37.430

Ger 98.24

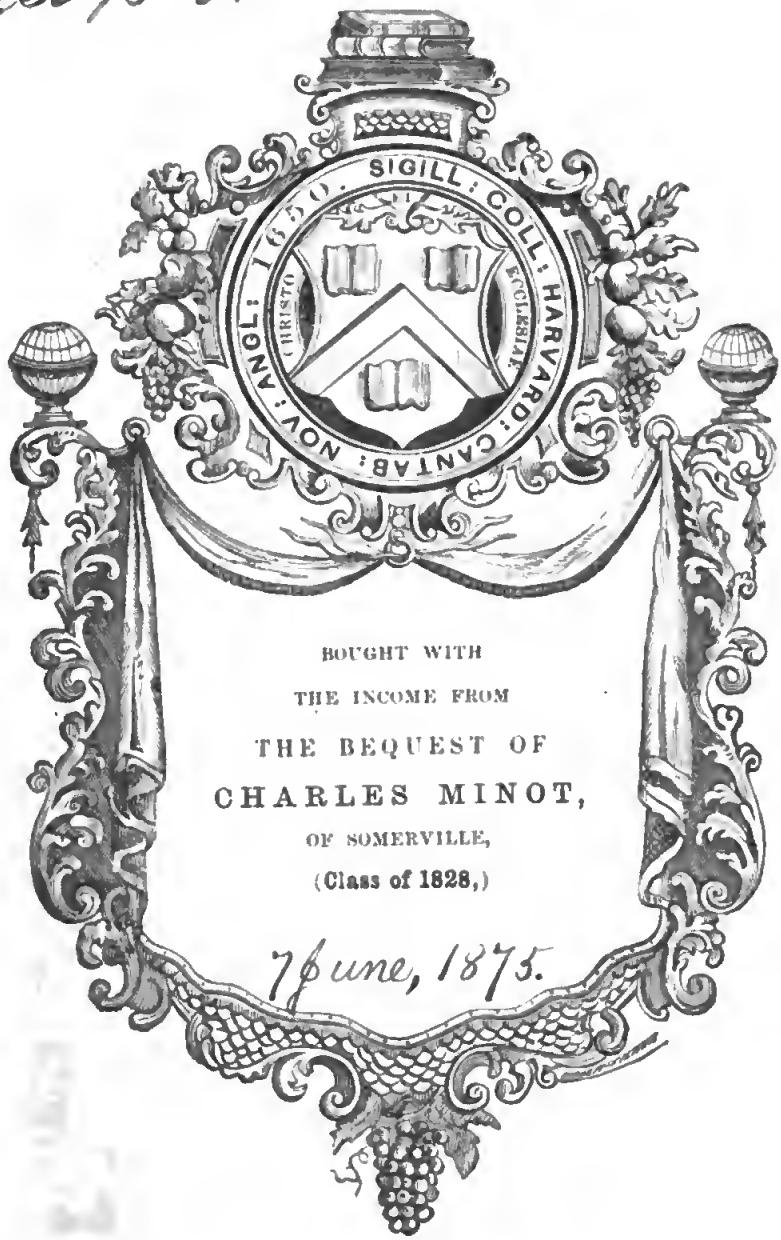

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
7 June, 1875.

Digitized by Google

Deütschland vor funfzig Jahren.

Dritter Band.

Deütſchland ſeit hundert Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Zweite Abtheilung. — Dritter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1862.

Deütſchland vor funfzig Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Dritter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1862.

~~1573.8~~
Jer 9824.

1875, June 7.
Minot Fund.

Digitized by Google

Inhalt des dritten Bandes.

		Seite
Kapitel XXXVIII.	Deutsche Reichslande und die Batavischen Provinzen als Bestandtheile des Französischen Kaiserreichs im Jahre 1812	1
„ XXXIX.	Die Illyrischen Provinzen nach ihrer Verfassung und Verwaltung, 1809—1813	94
„ XL.	Das Fürstenthum Erfurt nebst der Herrschaft Blankenhain und die Niedergrafschaft Katzenellnbogen unter der französischen Botmäßigkeit. — Wälschtirol, ein Bestandtheil des Königreichs Italien. — Historischer Überblick der Französirung Italiens	114
„ XLI.	Das Großherzogthum Frankfurt nach Verfassung und Verwaltung, 1810—1813	178
„ XLII.	Das Königreich Baiern nach seiner politischen Gestaltung, 1808—1813	187
„ XLIII.	Das Königreich Württemberg nach Territorialeintheilung, Verfassung und Verwaltung, 1808—1813 .	223
„ XLIV.	Das Königreich Sachsen nach Verfassung und Verwaltung, 1807—1813	252
„ XLV.	Das Königreich Westfalen nach seiner Verfassung und Verwaltung, 1807—1813	269
„ XLVI.	Das Großherzogthum Baden nach seinem Territorialbestande, seiner Verfassung und Verwaltung .	321
„ XLVII.	Das Großherzogthum Berg nach seiner politischen Eintheilung, in zwei Epochen: 1808 und 1813 . .	343

Seite

Kapitel XLVIII. Das Großherzogthum Heſſen nach ſeinem Territorialbeſtande, ſeiner Verfaſſung und Verwaltung . . 358

„ XLIX. Das Großherzogthum Würzburg nach ſeiner Verfaſſung und ſeinen Beſtandtheilen 364

„ L. Die Länder der Herzoge und Fürſten, Mitglieder des Rheinbundes 376

Achtunddreißigstes Kapitel.

Deütsche Reichslande und die Bataviſchen Provinzen als Beſtandtheile des Franzöſiſchen Kaiſerreichs im Jahre 1812.

1. Allmälige Entſtehung der franzöſiſchen Herrſchaft in dieſen Landen.

Durch das Geſetz vom 30. September 1795 (9. Vendemiaire des Jahres IV der Republik) verordnete die damalige franzöſiſche Regierung, daß, wie es ſchon in den Monaten März und Mai des Jahres 1793 durch verſchiedene Dekrete des National-Convents mit der Stadt Brüſſel, der gefürſteten Grafſchaft Salm, dem öſterreichiſchen Hennegau, den Städten Florennes, Gent, Doornik, Loewen, Franchemont, Logne, Namur, Oſtende, Ghoi ſur Sambre, Fleurus, Waſſeigne, Brügge, den Gemeinden Biding, Enting, dem deütſchen Theil von Lelling-Empre, 66 Gemeinden des Tournaiſis, der Stadt Mainz (30. März 1793), mit dem Hochſtift Lüttich und den Abteien Stablo und Malmedy geſchehen war, nun auch all' die Länder, welche vor dem Kriege dem Hauſe Öſterreich gehört und den Burgundiſchen Kreis des Deütſchen Reichs gebildet hatten, oder von der Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande durch den haager Vertrag vom 16. Mai 1795 an Frankreich abgetreten worden waren*), mit der Franzöſiſchen Republik nunmehr vollſtändig vereinigt werden ſollten, nachdem man in Paris, wie es ſcheint einige Zeit, darüber

*) Die Generalſtaaten traten an Frankreich ab: — 1) Staatſch-Blanderen, mit Einſchluß des am linken Ufer des Hond belegenen Gebiets; 2) Die Städte und Feſtungen Maaſtricht und Venloo, mit Zubehörungen, ſowie die Enclaven ſüdlich von Venloo. In dem feſten Platze Vliſſingen, auf Walcheren, mußten die Generalſtaaten franzöſiſche Beſatzung einnehmen, während der dortige Handelshafen beiden Nationen gemeinſchaftlich blieb.

geſtritten, ob es für die Republik nicht beſſer ſei, daß Belgien, wie man die öſterreichiſchen Niederlande jetzt allgemein nannte, eine Macht für ſich bliebe, die mit der Einen und untheilbaren Republik in ein ewiges Bündniß zu treten habe. Aus dieſen Ländern, mit Einſchluß des Herzogthums Bouillon, welches durch ein Dekret vom 26. Oktober 1795 einverleibt wurde, und mit Einſchluß der zum Weſtfäliſchen Kreiſe gehörig geweſenen Stiftslande von Lüttich ꝛc., bildeten ſich durch das angeführte Geſetz 9 Departements, nämlich:

1. Dyle	mit dem Hauptort:	Brüſſel (Bruxelles).
2. Schelde (Escaut)	" "	Gent (Gand).
3. Lys oder Leie	" "	Brügge (Bruges).
4. Jemappes	" "	Mons.
5. Beide Nethen (Deux Nèthes)	" "	Antwerpen (Anvers).
6. Unter-Maas (Meuſe inférieure)	" "	Maastricht.
7. Ourte	" "	Lüttich (Liège).
8. Sambre und Maas	" "	Namur.
9. Wälder (Forêts)	" "	Luxemburg.

Alſo zwei Jahre vor dem Frieden von Campo-Formio, vermöge deſſen das Haus Öſterreich, einſeitig und ohne Zuſtimmung des Reichs, ſeine burgundiſchen Lande an Frankreich überließ und dafür das Gebiet der altehrwürdigen Republik Venedig aus den Händen eines franzöſiſchen Soldaten, der ſich dieſes Gebiets, mit Entſetzung ſeines rechtmäßigen Inhabers hinterliſtig bemächtigt hatte, in Empfang nahm, hielten ſich die republikaniſchen Machthaber in der ſittlich verrotteten Hauptſtadt der „Großen Nation", wie ſchon damals die Franzoſen anfingen, ſich prahleriſch zu nennen, für berechtigt, die öſterreichiſchen Niederlande als ihr Eigenthum anzuſehen, und ſie nach ihrer Weiſe politiſch, gerichtlich, kirchlich und militäriſch einzurichten. Ja, ihre Frechheit konnte bei der Entſetzen erregenden Schwäche und Zerſpaltung von Kaiſer und Reich ſo weit gehen, daß ſie volle ſechs Jahre vor Abſchluß des Luneviller Friedens, der die übrigen deütſchen Reichslande auf dem linken Rheinufer ſtaatsrechtlich mit Frankreich vereinigte, dieſen Landen den republikaniſchen Verfaſſungs- und Verwaltungszuſchnitt aufbürdeten; denn ſie konnten ſicher ſein, daß es den deütſchen Waffen nicht gelingen werde, ſie vom Rheine zu verjagen, ſeitdem der Kurfürſt-Erzkämmerer des Reichs, König von Preüßen, ſich von der gemeinen Sache abgeſondert und den Separatfrieden von Baſel mit dem Erbfeinde geſchloſſen hatte!

Seitdem dieſem Beiſpiele der Landgraf von Heſſen-Kaſſel durch den baſeler Frieden vom 28. Auguſt 1795 gefolgt war, der Herzog von Württemberg, durch den zu Paris am 7. Auguſt 1796, und der Markgraf von Baden durch den ebendaſelbſt am 22. Auguſt des nämlichen Jahres geſchloſſenen Friedensvertrag, — Verträge, kraft deren alle auf dem linken Rheinufer belegenen Länder dieſer vier Fürſten theils einſtweilen, theils endgültig der Republik abgetreten wurden. Letzteres war bei Württemberg und Baden der Fall.

Im Verlauf des Jahres 1794 wurde das Land zwiſchen Maas, Moſel und Rhein faſt überall von den Franzoſen dauernd in Beſitz genommen. Am 1. September des genannten Jahres (15. Fructidor des Jahres II), legte der Volksrepräſentant Bourbotte den Bewohnern der durch die Kriegsvölker der Republik beſetzten Theile des Erzſtifts Trier und des Herzogthums Luxemburg eine Kriegsſchatzung von 3 Millionen Livres auf, davon die Stadt Trier und deren Weichbild die Hälfte zahlen ſollte. In ſeinem Bericht an den National-Convent zu Paris verglich Bourbotte das Erzſtift Trier mit „einer Melkkuh, die fähig ſei, die republikaniſchen Heere mit den glänzendſten Hülfsquellen zu verſorgen". Es wurde eine Central-Verwaltungsbehörde für das eroberte Land zwiſchen Maas und Rhein angeordnet, die am 19. April 1795 (30. Germinal des Jahres III) eine vollſtändige Organiſation der politiſchen, Finanz- und Gerichtsſtellen nach franzöſiſch-republikaniſcher Schablone einführte, in den höheren Ämtern auch mit Franzoſen beſetzte.

Durch dieſe Anordnung, in deren Folge die bisherigen Behörden ihre Wirkſamkeit verloren und einer Seits Menſchen ſich der Geſchäfte bemächtigten, welche die Zuſtände und Verhältniſſe des Landes nicht kannten, anderer Seits die Einheimiſchen jene Schablone ſich erſt zu eigen machen mußten, beide Theile aber in den allermeiſten Fällen eines Dolmetſchers bedurften, entſtand Stockung und Verwirrung in allen Zweigen der Verwaltung. Dies veranlaßte den Oberbefehlshaber des Sambre- und Maasheeres, L. Hoche, zu verfügen, daß mit dem 21. März 1797 (1. Germinal des Jahres V.) alle franzöſiſchen Verwaltungen ihre Amtsverrichtungen einſtellen, an ihrer Statt, und um ihr Verfahren zu unterſuchen, eine aus 5 Mitgliedern beſtehende einſtweilige Commiſſion (commission intermédiaire) niedergeſetzt werden und die alten Regierungsbeamten und Gerichtshöfe ihre Amtsverrichtungen wieder antreten ſollten. Zum Sitz dieſer Com-

miſſion wurde die Stadt Bonn, ehemals die Reſidenz der Kurfürſten von Köln, beſtimmt.

Das vollziehende Directorium der Republik verfügte durch Beſchluß vom 23. Januar 1798 (4. Pluvioſe des Jahres VI), daß die eroberten Länder zwiſchen Maas und Rhein und Moſel in 4 Departements eingetheilt, und ein General-Commiſſariat für dieſelben errichtet werden ſollte. Die Organiſation dieſer „vier vereinigten Departements des linken Rheinufers," wie man ſie nannte, kam bald zu Stande; denn ſchon am 12. März 1798 (22. Ventoſe des Jahres VI) erließ der General-Commiſſair Rudler eine Kundmachung, der zufolge beſagte Departements folgende Namen erhalten hatten:

10. Saar (Sarre)	mit dem Hauptort:	Trier (Trèves).
11. Donnersberg (Mont Tonnere) . . .		Mainz (Mayence).
12. Rhein u. Moſel (Rhin et Moſelle) . . .		Coblenz (Coblence).
13. Roer [ſprich Ruhr], (Roër)		Aachen (Aix la Chapelle).

Das aus 3 Artikeln beſtehende Geſetz vom 9. März (18. Ventoſe des Jahres IX) beſtimmte, auf Grund des vier Wochen vorher unterzeichneten luneviller Friedens, — im Art. 1: die endgültige Vereinigung dieſer vier neüen Departements mit dem Gebiete der Franzöſiſchen Republik, eine Vereinigung, die nunmehr erſt ſtaatsrechtlich gerechtfertigt war. — Der Art. 2 verfügte, daß der Umfang gedachter Departements, ſowie der in denſelben einſtweilen begriffenen Gemeindebezirke (arrondissement comunaux), im Laufe des Jahres X definitiv feſtgeſtellt; und — der Art. 3, daß die Geſetze und Verordnungen der Republik auf gedachte Departements nur zu den Zeitpunkten in Anwendung gebracht werden ſollten, wo die Regierung es ſchicklich erachten und in Verfolg von Beſchlüſſen, welche ſie dieſerhalb erlaſſen werde. — Unterzeichnet war dies Geſetz von Lefevre-Coyet, Präſidenten, und von Bordes, Guillemot, Papin (von den Landes) und Danet (vom Morbihan) den vier Secretairen der geſetzgebenden Körperſchaft. Die Beſtätigung Seitens der vollziehenden Gewalt lautete im Eingang alſo: „Im Namen des franzöſiſchen Volkes, Buonaparte, erſter Conſul, proklamirt als Geſetz der Republik folgendes Dekret, erlaſſen von der geſetzgebenden Körperſchaft den 18. Ventoſe IX. Jahres gemäß dem Vorſchlage, der von der Regierung den 8. beſagten Monats gemacht und dem Tribunat den nämlichen Tag mitgetheilt worden iſt." Und die Schlußformel lautete: „Werde gegenwärtiges Geſetz mit dem Staats-Inſiegel bedruckt, in die Geſetzſamm-

lung (bulletin des lois) eingerückt, in die Regiſter der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingeſchrieben, und der Juſtizminiſter beauftragt, auf die Kundmachung deſſelben zu wachen. Zu Paris, den 28. Ventoſe des Jahres IX der Republik." Unterzeichnet von Bonaparte, erſtem Conſul; gegengezeichnet vom Staats-Secretair Hugo B. Maret, und mit dem Staats-Inſiegel beſiegelt. Die gleichlautende Abſchrift beſcheinigte der Juſtizminiſter Abrial. In den vier vereinigten Departements wurde dieſes Geſetz bekannt gemacht vom Staatsrath, General-Commſſair der Regierung Jollivet, und zwar am 12. April 1801 (22. Germinal des Jahres IX); den Eid der Treüe leiſteten die nunmehr zu franzöſiſchen Republikanern gewordenen Deütſchen, ehemalige Vaſallen und Unterthanen geiſtlicher und weltlicher Fürſten, ehemalige Stände und Glieder des Heil. röm. Reichs deütſcher Nation, am 1. Auguſt 1801 in der Stadt Mainz, einſt die Reſidenz des vornehmſten deütſchen Fürſten, die in den erſten Jahren der franzöſiſchen Staatsumwälzung und der Franzöſiſchen Republik leider der Schauplatz gewaltiger Aufregungen und leidenſchaftlicher Handlungen geweſen war, welche den Bewohnern, indem ſie ihr Deütſchthum verſchmähten, zur großen Unehre gereichten.

Es iſt nothwendig, hier auch von der Bataviſchen Republik, den vormaligen ſieben vereinigten Provinzen der Niederlande, zu ſprechen.

Die drohende Stellung, welche, während des öſterreichiſchen Krieges von 1805 die kur-braunſchweigiſche Kriegsmacht im Verein mit engliſchen und ruſſiſchen Völkern im nordweſtlichen Deütſchland eingenommen hatte, von wo aus ſie eine Diverſion gegen Batavien zu machen beſtimmt war, wurde ein Vorwand, dieſes Land von jetzt ab als einen der Punkte anzuſehen, von denen aus Frankreich angegriffen werden konnte. Bonaparte redete deshalb ſich ſelbſt wie ſeinen Helfershelfern ein, es ſei für die Franzoſen vom größten Intereſſe, ſich der Niederlande zu verſichern. Schon bildete Murat, der Reiter-Führer, der auf dem rechten Rheinufer feſtgeſetzt worden war, einen Vorpoſten, hinter dem ein minder kriegsluſtiger Häuptling über ein Volk herrſchen konnte, das ſeiner ganzen Denkungsart und ſeinem Charakter nach durchaus friedfertiger Geſinnung iſt, wie ſie aus den Kreiſen ſeiner Thätigkeit entſpringt. Schon hatte man dieſem Volke von weitem den Häuptling gezeigt, der dazu beſtimmt war, die Herrſchaft über ſelbiges zu übernehmen, indem Buonaparte ſeinem Bruder Ludwig den Oberbefehl über einen Heerhaufen anvertraute, der am Niederrhein

zuſammengezogen wurde, um die Bataviſche Republik gegen den Feind zu vertheidigen. Der presburger Friede machte dieſe militäriſchen Veranſtaltungen überflüſſig.

Am 18. März 1806 langte der Secretair der bataviſchen Geſandtſchaft zu Paris im Haag an, als Überbringer einer Mittheilung, die Talleyrand-Périgard, damals Buonaparte's Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, dem Geſandten der Republik zu Paris, van Brantzen, gemacht hatte. Unmittelbar darauf wurden die Generalſtaaten zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 1. April berufen. Sie ernannten einen Ausſchuß von ſieben Mitgliedern, welche mit dem Groß-Penſionär geheime Berathungen pflogen, deren Ergebniß in der Entſendung einer außerordentlichen Deputation nach Paris beſtand. Für die Geſchichte iſt es nicht gleichgültig, die Namen der Männer in Erinnerung zu bringen, die ſich von Buonaparte gebrauchen ließen, um der republikaniſchen Regierungsverfaſſung den Garaus zu machen, unter der, und mit Beihülfe der Statthalter aus dem Hauſe Naſſau-Orange, die vereinigten Niederlande groß und mächtig geworden waren. Es waren der Vice-Admiral Verhuel, Miniſter der Marine, der Finanzminiſter Gogel, Graf Limburg-Styrum, eines der Mitglieder der Generalſtaaten, und der Staatsrath Six, die ſich mit dem Geſandten van Brantzen zuſammen thaten. Auf der pariſer Schaubühne, die im Verlauf der zuletzt verfloſſenen 17 Jahre ſo viele weltumſtürzende Trauerſpiele zur Darſtellung gebracht hatte, wurde in den Monaten März bis Juni des Jahres 1806 zur Abwechſelung nun auch ein Mal ein Luſtſpiel aufgeführt, oder vielmehr eine politiſche Poſſe, in welcher die bedächtigen, die klugen und weiſen, die hochmögenden Herren der Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, einſt die Beherrſcher des Weltmeers, die ihnen vom Verfertiger der Poſſe geſchriebene Rolle ableiern, und den Häuptling der Franzoſen bitten mußten, die alte Republik zum — Gottſeibeiuns, dem leibhaften oder eingebildeten, zu jagen, ihnen eine monarchiſche Regierungsverfaſſung, und ſeinen Bruder Ludwig Buonaparte zum König, die ſchöne, lebensluſtige Hortenſe Beauharnais zur Königin zu geben. Gleichzeitig laß man im Moniteur, der amtlichen Zeitung des Häuptlings, einen Artikel, welcher dem erſtaunten Leſer die Mähr verkündete, es ſei dem Kaiſer nicht eingefallen, der Verfaſſung vom 15. März 1805, die dem Oberhaupt der bataviſchen Regierung eine Gewalt verleihe, welche ſogar ausgedehnter ſei als diejenige des — großen Kaiſers

der Franzosen, seine Genehmigung zu ertheilen. In der That stand dem Groß-Pensionär, wie das Oberhaupt der Republik nach Väterweise hieß, nicht allein die ausübende Gewalt nach deren ganzem Umfange zu, sondern er hatte auch die Initiative der gesetzgebenden Gewalt und brauchte von der Verwendung der öffentlichen Gelder keine Rechnung abzulegen.

Die Unterhandlungen zwischen den nach Paris entsendeten Bevollmächtigten und dem schlauen Talleyrand verlängerte sich bis zum 24. Mai 1806. An diesem Tage war es, wo ein aus zehn Artikeln bestehender Vertrag unterzeichnet wurde, dessen bemerkenswerthe Einleitung folgender Maßen lautete: —

„Der Kaiser Napoléon und Ihro Hochmögenden erwägend:

1. daß, in Betracht der allgemeinen Stimmung und der gegenwärtigen Einrichtung von Europa, eine Regierung ohne Beständigkeit und ohne gewisse Dauer den Zweck ihrer Errichtung nicht erfüllen kann;

2. daß die zeitweilige Erneüerung des Staats-Oberhaupts in Holland immer eine Quelle der Uneinigkeit und außerhalb beständig ein Gegenstand von Aufregungen und Entzweiung zwischen den Holland befreündeten oder feindlichen Mächten sein wird;

3. daß eine erbliche Regierung allein im Stande ist, den ruhigen Besitz alles dessen zu gewährleisten, was dem holländischen Volke lieb und theüer ist, die freie Übung seiner Religion, die Aufrechthaltung seiner Gesetze, seiner politischen Unabhangigkeit und seiner bürgerlichen Freiheiten;

4. daß es ihm vor allen Dingen am Herzen liegen muß, sich eines mächtigen Schutzes zu versichern, unter dessen Schirm es seinen Gewerbfleiß frei üben und sich im Besitz seines Gebiets, seines Handels und seiner Kolonien behaupten könne;

5. daß Frankreich bei dem Glück des holländischen Volks, bei der gedeihlichen Wohlfahrt des Staats und der Beständigkeit seiner Einrichtungen wesentlich betheiligt ist, sowol in Betracht der nördlichen, offen liegenden und von festen Plätzen entblößten Gränzen des Reichs, als in Rücksicht der Grundsätze und Interessen der allgemeinen Politik;

haben zu ihren bevollmächtigten Ministern ernannt, u. s. w."

Im Art. 1 dieses Vertrags verbürgte Buonaparte den Holländern die Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, die Un-

abhangigkeit ihres Landes, die Unverletzlichkeit ihrer überseeischen Besitzungen auf beiden Hemisphären, die politische, bürgerliche und Religionsfreiheit des Landes und die Abschaffung jeglichen Privilegiums auf Steuerbefreiung.

Der Art. 2 lautete wörtlich also: „Auf die von Ihro Hochmögenden, den Vertretern der Batavischen Republik, förmlich vorgetragene Bitte, daß der Prinz Ludwig Napoléon zum erblichen und verfassungsmäßigen Könige von Holland ernannt und gekrönt werden möge, willfahret S. M. dieser Bitte, und ermächtigt den Prinzen Ludwig Napoléon, die Krone von Holland anzunehmen, um von ihm besessen zu werden, und von seiner natürlichen, rechtmäßigen und männlichen Nachkommenschaft nach der Erstgeburtsordnung, mit ewiger Ausschließung der weiblichen Nachfolge und deren Abkömmlinge."

Der Art. 3 bestimmte die Kron-Domaine und setzte dieselbe auf ein jährliches Einkommen von 500,000 Gulden und den Betrag der Civilliste auf 1,500,000 Gulden fest.

Nach Art. 4 gebührte im Fall der Minderjährigkeit des Königs die Regentschaft von Rechtswegen der Königin-Wittwe; in deren Ermangelung sollte der Kaiser der Franzosen, in seiner Eigenschaft als immerwährendes Oberhaupt der kaiserlichen Familie, den Regenten ernennen, welchen er unter den Prinzen der königlichen Familie, und in deren Ermangelung unter den Landeseingeborenen zu wählen hatte. Die Minderjährigkeit des Königs sollte mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre endigen. Das Witthum der Königin wurde in Art. 5 festgesetzt.

Die dem Kaiser der Franzosen vorbehaltene Ernennung des Regenten war eine Folge des von Buonaparte errichteten Verbündungs-Systems, kraft dessen die verbündeten Fürsten nichts weiter als die Vollstrecker des Willens des Oberhaupts dieses Systems sein sollten. Die Abhangigkeit von Frankreich, in welcher namentlich der König von Holland verbleiben sollte, war noch deütlicher in den Art. 6 und 7 ausgedrückt. Nicht allein, daß der König von Holland unter dem Titel eines Kronfeldherrn (connétable), für ewige Zeiten einer der Großwürdenträger des Reichs, auch die Glieder des regierenden Hauses in Holland sollten den Bestimmungen des Verfassungsstatuts vom 30. März 1806, welches das Hausgesetz der Buonaparteschen Sippschaft bildete, persönlich unterworfen sein.

Im Art 8 wurden alle Fremde von Staatswürden und Staats-

ämtern ausgeſchloſſen. So viel hatten die holländiſchen Bevollmächtigten doch erwirkt, um ihr Vaterland nicht von franzöſiſchen Hungerleidern überſchwemmt zu ſehen. Doch hatten ſie ſich in Bezug auf den Hofhalt des Königs fügen müſſen; dieſen beſetzte Buonaparte mit Franzoſen, Leibeigenen ſeines hartnäckigen Willens.

Das Wappen des neüen Königreichs beſtimmte der Artikel 9. Im 10. Art. endlich wurde der bevorſtehende Abſchluß eines Handelsvertrags in Ausſicht geſtellt, kraft deſſen die Holländer als die begünſtigſte Nation behandelt werden ſollten. Buonaparte verſprach auch ſeine Vermittelung bei den Barbaresken, um der holländiſchen Flagge Seitens dieſer Achtung zu verſchaffen.

Am 5. Juni 1806 hatten die holländiſchen Bevollmächtigten feierlichen Zutritt bei Buonaparte, der an dieſem Tage ſeinen Bruder Ludwig zum König von Holland ausrief, d. h. zu einem einfachen Präfecten, welcher, unter einem erhabenen Titel, allen Launen des Großgebietigers unterworfen war und eine Rolle zu ſpielen hatte, die dem Ehrlichkeitsgefühle deſſen zuwider ſein mußte, der es nicht geſehen hatte, daß er durch ſich ſelbſt eine Null ſei, daß er nichts ohne die ſchöpferiſche und ſchützende Gewalt ſeines Bruders vermöge und daß ein knechtiſcher Gehorſam ſowol vom eigenen Intereſſe, als von der Pflicht ihm geboten wurde. An demſelben Tage, wo dieſes politiſche Poſſenſpiel zu Paris im feierlichen Aufzuge über die Bretter der Tuillerien ging, reichte der Raths-Penſionär Rutger Johann Schimmelpenninck bei den im Haag verſammelten Generalſtaaten ſeine Abdankung von der hohen Stellung ein, mit der er durch die Verfaſſung vom 15. März 1805 bekleidet worden war. Auf Grund eben dieſer Verfaſſung wurde er einſtweilen vom Vorſitzenden der Generalſtaaten, de Vos van Steenwijk tot den Hogenhof, erſetzt. Dieſe Vertretung dauerte aber nur ein paar Tage; denn ſchon am 9. Juni langte der Vice-Admiral Verhuel als Commiſſarius des neüen Königs im Haag an, und übernahm im Namen deſſelben die Zügel der Regierung. Einige Tage hernach verkündete derſelbe dasjenige Schriftſtück, welches man die neüe Verfaſſung zu nennen beliebte, ein Grundgeſetz, welches nach alle Dem gemodelt war, was man bis dahin in dieſer Art kannte, und eben ſo illuſoriſch bleiben mußte, als alle übrigen gleiches Schlages, an deſſen Rechtsbeſtändigkeit aber der ſchwache und mürriſche Ludwig Buonaparte mit derſelben Gutmüthigkeit glauben zu müſſen ſich einbildete, die ihn vermogte, ſich als einen wirklichen König zu

betrachten, eine Würde, deren Annahme er Anfangs, und zwar aus einem sehr ehrenwerthen Grunde, entschieden abgelehnt hatte. Es bedurfte der ganzen Ueberredungskunst des listigen Talleyrand, um Ludwig zu überzeügen, daß der Erbstatthalter durch Annahme des fuldaischen Entschädigungs-Landes auf seine Rechte in den Niederlanden vollständig Verzicht geleistet habe, daß die batavische Nation, von Buonaparte gezwungen, einen König zu erbitten, ihm „aus freien Stücken" die Krone anbiete, weil sie fürchte, in andere Hände zu fallen, und endlich daß der Wille (volonté indomptable) seines Bruders unabänderlich fest stehe, und es demnach eine absolute Nothwendigkeit sei, sich diesem Willen gehorsamlichst zu unterwerfen.*) König Ludwig hielt am 23. Juni 1806 seinen feierlichen Einzug in den Haag.

Von da an war Holland dem Namen nach zwar ein selbstständiges, unabhangiges Königreich, thatsächlich aber eine Provinz des Französischen Kaiserreichs, deren Grundgebiet nach französischer Weise in Departements, Arrondissements, Cantons eingetheilt, und in welche Präfectenwirthschaft und bureaukratische Centralisation, überhaupt aller französische Schnickschnack, sofort eingeführt und alle freie Bewegung der Gemeinden und der Provinzialstaaten mit einem Schlage vernichtet wurde. Nur ihre Landessprache hatten die holländischen Unterhändler in Paris, wenigstens der Hauptsache, nach als amtlich zu führende Sprache zu retten gewußt. Ob die Departements, in welche das Grundgebiet des neüen Königreichs eingetheilt wurde, den Namen von Flüssen ꝛc. annehmen mußten, wie es späterhin wirklich geschah, oder ob sie die alten Namen der Provinzen beibehalten durften, ist dem Referenten nicht mehr recht erinnerlich; doch scheint letzteres der Fall gewesen zu sein. Hiernach gab es 10 Departements, nämlich: Zeeland, Maasland (das vormalige Zuidholland), Amstelland (das vormalige Noordholland), Utrecht, Gelderland, Over Yssel (d. h. jenseits der Yssel), Drenthe, Friesland, Groningen und Brabant. Amsterdam wurde 1808 zur Hauptstadt des Königreichs erklärt. Als Ludwig damals seine Residenz von Utrecht nach Amsterdam verlegen wollte, sandte die Stadt dem fremden Schattenkönige

*) Buonaparte belohnte Talleyrand für diesen ihm durch überwältigende Schwatzhaftigkeit geleisteten Dienst durch Verleihung des Fürstenthums Benevent, über welche die Urkunde noch am nämlichen Tage, den 5. Juni 1806, ausgefertigt wurde.

eine Deputation mit der unwürdigen Bitte: „dem ſchönſten Gebäude ihrer Stadt die ſchönſte Beſtimmung, die es je erlangen könnte, zu ſchenken, und ihm die Ehre zu geben, es zu ſeinem Reſidenzpalaſte zu erheben.“ Ludwig ging auf dieſen Vorſchlag ein, und das berühmte, 1648 von Jan van Kampen erbaute amſterdamer Rathhaus wurde zur Königswohnung eingerichtet.

Ludwig Buonaparte nahm ſich indeſſen, was die Geſchichtsſchreibung niemals verleügnen darf, der Angelegenheiten des ihm aufgezwungenen neüen Königreichs mit großer Wärme an. Von Rathgebern, die ihr Vaterland liebten, unterſtützt, gehörte es mit zu ſeinen erſten Regierungshandlungen nach Außen ein Unrecht auszugleichen, deſſen ſich ſein Bruder ſchuldig gemacht hatte, und einen Landſtrich zurückzufordern, der der Bataviſchen Republik lange Jahre hindurch vorenthalten worden war. Damit verhielt es ſich folgender Maßen:

Vor hundert Jahren gehörten 1) die Stadt und das Amt Huiſſen mit Malburgen, das Amt Lijmers mit der Stadt Zevenaar, 2) die Herrlichkeit Wehl und 3) die Herrlichkeit Hüllhauſen zum landräthlichen Kreiſe Emmerich des Herzogthums Cleve unter der cleve-märkiſchen Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve (I. 1, S. 368, 369), drei Exclaven ausmachend, die vom niederländiſchen Gebiete der Provinz Gelderland und der Grafſchaft Zütphen rings umgeben waren.

Als Friedrich Wilhelm II. nicht blos in ſeiner Eigenſchaft als König von Preüßen, ſondern auch in der eines Kurfürſten von Brandenburg und als Erzkämmerer und Mitſtand des Deütſchen Reichs, mit der Republik Frankreich einſeitig Frieden ſchloß, was zu Baſel am 5. April 1795 geſchah, und er dadurch gezwungen wurde, den auf dem linken Ufer des Rheins gelegenen Theil ſeines Herzogthums Cleve dem weſtlichen Erbfeinde zur militäriſchen Beſetzung einſtweilen Preis zu geben, was ſich aber, wie wir oben geſehen haben, alsbald in einen dauernden Beſitz verwandelte, ſo wurde das Amt Huiſſen nebſt Malburgen und Hüllhauſen wahrſcheinlich nicht dazu gerechnet, weil, wenngleich auf dem linken Ufer des eigentlichen Rheinſtroms gelegen, doch der Waalſtrom als Demarkationslinie zwiſchen beiden Mächten angenommen worden ſein mag, wie aus der am 17. Mai 1795 zu Baſel abgeſchloſſenen Übereinkunft wegen der militäriſchen Bewachung der als neütral erklärten Lande des Deütſchen Reichs, ſo wie aus dem zu Berlin am 5. Auguſt 1796 unterzeichneten Vertrage wegen Verlängerung dieſer Neütralität hervorzugehen ſcheint.

Als die Friedensunterhandlungen zwiſchen dem Deütſchen Reiche und der Republik Frankreich auf dem Kongreß zu Raſtatt, 1798, in vollem Gange waren, brachen die Franzoſen jene Demarkationslinie am Niederrhein, indem ſie Huiſſen ꝛc. ohne weiteres militäriſch beſetzten, wie lebhaft auch der Landesherr dagegen Einſpruch thun mochte. Ja der Nachfolger des Directoriums an der Spitze der Regierung von Frankreich, der — Deſerteur aus Ägypten, der ſich derſelben am 9. November 1799 als oberſter Häuptling unter dem Titel eines erſten Conſuls bemächtigt hatte, war am 5. Januar 1800 frech genug, über Amt und Stadt Huiſſen nebſt Malburgen und Hüllhauſen zu Gunſten der Bataviſchen Republik zu verfügen, ohne daß der Beſitzer auf dieſen Landſtrich Verzicht geleiſtet hatte, was erſt zwei Jahre ſpäter geſchah, durch einen zu Paris am 23. oder 24. Mai 1802 geſchloſſenen Vertrag, kraft deſſen der König von Preüßen, als Herzog von Cleve, ſich verpflichtete, nicht allein Huiſſen und Malburgen, ſondern auch das Amt Lijmers nebſt der Stadt Zevenaar und die beiden Herrlichkeiten Wehl und Hüllhauſen an die Bataviſche Republik förmlich abzutreten.

In Folge dieſes bündigen Staatsvertrags kam zwiſchen dem Herzoge von Cleve und der Bataviſchen Republik am 14. November 1802 zu Berlin ein Übereinkommen zu Stande, welches die näheren Beſtimmungen dieſer Abtretung regelte. War von da an ein uralter Beſtandtheil des Herzogthums Cleve in den Beſitz der benachbarten Bataviſchen Republik auch rechtlich übergegangen, ſo kam letztere doch nicht thatſächlich in den Beſitz deſſelben. Der Menſch, dem jedweder Begriff von Treü und Glauben, von Recht und Gerechtigkeit fremd geblieben, oder abhanden gekommen war, behielt jene ehemaligen Beſtandtheile des Herzogthums Cleve für ſich und duldete es, daß ſein Schwager, der Reiterführer Joachim Murat, den er, um daran zu erinnern, im Winter 1805/6 zu einem Herzoge von Cleve und Berg gemacht hatte, was der erſtaunten Welt am 21. März 1806 verkündet wurde, während des preüßiſchen Kriegs von 1806/7 die Hand darauf legte, was auch immer in der erſten Zeit der Raths-Penſionär der weiland Bataviſchen Republik dagegen einwenden mochte.

Anderthalb Jahre nach Ludwig's Antritt der Königspräfectur gelang es endlich, jene Theilſtücke an Holland zu bringen. Buonaparte, nachdem er den König von Preüßen geknechtet und ihm durch den tilſiter Frieden alle ſeine, auf dem linken Ufer der Elbe liegenden

Länder entriſſen hatte, entſchloß ſich, einige Trümmer derſelben dem Königreich Holland zu überlaſſen, als Lohn für die Dienſte, die es im preüßiſchen Kriege geleiſtet hatte. Er gab den Schenkungsakten, vermöge deren er ſeinem Bruder Ludwig die abzutretenden Landſchaften überließ, die Geſtalt eines Staatsvertrags, welcher am 11. November 1807 zu Fontainebleau von Nompère de Champagny, Buonaparte's nunmehrigen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und den holländiſchen Commiſſarien Wilhelm Six, Johann Goldberg und Friedrich van Leijden van Weſtbarendracht unterzeichnet wurde.

Im Artikel 1 dieſes Vertrags ſchenkte der Haüptling der Franzoſen ſeinem königlichen Präfecten in Holland das Fürſtenthum Oſtfriesland und die Herrſchaft Jever, wie ſie ihm in den beiden tilſiter Friedensſchlüſſen abgetreten worden waren, mithin ehemalige Beſtandtheile des Deütſchen Reichs, Oſtfriesland mit 116,000 Einwohnern auf 54 Flächenmeilen, die Herrſchaft Jever mit 15,000 Einwohnern auf 5 Geviertmeilen.

Im Artikel 2 wurde die endliche Vereinigung der oben beſprochenen ehemals cleveſchen Ämter, Städte und Herrlichkeiten mit dem Königreich Holland verſprochen und die näheren Bedingungen zur Ausführung dieſes Verſprechens einer binnen drei Monaten abzuſchließenden Übereinkunft wegen Gränzregelung zwiſchen Holland und dem Muratſchen Großherzogthum Berg vorbehalten. Es iſt nicht mehr erinnerlich, wann ein ſolcher Gränzvertrag zu Stande gekommen; Thatſache aber iſt es, daß die mehrgenannten, ehemals cleveſchen Landestheile ſeit Anfang des Jahres 1808 dem Königreiche Holland einverleibt und mit deſſen Departement Gelderland vereinigt waren.

Der Artikel 4 ſetzte einen Gebietsaustauſch zwiſchen Frankreich und Holland feſt. Dieſes trat das Gebiet von Leemel und den ſüdlichen Theil von Eertel gegen den nördlichen von Gerſtel an Frankreich ab. Jene gehörten zum ehemaligen Quartier oder der Meierei von Staats-, dem jetzigen Departement Brabant und wurden unter die franzöſiſchen Departements der beiden Nethen und der Unter-Maas vertheilt; Gerſtel war urſprünglich Hochſtift-Lüttichiſch, jetzt zum Departement Unter-Maas gehörig, und wurde dem holländiſchen Departement Brabant beigelegt.

Die Souverainetät über die Herrſchaften Kniphauſen und Varel

wurde Holland in dem Artikel 5 überlassen. Diese beiden kleinen Länder waren das Erbtheil des souverainen Reichsgrafen von Bentink-Kniphausen und Buonaparte stand nicht das Recht zu, die Souverainetät über die Herrschaft Kniphausen, sei es wem es wolle, zu verleihen. Was Varel anbelangt, so stand diese Herrschaft unter der Hoheit des Herzogs von Holstein-Oldenburg; folglich verletzte Artikel 5 der Schenkungsakte von Fontainebleau die Rechte dieses Fürsten. Auch erlangte derselbe, daß besagter Artikel für null und nichtig erklärt wurde, als er durch den Vertrag vom 14. Oktober 1808 dem Rheinbunde beitrat.

Der haager Vertrag vom 16. Mai 1795 hatte den Hafen von Vlissingen für gemeinschaftliches Eigenthum der Franzosen und Holländer erklärt und den ersteren das ausschließliche Besatzungsrecht in dieser Festung beigelegt (S. 1, Anmerkung). Der Artikel 6 der Schenkungsakte von Fontainebleau änderte in dieser Verfügung nichts Wesentliches, wenn er Stadt und Hafen mit einem Umring von 1800 Mètres Halbmesser gänzlich an Frankreich abtrat.

Die Artikel 7 bis 11 bezogen sich auf die Art und Weise, wie die holländischen Handelsfahrzeuge in Vlissingen wegen Zoll, Lothsen- und Hafengeld ꝛc. behandelt werden sollten, auf die Schulden der abgetretenen Länder, die Unterhaltung der Deiche, die Landesarchive und endlich auf die Auswechselung der Bestätigungsurkunden.

Die holländischen Angelegenheiten gingen dem Großgebietiger nicht nach Wunsch. Sein Bruder Ludwig fing an zu vergessen, daß er ein Würdenträger des Französischen Reiches sei; er nahm den Anlauf, wirklicher König sein zu wollen, und namentlich in Bezug auf den Handel seines Landes Maßregeln zu treffen, die den Verkehr mit England, wenn auch in verschleiertem Gewande, begünstigten. In den Augen Buonaparte's konnte Ludwig nichts — Infameres thun! Dem verhaßten Erzfeinde jenseits des Kanals Vorschub zu leisten, das war ein Ding, welches alle Begriffe des Wütherichs übersteigen mußte. Für den Ausbruch seines Zorns kein Maaß, keine Schranke mehr kennend, überschüttete er den unglückseligen König, der sich im November 1809 nach Paris begeben hatte, um sich und seine Handhabung der Präfecturgewalt zu rechtfertigen, mit Vorwürfen, ja mit den niedrigsten Schimpfworten, wie sie dem leidenschaftlichen Menschen, dem sittlich Entarteten zu eigen waren und drohte ihm mit Absetzung und Einverleibung Hollands ins große Kai-

ſerreich, was ſogar amtlich erklärt wurde durch eine Note, welche Champagny, des Großgebietigers Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 24. Januar 1810 an den holländiſchen Miniſter erlaſſen mußte.

Für dieſes Mal ließ ſich der wilde Gebieter beſchwichtigen. Ludwig gab klein bei; er wendete den Schlag ab, indem er ungeheuere Opfer brachte. Sehr wahrſcheinlich war die ſchöne, liebenswürdige und ſchmeichelnde Hortenſe nicht ohne Einfluß auf die Beſchwichtigung des Zornerfüllten; raunten doch die Zeitgenoſſen ſich ins Ohr, daß ſie dem liebeglühenden Stiefvater mehr ſei, als Tochter! Champagny und der holländiſche Admiral Verhuel ſchloſſen am 16. März 1810 zu Paris einen ſogenannten Vertrag, kraft deſſen Ludwig Buonaparte die Unabhangigkeit des ihm übertragenen Landes erkaufen zu können glaubte, wie ſchmachvoll er auch für die Holländer war. Es iſt hier nicht am Orte, den ganzen Vertrag einzuſchalten. An einem Artikel wird es genügen, an dem Artikel 6, welcher die Abtretung eines ſehr beträchtlichen Theils des holländiſchen Grundgebiets betraf. Dieſer Artikel lautete wörtlich alſo:

Da es in Frankreich verfaſſungsmäßiger Grundſatz iſt, daß der Thalweg des Rheins die Gränze des Franzöſiſchen Kaiſerreichs bilde, und die Schiffswerften von Antwerpen bei der gegenwärtigen Lage der Gränzen beider Staaten frei und offen liegen, ſo tritt S. M. der König von Holland folgende Theile ſeines Gebiets an S. M. den Kaiſer der Franzoſen ꝛc. ab, nämlich: Das holländiſche Brabant, ganz Zeeland, mit Einſchluß der Inſel Schouwen; denjenigen Theil von Gelderland, welcher auf dem linken Ufer der Waal gelegen iſt; ſo daß die Gränze zwiſchen Frankreich und Holland künftighin der Thalweg der Waal ſein wird, von Schenkenſchanz an, indem er Nijmegen, Bommel und Workum zur Linken läßt, darauf der Hauptarm der Merwede, der in den Biesboſch fällt," welcher von der Gränze durchſchnitten werden wird, ſo wie das holländiſche Diep und die Walke Rack ('tWolke Rack), die als Bieuingen und Gravelingen oder (Grevelingen) das Meer reichen, indem die Inſel Schouwen zur linken Seite bleibt.

König Ludwig, dem der Vertragsentwurf von Champagny vorgelegt worden war, hatte zu jedem Artikel deſſelben Randgloſſen geſchrieben. In der Gloſſe des Artikel 6 bemerkte er: „Ich habe über dieſen Artikel nichts zu ſagen, weil es der feſte Wille des Kaiſers iſt. Doch laſſe man der Nation einige Hoffnung und rechtfertige eine ſo große Gebietsabtretung durch die Einſchaltung am Schluſſe, daß ich mich auf die Gerechtigkeit und die Großmuth des Kaiſers wegen der Entſchädigungen verließe, die er mir bewilligen will. Ich bitte den

Herrn Herzog von Cadore (ſo wurde Champagny genannt) eine kleine Veränderung in den Ausdrücken, größerer Klarheit halber und zur Vermeidung jedweder Streitigkeit, vorzunehmen und ſtatt der Worte: Ensuite la dérivation principale de la Merwede qui se jette dans le Biesbos die folgenden zu ſetzen: puis le bras appelé le Groote Kil. Auch bitt' ich den Kaiſer zu erlauben, daß man hinzufüge, alle holländiſchen Verordnungen über das Deich- und Waſſerbauweſen ſollen in Kraft bleiben und können nur in Übereinſtimmung mit dem General-Director des Waaterſtaats von Holland (damals Kraijenhof) einer Änderung unterworfen werden, namentlich im Lande von Altena und im Bommelerwaard."

Daß auf dieſe und andere Bemerkungen nicht Rückſicht genommen wurde, verſteht ſich von ſelbſt. Wie konnte ſich der hartnäckige Sinn eines Buonaparte beügen laſſen durch Einwendungen eines Mannes, den er als ſeine Creatur betrachtete, als einen hülfloſen Wurm, den er mit dem Abſatz ſeines Reiterſtiefels zertreten konnte! Ludwig's Randbemerkungen zu dem Vertrage zeigten übrigens erſtlich, daß er während ſeines vierjährigen Präfectenamts das Land und alle ſeine Verhältniſſe gründlich ſtudirt hatte; zweitens aber auch, daß es ihm ſittlicher Ernſt war, die Holländer glücklich zu machen, ſo weit ſeine ſtets gefnebelten Kräfte zu reichen vermochten. Die oben in Artikel 6 in Parentheſe ſtehenden Einſchaltungen ſind berichtigende Zuſätze des Berichterſtatters.

Alſo verlor das Königreich Holland durch die Beſchwichtigungsſchrift vom 16. März 1810 von ſeinem Grundgebiete über 130 deütſche Flächenmeilen, auf denen wol an eine halbe Million Menſchen wohnten, die von nun an das — Glück genoſſen, der „Großen Nation" beigezählt zu werden! Buonaparte verfügte ſofort eine anderweite Departementsbenennung: Zeeland wurde das Departement der Schelde-Mündungen genannt; der weſtliche Theil von Holländiſch-Brabant, enthaltend die Baronie Breda und die Markgrafſchaft Bergen op Zoom, nebſt dem weſtlichen Abſchnitt des auf dem linken Ufer des großen Kil und der Merwede belegenen Theils von Maasland wurde mit dem Departement Beider Nethen, als ein beſonderes Arrondiſſement Breda, vereinigt; aus dem öſtlichen Abſchnitt von Maasland aber ſammt dem auf dem linken Ufer der Waal gelegenen Theile von Gelderland und der großen Oſthälfte von Brabant, das Quartier Hertogenboſch enthaltend, ein beſonderes Departement gebildet, wel-

chem man, aller geographiſchen Kenntniß zum Hohn, den Namen der Rheinmündungen beilegte!

Die Zahl der Departements des franzöſiſchen Kaiſerreichs hatte ſich demnach auf dieſer Seite und auf Unkoſten des Königreichs Holland um zwei vermehrt, und dieſe waren:

14. Scheldemündungen (Bouches de l'Escaut) mit dem Hauptort Middelburg.
15. Rheinmündungen (Bouches du Rhin) mit dem Hauptort: Herzogenbuſch, den Boſch, Bois le Duc.

Das neüe Zollſyſtem, welches der Vertrag vom 16. März 1810 vorgeſchrieben hatte und ausſchließlich von franzöſiſchen Zöllnern (douaniers) zur Ausführung gebracht werden ſollte, konnte in Holland nicht eingerichtet werden, ohne auf ernſtlichen Widerſtand zu ſtoßen. Die Unzufriedenheit der Holländer war um ſo größer, als dieſe erfahrenen Handelsherren ſich nicht über das Hirngeſpinſt des Menſchen taüſchen konnten, der, in der Einbildung, der größte Staatsökonom ſeiner Zeit zu ſein, Englands Handel durch Scherereien und Plackereien zu zerſtören gedachte, deren ganze Wucht auf die Bewohner des Feſtlandes zurückfiel. Der Haß gegen die Franzoſen ſtand auf dem Punkte, durch eine Volksbewegung zum Ausbruch zu kommen; Beleidigungen, welche den Leüten von Buonaparte's Geſandtſchaft zugefügt wurden, waren davon die unzweideütigſten Anzeichen. Nun ließ der Großgebietiger 20,000 Mann, die ſchon ſeit Anfang des Jahres an der Gränze auf der Lauer geſtanden hatten, in Holland einrücken; ſtatt der 6000 Franzoſen, die nach Artikel 2 des pariſer Vertrags mit als Zollwächter an den Flußmündungen und den Küſten aufgeſtellt werden ſollten. Jene große Heeresmacht, unter dem Befehle des Reichsmarſchalls Oudinot, marſchirte auf die Hauptſtadt los. Das war der Streich, den Ludwig Buonaparte hatte vermeiden wollen. Die Erklärung, welche der franzöſiſche Geſchäftsträger über die Beſtimmung dieſer Heerſaüle abgab, war in ſo drohenden Ausdrücken gefaßt, daß ſie es vollendete, um dem gutherzigen Ludwig einen Schattenthron zu verleiden, den er nie hätte beſteigen ſollen. Er entſchloß ſich zur Abdankung, die er der geſetzgebenden Körperſchaft von Holland am 1. Juli 1810 vermittelſt einer Botſchaft verkündete, die man auch heüte noch mit Vergnügen leſen würde, wenn nicht ihr Abfaſſer den unglücklichen Gedanken gehabt hätte, Ludwig als einen durch eine Revolution entthronten Monarchen, der

das Bedauern ſeines Volkes mit ſich hinwegnähme, darzuſtellen, während er doch nichts anderes war, als das zerbrechliche Werkzeug eines fremden Uſurpators; der Tyrann, der ihm eine Krone aufs Haupt geſetzt hatte, konnte ihm dieſelbe auch entreißen, ohne daß die Nachwelt, welche den guten Abſichten dieſer Eintagsfliege von Scheinkönig alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, in dieſem trübſeligen Ende nichts anderes erblickt, als ein ganz gewöhnliches Ereigniß, das nur eine geringe Theilnahme einzuflößen vermag. Ludwig hatte der Krone zu Gunſten ſeines älteſten, damals ſechsjährigen Sohnes, Napoléon Ludwig, des Großherzogs von Berg und Cleve, entſagt, und deſſen Mutter, die ſchöne Hortenſe, auf Grund des Pacts vom 24. Mai 1806, die Regentſchaft übernommen, allein — nicht alſo! ſprach der Gebieter; bereits am 9. Juli 1810 erſcholl von Rambouillet aus das Machtwort: Das Königreich Holland hat aufgehört zu ſein, ſein Grundgebiet iſt dem Kaiſerreich für ewige Zeiten einverleibt!

Am 10. Dezember 1810 wurde Nachmittags drei Uhr eine der merkwürdigſten Sitzungen des ſogenannten Erhaltungsſenats des Kaiſerreichs zu Paris unter dem Vorſitze des Fürſten Reichs-Erzkanzlers, Herzogs von Parma (ſonſt Cambacérès genannt) eröffnet. Der Herzog von Cadore (d. i. Nompère von Champagny) Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatsminiſter Reichsgraf Regnault von St. Jean d'Angely, und der Staatsrath Reichsgraf Cafarelli wurden eingeführt. Cambacérès theilte als Vorſitzender des Senats eine Botſchaft mit, die, in hochtrabender Rede, wie das Buonaparte's Manier war, nicht allein das Dekret von Rambouillet beſtätigte, ſondern die Einverleibungswuth auf das ganze nordweſtliche Deütſchland ausdehnte (II. 2, S. 273). Die Botſchaft lautete alſo:

Ich befehle meinem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Euch die verſchiedenen Umſtände bekannt zu machen, welche die Vereinigung Hollands mit dem Reiche erheiſchen.

Die Verfügungen, welche die britiſche Regierung in den Jahren 1806 und 1807 erlaſſen hat, haben das öffentliche Recht Europas vernichtet. Eine neüe Ordnung der Dinge beherrſcht von nun an die Welt. Neüe Bürgſchaften werden für mich nothwendig. Die erſten und wichtigſten ſchienen mir zu ſein, die Schelde-, Maas-, Ems-, Weſer- und Elbemündungen mit dem Reiche zu vereinigen und die innere Schiffahrt mit dem baltiſchen Meere in Verbindung zu ſetzen. Ich habe den Plan eines Kanals entwerfen laſſen, der vor Verlauf von fünf Jahren ausgeführt ſein und das baltiſche Meer mit der Seine verbinden ſoll.

Die Fürſten, welche unter dieſen großen, von der Nothwendigkeit gebotenen

Maßregeln, wodurch die rechte Seite der Gränzen meines Reichs an das baltiſche Meer geſtützt wird, leiden*), ſollen Entſchädigung erhalten.

Ehe ich mich zu dieſen Maßregeln entſchloß, ließ ich ſie England zu wiſſen thun. Nicht unbekannt war es ihm, daß Hollands Unabhangigkeit nur dann gerettet werden könne, wenn es ſeine Verfügungen von 1806 und 1807 zurücknehmen oder friedliche Geſinnungen zeigen würde. Aber dieſe Macht hörte weder auf die Stimme ihres eigenen Intereſſes, noch auf den Ruf Europas. Ich hoffte eine Auswechſelung der Gefangenen zwiſchen Frankreich und England zu Wege zu bringen und in der Folge bei dem Aufenthalte der beiderſeitigen Commiſſarien zu Paris und London Gelegenheit zu einer Annäherung zwiſchen beiden Nationen zu finden. Allein meine Hoffnungen ſind getäuſcht worden. In der Art der Unterhandlung ſeitens der engliſchen Regierung ſah ich nichts als Argliſt und böſen Willen.

Die Einverleibung des Wallis iſt eine vorhergeſehene Folge der ungeheüeren Arbeiten, welche ich ſeit zehn Jahren in dieſem Theil der Alpen habe ausführen laſſen. Gleich bei meiner Vermittelungsakte trennte ich das Wallis von der Eidgenoſſenſchaft. Ich ſah damals ſchon eine für Frankreich und Italien ſo zuträgliche Maßregel vorher.

So lang der Krieg mit England nicht beendigt iſt, darf das franzöſiſche Volk die Waffen nicht niederlegen.

Meine Finanzen befinden ſich im glücklichſten Zuſtande. Ich kann alle Ausgaben, welche dieſes ſo große Reich erfordert, beſtreiten, ohne von meinen Völkern neüe Opfer zu fordern.

Im Palaſt der Tuillerien am 10. Dezember 1810.

Napoléon.

Auf Befehl des Kaiſers:

H. B. Herzog von Baſſano.

Dieſer Botſchaft waren, außer dem Berichte des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten und dem, die vertrauliche Unterhandlung mit dem Kabinet von St. James betreffenden Schriftwechſel, drei Entwürfe zu Senatsbeſchlüſſen beigefügt, welche auf die politiſche Organiſation der einverleibten Lande und auf die Apanage des abgeſetzten Königs von Holland Bezug hatten.

Der zweite dieſer Entwürfe lautete in drei Artikeln alſo:

Die Apanage des Königs Ludwig wird in ſeiner Eigenſchaft als franzöſiſcher Prinz auf jährliche Einkünfte von zwei Millionen beſtimmt und auf folgende Art feſtgeſetzt; nämlich: — 1) Der Forſt von Montmorency, die Gehölze von Chantilly, Ermenonville, l'Isle Adam, Coyn, Pont-Armé und Lys bis auf den jährlichen Belauf von 500,000 Francs; — 2) die Domainen, welche im Departement der Rheinmündungen ſind, bis auf einen jährlichen reinen Ertrag von

*) Buonaparte bediente ſich an dieſer Stelle des Wortes froisser, welches zu Deütſch zerquetſchen, zerknittern heißt.

500,000 Francs; 3) Eine jährliche Summe von 1,000,000 Francs aus den allgemeinen Einkünften des öffentlichen Schatzes. Artikel 1.

Nach dem Tode des apanagirten Prinzen und in Erwägung der bereits von S. K. K. M. mit dem Großherzogthum Berg zu Gunsten des älteſten Sohnes des apanagirten Prinzen getroffenen Verfügungen, ſoll dieſe Apanage, mit Ausnahme der auf den öffentlichen Schatz angewieſenen einer Million, die gänzlich heimfällt, dem zweiten Sohne des gedachten Prinzen zu Theil werden, und zwar ſo, daß ſie auf die natürliche und legitime männliche Nachkommenſchaft bis zu ihrer Erlöſchung forterbt, in Gemäßheit deſſen, was in der zweiten Section des vierten Titels der Verfaſſungsakte vom 19. Januar 1810 feſtgeſetzt worden iſt. Artikel 2.

Die durch gegenwärtigen Senatsbeſchluß beſtimmte Apanage iſt allen Laſten und Bedingungen unterworfen, welche in der eben angezogenen Verfaſſungsakte feſtgeſetzt worden ſind. Artikel 3.

Nach den im Artikel 2 angezogenen Verfügungen ſollte das Recht zum wirklichen Bezug eintreten, wenn der Prinz ſich verheiratet oder das achtzehnte Jahr erreicht hatte. Für den Fall des Ausſterbens einer männlichen Linie des Apanagirten, ſollte die Apanage an die nächſte männliche Linie fallen. Die Güter der Apanagirten mußten den Nachfolgern frei von allen Schulden und Verbindlichkeiten des Vorgängers überliefert werden, mit Ausnahme der Verpachtungen, die in Gemäßheit der Artikel 595, 1429, 1430 und 1718 des bürgerlichen Geſetzbuchs, Code Napoléon genannt, auf Zeit gemacht, oder der Erbpächter, wenn ſolche nach einem Gutachten des Staatsraths dekretirt waren.

Die im Departement der Rheinmündungen belegenen Domainen, welche zur Apanage angewieſen wurden, waren größtentheils Privateigenthum des Erbſtatthalterhauſes Naſſau-Orange geweſen. Ludwig Buonaparte, der ſich nach ſeiner Abdankung ins Privatleben zurückzog und einen Zufluchtsort in den Staaten des Kaiſers von Öſterreich ſuchte, lehnte die ihm vom Bruder zugedachte Unterſtützung ab, ein Beweis, daß er während ſeiner vierjährigen Königszeit in Holland doch wol Gelegenheit gehabt hatte, das zu ſammeln, was man — ein kleines Vermögen nennt! Der Artikel 2 des Entwurfs bezog ſich auf Ludwig's zweiten Sohn Karl Ludwig Napoléon Buonaparte. Hat dieſer, ſeitdem er ſich im Jahre 1852 der Häuptlingſchaft über das Franzoſenvolk bemächtigt hat, jenen nach Befehl gefaßten Senatsbeſchluß von 1810 etwa wieder hervorgeſucht, um ſich in den Beſitz wenigſtens der im Art. 1 erwähnten Forſteinkünfte zum Betrage von einer halben Million zu ſetzen?

Der dritte Entwurf, welchen Buonaparte dem Erhaltungsſenat vorlegen ließ, bezog ſich auf die Organiſation des Walliſerlandes, welches ein Departement unter dem Namen des Departements des Simplon bilden ſollte.

Der erſte Senatsbeſchluß betraf die Einverleibung des Königreichs Holland und der nordweſtlichen Länder von Deütſchland, und verordnete nach dem Wortlaut der einzelnen Artikel darüber Folgendes:

Holland, die Hanſeſtädte, das Lauenburgiſche und die Lande zwiſchen der Nordſee und einer Linie, die vom Einfluß der Lippe in den Rhein bis Haltern, von Haltern bis zur Ems oberhalb Telget, von der Ems bis zum Einfluß der Werre (Verra ſtand im Moniteur vom 15. Dezember 1810) in die Weſer, und von Stolzenau (Holzenau) an der Weſer bis an die Elbe oberhalb des Einfluſſes der Steckenitz (Heckeriz) in die Elbe hinzieht, ſollen einen Beſtandtheil des Franzöſiſchen Reichs ausmachen. Artikel 1.

In Bezug auf dieſe wild hingeworfene Gränzlinie iſt zu bemerken: Die Lippe fließt bei Weſel in den Rhein. Die Stadt und Feſtung Weſel war ſchon ein franzöſiſches Bollwerk auf dem rechten Ufer des Rheins zur Knechtung Deütſchlands und der Deütſchen. Haltern iſt eine kleine Stadt ebenfalls an der Lippe im vormals biſchöflich Münſteriſchen und dem Herzoge von Croy unter herzoglich arembergiſcher Souverainetät gehörigen Amte Dülmen. Telget oder Telgte, ein ehemals münſteriſches Städtchen, gehörte zum Großherzogthum Berg, und war Hauptort eines Cantons im Arrondiſſement Münſter des Departements der Ems. Die Werre, ein kleiner Fluß, fällt oberhalb der Stadt Minden bei der ſogenannten Porta Weſtphalica in die Weſer. Stolzenau, ein zur vormaligen Grafſchaft Hoya gehöriger Flecken, war an das Königreich Weſtfalen gekommen und bildete den Hauptort eines Cantons im Diſtrict Nienburg des Departements der Aller. Die Steckenitz geht oberhalb der Stadt Lauenburg in die Elbe, und verbindet dieſen Strom durch Canaliſation mit der Trave, welche unterhalb Lübeck in die Oſtſee geht. Die Länder, welche dem rheiniſchen Bunde ꝛc. verloren gingen, ſind, mit ihrer Bodenfläche und Einwohnerzahl, weiter oben namhaft geworden (II. 2, S. 273, 274).

Wenn man erwägt, daß zur damaligen Zeit die Preſſe einer Beaufſichtigung und Cenſur unterworfen war, die man ſich ſtrenger und knechtender nicht denken kann; daß Nichts gedruckt werden durfte,

was dem Inhaber der Gewalt mißliebig oder anſtößig ſein konnte, — und wie ſchwer fiel es da den Vollſtreckern der Cenſur, die rechte Gränze zu treffen, da die Launenhaftigkeit des Häuptlings zum Sprüchwort geworden war; — daß inſonderheit alle Druckwerke, die es ſich herausnahmen, von Buonaparte's Maßnahmen in der innern und äußern Politik zu reden, von Regierungswegen ſo beeinflußt wurden, daß ein ſelbſtändiges Urtheil niemals zu Tage kommen konnte, vielmehr jedwede Mittheilung über politiſche Verhältniſſe als Ausdruck der Geſinnung des Gewalthabers angeſehen werden mußte: ſo konnten ſelbſt Landkarten, die in Paris gedruckt wurden, über weitere Einverleibungspläne, mit denen der Häuptling der Franzoſen ſchwanger gehen mochte, Bedenken erregen. Sie ſtellten nämlich die Gränze des Kaiſerreichs bei Hamburg und Lübeck ſo dar, als wäre Finis Franciae noch nicht an der Elbe und Trave.*) Der König von Dänemark hatte aber auch mehr als dieſen von Weitem gezeigten Grund zu der Beſorgniß, ſeine Herzogthümer Holſtein und Schleswig, ja wol ſeine ganze Monarchie dem Univerſalreiche einverleibt zu ſehen.

Der Senatsbeſchluß beſtimmte in Artikel 2 die politiſche Eintheilung der einverleibten Lande in 10 Departements, die folgende Namen erhielten:

16. Zuiderzee mit dem Hauptort	Amſterdam
17. Mündungen der Maas (Bouches de la Meuſe) . .	Den Haag (La Haye).
18. Oberer Yſſel (Yſſel ſupérieur)	Arnheim (Arnheim).
19. Mündungen des Iſſels (Bouches de l'Iſſel) . . .	Zwolle (Zwol).
20. Friesland (Friſe)	Leuwarden.
21. Weſtliche Ems (Ems occidentale)	Groningen.
22. Öſtliche Ems (Ems orientale)	Aurich.
23. Obere Ems (Ems ſupérieure)	Osnabrück.
24. Mündung der Weſer (Bouches du Veſer)	Bremen.
25. Mündung der Elbe (Bouches de l'Elbe)	Hamburg.

Die Zahl der Abgeordneten, welche dieſe Departements zur Geſetzgebenden Verſammlung zu ſtellen hatten, ihre Ernennung und

*) Unter mehreren anderen, namentlich die große und ſchöne Überſichtskarte Carte de la France et du Royaume d'Italie divisés en Départemens indiquant 1° les chefs-lieux des Départemens, Arrondissemens Communaux, Justices de Paix et autres établissemens Civils et Militaires, 2° les Routes de diverses Classes, 3° les Fleuves, Rivières et canaux. Par E. Mentelle, Membre de l'Institut National, et Secretaire ordinaire de S. A. I. le Prince Louis, et P. G. Chanlaire, l'un des Auteurs de l'Atlas National de France. A Paris chez les Auteurs. 1811.

Claſſification, beſtimmten die Artikel 3, 4 und 5. Für die ſechs holländiſchen Departements 16—21 wurde ein kaiſerlicher, das iſt Appellationsgerichtshof im Haag, und ein zweiter zu Hamburg für die vier deütſchen Departements 22—25 angeordnet, und in einem jeden dieſer beiden Gerichtsſprengel eine Senatorie errichtet. Artikel 6, 7, 8.

Die Städte Amſterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck gehören zu den guten Städten (oder lieben Städten, wenn man bonnes villes ſo überſetzen will), deren Maires bei der Eidesleiſtung des Kaiſers, wenn er den Thron beſteigt, gegenwärtig ſind. Artikel 9.

Die Verbindung des baltiſchen Meers ſoll durch einen Kanal bewerkſtelligt werden, welcher, am Kanal von Hamburg nach Lübeck (Steckenitzkanal) anfangend, von der Elbe nach der Weſer, von der Weſer nach der Ems, und von der Ems ſteigt, nach dem Rheine führt. Artikel 10.

Die Länder des Rheinbundes waren durch dieſe Beſitzergreifung von aller unmittelbaren Verbindung mit der Nordſee abgeſchnitten. Ohne von Holland zu ſprechen, ſo war Hamburgs und Bremens ſolider und rechtlicher Handel, der ſchon lange große Einbuße erlitten hatte, nunmehr durch die franzöſiſche Zollgeſetzgebung und ihre ſtrenge Handhabung in dreifacher Linienaufſtellung bewaffneter Zöllner, unterſtützt von bewaffneten Polizeireitern, ſogenannten Gensd'armes, und eigentlichen Soldaten, gänzlich zu Grunde gerichtet. Dagegen blühte der Schleichhandel, wie wol niemals und nirgends. Das Felſeneiland Helgoland vor der Elbmündung, von den Engländern militäriſch beſetzt und für die Franzoſen unerreichbar, war die große Niederlage der Colonial- und der engliſchen Manufacturwaaren. Helgoland hat nie glücklichere Tage verlebt, als zur Zeit der Continentalſperre; es war das goldene Zeitalter für das kleine Friefenvölkchen, aber auch für viele Handelshaüſer auf dem Lande, die, ſo tief war das ſittliche Gefühl durch die Maßregeln des Gewalthabers herabgedrückt worden, im Schleichhandel kein Unrecht, kein Vergehen mehr erkannten, geſchweige denn ein Verbrechen an der Geſellſchaft und ihren Zuſtänden, die vom Machthaber überall mit Füßen getreten wurden. Der Schleichhandel konnte nur mit der Waffe in der Hand betrieben werden; da hieß es: Gewalt gegen Gewalt! Die Tage des Fauſtrechts hatten an der deütſchen Nordſeeküſte wieder ihren Einzug gehalten und manch' kühner Schmuggler iſt im heißen Scharmützel vom tödtlichen Blei getroffen worden, aber auch manch' tapferer Franzmann hat, als pflichttreüer Zöllner im Dienſte ſeines Herrn und

Meiſters, auf deütſcher Erde am Nordſeeſtrand ſein Leben ausgehaucht. Welche gerichtliche Maßregeln gegen dieſes Unweſen ergriffen worden waren, werden wir weiter unten ſehen. Daß dieſe Zuſtände an der Küſte auf den deütſchen Handel, auch auf den böhmiſchen, brandenburgiſchen und ſchleſiſchen, einen außerordentlichen Einfluß haben mußten, leüchtet ein. Ob der Handel eine andere Richtung genommen haben würde, wenn der in Buonaparte's Botſchaft und im Art. 10 des Senatbeſchluſſes erwähnte Kanal zu Stande gekommen wäre, läßt ſich ſchwer ſagen. Die Vorarbeiten zur Ausführung dieſes großen Werkes, beſtehend in ſehr ausführlichen und gründlichen Terrainſtudien zur Erforſchung der zweckmäßigſten Kanallinie, wurden im Jahre 1811 mit außerordentlicher Lebhaftigkeit betrieben, kamen aber ſpäter, als Buonaparte ſeine großartigen Vorbereitungen zum ruſſiſchen Kriege treffen mußte, in Stocken. Der Herausgeber dieſes Gedenkbuchs hat an jenen Arbeiten ſeit dem Monat Juni des genannten Jahres Theil genommen in ſeiner Eigenſchaft als Ingenieur-Geograph beim kaiſerlichen Corps des Straßen- und Waſſerbauweſens (ponts et chaussées). Generaldirector dieſes Dienſtzweiges war Graf Molé, unter dem Miniſter des Innern, Grafen Montalivet.

Am 13. Dezember 1810 hielt der Senat abermals eine Sitzung. In dieſer erſtattete der Graf Semonville, Namens einer Specialcommiſſion, welche außer ihm noch aus vier Senatoren beſtand, einen Bericht und entwickelte die Gründe, aus welchen die dem Senat vorgelegten Entwürfe zu Geſetzen zu erheben ſeien. Die Berathungen des Senats und in der Geſetzgebungs-Verſammlung waren im damaligen Stadio der Buonaparte'ſchen Wirthſchaft reine Spiegelfechtereien und dienten dem Autokraten nur zur Spielerei, aber auch um ſich auf dem „Altare des Vaterlandes" von Schönrednern und — Schwätzern unter ſeinen Creaturen, im Namen der „Großen Nation" Weihrauch ſtreüen und zu neüen, nimmer endenden Uſurpationen ſich ermuthigen und auffordern zu laſſen.

Semonville begann ſeinen Bericht mit der Bemerkung, wie man ſich wundern müſſe, daß die, von ſo vielen Umſtänden gebotene Begebenheit nicht ſchon längſt ſtattgefunden habe. Seit der Epoche, wo das Glück der franzöſiſchen Waffen Batavien der dreifachen Unterdrückung der coaliſirten Mächte entriß, habe dieſes Land ſein politiſches Daſein verloren. Seit den erſten Tagen der Eroberung deſſelben würde ſeine Einverleibung in Frankreich eine unſchätzbare

Wohlfahrt für Holland geweſen ſein, weil ihm dadurch eine lange Reihe von Entbehrungen, von Verluſt und Unglück erſpart worden wäre. „Und in der Berathung, die heute Sie beſchäftigt, iſt die Frage ſo zu ſtellen: Holland und die Hanſeſtädte können nicht durch ſich ſelbſt beſtehen, wem aber ſollen ſie gehören, England oder Frankreich?“ Und dieſe kategoriſche Frage, die Semonville ſtellte, beantwortete er natürlich mit: Frankreich! Frankreich muß dem Blokadeſyſtem Englands ein Blokadeſyſtem des Feſtlandes gegen das Meer entgegenſetzen. Es muß die innere Schiffahrt an das baltiſche Meer ſtützen, um ruhig und friedlich in jedem Krieg ungeſtört ſeinen Handel mit dem Norden treiben zu können. Dann brach der Redner mit Pathos in die Worte aus, die nur in ſeiner Mutterſprache und für einen Franzoſen Kraft und Saft haben: —

L'Empereure propose la paix. Vain espoir d'une grande ame! Trois fois le cri d'alarme se fait entendre de toutes parts, trois fois la victoire n'amène que des victoires; et la paix, toujours offerte, toujours demandée et toujours poursuivie, recule devant nos aigles jusqu'aux extremités de l'Europe.

Die Geſchichte hat es nicht aufgezeichnet, ob auch nur ein einziger der Senatoren Widerſpruch gegen die Ausführungen ihres Berichterſtatters erhoben habe; wol aber erzählt ſie, daß eine Dankadreſſe an den Staatshäuptling beſchloſſen wurde, in welcher u. a. die zugeblaſenen Worte vorkamen:

Setzen Sie, Sire, dieſen heiligen Krieg fort, der für die Ehre des franzöſiſchen Namens und für die Unabhangigkeit der Nationen unternommen wurde. Das Ende dieſes Kriegs wird der Zeitpunkt des Friedens für die Welt ſein. Die von E. M. ergriffenen Maßregeln werden zu dieſem erwünſchten Ziele führen. Da Ihre Feinde auf dem Ocean ſind, ſo iſt nothwendig, daß Sie ſich aller der Häfen bemächtigen, durch welche der Ocean mit den inneren Provinzen Ihres Reichs in Verbindung ſtehen.

Wie verblendet waren doch die Creaturen des Machthabers, wie trübe und verworren geworden die Begriffe durch die Herrſchaft der Leidenſchaften, die von den gefügigſten, gehorſamſten Bedienten naturen durch eine hochtrabende Sprache ekelhafteſter Schmeichelei kund gegeben wurde! Was aber war der eigentliche Grund des Kriegs, den England gegen Frankreich führte, was anders, als die Bekämpfung des Syſtems der Franzoſen, beſtehend in Grundſätzen, welche die geſellſchaftliche Ordnung zerſtörten und jedwede regelmäßige Re-

gierung über den Haufen warfen; ein Syſtem, das von ihnen ſeit Ausbruch des Revolutionskriegs über alle Welt verbreitet und von Buonaparte auf einen Gipfelpunkt geſteigert worden war, von dem aus er ſich der ſchändlichſten Gewaltſtreiche und Uſurpationen gegen die übrigen Völker und Staaten des Feſtlandes ſchuldig gemacht hatte.

Am 18. Dezember 1810 erging für die drei Departements der Ober-Ems, der Weſer- und der Elbmündung eine, aus fünfundzwanzig Artikeln in ſieben Titeln beſtehende Verordnung, welche die Organiſation dieſer franzöſirten deütſchen Lande zum Gegenſtand hatte.

Es wurde für dieſe Departements eine Regierungscommiſſion eingeſetzt, welche mit dem 1. Januar 1811 ihr Amt anzutreten und in Hamburg ihren Sitz zu nehmen hatte. Sie beſtand: 1) aus dem Marſchall Fürſten von Eckmühl, ſonſt Davouſt genannt, als Generalgouverneur und Vorſitzender der Commiſſion; 2) aus einem Staatsrathe, der die Amtsverrichtungen eines Intendanten des Innern und der Finanzen zu verſehen, und 3) aus einem Staatsrathe, der den Auftrag hatte, die Gerichtshöfe zu organiſiren. Ein Staatsraths-Auditor verſah dabei das Generalſecretariat.

Dieſe Commiſſion erhielt bis zum 1. Juli 1811 alle Vollmacht zur Regierung und Verwaltung der drei Departements. Sie hatte den Etat der Einnahmen und Ausgaben für die ſechs erſten Monate zu fertigen, über das Intereſſe des kaiſerlichen Häuptlings zu wachen und alle zur Einführung des Schattenbilds der Repräſentativverfaſſung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Die Commiſſion verſammelte ſich zu einem Rathscollegio und berathſchlagte über alle Vorträge der beiden Staatsräthe. Ein ſchönes Collegium! das nur aus drei Mitgliedern beſtand, von dem je zwei Nichts von Dem verſtanden, was das dritte vorzutragen hatte! In der Sitzung der Commiſſion führte der Auditeur das Protokoll, das an den Miniſter-Staatsſecretair Daru nach Paris geſandt werden mußte.

Alle Akten der Commiſſion wurden vom Generalgouverneur unterzeichnet und in ſeinem Namen und auf ſeinen Befehl in Vollziehung geſetzt. Alles, was auf den Befehl über die Kriegsvölker, deren ein großer Heerhaufen in dieſen drei deütſchen, ſo auch in den holländiſchen Departements vertheilt wurde, und auf die hohe Polizei, das heißt ein geheimes, nichtswürdiges Spionirſyſtem, Bezug hatte. gehörte ausſchließlich zum Geſchäftskreiſe des ſoldatiſchen Gene-

ralgouverneurs, der darüber ſeine Berichte beim Kriegsminiſter, dem ſogenannten Herzoge von Feltre, einzureichen hatte.

Der Staatsrath, Intendant des Innern und der Finanzen, war mit allem Dem beauftragt, was auf die Verwaltung der Finanzen, die Organiſation der Departements, der Arrondiſſements und Cantons und die Beſtimmung ihrer Gränzen Bezug hatte. Er trug in den Sitzungen der Commiſſion alle zu treffenden Maßregeln für die Bewachung der Haüptlings-Intereſſen vor, wobei ihm vorgeſchrieben war, ſo viel als nur immer möglich Neüerungen zu vermeiden. Er hatte den Finanzetat für die erſten ſechs Monate des Jahres 1811 im Ganzen, wie für jeden Ort zu entwerfen. Er hatte die Einrichtung der directen und indirecten Abgaben nach dem Steüerſyſteme Frankreichs mit den nöthig befundenen Veränderungen vorzubereiten. Über alle ſeine Arbeiten mußte er mit den Miniſtern des Innern und der Finanzen, und das waren Montalivet und der ſogenannte Herzog von Gaëta, in Schriftwechſel ſtehen, und dieſen alle von der Commiſſion beſchloſſenen Einrichtungsentwürfe vorlegen. Dieſe mußten dann der Beſtätigung des Staatshaüptlings bis zum 15. März vorgelegt werden. Die Präfecten der drei Departements ſtanden als Commiſſaire der Verwaltung und Organiſation eines jeden Departements unter ſeinem Befehle. Der Miniſter des Innern ſollte dem Haüptling die Perſonen noch vor dem 1. Januar 1811 in Vorſchlag bringen. Ebenſo ſtanden die vom Finanzminiſter ernannten Directoren der directen und der indirecten Steüern, ſowie der Einſchreibegebühren (enregistremens) als Commiſſarien der endgültigen Steüerorganiſation unter ſeinem Befehle. Ein Generaleinnehmer und ein Generalzahlmeiſter ſollten am 1. Januar 1811 alle Kaſſen in Beſchlag nehmen und von da an alle Einnahmen und Ausgaben beſorgen. Die Miniſter des Innern und des öffentlichen Schatzes, Mollien, hatten dieſe beiden Beamten unverzüglich zu ernennen. Zwei Staatsraths-Auditoren von der Section des Innern und der Finanzen waren dieſem Staatsrathe beigegeben.

Der mit der Verfranzung des deütſchen Gerichtsweſens beauftragte andere Staatsrath hatte alle zur definitiven Organiſation des Appellationsgerichtshofes, der Tribunale erſter Inſtanz, ſowie der Handels- und Friedensgerichte erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Er berichtete an den Großrichter-Inſtizminiſter, den ſogenannten Herzog von Maſſa, und dieſer wurde angewieſen, die end-

gültige Einrichtung des Gerichtswesens am 15. März 1811 dem Staatshaüptlinge zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Staatsrath hatte alle vorbereitenden Maßregeln zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs, Code Napoléon genannt, der Gerichtsordnung fürs bürgerliche und peinliche Verfahren, des Straf- (code pénal) und des Handelsgesetzbuchs zu treffen. Sie sollten aber insgesammt erst noch durch einen besondern Befehl der Haüptlingschaft in Wirksamkeit treten und bis dahin die bisherigen Landesgesetze in Kraft bleiben. Das rechtskundige Mitglied der Commission war angewiesen, dem Justizminister Bericht zu erstatten über alle Gewohnheiten und Ortsverhältnisse in Hinsicht auf Zehnten, Lehnrechte, Grundzinsen, Renten und alle anderen Gegenstände dieser und ähnlicher Art, welche, so hieß es prahlerisch, „bei der hohen Achtung des Kaisers für Erhaltung jedes Eigenthums," mit den Grundsätzen der Gesetzgebung vereinbar sind und berücksichtigt zu werden verdienen. Dasselbe Mitglied hatte der Regierungscommission alle Maßregeln vorzuschlagen, die sie zur Handhabung der Gerechtigkeitspflege, zur Erhaltung der Archive und der peinlichen Gerichtsbarkeit für nöthig halten könnte, wobei sie dahin zu trachten angewiesen war, in diesen Gegenständen nichts zu ändern, als was einer unabweisbaren Abänderung bedurfte. Es sollte der Commission ein Gutachten über die Maßregeln erstatten, welche in Ansehung der Appellation in bürgerlichen und peinlichen Fällen, etwa an Gerichtshöfe außerhalb des Gebiets der drei Departements zu treffen sein würden. Unter dem Befehle dieses Staatsraths, dem zwei Auditoren des Staatsraths von der Section der Gesetzgebung zugetheilt waren, stand, als Commissair zur Einrichtung des Gerichtswesens der Generalprokurator beim Appellationsgericht zu Hamburg und die Prokuratoren bei den Tribunalen erster Instanz. Diese sollten unverzüglich vom Staatshaüptling auf den Vorschlag des Justizministers ernannt werden und schleünigst auf ihre Posten abgehen.

Der General-Postdirector wurde angewiesen, sich am 1. Januar 1811 in den Besitz aller Reit- und Fahrposten zu setzen und sie für Rechnung seines Geschäftskreises zu verwalten. Eine von ihm zu ernennende Commission hatte alles zu einer definitiven Organisation vorzubereiten, die bis zum 15. März vorzulegen und dann sogleich in Vollzug zu setzen war.

Bis zu demselben Zeitpunkte hatte der Finanzminister den Plan

zur Organiſation des Zollweſens für den Dienſt im Laude wie für den an den Küſten einzureichen; bis dahin ſollte es bei der vorgefundenen Einrichtung verbleiben, die der General-Zolldirector unter ſeinen Befehl zu nehmen hatte.

Durch eine weitere Verordnung vom 26. Dezember 1810 wurde die Territorialeintheilung der verſchiedenen deütſchen, mit Frankreich neüvereinigten Lande beſtimmt. Sie beſtand aus zweiundzwanzig Artikeln in fünf Titeln.

Diejenigen Lande, welche zwiſchen der Lippe, der Ems und der ſeit uralten Zeiten in Beſtand geweſenen Gränze zwiſchen dem Deütſchen Reiche und den vereinigten Provinzen der Niederlande belegen waren, wurden, obgleich ihr Verband ſchon ſeit langer Zeit geriſſen war, inſonderheit ſeit dem Reichsdeputations-Receß von 1803, nunmehr gänzlich von einander getrennt und mit den Departements des Ober-Yſſels, der Yſſelmündung und der Weſt-Ems, das heißt mit einem Volksſtamm vereinigt, zwiſchen dem und den Bewohnern dieſer Lande eine Gemeinſchaft nicht beſtanden hatte, ſoweit die Geſchichte nur immer zurückreichte. Dieſe deütſchen Lande ſollten unter die drei holländiſchen Departements auf folgende Weiſe vertheilt werden, und zwar ſollte —

Zum Departement des Ober-Yſſels kommen: — Das Land zwiſchen der Lippe, dem Rheine, der deütſch-holländiſchen Gränze bis zum Übertritt des Berkelfluſſes ins holländiſche Gebiet, dem Laufe der Berkel und einer Linie, die an die Ems hin gegen Greven zieht, dem Laufe dieſes Fluſſes bis zum Einfall der Heſſel folgte, und über Hiltrup bis nach Haltern fortgeſetzt wurde, doch ſo, daß das Amt Lüdinghauſen zu ihrer rechten Seite bleiben mußte. Dieſe, zur Zeit des Deütſchen Reichs herzoglich cleveſche, ſalm-ſalmiſche und hochſtift-münſteriſche; ſeit 1803 königlich preüßiſche und ſalm-ſalmiſche und rheingräflich ſalmiſche Lande, und ſeit den Tagen des Rheinbundes und des tilſiter Friedens großherzoglich bergiſche und ſalmiſche Landestheile ſollten zwei Arrondiſſements, Rees und Münſter bilden, das Arrondiſſement Rees, beſtehend aus den ſechs Cantons Emmerich, Rees, Ringenberg, Bockholt, Borken und Stadtlohn; das Arrondiſſement Münſter aus den fünf Cantons Münſter, St. Mauritz, Telgte, Haltern und Dülmen.

Zum Departement der Yſſelmündung kamen alle Lande, welche zwiſchen der altholländiſchen Gränze, der Straße von Nordhorn nach

Lingen, dem Laufe der Ems aufwärts bis Greven und der nördlichen Gränze der vorhergenannten Arrondiſſements belegen ſind. Sie machten nur ein Arrondiſſement von ſechs Cantons aus. Steinfurt war der Hauptort. Die Cantons waren: Coesfeld, Billerbeck, Steinfurt, Ochtrup, Rheine und Bentheim.

Zum Departement der Weſt-Ems kamen alle Lande, welche zwiſchen der Ems, den alten Gränzen zwiſchen Deütſchland und Holland bis hinab nach Oſtfriesland und der Straße von Nordhorn nach Lingen liegen. Sie ſollten ebenfalls nur Ein Arrondiſſement ausmachen, dem Neüenhaus als Hauptort angewieſen wurde. Dazu gehörten fünf Cantons, nämlich Nordhorn, Neüenhaus, Emblichheim, Heede und Weſewe.

Zu der Widerſinnigkeit, die darin lag, daß Lande, die niemals zu einander gehört und ſo ganz verſchiedene Intereſſen zu vertreten hatten, jetzt auf ein Mal verbunden ſein ſollten, geſellte ſich in Münſter ein lebhafter Verdruß darüber, daß dieſe alte, ehrwürdige Stadt, vorlängſt noch die Haupt- und Reſidenzſtadt eines deütſchen Reichsfürſten, eines Fürſtbiſchofs, nunmehr die untergeordnete Stellung eines Bezirkshauptortes einnehmen und der Sitz blos eines Unterpräfecten ſein ſollte, der von dem Präfecten in der holländiſchen Stadt Arnheim Befehle zu empfangen hatte. Das Domkapitel, der alteingeſeſſene münſteriſche Adel und die vornehmſten der alten Bürgerfamilien der Stadt Münſter beſchloſſen eine Deputation nach Paris zu entſenden, um an Ort und Stelle alles Mögliche zu verſuchen, das Schickſal abzuwenden, womit Stadt und Land Münſter durch die Verordnung vom 26. Dezember 1810 bedroht war. Nach langen Vorſtellungen und Bitten und nach Anwendung noch anderer, nämlich klingender, Mittel, welche, wie die Zeitgenoſſen behaupteten, an den rechten Stellen nicht geſpart wurden, gelang es dieſer Deputation, die in Rede ſeiende Verordnung rückgängig zu machen. Der Erfolg war, daß am 27. April 1811 dem Senate der Entwurf zu einem, aus drei Artikeln beſtehenden Beſchluß vorgelegt und von dieſer Körperſchaft an dem nämlichen Tage angenommen und vollzogen wurde, davon der Artikel 1 alſo lautete:

Die Arrondiſſements Rees und Münſter, welche mit dem Departement des Ober-Yſſel vereinigt waren, das Arrondiſſement von Steinfurt, welches zum Departement der Yſſelmündung gehörte, und das Arrondiſſement Neüenhaus, welches mit dem Departement der Weſt-Ems vereinigt war, ſollen von

dieſen Departements wieder getrennt werden und ein eigenes Departement bilden, unter dem Namen des Departements der

26. Lippe; ..... der Hauptort iſt: ..... Münſter.

Das war das letze Departement, welches Bnonaparte aus deütſchen Landen zuſammengefügt und deſſen politiſche Einrichtung er dnrcheine, aus dreiundzwanzig Paragraphen und vier Titeln beſtehende Verordnung vom 28. April 1811 vorgeſchrieben hat.

2. Die verſchiedenen Departements-Behörden und ihre Geſchäftskreiſe.

A. Verwaltung.

Der Präfect wurde vom Staatshaüptlinge ernannt und legte in deſſen Hände den Eid der Treüe und — unbedingten Gehorſams bei Vollſtreckung ſeiner autokratiſchen Befehle ab.

Das Geſetz vom 17. Februar 1800, (28. Pluvioſe des Jahres X), ordnete die Verwaltungsweiſe der Franzöſiſchen Republik nach den conſulariſchen Ideen Bnonaparte's an, hob die bisherigen Adminiſtrationen und Commiſſarien der Departements auf und beauftragte den Präfecten allein mit der Verwaltung. Seine Verrichtungen und Einwirkungen waren ſo manchfaltig, daß es außer Dem, was ſchon den vormaligen Departements-Adminiſtrationen vorgeſchrieben war, ſpäteren Geſetzen und den Miniſterialinſtructionen vorbehalten bleiben mußte, ſie zu beſtimmen. Sie beſtanden dem Weſen nach in Folgendem.

Er machte ſeinen Verwalteten die Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen der höheren Behörden, inſofern dieſelben ſie betrafen, bekannt und gab die nöthigen Anweiſungen zu ihrer Ausführung. — Er unterſuchte, würdigte oder verwarf die Vorſchläge, die einen öffentlichen Nutzen bezwecken ſollten und Verwaltungsangelegenheiten betrafen; er ſah darauf, daß die untergeordneten Behörden ihre Pflichten erfüllten, — und ihre örtlichen Verordnungen nicht den allgemeinen und beſonderen Vorſchriften zuwider waren, — er ſteüerte dem Unrechte, welches von einer andern Behörde oder einer Privatperſon begangen werden mochte, — er ernannte und konnte ihrer Stellen entſetzen die Maires, Beigeordnete und Mitglieder des Municipalraths in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht 5000 Seelen überſtieg, in jenen mit mehr als 5000 Einwohnern ſuspendirte

er bei Pflichtvergeſſenheiten oder groben Nachläſſigkeiten die Ausübung der Amtsverrichtungen, und machte der Regierung Anzeige davon. — Der Präfect hatte für die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums, der Wälder, der Flüſſe, Heerſtraßen, Kanäle und anderer öffentlichen Anſtalten zu ſorgen. — Er wies auf eingezogenen Bericht der techniſchen Baubehörde an Heerſtraßen und in großen Städten die Bauſtellen an; — leitete den Verkauf der Nationalgüter oder deren Verpachtung, — ſchlichtete Streitfragen über Lieferungen an die Regierung, — leitete die Anlagen von Gefängniſſen, Arreſt- und Zuchthäuſern und Bettlerdepots, — die Verrichtungen bei den Wahlcollegien, die Verſammlungen des Generaldepartements- und des Arrondiſſementsraths, — und bildete die Liſte der Geſchworenen.

Der Präfect hatte die obere Aufſicht über die Arbeiten, welche auf die Verfertigung des Steuerkataſters Bezug haben, und ernannte die zur topographiſchen Aufnahme erforderlichen Feldmeſſer (Arpenteurs); — er verordnete die Verfertigung der Steuerrollen, die Vertheilung unter die Steuerpflichtigen, und hatte die Aufſicht über die Erhebung und Ablieferung der Steuern, ſowie über dieſen Zweig der Verwaltung überhaupt und das dabei angeſtellte Perſonal im Beſondern.

Er verordnete die Zahlungen auf diejenigen Summen, worüber die verſchiedenen Miniſter ihm einen Credit eröffneten; er unterſuchte die Kaſſe des Zahlmeiſters und konnte ſich deſſen Rechnungen vorlegen laſſen, — er nahm Theil an den Verſendungen der Fonds aus der Departementskaſſe, — er prüfte und genehmigte die Etats der Gemeinden, welche eine Einnahme unter 10,000 Francs hatten — und nahm deren Rechnungen ab, — und er war mit der Verwendung derjenigen Gelder beauftragt, die zur Aufmunterung des Ackerbaues, des Gewerbfleißes und jedes andern gemeinnützigen Gegenſtandes dienten.

Er leitete die Militäraushebung, vertheilte die Contingente unter die Arrondiſſements und Cantons; — er verordete die Aufgreifung der Ausreißer und Widerſpenſtigen, — theilte die Liſten der letzteren den Gerichten mit, welche in Betreff der Verurtheilungen und Strafen gegen ſie verfuhren und dem Präfecten die Urtheile mittheilten. Er ließ die Verurtheilten, in Rückſicht ihres und ihrer Ältern Vermögens, inſofern dieſe haftbar blieben, wegen Erſtattung der mitgenommenen Waffen, Monturen, wegen Koſten der Aufſuchung, Gefangennehmung ꝛc. verfolgen.

Er leitete die Geſchäfte der Wohlthätigkeitsanſtalten und der Hoſpitalverwaltungen, — er hatte die Aufſicht über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht; — ein Theil des Kirchenweſens war ſeiner obern Aufſicht unterworfen, nur mit ſeiner Einwilligung konnte ein Geiſtlicher, welcher Religion er ſei, das erſte Mal zum Pfarrer ernannt werden, — und jeder von der Regierung als Pfarrer angeſtellte Geiſtliche mußte in ſeine Hände den vorgeſchriebenen Eid ablegen.

Er war mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Geſundheit beauftragt; — er ſah auf Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängniſſen, — er traf Maßregeln gegen Bettler und Landläufer, — hatte die Aufſicht über die ausführende Polizeimannſchaft (Gens-d'armerie), über Zollbeamte und Nationalgarde, — er empfing vom Commandanten der Polizeimannſchaft täglich Bericht über Alles, was auf die Sicherheitspolizei Bezug hat; — er ertheilte die Erlaubnißſcheine zum Waffentragen (Porte d'armes) und verweigerte dieſelben, ohne über den Grund der Weigerung zur Rechenſchaft gezogen werden zu können, — auf ſeine Verordnung wurde die Jagd geöffnet und geſchloſſen.

Er konnte ſo wenig wie eine andere Verwaltungsbehörde von den Gerichten in ſeinen Amtsverrichtungen geſtört werden. — Beſchwerden gegen ſein Verfahren fanden nur bei den Miniſtern Statt, in deren Geſchäftskreis die Sache gehörte.

Der General-Secretair wurde vom Staatshaüptling ernannt, legte aber den Amtseid in die Hände des Präfecten ab. — Ihm lag die Aufſicht über die Departements-Archive ob, und er beglaubigte die aus den Akten gegebenen Abſchriften, von denen er, mit Ausſchluß der erſten von Amtswegen gegebenen Ausfertigungen, gewiſſe Schreibgebühren, die durch das Geſetz vom 7, Meſſidor des Jahres II auf 75 Centimes für die Rolle feſtgeſetzt war, nehmen konnte; — er hatte die Leitung des Bureau, — und verſah, kraft einer dazu jedes Mal ertheilten Delegation, die Stelle des Präfecten, wenn derſelbe im Departement verreiſt oder ſonſt verhindert war.

Der Präfectur-Rath bildete ein Collegium von 3—5 Mitgliedern, welche ebenfalls vom Staatshaüptling ernannt wurden und ihren Eid in die Hände des Präfecten ablegten.

Der Präfectur-Rath entſchied über Beſchwerden der Privaten, welche Abſchreibung oder gänzlichen Nachlaß ihrer directen Steüern

beanſpruchten; — über Streitigkeiten, die ſich zwiſchen Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungsbehörden ereignen mogten, inſofern ſie die Auslegung der Ausführung der Vertragsbedingungen betrafen; — über die Forderungen der Privatperſonen, welche ſich über Schaden beſchwerten, der ihnen durch die perſönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, nicht durch Handlungen der Verwaltungen zugefügt war; — über die Geſuche und Streitigkeiten wegen Entſchädigungen, welche Privatperſonen für die ihnen beim Wege- oder Kanalbau, oder zu anderen öffentlichen Anlagen weggenommenen oder vergrabenen Grundſtücke gebührten; — über die bei Gelegenheit des Straßen- oder Waſſerbaues entſtehenden Steitigkeiten; — über die Geſuche der Städte, Flecken und Dörfer und Hoſpitalsverwaltungen um Ermächtigung vor Gericht aufzutreten; — über die Streitigkeiten, die in Anſehung der National-Domainen entſtehen mogten.

Der Präfectur-Rath erkannte ferner: — über die Entſchädigungsgeſuche wegen der durch Feindeseinfall verurſachten Zerſtörungen, oder wegen Verluſt durch Hagelſchlag, Feüer und Überſchwemmungen; — über die Reclamationen der Einnehmer, deren Kaſſen beſtohlen oder geplündert worden, wie auch über die Geſuche ſolcher Steüereinnehmer, deren Rollen, vor bewirkter Erhebung der Gelder ein Raub der Flammen geworden ſein mogten; — über die Aufhebung der Pachtverträge, welche Mineralquellen zum Gegenſtande hatten, im Falle, wo der Pachtſchilling nicht bezahlt oder die Bedingungen des Vertrags vom Pächter nicht erfüllt würden; — über Streitigkeiten, die über die Vertheilungsrolle ſolcher Gelder entſtehen, die zur Unterhaltung, Ausbeſſerung oder Wiederaufbauung von Kanälen und Deichen erforderlich ſind. — Vor ihn gehörten ferner alle Streitigkeiten, welche auf die mit der Anlage neüer Kanäle und Landſtraßen verbundenen Auflagen, ſo wie auf die bei Austrocknung der Sümpfe nöthigen Arbeiten Bezug haben; — auch entſchied er über die an den Landſtraßen durch Vieh oder ſonſt verübte Beſchädigungen u. ſ. w.

Der Präfect hatte, wenn er den Sitzungen des Präfectur-Raths beiwohnte, den Vorſitz und alsdann bei getheilten Meinungen eine entſcheidende Stimme. Bei der Verhinderung eines der Präfecturräthe wurde deſſen Stelle durch ein Mitglied des General-Departementsraths, das aber nicht Richter ſein durfte, erſetzt.

Die Unterpräfecten, deren es in jedem Arrondiſſements Hauptorte einen gab, wurden ebenfalls vom Staatshaüptlinge ernannt und vom Präfecten verpflichtet. Im Hauptort des Departements war der Unterpräfect, der Regel nach, ein Staatsraths-Auditor, und konnte außer ſeiner eigentlichen Amtsthätigkeit auch zur Aushülfe beſchäftigt werden.

Ihre Geſchäfte beſtanden zum Theil in denſelben Gegenſtänden, wie die der Präfecten, jedoch hatten ſie nicht in allen Sachen ohne Genehmigung des Präfecten Entſcheidungen zu ertheilen. Sie waren die eigentliche Mittelbehörde zwiſchen dem Präfecten und den Maires; an ſie gingen alle Berichte der Maires und Geſuche der Bezirkseingeſeſſenen; ſie bereiteten ſolche durch ihr Gutachten und Berichterſtattung zur Entſcheidung der Präfecten vor. Militäraushebungs-Angelegenheiten, Begutachtung der Steüerreclamationen, Abnahme der Gemeinderechnungen, Verfertigung des Bürgerregiſters, und Ertheilung der Bürgerkarten gehörten zu ihrem beſondern Geſchäftskreiſe.

Die Maires wurden in den Gemeinden, deren Bevölkerung 5000 Seelen und darüber betrug, vom Staatsoberhaupte, in den übrigen aber vom Präfecten ernannt. Sie und ihre Beigeordneten wurden alle fünf Jahre erneüert, gleichviel in welchem Zeitpunkte ſie ernannt waren, konnten aber auch beibehalten werden.

Ihre Geſchäfte bildeten ein Ehrenamt, ohne alle Entſchädigung, daher nur wohlhabende Leüte dieſem wichtigen Amte, deſſen Einwirkung auf Verwaltung und Polizei groß und wichtig war, vorſtehen konnten. — Sie verwalteten die Gemeindegüter und hielten auf den richtigen Eingang der Gefälle. — Sie leiteten die öffentlichen Arbeiten, die der Gemeinde oblagen. — Ihnen ſtand die Aufſicht und Sorge für die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums zu; — ſie brachten ihren Verwalteten die beſtehenden Verordnungen in Erinnerung; — ſie leiteten die Ausführung gemeinnützіger Vorſchläge ein; — ſicherten ihren Verwalteten die Vortheile einer guten Polizei, — ſorgten für Ruhe, Sicherheit, Reinlichkeit und Ordnung in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Gebaüden, — ſetzten die Taxen feſt, wonach Brod und Fleiſch verkauft werden mußten, während andere Lebensmittel keiner Taxe unterworfen waren.

Im Municipal-Rathe hatte der Maire den Vorſitz. Dieſen konnte er in Kraft des Geſetzes nur ein Mal im Jahre am 1. Mai

zu einer vierzehntägigen Versammlung berufen, worin über die Abnahme der Jahresrechnung und die Aufstellung des Gemeindeetats Berathung und Beschluß gefaßt werden mußte. — Zu allen anderen außergewöhnlichen Gemeinderathsversammlungen, die der Maire für angemessen hielt, mußte er erst die Erlaubniß des Präfecten einholen. Unter dem Vorsitz des Maire berathschlagte der Municipal-Rath ferner über die Art der Vertheilung der gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Ärnte und anderer Früchte, — über die Art der Aufbringung besonderer Gemeindebedürfnisse durch Octrois (indirecte Abgaben oder Zulags-Centimen (zu den directen Steüern), — über Anhebung oder Fortsetzung von Prozessen, die zur Ausübung oder Aufrechthaltung von Gemeinderechten abzweckten, — über Vergleiche zwischen der Gemeinde und Privaten, wegen so eilig gewordener Eigenthumsrechte, wozu aber das Gutachten Dreier vom Präfecten ernannter Rechtsgelehrten erforderlich war.

Alle Berathungen des Municipal-Raths, wobei nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, mit Ausschluß des Maire, zugegen waren, hatten keine Gültigkeit. Der Maire schickte die Ausfertigungen der niedergeschriebenen Protokolle mit seinem Gutachten an den Präfecten. Übrigens führte der Maire auch bei den Versammlungen der Wohlthätigkeits-Bureaux, oder der Hospitalsverwaltungen, wenn er in denselben erschien, von Amtswegen den Vorsitz.

Die Beigeordneten hatten im Municipal-Rathe nur dann Sitz und Stimme, wenn sie — 1) die Geschäfte des abwesenden oder verhinderten Maire zeitweilig wahrnahmen, in welchem Falle die Reihenfolge in der Ernennungsliste denjenigen Beigeordneten bestimmte, welcher damit beauftragt werden mußte; oder — 2) wenn bei der Municipalversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren, dieses durch ein vom Maire abgefaßtes Protokoll festgestellt, und derselbe die Beigeordneten zur Vollzähligmachung des Municipal-Raths eingeladen hatte. Übrigens hatte der Maire das Recht, seine Beigeordneten zu versammeln und sich mit ihnen über Verwaltungsangelegenheiten zu berathen, so oft er es für nothwendig erachtete. — Auch konnte er ihnen einen Theil seiner Verrichtungen entweder für eine Zeitlang oder für immer übertragen.

Die Municipalverwaltung bestand in denjenigen Gemeinden, worin keine 2500 Einwohner waren, aus einem Maire, einem Beigeordneten und 10 Municipalräthen. Gemeinden von 2500—5000

Einwohner hatten einen Maire, zwei Beigeordneten und 20 Municipalräthe; jene aber, welche 5000—10000 Einwohner zählten, hatten einen Maire, zwei Beigeordnete, einen Polizeicommiſſarius und 30 Municipalräthe. In den Gemeinden mit größerer Bevölkerung wurde für jede 20000 Einwohner ein Beigeordneter und für jede 10000 Einwohner ein Polizeicommiſſarius mehr ernannt. In den Gemeinden unter 5000 Seelen verſah der Beigeordnete die Amtsverrichtungen des Polizeicommiſſarius.

Der General-Departements-Rath wurde vom Staatshaüptling ernannt, beſtand aus 16—24 Mitgliedern, die man alle fünf Jahre zum Drittel erneüerte. Er verſammelte ſich jährlich ein Mal, aber auch außerordentlich auf die Berufung des Staatshaüptlings, durfte aber ſeine Sitzungen nicht über 14 Tage hinaus verlängern, und ernannte in der Jahresſitzung aus ſeiner Mitte einen Präſidenten und einen Secretair. — Er vertheilte die directen Steüern, welche das Departement aufzubringen hatte, unter die Arrondiſſements; — entſchied über die Geſuche, welche der Arrondiſſements-Rath, die Städte oder Landgemeinden um Verminderung einlegten; — beſtimmte die Anzahl der Zulags-Centimen, deren Aufbringung zur Deckung der Departements-Nothwendigkeiten erforderlich war, wobei jedoch die durch das Geſetz vorgeſchriebenen Gränzen nicht überſchritten werden durften. — Vom Departements-Rathe wurde die Jahresrechnung, welche der Präfect über Verwendung der Zuſatz-Centimen anfertigen ließ, abgenommen. — Endlich ſtand ihm zu, ſeine Meinung über den Zuſtand und die Bedürfniſſe des Departements abzugeben und ſie unmittelbar dem Miniſter des Innern zu überſchicken.

Der Arrondiſſements-Rath wurde ebenfalls vom Staatshaüptling ernannt und alle fünf Jahre zum Drittel erneüert, die Zahl ſeiner Mitglieder belief ſich faſt überall auf 11; ſeine Verſammlungen, Präſidenten- und Secretairswahlen waren jenen des General-Departements-Raths gleich. — Er vertheilte die dem Arrondiſſement aufgelegten Steüerquoten unter die einzelnen Gemeinden des Arrondiſſements; — gab ſeine mit Gründen unterſtützte Gutachten ab über die von den einzelnen Gemeinden eingelegte Abſchreibungsgeſuche; — nahm die vom Unterpräfecten über die zum Nutzen des Arrondiſſements verwendeten Zulags-Centimen geführte Rechnung ab; — und gab ſeine Meinung über den Zuſtand und die Bedürfniſſe

des Arrondiſſements in einem dem Präfecten zu übermittelnden Berichte ab.

Die Cantons-Verſammlungen beſtanden aus allen Bürgern, welche das einundzwanzigſte Lebensjahr überſchritten hatten, deren bürgerliche oder politiſche Rechte weder durch Geſetz noch Verfaſſung unterbrochen waren, und die folglich in den Bürgerliſten ſtanden. Sie wählten die Friedensrichter, deren Ergänzungsmänner (suppléans), die Municipalräthe in den Mairien über 5000 Seelen, ſo wie die 120—150 Mitglieder zu den Arrondiſſements- und die 250—350 Mitglieder zu den Departements-Wahlcollegien, die in beiden Verſammlungen auf Lebenszeit fungirten.

Die Bezirks-Wahlverſammlungen (Collèges électoraux d'arrondissement) konnten nach dem Gutdünken des Staats-Oberhaupts um 10 von ihm ernannte Mitgliedern vermehrt werden, wie es denn auch den Vorſitzenden bei jeder Zuſammenkunft beſtellte. Zu jeder erledigten Stelle des Arrondiſſements-Raths erwählte dieſe Verſammlung zwei Kandidaten, aus denen der Häuptling einen zu der erledigten Stelle ernannte; auch hatte es zu ihren Functionen gehört, zwei Bürger für die Kandidatenliſte des Tribunats zu wählen. Buonaparte aber, in deſſen Kopf ungeheuere, und mit ſeinem Syſtem in Einklang ſtehende Entwürfe gährten, und welcher nicht länger von den ihm widerwärtigen Schwätzereien der Rednerbühne gelangweilt ſein wollte, hob unter dem Vorwande der Erſparung am 19. Auguſt 1807 das Tribunat auf und ſetzte drei Commiſſionen für die Geſetzgebung, die Verwaltung und die Finanzen an deſſen Stelle, wozu er die ihm zuſagenden Perſonen aus der Geſetzgebenden Verſammlung nahm, für deren Mitglieder er gleichzeitig ein Lebensalter von 40 Jahren vorſchrieb. Dieſe willkürliche, obwol angeblich in geſetzliche Formen gekleidete Maßregel erregte nicht das mindeſte Murren unter einem Volke, das ſich nun ſchon gänzlich an unbedingten Gehorſam und an die ſoldatiſche Zuchtruthe des Häuptlings gewöhnt hatte.

Die Departements-Wahlverſammlungen (Collèges électoraux de département) wählten, unter einem, bei ihrer jedesmaligen Zuſammenkunft vom Häuptling ernannten Präſidenten, zu jeder erledigten Stelle des Departements-Raths zwei Candidaten, aus welchen, wie oben erwähnt, das Staatshaupt einen ernannte. Jedes dieſer Departements-Wahlcollegien erwählte auch bei jedesmaliger Zuſammenkunft zwei Bürger, die auch in einem andern De-

partement wohnhaft ſein konnten, für die Kandidatenliſte des Senats, und zwei oder drei für die Geſetzgebungsverſammlung (Corps legislatif.)

Wie Buonaparte aus den drei norddeütſchen Departements der Elb- und der Weſermündung und der Ober-Ems ein General-Gouvernement geſchaffen hatte, ſo auch aus den holländiſchen Departements, dem das Lippe-Departement zugetheilt wurde. Das Gouvernement von Holland beſtand aus dem General-Gouverneur und zwei Staatsräthen, der eine als Intendant für die Finanzen und den öffentlichen Schatz, der zweite als General-Intendant des Innern. Dazu kam durch Verordnung vom 8. Mai 1811 ein General-Polizeidirector zu Amſterdam, der zwei General-Polizeicommiſſaire in Rotterdam und Münſter unter ſich hatte. Auch beim General-Gouvernement zu Hamburg wurde ein ſolcher General-Commiſſair der Polizei aufgeſtellt. — Außer dieſen zwei General-Gouvernements gab es noch fünf andere, nämlich: 1) von Paris; 2) für die Departements jenſeits der Alpen; 3) für die Departements von Toskana; 4) für die Departements von Rom und 5) für die Illyriſchen Provinzen, von welch' letzteren weiter unten die Rede ſein wird.

Der General-Polizeicommiſſair wurde vom Staatshaüptlinge ernannt und vom Präfecten inſtallirt. Seine Amtsbefugniſſe waren nach der Verordnung vom 23. Fructidor des Jahres XIII folgende: — Er führte die Aufträge aus, welche er mittelbar durch die General-Polizei-Directoren in Holland und in Hamburg, oder auch unmittelbar von dem Miniſter der allgemeinen Polizei empfing, correſpondirte mit den Staatsräthen, die mit der allgemeinen Polizei des Reichs beauftragt waren, oder auch unmittelbar mit dem Miniſter. — Unter der Aufſicht des Departements-Präfecten konnte er die in Kraft ſeienden Geſetze und Polizeiverordnungen in Erinnerung bringen und die Maßregeln treffen, ihre Ausführung zu ſichern. — Der General-Polizeidirector in Holland und ſeine Commiſſairs zu Rotterdam und zu Münſter, ſo wie der zu Hamburg mit ſeinen Commiſſairs zu Bremen und Lübeck waren beauftragt, ausſchließlich die Päſſe zur Reiſe ins Ausland, ſo wie auch die Päſſe zur Reiſe im Innlande für jene Eingeſeſſenen der deütſchen und bataviſchen Lande auszufertigen, welche im Reſidenzorte dieſer Polizeibeamten wohnten. Alle Päſſe von Fremden, welche aus dem Auslande kamen, oder jene der Franzoſen, welche von einer Reiſe im Auslande heimkehrten, mußten

ihnen vorgelegt werden, und die Reisenden sich einem strengen Verhör über Erlebtes, Gesehenes, Gesprochenes unterwerfen. — Alle Pässe oder Marschrouten von Militärpersonen oder Matrosen, die einen beschränkten Urlaub hatten, mußten, falls sie in dem Amtsbezirke des General-Polizeicommissairs wohnten, ihm zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt werden. — Dieser Polizeibeamte mußte die gegen Bettler und Landstreicher gegebenen Gesetze zur Ausführung bringen lassen und konnte dergleichen Personen, mit Vorbehalt der von den Präfecten, Unterpräfecten und Maires getroffenen Maßregeln, in die Gefängnisse schicken. — In seinem Residenzorte hatte er die Aufsicht über die Gefängnisse und nur er allein konnte die Erlaubniß ertheilen, einen auf seinen Befehl Verhafteten zu besuchen. — Er hielt auf die Befolgung der Gesetze und Vorschriften, welche die Gastwirthe und Vermiether möblirter Zimmer betrafen; — er sorgte für die Ausführung der Gesetze und Vorschriften, welche die Buchdrucker, Buchhändler und Zeitungen betrafen. — Er hatte ein vorzügliches Augenmerk auf die Kirchen, und hielt darauf, daß die den geweihten Orten schuldige Ordnung und Ehrerbietigkeit stets gehandhabt wurde und er ließ diejenigen, welche die Freiheit und das Öffentliche der Gottesverehrung stören möchten, verhaften. — Er ließ die desertirten Militärpersonen und Seeleüte, so wie die entflohenen Kriegsgefangenen verfolgen und aufsuchen. — Er sicherte die Ausführung der in Betreff des Schleichhandels erlassenen Gesetze und Verordnungen und ließ die verbotenen Waaren mit Beschlag belegen. — Ihm gebührte die Ausführung der Gesetze, welche in Betreff der aus England oder anderen mit Frankreich in Krieg begriffenen Landen kommenden Personen erlassen waren. — Er ließ diejenigen Personen, welche Verbrechen halber angeschuldigt waren, vor die Correctionsgerichte stellen, in sofern diese zu deren Untersuchung berechtigt waren. — Gemeinschaftlich mit den Lokalbehörden übergab er den peinlichen Gerichten diejenigen, welche auf frischer That ertappt waren, ferner diejenigen, welche zufolge öffentlichen Gerüchts verhaftet wurden und endlich jene, welche solcher Verbrechen schuldig zu sein schienen, von denen die peinlichen Gerichte Kenntniß nehmen mußten.

Außer diesen öffentlich ausgesprochenen Amtsverrichtungen des General-Polizeicommissarius gehörten aber auch geheime Artikel in großer Menge zu seiner Dienstinstruction, die ihn zu dem gefürchtetsten Beamten in der bureaukratischen Hierarchie des buonaparte-

ſchen Kaiſerreichs machten. Er war der Mittelpunkt und die Seele einer geheimen Polizei, deren ſchlaue und geſchmeidige Agenten, — leider iſt es zu ſagen, daß ſich auch deütſche Männer und Frauen zum ſchändlichen Gewerbe anwerben und mißbrauchen ließen, — ſogar ins Innere der Familienkreiſe eindrangen, um als Späher, Horcher und Lauſcher jedes Wort aufzufangen, was dem Gewalthaber und ſeinem Regimente mißliebig ſein konnte. Der General-Polizei-Commiſſair war aber auch, als Agent des Miniſters der allgemeinen Polizei, ein geheimer Inſpicient der Beamten der kaiſerlichen Häuptlingſchaft; ſelbſt die Präfecten in den deütſchen und bataviſchen Departements waren vor dieſem Spion nicht ſicher und durften es nicht wagen, im geſellſchaftlichen Verkehr mit den angeſehenſten der angeſeſſenen Familien des Landes, die doch für die Franzoſenwirthſchaft allmälig gewonnen werden ſollten, ein freimüthiges Wort fallen zu laſſen. Wer vom erſten Beamten des Departements etwas zu erreichen wünſchte, der durfte ſich nur an den General-Polizeicommiſſair wenden, um, zumal wenn das Geſuch durch hübſchen Frauen oder Tochtermund in franzöſiſcher Sprache vorgetragen wurde, ſicher zu ſein, ſeinen Wunſch erfüllt zu ſehen, denn der Präfect wagte es nicht, dem Spion des Miniſters der hohen Polizei etwas abzuſchlagen.

Die Gensd'armerie, oder die militäriſch organiſirte, aus alten, feldunfähig gewordenen Soldaten beſtehende Polizeimannſchaft, die hinſichtlich der Disciplin unter den Kriegsgeſetzen und den Militärbehörden ſtand, bildete die vollziehende Polizeigewalt und war, nach den Verfügungen des Geſetzes vom 22. Germinal des Jahres VI, u. a. berufen — Züge, Gänge, Streifereien und Patrouillen auf den Hauptſtraßen, Seiten- und Nebenwegen und in allen Bezirken der gegenſeitigen Ortſchaften vorzunehmen, wobei ſie gehalten war, ſich ihre Verrichtungen Tag für Tag auf den Dienſtblättern von den Municipalbeamten, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten beſcheinigen zu laſſen, bei Strafe der Einbehaltung ihres Soldes. Die Gensd'armerie war berufen — alle möglichen Erkundigungen über öffentliche Verbrechen und Vergehen einzuholen und zu ſammeln und ſie zur Kenntniß der zuſtändigen Behörden zu bringen; — die Uebelthäter aufzuſuchen und zu verfolgen, — überhaupt für die Sicherheits-Polizei nach allen ihren Richtungen Sorge zu tragen, wohin inſonderheit gerechnet wurde, mit Gewalt jede bewaffnete Zuſammenrottung zu zerſtreüen, welche durch den Art. 365 der Verfaſſungsakte als

Frevelthat gegen den Staat erklärt worden war; dem Art. 346 gemäß, jede auch unbewaffnete Zuſammenrottung zuerſt mittelſt eines mündlichen Befehls, und wofern es nöthig ſein ſollte, durch Anwendung der Waffen auseinanderzutreiben, endlich alle Zuſammenrottungen, welche die Geſetze als aufrühreriſch erklärten, zu zerſtreuen, vorbehaltlich jedoch hiervon den Verwaltungsbehörden ſofort Anzeige zu machen. Dieſe Befugniß der Gensd'armerie gab den neü einverleibten deütſchen Departements nicht ſelten zu den troſtloſeſten, aber auch lächerlichſten Mißverſtändniſſen Anlaß, wenn die Polizeireiter, faſt durchweg Nationalfranzoſen, dazu alte, in den Feldſchlachten und Feldlagern verwilderte Krieger, auf ihren Zügen durchs Land manche Dorfjugend bei ländlichen Feſten, wie Kirmeſſen u. a. m. überraſchte, und in dieſem harmloſen Vergnügen ein Complot wider den Staat, d. i. wider deſſen Oberhaupt, zu wittern vermeinten. — Die Gensd'armen waren aber auch eben ſo berechtigt, als verpflichtet, die Steüer-Executions-Diener und die bewaffnete Zöllnerſchaar in ihren Verrichtungen zu ſchützen und zu unterſtützen, und eben ſo die Vollſtrecker gerichtlicher Befehle, wogegen ſich nichts ſagen läßt. — Sie hatten auch ein wachſames Auge über die beurlaubten Soldaten zu halten und mußten, wenn ein geſchloſſener Truppenkörper durchs Departement zog, dieſen in einer gewiſſen Entfernung rückwärts und zu beiden Seiten begleiten, um die Ausreißer aufzufangen, an denen es in den letzten Jahren des Reichs niemals fehlte, und ſie ſofort dem Befehlshaber des Corps zu überliefern. — Jeder Reiſende war verpflichtet, dem ihm auf der Landſtraße begegnenden Gensd'armen auf deſſen Verlangen ſeinen Paß vorzuzeigen; fehlte ihm dies Papier, ſo war ſofortige Verhaftung und Abführung nach demjenigen Polizeigewahrſam, der dem Polizeireiter gut dünkte, mochte der betreffende Ort von der Landſtraße, die der Reiſende zu verfolgen hatte, noch ſo entfernt ſein, die unausbleibliche Folge. — Gaſthöfe, Wirthshaüſer, Schankſtätten und andere öffentliche Haüſer ſtanden der Gensd'armerie zu jeder Stunde des Tags und ſelbſt der Nacht offen, um daſelbſt über Perſonen, die von der geheimen Polzei bezeichnet worden waren, oder ſolche, deren Verhaftung die zuſtehende Obrigkeit verordnet hatte, Nachforſchungen anzuſtellen. — Zur Nachtzeit war das Haus eines jeden Bürgers, dem Geſetze nach, eine unverletzliche Freiſtätte; die Polizeireiter durften daher zu dieſer Zeit nicht anders hineingehen, als im Fall einer Feüersbrunſt, Überſchwemmung oder Anrufens aus dem Innern des

Hauſes; und bei Tage ſollten ſie das Haus des Bürgers nur auf ausdrücklichen Befehl der zuſtändigen Behörde betreten, waren aber befugt, bis zur Ausfertigung dieſes Befehls das verdächtige Haus zu umſtellen und zu bewachen. Was aber machte ſich der franzöſiſche Gensd'arm aus dem Geſetz, dem neüfranzöſiſchen Bürger gegenüber, deſſen Sprache er nicht verſtand, wenn es ſich darum handelte, einen Bürger zu haſchen, der in Weinlaune ſich mißliebig über „Napoléon den Großen" geäußert hatte, wenn ein Schleichhändler zu erwiſchen war, oder ein widerſpänſtiger Rekrut (Refractaire), deütſcher Nation, der nicht Luſt hatte, ſich für den eiteln Kriegsruhm der „Großen Nation" von einem Spanier oder Ruſſen todt ſchießen zu laſſen!

Das Inſtitut der Gensd'armerie, wie wohlthätig es in einer gut geordneten Geſellſchaft, in der das Mißtrauen der Regierenden gegen die Regierten nicht überhand genommen hat, wirkt, hatte ſich zu einer der verhaßteſten Einrichtungen des buonaparteſchen Kaiſerthums ausgebildet und mußte ſeiner ganzen Organiſation und Handhabung nach vorzugsweiſe dazu beitragen, den innern Groll des davon betroffenen deütſchen Volks gegen Franzoſenherrſchaft und Franzoſenwirthſchaft zu nähren und zum Ausbruch einer hellen Flamme des Aufruhrs zu ſchüren.

B. Finanz-Behörden.

Um die ungeheüeren Ausgaben zu decken, welche die ununterbrochene Kriegführung erheiſchte, mußte, trotz der Brandſchatzungen, die in den eroberten oder beſiegten Landen ausgeſchrieben und erhoben wurden, Frankreich Summen aufbringen, von deren Höhe man bis dahin keinen Begriff gehabt hatte.

Das iſt der Fluch der Revolution von 1789 und der daraus entſprungenen Imperatoren-Herrſchaft, daß ſie dem deütſchen Volke, wie jedem andern, eine Laſt von Abgaben aufgebürdet hat, die, wie groß ſchon ſeit den Tagen der Religionskämpfe der Anlauf dazu genommen, in ihrer Stetigkeit und Unabänderlichkeit unleidlich und unerträglich geworden iſt.

Die früher üblich geweſenen Abgaben waren in Frankreich durch unmittelbare und mittelbare Beſteüerung der Staatsangehörigen erſetzt worden.

Die unmittelbare Beſteüerung war vierartig, nämlich: 1) Grundſteüer; 2) Perſonen- und Mobilar-Steüer; 3) Thüren- und

Fenſter- und 4) Patent-Steüer. So war alſo der Grund und Boden, von dem der Menſch lebt, beſteüert, die Perſon des Menſchen ſelbſt und das Hausgeräthe, deſſen er ſich bediente; die Thüren, vermöge welcher deren er in ſein Haus und in ſeine Wohnräume gelangt und das Tageslicht, das die Sonne ihm hinein ſcheinen ließ, was manchen Hauseigenthümer veranlaßte, alle nur immer entbehrlichen Thüren und Fenſter vermauern zu laſſen, wie arg auch immer der Verſtoß gegen die Architektonik ſein mochte; und endlich war jedes Handwerk, jedes Gewerbe ꝛc. unmittelbar beſteüert, was ein darüber ausgefertigter offener Brief oder Patent kund gab.

Die richtige Erhebung der Steüern wurde von verſchiedentlichen Beamten, die jeder in ihrem Geſchäftskreiſe dazu wirkten, geleitet. In jedem Departement war —

Ein Steüer-Director, der die Ausfertigung der Steüerrollen beſorgte, welche nachher vom Präfecten für vollſtreckbar erklärt und durch die Steüerontroleurs den Empfängern zur Einziehung der Gelder übergeben wurden. — Er würdigte die ihm zugegangenen Unterſuchungs-Protokolle über alle in Steüerſachen vorkommende Reclamationen, und erſtattete darauf ſein Gutachten. — Er verfertigte auf Verlangen des Präfecten diejenigen Vorbereitungsarbeiten, welche den Departements- und Arrondiſſements-Räthen bei ihren Vertheilungen dienten. — Durch ihn gelangten an den Inſpector und die Controleurs die auf den Dienſt ſich beziehenden Befehle der Regierung; — er leitete die Kataſterarbeit; — er verfertigte auf Anſuchen des Präfecten die Liſte der 600 Höchſtbeſteüerten im Departement, die 100 Höchſtbeſteüerten in den Gemeinden über 5000 Seelen, und alle Nachweiſe, wobei es auf den Steüerbetrag ankam.

Der Steüer-Inſpektor hatte die Aufſicht über die Controleurs und Bezirksempfänger; — er controlirte die Kataſterarbeiten und wirkte in einigen Theilen ſelbſt dabei mit; — es konnten ihm vom Präfecten und Steüerdirector beſondere Arbeiten und beſondere Kaſſenunterſuchungen übertragen werden; und — er vertrat den Steüerdirector, wenn dieſer krank, abweſend oder ſeine Stelle eröffnet war.

Die Steüer-Controleurs, deren es in jedem Arrondiſſement einen, auch, je nach Umfang und Ausdehnung deſſelben, wol zwei gab, waren mit Anfertigung der Steüerrollen und Unterſuchung der Steüerbeſchwerden beauftragt; — ſie hatten die Aufſicht über die

Geſchäftsführung und den Kaſſenbeſtand der Einnehmer in den Gemeinden, und über die Amtshandlungen der Steüer-Executionsdiener.

Die Steüer-Empfänger hatten die directen Steüern in den Gemeinden zu erheben. In den meiſten Fällen waren die Empfangsbezirke aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzt. In den Gemeinden, welche keine 10,000 Francs Revenuen hatten, waren die Steüerempfänger zugleich Communalempfänger; indeſſen konnte der Municipalrath, zufolge des Dekrets vom 24. Auguſt 1812, auch in den Gemeinden mit mehr als 10,000 Francs Einkünften dem Steüerempfänger die Erhebung übertragen.

Die Kataſter-Behörde war mit der Vermeſſung und Bonitirung des ſteüerpflichtigen Grund und Bodens beauftragt, und beſtand in jedem Departement aus einem Ober-Geometer, mehreren Unter-Geometern und Verificateurs. In den deütſchen Departements diesſeits des Rheins waren dieſe Kataſterarbeiten noch nicht vollſtändig organiſirt worden

Die mittelbaren Steüern wurden von verſchiedenen Verwaltungszweigen erhoben. Dahin gehörten:

1) Bei der Einſchreibungs- (Enregistrement) und Domainen-Verwaltung a) die Einſchreibungsgebühren; b) die Koſten fürs Stempelpapier; c) die Kanzlei- und d) die Hypothekengebühren. Dieſe ganze Verwaltung wurde in jedem Departement von einem Domaine-Director geleitet, welcher mehrere Inſpectoren, Verificatoren, Controleure, Enregiſtrements-Empfänger, Stempel-Einnehmer und Domainen-Rentmeiſter, in jedem Arrondiſſements-Hauptorte auch einen Hypothekenbewahrer unter ſich hatte.

2) Die vereinigten Abgaben (droits réunis). Unter dieſem Namen waren vorzüglich begriffen: — die Abgaben vom Verkauf des Weins, des Apfel- und Birnmoſtes; — vom Bierbrauen und Branntweinbrennen; — von der Freiheit Wein, Apfel- und Birnmoſt, Korn, Zuckerſyrup, Kirſchen, Kartoffeln und andere Säfte zu deſtilliren, die nach der Gährung eine weingeiſtige Flüſſigkeit geben; — die Abgabe von öffentlichen Fuhrwerken und Miethwagen: — Stempelabgabe von Spielkarten, geſtochenen Muſiknoten und im Auslande gedruckten Büchern, eine Abgabe, die nach der Verordnung vom 5. Februar 1810 fünfzig Prozent vom Werth des Buchs betrug; —

die Verſicherungsgebühren von Gold- und Silberarbeiten; — Abgaben von der Binnenſchiffahrt, von Fähren und Kähnen; — von Verpachtungen der Fiſchereien in Kanälen. Die Salzſteüer. — Abgabe von Wegführungs- und Ortswechſel der Getränke. Dieſe Liſte der vereinigten Abgaben könnte noch um ein Bedeütendes verlängert werden; wir begnügen uns indeſſen mit den aufgezählten Laſten, um noch hinzuzufügen, daß, nachdem Buonaparte durch Verordnung vom 29. Dezember 1810 das Tabaksmonopol eingeführt hatte, von dem er ſich eine Revenue von 80 Millionen Francs verſprach, dieſe Verwaltung allein das Recht hatte, Tabak fabriciren zu laſſen; ſie durfte dazu nur franzöſiſche Tabaksblätter verwenden und höchſtens ein Funfzehntel aus dem Auslande kommen laſſen. Dieſer Verwaltung war auch durch die Verordnung vom 8. Februar 1812 die Befugniß beigelegt worden, die den Gemeinden zuſtehende Conſumtionsſteüer oder Octroi, wie mans nannte, zu erheben.

Für dieſe Verwaltung, welche, wie ſich leicht erachten läßt, anſehnliche Summen Geldes einbrachten, war in dem Hauptorte eines jeden Departements ein Director, ein Inſpector, ein Hauptverwalter des Tabaksmagazins (Entreposeur principal des tabacs), zwei oder drei berittene Controleure angeſtellt. In jedem Arrondiſſement gab es einen Hauptcontroleur, einen ſeßhaften Hauptempfänger, einen Nebenverwalter (Entreposeur particulier) des Tabaksmagazins, in der größten Stadt des Arrondiſſements einen beſonderen Controleur, und drei bis ſechs im Bezirk umherreitende Empfänger.

Wo ſich dieſe grün uniformirten Beamten plötzlich blicken ließen, da verbreiteten ſie unter den Steüerpflichtigen, die eben kein ganz reines Gewiſſen haben mochten, Furcht und Schrecken; denn vor ihrem Späherblick war kein Raum ſicher; und wehe dem Tabakraucher, bei dem ein Päckchen „nicht kaiſerlichen Tabaks“ gefunden wurde! Nicht ſelten kam es vor, daß der Defraudant von dem dazu requirirten nächſten Gensd'armen ſofort verhaftet und ins Gefängniß abgeliefert wurde.

Zur Verwaltung der vereinigten Abgaben gehörten auch in den Rheindepartements die an verſchiedenen Orten aufgeſtellten Empfänger und Controleure der Rheinſchiffahrts-Octroi; und in jedem Departementshauptorte gab es einen Controleur und einen Probirer, welche beide das Verſicherungsbureau der Gold- und Silberſtoffe bildeten.

Wo in den neüeinverleibten deütſchen Departements Salzwerke vorhanden waren, da ſtanden die Betriebs- und Verwaltungsbeamten zunächſt unter dem Hauptcontroleur des Arrondiſſements, innerhalb deſſen die Salinen lagen. Was die Salinen in den deütſchen Departements am linken Rheinufer betrifft, ſo gehörten dieſelben zu denjenigen Salzwerken, welche am 1. Mai 1806 und 28. April 1807 einer Geſellſchaft auf 99 Jahre in Pacht gegeben worden waren. Dieſe Geſellſchaft hieß: „Compagnie der Salinen des Oſtens" und hatte ihre Geldmittel durch 1200 Actien, jede zu 5000 Francs, zuſammengebracht. Ihr Stammkapital betrug mithin 6 Millionen! Sie hatte die Salinen in den Departements der Meurthe, der Ober-Saône, des Doubs, des Jura, des Montblanc, des Nieder-Rheins, — des Rheins und der Moſel und des Donnerbergs zu Kreüznach und Dürkheim, welche in 3 Diviſionen getheilt waren. Die Hauptverwaltung befand ſich zu Paris und beſtand aus einem Generalcommiſſair, einem Generalinſpector, einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten, drei Adminiſtratoren und einem Adminiſtrationsrath. Für jede der 3 Diviſionen war ein Commiſſair angeſtellt, und für die 10 Salinen, aus denen der Pachtcomplex beſtand, neün Directoren, da die zwei Salinen zu Kreüznach und Dürkheim einen gemeinſchaftlichen Director hatten.

Eine Eigenthümlichkeit war es, daß die Verwaltung der Tabaksmagazine in den Arrondiſſementshauptorten auch Frauen anvertraut werden konnte. Offizierswittwen, deren Männer für die Republik oder das Kaiſerthum auf dem Felde der Ehre gefallen waren, wurden dabei bedacht, nicht ſelten aber auch Frauen als Lohn für einſt genoſſene Liebesgunſt von längerer, nunmehr alternder Dauer!

3) Die Zollverwaltung hatte die Erhebung der Abgaben, die auf die Ein-, Durch- und Ausfuhr aller nur immer möglicher Gegenſtände nach einem Tarif gelegt waren, der allem Handel und Wandel den Garaus machen mußte, abgeſehen von der ungeheüeren Menge von Ein- und Ausfuhrverboten, über deren ſtrenge Beobachtung die grünmontirten und mit Schießgewehr und Säbeln bewaffneten Zöllner zu wachen hatten.

Das ältere Gebiet des Franzöſiſchen Reichs war in 4 Zolldiviſionen eingetheilt, wovon jede einen Director hatte. In den Departements gab es 29 Zolldirectoren. Die neüeinverleibten deütſchen und bataviſchen Lande waren nicht allein gegen das Ausland, ſondern auch

gegen die älteren Departements durch eine dreifache Zollinie abgeſperrt, um dem Schleichhandel mit Colonial- und engliſchen Waaren gründlichſt zu Leibe rücken zu können. Für die holländiſchen Departements gab es einen Oberzolldirector zu Amſterdam, von dem vier beſondere Directoren in holländiſchen Städten abhangig waren. In den neüeinverleibten Departements des nordweſtlichen Deütſchlands hatte der Oberzolldirector ſeinen Sitz zu Hamburg, und Zolldirectoren, Inſpektoren, Generalempfänger waren aufgeſtellt zu Weſel, Minden und Lüneburg für die Zollinie gegen das Großherzogthum Berg, das Königreich Weſtfalen und das Herzogthum Mecklenburg; zu Lübeck gegen die Oſtſee; zu Hamburg gegen Holſtein und gemeinſchaftlich mit dem Zolldirector zu Bremen gegen die Seeküſten der Elb- und Weſermündungen; endlich zu Emden für die Zollinie gegen Holland und Frankreich. Das Verkehrsverbot mit den zuletzt genannten Landen ſollte nach der Verfügung vom 21. Oktober 1811 mit dem Ende des Monats Juni 1812 außer Kraft treten; allein ſeine fernere Beibehaltung wurde durch die Verordnung vom 23. Auguſt 1812 entſchieden. Welch' einen entſetzlichen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volks dieſe Douanenbarrièren ausübten, iſt bereits im Obigen kurz erwähnt worden.

4) Die Forſtverwaltung. In Betreff des Forſtweſens beſtand in Paris unter dem Miniſter des Innern ein Oberforſtverwaltungsrath von fünf Gliedern, der, was die Einkünfte der Forſte betrifft, dem Finanzminiſter untergeben war. Zum Behuf des Betriebs war das Franzöſiſche Reich in mehrere Oberforſtbezirke eingetheilt und einem jeden derſelben ein Generalinſpector vorgeſetzt. Dieſe Oberforſtbezirke (Conservations des Forêts) führten fortlaufende Nummern und entſprachen den Sprengeln der Appellationsgerichte. In den Departements waren Inſpectoren und Unterinſpectoren, Ober- und Unterförſter angeſtellt, die auf die Nutzung des Holzes und Bewirthſchaftung der Staatsforſten Acht hatten. — Die den Gemeinden, Studienfonds, Armen- und anderen öffentlichen Anſtalten gehörigen Wälder und Gehölze waren der Aufſicht der Forſtverwaltung unterworfen, und nur auf ihre Anweiſung konnten die jährlichen Holzſchläge vorgenommen werden. In allen Forſten und Gehölzen ohne Unterſchied, die Privatbeſitzungen nicht ausgeſchloſſen, durften keine Eichen und Ulmen geſchlagen werden, wenn nicht vorher ein Forſtbeamter gemeinſchaftlich mit einem Hochbootsmann der Marine anerkannt hatte, daß dieſelben

nicht zum Schiffbau tauglich oder erforderlich seien. Jeder ohne solche Erlaubniß vorgenommene Hieb zog Beschlagnahme des gefällten Holzes und Bestrafung des Thäters nach sich. Ein anderer Zweig der Forstverwaltung bestand in der Aufsicht und Erhaltung der Fischereien, daher denn auch die Oberforstbezirke Conservations des Eaux et Forêts genannt wurden. — „Erhaltungen" nannte man diese Behörden, weil die Revolution in Wäldern und Gewässern arge Verwüstungen angerichtet hatte.

5) Die Verwaltung der Posten, insonderheit der Briefposten, stand unmittelbar unter der Generaladministration zu Paris, die einen Generaldirector an der Spitze und fünf Administratoren hatte. Die Vorsteher der Postanstalten in den Departements führten den Titel eines Postdirectors.

Alle diese Behörden der Finanzverwaltung gehörten unmittelbar zum Geschäftskreise des Finanzministers. Dagegen stand unter dem Minister des kaiserlichen Schatzes —

6) Die Generalkasse des Departements, die von einem Generalempfänger im Hauptorte des Departements verwaltet wurde, der auch besonderer Empfänger für das Arrondissement des betreffenden Hauptorts war. In jedem Arrondissement gab es einen Bezirksempfänger. Alle Einnahmen der directen und indirecten Steuern flossen in diese Bezirkskassen, von diesen in die Generalkasse, und zuletzt in den Schatz des gekrönten Häuptlings zu Paris, nach Abzug der ständigen Verwaltungskosten und außerordentlichen Ausgaben, die vom Minister angewiesen wurden. In jedem Departementshauptorte gab es —

7) Einen Hauptzahlmeister des kaiserlichen Schatzes, der alle im Departement vorkommenden gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben, Besoldungen, Pensionen, Zinsen der Staatsschuld ꝛc. zu leisten hatte. Unter dem Minister des Schatzes standen auch —

8) Die Kriegszahlmeister in den 32 Militärdivisionen, in welche das Kaiserreich eingetheilt war, und von denen alle auf das Heer- und Militärwesen bezüglichen Zahlungen geleistet wurden.

In Hamburg für die vier Departements der Elb- und Wesermündung, der Ober- und Ost-Ems, und zu Amsterdam für die holländischen Departements, gab es einen Finanzintendanten. Diese beiden Beamten standen unter den zwei Geldministern, unter dem Finanzminister sowol als unter dem Minister des kaiserlichen Schatzes.

C. Rechtspflege.

Das bürgerliche Geſetzbuch der Franzoſen (Code civil des François) mußte ſeine urſprüngliche officielle Benennung am 3. September 1807 gegen den anmaßlichen Namen Code Napoléon vertauſchen. Eingeführt wurde es in Frankreich ſelbſt ſeit 1803 und 1804, ebenſo in den damals mit Frankreich ſchon vereinigten ehemaligen Landen des Deütſchen Reichs. In Holland wurde im November 1807 eine Commiſſion ernannt, um das franzöſiſche Recht für das Königreich anpaſſend zu machen, was zu Stande gekommen war, als die holländiſchen Departements mit dem Kaiſerreich vereinigt wurden. In den gleichzeitig vereinigten Departements vom nordweſtlichen Deütſchland kam das franzöſiſche Recht in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 überall da zur Geltung, wo es nicht ſchon in den ſonſt königlich weſtfäliſchen und großherzoglich bergiſchen Beſtandtheilen in Kraft geweſen war

Der hohe kaiſerliche Gerichtshof (Haute cour Impériale) zu Paris war die erſte Rechtsbehörde im Reich und beſtand aus dem Reichserzkanzler als Präſidenten, den ſogenannten Prinzen der kaiſerlichen Familie, den Großwürdenträgern des Reichs, dem Großrichter-Juſtizminiſter, den Großoffizieren des Reichs, aus ſechzig der älteſten Senatoren, den Präſidenten der Staatsrathsſectionen, aus vierzehn der älteſten Staatsräthe und zwanzig der älteſten Mitglieder des Caſſationsgerichts, einem Generalprokurator und drei Beamten des Official du parquet, und einem Obergerichtsſchreiber.

Dieſer Gerichtshof erkannte —

1) In allen perſönlichen Verbrechen der Glieder der Kaiſerfamilie, mochten ſie Könige, Großherzoge, Herzoge u. d. m. ſein, der Großwürdenträger des Reichs, der Miniſter des Staatsſecretairs, der Großoffiziere, der Senatoren und der Staatsräthe.

2) Über alle Verbrechen, Attentate und Complote gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, gegen die Perſon des Staatshaüptlings und des muthmaßlichen Nachfolgers in der Haüptlingſchaft.

3) Über die Verbrechen der amtlichen Verantwortlichkeit, welche von Miniſtern und Staatsräthen in beſonderen Amtsaufträgen begangen worden.

4) Über Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Generalcapitains der Kolonien, der Kolonialpräfecte und der franzöſiſchen

Niederlaſſungen jenſeits des Meeres, auch der Generale zu Land oder zu Waſſer, welche letztere jedoch noch der Militärgerichtsbarkeit in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen unterworfen waren.

5) Über Generale zu Land und zur See, die den ihnen ertheilten Verhaltungsbefehlen zuwider gehandelt hatten; — nota bene wenn ſie vom Feinde geſchlagen worden waren; im entgegengeſetzten Falle wurden ſie vom Häuptling belohnt und mit Ehren überſchüttet, je nachdem der errungene Vortheil groß oder klein war!

6) Über Erpreſſungen und Vergeüdungen der Präfecte des Reichs in Ausübung ihres Amts.

7) Über ſchwere Vergehungen eines Appellations- oder peinlichen Gerichtshofes, ſo wie der Mitglieder des Caſſationsgerichts.

8) Über Denunciationen in Betreff willkürlicher Verhaftnehmung oder Verletzung der Freiheit der Preſſe.

Das Caſſationsgericht (cour de Cassation) zu Paris beſtand aus einem erſten Präſidenten, drei anderen Präſidenten und achtundvierzig Räthen, einem Generalprokurator und einem Obergerichtsſchreiber (greffier en chef) nebſt vier Aſſiſtenten (Commis) und einem Secretair des Parquet. Dabei waren ſechs Generaladvokaten und funfzig andere Advokaten, auch acht Huiſſiers. Für das ganze Franzöſiſche Reich gab es nur dies eine Caſſationsgericht. Es war in drei Sectionen getheilt, nämlich der Bittgeſuche und Eingaben (des requêtes), für die bürgerlichen Streit- und die peinlichen Straffachen. Bei jeder Section mußten wenigſtens 11 Glieder gegenwärtig ſein und abſtimmen, wo die abſolute Stimmenmehrheit entſchied. Das Staatsoberhaupt ernannte nicht die Mitglieder dieſes Gerichthofes, ſondern mußte ſich begnügen, für jede Stellenerledigung drei Kandidaten dem Senate zu präſentiren, von denen dieſer einen erwählte und ernannte; was ſo ziemlich auf Eins hinauslief, auf Erfüllung des kaiſerlichen Willens!

Das Caſſationsgericht fällte keine Urtheile, ſondern es caſſirte oder vernichtete nur die in letzter Inſtanz von den Gerichtshöfen gefällten Urtheile, wenn im Verfahren etwas gegen die Geſetze verſehen, oder wenn ein Urtheil dem ausdrücklichen Geſetz zuwider geſprochen worden war. Es verwies alsdann den Prozeß zur Entſcheidung an einen andern Gerichtshof. Auch hatte dieſes Gericht das Recht der Disciplin und Cenſur über die Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe, und konnte in wichtigen Fällen die Richter ihres Amtes entheben

oder ſie vor den Großrichter-Juſtizminiſter fordern, um ſich zu rechtfertigen. Endlich erkannte es auch darüber, ob eine Sache der öffentlichen Sicherheit halber, oder auch wegen gegründeten Verdachts der Parteilichkeit von einem Gerichtshofe an einen andern abgegeben werden ſollte.

Die Appellationsgerichte hatten ſeit der Mitte des Jahres 1810 den Titel kaiſerlicher Gerichtshöfe (cours Impériales) annehmen müſſen. Frankreichs Gebiet war in vierunddreißig Appellations-Gerichtsſprengel eingetheilt, davon ſechs auf die ehemals deütſchen und bataviſchen Lande trafen. Die Departements und die in einem jeden derſelben befindlichen Gerichte erſter Inſtanz, welche dieſen ſechs Appellationsgerichtsbezirken angehörten, ergiebt folgende Überſicht, in der die erſte der bei den Appellationsgerichtsſitzen in Parentheſe ſtehenden Ziffern die Zahl der Departements, die zweite die Zahl der Gerichte erſter Inſtanz bezeichnet.

Appellationsgericht zu	Departements.	Gerichte erſter Inſtanz zu
Brüſſel (6; 22) . . .	Dyle	Brüſſel, Loewen, Nivelles . . . 3
	Lys	Brügge, Veurne (Furnes), Kortrijk (Courtray) Ypern (Ypres) 4
	Schelde	Gent (Gand), Sluis (l'Ecluse), Termonde, Oudenaerde 4
	Beide Nethen . .	Antwerpen, Mecheln (Malines), Turnhout, Breda 4
	Jemappes . . .	Mons, Doornik (Tournay), Charleroi 3
	Scheldemündung .	Middelburg, Goes, Tholen, Zirikzee 4
Lüttich (6; 21) . . .	Ourte	Lüttich, Malmedy, Huy 3
	Sambre u. Maas .	Namur, Dinant, Marche, St. Hubert 4
	Unter-Maas . .	Maastricht, Haſſelt, Roermonde 3
	Rheinmündungen .	Herzogenbuſch, Eyndhoven, Nimwegen 3
	Roer	Aachen, Köln, Crefeld, Cleve . 4
	Lippe	Münſter, Rees, Steinfurt, Neüenhaus 4
Trier (3; 11) . . .	Saar	Trier, Prüm, Birkenfeld, Saarbrücken 4
	Donnersberg . .	Mainz, Kaiſerslautern, Speier, Zweibrücken 4
	Rhein u. Moſel .	Coblenz, Simmern, Bonn . . 3

Appellationsgericht zu	Departements.	Gerichte erſter Inſtanz zu
Metz (3; 12) . . .	Wälder	Luxemburg, Neuſchateau, Dierkirch, Echternach 4
	Moſel	Metz, Saargemünd (Sarreguemines), Thionville 3
	Ardennen . . .	Mezières, Sedan, Vouziers, Rethel, Rocroy 5
Dem Haag (6; 20) .	Zuijderzee . . .	Amſterdam, Utrecht, Amersfoort, Hoorn 4
	Maasmündungen .	Dem Haag, Rotterdam, Dortrecht 3
	Ober-Yſſel . . .	Arnheim, Thiel, Zütphen . . . 3
	Yſſelmündung . .	Zwolle, Almelo, Deventer . . 3
	Friesland . . .	Leüwarden, Sneek, Heerenveen 3
	Weſt-Ems . . .	Groningen, Appingadam, Winſchoten, Aſſen 4
Hamburg (4; 15) . .	Elbmündung . .	Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Stade 4
	Weſermündung .	Bremen, Oldenburg, Bremerlehe, Nienburg 4
	Ober-Ems . . .	Osnabrück, Minden, Quakenbrück, Meppen 4
	Oſt-Ems . . .	Aurich, Emden, Jever 3

Die Geſammtheit der Gerichtshöfe erſter Inſtanz in dieſen ſechs Appellationsgerichtsbezirken betrug 101. Zieht man aber davon die zum alten Frankreich und zu der vormaligen Republik der ſieben vereinigten Provinzen gehörigen ab, ſo verbleiben zweiundſechzig für die Lande, welche ehedem zum Deütſchen Reiche gehört hatten.

Die Größe der Appellationsgerichtsbezirke war ſehr verſchieden, denn ſie ſchwankte zwiſchen drei und ſechs Departements und zwiſchen elf und zweiundzwanzig Gerichten erſter Inſtanz. Daher kam es auch, daß das Richter- und ſonſtige Perſonal bei den Appellationsgerichten bald größer, bald kleiner war. Es beſtand aus einem erſten Präſidenten und je nach Umfang der Geſchäfte aus 3—4 Kammer- oder Senatspräſidenten, aus 21—35 Räthen, aus einem Rathsauditor, einem Generalprokurator, 2—4 Generaladvokaten, 4—7 Subſtituten, einen Obergerichtsſchreiber (Greffier en chef), 4—5 Aſſiſtenten deſſelben, 50—70 Advokaten, 20 Avoués und 3—4 Dolmetſchern, für diejenigen Appellationsgerichte, deren Sprengel ſich auf die bataviſchen und neüeinverleibten deütſchen Lande erſtreck-

ten; denn auf das, am 21. Dezember 1810 dem Staatsoberhaupte erſtattete Gutachten des Staatsraths wurde es nachgelaſſen, daß in dieſen neüen Departements neben der franzöſiſchen Sprache auch die deütſche und holländiſche bei allen Gerichtsverhandlungen, in allen Verwaltungsakten, in den Akten der Notarien und in Privathandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebraucht werden durfte.

Ein Gericht erſter Inſtanz (Tribunal de 1ère instance) befand ſich in jedem Arrondiſſement. Vor ſein Forum gehörten alle Eigenthumsklagen und Streitſachen, welche nicht von den Friedensrichtern hatten verglichen werden können, oder, worin in Betreff der Verwaltung nicht der Präfecturrath zu erkennen hatte. Es behandelte auch die correctionellen Gegenſtände, wenn ſolche eine höhere Strafe als höchſtens fünfjährige Einſperrung zur Folge hatte, ſo wie auch die ſtreitigen Handelsſachen überall da, wo es kein eigenes Handelsgericht gab.

Das Gericht erſter Inſtanz, welches in dem Departementshauptort ſeinen Sitz hatte, war in zwei Kammern oder Senate abgetheilt und beſtand, nach der Verordnung vom 18. Auguſt 1810, mit Einſchluß des Präſidenten, Vicepräſidenten und Inſtructionsrichters, in der Regel aus acht Richtern und vier Ergänzungsrichtern (suppléants). Ein kaiſerlicher Prokurator verſah dabei die Stelle des Staatsanwalts, in deſſen Geſchäften er von zwei Subſtituten unterſtützt wurde. Der Gerichtsſchreiber hatte zwei Aſſiſtenten (Commis greffier). In den übrigen Arrondiſſements-Hauptorten des Departements waren die Gerichte erſter Inſtanz nicht ſo zahlreich beſetzt; hier konnten die Richter bisweilen bis auf drei beſchränkt ſein.

Die Berufungen in Civilſachen gingen an das zuſtändige Appellationsgericht, in Strafpolizei-, Zucht- oder correctionellen Sachen aber wurde von den Ausſprüchen der Gerichte in den Bezirksorten an das Gericht des Departementsorts, und zwar von den Urtheilen, welche dieſes Tribunal in correctionellen Sachen als Gericht erſter Inſtanz ſprach, an das Tribunal im Departementshauptort eines benachbarten Departements appellirt.

Als Criminalgericht fungirte das Tribunal in dem Departementshauptort, zu welchem Endzweck das zuſtändige Appellationsgericht vierteljährig eines ſeiner Mitglieder behufs Abhaltung des ſogenannten Aſſiſen- und des Specialgerichts deputirte. Ein kaiſerlicher Criminalprokurator war beſtändig im Hauptorte des Departe-

ments. Das Urtel wurde in öffentlicher Sitzung auf Grund des Wahrſpruchs von Geſchworenen gefällt.

Friedensgerichte. In bürgerlichen Streitſachen wurde keine Hauptklage bei den Tribunalen angenommen, wenn nicht vorher der Beklagte zum Verſuch der Güte beim Friedensrichter vorgeladen oder beide Parteien im Einverſtändniſſe mit einander beim Friedensgericht erſchienen waren. Eine Ausnahme hiervon fand indeſſen bei ſolchen Klagen Statt, die ohne Mittheilung an die Staatsanwaltſchaft nicht entſchieden werden konnten. Dahin gehörten verzüglich Sachen, wobei die öffentliche Ordnung, der Staat, die Domainen, die Gemeinden, öffentlichen Anſtalten, oder die Armen betheiligt waren, oder die auf den Perſonenſtand Bezug hatten.

Außer der Sühneinſtanz, welche bei den Friedensgerichten Statt haben mußte, hatten dieſe Richter auch in einigen Streitſachen ihre eigene Gerichtsbarkeit.

Sie erkannten in Perſonal- und Mobiliarklagen bis zum Betrage von 100 Francs und zwar bis zu 50 Francs in erſter und letzter Inſtanz und bis zu 100 Francs mit Vorbehalt der Berufung an das Tribunal. Ebenſo erkannten ſie bis zum Werthe von 50 Francs in erſter und letzter Inſtanz; und ohne alle Rückſicht auf den Werth der ſtreitigen Gegenſtände, mit Vorbehalt der Appellation, oder in erſter Inſtanz in folgenden Fällen: — 1) Über alle Klagen wegen Beſchädigung der Feldfrüchte, Ärnten und Äcker, ſie mochten durch Menſchen oder Thiere verurſacht ſein. — 2) Über die Verrückung der Gränzſteine, Uſurpationen, ſofern ſolche in den letzten zwölf Monaten vorgekommen waren, in Betreff von Grundſtücken, Bäumen, Hecken, Gräben und Einzäunungen; Störungen des bisherigen Waſſerlaufs, die gleichfalls im letzten Jahre geſchehen waren, und über alle anderen Klagen, die ſich auf den Beſitzſtand gründeten. — 3) Über die dem Miethsmann und Pächter der Regel nach zur Laſt fallenden Ausbeſſerungen an den Pachtſtücken. — 4) Über Entſchädigungen, die ein Miether oder Pächter für entbehrten Genuß fordern konnte, wenn das Recht der Entſchädigung unbeſtritten war, ſo wie über die von dem Eigenthümer eingeklagten Beſchädigungen. — 5) Über Bezahlung des Arbeitslohns der Taglöhner, den Lohn der Dienſtboten und den Vollzug der gegenſeitigen Verbindlichkeiten zwiſchen Herren und Dienſtleüten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. — 6) Über Streitigkeiten, die Erfindungspatente betreffend, und — 7) über

ſolche Streitfragen, die aus dem Tarif der Municipalſteuer entſtehen konnten.

Auf das Inſtitut der Friedensgerichte ſtützte ſich die Eintheilung der Arrondiſſements in Cantons. In jedem Canton gab es ein Friedensgericht, beſtehend aus dem Friedensrichter, einem oder zwei Ergänzungsrichtern, einem Gerichtsſchreiber und einem Huiſſier.

Polizeigericht. Die Friedensrichter waren auch in Polizeiübertretungsfällen, welche entweder eine Geldbuße von höchſtens 15 Francs oder eine Gefängnißſtrafe von höchſtens fünf Tagen nach ſich ziehen konnten, als Polizeirichter zu betrachten, und hatten darin mit den Maires gleiche Gerichtsbarkeit.

Jedoch erkannten die Friedensrichter in folgenden Fällen ausſchließlich: — 1) Über polizeiwidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden, welche der Hauptort des Cantons war; — 2) über polizeiwidrige Handlungen in den übrigen Gemeinden ihres Cantons, inſofern die Urheber nicht auf friſcher That ertappt wurden, und die Übertretungen von Perſonen verübt worden waren, welche nicht in der Gemeinde wohnten, oder nicht anweſend waren, oder auch, wenn Zeügen, die Auskunft über die That geben ſollten, entweder dort ihre Wohnung nicht hatten, oder doch nicht anweſend waren; — 3) über ähnliche Übertretungen, inſofern der verletzte Theil bei ſeinem Antrage auf Schadenerſatz entweder den Betrag nicht ausdrückte, oder mehr als 15 Francs für Entſchädigung in Anſpruch nahm; — 4) über Forſtfrevel, wenn von Privatbeſitzern hierüber Klage geführt wurde; — 5) über Verbalinjurien; — 6) wenn Schriften, oder Holz- oder Kupferſtiche, welche den guten Sitten zuwider ſind, öffentlich ausgeſtellt, angeſchlagen, angekündigt, verkauft, vertheilt, oder ſonſt ins Publikum gebracht wurden; — 7) über die Klage wider diejenigen, welche aus dem Wahrſagen, Vorherſagen künftiger Dinge, oder der Traumdeüterei ein Gewerbe machen.

In gerichtlichen Polizeiſachen wurde von dem Friedensgerichte die Stelle der Staatsanwaltſchaft vom Polizeicommiſſar des Orts, wo das Gericht ſeinen Sitz hatte, und wenn dieſer verhindert oder keiner da war, vom Maire verſehen, der ſich durch ſeinen Beigeordneten vertreten laſſen konnte. Hingegen mußte in den Orten, wo der Maire das Polizeigericht verſah, der Adjunct die Stelle des Staatsanwalts warnehmen, und wenn dieſer abweſend war, oder für den Maire das Polizeirichteramt verſah, ein Mitglied des Municipal-

raths eintreten, das zu dieſem Ende vom kaiſerlichen Prokurator für ein ganzes Jahr ernannt wurde. Das Amt eines Gerichtsſchreibers in Polizeiſachen vertrat beim Maire ein Bürger, der vor dem Antritt ſeiner Stelle bei dem Tribunale vereidigt wurde.

Die Berufung von den Ausſprüchen der Polizeigerichte, inſofern ſie Verhaftung von fünf Tagen oder Geldbuße von 15 Francs, ohne die Koſten mitzurechnen, überſtiegen, gingen an das Tribunal in deſſen Eigenſchaft als Zuchtgericht. Diejenigen Ausſprüche, welche geringere Strafen erkannten, waren in letzter Inſtanz; daher fand auch keine Appellation davon Statt, und ſie konnten nur auf dem Wege der Caſſation angegriffen werden.

Die Handelsgerichte (Tribunaux de Commerce) entſchieden Streitfragen, die ſich auf Verpflichtungen zwiſchen Kaufleüten ꝛc., ihren Dienern, inſofern ſie Handelsgeſchäfte zum Gegenſtande hatten, bezogen, und es gehörte vor ihr Forum die Beurtheilung und Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten, die als Folge eines Bankerots zu betrachten waren. Ein Handelsgericht beſtand, außer dem Präſidenten in der Regel aus vier Richtern und vier Ergänzungsrichtern, die dem Gelehrten- und dem Kaufmannsſtande angehörten, aus dem Greffier und zwei Huiſſiers. Der Gerichtsſprengel eines Handelsgerichts ſtimmte mit dem Arrondiſſement überein, in deſſen Hauptort es ſeinen Sitz hatte. Eigene Handelsgerichte waren in jedem Departementshauptorte; in den übrigen Arrondiſſements nicht überall; wo ſie fehlten, da verſahen die Tribunale die Geſchäfte des Handelsgerichts. Alle Kaufleüte, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt und fünf Jahre mit Ehren ihr Geſchäft getrieben hatten, konnten als Richter zu den Handelsgerichten berufen werden. Die Berufungen gingen an eben die Appellationsgerichte, wohin jene der Tribunale erſter Inſtanz liefen. In den neüeinverleibten Departements waren Handelsgerichte zu Münſter, Osnabrück, Bremen, Hamburg, Travemünde, Lübeck.

Zollgerichte. Außer den oben angeführten Gerichtsbehörden befahl Buonaparte mittelſt Verordnung vom 18. Oktober 1810 die Errichtung noch beſonderer Tribunale, um dem Schleichhandel mit England Einhalt zu thun. Sie beſtanden in gewöhnlichen Douanengerichten und in Obergerichts- oder Prevotalhöfen, deren letztere es ſieben gab, nämlich zu Valenciennes, Rennes, Agen, Aix, Nancy, Aleſſandria und Florenz.

Die gewöhnlichen Gerichtshöfe der Douanen erkannten in allen

Contraventionsfällen, welche die Strafe der Confiscation, oder Geldſtrafen, oder blos correctionelle Strafen nach ſich zogen. Sie beſtanden aus einem Präſidenten, vier Beiſitzern, einem kaiſerlichen Prokurator und einem Greffier und inſtruirten und richteten alle Sachen, welche irgend einen Unterſchleif in Anſehung der Zollabgaben zum Gegenſtand hatten, nach den Geſetzen der correctionellen Polizei. Dergleichen gewöhnliche Zollgerichte gab es in Frankreich dreißig. Von ihren Urtheilen wurde an die Prevotalhöfe appellirt.

Dieſe Gerichtshöfe beſtanden aus einem Präſidenten-Grandprévôt, zum wenigſten aus acht Beiſitzern, einem Generalprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Sie erkannten, mit Ausſchluß aller anderen Tribunale, ſowol über das Verbrechen des Schleichhandels mit bewaffneter Hand, als auch über das Verbrechen der Unternehmung eines Schleichhandels, deſſen ſich Diejenigen ſchuldig machten, welche an der Spitze einer Schmugglerbande ſtanden, Schmugglerrotten zur Bedeckung dienten oder ſie anführten, die Unternehmungen eines Schleichhandels aſſekurirten, oder daran betheiligt und ihre Mitſchuldige waren; ſie erkannten ebenfalls über die Verbrechen und Vergehen, die von den Angeſtellten beim Zollweſen in ihren Amtsverrichtungen begangen wurden. Die Generalprokuratoren bei dieſen Gerichtshöfen waren verpflichtet, von Amtswegen gedachte Verbrechen zu verfolgen. Im neünunddreißigſten Kapitel werden wir Gelegenheit haben, von noch anderen Befugniſſen dieſer ſcheüßlichen Ausnahmegerichte zu ſprechen.

Gegen die in der Berufungsinſtanz ergangenen Urtheile des Prevotalhofes fand Rekurs zum Caſſationshofe Statt. Dagegen hatte gegen die Endurtheile, welche die Prevotalhöfe erließen, nachdem ſie ſich vorher über die Sache zu erkennen für befugt erklärt hatten und dieſe Befugniß vom Caſſationsgericht in den oben angeführten Fällen beſtätigt worden war, kein Caſſationsgeſuch Statt.

Für die Zollinie, welche von der Direction zu Weſel reſſortirte, war das Douanengericht in Weſel, jene aber, welche von der Direction zu Emden abhing, in Groningen. Wo dieſe Zollgerichte in den Departements der Ober-Ems, der Weſer- und der Elbmündung, und in den holländiſchen Departements eingerichtet waren, iſt dem Berichterſtatter nicht mehr erinnerlich. Der Prevotalhof für alle war aber in Valenciennes. Dahin wurden die Übertreter der Zollgeſetzgebung, wenn ſie mit den Waffen in der Hand ergriffen worden waren, mit Ketten beladen, von Gensd'armen und Soldaten eskortirt, geſchleppt, um

vor Gericht geſtellt zu werden, wo ihrer Galeeren-, in den mildeſten Fällen Gefängnißſtrafe wartete. So erinnert ſich der Herausgeber des Gedenkbuchs eines Falles aus dem Jahre 1812, bei dem eine Schmugglerbande von mehreren hundert Perſonen im Lippe-Departement an der holländiſchen Gränze geſprengt und fünfzig bis ſechszig dieſer Schleichhändler, Männer und Weiber, gefangen genommen wurden; ſie und die mitſchuldigen Kaufleüte, die aus den Verhören vor dem Staatsprokuratur bald ermittelt waren, mußten in der angedeüteten Weiſe nach Valenciennes wandern, um dort von Richtern, die die Sprache der Schuldigen nicht kannten, verurtheilt zu werden.

D. Anderweitige Staatsanſtalten.

Verwaltung des Straßen- und Waſſerbaues und der öffentlichen Arbeiten. Für dieſe Verwaltung gab es einen eigenen, ſelbſtſtändigen, unter dem Miniſter des Innern ſtehenden Dienſtzweig, der Corps Impérial des Ponts et chaussées genannt wurde. An der Spitze dieſer Körperſchaft ſtand ein Generaldirector. Unter dieſem fungirten einige Generalinſpectoren und unter dieſen mehrere Abtheilungsinſpectoren (Inspecteurs divisionaires); denn zufolge der Verordnungen vom 7. Fructidor Jahres XII, und vom 14. November 1810 war das Gebiet des Franzöſiſchen Reichs in mehrere große Baubezirke (divisions des Ponts et chaussées) abgetheilt, davon jeder eine gewiſſe Anzahl von Departements in ſich begriff. Die deütſchen und bataviſchen Lande waren unter fünf Diviſionen vertheilt; davon umfaßte —

Die eine Diviſion die Departements Donnersberg, Rhein und Moſel, Saar, Wälder.

Die andere die Departements Sambre und Maas, Ourte, Unter-Maas, Rheinmündungen, Roer, Lippe.

Die dritte die Departements Dyle, Beide Nethen, Scheldemündungen, Schelde, Lys und Jemappes.

Die vierte die Departements Elbmündung, Weſermündung, Ober- und Oſt-Ems.

Die fünfte die Departements von Holland: Zuijderzee, Maasmündungen, Ober-Yſſel, Yſſelmündung, Friesland, Weſt-Ems.

Ein Erlaß vom 11. Januar 1811 verordnete einen beſondern Beamten, einen maître des Requêtes, für die Unterhaltung der Polders in Holland, unter dem Befehl des Generaldirectors des Straßen- und Waſſerbauweſens. Durch ein anderes Dekret vom nämlichen Tage wurden die Polders ohne Weiteres für Staatseigen-

thum erklärt und den Domainen zugeſchlagen. Die Eigenthümer ſollten ihr Eigenthum erſt beweiſen! Waren ſie in der Unterhaltung der Polders nachläſſig, ſo wurde von Regierungswegen Vorſehung getroffen, und wenn dann die Eigenthümer die aufgewendeten Koſten nicht zu erſetzen bereit waren, ſo ſollten die Polderländereien verkauft und die Regierung ſich auf dieſe Weiſe bezahlt machen; ein Recht auf ſonſtige Güter des Eigenthümers wurde ihr jedoch nicht zugeſtanden, vielmehr beſtimmt, daß der Eigenthümer den etwaigen Überſchuß aus den Verkaufsgeldern der Ländereien erhalten ſollte. Für den Fall, daß ein Polder von den Fluthen verſchlungen würde, ſollte der Eigenthümer nach Ablauf eines Jahres alles Recht darauf verlieren und der Polder ſollte, wenn er ſich wieder anſetzte, künftig Staatseigenthum ſein.

In jedem Departement ſtand den öffentlichen Arbeiten, nach deütſchem Begriff und Ausdruck, ein Baudirector (Ingénieur en chef des ponts et chaussées) vor, der die nöthige Anzahl Bauinſpektoren (Ingénieurs ordinaires, in jedem Arrondiſſement einen), Bauführer (Ingénieurs-Conducteurs) und Landmeſſer (Ingénieurs-Géographes) unter ſich hatte.

Die Hauptverrichtungen dieſes Verwaltungszweigs beſtanden in Anfertigung der Pläne, Koſtenanſchläge ꝛc. aller im Departement vorkommenden öffentlichen Arbeiten, die von Staats- oder von Departementswegen angeordnet wurden. Diejenigen Landſtraßen, welche auf allgemeine Staatskoſten erbaut und unterhalten wurden, waren in drei Klaſſen abgetheilt, die ſich durch die Breite der Straße unterſchieden. Sie hießen kaiſerliche Straßen. Die Departementalſtraßen, deren Erbauung und Unterhaltung dem betreffenden Departement oblag, waren die ſchmalſten, noch ſchmaler aber die Wege, welche die Gemeinden auf ihre Koſten anlegten. Der Baudirector und unter ihm die anderen Beamten hatten die Aufſicht und leiteten die Arbeiten, die beim Straßenbau in der Regel von Unternehmern ausgeführt wurden.

Bei Arbeiten der Gemeinden ſtand dieſer Verwaltung die Oberaufſicht zu, und ſie wurden, ſobald ſie mit Gemeindekoſten verbunden waren, nicht anders als auf das Gutachten des Baudirectors gebilligt. Dieſe Verwaltung hatte auch die Leitung bei den Arbeiten der innern Schiffahrt und den Ausbeſſerungen der Deich- und Stromufer, überhaupt Alles, was ſich auf den Waſſerbau bezog. Es wurde keine

Erlaubniß zur Anlage einer Waſſermühle, oder zur Ausführung irgend eines Baues in einer Stadt oder an den großen Heerſtraßen gegeben, als nachdem der Baudirector vorher mit ſeinem Gutachten darüber gehört worden war.

Die Bergwerks- und Hüttenverwaltung ſtand, was den techniſchen Betrieb betrifft, unter dem Miniſter des Innern, rückſichtlich der Einkünfte aber unter dem Finanzminiſter. Ein Bergwerks-Collegium (Conseil des mines) ſtand an der Spitze dieſes Verwaltungszweigs, der hinſichtlich des Beamtenperſonals ebenſo eingerichtet war, als das Bauweſen.

Die Handelskammern, die gleichfalls zum Geſchäftskreiſe des Miniſteriums des Innern gehörten, hatten den Auftrag, ihre Anſichten über die Mittel und Wege dem Staatsoberhaupt vorzulegen, wie der Handel zu vergrößern und zu erweitern, und die ihn feſſelnden Hinderniſſe wegzuraümen ſeien. Sie waren aus den angeſehenſten und erfahrenſten Kaufleüten und Gewerbtreibenden zuſammengeſetzt, unter denen hin und wieder wol freimüthige Stimmen laut wurden, die man aber alsbald auf empfindliche Weiſe zur Ruhe verwies. Im Jahre 1810 gab es in 42 Städten derartige Handelskammern, darunter in Brüſſel, Gent, Antwerpen, Lüttich, in Aachen, Köln, Mainz ꝛc. Dazu kamen ſeit Einverleibung der holländiſchen und norddeütſchen Lande andere in Amſterdam, Rotterdam, Utrecht, Zwolle, Leüwarden, Groningen, Arnhem, Münſter, Osnabrück, Bremen, Hamburg, Lübeck, Travemünde. Ferner ſtand unter dem Miniſter des Innern —

Der Generaldirector der Buchdruckerei und des Buchhandels zu Paris, dem acht Cenſoren beigegeben und eine Menge Inſpektoren und Verifikatoren in den Departements untergeordnet waren. Dieſe Behörde wurde von Buonaparte durch Verordnung vom 14. Dezember 1810 ins Leben gerufen, und zugleich beſtimmt, in welchen Städten Ankündigungsblätter (Feuilles d'annonces) gedruckt, und welche den Wiſſenſchaften und Künſten gewidmete Journale und Zeitſchriften ferner unter der Aufſicht des Miniſters des Innern fortgeſetzt werden dürften. Sodann wurde, wie ſchon oben erwähnt, die Abgabe von 50 Prozent auf alle im Auslande in lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache gedruckte Bücher gelegt und verordnet, daß alle in ausländiſche Sprachen überſetzten Werke mit 150 Francs von 100 Kilogrammen Gewicht belaſtet werden ſollten.

Werke, die von Fremden in ausländiſche Sprachen verfaßt und außerhalb Frankreichs gedruckt waren, zahlten nur 2 Francs von 100 Kilogrammen.

Wie im alten Rom den öffentlichen Heiligthümern und dem Gottesdienſte ein rex sacrificulus in den Zeiten des Kaiſerthums vorgeſetzt wurde und vorgeſetzt blieb, nachdem dieſes aufgehoben und eine Republik errichtet worden war; gleichwie dieſes prieſterliche Königthum an die Imperatoren überging, als dieſe — gleichſam um die aufgehobene Republik in ſich zu verewigen — faſt alle republikaniſche Würden in ihrer Perſon vereinigten, ſo entſtand in Frankreich ein rex sacrificulus literarius, als die franzöſiſche Literatur nunmehr aufhörte, eine republikaniſche Verfaſſung zu haben, oder ein Theil der allgemeinen literariſchen Republik zu ſein, und als ſie eine monarchiſche und ausſchließende, eine monopoliſche Form erhielt.

Dieſer Diktator und Generaldirector der Buchdruckerei und des Buchhandels ſollte, nach dem neüen Geſetz, genehmigen, was gedruckt, was verkauft und was von Zeit zu Zeit aus dem Auslande eingeführt werden durfte. Er war, wie es ehemals „Wiſſende" bei dem Vehmgerichte gab, der „Vielwiſſende", wenn nicht „Allwiſſende" in Rückſicht der Literatur für Frankreich; er durfte Alles einer wiederholten Prüfung unterwerfen, mit dem erhebenden Gefühl, daß er, wie er ſich in einem Umlaufſchreiben an die Buchhandlungen ausdrückte, „zum natürlichen Schutzherrn eines Handelszweiges auserſehen ſei, welcher vor allen andern die Menſchen mit einander zu vereinigen und die Einſichten aller civiliſirten Völker zu einem Gemeingut zu machen die hohe Beſtimmung hat!" Von dieſem literariſchen Diktator hing es nun ab, das Gebiet der weitausgedehnten und täglich ſich vergrößernden wiſſenſchaftlichen Welt vor Schriften zu bewahren, die ihr ſchädlich ſein konnten; ſowie es in ſeine Macht geſtellt war, alle ausländiſchen Schriften, die für Frankreich verderblich ſcheinen möchten, von deſſen Gränzen abzuhalten, oder, hatten ſie ſich dennoch eingeſchlichen, über dieſe wieder hinauszuwerfen, oder mit Feüer und Flamme zu vertilgen! Aber nicht mit dieſem literariſchen Diktator begnügte ſich Buonaparte, um die Preſſe zu knebeln, auch der Miniſter der hohen Polizei war angewieſen, ein ſehr wachſames Auge auf Buchdruckerei und Buchhandel, ebenſo auf das Theater zu halten, zu welchem Endzweck dieſer Miniſter ein beſonderes Bureau halten mußte, von wo aus in dringenden Fällen auf telegraphiſchem Wege

die ſtrengſten Befehle an die Polizeicommiſſare in den Provinzen, zu deren weitern Vollziehung durch Spione, ergingen.

Militärweſen. Das Gebiet des Franzöſiſchen Reichs war in 32 Militärdiviſionen abgetheilt, die nach der laufenden Nummer aufeinander folgten. Die deütſchen und bataviſchen einverleibten Lande gehörten 7 dieſer Abtheilungen an, wie nachfolgende Überſicht zeigt, in der die eingeklammerten Namen altfranzöſiſche Landestheile ſind:

Nr. der Div.	Dazu gehörige Departements.	Sitz des Commandos.
3.	Wälder, (Moſel)	Metz.
16.	Lys, (Pas de Calais, Nord)	Lille.
17.	Zuijderzee, Maasmündungen, Ober-Yſſel .	Amſterdam.
25.	Sambre und Maas, Ourte, Unter-Maas, Rheinmündungen, Roer, Lippe	Lüttich, zuletzt Weſel.
26.	Donnersberg, Saar, Rhein und Moſel . .	Mainz.
31.	Yſſelmündung, Friesland, Weſt-Ems . .	Groningen.
32.	Elbmündung, Weſermündung, Ober- und Oſt-Ems	Hamburg.

An der Spitze einer jeden Militärdiviſion ſtand ein commandirender General, der meiſtens ein felduntüchtig gewordener Diviſionsgeneral war. Ihm lag die Ausführung aller vom Kriegsminiſter und vom Miniſter der Militärverwaltung eingehenden Befehle ob, die ſich auf das geſammte Kriegsweſen bezogen. Alle Kriegsanſtalten, ſie mochten Namen haben wie ſie wollten, waren ſeiner Oberaufſicht übergeben; inſonderheit hatte er die Rekrutirung zu überwachen, zu deren Endzweck in jedem Departement ſeiner Diviſion Rekrutirungsoffiziere aufgeſtellt waren, die, in Gemeinſchaft mit den Civilbehörden, für dieſen wichtigen Zweig der buonaparteſchen Verwaltung zu ſorgen hatten. Unter dem Commando der Militärdiviſion ſtand auch die Gensd'armerie in Allem, was deren Disciplin und Verpflegung betraf. Sie war in eben ſo viele Legionen abgetheilt, als es Militärdiviſionen gab, und unterſchieden ſich durch gleichlautende Nummern. Für das Artillerie- und Feſtungsweſen gab es in jeder Militärdiviſion Artillerie- und Ingenieurdirectionen, die zuweilen an einem Ort vereinigt, zuweilen aber auch getrennt waren. Vereinigt waren dieſe Directionen in der 3. Diviſion zu Metz, in der 16. zu Lille, in der 17. zu Amſterdam, in der 26. zu Mainz, in der 31. zu Groningen, in der 32. zu Hamburg, getrennt aber in der 25. Diviſion, wo die Artilleriedirection zu Maaſtricht und die Geniedirection zu Köln war.

Beſondere Ingenieurhauptleüte waren in gewiſſen Städten aufgeſtellt, ſo im Bereich der 25. Diviſion zu Jülich, Weſel und Münſter, und im Bezirk der 32. Diviſion zu Lübeck, Cuxhafen, Carlsburg und Varel.

Im Jahre 1811, demjenigen Zeitpunkte, wo Buonaparte den Gipfel ſeiner Macht erſtiegen hatte, ſtellten ſich die militäriſchen Kräfte Frankreichs folgendermaßen:

1. Der militäriſche Hofſtaat des Staatsoberhaupts (Maison militaire de l'Empereur) beſtand aus —

a) dem Generalſtab, und wozu vier Generalobriſten gehörten, nämlich:
   1) der Herzog von Auerſtädt, Fürſt von Eckmühl (Davouſt), Commandeur der Grenadiere zu Fuß;
   2) der Herzog von Dalmatien (Soult), Commandeur der Jäger zu Fuß;
   3) der Herzog von Iſtrien (Beſſières), Commandeur der Reiterei;
   4) der Herzog von Treviſo (Mortier), Commandeur der Artillerie und der Matroſen. Zehn Adjutanten: die Grafen Lemarois, Law v. Lauriſton, Caffarelli, Rapp, Bertrand, Mouton, Reille, der Herzog von Rovigo (Savary), Deviſionsgenerale . . . . . 8.
   Der Graf Lebrun und Gardanne, Brigadegenerale . . . . . 2.
   Vier Ordonnanzoffiziere. — An den Generalſtab ſchloß ſich die General-Adminiſtration des militäriſchen Hofſtaats.
b) Dem Corps der Grenadiere zu Fuß, beſtehend aus zwei Regimentern Grenadiere, einer Compagnie Veteranen, einem Regiment Füſelier-Grenadiere, und vier Regimentern Tiralleurs; zuſammen ſieben Regimenter und eine Compagnie.
c) Dem Corps Jäger zu Fuß, beſtehend aus einem Regiment Jäger, einem Regiment Füſeliers, vier Regimentern Voltigeurs und einem Regiment Nationalgarden; zuſammen ſieben Regimenter.
d) Dem Reitercorps, beſtehend aus einem Regiment Grenadiere zu Pferd, einem Regiment Dragoner, einem Regiment Jäger zu Pferd, einer Compagnie Mameluken, zwei Regimentern leichter Reiterei; zuſammen ſechs Regimenter und eine Compagnie
e) Einer Legion Elitengensd'armen.
f) Dem Artilleriecorps zu Fuß und zu Pferde.
g) Einer Compagnie Sappeurs, und
h) Acht Compagnien Seeſoldaten.

Die Obriſtcommandeurs dieſer Truppen waren: für die Grenadiere zu Fuß (Vacant); für die Füſeliere: der Baron Friederichs; für die Jäger zu Fuß: der Baron von Curiel; für die Grenadiere zu Pferd: der Graf Walther; für die Jäger zu Pferd: der Graf Leſebvre-Desnouettes; für die Mameluken: Kirman; für die leichte Reiterei (Chevaux légers): der Graf Kraſinski; für die Dragoner: der Herzog von Padua; für die Artillerie: der Graf Lariboiſſière.

Dieſe anſehnliche Truppenmacht diente nicht blos, um Staat und Pomp zu machen bei großen Feſtlichkeiten am militäriſch organiſirten, nichtsdeſtoweniger

aber ſehr üppigen Kaiſerhofe zu Paris, ſondern ſie bildete den Kern des franzöſiſchen Heeres, der, aus altgedienten Leüten beſtehend, auf Hunderten von Schlachtfeldern gekämpft, geblutet und den oft zweifelhaften Sieg durch ſeine Tapferkeit erfochten hatte. Dieſe Kaiſergarde wurde aus dem Heere ergänzt, und jeder Truppentheil ſchätzte es ſich zur größten Ehre, wenn einer, oder mehrere oder viele ſeiner bisherigen Kameraden in die Garde verſetzt wurden.

2. Der große Generalſtab der Armee beſtand aus: — drei Lieutenants des Kaiſers, einem Majorgeneral oder Chef des großen Generalſtabes der Armee auf dem Kriegstheater der Iberiſchen Halbinſel, dreizehn Marſchällen, mit Einſchluß der oben genannten vier Generalobriſten, vier Senatoren mit Marſchallstitel und ſechs Generalinſpektoren. Acht Diviſionsgenerale hatten beſondere ſonſtige Anſtellungen; bei der Armee waren 156 angeſtellt; der Brigadegenerale gab es 326, der Adjudanten-Commandanten 159.

3. Das Artillerie-Corps beſtand aus: — 1 erſten Generalinſpector, 11 Diviſions- und 16 Brigadegeneralen, 48 dirigirenden Obriſten, 59 Bataillons-Commandeurs, 172 Hauptleüten; — 9 Regimentern Fuß- und 6 Rigimentern reitender Artillerie, 2 Bataillone Pontonniers, 18 Handwerkscompagnien, 5 Waffenſchmidtscompagnien, 27 Bataillone Train, 128 Compagnien Küſtenkanoniere, 28 ſtändigen Compagnien (Sédentaires) und 18 Compagnien Veteranen. — Buonaparte ſtellte die Artillerie an die Spitze ſeiner Heeresmacht aus Achtung vor der Waffe, in der er ſeine Laufbahn begonnen hatte. Er bezahlte Offiziere und Soldaten der Artillerie auch beſſer, wie die der anderen Waffengattungen, wie die unten folgenden Nachweiſungen zeigen.

4. Das Ingenieur-Corps beſtand aus: — 3 Diviſions- und 8 Brigadegeneralen, die zugleich zum großen Generalſtab der Armee gehörten; ferner 43 Obriſten, 8 Majors, 73 Bataillonschefs, 240 Hauptleüten und 70 Lieutenants; dazu 2 Bataillone Mineurs und 5 Bataillone Sappeurs, nebſt 6 Compagnien Train und ſogenannte Guiden.

5. Das Fußvolk beſtand aus 103 Regimentern Linien- und 28 Regimentern leichter Infanterie. Jedes Regiment war 3 Bataillone ſtark, im Ganzen gab es alſo 363 Bataillone Fußvolk. Bei der Linieninfanterie hatte jedes Bataillon 1 Grenadier-Compagnie, 4 Füſilier-Compagnien und 1 Voltigeur-Compagnie, zuſammen 6 Compagnien. Ebenſo ſtark waren die Bataillone des leichten Fußvolks, bei dem aber alle 6 Compagnien gleicher Waffe waren.

6. Die Reiterei zählte 84 Regimenter, nämlich 2 Karabinierregimenter, welches Panzerreiter waren und ſich von den 14 Küraſſierregimentern nur durch die Uniform unterſchieden, 30 Dragoner-, 27 Jäger- und 11 Huſarenregimenter.

Lehrreich wird der Nachweis ſein, wie Buonaparte die Leüte bezahlte, die auf alle Schlachtfelder des eüropäiſchen Feſtlandes hinauszogen, um ſich für ihn und die maßloſen Entwürfe ſeiner Ehrſucht, nicht minder auch für die Füllung ſeines Säckels — todtſchießen zu laſſen, nebenbei auch um jene trügeriſche Leidenſchaft zu befriedigen, welche man den Kriegerruhm nennt!

Sold der Truppen, nach den Etatsbeſtimmungen von 1810.

Jahrgehalte.

Generale.	Frs.	Thlr.	Sgr.
Commandirender General	40,000	10,666	20
Diviſionsgeneral	18,000	4,800	—
Brigadegeneral	12,000	3,200	—
Adjudantur.			
Adjudantgeneral	7,000	1,866	20
Oberſt	5,500	1,466	20
Escadronschef	4,000	1,066	20
Hauptmann	2,300	613	10
Lieutenant	1,450	386	20
Unterlieutenant	1,100	293	10
Kriegs-Commiſſariat.			
Chef des Commiſſariats	12,000	3,200	—
Ordonnateur	8,000	2,133	10
Commiſſar 1. Claſſe	4,000	1,066	20
Commiſſar 2. Claſſe	3,500	933	10
Platz-Commandanten.			
Von der 1. Claſſe	8,000	2,133	10
„ „ 2. „	4,800	1,280	—
„ „ 3. „	3,600	960	—
„ „ 4. „	2,400	640	—
Platz-Adjudanten.			
Capitain	1,800	480	—
Lieutenant	1,200	320	—
Compagnie der ſogenannten Guiden.			
Capitain	3,000	800	—
Lieutenant	1,800	480	—

Offiziere der Feldheere.

Truppen.	Zu Fuß. Frs.	Thlr.	Sgr.	Zu Pferde. Frs.	Thlr.	Sgr.
Oberſt	5,000	1,333,	10	5,500	1,466	20
Bataillons- oder Escadronschef	3,600	960,	—	4,000	1,066	20
Quartiermeiſter	1,200	320,	—	1,400	373	10
Oberarzt (Chirurgien-Major)	1,500	400,	—	1,500	400	—
Unterarzt (Chirurgien de 2. Classe)	1,250	333,	10	1,250	333	10
Hauptmann	2,400	640,	—	2,500	666	20
Hauptmann 2. Claſſe	2,000	533,	10	2,300	613	10
Lieutenant	1,250	333,	10	1,450	386	20
Lieutenant 2. Claſſe	1,100	293,	10	1,250	333	10
Unterlieutenant	1,000	266,	20	1,150	306	20
Artillerie.						
Oberſt	6,250	1,666,	20	6,750	1,800	—
Bataillons- oder Escadronschef	4,250	1,133,	10	4,900	1,306	20
Quartiermeiſter	1,200	320,	—	1,400	373	10
Oberarzt	1,500	400,	—	1,500	400	—
Unterarzt	1,250	333,	10	1,250	333	10
Hauptmann	2,500	666,	20	2,600	680	—
Hauptmann 2. Claſſe	2,000	533,	10	2,300	613	10
Lieutenant	1,500	400,	—	1,700	453	10
Lieutenant 2. Claſſe	1,300	346,	20	1,500	400	—

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere.

Truppen zu Fuß.	Infanterie.		Artillerie.	
Adjudantunteroffizier	1,60	Frs.	1,60	Frs.
Regimentstambour	0,80	„	1,05	„
Korporaltambour	0,55	„	0,80,8	„
Hautboiſten	0,55	„	0,58,3	„
Regimentsſchneider	0,30	„	0,31,7	„
Regimentsſchuhmacher	0,30	„	0,31,7	„
Regimentswaffenſchmidt	0,36	„	0,75	„

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere.

Truppen zu Pferde.	Karabiniers Artilleriſten.	Kür. Drag. Huſ. Jäger.
Adjudantunteroffizier	1,75 Frs.	1,60 Frs
Staabstrompeter	1,10 „	0,85 „
Hufſchmidt	0,90 „	0,78,3 „
Regimentsſattler	0,90 „	0,78,3 „
Regimentsſchneider	0,38,3 „	0,33,3 „
Regimentshoſenmacher	0,38,3 „	0,33,3 „
Regimentsſtiefelmacher	0,38,3 „	0,33,3 „
Regimentsſchwertfeger	0,60 „	0,78,3 „

Sold der Truppen bei den Feldheeren.	Grenadiere.	Füſiliere.
Sergeantmajor (Feldwebel)	0,85 Frs.	0,80 Frs.
Sergeant	0,71,7 „	0,61,7 „
Fourrier	0,61,7 „	0,61,7 „
Corporal	0,50 „	0,45 „
Grenadier und Füſilier	0,35 „	0,30 „
Tambour	0,45 „	0,40 „

Grade.	Artilleriſten.
Sergeantmajor	1,44,2 Frs.
Sergeant	0,98,3 „
Fourrier	0,98,3 „
Corporal	0,70,8 „
Kanonier	0,36,7 „
Tambour	0,45,8 „

Bei der Verwandlung des franzöſiſchen Geldes in dem obigen Jahresgehaltetat in deütſches Geld iſt der Franc nach ſeinem wahren Werthe von 8 Sgr. zum Grunde gelegt worden. Buonaparte hatte aber, wie am Schluß dieſes Kapitels nachgewieſen werden wird, angeordnet, daß in den deütſchen Departements bei Zahlungen an die öffentlichen Kaſſen, wenn dieſe nicht in franzöſiſcher Münze geleiſtet werden konnte, ſtatt 1 Franc 8 Sgr. $5^2/_3$ Pf. gegeben werden mußten!

Das Seeweſen wurde, nach den Befehlen des Miniſters der Marine und der Kolonien, von Seepräfecten geleitet, davon einer zu Antwerpen ſtationirt war. Bei Beſitzergreifung der bataviſchen und norddeütſchen Lande wurde die in Amſterdam ſchon vorgefundene Seepräfectur auch auf die deütſche Nordſeeküſte ausgedehnt. Von da an hatte ſie drei Arrondiſſements, das eine zu Rotterdam, das zweite

zu Harlingen und das dritte zu Cuxhaven, letzteres für die Departements der Elb- und der Weſermündung und der Oberems. In den Küſten- und nicht zuweit landein, beſonders an großen ſchiffbaren Strömen belegenen Departements waren eigene Beamte zur Einſchreibung junger Leüte, die zum Seedienſt tauglich und tüchtig waren. Auch erging unterm 10. Dezember 1810 eine Verordnung, der zufolge die Küſtencantons von dreißig genannten Departements künftig keinen Beitrag zur Rekrutirung des Landheeres mehr geben, ſondern zur Ergänzung der Seemacht beſtimmt ſein ſollen. Unter den genannten Departements waren auch die der Dyle, der Schelde, der Lys und der Beiden Nethen. Ob dieſe Verordnung in der Folge auch auf die holländiſchen und die norddeütſchen Departements ausgedehnt worden, iſt dem Berichterſtatter nicht mehr gegenwärtig.

Senatorien. Ein Theil der Mitglieder des Senats, oder der höchſten geſetzgebenden Körperſchaft, hatte zufolge Verordnung vom 22. Nivoſe des Jahres XI der Republik, 11. Februar 1803, die Aufſicht über beſtimmte Bezirke, welche mit denen der Appellations- oder kaiſerlichen Gerichtshöfe übereinſtimmten. Solche Bezirke wurden Senatorien genannt. Ein Senator, der einem dieſer Bezirke vorgeſetzt war, mußte in jedem Jahre wenigſtens drei Monate lang in der ihm angewieſenen Reſidenz, gemeiniglich dem Sitze des Appellationshofs, ſich aufhalten, um über das öffentliche Wohl zu wachen und die Befehle des Großgebietigers zu vollſtrecken, dem er alsdann Rechenſchaft abzulegen hatte. Es iſt vielleicht nicht unintereſſant, hier die Bemerkung einzuſchalten, daß im Jahre 1810 in der Senatorie Lüttich der berühmte Gelehrte Monge, und in der Senatorie Trier Lucian Buonaparte die beaufſichtigenden Senatoren waren. Der Senat ſollte über die Aufrechthaltung der Verfaſſung wachen, zu welchem Ende ihm alle Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung zur Unterſuchung vorgelegt werden mußten, ehe ſie Geſetzeskraft erhalten konnten; das nannte man einen Senatusconſult. Eine beſondere Commiſſion hatte über die perſönliche Freiheit der franzöſiſchen Bürger zu wachen, eine andere über die Preßfreiheit. Wie alle dieſe Beſtimmungen illuſoriſch waren, ſo im Beſondern die den letztern Punkt betreffende, wie die oben erwähnte Verordnung vom 14. Dezember 1810 erwies. Als in dem nämlichen Monate Holland und das nordweſtliche Deütſchland dem Reiche einverleibt wurden, beſtimmte der Gewalthaber die Zahl der Senatoren in den holländiſchen

Departements zu ſechs, und die der Senatoren in den deütſchen zu vier. Unter den holländiſchen ernannte er den frühern Rathspenſionair Schimmelpennink. Der Senat war mit einem reichen Jahreseinkommen ausgeſtattet; durch Verfügung vom 30. Dezember 1810 wurde ſein Etat um 600,000 Francs erhöht.

Die Cohorten der Ehrenlegion. Der Ritterorden der Ehrenlegion iſt eine von Buonaparte's ſchlaueſten Erfindungen. Am 19. Mai 1802 zur Belohnung von Verdienſten jeder Art geſtiftet, hatte er eine dreifache Beſtimmung, eine moraliſche, das Ehrgefühl zu entflammen, eine politiſche, die Diſtinctionen des altfranzöſiſchen Erbadels zu vertilgen, und eine militäriſche, die Verdienſte der Soldaten zu belohnen, die der Stifter Vaterlandsvertheidiger nannte, wiewol ſie nur zur Erreichung ſeiner perſönlichen Zwecke, überall nur als Angreifer ins Feld zogen. Die Ehrenlegion war mit ehemaligen Domainen, oder Nationalgütern, wie mans nannte ſehr reich ausgeſtattet. Sie war in ſechszehn Cohorten durch ganz Frankreich vertheilt. Jede dieſer Cohorten beſtand aus 7 Großoffizieren, 20 Commandeurs, 60 Offizieren und 538 Legionairs (membre de la légion d'honneur), folglich zuſammen aus 625 Köpfen. Jede Cohorte hatte einen Verwaltungsrath von neün Gliedern, an deren Spitze der älteſte der Großoffiziere ſtand, ein Commandeur war Kanzler, ein Offizier Schatzmeiſter der Cohorte. Die vormals deütſchen Reichslande gehörten der dritten, vierten und fünften Cohorte an. Die Sitze dieſer drei Cohorten und die Chefs derſelben waren im Jahre 1810:

Dritte Cohorte: Die ehemalige Benedictinerabtei zu St. Peter in Gent; Chef: der Marſchall Beſſières, Herzog von Iſtrien.

Vierte Cohorte: Das ehemalige kurfürſtlich-kölniſche Schloß Brühl, im Roerdepartement; Chef: der Marſchall Davouſt, Herzog von Auerſtädt und Fürſt von Eckmühl.

Fünfte Cohorte: Das vormalige biſchöflich-ſtraßburgiſche Reſidenzſchloß Zabern, im Departement des Nieder-Rheins; Chef: der Marſchall Lefebvre, Herzog von Danzig.

Nicht zu leügnen iſt es, daß die Ehrenlegion neben dem Zweck, einen neüen, einen buonaparteſchen Adel heranzubilden, auch Wohlthätigkeitszwecke hatte; denn außer den auf den Schlachtfeldern immerwährender Feldzüge wohlverdienten Penſionen, welche die Mitglieder des Ordens aus den Gütern der Cohorten bezogen, beſaß die

Ehrenlegion zwei Inſtitute für die Erziehung der Töchter mittelloſer Legionairs, das eine zu Ecouen, das andere zu St. Denis, jedes für 300 Zöglinge, und ſechs Waiſenhäuſer, die aber am Schluß der kaiſerlichen Laufbahn des Stifters noch nicht ganz organiſirt geweſen zu ſein ſcheinen. Wenn es Freude macht, wenigſtens dieſe gute Seite buonaparteſcher Wirthſchaft umſomehr lobend anzuerkennen, als die Güter, mit denen der Gewalthaber den Ritterorden der Ehrenlegion zu jenen wohlthätigen Zwecken ausſtattete, den urſprünglichen Eigenthümern zum allergrößten Theil ſchon von ſeinen Vorgängern in der Regierung Frankreichs geraubt worden waren; ſo tritt gerade der entgegengeſetzte Fall bei einem Verwaltungszweige ein, deſſen noch ſchließlich zu gedenken iſt, und den man nicht anders als —

Die Verwaltung geraubten Gutes nennen kann, der aber im Staatskalender (Almanach Impérial) unter dem Namen von Adminiſtrationen der Schenkungen (donations) von der vierten und fünften Klaſſe aufgeführt wurde. Im Kapitel fünfunddreißig iſt von einem Theile dieſer, aus der Beraubung deutſcher Fürſten entſprungenen Schenkungen geſprochen worden. Nach einem Dekret vom 23. September 1810 wurden alle Donationen der vierten und fünften Claſſe, welche im Königreiche Weſtfalen und den vormals kur-braunſchweigiſchen Landen aus den für gute Kriegsbeute erklärten landesherrlichen Domainen entſtanden waren, in Geſellſchaften vereinigt. Alle wurden in eine Maſſe geworfen, und nach Abzug aller Unkoſten und Ausgaben alle ſechs Monate eine Vertheilung gemacht. Für dieſe Geſellſchaften nun war eine eigene Verwaltung ernannt. Die weſtfäliſche machte eine eigene, und die kur-braunſchweigiſche wieder eine. Das Nämliche fand für die Güter Statt, welche der Gewalthaber in den Fürſtenthümern Ansbach und Baireüth verſchenkt hatte und ebenſo in Schwediſch-Pommern, im Erfurtiſchen, in Fulda und Hanau.

E. Kirchliche Verhältniſſe.

Seit Buonaparte ſich des Staatsruders bemächtigt hatte, war in den Dingen der Religion, theils durch das Concordat mit dem Papſte vom 10. Dezember 1801, theils durch die organiſchen Geſetze vom 8. April 1802 eine beſtimmte Ordnung feſtgeſetzt, vermöge welcher —

Die römiſch-katholiſche Religion, mit ihren gallikaniſchen Freiheiten, als die Religion der Mehrheit des franzöſiſchen Volks

und der höchſten Regierung — damals des erſten Conſuls und ſeiner untergeordneten Conſularbrüder — anerkannt, von einer herrſchenden oder gar Staatsreligion aber nicht die Rede war. Der Papſt wurde zwar als Oberhaupt der Kirche angeſehen, aber ſeine Befehle und Verordnungen waren in Frankreich ungültig, ſo lange ſie nicht von der Regierung genehmigt waren, welcher ſie alſo vorher zur Prüfung vorgelegt werden mußten. — Kein päpſtlicher Nuntius, Legat, Vicar, Commiſſar, oder wie dieſe Art Leüte ſich nur immer nennen mochten, konnten ohne Bewilligung der Regierung geiſtliche Verrichtungen in Frankreich ausüben. — Ohne dieſe durften die Prieſter es auch nicht wagen, eine National- oder biſchöfliche Kirchenverſammlung auszuſchreiben oder gar abzuhalten; auch mußten die Beſchlüſſe auswärtiger Synoden, ſo wie der allgemeinen Kirchenverſammlungen vor ihrer Bekanntmachung der Regierung zur Unterſuchung eingereicht werden. — Der Staatshaüptling ernannte die Erzbiſchöfe und Biſchöfe und dieſe mußten den Eid der Treüe in ſeine Hände ablegen. Sie ernannten die Geiſtlichen ihres Sprengels, aber dieſe Ernennung bedurfte der Beſtätigung der Staatsregierung, um vollgültig zu ſein. Die zu Pfarrern berufenen Geiſtlichen mußten, wie ſchon oben erwähnt wurde, den Eid der Treüe dem Präfecten ihres Departements ſchwören. — In allen Fällen, welche Klagen wegen Mißbrauchs der geiſtlichen Gewalt, oder Übertretung der den Prieſtern vorgeſchriebenen Geſetze betrafen, wurde die Sache vor den Staatsrath gebracht. — Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe konnten zwar Kapitel und Seminarien errichten, doch ohne daß die Staatsregierung ſich zu ihrer Unterhaltung verpflichtete. Die Einrichtung derſelben mußte ihr zur Beſtätigung eingereicht, ſo wie auch jährlich die Liſte der Seminariſten, die ſich dem geiſtlichen Stande widmeten, eingeſchickt werden, um ſich zu überzeügen, ob nicht der eine oder andere junge Mann ſich dem Waffendienſt und dem — Tode auf dem Felde der Ehre entziehen wolle; — darum durften die Biſchöfe auch keinen zum Prieſter weihen, der nicht 25 Jahre alt war und nicht ein Vermögen beſaß, das ihm wenigſtens 300 Francs jährliche Zinſen trug, auch mußte die Regierung zu dieſer Weihe ihre Einwilligung geben. — Jeder Erzbiſchof konnte ſich drei, und jeder Biſchof zwei Generalvicare zuordnen. — Die Erzbiſchöfe weihten die Biſchöfe ihres Sprengels. — In Städten, wo Kirchen verſchiedener Religionsgeſellſchaften waren, durfte keine Ceremonie außerhalb der Kirchengebäude vorgenommen

werden. Alle Processionen, Wallfahrten u. d. m. fielen hier folglich weg. — Kein Priester durfte sich unterfangen, ein neües Ehepaar einzusegnen, wenn es nicht rechtlich bewiesen hatte, daß es schon vorher von dem hierzu verordneten Civilbeamten seinen Ehebund nach den Gesetzen geschlossen hatte. Auch konnten die Auszüge aus den Tauf- und Begräbnißbüchern nicht für Geburts- und Todtenscheine gelten. — Die Kirche war in der Revolutionsperiode all' ihrer sehr beträchtlichen liegenden Güter, deren Einkünfte auf 150 Millionen Livres geschätzt wurden, beraubt worden; sie durfte deren keine neüen erwerben, weder durch Kauf, noch durch Schenkung, noch durch Vermächtniß ꝛc. — Jeder Erzbischof erhielt vom Staate einen Jahrgehalt von 15,000, jeder Bischof einen von 10,000, jeder Pfarrer der ersten Klasse einen von 1500, und der zweiten einen von 1000 Francs. Doch konnten den Pfarrern in den größeren Ortschaften Seitens des Municipalraths Zulagen aus Gemeindemitteln bewilligt werden.

Alle vormals deütschen Lande auf dem linken Rheinufer machten eine Erzdiöcese aus, — die von Mecheln, — welche in 7 Diöcesen zerfiel, nämlich: Doornik (Tournay), Gent, Namur, Lüttich, Aachen, Trier und Mainz.

In den seit dem 10. Dezember 1810 mit dem Reiche vereinigten holländischen und deütschen Landen war der Kultus noch nicht organisirt; doch durch ein Dekret vom 24. August 1812 angeordnet, daß im Lippe-Departement das Domkapitel zu Münster beibehalten werden und aus 11 Mitgliedern bestehen, auch ein Erzpriester der Kathedralkirche an ihrer Spitze stehen sollte.

Die evangelisch-reformirte Religion, deren Bekenner außer im südlichen Frankreich, als Überbleibsel der Hugenotten, vorzüglich in den vier vereinigten Departements des linken Rheinufers wohnten, hatte gleiche Rechte mit den übrigen Kirchen und stand ebenfalls unter Aufsicht der Regierung. — Diese Religionsgesellschaft hatte Pfarrkirchen, welche zugleich Consistorialkirchen waren, und Synoden. Auf 6000 Seelen wurde eine Consistorialkirche gerechnet, und fünf Consistorialkirchen bildeten den Bezirk einer Synode. — Bei jeder Consistorialkirche war ein Consistorium, das aus dem, oder den bei derselben angestellten Geistlichen, und 6—12 der angesehensten Glieder der Gemeinde bestand, und sowohl das Kirchengut, als den Almosenkasten verwaltete, als auch bei Vocationen durch Mehrheit der Stimmen die Pfarrer erwählte, die jedoch vom Häuptling

des Staats beſtätigt werden mußten. Unter gleicher Bedingung allein durften auch Amtsentſetzungen ausgeſprochen werden. — Um Pfarrer werden zu können, mußte der Kandidat franzöſiſcher Bürger ſein. — Eine Synode beſtand aus der Zuſammenkunft eines Pfarrers von einer jeden zu demſelben Bezirke gehörigen Conſiſtorialkirche und einem weltlichen Beiſitzer eines jeden Conſiſtoriums. Solche Zuſammenkünfte, welche über Alles, was den reformirten Gottesdienſt und deſſen Glaubensſatzungen betrifft, wachen mußten, durften nur mit Erlaubniß der Regierung Statt haben, und ihre Sitzungen nicht über ſechs Tage dauern. Der Präfect oder Unterpräfect wohnte denſelben bei und alle ihre Beſchlüſſe mußten der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt werden. — Mit Auswärtigen durften weder Geiſtliche, noch Conſiſtorien, noch Synoden in Verbindung treten. — Zu Genf hatten die Reformirten ein Seminar, oder eine theologiſche Lehranſtalt, bei der die Profeſſoren vom Staatshaüptling ſelbſt ernannt wurden. Jeder reformirte Theolog mußte hier ſtudirt haben.

Die evangeliſch-lutheriſche Religion, deren Bekenner vorzüglich in den nordöſtlichen Departements auf dem linken Rheinufer wohnten, hatte ihre vorigen Rechte behalten, indem ſie vor Ausbruch der Revolution im Elſaß auch der katholiſchen Kirche beinah ganz gleich geſtellt und in den Rheinlanden theilweiſe die Religion der Mehrheit der Bewohner war. — Die evangeliſchen Kirchen, Augsburgiſchen Bekenntniſſes, deren jede ihr Lokal-Conſiſtorium hatte, waren in Inſpektionen abgetheilt, davon 2—5 unter Ober-Conſiſtorien ſtanden. — Um lutheriſcher Pfarrer werden zu können, mußte der Kandidat franzöſiſcher Bürger ſein und auf der theologiſchen Lehranſtalt zu Straßburg, welche an die Stelle der frühern proteſtantiſchen Fakultät getreten war, ſtudirt haben. Die Errichtung einer zweiten Lehranſtalt für lutheriſche Theologen war ſchon ſeit 1806 beſchloſſen worden, bis zum Zuſammenſturz des Buonaparteſchen Reichs aber nicht zur Ausführung gekommen. — Die Lokal-Conſiſtorien hatten dieſelbe Einrichtung, wie die bei den Reformirten. — Fünf Pfarr- oder Conſiſtorialkirchen machten den Bezirk einer geiſtlichen Inſpektion aus. Ein Pfarrer und ein weltlicher Beiſitzer jedes Conſiſtoriums machten die ganze Inſpektion aus, welche nur mit Erlaubniß der Regierung ſich verſammeln durfte; ſie erwählte einen beſtändigen Ausſchuß, der aus einem Pfarrer des Bezirks, welcher den Titel Inſpektor erhielt, und aus zwei weltlichen Conſiſtorialbeiſitzern beſtand,

die Oberaufſicht über Kirchen und Pfarrer führte und ſein Amt kraft Beſtätigung des Reichshaüptlings übte. Der Inſpektor viſitirte die Kirchen ſeines Bezirks und berief die Inſpektionsverſammlungen, denen der Präfect oder Unterpräfect beizuwohnen hatte. Ihre Beſchlüſſe mußten der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Ober-Conſiſtorien gab es drei, nämlich zu —

Straßburg — für die lutheriſchen Kirchen des Ober- und des Nieder-Rheins;
Mainz — für die des Donnersbergs und der Saar, und zu
Köln — für die lutheriſchen Kirchen in den zwei Departements von Rhein und Moſel, und Roer.

Jedes dieſer Ober-Conſiſtorien hatte einen weltlichen Präſidenten und zwei geiſtliche Inſpektoren nebſt einem Abgeordneten aus jeder Inſpektion als Beiſitzer. Den Präſidenten und die beiden geiſtlichen Aſſeſſoren ernannte der Staatshaüptling, welchem der Präſident den Eid der Treüe ablegte, und dieſem mußten die Beiſitzer ſchwören. Die Ober-Conſiſtorien verſammelten ſich auch nur auf erhaltene Erlaubniß der Regierung und ihre Sitzungen durften ebenfalls nicht über ſechs Tage dauern. In der Zwiſchenzeit beſorgte ein Ausſchuß die Angelegenheiten der evangeliſch-lutheriſchen Kirche nach den alten Vorſchriften und Verordnungen derſelben, inſoweit ſie nicht der Staatsverfaſſung und den beſtehenden Geſetzen des Reichs zuwider waren. Der Ausſchuß beſtand aus dem Präſidenten des Ober-Conſiſtoriums, dem älteſten der beiden geiſtlichen und aus drei weltlichen Beiſitzern, von denen das Staatshaupt einen und das Ober-Conſiſtorium die beiden anderen erwählte. — Die Beſoldungen der proteſtantiſchen Geiſtlichen wurden aus den Kirchengütern, welche die Proteſtanten aus dem allgemeinen Schiffbruch während der Revolution gerettet hatten, ſo wie von den Beiſteüern der Gemeinde beſtritten. — Im Übrigen galt Alles das, was den reformirten Glaubensgenoſſen zur Richtſchnur von den Geſetzen gegeben war, auch für die lutheriſchen.

In den holländiſchen und deütſchen Departements, welche dem Reich am 10. Dezember 1810 einverleibt wurden, verblieb es einſtweilen bei der Kirchenverfaſſung der Reformirten und Lutheraner, welche daſelbſt beſtand.

Die Oberaufſicht über das geſammte Religionsweſen aller drei chriſtlichen Kirchen in Frankreich führte der eigens dazu beſtimmte Miniſter der Gottesverehrung (Ministre du Culte), deſſen Geſchäftskreis in vier Bureaux abgetheilt war.

Die Religionsangelegenheiten der Juden gehörten dagegen zum Reſſort des Miniſters des Innern. Eine Inſtruction vom 21. Dezember 1806 hatte dieſe Angelegenheit dahin geordnet, daß ein Central-Conſiſtorium der Israeliten zu Paris und 16 Conſiſtorien bei ebenſoviel Synagogen in den Departements errichtet worden waren, deren Mitglieder von notablen Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt wurden. Dieſe Inſtruction wurde durch Verfügung vom 14. Juli 1812 auch in den neüeinverleibten Departements von Holland und Norddeütſchland in Kraft geſetzt.

F. Unterrichtsweſen.

Von mancherlei glücklichſt zuſammenwirkenden Umſtänden, — als Schutz der Regierung, Vorliebe und Achtung der großen und der vornehmen Welt für die höhere Geiſteskultur, allgemein herrſchender Geſchmack der Lectüre, Belohnung und Beehrung der Gelehrten und Schriftſteller ꝛc., — begünſtigt, ſtanden auf Frankreichs fruchttreibendem Boden alle Künſte und Wiſſenſchaften in herrlicher Blüte, als die Alles erſchütternde Revolution ausbrach, und das ganz niederzutreten drohte, was aus dem ſogenannten goldenen Zeitalter der franzöſiſchen Literatur ererbt worden war. Wir brauchen keine Gelehrten, keine Dichter, nur Krieger und Waffenſchmidte, ſo brüllten die wilden Jakobiner! Doch der Sturm ging nach wenigen Jahren wieder vorüber. Die Wiſſenſchaften erhoben ſich nach dem Orkane friſcher und blühender, als zuvor; die verſcheüchten Muſen kehrten aus ihren Schlupfwinkeln auf den Parnaß zurück und die wahre Gelehrſamkeit faßte nun unter dem Schutze einer, Anfangs den Schein der Milde und der Gerechtigkeit annehmenden Regierung tiefere Wurzeln. Zuverläſſig iſt in dieſer Periode der Geſchmack der Franzoſen für wiſſenſchaftliche Bildung ſolider geworden, und die Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit, die man ihnen ſonſt mit manchem Rechte vorwarf, wurde in manchen Fächern, zum Theil wenigſtens, verbannt. Um die mathematiſchen Wiſſenſchaften überhaupt, wie insbeſondere um deren Anwendung auf die Himmelskunde, um die Erkenntniß der Naturkräfte, um die Scheidekunſt und um die geſammte Naturgeſchichte erwarben ſich franzöſiſche Forſcher in der Conſularzeit und in den erſten Jahren des Kaiſerreichs Verdienſte, deren Gedächtniß nie und nimmer von den Tafeln der Kulturgeſchichte verwiſcht werden können, und wodurch ſie in dieſen Fächern unter ihren Zeitgenoſſen wirklich

den erſten Rang erſtiegen, wie alle Kenner eingeſtehen müſſen, und einzugeſtehen mit wahrer Freude gern bereit ſind. Die tiefen Denker aber und die freimüthigen Bekämpfer der verjährteſten Vorurtheile verſtummten allmälig, da mehr als Muth dazu gehörte, gegen — moderne Vorurtheile zu Felde zu ziehen; und hochglänzende, ſchöne Geiſter und ſehr geübte Stiliſten ließen, während der letzten Jahre der Imperatorswirthſchaft, ihrer frevelnden Einbildungskraft und den Tintenſtrömen ihrer allezeitfertigen Feder freien Lauf nur im verkauften Dienſt des gut zahlenden Machthabers.

Das höchſte Tribunal in Sachen der Wiſſenſchaften und Künſte war das kaiſerliche Inſtitut, dem durch Wahl ſeiner Mitglieder anzugehören die größte Ehre war, die ein Gelehrter, ein Dichter, ein Künſtler jeglicher Art erlangen konnte. Auch ein Ausländer mußte es ſich mit Recht zur großen Ehre anrechnen, wenn er als Aſſocié oder als Correſpondent in den Schooß dieſer ausgezeichneten Körperſchaft gewählt wurde. Durch die Wahl war ihm das Zeügniß ausgeſtellt worden, daß er dem Kreiſe der größten Geiſter der Zeit angehöre. Das Inſtitut war in vier Klaſſen eingetheilt, nämlich:

1) Der phyſiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften, welche in 11 Sectionen zerfiel, in denen 64 ordentliche Mitglieder, mit 2 beſtändigen Secretairen, ſaßen, und zu der 8 auswärtige Aſſociés und 97 auswärtige Correſpondenten gehörten;

2) Der franzöſiſchen Sprache und Literatur, mit 39 Mitgliedern und einem beſtändigen Secretair;

3) Der Geſchichte und alten Literatur mit 40 Mitgliedern und einem beſtändigen Secretair, nebſt 7 auswärtigen Aſſociés und 55 Correſpondenten;

4) Der ſchönen Künſte, welche Klaſſe in 5 Sectionen: für Malerei, Bildhauerkunſt, Baukunſt, Kupferſtech- und Tonkunſt zerfiel, 26 Mitglieder, einen beſtändigen Secretair, 8 auswärtige Aſſociés und 35 Correſpondenten hatte.

Die kaiſerliche Univerſität war ausſchließlich mit dem öffentlichen Unterricht im ganzen Reiche betraut. Es konnte daher außer ihr und ohne Ermächtigung ihres oberſten Vorſtehers keine Schule oder irgend eine Unterrichtsanſtalt errichtet werden. Sie beſtand aus ebenſo viel Akademien, als es Appelhöfe gab, mit Ausnahme jedoch der Appellationsgerichte in Haag und in Hamburg, innerhalb deren Bezirke das Unterrichtsweſen einſtweilen ſo blieb, wie man es beim Übergang

der holländiſch-deütſchen Lande ans Franzöſiſche Reich gefunden hatte. Für die vormals deütſchen Reichsländer auf dem linken Rheinufer waren mithin Akademien zu Brüſſel, Lüttich, Trier und Metz.

Die zu jeder Akademie gehörigen Schulen folgten in nachſtehender Ordnung:

1) Die 5 Fakultäten der Gottesgelahrtheit römiſch-katholiſchen Glaubensbekenntniſſes, der Rechtswiſſenſchaft, der Arzneikunde, der mathematiſch-phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, und der Wiſſenſchaften im Allgemeinen (Faculté des lettres), wornnter die philoſophiſche Fakultät der deütſchen Hochſchulen zu verſtehen iſt.

2) Die Lyceen, vergleichbar mit den Gymnaſien in Deütſchland, und in 6 Klaſſen abgetheilt. In jedem akademiſchen Bezirk war ein Lyceum, in den volkreicheren Bezirken auch wol zwei. Dieſe Lyceen wurden eben ſo auf Staatskoſten unterhalten, wie die Fakultäten, und bei beiden alle Lehrer von der Regierung ernannt.

3) Die Collegien (Colléges), deren Unterrichtsziel ſich ungefähr mit dem unſerer Progymnaſien, höheren Bürgerſchulen oder Realſchulen vergleichen ließen.

4) Die Inſtitutionen und 5) die Penſionate, welche beide mit den Collegien zuſammen das bildeten, was man ſonſt auch Secondär-Schulen nannte, die aus Gemeindemitteln und vom Schulgelde unterhalten wurden, indeß die Regierung das Lokal hergab, den Lehrern auch zuweilen Gratificationen bewilligte.

6) Die Primär- oder niedern Schulen, deren in jeder Gemeinde wenigſtens eine ſein mußte, in welcher die Kinder von früheſter Jugend an im Leſen, Schreiben und Rechnen und in den Grundregeln der franzöſiſchen Sprache unterrichtet wurden. In den deütſchen Departements des linken Rheinufers ſprach der Lehrer mit ſeinen Schülern zwar deütſch, unterrichtete ſie aber nicht in der Grammatik ihrer Mutterſprache.

Das geſammte Unterrichtsweſen gehörte zum Geſchäftskreiſe des Miniſters des Innern, unter deſſen oberſter Aufſicht ein Großmeiſter der Univerſität die Leitung führte. Unter ihm gehörten zum Univerſitätsrathe ein Kanzler, ein Schatzmeiſter und 10 Titularräthe, an deren Sitzungen als ordentliche Räthe 15 der 25 Generalinſpektoren Theil nahmen, davon einem jeden ein oder zwei akademiſche Bezirke überwieſen waren, um in allen Schulen derſelben auf Ordnung zu

ſehen und die vorſchriftsmäßigen Prüfungen anzuſtellen. Für die Rechtsſchulen waren 4 beſondere Generalinſpektoren angeordnet.

Von beſonderen für den öffentlichen Dienſt beſtimmten Schulen befand ſich eine Militärſchule zu Mainz und eine Schule für Schiffsbaumeiſter zu Antwerpen.

In den neüeinverleibten deütſchen Landen blieb das Unterrichtsweſen, wie geſagt, beim Alten. Hier befand ſich eine vollſtändig eingerichtete Hochſchule nach deütſcher Art in Münſter mit vier Fakultäten, die aus der fürſtbiſchöflichen Zeit in die preüßiſche, von dieſer in die bergiſche und zuletzt in die franzöſiſche Regierungszeit ohne große Anfechtung herüber gegangen war, weil ſie, bei ihrem ſehr anſehnlichen Grundvermögen, der Unterſtützung des Staates nicht bedurfte.

3. Kürzere und längere Notizen zur Statiſtik der dem Deütſchen Reiche angehörig geweſenen Lande.

In der Reihenfolge, wie ſie im erſten Abſchnitt genannt worden ſind.

1) Das Departement der Dyle, das ſeinen Namen von dem Fluſſe Dyle führte, der durch die Mitte des Gebiets ſtrömt, begriff einen Theil von Brabant, hatte einen Flächenraum von 66 Q.-M. mit 365,800 Einwohnern, und war in die 3 Arrondiſſements von Brüſſel, Loewen und Nivelles abgetheilt, welche 388 Gemeinden in 38 Cantons enthielten.

2) Das Departement der Schelde, nach dem Fluſſe benannt, der es durchſtrömt, ſchloß den öſtlichen Theil von Öſterreichiſch-Flandern, und ganz Holländiſch-Flandern in ſich, ſo daß der Hond oder die Weſter-Schelde ſeine nördliche Gränze machte, hatte einen Flächenraum von 57 Q.-M. mit mehr als 596,000 Einwohnern, und war in die 4 Arrondiſſements von Gent, Oudenaarde Termonde und Sluis abgetheilt, welche 338 Gemeinden in 41 Cantons enthielten.

3) Das Departement der Lys oder Leie, nach dem gleichnamigen Fluſſe benannt, begriff den weſtlichen Theil von Öſterreichiſch-Blandern, lag an der Nordſee, hatte einen Flächenraum von 74 Q.-M. mit mehr als 470,000 Einwohnern, und war in die 4 Arrondiſſements von Brügge, Beurne, Ypern und Cortrijk abgetheilt, welche 250 Gemeinden in 36 Cantons enthielten.

4) Das Departement von Jemappes hatte dieſen Namen

von einem gleichnamigen Dorfe, zum Andenken der Entſcheidungsſchlacht erhalten, welche die Franzoſen unter dem Befehle des Generals Dumouriez am 6. November 1792 bei demſelben über die deutſchen Kriegsvölker gewonnen haben. Es begriff den größten Theil des Hennegau nebſt Tournaiſis und einige Stücke von Brabant und Namur und vom Hochſtift Lüttich, hatte einen Flächenraum von 80 Q.-M. mit 415,000 Einwohnern und war in die 3 Arrondiſſements von Mons, Doornik und Charleroi abgetheilt, welche 423 Gemeinden in 32 Cantons enthielten.

5) Das Departement der Beiden Nethen hatte dieſen Namen von den beiden Flüſſen, die es bewäſſern, der großen und kleinen Nethe, begriff den nördlichen Theil von Brabant, umfaßte urſprünglich einen Flächenraum von 51 Q.-M. mit ungefähr 252,000 Einwohnern und war in die 3 Arrondiſſements von Antwerpen, Turnhout und Mecheln abgetheilt, welche 141 Gemeinden in 21 Cantons enthielten. Als Ludwig Buonaparte durch den Vertrag vom 24 Januar 1810 gezwungen wurde, das holländiſche Brabant an Frankreich abzutreten, wurden, wie oben erwähnt, die Baronie Breda nebſt der Markgrafſchaft Bergen op Zoom, als Arrondiſſement Breda, mit dem Departement Beider Nethen vereinigt.

6) Das Departement der untern Maas, welches dieſen Namen von ſeiner Lage an der Maas hatte, begriff die vormaligen Gebiete von Maastricht und Venlo, nebſt Theilen von Limburg, Geldern und dem Hochſtift Lüttich, hatte einen Flächenraum von 68 Q.-M. mit 235,000 Einwohnern, und war in die 3 Arrondiſſements von Maastricht, Haſſelt und Roermonde abgetheilt, welche 310 Gemeinden in 23 Cantons enthielten.

7) Das Ourte-Departement erhielt ſeinen Namen von einem Fluſſe, der im Departementsgebiete entſpringt und bei Lüttich in die Maas fällt. Gebildet wurde es aus einem Theile des Hochſtifts Lüttich, aus dem Herzogthum Limburg, dem Gebiete der Abtei Stablo, ſo wie aus einigen Theilen der Herzogthümer Luxemburg und Brabant und der Grafſchaft Namur. Im Jahre 1812 gab man den Flächeninhalt des Departements zu 435,754 Hectaren oder 79 Q.-M., und die Volksmenge zu 352,264 Seelen an.

Das Departement gehörte zur 3. Serie,*) hatte drei Deputirte

*) Zum Behuf der Wahl der Abgeordneten zur Geſetzgebungsverſammlung

zum geſetzgebenden Körper zu wählen, war in der 25. Militärdiviſion (Weſel) begriffen, und der 3. Cohorte der Ehrenlegion zugetheilt, ſo wie dem 23. Oberforſtbezirk Lüttich, mit der Inſpektion Malmedy und den drei Unterinſpektionen Eüpen, Huy und Spa. Es gehörte zur Diöceſe und der Senatorie Lüttich und zum Sprengel des kaiſerlichen Gerichtshofes ebendaſelbſt.

Das Departement der Ourte beſtand aus 383 Gemeinden in 3 Arrondiſſements und 27 Cantons, die folgendermaßen vertheilt waren:

1. Arrondiſſement Lüttich, — mit 9 Cantons: Dalhem, Fleron, Glons, Herve, Hollogne-aux-Pierres, Lüttich, Louvegnée, Serain, Waremme.

2. Arrondiſſement Huy, — mit 7 Cantons: Avenne, Budegnée, Ferrières, Heron, Huy, Landen, Landrin.

3. Arrondiſſement Malmedy, — mit 11 Cantons: Aubel, Cronenburg, Eüpen, Limburg, Malmedy, St. Vith, Schleiden, Spa, Stablo, Verviers und Viel-Salm.

8) Das Departement der Sambre und Maas, nach den ſein Gebiet durchſtrömenden beiden Flüſſen ſo benannt, begriff den größten Theil der Grafſchaft Namur, nebſt Stücken der Herzogthümer Brabant, hatte einen Flächenraum von 82 Q.-M. mit mehr als 165,000 Einwohnern und war in die 4 Arrondiſſements von Namur, Dinant, Marche und St. Hubert abgetheilt, welche 488 Gemeinden in 21 Cantons enthielten.

9) Das Wälder-Departement, wegen ſeines Waldreichthums alſo genannt, war aus dem größten Theil des Herzogthums Luxemburg, deütſchen und wälſchen Quartiers, gebildet worden. Es hatte, nach amtlichen Angaben vom Jahre 1811, einen Flächeninhalt von 691,035 Hectaren oder 125,5 Q.-M., und eine Bevölkerung von 246,333 Seelen, die nach einer in den Monaten September und October 1812 wiederholt vorgenommenen Zählung plötzlich bis auf 235,762 Seelen zuſammengeſchmolzen war.

Das Departement gehörte zur 2. Reihe, hatte zum geſetzgebenden Körper zwei Deputirte zu wählen, gehörte zur 3. Militärdivi-

---

waren die Departements in fünf Serien oder Reihen vertheilt, indem die Abgeordneten jährlich zum Fünftel erneüert wurden. Dieſe Geſellſchaft von Kopfnickern hatte einen Präſidenten, vier Quäſtoren und 298 Mitglieder.

ſion (Metz), zur 4. Cohorte der Ehrenlegion, zum 22. Oberforſtbezirk (Metz), mit 3 Forſtinſpektionen (zu Luxemburg, Neufchateau und Echternach) und 5 Unterinſpektionen (Arlun, Virton, Baſtogne, Diekirch und Echternach). Es gehörte ferner zur Diöceſe von Metz, zur Senatorie Metz und zum Sprengel des kaiſerlichen Gerichtshofs zu Metz.

Eingetheilt war das Departement in 4 Arrondiſſements und 27 Cantons, 383 Gemeinden enthaltend, nämlich:

1. Arrondiſſement Luxemburg, — mit 8 Cantons: Arlun, Bettenburg, Betzdorf Grevenmachern, Luxemburg, Merſch, Meſancy und Remich.

2. Arrondiſſement Bitburg, — mit 5 Cantons: Arzfeld, Bitburg, Dudeldorf, Echternach und Neüerburg.

3. Arrondiſſement Diekirch, — mit 5 Cantons: Clervaux, Diekirch, Ospern, Vianden und Wiltz.

4. Arrondiſſement Neufchateau, — mit 9 Contons: Baſtogne, Etale, Fauxvillers, Florenville, Houſalize, Neufchateau, Poliſeul, Sibrét und Virton.

Von den 4 Tribunalen erſter Inſtanz hatte das für den Bezirk Bitburg ſeinen Sitz nicht in der Arrondiſſementsſtadt, ſondern zu Echternach.

An directen Steüern hatte das Departement 1,921,056 Francs oder 548,873 Thlr. aufzubringen, und zwar an Grundſteüer mit Einſchluß der Zuſatz-Centimen 1,475,588 Francs, an Perſonal- und Mobiliarſteüer 132,874 Francs, an Thür- und Fenſterſteüer 160,839 Francs, an Patentſteüer 101,755 Francs. In dieſer Höhe wurden die Abgaben im Jahre 1813 entrichtet.

10) Das Saar-Departement verdankte ſeinen Namen der Saar, obwol dieſer Fluß nur den weſtlichen Theil des Departementsgebiets, und zwar nur ſtreckenweiſe berührte. Bunt zuſammengewürfelt beſtand dieſes Departement aus Stücken des Erzſtifts Trier, des Fürſtenthums Zweibrücken und des Herzogthums Lotharingen, ſo wie aus den Graf- und Herrſchaften Manderſcheid, Birkenfeld, Oberſtein, Rheingrafenſtein u. ſ. w. Nach Angabe vom Jahre 1810 hatte es eine Oberfläche von 525,229 Hectaren oder 95,4 d. Q.-M., zwei Jahre ſpäter aber gab man ſeine Größe nur zu 493,513 Hectaren oder 89,7 d. Q.-M. an. Seine Bevölkerung betrug —

1798: 219,049 Seelen.
1803: 257,385 „
1809: 275,694 „
1810: 273,569 „
1812: 277,599 „

Das Saar-Departement gehörte zur 4. Serie und hatte zwei Deputirte zur gesetzgebenden Körperschaft zu wählen. Behufs der Militärverwaltung war es der 26. Militärdivision (Mainz) zugetheilt. Es gehörte zur 4. Cohorte der Ehrenlegion und zum 28. Oberforstbezirk zu Coblenz, mit 3 Forstinspektoren zu Trier, Saarbrücken und Prüm, und 3 Unterinspektionen zu Birkenfeld, Blankenheim und St. Wendel. Zu Trier bestand ein kaiserlicher Gerichtshof; auch war hier der Sitz einer Senatorie.

Das Departement zerfiel in 4 Arrondissements, 34 Cantons, und 164 Mairien; es enthielt 1326 Ortschaften in 1082 Gemeinden.

1. Arrondissement Trier, — mit 8 Cantons: Berncastel, Bödlich, Conz, Pfalzel, Saarburg, Schweig, Trier, Wittlich; zusammen mit 41 Mairien.

2. Arrondissement Saarbrücken, — mit 8 Cantons: Arneval, Blieskastel, Lebach, Merzig, Ottweiler, St. Wendel, Saarbrücken, Waldmohr, mit 42 Mairien.

3. Arrondissement Birkenfeld, — mit 9 Cantons: Baumholder, Birkenfeld, Cusel, Grumbach, Hermeskeil, Herstein, Meisenheim, Rhaunen, Wadern, 43 Mairien enthaltend.

4. Arrondissement Prüm, — mit 9 Cantons: Blankenheim, Daun, Gerolstein, Kyllburg, Lissendorf, Manderscheid, Prüm, Reiferscheid, Schönberg; zusammen 38 Mairien enthaltend.

Für das Jahr 1805—1806 oder das Jahr XIV der Republik war das etatsmäßige Soll-Einkommen an directen Steuern in diesem Departement 1,290,252 Francs, oder 368,643 Thlr.; davon betrug die Grundsteuer 949,000 Francs, die Personal- und Mobiliarsteuer 225,852 Francs und die Thür- und Fenstersteuer 115,400 Francs.

Die Domainenwaldungen hatten eine Ausdehnung von 104,338 Hectaren oder 18,9 Q.-M.; davon gehörten zum Arrondissement Trier 12,225, Saarbrücken 42,858, Birkenfeld 35,548, Prüm 13,707 Hectaren.

Als die Franzosen die deutschen Rheinlande besetzten, gab es in den vier Bezirken des Saar-Departements an Domainengrundstücken:

400 Häuser, 145 Mühlen, 15 Hüttenwerke, 18 Gruben, 1 Saline, 1 Mineralbrunnen. Den jährligen Ertrag gab man zu 202,128 Francs an. 37 nicht produktive Grundstücke, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren, wurden zu dem geringen Miethswerthe von 13,750 Francs, oder 275,000 Francs Kapitalwerth abgeschätzt.

Die nachstehenden Erinnerungen über die französische Art der Staatswirthschaft mögen hier eingeschaltet werden.

Domainen-Verschleüderung. Die Gesetze vom 5. u. 6. Mai 1802 (Floréal 15. und 16. des Jahres X) und vom 25. Februar 1804 (Ventose 5 des Jahres XII) hatten den Verkauf aller Domainen, mit Ausnahme der Forsten, angeordnet. Spekulanten, die nichts zu verlieren hatten und nur gewinnen konnten, verbanden sich zu Gesellschaften, welche unter Begünstigung und Mitbetheiligung der mit dem Verkauf beauftragten Beamten, die Grundstücke in großen Massen, zu niedrigen Preisen kauften, und mit großem Gewinn im Einzelnen wieder verkauften. So wurde das Staatsgut auf die heillosefte Weise durch entsittlichte Agenten der Regierung verschleüdert. Konnte es anders sein in einem Lande dessen Häuptling das Sittengesetz überall mit Füßen trat? Nur an einem Beispiele möge gezeigt werden, wie man mit dem Staatseigenthum umsprang. Wir nehmen das Saar-Departement, aus dem ausführliche Nachrichten vorliegen.

In dem Zeitraum vom 22. April 1803 bis zum 4 September 1811 wurde daselbst aus dem Verkauf von 1849 Parzellen Domainengüter die Summe gelöst von Fr. 5,503,156

Ferner wurden in den Jahren 1807 bis 1812: 626 Loose für Rechnung der Tilgungskasse mit Einschluß von 112,005 Fr. für die Senatorien Lyon u. Nimes, verkauft 2,109,120

Außerordentliche Domainen-Verkäufe fanden von 1810 bis 1812 in 68 Loosen statt, zum Betrage von 1,837,935

Aus dem Verkaufe der Dotation des Marschalls Berthier, genannt Fürst von Wagram, wurden drei Höfe in Kern, Thron und Schweich verkauft für 220,200

An Lieferanten wurden 109 Loose überlassen für 2,228,872

Den Hospitälern des Saar-Departements wurden als Entschädigung für die ihnen entzogenen Güter und Kapitalien, in Folge des Gesetzes vom 7. September 1807, 68 Parzellen überlassen, abgeschätzt zu 315,096

Summa in Pr.-Cr. 3,261,022 Thlr. 17 Sgr. oder Fr. 12,214,379

Raub an den Gemeindegütern. Die franzöſiſche Regierung begnügte ſich aber nicht mit dem Verkaufe der Domainen. Die immerwährenden Kriege verſchlangen ungeheüere Summen, trotzdem man im Feindesland Brandſchatzungen über Brandſchatzungen eintrieb. Der Etat des Jahres 1813 wies eine Ausgabe von 1150 Millionen Francs nach, darunter 325 Millionen für den Krieg und 260 Millionen für die Kriegsverwaltung. Ein Theil dieſer Ausgaben ſollte durch den Verkauf der Gemeindegüter aufgebracht werden. Für dieſen Zweck beſtimmte das Geſetz vom 20. März 1813, daß die Grundſtücke der Gemeinden (les biens ruraux, maisons et usines, possédés par les communes) der Schuldentilgungskaſſe abgetreten, von derſelben in Beſchlag genommen und öffentlich verkauft werden ſollten. Von dieſem Verkauf ſollten nur die Weiden, Torfgräbereien und andere Gemeindenutzungen, die Hallen, Marktplätze, öffentliche Spaziergänge, die Kirchen, die Kaſernen, Gemeindehaüſer, Schauſpielhaüſer und andere Gebaüde, welche den Gemeinden gehörten und für den öffentlichen Dienſt beſtimmt waren, ausgenommen ſein. Die Glaübiger der Gemeinden, welche Hypotheken auf die einzuziehenden Gemeindegüter hätten, ſollten das Recht haben, ihre Hypotheken auf die den Gemeinden verbleibenden Güter zu übertragen. Sollten dergleichen Güter aber nicht mehr vorhanden ſein, ſo wurde den Glaübigern ihr Recht auf die den Gemeinden zuſtehenden Renten und alle anderen Einkünfte der Gemeinde vorbehalten.

Der Verkauf der Gemeindegüter für Rechnung der Schuldentilgungskaſſe begann ſofort. In den verſchiedenen Domainen-Bureaux des Saar-Departements wurden in dem Zeitraume vom 18. Mai bis 7. Oktober 1813: 692 Parzellen verkauft, die einen Ertrag von 1,164,913 Francs oder 310,644 Thlr. 4 Sgr. gaben. Durch dieſe Verkaüfe verloren die Gemeinden nicht nur ein werthvolles Eigenthum und zum Theil bedeütende Einkünfte, ſondern auch die Mittel zur Verminderung ihrer Schulden. Dieſe waren auf dem linken Rheinufer beſonders im Kriege von 1793 auf eine ſehr bedeütende Höhe geſtiegen. Nach einer im Jahre 1807 amtlich feſtgeſtellten Nachweiſung betrugen die Schulden der Gemeinden der vier Arrondiſſements des Saar-Departements die Summe von 7,241,015 Fr. oder 1,930,937 Thlr. In dem Nachweiſe ſind die Schulden der Stadt Trier auf 61,247 Thlr. und die der Städte Saarbrücken und St. Johann zu 240,139 Thlr. angegeben. Dieſe bedeütende Schuld, die beiden

Städten gemeinschaftlich war, war dadurch entstanden, daß die Repräsentanten des Französischen Volks gleich beim Einrücken der französischen Kriegsvölker, im Jahre 1793 vom Magistrate zu Saarbrücken 1 Million Livres in baarem Gelde gefordert und demselben dagegen eine gleiche Nominalsumme in Assignaten übergeben hatten; der Magistrat erhob das baare Geld von den Einwohnern und gab denselben dafür zum Theil Assignate; indessen befand sich 1807 noch eine Summe von 155,008 Livres in Assignaten in der Stadtkasse, die ohne allen Werth waren.

11) Das Departement des Donnersberges hat seinen Namen von einem in demselben liegenden Berge (Mont Tonnerre), der zu der Reihe von Bergen gehört, welche man die Hart nennt, und die von dem Wasgauischen Waldgebirge, oder den Vogesen nordwärts auslaufen. Zusammengefügt war es aus Theilen des vormaligen Erzstifts Mainz, der Rheinpfalz, des Zweibrückenschen Landes, der Hochstifter Speier und Worms, u. s. w., hatte einen Flächenraum von 99 d. Q.-M., mit mehr als 342,000 Einwohnern, und war in die 4 Arrondissements von Mainz, Speier, Kaiserslautern und Zweibrücken abgetheilt, welche 685 Gemeinden in 37 Cantons enthielten.

12) Das Rhein- und Mosel-Departement hatte seinen Namen von den beiden Flüssen, welche sich innerhalb seines Gebiets vereinigen. Zusammengefügt war es aus Theilen der Erzstifte Trier und Köln, der Pfalz, der Grafschaft Sponheim und aus Besitzungen einiger Fürsten, Grafen und Herren. Im Jahre 1812 betrug die Oberfläche dieses Departements 588,419 Hectaren oder 106,8 d. Q.-M. und die Bevölkerung wurde am 1. Januar 1811 zu 273,840 Seelen mit Einschluß von 5293 Soldaten angegeben.

Das Departement gehörte zur 2. Serie und hatte zwei Deputirte zum gesetzgebenden Körper zu wählen. Zugetheilt war es der 26. Militärdivision (Mainz), der vierten Cohorte der Ehrenlegion und dem 28. Oberforstbezirk zu Coblenz mit 3 Unterinspektionen zu Andernach, Bonn und Simmern. In geistlicher Hinsicht war es ein Bestandtheil der Diöcese Aachen. Es gehörte zur Senatorie Trier, und zum Sprengel des kaiserlichen Gerichtshofes ebendaselbst.

Das Departement bestand aus 675 Gemeinden, die unter 3 Arrondissements und 31 Cantons vertheilt waren, nämlich:

1. Arrondissement Koblenz, — mit 12 Cantons: Andernach,

Boppard, Koblenz, Cochem, Kaiserseſch, Lützerath, Mayen, Münſter-Mayfeld, Polch, Rübenach, Treis und Zell.

2. Arrondiſſement Bonn, — mit 9 Cantons: Adenau, Ahrweiler, Stadt Bonn, Landcanton Bonn, Remagen, Rheinbach, Ulmen, Virneburg und Wehr.

3. Arrondiſſement Simmern, — mit 10 Cantons: Bacharach, Caſtellaun, Kreüznach, St. Goar, Kirchberg, Kirn, Simmern, Sobernheim Stromberg und Trarbach.

13) Das Roer-Departement, nach dem Fluſſe Roer (Ruhr) benannt, der es im ſüdweſtlichen Theile ſeines Gebiets bewäſſerte, begriff die auf dem linken Rheinufer liegenden landräthlichen Kreiſe und Ämter des Herzogthums Cleve und des Erzſtifts Köln, das vormalige Herzogthum Jülich, den preüßiſchen Antheil an dem Herzogthum Geldern, das Fürſtenthum Mörs, nebſt den beiden altehrwürdigen Reichsſtädten Aachen und Köln. Es erſtreckte ſich längs des Rheins von unterhalb der Stadt Bonn bis zur holländiſchen Gränze gegenüber der Stadt Nimwegen. Das Departement hatte einen Flächenraum von 93 d. Q.-M., mit mehr als 517,000 Einwohnern, und war in die 4 Arrondiſſements von Aachen, Köln, Crefeld und Cleve abgetheilt, welche 993 Gemeinden in 40 Cantons enthielten.

14—21) Die unter dieſen Nummern weiter oben (S. 17 u. 22) aufgeführten 8 Departements übergehen wir, weil ihr Gebiet nicht zum Deütſchen Reich gehört hatte.

22) Das Departement der Oſt-Ems, welches dieſen Namen ſchon zu der Zeit empfangen hatte, als es einen Beſtandtheil des Königreichs Holland ausmachte, führte ihn von ſeiner Lage an der Oſtſeite des Emsfluſſes, welcher ſich zwiſchen ihm und dem Departement der Weſt-Ems, der vormaligen Provinz Groningen, nebſt der Landſchaft Drenthe, in die Nordſee ergießt. Das Departement der Oſt-Ems begriff das vormalige Fürſtenthum Oſtfriesland nebſt dem Harlingerlande, ſowie die Herrſchaften Jever und Kniphauſen und die in Oſtfriesland belegenen Güter des Johanniter-Ordens. Eingetheilt war es in die 3 Arrondiſſements von Aurich, Emden und Jever. Weder über die Größe des Departements, noch über die Zahl ſeiner Einwohner, Gemeinden und Cantons hat ein Nachweis aufgefunden werden können.

23) Das Departement der Ober-Ems führte den Namen nach ſeiner Lage längs des öſtlichen Ufers des Emsfluſſes eigentlich in

ſeinem Mittellauf, ohne den Oberlauf zu erreichen; denn die Verordnung vom 21. December 1810 beſtimmte, daß dieſes Departement aus den Landen zuſammengeſetzt werden ſolle, die zwiſchen einer Linie eingeſchloſſen ſind, welche vom Einfluß der Haſſel in die Ems zwiſchen Warendorf und Telgte anfängt, und die Ems hinab bis zu dem Punkte läuft, wo dieſer Fluß nördlich an die Gränze von Oſtfriesland ſtößt. Dann ſollte die Linie längs dieſer Gränze hinlaufen bis zu der Gegend, wo dieſe mit den Gränzen des vormaligen Herzogthums Oldenburg zuſammentrifft. Hierauf zog dieſe Linie über Ehrenburg, ſchloß das Gebiet von Wildeshauſen ein, folgte dem Laufe des Waſſers, unter welchem Ausdruck der Hunteſluß zu verſtehen war, bis an das Gebiet, d. i. das Amt Vechte, welches dazu gehörte und ging dann bis zur Weſer unterhalb Schlüſſelburg, von wo ſie dem Laufe dieſes Stroms bis zum Einfluß der Werra folgte, und darauf an die Ems bei der Mündung der Heſſel ſich wieder anſchloß.

So klar und deütlich die weſtliche und nördliche Gränze des Departements angegeben war, ſo unbeſtimmt blieb die Gränze auf der Nordoſt- und Südoſtſeite. Indeſſen ergiebt ſich aus der folgenden Ueberſicht der Arrondiſſements- und Cantonseintheilung ein Nachweis der Landſchaften, welche zu einem Präfectur-Complex vereinigt wurden. Es war ein Theil des Fürſtenthums Münſter, das ganze Fürſtenthum Osnabrück, mit Ausnahme des Amts Reckenberg, ein Stück der Grafſchaft Ravensberg, das Fürſtenthum Minden mit Ausſchluß des auf dem rechten Weſerufer belegenen Theils, die beiden Grafſchaften Tecklenburg und Lingen und die Grafſchaft Diepholz, das Amt Wildeshauſen und der größte Theil des den Herzogen von Oldenburg und Aremberg 1803 überwieſenen Entſchädigungslande im Niederſtift Münſter.

Das Departement war in 4 Arrondiſſements, 41 Cantons und 101 Mairien abgetheilt, und enthielt bei ſeiner Bildung im Jahre 1811 eine Bevölkerung von 415,818 Einwohnern, welche folgendermaßen vertheilt waren.

Arrondiſſements:		Cantons:
Meppen:	9 Cantons, — 21 Mairien, 81,680 Einw.	Ibbenbühren (11,061, darunter die Stadt 4565 Einw.), Bevergern (8,958, davon die Stadt 4928), Fürſtenau (11,503), Freren (11,634), Lingen (12262, darunter die Stadt, Sitz des Unterpräfecten, 4540), Haſelünne (6075), Sögeln (8350), Papenburg (5408), Meppen, Stadt-Canton (6357).

Minden:	9 Cantons, 23 Mairien, 104,808 Einw.	— Minden (10,392, darunter die Stadt, 6915), Enger (12,497), Bünde (11,130), Levern (9909), Lübbecke (11,325), Petershagen (11,455), Quernheim (9672), Rahden (11,438), Uchte (5133), Werther (11,857).
Osnabrück:	12 Cantons, 31 Mairien, 131,537 Einw.	— Iburg (12,050), Oſtbevern (10,425), Lengerich (10,138), Tecklenburg (9197), Osnabrück, Stadt-Canton, Sitz des Präfecten (9229), Osnabrück-Land, (9050), Bramſche (8381), Oſterkappeln (11,942), Melle (12,982), Eſſen (12,610), Versmold (12,001), Diſſen (13,532).
Quakenbrück:	10 Cantons, 26 Mairien, 97,793 Einw.	— Börden (13,652), Ankum (9859), Diepholz (12,778), Vechte (11,136), Dinklage (9556), Cloppenburg (8387, davon die Stadt 5368), Wildeshauſen (7586), Friſoite (5353), Löningen (7229), Quakenbrück (12,247, darunter die Stadt 4731).

Der Flächeninhalt weder dieſes, noch der beiden folgenden Departements war in den amtlichen Nachrichten, wenigſtens ſo weit ſie dem Berichterſtatter vorliegen, angegeben.

24) Das Departement der Weſermündung, vom Ausfluß der Weſer ins Meer ſo genannt, enthielt, nach der Verordnung vom 21. Dezember 1810, alle diejenigen Lande, welche innerhalb einer Gränzlinie liegen, die an den Gränzen der Departements der Ober- und Oſt-Ems hinzog. Sodann folgte ſie der Meeresküſte bis an die Gränze des hamburgiſchen Amts Ritzebüttel, welches in jenem Dekrete Gebiet von Cuxhaven hieß, von wo ſie hinauf bis Bederkeſa an der Gränze des Landes Hadeln hinzog. Weiter ging ſie von Bederkeſa bis an die Oſte oberhalb Bremervörde, folgte dieſem Fluſſe aufwärts bis an den Einfluß der Aue, und dieſer alsdann bis an ihren Urſprung. Von da folgte ſie einem Arme der Wümme übern Hillern oberhalb Soltau, von wo ſie ſich mit der in dem Einverleibungsbefehl vom 10. Dezember 1810 beſtimmten Gränze bei Schlüſſelburg vereinigte.

Hiernach gehörte zum Departement der Weſermündung der größte Theil des Herzogthums Oldenburg, nämlich die alten Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, die Grafſchaft Hoya ganz, ein Theil der Grafſchaft Diepholz, das Fürſtenthum Verden faſt ganz, ein kleines Stück von dem Fürſtenthm Calenberg, die größere Hälfte vom Herzogthum Bremen und die freie Reichs- und Hanſeſtadt Bremen ſammt ihrem Gebiete, auch das braunſchweig-wolfenbüttelſche Amt Thedinghauſen.

Das Departement war in 4 Arrondiſſements, 34 Cantons und

118 Mairien abgetheilt, und enthielt bei ſeiner Zuſammenſetzung im Jahre 1811 eine Einwohnerzahl von 329,862 Seelen, unter die ſich die Arrondiſſements und Cantons alſo theilten:

Arrondiſſements:		Cantons:
Bremen:	9 Cantons, 29 Mairien, 104,299 Einw.	— Bremen, die Stadt, Sitz der Präfectur (37,725), Bremer-Land (10,055), Achim (7242), Thedinghauſen (9724), Lilienthal (7124), Sycke (9036), Ottersberg (8940), Verden (8155, davon die Stadt 5063), Rothenburg (6298).
Oldenburg:	10 Cantons, 37 Mairien, 92,602 Einw.	— Burhave (8100), Övelgönne (10,869), Elsfleth (10,064), Raſtede (7088), Varel (10,187), Weſterſteden (10,056), Oldenburg (10,849, darunter die Stadt mit 5094), Berne (7926), Hatten (6826), Delmenhorſt (10,637, davon 3500 in der Stadt).
Bremerlehe:	6 Cantons, 24 Mairien, 50,327 Einw.	— Vegeſack (9348), Oſterholz (7832), Hagen (7548), Bremerlehe (9094), Dorum (7921), Beverſtedt (8584).
Nienburg:	9 Cantons, 28 Mairien, 82,634 Einw.	— Stolzenau (6198), Liebenau (7048), Nienburg (11,284, davon 3677 in der Stadt), Hoya (11,208), Alt-Bruchhauſen (9744), Baſſum (10,189), Sulingen (7134), Rethem (8376), Walsrode (11,453).

25) Das Departement der Elbmündung ſoll, ſo hieß es in dem mehrgenannten Erlaß vom 21. Dezember 1810, die übrigen vereinigten Lande enthalten, welche vom Departement der Weſermündung, dem baltiſchen Meere, der Elbe und einer Linie eingeſchloſſen ſind, die genau an den jetzigen (!) Gränzen Holſteins hinzieht, und das lauenburgiſche, ſo wie das Gebiet von Lübeck bis zum Einfluß der Steckenitz und Alles, was in den durch die Einverleibungsverordnung vom 10. Dezember 1810 beſtimmten Gränzen liegt, in ſich enthält.

Dieſes Departement war demnach zuſammengeſetzt aus Theilen des Herzogthums Bremen und der Fürſtenthümer Lüneburg und Verden, aus dem Lande Hadeln, dem Herzogthum Lauenburg und den zwei freien Reichs- und Hanſeſtädten Hamburg und Lübeck, ſammt den dazu gehörigen Gebieten.

Eingetheilt war es in 4 Arrondiſſements, 30 Cantons und 69 Mairien. Im Jahre 1811 hatte 373,284 Einwohner, nach folgender Vertheilung:

Arrondiſſements:		Cantons:
Hamburg:	4 Cantons,	— Hamburg, blos die Stadt, Sitz des Präfecten,

	8 Mairien, 137,539 Einw.	(106,920), Wilhelmsburg (8972), Hamm (12,966), Bergedorf (8681).
Lübeck:	8 Cantons, 15 Mairien, 74,322 Einw.	— Lübeck-Stadt (25,526), Lübeck-Land (7374), Steinhorſt (7724), Ratzeburg (8062), Mellen (6094), Lauenburg (5639), Schwarzenbeck (7621), Neühaus (6482).
Lüneburg:	8 Cantons, 21 Mairien, 65,981 Einw.	— Buxtehude (10,132), Harburg (7569, davon 5300 in der Stadt), Hittfeld (6003), Toſted (6269), Gadedorf (6947), Lüneburg-Stadt (10,039), Bardewiek (11,257), Winſen (7765).
Stade:	10 Cantons, 25 Mairien, 95,442 Einw.	— Ritzebüttel (10,434, davon 3757 im Flecken), Ottendorf (8994), Neühaus (10,995), Bremervörde (8822, davon 3457 im Flecken), Freiburg (11,526), Stade (9185, davon 6216 in der Stadt), Himmelpforten (11,048), Zeven (7711), Hornburg (8285), Jork (8442).

26) Das Lippe-Departement, alſo genannt von dem daſſelbe auf einer Strecke ſeiner Südgränze berührenden Fluſſe Lippe, der bei Weſel in den Rhein geht, war, wie wir oben geſehen haben, aus vier Bezirken entſtanden, welche bei der Einverleibung der bataviſchen und norddeütſchen Lande drei holländiſchen Departements zugetheilt wurden. Das Dekret vom 26. Dezember 1810 hatte die Gränzen der vier Arrondiſſements beſtimmt; durch eine aus einem franzöſiſchen und einem bergiſchen Bevollmächtigten beſtehende Special-Commiſſion wurde indeß am 22. Februar 1811 die Gränze gegen das Großherzogthum Berg, die ſo wild hingeworfen worden war, berichtigt, wodurch u. a. die Stadt und das Kirchſpiel Wolbeck, ſo wie das Dorf Angelmodde vom Arrondiſſement Münſter getrennt wurde. Als nun aber am 28. April 1811 das Departement der Lippe geſchaffen worden war, wurden auf Beſchwerde der Behörden zu Münſter beſagte Ortſchaften durch Dekret vom 6. Auguſt 1811 dem Arrondiſſement Münſter, alſo dem Lippe-Departement, wieder beigelegt.

Das Departement gränzte gegen Morgen an das Departement der Ober-Ems, von dem es durch den Lauf des Emsfluſſes getrennt war, gegen Mitternacht an das Departement der Oſt-Ems, gegen Abend an die holländiſchen Departements der Weſt-Ems, der Yſſelmündung und der Ober-Yſſel, gegen Südweſten an das Roer-Departement, von dem es durch den Rheinſtrom getrennt war, auf der Strecke von der holländiſch-deütſchen Gränze aufwärts bis zum Ein-

fluß der Lippe, doch so, daß die auf dem rechten Rheinufer gelegene Stadt und Festung Wesel zum Departement Roer gehörte, und endlich gegen Mittag an das Großherzogthum Berg.

Von deutschen Reichslanden nach den Bestimmungen des Deputationsrecesses von 1803 gehörten zum Lippe-Departement: das Herzogthum Cleve, so weit dasselbe auf dem rechten Ufer des Rheins (mit Ausschluß von Wesel) und auf dem rechten Ufer der Lippe belegen war; die fürstlich Salm-Salm- und Salm-Kyrburgischen Entschädigungslande, die Grafschaft Croy-Dülmen, der nördliche Theil des Fürstenthums Münster auf dem linken Emsufer, die Grafschaften Steinfurt und Bentheim, und die Entschädigungslande von Looz-Corswaren und vom Herzog von Aremberg, beide, so weit sie auf dem linken Emsufer, und die des Herzogs im vormaligen Niederstift Münster belegen waren.

Der Flächenraum des Departements wurde zu ungefähr 584,100 Hectaren angegeben, wofür man 103 d. Q.-M. setzte, die aber 106 d. Q.-M. ausmachen. Als das Departement durch Verordnung vom 27. April 1811 geschaffen wurde, gab man seine Bevölkerung zu 239,355 Seelen an, nach einer Zählung aber, die im Laufe von 1812 vorgenommen worden war und am 14. Dezember desselben Jahres zur Kenntniß gelangte, betrug sie 240,712 Seelen, so daß im Durchschnitt auf jeder der 103 Q.-M. 2337 Menschen wohnten.

Das Departement war in 4 Arrondissements, 22 Cantons und 86 Mairien so abgetheilt:

Arrondissements:		Cantons:
Münster:	23 Q.-M.,	— Dülmen (11,130), Haltern (11,744), St. Mauritz
	5 Cantons,	(9937), Münster-Stadt, Sitz der Präfectur (14,748),
	17 Mairien,	Nottulen (10,082).
	57,641 Einw.	Einw. auf 1 Q.-M. im Bezirk = 2506.
Neuenhaus:	30 Q.-M.,	— Bentheim (20,701), Heede (3844), Neuenhaus
	5 Cantons,	(11,842), Nordhorn (6021), Wesuwe (5975).
	17 Mairien,	Einw. auf 1 Q.-M. im Bezirk = 1280.
	38,383 Einw.	
Rees:	24 Q.-M.,	— Bockholt (Bocholt) (16,083), Borken (15,900), Em-
	6 Cantons,	merich (8513), Rees (9099), Ringenberg (10,527),
	25 Mairien,	Stadtlohn (9563).
	69,685 Einw.	Einw. auf 1 Q.-M. im Bezirk = 2904.
Steinfurt:	26 Q.-M.,	— Ahaus (13,743), Billerbeck (9428), Coesfeld
	6 Cantons,	(11,306), Ochtrup (13,913), Rheine (12,428),
	27 Mairien,	Steinfurt (15,185).
	75,003 Einw.	Einw. auf 1 Q.-M. im Bezirk = 2885.

Unter der Einwohnerzahl von 1812 befanden sich 71,840 Knaben und Junggesellen, 70,623 Mädchen und ledige Frauenzimmer, 40,629 verheiratete Männer, 40,755 verheiratete Frauen, 5271 Wittwer, 9479 Wittwen und 2115 Soldaten. — Dem Glaubensbekenntniß nach spalteten sich die 240,712 Einwohner des Departements in 205,900 Katholiken, 29,043 Reformirte, 4146 Lutheraner und 30 Mennoniten, nebst 1593 mosaischen Glaubensgenossen. Im Arrondissement Münster waren alle Einwohner römische Katholiken, mit Ausnahme einer kleinen evangelischen Gemeinde in der Stadt Münster, die kaum 16 Familien oder etwa 80 Köpfe zählte. Im Arrondissement Neüenhaus gab es 18 katholische und 18 reformirte Pfarren, letztere in der vormaligen Grafschaft Bentheim, deren Bewohner, neben 7 katholischen Pfarren, überwiegend reformirten Glaubensbekenntnisses waren. Im Arrondissement Rees gab es 35 katholische, 16 reformirte und 10 lutherische Gemeinden, die protestantischen im vormaligen Herzogthum Cleve, auch zu Wehrt in der Salmschen Grafschaft Anholt und zu Gemen in der gleichnamigen ehemaligen Herrschaft. Die Mennoniten-Gemeinde befand sich zu Emmerich. Mit Ausnahme von zwei reformirten Gemeinden in den Städten Steinfurt und Gronau bestand das Arrondissement Steinfurt nur aus römisch-katholischen Gemeinden.

Die Zahl der Ortschaften belief sich auf 551 Städte, Flecken, Dörfer und Bauerschaften. Der Städte waren 22, und zwar in alphabetischer Ordnung: Anholt, Bockholt (Bocholt), Borken, Coesfeld, Dülmen, Emmerich, Halteren, Horstmar, Isselburg, Münster, Neüenhaus, Nienborg, Nordhorn, Rees, Rheine, Schermbeck, Schüttorf, Steinfurt, Telgte, Vreden, Wehrt, Wolbeck. An Flecken gab es 8 Ortschaften, nämlich: Ahaus, Bentheim, Billerbeck, Elten, Gronau, Ochtrup, Ottenstein, Raesfeld.

4. Münz- und Maaß-Vergleichungen.

Bestimmung des Werths, in welchem nachbenannte Münzsorten in den öffentlichen Kassen der deütschen Departements, auch des Großherzogthums Berg, angenommen wurden, nachdem im letztern der französische Münzfuß vom 1. Januar 1810 an eingeführt worden war.

Goldſorten.	Francs
Doppelter franz. Louisd'or von 48 Livres tournois . . .	47,20
Einfacher Louis von 24 Livres	23,55
Brabanter Souverain . . .	33,80
Friedrichsd'or od. preüß. Piſtole	19,50
Holländiſcher Dukaten . . .	11,42
Silberſorten.	
Franz. Laubthaler von 6 Livres tournois	5,80
Ein halber von 3 Livres . .	2,75
Brabanter Kronenthaler . .	5,56
Ein halber	2,77
Ein Viertel	1,38
Deütſcher Speciesthaler von 2 Gulden Conventionsmünze	5,04
Ein Halber oder Guldenſtück	2,50
Thaler Conventionsmünze . .	3,85
Ein Drittel	1,25
Ein Sechstel	0,60

Silberſorten.	Francs.
Preüßiſcher Thaler	3,50
Ein Halber	1,75
Ein Drittel	1,15
Ein Viertel	0,85
Ein Sechstel	0,54
Bergiſche Thaler	3,15
Desgl. ordinäres Geld . .	3,06
Desgl. ediktmäßiges Geld .	3,23
Zwanzig Kreüzerſtück oder ſechs Batzen	0,75
Holländiſcher Gulden . . .	2,03
Scheidemünzen.	
Ein Zwölftel des preüß. Thalers	0,25
Doppelt. münſteriſcher Schilling	0,20
Münſteriſcher oder Hildesheimſcher Gutegroſchen	0,10
Münſteriſcher Schilling . . .	0,10
Bergiſches Dreiſtüber-Stück .	0,10

In den Beſtimmungen dieſes Tarifs der deütſchen Münzen und der im weſtlichen Deütſchland gangbaren ausländiſchen Gold- und Silberſorten, die alleſammt gegen ihren wirklichen Werth zu niedrig angeſetzt waren, fanden Buonaparte und ſeine finanziellen Helfershelfer ein Mittel, das Nationalvermögen zu berauben und ſich mit dem Raube zu bereichern. So wurde z. B. an jeder preüßiſchen Piſtole, die in die öffentlichen Kaſſen floß, 1 Fr. 75 Cent. gewonnen, an jedem Speciesthaler 40 Cent., an jedem preüßiſchen Thalerſtück 25 Cent. u. ſ. w.

Im Lippe-Departement war eine Commiſſion ernannt worden, welche, zufolge einer im Jahre VI der Republik erlaſſenen Inſtruction des Miniſters des Innern, eine genaue Vergleichung aller in dieſem und den benachbarten Departements ſo ſehr verſchiedenen üblichen Maaße und Gewichte vorzunehmen hatte. Bis dahin, wo das Reſultat dieſer metrologiſchen Arbeiten beendigt und von der Regierung genehmigt ſein werde, hatte der Präfect durch Umlaufsſchreiben vom 25. September 1812 das möglichſt genaue Verhältniß des neüfranzöſiſchen Maaß- und Gewichts-Syſtems mit verſchiedenen, im Departement bekannten und üblichen Maaßen und Gewichten kund gemacht, und die Unterpräfecte und Maires angewieſen, ſich deſſen in den von

ihnen erforderten Berichten vorläufig zu bedienen. Hiernach waren, beim —

Längenmaaß.

1 Rheinländiſcher Fuß 0,313,7 Mètre
1 Münſteriſcher Fuß . 0,291,66 „
1 Rheinl. Ruthe v. 12 F. 3,766,66 „
1 Münſteriſche Elle . . 0,583,33 „
1 Brabanter „ . . . 0,666,66 „
1 Kölniſche „ . . . 0,584,33 „
1 Berliner „ . . . 0,627,4 „

Flächenmaaß.

1 Magdeb. Morgen von 180 Q.-Rthn. rheinl. 0,212,7 Hectare
1 Malter Roggenſaat zu 72 rheinl. Q.-R. 1,225,8 „
1 Holländ. Morgen zu 600 Q.-Rthn. . . . 1,437,5 „

Beſtandsmaaß.

1 Klaſter zu 108 Kubikfuß 3,500 Stères

Gehaltsmaaß.

a) Zu flüſſigen Sachen.

1 Münſteriſche Kanne 1,363,6 Litre
1 „ Ohm zu 108 Kannen . . . . 1,471,7 Hectol.
1 Münſteriſche Tonne zu 112 Kannen . . . . 1,526,2 „
1 Kölniſche Kanne . . 1,304,6 Litre
1 „ Ohm . . . 1,500,4 Hectol.

b) Zu trockenen Sachen.

1 Münſteriſcher Scheffel 0,362,5 Hectol.
1 „ Malter 2,846,1 „
1 Kölniſcher Scheffel . 0,357,8 „
1 „ Malter . 1,031,4 „
1 „ Laſt . . 21,471 „

Gewicht.

1 Münſteriſches Pfund 0,467,1 Kilogr.
1 Kölniſches „ 0,467,4 „

Neünunddreißigſtes Kapitel.

Die Illyriſchen Provinzen nach ihrer Verfaſſung und Verwaltung, 1809—1813.

Am Tage der Unterzeichnung des wiener und ſchönbrunner Friedensvertrags, alſo am 14. Oktober 1809, erließ Buonaparte aus ſeinem Hauptquartiere im Luſtſchloſſe Schönbrunn eine Verordnung, kraft deren er die vom Kaiſer Franz von Öſterreich an ihn ſelbſt abgetretenen Provinzen, mit Ausnahme von Räzuns, ſammt Dalmatien und deſſen Inſeln, zu einem einzigen politiſchen Körper vereinigte, dem er den Namen der Illyriſchen Provinzen beilegte.

Den von Öſterreich abgetretenen Ländern, die im Ganzen eine Volksmenge von . . . . . 1,206,118 Einw. hatten, einverleibte er:

Das venetianiſche Iſtrien mit ungefähr . . . . . 90,000 „

Latus 1,296,118 Einw.

Übertrag	1,296,118 Einw.
Das venetianische Dalmatien sammt den Inseln und den Mündungen des Cattaro, mit	361,000 „
Ein Stück von Tirol, welches ihm der baierische König durch den Vertrag vom 28. Februar 1810 abtreten mußte, nämlich die Landgerichte Lienz und Sillian des Eisackkreises, 31¾ Q.-M. groß, mit	26,822 „
Und die ehemalige Republik Ragusa mit	56,000 „
Total der Bevölkerung der Illyrischen Provinzen, nach Angaben und Schätzungen vom Jahre 1809	1,739,940 Einw.
Im Jahre 1813 rechnete man aber, auf Grund amtlicher Zählungen, die wir weiter unten für jede Provinz einschalten, nur	1,506,000 „

mit dem Zusatze, daß diese Zahl die einheimische Bevölkerung darstelle. — In derselben Epoche gab man, amtlich, die Größe der Illyrischen Provinzen zu 50,210 Flächen-Kilometres an, d. i. in deütschem Maaße 797 Q.-M.; so daß die Volksdichtigkeit in diesem, fast ausschließlich dem Alpenlande und dessen südlicher Fortsetzung, den Dinarischen Alpen angehörigen Provinzen ungefähr 1890 betrug

Deütsche Schriftsteller jener Zeit, die den „großen Napoléon" ehrten und priesen, wo sich nur immer die Gelegenheit dazu fand, — leider hat es an niedrigen Speichelleckern dieses Schlages nirgends in Deütschand gefehlt, — liebten es, den in Schönbrunn geschaffenen Ländercomplex „Neü-Illyrien zu nennen, im Gegensatz zum Illyricum der Alten, die unter dieser Benennung den ganzen Strich Landes verstanden, der zwischen der Istrischen Halbinsel und dem Savefluß, Mösien und Macedonien, lag. Der kleine Fluß Titius, jetzt Kerka genannt, theilte Illyrien in zwei Theile, nämlich in Liburnien und in Dalmatien. Ersteres lag nordwestlich längs der Küste des Adriameeres, von Fiume an bis nach Zara herab, auch gehörte die Halbinsel Istrien mit zu diesem westlichen Theile von Illyrien. Das östliche hingegen lag nach Mösien und nach Macedonien hin. In Liburnien wohnten die Lapiden, ein seefahrendes Volk. Im damaligen Dalmatien aber, welches sich vom Titiusfluß bis an den Drinusfluß, den heütigen schwarzen Drino, längs des Adriatischen Meeres erstreckte, lagen die Städte Salona, als Hauptstadt, Epidaurus, jetzt Ragusa, Scodra, jetzt Scutari, Lissus, jetzt Alessio in Albanien, am schwarzen Drino, u. a. m.

In der Folge begriff man Croatien, Dalmatien und Albanien unter dem Namen Illyrien, und dehnte späterhin diese Benennung über noch andere Landschaften aus, so daß man Illyrien in das Venetianische, Ungarische und Osmanische Illyrien abtheilte. Das erstere

begriff den Theil von Dalmatien, welchen die Republik Venedig besaß. Dagegen wurden zum Ungarischen Illyrien: Slawonien, Croatien mit Einschluß des österreichischen Dalmatiens gerechnet; wie der türkische Antheil von Illyrien die Provinzen Bosnien, Serbien zum größten Theil, nebst Türkisch-Croatien und Türkisch-Dalmatien, nebst Albanien begriff. Auch wurde von einigen Geographen die Republik Ragusa mit zu Illyrien gerechnet.

Buonaparte hatte ordentlich eine Berserkerwuth, sich und seine Person und die gesammte buonapartesche Verwandtschaft mit dem Alterthum unter einerlei Begriff zu bringen; darum legte er den Provinzen, um die Kaiser Franz beraubt wurde, den illyrischen Namen bei!

Hin und wieder ist behauptet worden, die Illyrischen Provinzen seien niemals mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigt gewesen, und Buonaparte habe sie als sein besonderes persönliches Eigenthum angesehen und als unabhangigen Staat verwalten lassen.

Diese Behauptung ruht auf einer irrigen Ansicht: wie die deütschen und batavischen Lande mit dem Reiche nicht allein vereinigt, sondern, ihm vollständig einverleibt waren, so war es der Fall auch mit den Illyrischen Provinzen, welche, mit einem General-Gouverneur an der Spitze, genau dieselbe Verwaltungsorganisation hatte, wie Frankreich selbst, und nur dadurch sich unterschieden, daß sie die Unterabtheilungen nicht Departements, sondern Provinzen, der erste Beamte der Provinzen nicht Präfect, sondern Intendant, u. s. w. genannt wurde, auch dadurch, daß sie an der Repräsentativverfassung Frankreichs nicht Theil nahmen, was auf die Vermuthung führen mußte, daß der Zeitpunkt bald gekommen sein werde, wo der kühne Steüermann des französischen Staatsschiffes diesen ererbten Überrest des Freiheitsschwindels der Franzosen als überflüssige Zugabe der Erbschaft, als unnützen und hinderlichen Ballast mit bleierner Faust über Bord stürzen werde.

Buonaparte erließ am 15. April 1811 eine Verordnung, welche, 271 Paragraphen in 18 Titeln enthaltend, die politische Gestaltung der Illyrischen Provinzen zum Gegenstand hatte. Hiernach wurde, wie in den holländischen, den norddeütschen und einigen der italienischen Departements, —

Ein General-Gouvernement für die Illyrischen Provinzen niedergesetzt. Es bestand aus einem Generalgouverneur, einem Generalintendanten der Finanzen und einem Commissarius für das

Justizwesen. Unter dem Intendanten fungirte ein Generaleinnehmer und ein Schatzmeister; der Generalgouverneur hatte einen Gouvernementssecretair. — Titel I.

Der Generalgouverneur. Ihm wurden die nachstehenden Befugnisse und Obliegenheiten beigelegt: — Unter seinem unmittelbaren Befehle stand die ganze Land- und Seemacht, die Nationalgarde, die Gensd'armerie, und die Truppen aller Art, die regulären sowol als die irregulären. Ausgenommen war jedoch der Fall, wenn die Truppen in einen feldbereiten Heerhaufen zusammen gezogen werden mußten. Im Einverständniß mit dem Centralintendanten oder den Offizieren vom Ingenieurcorps, je nachdem die Natur der Gegenstände es erforderte, schlug er vor, was für Befestigungen, neüe Wege oder Verbindungslinien mit den älteren, überhaupt, was für öffentliche Arbeiten aller Art ins Werk zu richten seien.

Die Offiziere der Gränzregimenter ernannte das Staatsoberhaupt auf den vom Generalgouverneur beim Kriegsminister einzureichenden Vorschlag. Auch die Intendanten, die Subdelegirten derselben und die Richter bei den Tribunalen wurden auf den, an den Finanz- und den Justizminister zu richtenden Antrag des Generalgouverneurs vom Staatshaüptling ernannt. — Den Gouvernementssecretair aber ernannte der Generalgouverneur, und dieser konnte die Beamten der Civilverwaltung auf den Bericht des Generalintendanten ihrer Amtsverrichtungen entheben. — Die Stellen bei der Finanzverwaltung wurden zwar von den verschiedenen Administrationen besetzt, aber keiner von den Angestellten konnte den Dienst wirklich antreten, wenn nicht die Genehmigung des Generalgouverneurs erfolgt war. — Die Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige, welche aus Eingeborenen des Landes genommen werden mußten, sollten vom betreffenden Minister auf den vom Generalgouverneur genehmigten Vorschlag des Generalintendanten ernannt werden. — Dagegen wurden die Friedensrichter, die Mitglieder der Tribunale erster Instanz, die Notarien, Advokaten und Huissiers vom Generalgouverneur auf den Vorschlag des Justizcommissars ernannt. — Die Maires, jene von Laibach, Triest, Zara, Ragusa und Karlstadt ausgenommen, deren Ernennung sich der Kaiser vorbehalten hatte, ernannte der Generalgouverneur auf den Vorschlag des Generalintendanten.

Unter dem Generalgouverneur standen alle Zweige und alle

Bedienten der Verwaltung. In unvorhergeſehenen und außerordentlichen Fällen traf derſelbe auf der Stelle Vorſehung, mußte aber ſofort davon dem Reſſortminiſter Bericht erſtatten. — Der Generalgouverneur hatte die Oberaufſicht über die Polizei ſowol was die Ruhe im Innern, als die Sicherheit nach Außen betraf, und er übte, ſo oft er es für nöthig erachtete, die hohe Polizei ſelbſt aus. Von allen Verfügungen in Hinſicht auf hohe Polizei mußte ihm binnen 24 Stunden Bericht abgeſtattet, und es durfte ohne ſeine Ermächtigung nicht weiter vorgeſchritten werden. Er konnte das Ganze oder einen Theil ſeiner Polizeigewalt, wenn er es für nützlich fand, an einen Dritten übertragen. — Er traf Verfügungen wegen des Waffentragens; verſah die von den Ortsobrigkeiten für die Reiſe nach Frankreich und ins Ausland gegebenen Päſſe mit ſeiner Namensunterſchrift, oder ließ ſolche von den, von ihm eigens hierzu beſtellten Beamten ausfertigen. — Auch kam dem Generalgouverneur die Ausübung der hohen Polizei in Bezug auf das geſammte Poſtweſen zu. — Unter hoher Polizei verſtand Buonaparte aber nichts anderes, als den, auf Spionerie, geheime Anſchwärzungen, Eröffnung der den Poſten anvertrauten Briefe geſtützten niederträchtigen Mißbrauch der Regierungsgewalt.

Alle Befehle, Verordnungen, Verfügungen, die vom Generalgouverneur unmittelbar erlaſſen, oder von ihm auf den Antrag des Generalintendanten oder Commiſſars für das Juſtizweſen beſchloſſen wurden, ſo wie alle Urtheile der Tribunale mußten den Eingang haben: „Napoléon, Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Schutzherr des rheiniſchen Bundes, Vermittler des Schweizer Bundes ꝛc.“

Der Generalgouverneur ſtand mit einem jeden der verſchiedenen Miniſter innerhalb ſeines Geſchäftskreiſes in amtlichen Briefwechſel; was aber Militär-Croatien betraf, ſo korreſpondirte er ausſchließlich mit dem Kriegsminiſter. — Der Schriftwechſel des Großrichtersjuſtizminiſters mit dem Commiſſar für Rechtspflege ging durch den Generalgouverneur. Dieſer gab die eingegangenen Befehle, Verfügungen ꝛc. des Großrichters an den Commiſſarius und ſendete die Berichte und Antworten deſſelben mit den nöthigen Bemerkungen an den Großrichter. — Die Korreſpondenz des Finanzminiſters ging an den Generalintendanten, ſo wie auch jene der Generaldirectoren des Straßen- und Waſſerbaues, des Einſchreibe-

amts, der Domainen, der Forsten, der Posten und der übrigen Verwaltungszweige mit ihren Beamten. Ihre Berichte übermachte der Generalintendant mit seinen besonderen Bemerkungen, wenn er sie für nöthig erachtete, an den Minister. — Das Nämliche fand bei dem Verkehr zwischen dem Minister des Innern und dem Intendanten in den Provinzen statt. — Der Minister der Gottesverehrung korrespondirte mit den Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Würdenträgern der Kirche durch den Generalgouverneur, der ihren Antworten seine Bemerkungen hinzufügte, was auch bei dem Schriftwechsel des Ministers der hohen Polizei mit seinen Agenten Statt fand.

Alle sechs Monate hatte der Generalgouverneur an jeden der Minister einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Illyrischen Provinzen, und zwar an jeden was seinen Geschäftskreis betraf, einzureichen. — Titel II.

Der Generalintendant der Finanzen war, wie gesagt, der Vermittler des Schriftwechsels der Minister mit den Intendanten, Directoren und sonstigen Vorstehern der Provinzialbehörden. In der Regel arbeitete er mit dem Generalgouverneur. Diesem mußte er alle Ergebnisse seines Schriftwechsels unterbreiten, und durfte ihm unter keinem Vorwande etwas verheimlichen. Der Generalgouverneur konnte, so oft er es für nöthig hielt, den verschiedenen Ministern seine Bemerkungen über die Geschäftsführung des Generalintendanten vorlegen.

Dieser hatte unter dem Befehle des Generalgouverneurs die Leitung und Verwaltung der Finanzen und der gesammten Civiladministration. Er wachte ausschließlich und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit über die Ausführung aller Gesetze, welche die Einkünfte und die Ausgaben von Illyrien betrafen. — Unter seinen Befehlen standen die Intendanten der Provinzen, der Generalempfänger, der Schatzmeister, die Zahlmeister und überhaupt alle Beamten der Civilverwaltung. — Er ließ Einsicht von ihren Kassen nehmen und sorgte für richtige Führung der Bücher und Ablegung der Rechnungen. — Er schlug zwar die verschiedenen Verfügungen in seinem Fache vor, entwarf sie und arbeitete sie aus, aber sie durften nicht anders erlassen und in Vollzug gesetzt werden, als mit Genehmigung des Generalgouverneurs, der sie vollzog und erließ. Der Generalintendant übermittelte sie dem Commissarius für die Rechtspflege, der sie sodann ohne Verzug einregistriren ließ, wenn es nothwendig war. — Zur

Ausführung der Befehle konnte der Generalintendant die Gensd'armerie und, erforderlichen Falls, ſelbſt eine noch ſtärkere Gewalt requiriren.

Beim Generalintendanten war ein Rathscollegium verordnet, welches aus den Vorſtänden der verſchiedenen Verwaltungszweige, die im Hauptorte des Gouvernements ihren Wohnſitz hatten, beſtand. An dieſes Collegium konnte von den Ausſprüchen der Direction im Hauptorte der verſchiedenen Provinzen appellirt werden. Er hatte indeſſen nur eine berathende Stimme und hielt über ſeine Berathſchlagungen ein Protokoll.

Der Generalintendant durfte ſich unter keinem Vorwande in die Amtsverrichtungen der richterlichen Gewalt miſchen; eben ſo umgekehrt war es dem Juſtizcommiſſar und den Tribunalen verwehrt, die Amtsverrichtungen des Generalintendanten zum Gegenſtand ihrer Einmiſchung zu machen. — Dieſer konnte unter Ermächtigung und Vorwiſſen des Generalgouverneurs, oder in Gemäßheit ſeiner Dienſtvorſchriften, mit den franzöſiſchen Conſularagenten in Bosnien und Albanien korreſpondiren; aber in dieſem Falle mußte der Generalgouverneur an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten darüber Bericht erſtatten. — Titel III.

Der Commiſſarius für das Juſtizweſen hatte unter den Befehlen des Generalgouverneurs die Aufſicht über die Gerichtsbehörden und über alle zur Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit angeſtellte Beamte. — Sein vorzüglichſtes Augenmerk hatte er auf Beſchleünigung der Juſtizverwaltung, ſowol in bürgerlichen, als peinlichen Fällen, ſo wie auf die Sicherheit und Geſundheit der Gefängniſſe zu richten. — Er konnte im Appelhofe zu Laibach, ſo wie in allen übrigen Gerichtshöfen, ſo oft er es für nöthig hielt, den Vorſitz führen, wobei ihm dann auch eine berathende Stimme zuſtand. — Er ſorgte für die Ordnung in den Gerichtsſchreibereien und für die Archive der Civilakten. — Die Bedienten der Regierung konnten wegen Verbrechen in ihren Amtsverrichtungen nicht gerichtlich verfolgt werden, wenn nicht der Generalgouverneur auf den gutachtlichen Bericht des Juſtizcommiſſars die Genehmigung hierzu ertheilt hatte. — Dieſer hatte die Polizei wegen der Landſtreicher und Störer der öffentlichen Ruhe und er konnte ſie feſtnehmen laſſen, unter Vorbehalt ſie vor Gericht zu ſtellen. — Zur Vollſtreckung ſeiner Befehle und der Urtheile der Gerichtshöfe konnte er die Gensd'armerie und ſelbſt eine noch ſtärkere Gewalt in Anſpruch nehmen. — Titel IV.

Des Generalempfängers Kasse war der Mittelpunkt, in welchem alle Einkünfte der Illyrischen Provinzen zusammen flossen; der Schatzmeister leistete alle Ausgaben. Der Generalempfänger korrespondirte mit allen besonderen Einnehmern, damit alle Einnahmen jeder Art in die Hauptkasse flossen. — In jeder Provinz hatte der Schatzmeister Zahlmeister, die von ihm ernannt, vom Generalintendanten aber bestätigt wurden. — Die besonderen Empfänger dagegen ernannte der Generalintendant auf den Vorschlag des Generalempfängers. Dieser sowol wie der Schatzmeister wurden auf den Vorschlag des Schatzministers vom Staatsoberhaupte ernannt. — Der Generalintendant bestimmte unter Genehmigung dieses Ministers, wie viel Geld aus der Generalkasse in jene des Schatzmeisters fließen sollte, und er setzte die Ausgaben fest. — Titel V.

Der Kleine Rath, welcher in den Illyrischen Provinzen angeordnet war, bestand aus dem Generalgouverneur als Vorsitzenden, dem Generalintendanten, dem Commissarius für die Rechtspflege und zwei Richtern vom Appelhofe zu Laibach. — Dieses Collegium sprach als Berufungsinstanz für Verwaltungsgegenstände in den an dasselbe gebrachten Appellationen von den Entscheidungen der den Provinzialintendanten beigegebenen Räthen. Der Kleine Rath bildete das Cassationsgericht in allen Sachen, wo das Kapital des Streits nicht über 200,000 Francs stieg. Übertraf es diese Summe, so ging das Cassationsgesuch an das Cassationsgericht zu Paris. — Der Kleine Rath hatte zu bestimmen, wie in gerichtlichen Dingen, vor Einführung der französischen Gesetze, verfahren werden solle. — Er entschied in allen Competenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Gerichtsstellen. — Alle Gesuche um Begnadigung mußten an den Kleinen Rath gehen. — Er sprach über die Aufschiebung gerichtlicher Urtheile, und sendete die Vorstellung an den Großrichterjustizminister, der selbige dem Staatshaupte im Geheimen Rathe vorlegte. — Verfügungen in Dingen der hohen Polizei und von großer Wichtigkeit konnten vom Generalgouverneur nicht beschlossen werden, wenn solche nicht in dem Kleinen Rath untersucht und erörtert worden waren; aber in diesem Falle hatte er nur eine berathende Stimme und die Entscheidung hing ausschließlich vom Generalgouverneur ab. — Bei diesem Collegio waren für gerichtliche Sachen 6 Advokaten angestellt. — Titel VI.

Civilorganisation. Der hierauf bezügliche Titel der Ver-

ordnung vom 15. April 1811 zerfiel in ſechs Abſchnitte, und davon enthielt der erſte —

Die Territorialeintheilung. Das Generalgouvernement von Illyrien war in 6 Civilprovinzen und 1 militäriſche eingetheilt. Jene hatten Diſtricte (urſprünglich auf 20 feſtgeſtellt, 1812 war aber der Krainburger, in Krain, noch hinzu gekommen), und die Diſtricte Cantons zu Unterabtheilungen; die Militärprovinz zerfiel nach der alten Verfaſſung in 6 Regimenter. Die Eintheilung war alſo:

Provinz.	Hauptort.	Diſtricte.	Beſtandtheile.
1. Krain . .	Laibach.	1. Laibach . . .	Die Provinz Krain war gebildet aus den vormaligen Kreiſen Laibach, Neüſtadt und Adelsberg, mit Ausſchluß von öſterreichiſch Iſtrien und dem Gebiete von Wippach, welche der Provinz Iſtrien beigelegt worden waren.
9859 Q.-K.	374,714 E.	2. Neüſtadt.	
		3. Adelsberg.	
		4. Krainburg.	
		Cantonszahl 21.	
2. Kärnten . .	Villach.	5. Villach . . .	Die Provinz Kärnten war zuſammengeſetzt aus den Landgerichten Sillian und Lienz die vormals zum baieriſchen Tirol gehört hatten, und aus dem bisherigen Villacher Kreiſe.
7120 Q.-K.	136,668 E.	6. Lienz.	
		Cantonszahl 11.	
3. Iſtrien . . .	Trieſt.	7. Trieſt . . .	Stadt und Gebiet Trieſt, Gebiet des vormals venetianiſchen Iſtriens, Monfalcone und Gebiet, die ehemalige Grafſchaft Görz, und Wippach, welches vormals zum Villacher Kreiſe gehört hatte.
5510 Q.-K.	245,121 E.	8. Görz (Goriza).	
		9. Capo d'Iſtria.	
		10. Rovigno.	
		Cantonszahl 16.	
4. Civil-Croatien.	Karlſtadt.	11. Karlſtadt . .	Außer dem alten Civilcroatien begriff dieſe Provinz Fiume mit dem Gebiete, das vormalige öſterreichiſche Iſtrien, Mercopail und das unter dem Namen des ungariſchen Littorale bekannte Land mit Einſchluß der Stadt Segna, nebſt den Inſeln Veglia, Arbe, Cherſo, Loſſino piccolo und Loſſino grande.
5357 Q.-K.	214,977 E.	12. Fiume.	
		13. Segna, zuletzt Loſſino piccolo.	
		Cantonszahl 21.	
5. Dalmatien .	Zara.	14. Zara	In dieſer Provinz war das ganze Dalmatien nebſt allen dalmatiſchen Inſeln begriffen, wovon jedoch Curzola nnd alle zum Diſtricte von Fiume gehörigen Inſeln ausgeſchloſſen waren.
9739 Q.-K.	220,127. E.	15. Spalatro.	
		16. Sebenico.	
		17. Mocarsca.	
		18. Leſina.	
		Cantonszahl 17.	
6. Raguſa . .	Raguſa.	19. Raguſa . . .	Dieſe Provinz begriff das ganze Gebiet der ehemaligen Republik Raguſa und die Provinz der Mündungen des Cattaro, alle Inſeln von Raguſa und die Inſel Curzola, welche ſonſt zu Dalmatien gehörte.
1030. Q.-K.	74,393 E.	20. Cattaro.	
		21. Curzola.	
		Cantonszahl 10.	

[NB. Der Flächeninhalt iſt in gevierten Kilometers ausgedrückt.]

7. Militär-Croatien. Karlstadt 10,695 Q.-K. 240,000 E.	6 Regimenter . . Lika, Ottochatz, Ogulin, Slum, 1 u. 2 Bannale.	Ganz nach der frühern Abtheilung und Begränzung.

Die Civilprovinzen waren mithin in 21 Districte und 96 Cantons eingetheilt. — Es stand beim Generalgouverneur, nach vernommenen Gutachten des Kleinen Raths dem Minister des Innern Vorschläge wegen Vermehrung oder Abänderung der Districte zu machen. In Beziehung auf die Cantons hatte er hierin freie Hand, doch ebenfalls nach dem Gutachten des Kleinen Raths. — Die Civilverwaltung einer jeden Provinz war einem Intendanten anvertraut, und diesem ein Intendantursecretair beigegeben. In dem Hauptorte eines jeden Districts, wo der Intendant nicht wohnte, war ein Subdelegirter bestellt worden. Demnach gab es in den Illyrischen Provinzen 6 Intendanten und 15 Subdelegirte. — Tit. VII. Abschnitt 1.

Die Intendanten der Provinzen hatten die nämlichen Obliegenheiten und Befugnisse, wie die Präfecte in den Departements von Frankreich. Sie berichteten an den Generalintendanten und empfingen von ihm die Weisungen. Sie waren Richter in streitigen Gegenständen, die Steüern oder öffentlichen Arbeiten betreffend, und hatten in dieser Hinsicht die nämliche Gerichtsbarkeit, wie die Präfecte in Frankreich. — Das Gehalt eines jeden Intendanten war auf 8000 Francs festgestellt worden, und zur Bestreitung der Bureaukosten empfing jeder der Intendanten von Krain, Istrien und Dalmatien 10,000, in den drei anderen Provinzen aber nur 6000 Francs. — Von den Secretairen der Intendanten hatte ein jeder ein Jahrgehalt von $2666^2/_3$ Francs.

In jeder Provinz war ein besonderer Empfänger als Vertreter des Generalempfängers, und ein Zahlmeister als Vertreter des Schatzmeisters angestellt. — Ferner gab es in jeder Provinz einen Straßen- und Wasserbaudirector, einen Einschreibungs- und Domainendirector, einen Hypothekenbewahrer, einen Steüerdirector, einen Forstinspektor, einen Zoll- und einen Lotterieinspektor. — Jeder dieser Beamten konnte mehrere Stellen zusammen versehen. — Die Vorstände dieser verschiedenen Verwaltungszweige bildeten in jeder Provinz einen Intendanturrath, der die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten hatte, wie der Präfecturrath im Innern des Reichs. — Tit. VII, Abschnitt 2.

Die Subdelegirten waren gleichbedeutend mit den Unterpräfecten in Frankreich; sie hatten in ihren Bezirken die nämlichen Amtsverrichtungen, wie die Intendanten in den Provinzen und den Districten, in denen der Hauptort der betreffenden Provinz lag. — Sie berichteten an ihren Intendanten und empfingen von demselben ihre Weisungen. — Die Subdeligirten waren in zwei Klassen eingetheilt: 12 gehörten zur ersten und 3 zur zweiten Klasse. Jeder der Subdelegirten erster Klasse bezog ein Jahrgehalt von 2500 Francs und 1000 Francs zur Bestreitung der Bureaukosten; und jeder der 3 Subdelegirten zweiter Klasse, nämlich zu Lossino piccolo Lesina und Curzola, 1000 Francs Jahrgehalt und 500 Francs für Bureaukosten. — Sämmtliche Gehalte der Intendanten, Intendantursecretaire und der Subdelegirten betrugen 97,00 Francs und sämmtliche Bureaukosten 61,500 Francs. — Tit. VII. Abschnitt 3.

Ein Militärintendant für Militär-Croatien, welcher zu Karlstadt seinen Wohnsitz hatte, und aus den Revueinspektoren der Armee genommen wurde, führte die Oberaufsicht über die Verwaltung der 6 illyrischen Gränzregimenter. Unter seinem Vorsitz bestand eine Centraldirection, welche aus einem Offizier höhern Rangs, einem Kriegscommissar und einem Auditor, die aus diesen Regimentern oder aus den Gränzbeamten genommen werden mußten, zusammengesetzt war. — Bei dieser Direction gingen alle Rechnungen und Berichte der Regimenter, sowol in Ansehung der Organisation, als der Administration und der Justizpflege, ein. — Der Militärintendant stand unmittelbar unter dem Befehle des Generalgouverneurs der Illyrischen Provinzen. Mit ihm korrespondirte er über Alles, was Bezug hatte auf militärische Einrichtungen, auf Ernennung und Veränderungen der Offiziere und auch des Personals der Regimenter; mit dem Generalintendanten über Alles, was sich auf die Verwaltung und Soldzahlung bezog; mit dem Commissar für das Justizwesen über die Handhabung und Pflege des Rechts. — Der Militärintendant sorgte dafür, daß alle drei Monate die Rechnungen der Regimenter von dem Oberkriegscommissar, Mitgliede der Centraldirection, provisorisch festgestellt wurden, zu welchem Ende derselbe die Regimenter in Begleitung eines Brigadekriegscommissars zu mustern hatte. — In der Organisation der Regimenter war nichts geändert worden; sie wurden auch forthin nach den von der k. k. österreichischen Regierung erlassenen Reglements regiert. — Tit. VII, Abschnitt 4.

Über die Competenz der Verwaltungsbehörden in ſtreitigen Fällen und die Form der Procedur war dahin Verfügung getroffen worden, daß der Intendant der Provinz im Bezirk ſeines Diſtrictshauptortes und der Subdelegirte im Umfange ſeines Bezirks, die erſte Inſtanz ſein ſollte. — Von den Subdeligirten ging die Berufung an den Intendanten und deſſen Intendanturrath. Sprach der Intendant in erſter Inſtanz, ſo ging die Appellation an ſeinen Intendanturrath, und von deſſen Entſcheidungen ging die Berufung an den neben dem Generalgouverneur angeordneten Kleinen Rath. — Der Generalintendant konnte von Amtswegen die Entſcheidungen der Intendanten durchſehen, auch abändern, mußte aber hierüber an den Generalgouverneur berichten. — Die Termine waren genau beſtimmt, binnen welchen die Berufungen eingelegt und ausgeführt werden mußten. — Tit. VII, Abſchnitt 5.

Die Municipalverfaſſung war genau dieſelbe, wie im Franzöſiſchen Reiche. Die Haushaltungsetats der Gemeinden wurden von den Maires und Beigeordneten ꝛc. entworfen, und wenn die Gemeinde weniger als 10,000 Francs Einkünfte hatte, vom Generalintendanten auf den Vortrag des Intendanten, wenn ſie aber mehr Einkünfte hatte, vom Reichsoberhaupte im Staatsrathe geordnet, feſtgeſtellt und beſtätigt. — Einſtweilen behielten die Gemeinden ihre bisherigen Einkünfte, außerdem wurden ihnen die Polizeiſtrafen und Zuſatzcentimen von der Patentſteüer nach eben dem Maaßſtabe, wie in Frankreich überwieſen. — Tit. VII, Abſchnitt 6.

Handelskammern gab es zu Trieſt, Fiume und Raguſa; die in der zuerſt genannten Hafenſtadt mit 11, die in den beiden anderen Plätzen je mit 8 Mitgliedern. Zwei Abgeordnete der Handelskammer zu Trieſt, einer von Fiume und einer von Raguſa ſollten zum Generalhandelsrath nach Paris berufen werden. — Tit. VIII. Später wurde eine vierte Handelskammer in Laibach errichtet. Als Handelshäfen waren 19 anerkannt, nämlich: Trieſt, Capo d'Iſtria, Rovigno, Pirano, Parenzo, in Iſtrien; — Fiume, Loſſino piccolo, Cherſo, Segna, Porto Ré, in Civil-Croatien; — Zara, Sebenico, Macarsca, Leſina, Trau, in Dalmatien; — Raguſa, Cattaro, Curzola, Portoreſe, in Raguſa. — Sanitätsräthe gab es vier, in Trieſt, Zara, Spalatro, Raguſa, die acht Sanitätsintendanten unter ſich hatten und dieſe wiederum 98 Sanitätsdeputirte, welche die Sanitätspolizei gegen die Einſchleppung der Peſt von der Türkei und der

Levante her zu wahren hatten; was bekanntlich auch ein Hauptzweck der Verfassung von Militär-Croatien war und blieb.

Wohlthätigkeitsanstalten und Gefängnisse blieben in ihrer vorgefundenen Wesenheit und Einrichtung; doch wurde der Generalintendant angewiesen, über den Zustand beider Institute schleünigst Bericht an den Generalgouverneur zu erstatten, der den Bericht mit seinen gutachtlichen Bemerkungen an den Minister des Innern zu senden hatte, woraus sich dann die etwa nöthigen Verbesserungen ergeben würden. — Tit. IX.

Das Straßenbau- und Wasserbauwesen stand unter einem Abtheilungsinspektor, der in der Residenz des Generalgouverneurs seinen Wohnsitz hatte. Er war Mitglied des oben bemerkten Rathscollegiums des Generalintendanten, und unter ihm standen die Baubedienten in jeder Provinz, die nach denselben Abstufungen abgetheilt waren, wie in Frankreich. Mit dem Generaldirector des Bauwesens zu Paris stand er durch den Generalintendanten in amtlichem Verkehr. Der vom letztern entworfene und vom Generalgouverneur genehmigte Bauetat ging an den Minister des Innern, der ihn dem Staatsoberhaupte zur Bestätigung vorlegte. Alle Entwürfe zu neüen Straßenbauten oder großen Herstellungen wurden vom Generalgouverneur dem Minister des Innern eingeschickt, der sie an den Generaldirector abgab, um geprüft, untersucht und festgestellt zu werden. Dann unterbreitete sie der Minister dem Kaiser zur Bestätigung. — Tit. X. Des Forstwesens war in der Verordnung nicht Erwähnung gethan. 1813 bildeten die Illyrischen Provinzen einen Forstbezirk, der in sieben Forstinspektionen zerfiel, welche mit den Civilprovinzen zusammen trafen. In Dalmatien waren zwei, die zweite zu Gratschatz.

Öffentlicher Unterricht. Bis dahin, daß ein Lyceum zu Laibach und ein anderes zu Ragusa, und in jeder Provinzialhauptstadt und in jedem Districtshauptorte, und wenn es nöthig sein sollte, noch an mehreren anderen Orten eine sogenannte Secondairschule nach dem Zuschnitt der französischen Universität eingerichtet sein würden, sollte es bei den vorgefundenen Lehranstalten sein Bewenden haben. — Tit. XI. Im Jahre 1813 waren die beiden Lyceen eingerichtet.

Wegen der Bergwerksverwaltung hatte der Minister des Innern dem Staatshaüptling einen Organisationsplan vorzulegen. Die Verordnungen und Vorschriften, welche im Innern des Reichs maßgebend waren, sollten zum Grunde gelegt werden; doch war es

gestattet worden, dabei auch die bis dahin geltend gewesenen Gesetze und Gewohnheiten, welche einstweilen in Kraft bleiben sollten, zu berücksichtigen. Neüe Concessionen konnten nur durch ein Dekret ertheilt werden, welches vom Staatsrathe auf den Bericht des Ministers des Innern begutachtet worden war. — Tit. XII.

Die hohe Polizei stand unter dem Befehle des Generalgouverneurs, der den Polizeiminister über Alles, was Gewöhnliches und Ungewöhnliches in den Illyrischen Provinzen vorging, in Kenntniß zu setzen hatte. Ausgeübt wurde sie durch die commandirenden Divisionsgenerale oder Platzcommandanten, durch die Intendanten und Subdelegirten, durch die Offiziere der Gensd'armerie und durch sonstige Civil- und Militäragenten, die der Generalgouverneur dazu bestimmte. Sie berichteten unmittelbar an denselben. Wegen des Paßwesens hatte der Generalgouverneur eine allgemeine Verordnung zu erlassen. Für die Illyrischen Provinzen war die Ernennung eines Grandprevot in Aussicht genommen worden, der in der Residenz des Generalgouverneurs seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. Diese Stelle wurde in der Folge mit einem Obersten von der Gensd'armerie besetzt. Fünf Eskadronschefs der Gensd'armerie versahen die Dienste eines Prevot und hatten ihren Sitz zu Villach, Triest, Karlstadt, Zara und Ragusa. — Tit. XIII. In Laibach war neben dem Obersten ein Capitain der Gensd'armerie aufgestellt.

Wegen der kirchlichen Verhältnisse wurde verordnet, daß die Bischöfe, sowol des lateinischen als des griechischen Ritus, die Kathedral- und Collegiatkirchen, die Seminarien und Pfarrer, ihre bisherigen Verrichtungen fortsetzen und im Genusse aller Güter und Einkünfte verbleiben sollten, die zur Zeit der Übergabe der Illyrischen Provinzen zu ihrem Unterhalte bestimmt waren, mit Ausnahme der durch den Generalgouverneur bereits aufgehobenen Zehnten. Für diesen sollten sie entschädigt werden. — Der Villacher Kreis, der unter österreichischer Regierung zum Bisthum Klagenfurt gehörte, und die Landgerichte Sillian und Lienz, welche von Alters her ein Bestandtheil der Diöcese Brixen waren, machten von nun an einen Bestandtheil des Bisthums von Laibach aus. — Was auf dem rechten Ufer der Save liegt und sonst zur Diöcese von Agram gehörte, sollte nun mit dem Kirchensprengel von Segna vereinigt werden. — Güter und Einkünfte erledigter Bisthümer, oder solcher, deren Titularen abwesend waren, wurden von der Domainenverwaltung in Beschlag genommen und von derselben administrirt. — Tit. XIV.

Im Jahre 1813 bestanden in den Illyrischen Provinzen drei Erzbisthümer und einundzwanzig Bisthümer; nämlich in Krain: das Bisthum Laibach; — in Istrien: die Bisthümer Triest, Görz, Capo d'Istria, Citta-Nova, Parenzo, Pola; — in Civil-Croatien: Karlstadt, Novi in Vinodol, Arbe, Veglia, Osero, Cherso; — in Dalmatien: die Erzbisthümer Zara und Spalatro, die Bisthümer Sebenico, Macarsca, Lesina, Scardona, Trau, Nona; — in Ragusa: das Erzbisthum Ragusa und die Bisthümer Cattaro und Corzola.

Finanzen. Um die Schulden der Illyrischen Provinzen zu ermitteln und den Betrag der Gnadengehalte oder Pensionen festzustellen, wurde eine eigene Commission von Paris abgefertigt. — Wegen Tilgung der Landesschulden sollte der Finanzminister einen Plan einreichen, und wegen der Pensionen wurde bestimmt, daß für die Zukunft keine anders, als nach den Gesetzen des Französischen Reichs bewilligt werden dürfe.

Für das Rechnungsjahr 1810 betrugen —

Die Einnahmen der Illyrischen Provinzen . .	20,536,154 Frs. 13 Ct.
Die Ausgaben dagegen	18,267,068 „ 88 „
Mithin mehr Einnahme als Ausgabe . . .	2,269,075 Frs. 25 Ct.

Dabei ist aber zu bemerken, daß für die öffentliche Schuld noch nichts angesetzt war. Alle alte, noch aus den Vorjahren von 1811 rückständige Abgaben sollten eingetrieben und der Betrag zur Bezahlung der in Rest gebliebenen Ausgaben verwendet werden. Überdies sollte ein Kapital von 6 Millionen Francs aus Nationalgütern und Grundrenten entnommen werden, um zur Tilgung sämmtlicher Rückstände zu gelangen; zu welchem Behuf der Finanzminister angewiesen wurde, die betreffenden Liquidationen des schleünigsten anfertigen und feststellen zu lassen.

Etat der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1811.

Einnahmen.	Francs.
Die Grundsteller beträgt . .	4,500,000
Patentsteller	200,000
Einschreibegebühren, Stempel, Domainen u. Forsten	1,200,000
Zölle und Salz	2,600,000
Tabak nach den Regiepreisen	560,000
Lotterie	60,000
Pulver und Salpeter . . .	50,000
Militär-Croatien	813,000
Verschiedene Einnahmen .	60,000
Zusammen	10,043,000

Ausgaben.	Francs.
Justizministerium	410,000
Minist. d. Finanz. 500,000 / Pensionen . . 700,000	1,200,000
Ministerium des Innern .	800,000
Ministerinm des Schatzes .	200,000
Kriegsministerium	2,400,000
Minist. d. Kriegsverwaltung	—
Marineministerium	1,000,000
Ministerium des Kultus . .	527,000
Reservefonds	63,000
Zusammen	6,600,000

Der Überschuß der Einnahme zum Betrage von 3,443,000 Francs sollte zur Deckung der Ausgaben des Kriegsministeriums, in dessen Etat nur die croatischen Regimenter in der Provinz Militär-Croatien ausgeworfen waren und des Ministeriums der Kriegsverwaltung verwendet werden. Bei dem Einnahmeposten der Grundsteuer ist zu bemerken, daß für die Ausfälle noch zwei Centimes erhoben wurden, und überdem die erforderlichen Zusatzcentimes für die Erhebungskosten und die Gemeindeausgaben, doch durften sie die Zahl von 10 Centimes nicht übersteigen. — Titel XV.

Instanzorganisation. Mit Einführung des „bürgerlichen Gesetzbuches der Franzosen" und der damit zusammenhangenden Prozeßordnung u. s. w., wurde das Gerichtswesen ganz nach französischem Zuschnitt eingerichtet und demgemäß das Gebiet der Illyrischen Provinzen, mit Ausnahme von Militär-Croatien, in drei Appellationsgerichtsbezirke und in 13 Bezirke von Tribunalen erster Instanz, und in eben so viele Friedensgerichtsbezirke, als es Cantons gab, mithin in sechsundneünzig eingetheilt. Die gerichtliche Territorialeintheilung war folgender Maßen angeordnet:

Appellöse.	Tribunale erster Instanz.	
1) Laibach .	Laibach und Neustadt in Krain; — Villach und Lienz in Kärnten; — Triest, Görz und Rovigno in Istrien; — Karlstadt und Fiume in Civil-Croatien	7.
2) Zara . .	Zara und Spalatro in Dalmatien	2.
3) Ragusa .	Ragusa und Cattaro in der Provinz Ragusa	2.

Das Gericht erster Instanz zu Villach erstreckte seinen Sprengel anfangs über die ganze Provinz Kärnten; später kam das Gericht Lienz hinzu und in Istrien das von Rovigno. In den Provinzen, wo mehr als eins angeordnet war, sollte der Umfang des Gerichtskreises näher bestimmt werden; vorlaüfig konnte dieses vom Generalgouverneur nach dem Gutachten des Justizcommissars geschehen. Abweichend von der Organisation in Frankreich, war also nicht für jeden District oder jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz angeordnet. Jedes dieser Gerichte bestand aus einem Präsidenten, zwei Richtern, drei Ergänzungsrichtern, einem Prokurator und einem Schreiber. — Das Appellationsgericht zu Laibach hatte einen ersten Präsidenten, einen Präsidenten, acht Richter, vier Ergänzungsrichter, einen Generalprokurator, einen Substituten und einen Schreiber. Es theilte sich in zwei Sectionen oder Senate. Die beiden Appellationsgerichte zu Zara und Ragusa hatten jedes nur einen Präsidenten, vier Richter, zwei Ergän-

zungsrichter, einen Generalprokurator und einen Schreiber. — Zu Laibach, Triest, Fiume und Ragusa wurden Handelsgerichte eingesetzt, deren jedes aus einem Präsidenten, vier Richtern, zwei Ergänzungsrichtern und einem Schreiber bestand. Sie scheinen aber später wieder aufgelöst worden zu sein, denn 1813 wurden sie nicht mehr genannt.

Für jede der sechs Civilprovinzen wurde ein Prevotalhof angeordnet, der zwar seinen gewöhnlichen Sitz im Hauptorte der Provinz hatte, der sich aber überall hin innerhalb der Provinz begeben konnte, wo er es nöthig fand. Diese Prevotalhöfe bestanden aus dem Grandprevot oder dem Prevot, als Präsidenten, aus dem ältesten Richter des Tribunals erster Instanz, in dessen Umkreise das Urtheil zu fällen war, ferner aus militärischen Beisitzern, die wenigstens den Rang eines Hauptmanns haben mußten. Der Prevotalhof der Provinz Krain hatte einen Obrist der Gensd'armerie als Grand prévôt (Großprofoß), die übrigen Prevotalhöfe dagegen hatten einen Schwadronschef derselben Polizeimannschaft als Prevot zum Präsidenten. Der Prokuratur und der Schreiber des Tribunals erster Instanz in dem Bezirke, wo der Profoß seinen festen Wohnsitz hatte, versahen dies Amt auch bei dem Prevotalhofe. Diese militärischen Ausnahmegerichte erkannten ausschließlich über alle Verbrechen, welche von Landstreichern oder von jenen aufs Neüe begangen wurden, welche bereits früher zu entehrenden Strafen verurtheilt worden waren. Sie erkannten ferner — und das war die Hauptsache, welche man bei ihrer Einrichtung im Auge gehabt hatte, — in allen Sachen, die gawaltsamen Widerstand gegen die bewaffnete Macht betrafen; über Schleichhandel mit der Waffe in der Hand, oder auch blos in großen Rotten ohne Waffen betrieben; über Straßenraub, über Falschmünzerei und über Mord, der durch Vorbereitungen in bewaffneten Verbindungen oder auf der Heerstraße begangen worden war. Auf erhobene Anklage oder auch nur auf bloße Anzeige, welche mit Beweisstücken belegt sein sollten und nach dem Informationsprotokolle erklärten die Prevotalhöfe, nachdem sie das Gutachten des Prokurators entgegengenommen hatten, ihre Competenz durch einen Beschluß. Dieser wurde auf der Stelle an den Commissarius des Justizwesens abgefertigt und von diesem, dem gleich anfangs erwähnten Kleinen Rath (Titel VI) vorgelegt. Die Instruction der Sache wurde hierdurch nicht aufgehalten, aber zur eigentlichen Verhandlung konnte nicht eher fortgeschritten werden, bis die Entscheidung des Kleinen

Raths über die Competenz eingelegt war. War diese bestätigt, so fand gegen die von den Prevotalhöfen in der Hauptsache gesprochenen Urtheile kein Rekurs Statt. — Nicht genug an diesen Ausnahmegerichten, so wurden —

Verbrechen von falscher Werbung und Spionage, selbst wenn sie von Einwohnern der Illyrischen Provinzen begangen waren, vor eigends dazu eingesetzte Militärcommissionen zur Untersuchung und Aburteilung gebracht. Vor deren Forum gehörten auch: alle Verbrechen, die von zusammengerotteten Ausländern auf illyrischem Grund und Boden begangen wurden; alle Angriffe von Fremden auf die Ruhe und Sicherheit der Provinzen; und alle Versuche von Seiten der Ausländer, illyrische Unterthanen von dem ihrem Souverain schuldigen Gehorsam und Treüe abwendig zu machen. — An derlei außerordentlich niedergesetzten Militärgerichten hat es auch nicht in den vier Departements des nordwestlichen Deütschlands gefehlt. Buonaparte fühlte sich und sein despotisches Regiment unter den fremden Völkern, über die er seine eiserne Zuchtruthe schwang, nichts weniger als sicher, eher noch bei den gutmüthigen Deütschen, die sich allgemach daran gewöhnten, sich — skalpiren zu lassen. Die südlichen Slawen dagegen, und namentlich die heißblütigen Dalmatiner, unterwarfen sich nicht so leicht dem Joch, in das sie geschmiedet wurden.

In Militär-Croatien wurde die Justiz in der Weise verwaltet, die man vorgefunden hatte. In einigen Fällen ging jedoch die Berufung an das Tribunal zu Karlstadt in Civil-Croatien, dem alsdann zwei militärische Beisitzer zugetheilt wurden, und das im letzten Rechtsgange entschied.

Von den Cassationsinstanzen ist bereits oben (Tit. VI) die Rede gewesen und hier nur noch zu erwähnen, daß alle Tribunale, Gerichtshöfe, Prévôtés und Militärcommissionen nach gefälltem Urtheile die zu einer entehrenden Strafe Verurtheilten der Gnade des Staatsoberhaupts empfehlen konnten. Diese Empfehlung wurde in einem besondern und geheimen Protokoll, nach Vernehmung des kaiserlichen Prokurators oder des Staatsanwalts, niedergelegt, die Gründe wurden auseinander gesetzt, das Prototoll in der Urschrift wie in der Ausfertigung durch Namensunterschrift vollzogen, und durch den Justizcommissar dem Kleinen Rath, übermittelt. Auch der Generalgouverneur konnte von Amtswegen einen Verurtheilten der Gnade des Großgebietigers empfehlen. In beiden Fällen wurde die Vollstreckung

des Urtels bis nach erfolgter Entſcheidung aufgeſchoben. Dieſen Aufſchub konnte auch der Generalgouverneur verfügen. — Tit. XVI.

Zeitpunkt der Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung. Die im Franzöſiſchen Reiche geltenden Geſetze ſollten in alle Sprachen überſetzt werden, welche in den Illyriſchen Provinzen gebräuchlich ſind, alſo in die deütſche und italiäniſche Sprache und in die verſchiedenen Dialekte der ſlawiſchen Sprache, mithin ins Slawoniſche, Kroatiſche, Serbiſche, ꝛc. Sie ſollten alsdann vom 1. Januar 1812 an Rechtskraft haben. Aber auch vor dieſem Zeitpunkte blieb es dem Generalgouverneur vorbehalten, nach Vernehmung des Kleinen Raths, die Rechtskraft jener Geſetze im Ganzen oder zum Theil für diejenigen Provinzen zu verfügen, die nach ſeiner Anſicht dafür empfänglich ſein würden.

Das ſogenannte Aſylrecht, welches bei den Südſlawen beſtand, um Mörder und Todtſchläger durch die mißbräuchliche Macht der Kirche vor dem Arm der weltlichen Gewalt zu ſchützen, wurde ſofort, und zwar mit Recht, beſeitigt. — Alle blos perſönlichen Dienſte wurden ohne alle Entſchädigung unterdrückt; dagegen mußten alle Gerechtſame, die urſprünglich auf Grund und Boden hafteten, ſelbſt alle Lehnrechte, abgelöſt werden. — Wo die Gemeindeobrigkeit nicht im Stande ſein ſollte, die Civilakten über Geburten, Trauungen, Sterbefälle ꝛc., zu fertigen, da ſollte dies den Pfarrern aufgetragen werden, jedoch mußten dieſe die Obrigkeit dabei zuziehen. — Das Obſigniren und Reſigniren, ſo wie die Errichtung von Inventarien wurde dem Friedensrichter übertragen. — Wenn irgend ein franzöſiſches Geſetz mit den Beſtimmungen der hier in Rede ſeienden Verordnung vom 15. April 1811 nicht in Einklang ſein ſollte, ſo konnte es in den Illyriſchen Provinzen erſt durch einen beſondern, neüen Befehl Geſetzeskraft erlangen. — Bis zur Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung blieben in den Illyriſchen Provinzen alle bisherigen Geſetze und Gewohnheitsrechte in Geltung. — Doch ſollten von nun an allen Urtheilen die Entſcheidungsgründe hinzugefügt werden, alle Verhandlungen in peinlichen Sachen ſollten öffentlich geſchehen und dem Beklagten mußte ein Vertheidiger beigegeben werden, entweder nach eigener Wahl oder von Amtswegen durch den Präſidenten des peinlichen Gerichts. Ob Geſchworene beim Criminalverfahren hinzugezogen werden ſollten, war in der Verordnung nicht ausgedrückt. — Tit. XVII.

Organisation der Land- und Seemacht ꝛc. Die Militärdivisionen und der Festungsdienst, der Dienst der Gensd'armerie, der Artillerie und des Ingenieurcorps, überhaupt Alles, was sich auf das Militärwesen bezog, war bereits durch frühere Befehle des Großgebietigers angeordnet worden, wobei es sein Bewenden haben sollte. Hiernach gab es zwei Militärdivisionen, die erste für Laibach für Krain, Kärnten, Istrien und Civil-Croatien; die zweite zu Zara für Dalmatien, Ragusa und Militär-Croatien. Ferner zwei Directionen für das Artillerie- und Ingenieurwesen zu Triest und Zara, und zwei Unterdirectionen zu Laibach und Ragusa. Zwei Inspektoren zu Laibach und Zara leiteten das Verpflegungswesen, das von sechs Commissars ausgeübt wurde. Alle Mittheilungen gingen durch den Kriegsminister an den Generalgouverneur, der den Dienst der Nationalgarde und der Küstenwachten geregelt hatte. — Die Aushebung zum Soldatendienst sollte der Generalgouverneur auf französischen Fuß stellen. — Für die Organisation der Marine, zu der ein ansehnlicher Stamm durch Übernahme der k. k. österreichischen Flottille vorhanden war war ebenfalls schon eine Verordnung erlassen worden, die nunmehr unverzüglich in Vollzug gesetzt werden sollte. — Die in den Häfen der Illyrischen Provinzen gebauten Handelsfahrzeüge, wenn sie als solche von der Marinebehörde und der Zollverwaltung anerkannt worden, wurden als französische Schiffe gehalten, selbst wenn sie eine Zeitlang unter fremder Flagge gefahren haben sollten. — Das ganze Prisenwesen wurde nach französischen Gesetzen behandelt. Die Intendanten waren hierin vorläufig Richter. — Auch galten alle französischen Gesetze in Ansehung der Kasse für Marineinvaliden. — Der Marineminister schickte einen Ingenieur mit der nöthigen Anzahl von Schiffsbaumeistern in die Provinzen, um alle Domanial-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu untersuchen und daselbst alle zum Schiffbau dienlichen Bäume und diejenigen Orte zu bezeichnen, von wo der Transport derselben bis zum Bauplatz thunlich sein werde.

Vierzigſtes Kapitel.

Das Fürſtenthum Erfurt nebſt der Herrſchaft Blankenhain und die Niedergrafſchaft Katzenellnbogen unter franzöſiſcher Botmäßigkeit. — Wälſchtirol, ein Beſtandtheil des Königreichs Italien. — Hiſtoriſcher Überblick der Franzöſirung Italiens.

1. Die deütſchen Lande.

Als Erfurt und ſein Gebiet ſammt der Grafſchaft Untergleichen, zu der die Herrſchaft Blankenhain gehörte, durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 als ein erbliches Fürſtenthum an den König von Preüßen gekommen war, wurde dieſer Landſtrich zum Bezirk der neügebildeten Kriegs- und Domainenkammer zu Heiligenſtadt geſchlagen, und ihm, nach der damaligen politiſchen Verfaſſung der preüßiſchen Monarchie, eine Kammerdeputation als verwaltende Finanz- und Polizeibehörde und eine Regierung als Juſtizcollegium vorgeſetzt.

Nach der Schlacht von Jena und Auerſtädt, 14. Oktober 1806, war Erfurt eine der erſten Feſtungen, welche ſich dem Feinde übergaben. Stadt und Land war von da von den Franzoſen beſetzt und blieb, als der tilſiter Friedensſchluß die Eroberung ſtaatsrechtlich anerkannt und beſtätigt hatte, in ihren Händen, ohne daß Buonaparte anderweitig darüber verfügte. Denn mitten im Herzen von Deütſchland eine ſo große und ſtarke Feſtung, wie Erfurt es damals ſchon war, zu beſitzen, um von ihr aus, die mit einer zahlreichen Militärmacht belegt war, die Beaufſichtigung ſeiner rheinbündleriſchen Trabanten üben zu können, das war des Großgebietigers Zweck und Ziel, welches ſieben lange Jahre hindurch mit eiſerner Ausdauer verfolgt worden iſt.

Die preüßiſchen Verwaltungsbehörden, welche Buonaparte vorfand, ließ er größtentheils beſtehen. Doch konnte er es nicht unterlaſſen, ihnen mehr oder minder franzöſiſche Benennungen aufzubürden und die franzöſiſche Sprache als Amtsſprache einzuführen. So wurde die Kammerdeputation in eine Adminiſtrationskammer umgewandelt; die Vorſteher ihrer einzelnen Geſchäftskreiſe wurden zu Bureauchefs, auch Souschefs, gemacht, die Steüerempfänger zu Receveurs, die Stadtviertel zu Arroudiſſements. Die Juſtizbehörden behielten ihre Namen: Regierung und Stadtgericht; auf dem Lande blieben die Einzelrichter

Amtleüte. Diese waren aber auch Finanzbeamte, nämlich Steüereinnehmer und hießen als solche Receveurs élémentaires. Für die Kirchen- und Schulverwaltung gab es ein katholisches geistliches Gericht, ein lutherisches Ministerium, ein Oberschulcollegium und zwei Schulinspektoren. Die allgemeine Polizei leitete ein Generalinspektor, der vier Commissars unter sich hatte, zwei in den Arrondissements der Stadt Erfurt und je einer in Sömmerda und Blankenhain. Alle Beamte waren Deütsche.

An die Spitze der Verwaltung hatte aber Buonaparte einen eingeborenen Franzosen als „Intendant der Provinz Erfurt" gesetzt, Peter Alfons Devismes, der diesen Posten mehrere Jahre und bis zuletzt bekleidete. Franzosen waren auch unter diesem Intendanten der Generaldirector und der Generalempfänger der ansehnlichen Domainen.

Statistische Aufnahmen ergaben für das Jahr 1811 folgende Zahlen der Bevölkerung in den zwei Städten, in den acht Ämtern und in der Herrschaft Blankenhain u. s. w.

Provinz Erfurt		Stadt Erfurt (16,573); Stadt Sömmerda (Großensömmern) nebst dem Amte Vippach-Sömmerda (4,132); Amt Mühlberg mit den Gütern Hesserode und Rinkhosen (1,084), die Ämter Vargula (730), Gisperleben (5,024), und Alach mit dem Gute Schakrode (3,709); das Stadtamt mit dem Gute Willrode (4,042); die Ämter Tonndorf (2,362) und Atzmannsdorf (4,637); die Dörfer Isserode (180) und Hain (86); die Herrschaft Blankenhain (5,047); und die Domainengüter zu Groß-Monra, Zelle, Frankenrode und Bischofferode (724).
13,$_{78}$ Q.-M.	48,330 Einwohner,	
	110 Ortschaften,	
	12 Güter, . .	
	11,058 Hallser. .	

Im Fürstenthum Erfurt lebten 3,539, in der Herrschaft Blankenhain 3,027 Menschen auf der Quadratmeile. Die Mehrzahl der Einwohner waren Protestanten: im Erfurtischen verhielten sich die Protestanten zu den Katholiken wie 8: 1, in der Herrschaft Blankenhain wie 30; 1. — Auf 15 Acker Arthland rechnete man 1 Acker Wiese. Zur Deckung seines Bedarfs hätte Erfurt 40,000 Acker Holzung besitzen müssen; es besaß aber nur 11,031 Acker (29 Erfurter Acker oder Morgen = 30 preußischen Morgen). Dagegen baute Blankenhain nicht genugsam Früchte zum Verbrauch, hatte aber Holz noch zur Ausfuhr. Der Viehstand war in

	Erfurt.	Blankenhain.	Zuſammen.
Pferde	2,400	266	2,666
Ochſen und Kühe .	10,000	1,403	11,403
Schafe	34,000	3,872	37,872
Schweine . . .	4,000	1,000	5,000

In alter Zeit war der Handel ſehr zum Vortheil des Landes: noch 1805 kurz vor Einbruch der Franzoſen, überſtieg die Ausfuhr mit 128,000 Thalern die Einfuhr; 1811 überſtieg die letztere jene mit 51,000 Thalern, ſo tief war der Gewerbfleiß dieſer ſonſt ſo rührigen Stadt und Umgebung geſunken; und doch war ein Schriftſteller, ein eingeborenes erfurter Stadtkind, ſchamlos genug, noch im Jahre 1813 drucken zu laſſen: ſeine Vaterſtadt lebe „unter der Ägide des großen Kaiſers"! — Die Einkünfte betrugen 1,246,671 Francs, darunter die Einnahmen aus den Domainengütern 425,289 Francs. Die Schulden, welche auf dem Lande hafteten, wurden zu 1,050,000 Francs angegeben. — Zur Ausübung der öffentlichen wie geheimen Polizei war ein Landreitercorps von dreizehn Mann vorhanden, welches eine faſt eben ſo ſtrenge Handhabung ihres Amtes walten laſſen mußte, als die verhaßte Gensd'armerie der Franzoſen. — Die uralte Univerſität zu Erfurt, mit katholiſcher und evangeliſcher theologiſcher Fakultät, blieb in ihrer Wirkſamkeit, eben ſo die 1754 geſtiftete Akademie gemeinnütziger Wiſſenſchaften, und es gab ein lutheriſches und ein katholiſches Gymnaſium.

Als Buonaparte nach dem Schlachttage von Jena und Auerſtädt die Beſitzungen des Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel für gute Kriegsbeüte erklärt hatte und ſie zur Bildung eines Königreichs für ſeinen luſtigen Bruder Hieronymus benutzte, legte er dieſer Ausſtattung des Handelsbefliſſenen aus Baltimore —

Die niedere Grafſchaft Katzenellnbogen nicht bei, weil ſie von dem Länderbezirk des Königreichs Weſtfalen zu entfernt lag, er es auch nicht für angemeſſen erachtete, ſelbige den Naſſauern, etwa gegen einen Gebietsaustauſch auf weſtfäliſcher Seite zu überlaſſen. Er behielt ſie für ſich und unterwarf ſie ſeiner unmittelbaren Verwaltung, die er durch einen Intendanten und einen Domainendirector ausüben ließ.

Die Niedergrafſchaft Katzenellubogen, welche Buonaparte eine ſeiner Provinzen nannte, war 6¼ Q.-M. groß, mit einer Bevölkerung von 18,000 Einwohnern in zwei Städten, einem Flecken, neünund-

sechszig Dörfern und Weilern und zehn Höfen, welche unter die drei Ämter Rheinfels rechtsrheinischer Seits, Reichenberg und Hohenstein und fünf Gerichte vertheilt waren.

Zum Amte Rheinfels gehörte die Stadt St. Goarshausen, und Neü-Katzenellnbogen, gewöhnlich die Katz genannt, eine Burg, welche Graf Johann III. von Katzenellnbogen ums Jahr 1393 erbaute, und die bis ins 18. Jahrhundert in baulichen Würden erhalten wurde, wo sie noch eine hessen-kasselsche Besatzung hatte. — Reichenberg, eine der merkwürdigsten Burgen Deütschlands, die ganz in morgenländischer Art ohne Dächer, und blos mit zugewölbten Mauern, auf Saülen ruhend, welche Kreüzgewölbe trugen, aufgeführt war, mit zwei hohen Thürmen, die, ein jeder vierfach nach Außen erhaben abgerundet, ihr ein majestätisches Ansehen gaben, war vom Grafen Wilhelm I. von Katzenellnbogen als Landesburg für den, in dieser Gegend durch seine Gemalin, eine Isenburgerin, erworbenen Dörferbezirk ums Jahr 1284 erbaut worden. Hier wohnten seit 1479, als das Geschlecht der katzenellnbogener Grafen mit Philipp erlosch, bis zur neüeren Zeit der hessische Oberamtmann oder Statthalter der Niedergrafschaft. Dem Thale oder Dorfe Reichenberg verlieh Kaiser Ludwig 1324 Stadtrechte, und es hatte seitdem sein eigenes Centgericht. — Zum Amte Hohenstein, dessen Sitz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach Langenschwalbach verlegt wurde, diesem, seit 1587 durch ihre Heilquellen, ursprünglich Schwalborn, bekannter gewordenen kleinen Stadt, gehörte auch der noch berühmtere Curort Schlangenbad, dessen warme Quelle um 1635 zufällig entdeckt, und 1637 von einem Arzt aus Worms, Namens Glaxin, für zwei Ohm Weins erkauft wurde, der den Grund zu diesem Kurorte, jetzt ein stattlicher Flecken, legte. Nachher kam Schlangenbad an die hessische Landesherrschaft, die den Ort seit 1694 mit bedeütendem Aufwande von Kosten erweiterte und verschönerte. Auch Kur-Mainz legte ein Badehaus an und hielt einen eigenen Badeverwalter. Schlangenbad, früher auch Karlsthalerbad genannt, liegt in der Gemarkung des Kirchdorfes Bärstadt, in dessen Kirche es auch eingepfarrt ist.

Unter dem, was über die Zustände in einer tausendjährigen Vorzeit bis auf uns gekommen ist, stehen die Nachrichten über die alte Gerichtsverfassung an der Spitze. Denn von dieser floß die Eintheilung des Landes in Gaue oder Gerichtsbezirke aus, und sie wurde die Mutter der Grafschaften und Herrschaften und der ehe-

maligen Reichsſtände. Die ganze Staatsverfaſſung unſerer Vorfahren ruhte auf der einfachen und natürlichen Grundlage des Schutzes und der Sicherung des Rechts. Mit der Eintheilung in Gerichtsbezirke lief die Hierarchie zum größern Theil parallel. Einer der Gaue am Mittelrhein hieß der Einrich, auch Heinrich genannt. Er ſchloß ſich auf der Mittagsſeite an den Rheingau an, deſſen Name noch heüte ſo gang und gäbe iſt, wie vor tauſend Jahren! Auf der Abendſeite wurde der Einrich vom Rheinſtrom begränzt, und auf der Seite der Mitternacht von der Lahn bis dahin, wo die Anara oder Einer bei Langenau in ſie mündet. Dieſem Bache folgte die Gränze und umſchloß auf der rechten Lahnſeite noch den Bezirk, der die Eſterau (Predia Astine) hieß, und jetzt zum ſchaumburgiſchen Gebiet gehört. Auf der Morgenſeite war der Dörsbach von ſeinem Urſprunge bis unter Klingelbach ſeine Gränze gegen den Rheingau und den Niederlahngau.

Die Malſtätte des Gaus war Marvels, Merffels, jetzt Marienfels, der Mittelpunkt des ganzen Einrich, ſchon 915 genannt und bis in die neüeren Zeiten das höchſte Landgericht, an das die Berufungen von den Centgerichten gingen, und das den Blutbann übte. Der älteſte Gaugraf, welcher genannt wird, iſt Hugo im Jahr 978. Auf ihn folgten die Grafen von Arnſtein. Als dieſe mit Ludwig III. erloſchen, überließ der, ein Mönch gewordene letzte Arnſteiner ſeine gaugräflichen Gerechtſame den Söhnen einer ſeiner ſieben Schweſtern, den Herren von Yſenburg, die ſie 1158 an die Grafen von Naſſau und Katzenellnbogen verkauften. Hierdurch entſtand jene alte Gemeinſchaft zwiſchen dieſen beiden Familien, woran die Katzenellnbogener und nach ihnen die Heſſen immer ein Halb, die Naſſauer zu Dillenburg ein Viertel und die Naſſauer zu Weiburg und zu Idſtein ein Viertel beſaßen, und die darum das Vierherriſche oder das Vierherrengericht auf dem Einrich hieß. Vor hundert Jahren beſtand noch dieſe Gemeinſchaft (I. 1, S. 317, 318), getheilt aber wurde ſie 1774 bis 1775, ſo zwar, daß die fünf Kirchſpiele Kirdorf, Obertiefenbach, Weyer, Ober-Walmenach (nicht Walmenbach) und Abtenberg oder Egerod an die Niedergrafſchaft Katzenellnbogen übergingen. Noch im Jahre 1646 heißt es von der Malſtätte zu Marvels: „Was die vierherriſchen Beamten auf ihren Tagen nicht ſchlichten können, wird nachher Marienfels ans Gericht verwieſen.“ Hier war auch die älteſte Kirche des Einrich, die Mutterkirche aller anderen und an ihr

während des ganzen Mittelalters der Sitz des Erzprieſterthums und das Ruralkapitel unter dem cisrhenaniſchen Archidiaconat von Ditkirchen der Erzdiöceſe Trier. Ihren Kirchſatz erbten die Herren von Yſenburg von den Grafen von Arnſtein, und belehnten die Herren vom Stein*) damit, die auch den Zehnten im ganzen Kirchſpiele zogen.

Philipp der Großmüthige führte 1527 die lutheriſche Kirchenverbeſſerung in der niedern Grafſchaft Katzenellnbogen ein, Landgraf Moritz 1608 das reformirte, und Darmſtadt 1626 das lutheriſche, Kaſſel aber 1647 wiederum das reformirte Bekenntniß ein, bei dem denn auch die Bewohner der Grafſchaft noch beharrten, als Buonaparte ſie zu einer Provinz Nieder-Katzenellnbogen umgeſchaffen hatte. Doch gab es auch Lutheraner und Katholiken in dem kleinen Ländchen, das trotz ſeiner geringen Größe gegen 215,000 Francs einbrachte, wozu die Revenuen der Curorte Langenſchwalbach und Schlangenbad nicht wenig beitrugen. Auch die beträchtlichen Waldungen gaben einen anſehnlichen Ertrag.

Wälſchtirol. Als der Kaiſer von Öſterreich im presburger Frieden gezwungen wurde, die dem Hauſe Habsburg ans Herz gewachſene Grafſchaft Tirol, ſammt den damit ſeit 1803 vereinigten ehemaligen Hochſtiften Brixen und Trient, an Buonaparte abzutreten, und dieſer das Land an den neügewordenen baieriſchen König, ſeinen wackern und ehrenwerthen Bundesgenoſſen, verſchenkte, wurde — bei Gelegenheit, daß Maximilian Joſeph ſich veranlaßt ſah, durch die Verordnung vom 21. Juni 1808 die bisher beſtandene Eintheilung ſeines Königreichs in Provinzen abzuändern und eine Vertheilung des Landes in möglichſt gleiche Kreiſe mit Rückſicht auf die natürlichen Gränzen herzuſtellen, „indem Wir hierbei den Zweck vor Augen hatten, Unſere lieben und getreüen Unterthanen aller Theile des Reichs mit dem wohlthätigen Bande eines gemeinſchaftlichen Vaterlandes zu umfaſſen" — Tirol ꝛc. in drei Kreiſe und neünundzwanzig Landgerichte eingetheilt, und zu Hauptſtädten der Kreiſe folgende beſtimmt:

---

*) Das Stammhaus der Familie vom Stein, die ſeit 1158 in den Urkunden erſcheint, lag im Burgfrieden von Naſſau. Sie hatte die Burg zum Stein als ein Sammtlehn von beiden Linien des Hauſes Naſſau. Der älteſte unter den noch vorhandenen Lehnbriefen iſt von 1427. Die Burg ſtand 1636 noch in baulichem Weſen. Ausgeſtorben iſt die Familie 1831 mit dem berühmten Miniſter vom Stein, dem großen Widerſacher Buonaparte's, dem rüſtigen Förderer deütſcher Freiheit und Gleichheit, dem Wiederaufbauer einer tiefgeſunkenen Monarchie!

Innkreis;	8 Landgerichte;	176¼ Q.-M.	202,751 Einw.	Innsbruck.
Eiſackkreis;	7 „	154¾ „	191,611 „	Brixen.
Etſchkreis;	14 „	112½ „	226,492 „	Trient.
	29 Landgerichte;	443½ „	620,854 Einw.	

Maximilian Joſeh wurde aber in Folge des ſchönbrunner Friedens gezwungen, ſeinem lieben Freunde in den Tuillerien einen beträchtlichen Theil von Tirol zurückzugeben. Dies geſchah durch den pariſer Vertrag vom 28. Februar 1810. Die neüe Gränzlinie des Königreichs Baiern aber wurde durch Commiſſarien, welche von beiden Seiten ernannt worden waren, feſtgeſtellt und darüber am 7. Juni 1810 zu Botzen ein Protokoll, folgenden, in der amtlichen Überſetzung wörtlich lautenden Inhalts gefertigt:

Die Linie geht aus von den hohen ſalzburgiſchen Gränzgebirgen, folgt dem Scheitel der Höhen, indem ſie zwiſchen den zwei Seen, dem Staller Alpe- und (Spital) Antholzerſee durchgeht, und dem Scheitel der Höhen bis zum Konfin-Hornberg folgt. Von da ſteigt ſie durch den Scheitel der Höhen, welche die Wäſſer des Gſießthales von dem Kuhbacherthale ſcheiden, herab gegen den Einfluß des Graubachs in die Rienz, geht über die Rienz zwiſchen Niederndorf und Toblach an den Graubach, folgt dieſem Wildbach und den Gipfeln der Höhen, an deren Fuße derſelbe entſpringt, und in einer mit dem Laufe der Rienz beinahe parallelen Richtung bis ober den Urſprung des Hellbachs; gegen dieſen Punkt wendet ſich die Linie, um ſich ober dem Stallathal an die Gränzen von Ampezzo anzuſchließen. Die Linie folgt dann den Bergſpitzen in der Richtung der Gränzen von Ampezzo über den Berg Camporoſſo bis zum Saſſo di Stria, von da dem Scheitel der hohen Gebirge bis an Lagatſcho, und dann den dermaligen Gränzen von Buchenſtein über den Ziſſaberg, Campo longo und den Devoiberg. Die Linie geht fort über den Scheitel der Gebirge, welche die dermaligen Gränzen des Faſſathales bilden,*) über den Langkofel und Blattkogel bis zum höchſten Punkt, welcher die Wäſſer des Saltariabachs vom Douronbach ſcheidet, indem ſie den alten Gränzen des Gerichts Kaſtelruth folgt, und ſich über die Spitzen des Schönbüchels und Schlerebergs zieht, von wo ſie durch den Schwarzgrieß- und Seißerbach an den Eiſack geht: von da ſteigt ſie gegen Norden dem linken Ufer des Eiſacks nach hinauf bis an den Einfluß des Rothwanderbachs, und indem ſie auf das linke Ufer dieſes Baches überſetzt, folgt ſie demſelben bis zu ſeinem Urſprunge, die Linie geht dann den gegenwärtigen Gränzen von Stein auf dem Ritten nach bis auf den Gipfel des Rittener Schienbergs und von da auf den Gipfel des Hörnerbergs, von wo ſie auf das rechte Ufer des Gismanerbachs geht, und demſelben bis zu ſeinem Zuſammenfluß mit dem Danzbach folgt. Sie geht dann der nördlichen Gränze von Inneſien nach bis zum Orgenkofel und von der nördlichen Gränze

*) „Dermalig"! welch' ſeltſamer Ausdruck beim Faſſathale, als wenn dieſes, in der Geologie durch Leopold Buch ſo denkwürdig gewordene Thal ſeine Gränzen binnen kurzer oder langer Friſt verändern werde!

von Mölten nach bis zum Urſprung des Aſchlerbachs, deſſen linkem Ufer ſie folgt bis zu ſeinem Einfluß in die Etſch: von dieſem Punkt ſteigt ſie durch den Thalweg der Etſch hinab, bis zum Einfluß des Baches, welcher zwiſchen Griffian und Sirmian herabkommt, und folgt dem linken Ufer deſſelben bis zu ſeinem Urſprunge, von wo ſie auf die Schneide des Gebirgs ſteigt, welche die Gränze zwiſchen Tiſens und Caſtelſondo bildet, von da über den Kampen- und Großlaugenberg der Schneide der Gebirge folgt, welche das Ultenthal vom Nonsberg, dem Val di Rum, Val di Breſem und Val di Rabbi ſcheiden, und endlich am Zufallferner ſich an die Gränze des Königreichs Italien anſchließt.

So lautete die holperige Überſetzung der Beſchreibung der neüen Südgränze von Deütſchland, wie ſie König Max Joſeph von Baiern in ſeinem offenen Briefe vom 23. Juni 1810 kundbar machte. In dieſem Patente, vermöge deſſen er die Bewohner und Beamten der jenſeits der angegebenen Linie liegenden Theile von Tirol aller ihrer Unterthans- und Dienſtpflichten gegen ihn entließ, tröſtete er ſich — in dem Bewußtſein für die Bewohner dieſer wie der übrigen Bezirke, welche vor der neüeſten Gebietsveränderung die Provinz Tirol bildeten, während ſeiner Regierung alles, was ihm die Wohlfahrt des Landes zu fordern ſchien, inſofern es der Drang der Zeitumſtände erlaubte, gethan zu haben, — über die Abtretung dieſer Bezirke mit dem Gedanken, daß ihr Wohl durch die Vereinigung mit dem Königreich Italien „unter dem Scepter des mächtigen und erlauchten Kaiſers", nicht minder werde befördert werden; ſo wie er ſich der „beruhigenden Hoffnung" hingab, daß hinwieder deren Bewohner über ihr wahres Intereſſe aufgeklärt, und eben dadurch gegen die Stimme der Verführung geſichert, durch Treüe und Ergebenheit gegen ihren neüen Herrſcher ſich deſſen „erhabener Vorſorge" würdig bezeigen würden. — Das tiroler Bergvolk hatte eben, es ſei daran zu erinnern, einen wüthenden Kampf gegen den ihm aufgezwungenen baieriſchen König und für ſeinen Kaiſer Franz geführt, der es im Stiche ließ!

Durch jene Gränzlinie ging ein Theil des ehemaligen Hochſtifts Brixen und das ganze Hochſtift Trient (ſeit ihrer Säculariſation, 1803, nannte man beide Hochſtifte Fürſtenthümer), für Deütſchland verloren, oder, nach der neüen baieriſchen Eintheilung von 1808: vom Eiſackkreiſe die drei Landgerichte Sillian und Lienz, von 31¾ Q.-M. Flächenraum mit 26,822 Einwohnern, die, wie wir oben geſehen haben, zu den Illyriſchen Provinzen geſchlagen wurden, und das Landgericht Botzen von 21¼ Q.-M. und 43,784 Seelen, welches mit dem Etſchkreiſe zum Königreich Italien kam. Dieſes gewann daher

an Ausdehnung 133¾ Q.-M. und an Bevölkerung 270,276 Einwohner. Die Beſtimmung des Art. 3 im Vertrage vom 28. Februar 1810, wonach König Max Joſeph „Theile vom Wälſchtirol abzutreten hatte, welche, in der Nähe und zur Convenienz des Königreichs Italien und der Illyriſchen Provinzen gelegen, eine Bevölkerung von 280 bis 300,000 Seelen enthalten ſollten," war bis auf ein Haar erfüllt, denn die Zahl der Tiroler, welche er aus ſeinem Unterthanenverbande entließ, belief ſich auf 297,098.

Die Landgerichtseintheilung des Etſchkreiſes von 1808 war folgende:

Cles	9¾ Q.-M.	17,719	Einw.
Male	12 „	11,445	„
Mezzo Lombardo	10 „	17,516	„
Bezzano	3¼ „	7,192	„
Trient	2½ „	18,353	„
Civezzano	4 „	12,880	„
Pergine	5¾ „	12,731	„
Levico	12¾ „	19,942	„
Cavaleſe	18¼ „	23,278	„
Roveredo	9¾ „	43,721	„
Riva	4⅝ „	16,202	„
Stenico	4⅛ „	6,976	„
Tione	7⅝ „	10,639	„
Condino	8⅛ „	7,898	„

2. Kurze Geſchichte der Franzöſirung Italiens.

Nicht blos wegen des wälſchen Tirols war Deütſchland bei der politiſchen, und, man kann ſagen auch ſocialen Umwandlung der Apenninenhalbinſel betheiligt, ſondern auch noch in anderer Beziehung, wegen der Gerechtſame nämlich, die Kaiſer und Reich hinſichts der Belehnung ſowol einzelner Güter und Herrſchaften, als auch ganzer Länder zuſtanden. An einer andern Stelle dieſes Gedenkbuchs ſind die kaiſerlichen Reichslehne in Italien, wie ſie vor hundert Jahren beſtanden, im Allgemeinen nachgewieſen worden (I. 1, S. 13); nichtsdeſtoweniger wird es hier am Orte ſein, an die —

1) Italiäniſchen Reichslehne

zu erinnern, welche beim Ausbruch der franzöſiſchen Staatsumwälzung annöch vorhanden waren oder am 1. Januar 1792, welche Epoche

als ein Wendepunkt in der Geschichte der politischen Revolution des Festlandes angenommen zu werden pflegt. Der leichtern Übersicht wegen wählen wir bei dieser Erinnerung die alphabetische Folge mit Angabe der damaligen Landesherrschaft.

1.	Arquatta, ligurisches Lehn, in der Riviera di Ponente	Republik Genua.
2.	Arquelli, lombardisches Lehn, im	Herzogthum Savoien.
3.	Bozzolo, Fürstenth. lomb. L., z. Fürstenth. Guastalla	Herzog von Parma.
4.	Campo, ligur. L., in der Riviera di Ponente . .	Republik Genua.
5.	Carrara, Fürstenthum, lombard. Lehn	Herzog von Modena.
6.	Castello Vecchio, ligur. L. in der Riviera di Ponente	Republik Genua.
7.	Castiglione, Fürstenthum, lombard. Lehn . . .	Österreich.
8.	Cavanzona, lombardisches Lehn im	Herzogthum Savoien.
9.	Comacchio, Grafschaft, toskanisches Lehn im . . .	Kirchenstaat.
10.	Concordia, Fürstenthum, bononisches Lehn . . .	Herzog von Modena.
11.	Correggio, Fürstenthum, bononisches Lehn . . .	Derselbe.
12.	Finale, Markgrafschaft, ligurisch. Lehn R. di Levante	Republik Genua.
13.	Fosdinuovo, Markgrafschaft, ligur. L. in der Riviera	Dieselbe.
14.	Francovilla, ligur. Lehn, in der Riviera di Ponente	Dieselbe.
15.	Gorzeni, lombardisches Lehn, im	Herzogthum Savoien.
16.	Guastalla, Herzogthum, lombardisches Lehn . . .	Herzog von Parma.
17.	Le Langhi, oder die Langhischen Güter, in Piemont	König von Sardinien.

Diese Güter, welche von den Bergen dieses Namens ihre Benennung bekommen haben, gehörten zum Lehnhofe der Lombardie. Sie wurden 1736 durch die zwischen dem römischen Kaiser und Frankreich getroffenen vorläufigen Friedensartikel und in dem nämlichen Jahre vom Kaiser und Reich als Afterlehn der unmittelbaren Botmäßigkeit des Königs von Sardinien überlassen, welcher sie dagegen als kaiserliche und Reichslehne zu erkennen haben solle. Es wurden auch die Vasallen und Unterthanen durch einen kaiserlichen Befehl angewiesen, ihre Lehne nicht mehr unmittelbar vom Kaiser und Reich, sondern als Afterlehne vom Könige von Sardinien zu empfangen und demselben als Landesherrn zu huldigen. Das den Friedenspräliminarien damals angehängte Verzeichniß zählte 59 dieser Langhischen Güter auf und lautete also:

Rocchetta del Tanaro.	Fesolio.	Levico.	Caprana.
Rocca d'Arazzo.	La Niella.	Scalletta.	Alto.
Mombercelli.	S. Benedetto.	Menasilio.	Arnasco.
Vincio.	Gorsegno, Marquisat.	Brovida.	Lovanto.
Castel nuovo di Calca.	Monlechiaro.	Caretto, Marquisat.	Rezzo.
Bozzolasco.	Mioglia.	Cencio.	Cesio.
Albaretto.	Prunetto.	Rocchetta del Cencio.	Testico.
Serravalle.	Tailo.	Spinola.	Garlenda.
Rocca Grimalda.	Francovilla.	Bisio.	Vassavenna
Capriata.	S. Christoforo.	Carosio.	Rossi.
Montaldi.	Balestrino.	Nazino.	Duranti.
Bardinetto.	Tassaruolo.	Morra ½	Stanatiello.
S. Vincenzo.	Cairo ½.	Rocchetta ½.	Belvedere ½.

Morneſe ½. Coſſeria ½. Plodio ½. Vignarollo ½.
Melleſimo ½. Aqua fredda ½. Vieſtro ½.

18. La Lunigiana, toskaniſch. Lehn, ein Bezirk von Lehngütern, beſtehend aus dem Thal Magra, darin Pontremali der Hauptort, Saſſalbo, Regnano, Turiago, Magliana, Mazzola; Salto della Cerva und dem Fürſtenthum Pietra Santa . . . . . Großherzog v. Toskana.
19. Mailand, Herzogthum, lombardiſches Lehn . . . Öſterreich u. Sardinien.
20. Mantua, Herzogthum, lombardiſches Lehn . . . Öſterreich.
21. Maſſa, Fürſtenthum, lombardiſches Lehn . . . Herzog von Modena.
22. Mirandola, Herzogthum, lombardiſches Lehn . . Derſelbe.
23. Modena, Herzogthum, bononiſches Lehn . . . . Derſelbe.
24. Monaco, Fürſtenthum . . . . . Fürſt von Monaco, aus dem Hauſe Grimaldi, weibliche Linie.
25. Montauto, toskaniſches Lehn . . . . . Großherzog v. Toskana.
26. Monteſorte, lombardiſches Lehn im . . . . . Herzogthum Savoien.
27. Monte Santa Maria, toskaniſches Lehn . . . Großherzog v. Toskana.
28. Montſerat, Herzogthum, lombardiſches Lehn . . König von Sardinien.
29. Novellara, Fürſtenthum, lombardiſches Lehn . . Herzog von Modena.
30. Novelli, lombardiſches Lehn, im . . . . . Herzogthum Savoien.
31. Parma, Herzogthum, 1718 als lombardiſches Mannlehn erklärt, zu Gunſten des Infanten Don Carlos, Philipp's von Spanien Sohn . . . . . Herzog von Parma.
32. Piacenza, Herzogthum, desgleichen . . . . . Derſelbe.
33. Piemont, Fürſtenthum . . . . . König von Sardinien.
34. Poggio, liguriſches Lehn, in der Riviera di Ponente Republik Genua.
35. Reggio, Herzogthum, bononiſches Lehn . . . . Herzog von Modena.
36. Remo, San, Gebiet, ligur. L., in der Riv. di Pon. Republik Genua.
37. Rivolo oder Rollo, Grafſchaft, bononiſches Lehn . Herzog von Modena.
38. Roccabruna (Roquebrune), Fürſtenthum . . . Fürſt von Monaco.
39. Ronco, liguriſch. Lehn, in der Riviera di Ponente . Republik Genua.
40. Sabionetta, Fürſtenthum, lombardiſches Lehn . . Herzog von Parma.
41. Savoien, Herzogthum (gehörte nicht zu den italäniſchen, ſondern zu den deütſchen Reichsländern) . . König von Sardinien.
42. Solferino, Fürſtenthum, lombardiſches Lehn . . Öſterreich.
43. Toriglia oder Turrilia, Torriglia, liguriſch. Lehn, in der Riviera di Levante . . . . . Republik Genua.
44. Tortona, lombardiſches Lehn . . . . . König von Sardinien.
45. Toskana, Großherzogthum, toskaniſches Lehn . . Großherzog v. Toskana
46. Valcaldo, liguriſch. Lehn, in der Riviera di Ponente Republik Genua.
47. Vernio, toskaniſches Lehn . . . . . Großherzog v. Toskana.
48. Vintimiglia, liguriſch. Lehn, in der Riv. di Ponente Republik Genua.
49. Zeretti, im . . . . . Herzogthum Savoien.
50. Zucarello, Markgrafſchaft, liguriſches Lehn, in der Riviera di Ponente . . . . . Republik Genua.

2) Chronologiſcher Nachweis der franzöſiſchen Eroberungen in Italien.

1792. Das Herzogthum Savoien wurde von einem franzöſiſchen Heerhaufen unter Montesquiou am 22. September militäriſch beſetzt und gleichzeitig die Grafſchaft Nizza, nebſt Tende und Beuil, unter dem General Anſelme. Die Nationalverſammlung vereinigte dieſe Lande des Königs von Sardinien ohne Weiteres mit Frankreich und machte aus Savoien das Departement des Montblanc mit dem Präfecturſitz zu Chambery, und aus Nizza das Departement der Seealpen, mit dem Sitz des Präfecten zu Nizza. Erſt vier Jahre ſpäter wurde dieſes Verfahren ſtaatsrechtlich beſtätigt durch den pariſer Vertrag vom 15. Mai 1796, vermöge deſſen der König von Sardinien der Coalition wider die franzöſiſche Republik entſagte (Art. 2) und jene Provinzen an dieſelbe abtrat (Art. 3).

1793 wurde dem Departement der Seealpen das Fürſtenthum Monaco hinzugefügt, deſſen Landesherr ſich ſchon 1641 unter den Schutz der Könige von Frankreich geſtellt hatte. — In Folge des ſiegreichen Feldzuges des franzöſiſchen Generals Buonaparte in Oberitalien wurde —

1797 am 27. März die Cispadaniſche Republik errichtet, aus dem Herzogthum Modena und den päpſtlichen Legationen, mit etwa 1,100,000 Einwohnern, beſtehend, und gleichzeitig aus der öſterreichiſchen Lombardie die Transpadaniſche oder Lombardiſche gebildet, die indeſſen vom vollziehenden Directorium der franzöſiſchen Republik ſo lange nicht anerkannt wurden, als das Schickſal von Italien noch zweifelhaft ſein konnte; als aber nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien von Leoben (18. April 1797) Buonaparte den Entſchluß gefaßt hatte, dem Hauſe Öſterreich die Feſtung Mantua, wie ihm verſprochen worden ſein ſoll, nicht zurückzugeben, anerkannte dieſer General im Namen des Directoriums durch eine Kundmachung vom 29. Juni 1797, die Unabhangigkeit dieſer Republiken, die ſich vereinigt und in die

Cisalpiniſche Republik umgewandelt hatten, das Recht ſich jedoch vorbehaltend, zum erſten Mal die Mitglieder der Regierung und der geſetzgebenden Verſammlung zu ernennen. Die Verfaſſung,

welche dieſem neüen Staatskörper gegeben wurde, war von dem Grundgeſetz der Franzöſiſchen Republik faſt wörtlich abgeſchrieben.

Franzöſiſche Emiſſarien hatten im Veltlin und in den Landſchaften Worms und Cleven, dieſen Unterthanenländern der Graubündner, welche zuſammen 20,000 ſtreitbare Männer ſtellen konnten, den Geiſt der Unzufriedenheit und des Aufruhrs verbreitet. Schutz und Stütze fanden die Unzufriedenen beim General Buonaparte. Die Regierung des Grauenbundes ſchickte einen Abgeordneten an ihn, mit dem Geſuche, den Rebellen keine Hülfe zu gewähren. Der Anführer des franzöſiſchen Heeres nahm daraus Gelegenheit, ſich zum Vermittler zwiſchen Unterthanen und Herrſchaft aufzuwerfen. Als die Graubündner nicht zur rechten Zeit Abgeordnete zu einer Art Congreß, den er nach Edolo berufen, geſchickt hatten, erließ Buonaparte am 10. Oktober 1797 eine Kundmachung, die alſo lautete:

In Erwägung, — 1) Daß die Aufrichtigkeit (la bonne foi), das ehrliche Benehmen und das Vertrauen, welches die Völker des Veltlin, von Chiavenna und Bormio gegen die Franzöſiſche Republik bewieſen haben, dieſe zur Gegenſeitigkeit und zur Hülfsleiſtung veranlaſſen müſſen; — 2) daß die Franzöſiſche Republik auf Verlangen der Graubündner die Vermittelung und das Schiedsrichteramt über das Schickſal dieſer Völker übernommen hat; — 3) daß es außer allem Zweifel iſt, daß die Graubündner die Vergleiche, welche ſie den Bewohnern des Veltlin, von Chiavenna und Bormio gegenüber zu halten verpflichtet waren, gebrochen haben, und daß folglich dieſe in die Rechte wieder eingetreten ſind, welche die Natur allen Völkern verliehen hat; — 4) daß kein Volk der Unterthan eines andern Volks ſein kann, ohne die Grundſätze des Völker- und des Naturrechts zu verletzen; — 5) daß der Wille der Bewohner des Veltlin, von Chiavenna und Bormio ſich entſchieden für die Vereinigung mit der Cisalpiniſchen Republik ausgeſprochen hat; — 6) daß die Übereinſtimmung in der Religion und den Sprachen, die Landesbeſchaffenheit, die Beſchaffenheit der Verbindungen und des Handels zu dieſer Vereinigung des Veltlin, von Chiavenna und Bormio mit der Cisalpiniſchen Republik, von der ſie überdies in früheren Zeiten abgezweigt worden ſind, ebenfalls berechtigen; — 7) daß ſeit Erlaß der Verordnung der Gemeinden, welche die drei Grauen Bünde ausmachen, die Partei, die der Vermittler hätte ergreifen ſollen, um das Veltlin zu einem vierten Bunde einzurichten, verworfen worden; daß dem Veltlin folglich keine andere Zuflucht gegen die Tyrannei mehr verbleibt, als in der Cisalpiniſchen Republik; — beſchließt der commandirende General im Namen der Franzöſiſchen Republik, kraft der Mittlergewalt, mit der die Franzöſiſche Republik auf Verlangen der Graubündner und der Veltliner bekleidet worden, die Erklärung abzugeben: daß es den Völkern des Veltlin, von Chiavenna und Bormio freiſteht, ſich der Cisalpiniſchen Republik anzuſchließen.

Wenn der General Buonaparte im 6. Art. ſeiner Kundmachung

des ehemaligen Verbandes dieſer Länder gedachte, ſo iſt, zur Berichtigung ſeiner geringen hiſtoriſchen Kenntniß, daran zu erinnern, daß das Veltlin (Valtellina) ſowol als die Land- oder ſogenannten Grafſchaften Worms (Bormio) und Cleven (Chiavenna) vor alten Zeiten durch kaiſerliche Schenkung ans Bisthum Chur gekommen ſind, demſelben aber in der Folge bald durch die Herren von Como, bald durch die Herren von Stadt und Land Mailand entzogen wurden. Zwar gab Maſtin, Herzogs Barnabas Visconti von Mailand Sohn, dieſe Lande, dem ſie in der Erbtheilung zugefallen waren, dem Bisthume Chur zurück, dennoch konnte dieſes nicht in den Beſitz derſelben gelangen, weil der mailändiſche Herzog ſich dawider ſetzte. 1486 und 1487 ſuchte der Dreibund durch Gewalt in den Beſitz der in Rede ſeienden Landſchaften zu gelangen; allein er ließ ſich dadurch beſchwichtigen, daß ihm der Herzog Ludwig Morus von Mailand das Hochgericht Puſclav abtrat und außerdem eine Summe Geldes zum Betrage von 14,000 Gulden zahlte. 1512 führten der Fürſtbiſchof von Chur und die Dreibünde ihre alten Rechte aufs Veltlin, Cleven und Worms mit gewaffneter Hand glücklich aus und nahmen von denſelben die Huldigung ein. Zwei Jahre ſpäter wurde zwar zwiſchen dem Fürſtbiſchofe und den Dreibünden ein Vertrag dahin errichtet, daß jener allemal den vierten Landeshauptmann über das Veltlin und die anderen zwei Landſchaften ſetzen ſollte; weil er aber 1525 und in der folgenden Zeit zu dem Kriege, welchen die Dreibünde zur Behauptung dieſer drei Landſchaften mit dem Caſtellan Johann Jakob von Medicis führen mußten, weder Mannſchaft noch Geld beigetragen hatte, ſo wollten ihm die Dreibünde beſagtes Recht nicht länger zugeſtehen; er trat auch 1530 des Hochſtifts Gerechtſame in den Landſchaften Veltlin, Cleven und Worms gänzlich und auf ewige Zeiten an die Dreibünde unter der Bedingung ab, daß dem jedesmaligen Biſchofe zu Chur alle zwei Jahre aus dem Zolle zu Chiavenna 573 Gulden 24 Kreüzer entrichtet würden, was auch noch in voller Kraft war, als General Buonaparte ſeine Kundmachung erließ. 1620 kündigten das Veltlin und die Landſchaft Worms den Dreibünden den Gehorſam auf und errichteten, nachdem alle evangeliſche Einwohner ermordet worden waren, eine eigene Regierung. Hierdurch wurden die Lande Veltlin, Cleven und Worms der Schauplatz langwieriger Kriegsunruhen, und die Dreibünde kamen erſt 1637 wieder zum ruhigen Beſitz derſelben, aus dem ſie nun zu Ende des 18. Jahrhunderts durch

franzöſiſch Aufwiegler, den General Buonaparte an der Spitze wieder verdrängt wurden.

Es iſt oben erwähnt worden, daß zur Bildung der Cispadaniſchen Republik die päpſtlichen Legationen und das Herzogthum Modena die Beſtandtheile hergegeben hatten.

Was das zuletzt genannte Land betrifft, ſo hatte der General Buonaparte dem Herzoge am 12. Mai 1796 einen Waffenſtillſtand bewilligt, um demſelben Zeit zu laſſen, einen Bevollmächtigten zur Friedensunterhandlung nach Paris zu entſenden. Dieſer Fürſt wurde gezwungen, innerhalb vier Wochen 7,500,000 Livres zu bezahlen und außerdem noch für 2,500,000 Livres an Lebensmitteln und Kriegsgeräth, ſo wie 20 Bilder aus ſeiner Gemäldegallerie zu liefern, deren Auswahl Buonaparte ſich vorbehielt. Trotz dieſes ungeheüren Opfers konnte der Herzog Herkules Reinald von Modena, deſſen Erbtochter Marie Beatrix den Erzherzog Ferdinand Carl von Öſterreich, zweiten Bruder Kaiſers Joſeph II., zum Gemahl hatte, den Frieden nicht erhalten. Buonaparte kündigte vielmehr am 8. Oktober des nämlichen Jahres den Waffenſtillſtand, unter dem Vorwande, daß die öſterreichiſche Beſatzung zu Mantua aus dem Modeneſiſchen mit Lebensmitteln verſorgt worden ſei; und ſo wurde das Haus Eſte mit in den Abgrund gezogen, der alle Staaten Italiens verſchlang.

Nachdem die öſterreichiſchen Waffen genöthigt worden waren, die Lombardie aufzugeben, und die Feſtung Mantua ihren eigenen Kräften zu überlaſſen, entſendete Buonaparte die Heerabtheilung des Generals Augereau, um den Kirchenſtaat zu beſetzen. Die Franzoſen rückten am 9. Juni 1796 in Bologna ein, und bemächtigten ſich nach und nach des Forts von Urbino, ſowie der Plätze Ferrara und Ravenna. Buonaparte ſelbſt und Salicetti, der Commiſſar der franzöſiſchen Regierung begaben ſich nach Bologna und erließen daſelbſt am 20. Juni eine Kundmachung, dahin lautend, daß die Beziehungen, in denen dieſe Stadt ſeit 1513 zum römiſchen Hofe geſtanden habe, ihr Ende erreicht hätten und die Häupter der neüen Republik in die Hände des franzöſiſchen Oberbefehlshabers, unter deſſen Aufſicht ſie regieren würden, den Eid der Treüe ablegen müßten. Drei Tage darauf wurde ein Waffenſtillſtand geſchloſſen, der dem heiligen Vater ſehr harte Bedingungen auferlegte. Das franzöſiſche Heer hielt die Legationen von Bologna und Ferrara beſetzt, raümte aber die von Faenza; wogegen die Citadelle von Ancona den Franzoſen übergeben

werden mußte. Der Papst Pius VI. wurde gezwungen, der Französischen Republik 100 Gemälde, Büsten, Vasen oder Statuen, nach der Wahl der nach Rom zu entsendenden Commissarien, zu überlassen, und es wurde festgesetzt, daß unter diesen Kunstsachen namentlich die Bronzebüste des Junius Brutus und die Marmorbüste des Marcus Brutus, die alle beide auf dem Kapitole standen, mitbegriffen sein sollten, und außerdem 500 Manuscripte, ebenfalls nach der Auswahl der nämlichen Commissarien. Buonaparte prahlte damit, indem er die Büsten der beiden Brutus verlangte, und er wußte es, daß die Leüte an der Spitze der Französischen Republik, die Mitglieder des ausübenden Directoriums, lauter Königsmörder, es liebten, sich mit den beiden Römern zu vergleichen. Demnächst mußte der Papst 15,500,000 Livres baar bezahlen und für 5,500,000 Lebensmittel, Handelswaaren, Pferde, Schlachtvieh ꝛc. liefern, unabhangig von den Brandschatzungen, welche in den Legationen von Bologna, Ferrara und Faenza bereits erhoben waren, oder noch ausgeschrieben werden sollten.

Seit Abschluß dieses schmachvollen Vertrags bemühte sich der römische Oberpriester vergeblich, einen endgültigen und ehrenvollen Frieden zu erlangen. Zwei Bevollmächtigte hatte er nach Paris entsendet; allein als diese Nuntien es ablehnten, auf den Grundlagen zu unterhandeln, die man ihnen vorgelegt hatte, erhielten sie im Monat August 1796 den Befehl, Frankreich zu verlassen. Die Bedingungen, welche Seitens der französischen Regierung gemacht worden waren, bestanden aus den folgenden zehn Punkten: —

Der Papst widerruft alle Breves, die er seit 1789 nach Frankreich erlassen hat; — er genehmigt den Eid, den die französische Geistlichkeit auf die Verfassung der Republik geleistet hat; — zehn Jahre lang liefert er ein gewisses Quantum Getreide nach Frankreich; — in Zeit von sechs Jahren zahlt er 6 Millionen römische Thaler; — er tritt die Legationen von Bologna, Ferrara und Ravenna ab; — er überliefert Frankreich für ewige Zeiten die Häfen von Ancona und Civita-Vecchia; — er zahlt für die Schenkungen, welche Karl der Große der Kirche zu Rom gemacht hat, einen gewissen Tribut; — auf seine Kosten wird er einen Gesandten der Republik in Rom unterhalten, der einen privilegirten Gerichtsstand, seine eigene Buchdruckerei und sein eigenes Theater haben muß; — die Standbilder des Clementinischen Museums sollen nach Paris verpflanzt werden; — die weltliche Herrschaft des Kirchenstaats soll von einem Senate und vom Volke ausgeübt werden.

Nichtsdestoweniger wurden die Unterhandlungen einige Zeit darauf in Florenz wieder eröffnet, die sich jedoch abermals zerschlugen,

als die vorſtehenden Bedingungen von einer außerordentlichen, aus zwanzig Cardinälen beſtehenden Congregation, mit Entrüſtung verworfen worden waren. Nun machte der Papſt ernſtliche Vorbereitungen zum Widerſtande. Er rechnete auf den Schutz des Königs beider Sicilien, mit dem, wie man behauptet, ein förmlicher Allianztractat beſtanden haben ſoll, und richtete an alle katholiſchen Mächte ein Manifeſt, worin er ſie um ihre Unterſtützung — anflehte! Der General Buonaparte, nachdem er, entweder mit Zuſtimmung ſeiner Regierung, oder aus eigener Machtvollkommenheit, die vom franzöſiſchen Geſandten in Rom vorgelegten Anſprüche abgeändert hatte, nahm im Monat November 1796 die Zuſammenkünfte mit dem Cardinal-Staatsſecretair wieder auf; allein auch dieſes Mal verwarf Pius VI. die neüen Vorſchläge, welche nicht bekannt geworden ſind. Er brachte ſeine Streitmacht auf 45,000 Mann und berief den öſterreichiſchen General Colli als Oberbefehlshaber in ſeine Dienſte. Buonaparte kündigte am 1. Februar 1797 den Waffenſtillſtand, weil der Papſt ihn leichtfertiger Weiſe gebrochen habe, und rückte mit ſeinem Heerhaufen von Bologna nach Imola vor. Eine Abtheilung päpſtlicher Völker, welche, 4000 Mann ſtark, am Senio eine Stellung eingenommen hatte, wurde von den Franzoſen umgangen und gänzlich in die Flucht geſchlagen. Beſtürzung und Schrecken verbreiteten ſich in der heiligen Stadt; das geiſtliche Oberhaupt der Chriſtenheit entfloh nach Terracina; eine Deputation ging den ſiegreichen Republikanern entgegen, ihren Oberbefehlshaber um Gnade zu bitten! Buonaparte forderte die ungeſäumte Entlaſſung der neüangeworbenen Völker, ſo wie der öſterreichiſchen Kriegsoberſten, und bewilligte eine Friſt von fünf Tagen, binnen welcher der heilige Vater ſeine Bevollmächtigten nach Foligno zu beſcheiden habe. Drei Cardinäle und ein Laie gingen am 14. Februar 1797 von Rom ab, um ſich nach der bezeichneten Stadt, die im Herzogthum Spoleto liegt, zu begeben; allein unter Wegs bekamen ſie vom General Buonaparte die Aufforderung, ſich in Tolentino einzufinden. In dieſer zur Mark von Ancona gehörigen kleinen Stadt, welche des heiligen Nikolaus wegen merkwürdig iſt, dem, natürlich in ſeinem Abbilde, der Arm blutet, wenn ein Unglück über Italien bevorſteht, — ob dies Wunder (!) auch bei der damaligen unheilvollen Zeit ſich kund gegeben, iſt dem Herausgeber des Gedenkbuchs nicht bekannt, — wurde, in Gegenwart des Geſandten des Königs beider Sicilien, — welcher dem General

Buonaparte erklärte, sein Herr werde es niemals dulden, daß dem Papste Bedingungen auferlegt würden, welche wider die Religion und die bestehende Regierung im Kirchenstaate seien, — am 19. Februar 1797 der Friedensvertrag unterzeichnet, kraft dessen der Papst auf Avignon und das Comtat Venaissin, die beide bereits 1792 Frankreich einverleibt worden waren, förmlich und staatsrechtlich Verzicht leistete (Art. 6), die drei Legationen von Bologna und Ferrara und der Romagna abtrat (Art. 7), und die Stadt Ancona, nebst Gebiet, den Franzosen bis zum allgemeinen Frieden überließ (Art. 8). Zur Deckung der 16 Millionen, welche der heilige Vater auf die, im bononischen Waffenstillstandsvergleiche vom 23. Juni 1796 festgestellten 21 Millionen noch schuldig war, sollte er 10 Millionen in baarem Gelde und 5 Millionen in Diamanten und anderen Pretiosen entrichten und 800 tüchtige Cavalleriepferde so wie 800 Zugpferde, Ochsen und Büffel ꝛc. liefern (Art. 10 und 11); außer diesen Summen aber noch 15 Millionen Livres Tournois in baarem Gelde, Diamanten und anderen Werthsachen zahlen, und zwar 10 Millionen im Monat März und 5 Millionen im April (Art. 12). Wegen der Kunstsachen und Handschriften verblieb es bei den Verabredungen des Waffenstillstandsvertrags (Art. 13). Die Französische Republik trat all' ihre Rechte und Gerechtsame auf die verschiedenen frommen Stiftungen in der Stadt Rom und beim heiligen Hause zu Loreto an den Papst ab; dieser aber trat an die Französische Republik all' die Allodialgüter ab, welche dem römischen Stuhle in den drei Provinzen Bologna, Ferrara gehörten, namentlich das Gut Merola nebst Zubehörungen; doch behielt sich der Papst, im Fall des Verkaufs, ein Drittel des Erlöses vor, das an seine Bevollmächtigten ausgezahlt werden sollte (Art. 17).

1797, 17. Oktober, im Frieden von Campo-Formio, leistete Kaiser Franz Verzicht auf alle seine Rechte an die Länder, aus denen der General Buonaparte die Cisalpinische Republik zusammengefügt hatte (Art. 7).

Diese Länder waren:

Die österreichischen Staaten der Lombardie, das ist der hierher gehörige Theil des Herzogthums Mailand und das Herzogthum Mantua mit der Stadt und Festung dieses Namens; von der vormaligen Republik Venedig: das Gebiet von Bergamo (il Bergamasco), das Gebiet von Brescia (il Bressano oder il Territorio Bresciano), das Gebiet von Crema (il Cremasco), die zum Gebiet von Verona (il Veronese) gehörig gewesene Festung Peschiera auf einer Landzunge des Gardasees, überhaupt alle vormals venetianischen Staaten, welche auf

der Weſtſeite einer Linie liegen, die im Art. 6 des Friedensvertrags näher beſchrieben war; ſodann das Modeneſiſche, das Fürſtenthum Maſſa und Carrara und die vom Papſte abgetretenen drei Legationen von Bologna, Ferrara und der Romagna (Art. 8). Außerdem wurden mit der Cisalpiniſchen Republik vereinigt: die kaiſerlichen Lehen in der Lunigiana, der Familie Malaſpina, und, wie oben erwähnt worden iſt, die vormaligen Graubündner Unterthanenlande der Valtellina, von Chiavenna und Bormio.

Der Art. 6 beſtimmte die Gränzlinie zwiſchen der Cisalpiniſchen Republik und den vom Hauſe Öſterreich neuerworbenen Erbſtaaten in Ober-Italien alſo: — Sie geht von Tirol aus, folgt dem Wildbache weiter hinaus von der Gardola, kreuzt den Gardaſee bis zur Ciſa; von da eine militäriſche Linie bis nach San Giacomo, welche beiden Theilen gleiche Vortheile zu gewähren hat, ſoll von Ingenieuroffizieren vor Beſtätigung der Friedensurkunde bezeichnet werden. Die Gränzlinie geht von der Etſch nach San Giacomo, folgt dem linken Ufer dieſes Fluſſes bis zur Einmündung des Weißen Kanals, mit Einſchluß desjenigen Theils von Porto Legnago, welcher ſich auf dem rechten Ufer der Etſch mit einem Bezirk von 3000 Klafter Halbmeſſer befindet. Die Linie ſetzt ſich fort längs des linken Ufers des Weißen Kanals, des linken Tartarufers und des linken Ufers vom Kanal Poliſella bis zum Einfluß in den Po, und längs des linken Ufers des großen Po bis ins Adriatiſche Meer.

1797, den 22. Mai, wurde das ariſtokratiſche Genua in eine Ligуriſche Republik mit demokratiſcher Verfaſſung umgewandelt. Franzöſiſche Aufwiegler, der franzöſiſche Geſandte bei der Republik, Faipoult mit Namen, an der Spitze, hatten dieſe Staatsumwälzung erſt eingeleitet und vorbereitet, welche durch den Vertrag von Montebello, 6. Juni 1797, anerkannt werden mußte. General Buonaparte und jener Wühler Faipoult ſchrieben dieſen Vertrag vor, kraft deſſen die Regierung der Republik Genua anerkannte, daß die Souverainetät in der Vereinigung aller Bürger des genueſiſchen Gebiets beruhe (Art. 1); daß die geſetzgebende Gewalt zwei repräſentativen Rathsverſammlungen anvertraut werden müſſe, davon die eine aus 300, die andere aus 150 Mitgliedern zu beſtehen habe; daß die vollſtreckende Gewalt einem, von der geſetzgebenden Gewalt ernannten Senate von 12 Mitgliedern, unter dem Vorſitze eines Dogen, gebühre (Art. 2); daß mit Errichtung dieſer Verfaſſung alle früheren Privilegien, ſie mochten Namen haben welche ſie wollten, null und nichtig ſeien (Art. 5). Ein geheimer Artikel legte Genua eine Brandſchatzung von 4 Millionen auf, der man die Maske einer Anleihe gab.

Die Übereinkunft von Montebello wurde vom Kleinen Rath beſtätigt, nicht aber dem Großen Rath vorgelegt, weil man von dem darin ſitzenden minder begüterten Adel Widerſpruch beſorgte. In der That konnte auch die neue Verfaſſung erſt nach kräftigem Widerſtande

Seitens der Landbewohner zur Geltung gebracht werden. Der Eifer der Republik, dem Verlangen des französischen Soldaten entgegenzukommen, wurde durch eine ansehnliche Vermehrung ihres Gebiets belohnt. Alle die Districte, welche unter dem Namen der liguriſchen Lehen bekannt waren und eine Bevölkerung von 100,000 Seelen zählten, — und unter denen die Markgrafſchaft Fosdinuovo und das, von Kaiſer Franz I. im Jahre 1760 dem Johann Andreas Doria Landi, Fürſten von Melfi, verliehene Fürſtenthum Torriglia*) die beträchtlichſten waren, — überwies General Buonaparte der Liguriſchen Republik mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten, was Seitens des kaiſerlichen Reichsoberhaupts im Frieden von Campo-Formio anerkannt und zugleich von ihm die Verpflichtung übernommen werden mußte, all' ſeinen Einfluß beim Reichstage geltend zu machen, um das Deütſche Reich zur Verzichtleiſtung auf dieſe, ſo wie auf alle übrigen, in den verſchiedenen Gegenden Ober-Italiens lelegenen Reichslehne zu bewegen (geſ. Art. 11). Dieſe Lehne im Gebiete der Republik Genua wurden zu einem Departement vereinigt, welches den Namen des Departements der liguriſchen Berge erhielt.

Eine ausführliche Geſchichte der allmäligen Französirung der Apenninenhalbinſel liegt außerhalb des Zwecks der vorliegenden Erinnerungen, die ſich auf die Hauptſachen beſchränken müſſen. So ſagten ſich in dem nämlichen Jahre —

1797, und zwar im Monat November, die Bewohner der Mark Ancona von der päpſtlichen Regierung los, erklärten ſich und ihr Land für unabhangig und ſtifteten, von Buonaparte und ſeinen Agenten aufgeſtachelt, eine Anconitaniſche Republik, die indeß von kurzer Dauer war, weil —

1798, den 15. Februar, die Römiſche Republik entſtand, deren Verfaſſung, wenn ſie auch nicht in die äußeren Formen der Republik des alten Rom gegoſſen war, und nicht einmal deſſen Grund-

---

*) An einer andern Stelle dieſes Gedenkbuchs (I. S. 13) iſt geſagt worden, daß das Fürſtenthum Torriglia oder Turrilia aus den beiden Reichslehen Turrilia und San Stefano Vallis ovanti gebildet worden ſei. Bei Errichtung deſſelben beſtimmte Franz I, daß nach Abgang der männlichen Nachkommenſchaft des Fürſten von Melfi das Reichslehn San Stefano unter der bisherigen Eigenſchaft einer Markgrafſchaft dem regierenden Kaiſer wieder zur Verfügung heimfallen, das Fürſtenthum Torriglia aber in dieſer beharrlichen Eigenſchaft den weiblichen Nachkommen des Hauſes Doria verbleiben ſolle.

ſätze nachgeahmt hatte, doch die Namen derſelben als einen kleinen Beweis der Achtung fürs Alterthum, auffriſchte. Wie alle Republiken, die aus der franzöſiſchen Staatsumwälzung hervorgegangen ſind, erhielt Rom eine geſetzgebende Verſammlung in zwei Kammern, davon die eine, das Tribunat, die Initiative, und die andere, der Senat, die Beſtätigung, hatte. Die vollziehende Gewalt beſtand aus fünf Conſuls mit untergeordneten Miniſtern, Prätoren und Quäſtoren. Am 20. März 1798 wurde dieſe Verfaſſung in den weltlichen Staaten des heiligen Vaters eingeführt. Papſt Pius VI. war von dem Befehlshaber der franzöſiſchen Armee in Rom unter militäriſcher Begleitung über die Gränze geſchafft worden. — Der General Burkard, ein Deütſcher, in Dienſten des Königs Ferdinand beider Sicilien, rückte an der Spitze eines Heerhufens, beſtehend aus katholiſchen Neapolitanern, griechiſchen Ruſſen und mohamedaniſchen Türken im September 1799 auf Rom los, und zwang am 30. des genannten Monats die franzöſiſche Beſatzung zur Übergabe. So trug der Erbfeind der Chriſtenheit zur Befreiung ihrer Hauptſtadt mit bei. Am 29. November mußte ſich auch Ancona dem öſterreichiſchen General Fröhlich ergeben. Die Römiſche Republik hatte ihr Ende erreicht nach anderthalb Jahren Lebensdauer!

1798, den 9. December, wurde Karl Emanuel, König von Sardinien, zur Verzichtleiſtung auf ſeine Feſtlandslandsſtaaten genöthigt, oder er verzichtete, wie die Worte lauteten, auf Ausübung aller Regierungsgewalt und befahl ſeinen Unterthanen, einer einſtweiligen Regierung Gehorſam zu leiſten, die von franzöſiſchen Soldaten, auf Befehl des pariſer Directoriums, eingerichtet wurde. Alles was Karl Emanuel von der Großmuth der ſiegreichen Republikaner erlangen konnte, war die Erlaubniß, ſich mit ſeiner Familie nach der Inſel Sardinien zu begeben. Piemont, nebſt dem Herzogthum Montferat und dem Antheile des Königs von Sardinien an dem Herzogthume Mailand, wurde von da an als eine Provinz der Franzöſiſchen Republik behandelt.

1799, am 25. Januar, wurde in Neapel das Königthum geſtürzt, und ſtatt ſeiner für die Länder diesſeits des Faro die Partheno-peiſche Republk verkündigt, an deren Spitze der franzöſiſche General Championet den eingeborenen Fürſten Moliterei ſtellte. Dieſe Wirthſchaft war von kurzer Dauer; denn ſchon am 10. Juli kehrte König Ferdinand IV. nach Neapel zurück. Der Pöbel dieſer Haupt-

ſtadt übte eine gräßliche Rache an den Anhängern der Franzoſen. Um dieſen Auftritten ein Ende zu machen, ernannte der König ein Kriegsgericht, das den Fürſten Moliterei, den Markgrafen von Caraccioli, den Herzog von Caſſano und mehrere andere Häupter der Partheno-peiſchen Republik als Landesverräther zum Tode verurtheilte.

1799, den 25. März, rückten auf Befehl des Directoriums der General Gauthier mit 7000 Mann in Florenz, und der General Nollis mit 2000 Mann in Livorno ein. Ganz Toskana wurde von den Franzoſen beſetzt und der Großherzog unter militäriſcher Begleitung nach Venedig gebracht. Um dieſen Fürſten mit Krieg zu überziehen, machte ihm das Directorium der Franzöſiſchen Republik, in Ermangelung anderer Gründe, den Vorwurf, daß er die Abſicht gehabt habe, die geſammte waffenfähige Bevölkerung ſeines Großherzogthums militäriſch zu organiſiren, ein Plan, den er ſofort aufgab, als die franzöſiſche Regierung ihre Beſorgniß darüber zu erkennen gegeben hatte.

1801, den 9. Februar, Friedensſchluß zu Luneville zwiſchen dem Deütſchen Reich und der Franzöſiſchen Republik. In dieſer Urkunde wird mit Bezug auf Italien —

1) Der Artikel 6 des Vertrags von Campo-Formio, welcher ſich auf die Vertheilung des Feſtlandsgebietes der ehemaligen Republik Venedig bezieht, erneüert, doch mit dem Unterſchiede, daß die Gränze zwiſchen dem öſterreichiſchen Antheile und dem der Cisalpiniſchen Republik zu Gunſten Öſterreichs anders gezogen wurde. Die Etſch, von ihrem Austritt aus Tirol bis zu ihrer Mündung ins Meer wurde als Gränze angenommen und in Folge deſſen die Stadt Verona getheilt, und ebenſo die Stadt Porto-Leguago. (Art. 3.)

2) Das Deütſche Reich verzichtet auf die Lehnsherrlichkeit über das Herzogthum Modena, das als Beſtandtheil der ſouverainen Cisalpiniſchen Republik im Artikel 18 des Tractats von Campo-Formio anerkannt worden iſt, und nunmehr vom Reiche beſtätigt. (Art. 4.)

3) Das Großherzogthum Toskana ſcheidet, indem ſein bisheriger Landesherr, der Erzherzog Ferdinand von Öſterreich, von dem Infanten Herzoge von Parma erſetzt wird, aus dem Lehnsverbande zum Deütſchen Reiche und erlangt die volle Souverainetät. (Art. 5.)

4) Ebenſo verhält es ſich mit allen Theilen Italiens, welche der Cisalpiniſchen Republik einverleibt worden ſind; die Unabhangigkeit

dieſer, ſo wie der Liguriſchen Republik wird von Kaiſer und Reich anerkannt. (Art. 11, 12); und endlich

5) Die Einverleibung der liguriſchen Reichslehne in die Republik gleiches Namens zu deren vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten beſtätigt, demnach der Lehnsverband auch dieſer Lehen von Seiten des Reichs gelöſt.

Da weder der luneviller Friedensſchluß, noch irgend ein ſpäterer Staatsvertrag eine allgemeine Verzichtleiſtung des Deütſchen Reichs auf alle ſeine oberherrlichen oder lehnsherrlichen Rechte auf das Königreich Italien, — dieſen Ausdruck im Sinne des älteren deütſchen Staatsrechts genommen, — ausgeſprochen hat, ſo läßt ſich vielleicht behaupten, daß es dieſelben in Bezug auf diejenigen Theile des genannten Königreichs annoch beſitze, die in der Friedensurkunde vom 9. Februar 1801 nicht genannt ſind, und folglich —

1. Auf die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla, und die übrigen lombardiſchen Lehne, die damit zuſammenhingen;

2. Auf das Fürſtenthum Piemont, mit Einſchluß der Langhiſchen Güter;

3. Auf das Herzogthum Montferat;

4. Auf denjenigen Theil des Herzogthums Mailand, welcher nicht mit der Cisalpiniſchen Republik vereinigt wurde; ſowie endlich —

5. Auf das Herzogthum Savoien und die davon abhangenden beſonderen Lehne, welche zur lombardiſchen Lehnscurie gehörten.

Wir gedenken hier dieſer Thatſache als einer hiſtoriſchen, ohne daraus irgend eine Schlußfolgerung ziehen zu wollen; möge aber dereinſt das Oberhaupt des wiederhergeſtellten Reichs ihrer eingedenk ſein!

1801, den 21. März, wurde das Großherzogthum Toskana in ein Königreich Etrurien umgewandelt, und damit der Beſatzungen-Staat (Stato degli Presidii), der dem Könige beider Sicilien gehörte, vereinigt.

1801, den 2. Mai beſetzten die Franzoſen die Inſel Elba, deren, ſo wie des Fürſtenthums Piombino Eigenthum, der König beider Sicilien vom 28. März 1801 an Buonaparte abgetreten hatte.

1801, den 23. Oktober, wurden Parma, Piacenza und Guaſtalla von den Franzoſen beſetzt, nachdem dieſe Länder bereits 1800 durch den Staatsvertrag von St. Ildefonſo, den 1. Oktober, vom

spanischen Hofe an die Französische Republik abgetreten worden waren.

1802. Zum 26. Januar beruft Buonaparte, erster Consul der Französischen Republik, eine aus 500 Mitgliedern bestehende Versammlung der Cisalpinischen Republik nach Lyon, um über die Lage dieser seiner Schöpfung, einer Art politischen Hanswurststreichs, Berathungen zu pflegen. Kaum sind 200 Abgeordnete angelangt, als diese von Talleyrand mit dem Vorschlage überrumpelt werden, den ersten Consul zum Präsidenten der Cisalpinischen Republik auszurufen. Das geschieht. Buonaparte verwandelt ihren Namen in den einer Italienischen Republik und giebt ihr eine neüe, mehr aristokratische als demokratische Verfassung. Sie bestand: —

1) Aus einem Präsidenten, dessen Amtsverrichtungen 10 Jahre dauern, und der den Vicepräsidenten, die Minister, die diplomatischen Agenten und die Abgeordneten zur gesetzgebenden Versammlung ernennt;

2) Aus einem Vicepräsidenten, welcher den Präsidenten in Allem vertritt;

3) Aus einem Staatsrath von 10 Bürgern, die mindestens 40 Jahre alt sein und das Richteramt bekleiden müssen;

4) Aus einem Gesetzgebungsrath von 10 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt sind; sie ernennen den Präsidenten der Republik und können nach dreijähriger Dienstzeit abgerufen werden;

5) Aus drei Collegien, von denen die Consulta erwählt werden mußte. Es war die Kammer der Grundbesitzer, die der Gelehrten und die des Handelsstandes, der Reihe nach 300, 250 und 200 Mitglieder stark;

6) Aus einer politischen Censur: die 21 Censoren, aus denen sie zusammengesetzt war, wurden aus den drei Kammern nach deren Wahl genommen; endlich

7) Aus einer gesetzgebenden Versammlung von 75 Abgeordneten, die mindestens 30 Jahre alt sein mußten, und ohne Discussion über die Vorschläge der Regierung durch geheime Abstimmung entschieden.

Buonaparte äußerte damals gegen seine neüen italiänischen Unterthanen: „Die Kraft des Französischen Reichs (?) beruhet auf der Mäßigung, welche bei all' unseren politischen Verhandlungen den Vorsitz führt."(!!)

Digitized by Google

1802, am 21. September, wurde Piemont nebſt Montferat und dem ſardiniſchen Antheil an dem Herzogthume Mailand mit der Franzöſiſchen Republik vereinigt, mit Ausnahme des auf dem linken Ufer der Seſia belegenen Gebiets von Mailand, das Novareſiſche und Lümolliniſche enthaltend, welches Buonaparte nach der Entſcheidungsſchlacht von Marengo, 14. Juni 1800, der Cisalpiniſchen Republik einverleibt hatte. Schon ſeit dem 20. April 1801 bildeten die Feſtlandsſtaaten des Königs von Sardinien eine der Militärdiviſionen der Franzöſiſchen Republik und hatten für die bürgerliche Regierung einen General-Adminiſtrator. Jetzt wurde die Departementalwirthſchaft eingeführt, und die Einführung des ſchon in der Vorbereitung begriffenen franzöſiſchen Gerichtsverfahrens angebahnt.

1805, den 5. März, beraubte Buonaparte, nunmehr Kaiſer der Franzoſen, die Ludoviſo-Buoncompagni, Herzoge von Sora, eine neapolitaniſche Familie, welche unter dem Pontificat Gregor's XII., im Anfange des 15. Jahrhunderts ihr Glück gemacht hatte, des Fürſtenthums Piombino, welches ſie unter der Oberherrlichkeit des Königs von Sicilien im Bereich des bisherigen Beſatzungenſtaats, beſaßen. Buonaparte machte aus dieſem Fürſtenthum ein Thronlehn des Franzöſiſchen Kaiſerreichs, und belieh damit ſeine älteſte Schweſter Maria Anna Eliſa, und deren Ehemann, einen gewiſſen Felix Bacciocchi, einen Mann von dunkler Geburt, den ſie am 5. Mai 1797 geheiratet hatte. Im presburger Frieden wurde dieſe Verfügung vom Kaiſer von Öſterreich anerkannt, wie überhaupt alle Veränderungen, welche Buonaparte ſeit dem luneviller Frieden in Italien vorgenommen hatte.

1805, den 15. März, verwandelte Buonaparte die Italiäniſche Republik in ein Königreich Italien und ſetzte ſich am 26. deſſelben Monats in Mailand die eiſerne lombardiſche Krone aufs Haupt. Durch das dritte conſtitutionelle Statut vom 5. Juni 1805, Tit. VI, Art. 1805, wurde das bürgerliche Geſetzbuch der Franzoſen, nachmals Code Napoléon genannt, vom 1. Januar 1806 an, in dieſem neüen Königreiche eingeführt. Vergrößert wurde das Gebiet deſſelben im presburger Frieden, 26. Dezember 1805, mit all' den Ländern, welche das Haus Öſterreich in den Friedensſchlüſſen von Campo-Formio und Luneville aus der Erbſchaft der von demſelben in Gemeinſchaft mit Buonaparte — gemeüchelten Republik Venedig empfangen hatte. Kaiſer Franz mußte auf dieſe Staaten zu Gunſten des Königreichs

Italien Verzicht leisten (Art. 4). — Schon vor Beginn der Krönungsfeierlichkeiten in Mailand erging an den Senat zu Genua der Befehl, daß derselbe um Einverleibung der Liguriſchen Republik in das Französische Reich zu bitten habe.

1805, den 25. Mai, kam der Senat diesem Befehle durch einen sogenannten Beschluß nach, und am 4. Juni machte Buonaparte kund, daß er die Bitte des liguriſchen Senats — erhört habe. Die alte Republik Genua (la Sereniſſima Republica di Genova) hatte nach tausendjährigem Bestande ihr Ende erreicht. In den drei Departements, in welche ihr Gebiet zerlegt wurde, bekam das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen am 5. Juli 1805 Gesetzeskraft.

An dem nämlichen Tage, an welchem der genueſiſche Senat erhört worden war, den 4. Juni, trug der Rath der Alten der Republik Lucca, weil er das politiſche Dasein dieses Landes, selbst auf Kosten der Freiheit, retten wollte, dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, die Bitte um Gewährung eines Prinzen seiner Familie als Landesfürsten, vor. Weil Buonaparte seine Brüder für größere Dinge bestimmt hatte, gab er dem kleinen Völkchen der Luccheſen ein Frauenzimmer zur Herrin, Madame Bacciocchi, d. i. seine Schwester Eliſa, welche, wie wir eben gesehen haben, schon Fürstin von Piombino war, und nun das Fürſtenthum Lucca, (seit 1809 mit dem Titel einer Großherzogin), ihr Ehegespons aber den eines Fürsten von Lucca und Piombino, erhielt.

1805, den 21. Juli, wurden Parma, Piacenza und Guaſtalla, welche bis dahin eine abgesonderte Verwaltung gehabt hatten, dem Französischen Reiche förmlich einverleibt und in diesen Landen die Präfecturwirthschaft eingeführt, nachdem schon am 1. desſelben Monats der bürgerliche Codex der Franzosen, und was daran hangt, als Gesetzbuch für dieselben verkündigt worden war. Das Herzogthum Guaſtalla hatte Buonaparte bereits am 30. März 1805 als Thronlehn seiner zweiten Schwester Marie Pauline verliehen, welche seit dem 6. November 1803 an Camille, Fürsten Borgheſe verheiratet war; das Ehepaar führte den herzoglichen Titel von Guaſtalla; das Ländchen selbst wurde in der Folge zum Königreich Italien geschlagen. — Maſſa-Carrara, Parma, Piacenza, Benevent und Ponte-Corvo erhielten um diese Zeit ebenfalls den Titel von Groß-Thronlehen des Kaiserreichs.

1805, den 26. Dezember, verkündete Buonaparte aus seinem

Hauptquartier in dem k. k. Luſtſchloſſe Schönbrunn bei Wien, daß er dem General Saint-Cyr den Befehl ertheilt habe, nach Neapel zu marſchiren, um den Verrath der Königin zu beſtrafen, und dieſes „verbrecheriſche" Weib vom Throne zu ſtoßen. Marie Karoline Ludovike, Erzherzogin von Öſterreich, Tochter Marien Thereſien's und Kaiſer Franz' I., Schweſter Kaiſer Joſeph's II. und der unglücklichen Maria Anna Antonia von Frankreich, war die Gemalin des Königs Ferdinand IV. beider Sicilien. Tags darauf, den 27. Dezember, unterzeichnet Buonaparte eine feierliche Kundmachung, kraft deren er erklärt: die Dynaſtie von Neapel hat aufgehört zu regieren! ſchleudert aber dieſe — famoſe an ſeine Soldaten gerichtete Kundmachung erſt am 31. Januar 1806 von Paris aus in die Welt, als das franzöſiſche Heer in vollem Marſch auf Neapel war. Joſeph Buonaparte, dem ſein Bruder den Oberbefehl, mit dem Titel eines Gouverneurs der Königreiche Neapel und Sicilien, gegeben hatte, überſchritt, nachdem er am 9. Februar 1806 bekannt gemacht, daß er nicht komme, um das neapolitaniſche Volk mit Krieg zu überziehen, ſondern einzig und allein um die Treüloſigkeit des Königs zu beſtrafen, die Gränzen des Königreichs. Am 15. Februar hält Joſeph Buonaparte ſeinen Einzug in Neapel; am 21. deſſelben Monats ergreift er im Namen ſeines Bruders förmlich Beſitz vom Königreiche beider Sicilien, auf deſſen Thron er kraft kaiſerlicher Ernennung berufen wird, am 31. März 1806. Joſeph muß ſich dieſen Thron aber erſt erobern! Einen geſicherten Sitz auf demſelben erlangt er erſt, nachdem Michael Pezzo, Fra Diavolo genannt, ein Hauptführer der Aufſtändiſchen, am 10. November 1806 auf dem Blutgerüſt ſein Leben ausgehaucht. Joſeph Buonaparte wird am 6. Juni 1808 als König von Spanien und beider Indien nach Madrid — verſetzt und der Reiterführer Joachim Murat am 15. Juli deſſelben Jahres mit dem neapolitaniſchen Throne belehnt. Frankreichs Verfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltungsweiſe war gleich nach Joſeph's Thronbeſteigung eingeführt worden.

1806, den 19. Januar, ergreift der General Lauriſton Beſitz von den im presburger Frieden an Buonaparte abgetretenen venetianiſchen Provinzen. Dieſer erläßt am 30. März ein Dekret, kraft deſſen beſagte Provinzen mit dem Königreich Italien vereinigt werden. Zugleich errichtet er zwölf Herzogthümer als Thronlehne (grands-fiefs) des Franzöſiſchen Reichs, an die er ein Funfzehntel aller Revenuen dieſer

Provinzen knüpft; 1,200,000 Francs in Renten auf den Monte-Napoleone in Mailand wurden zu Dotationen für französische Generale, Offiziere und Soldaten bestimmt. Ein Dekret vom 3. Mai 1806 änderte einen Theil dieser Verfügungen; statt des ein Funfzehntel der Landeseinkünfte wurde einem jeden der beiden Lehne, welche Herzogthümer Dalmatien und Istrien genannt worden waren, eine Rente von 100,000 Francs, und jedem der zehn anderen eine Rente von 60,000 Francs zugelegt. Die Renten auf den Monte-Napoleone wurden durch Scheine der Tilgungskasse ersetzt, und diese empfing 40,000,000 Frs. in Domainen des Malteser- oder Johanniter-Ordens und anderer Stiftungen, die aufgehoben worden waren.

1807, am 27. Oktober schließt Buonaparte mit dem Könige Karl IV. von Spanien zu Fontainebleau einen geheimen Vertrag über die Theilung Portugals. Dieses Königreich sollte in drei Theile zerfallen. Der nördliche Theil, bestehend aus der Provinz zwischen Duero und Minho, mit ungefähr 900,000 Einwohnern, war, unter dem Namen eines Königreichs Nord-Lusitanien, für den König von Etrurien bestimmt, der das Königreich dieses Namens, das frühere Großherzogthum Toskana, an Buonaparte abtrat. Die Bestimmungen dieses Vertrags verkündigte Marie Luise, Königin-Wittwe von Etrurien, im Namen ihres minderjährigen Sohnes Karl Ludwig, am 10. Dezember 1807, indem sie die Regierung niederlegte. Das Königreich Etrurien hatte ein Lebensalter von etwas über siebenthalb Jahren erreicht. Unmittelbar nach Marie Luise's Kundmachung wurde Toskana von französischen Kriegsvölkern besetzt; französische Verwaltung, mit völliger Einverleibung in Frankreich erhielt dieses Land am 24. Mai 1808; sein Titel eines Großherzogthums wurde am 2. März 1809 wieder hergestellt, ohne indeß aufzuhören, einen Theil des Kaiserreichs zu bilden. Diese Wiederherstellung geschah der Madame Bacciocchi zu Liebe, welche, neidisch auf ihre jüngere Schwester Karoline, die Königin von Neapel geworden war, doch mindestens eine Großherzogin sein wollte. Sie wurde zu gleicher Zeit mit der Statthalterschaft der Departements von Toskana betraut, ihr Schwager aber, der Fürst Borghese, mit der Statthalterschaft der Departements jenseits der Alpen.

1808, den 2. April, erläßt Buonaparte vom Lustschlosse Saint-Cloud einen Befehl, kraft dessen: „in Erwägung, daß der weltliche Souverain von Rom sich beständig geweigert hat, den Engländern

den Krieg zu erklären, und ſich den Königen von Italien und Neapel zur Vertheidigung der italiäniſchen Halbinſel anzuſchließen; daß der Vortheil dieſer Staaten und ihrer Kriegsheere es erheiſcht, daß ihre gegenſeitige Verbindung nicht länger durch eine feindliche Macht unterbrochen ſei; in Erwägung, daß Karl der Große, unſer glorreicher Vorfahr, die Länder, welche den Kirchenſtaat bilden, zum Beſten der Chriſtenheit geſchenkt hat, und nicht zum Nutzen der Feinde unſerer heiligen Religion", werden die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino dem Königreich Italien einverleibt.

1809, den 17. Mai, wurde der Überreſt des Kirchenſtaats eine franzöſiſche Provinz kraft eines Befehls, welchen Buonaparte an dieſem Tage aus ſeinem Hauptquartier im k. k. Luſtſchloſſe Schönbrunn erließ, von wo er vier Jahre früher dem königlichen Hauſe Bourbon ſeine Staaten dieſſeits des Faro genommen hatte. Das Dekret vom 17. Mai 1809, welches der weltlichen Herrſchaft des Papſtes, wenigſtens auf die Dauer einiger Jahre, ein Ende machte, iſt ſo denkwürdig, daß wir es uns nicht verſagen können, es hier in der Überſetzung mitzutheilen. Es lautete alſo:

Napoléon, Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Schutzherr des Rheinbundes;

In Erwägung, daß, als Karl der Große, Kaiſer der Franzoſen und unſer erhabener Vorfahr, den Biſchöfen von Rom mehrere Grafſchaften zum Geſchenk machte, er ſie ihnen nur als Lehn und zum Beſten ſeiner Staaten gab, und daß durch dieſe Schenkung Rom keineswegs aufhörte, ein Theil ſeines Reichs zu ſein; — daß, ſeitdem dieſe Miſchung einer geiſtlichen Gewalt mit einer weltlichen Macht die Quelle von Streitigkeiten geweſen iſt, wie ſie es noch iſt, und die Päpſte zu oft verleitet hat, den Einfluß des Einen anzuwenden, um die Anſprüche des Andern zu ſtützen; ſo daß alſo die geiſtlichen Intereſſen und die Angelegenheiten des Himmels, die unverrückbar ſind, gemiſcht worden ſind mit irdiſchen Dingen, welche, in Folge ihrer Natur und Art, je nach den Zeitumſtänden und den politiſchen Verhältniſſen ſich ändern; — daß Alles, was wir vorgeſchlagen haben, um die Sicherheit unſerer Kriegsheere, die Ruhe und das Wohlergehen unſerer Völker, die Würde und die Unverletzlichkeit unſeres Reichs mit den weltlichen Anmaßungen (prétentions) des Papſtes in Einklang zu bringen, ohne Wirkung geblieben iſt;

Haben wir befohlen und befehlen wir das, was folgt:

Art. 1. Die Staaten des Papſtes ſind mit dem Franzöſiſchen Reiche vereinigt. — Art. 2. Die Stadt Rom, ſo berühmt wegen der großen Erinnerungen, von denen ſie angefüllt iſt, und erſter Sitz der Chriſtenheit, iſt zur kaiſerlichen und freien Stadt erklärt. Regierung und Verwaltung genannter Stadt werden durch ein beſonderes Statut eingerichtet werden. — Art. 3. Die Überreſte der von den Römern errichteten Denkmale werden auf Koſten unſeres Schatzes unterhalten und aufbewahrt. — Art. 4. Die öffentliche Schuld iſt zur kaiſerlichen Schuld ver-

ordnet. — Art. 5. Die Landgüter und Domainen des Papstes sollen bis zum Belauf eines jährlichen reinen Einkommens von zwei Millionen vermehrt werden. — Art. 6. Die Landgüter und Domainen des Papstes, so wie seine Paläste, sind frei von allen Auflagen, Gerichtsbarkeiten und Durchsuchungen und sollen besonderer Immunitäten theilhaftig werden. — Art. 7. Am 1. Juni des gegenwärtigen Jahres wird eine außerordentliche Consulta in unserm Namen Besitz ergreifen von den Staaten des Papstes, und die nöthigen Verfügungen treffen, damit die verfassungsmäßige Regierung eingerichtet werde, und am 1. Januar 1810 in Kraft treten könne.

Man ersieht aus diesem Dekret, daß Buonaparte etwas darin suchte, nicht die Absetzung des heiligen Vaters in seiner Eigenschaft als souverainer Fürst auszusprechen; er erklärt blos die Vereinigung seiner Staaten mit dem Französischem Reiche. Die Rechtmäßigkeit dieser Maaßregel sucht er im Eingange zu rechtfertigen: wurde gleich die Stadt Rom den Päpsten von Karl den Großen überwiesen, so hörte sie doch nicht auf, ein Theil seines Reichs zu sein. Schon eine oberflächliche Kenntniß der Geschichte des Mittelalters zeigt, daß die Thatsache, auf welche diese Redensart anspielt, unter einem falschen Lichte dargestellt wurde; allein auch den Thatbestand zugestanden, so waren die Nachfolger Karl's des Großen doch nicht berechtigt, die Schenkung dieses Herrschers ohne Weiteres zurückzunehmen. Kein Besitz würde sicher, keiner heilig sein, wenn es nach Ablauf eines Jahrtausends dem ersten besten Liebhaber einfallen dürfte, den Ursprung desselben einer Untersuchung zu unterwerfen, und ihn in Frage zu stellen. Ein anderer Mißbrauch von Worten lag darin, daß Buonaparte die Ehre sich anmaßte, der Nachfolger Karl's des Großen sein zu wollen. Das Fränkische Reich hat nichts gemein mit dem s. g. Französischen Reiche, von dem Buonaparte der Stifter zu sein behauptete. Das Königreich der Franken war ein Theil des ersten Reichs und aus dessen Zerstückelung hervorgegangen; und der kaiserliche Titel, den sich der republikanische General Buonaparte angemaßt hatte, konnte der französischen Monarchie nicht ein Recht geben, in dessen Besitz sie niemals gewesen ist. Dieses Beispiel ist ein neüer Beweis von der Verwirrung der Begriffe, die aus der falschen Anwendung der Worte entspringt: nichts ist in Frankreich häufiger, selbst in Schulbüchern, als die Franken, das deütsche Volk, welches Gallien erobert und ein Reich gestiftet hat, von dem das heütige Frankreich eine Provinz war, mit den Franzosen, oder demjenigen Volke zu verwechseln, welches aus der Mischung des keltischen Volks der Gallier

und der Franken, ihrer Eroberer, entſtanden iſt, und ſeinen beſonderen Beherrſcher erſt ſeit dem Jahre 843 gehabt hat. Eitelkeit, dieſer Zug im Charakter der galliſchen Kelten, wie er uns von den Berichterſtattern der Alten geſchildert wird, hat ſich auf die Franzoſen fortgepflanzt, und Buonaparte, der ſchlaue Corſe, war zu pfiffig, um nicht auf die Nationaleitelkeit zu — ſpekuliren, die die Franzoſen für das erſte, das größte, und das älteſte Volk der Erde hält, welches, wo möglich ſchon im Paradieſe, den Reigen eröffnet hat!

Die zweite Erwägung, auf welche dieſe Gewaltthat geſtützt wurde, hebt den Mißbrauch hervor, welcher aus der Vermengung der geiſtlichen und der weltlichen Macht entſpringt; dieſen Mißbrauch kann man zugeſtehen, ohne jedoch einem Buonaparte das Recht einzuraümen, ſich für berufen zu fühlen, ihn abzuſchaffen.

Die dritte Erwägung endlich bezeichnet zu gut die Willkür der Gewalt, als daß man nur ein Wort darüber verlieren ſollte; es giebt keine Uſurpation, die ſich nicht durch ſolche Beweggründe rechtfertigen ließe.

Noch ein anderer Mißbrauch von Worten war es, daß die Stadt Rom zu einer kaiſerlichen und freien Stadt erklärt wurde (Art. 2). Buonaparte hat niemals den Gedanken gehabt, der Weltſtadt eine freie Verfaſſung zu geben; und das Wort kaiſerlich, welches in Deütſchland eine Stadt bezeichnete, die unmittelbar unter dem Kaiſer ſtand und nach ihren eigenen ſtatutariſchen Geſetzen von einer Obrigkeit regiert wurde, welche aus dem Schooß der Bürgerſchaft durch Wahl hervorgegangen war, bezeichnete in dem ſchönbrunner Befehl vom 17. Mai 1809 nichts anderes als einen Zuſtand abſoluteſter Abhangigkeit von dem höchſten Willen des Mannes, den man Kaiſer der Franzoſen nannte.

Die in Art. 7 angeordnete Conſulta (beſtehend aus dem Diviſions-General Miollis als Präſidenten, dem neapolitaniſchen Miniſter Solicetti, aus de Gérando, Jannet und del Pozzo, als Mitgliedern und Debalbe als Secretair) verkündete am 10. Juni 1809 den Römern die Veränderung ihres Looſes. In der betreffenden Kundmachung verſprach man, daß Rom der Sitz des ſichtbaren Oberhaupts der Kirche bleiben ſolle, und daß der Vatikan reich ausgeſtattet, jeglichem fremden Einfluſſe entzogen und über alle irdiſche Anſichten und weltliche Gelüſte erhaben, dem Weltall die reinſte, doch aber mit noch mehr Glanz als bisher umgebene Religion zeigen werde. Als aber

Pius VII. am 11. Juni 1809 ein Breve erließ, vermöge dessen er den Napoléon Buonaparte, und alle seine Anhänger, Mandatarien, Helfershelfer und Räthe, überhaupt alle diejenigen Personen, welche sich an der Ausführung der Attentate betheiligt, die seit dem 2. Februar 1808 gegen die Immunitäten der heiligen Kirche und gegen die Rechte und selbst die weltliche Gerechtsame des heiligen Stuhls unternommen worden, in den Kirchenbann that, da bemächtigte man sich der Person des Papstes, und schleppte den ehrwürdigen Greis, den Buonaparte fünf Jahre vorher zu seiner Salbung in den heiligen Hallen zu U. L. F. in Paris mißbraucht hatte, von Kerker zu Kerker, bis endlich in Fontainebleau Halt gemacht wurde. Die Erzählung der Unbilden, welche das sichtbare Haupt der Kirche auf diesen Kreüz- und Querzügen durch Italien und Frankreich zu erdulden hatte, ist diesem Gedenkbuche fremd. Um aber das zu vollenden, was auf die Einverleibung des Kirchenstaats ins Französische Reich Bezug hat, schalten wir den Senatsbeschluß vom 17. Februar 1810 ein. Er bestand aus 18 Artikeln in III Titeln.

Der Titel I. handelte „von der Vereinigung der römischen Staaten mit dem Reiche". — Diese Vereinigung spricht der Art. 1 aus und bezeichnet den Kirchenstaat, d. h. dasjenige Gebiet, welches davon noch übrig war, als einen integrirenden Theil des Französischen Kaiserreichs. — Er wird aus zwei Departements bestehen, aus dem Departement von Rom und dem Departement des Trasimene (Art. 2). — Das Departement von Rom wird sieben, und das Departement des Trasimene vier Abgeordnete in der Gesetzgebenden Versammlung haben (Art. 3). — Das Departement von Rom steht in der ersten, das Departement des Trasimene in der zweiten Reihe (Art. 4). — In beiden Departements wird eine Senatorie errichtet. — Die Stadt Rom ist die zweite Stadt des Reichs. Der Maire von Rom ist bei der Eidesleistung des Kaisers, bei dessen Thronbesteigung, gegenwärtig. Er, so wie alle Deputationen der Stadt Rom, nehmen bei allen Gelegenheiten unmittelbar nach den Mairen und Deputationen der Stadt Paris den Rang ein (Art. 6). — Der kaiserliche Kronprinz trägt den Titel eines Königs von Rom und empfängt die dieser Würde gebührenden Ehrenbezeügungen (Art. 7). — In Rom soll ein Prinz von Geblüt oder ein Großwürdenträger residiren und daselbst Hof halten (Art. 8). — Die Güter, welche in Folge des Senatsbeschlusses vom 30. Januar 1810 die Ausstattung der kaiserlichen Krone bilden werden, sollen durch einen besonderen Senatsbeschluß geregelt werden (Art. 9). — Nachdem sie in der Kirche zu U. L. F. in Paris gekrönt worden, sollen die Kaiser vor Ablauf des zehnten Jahres ihrer Regierung auch in der Kirche des heiligen Petrus in Rom gekrönt werden (Art. 10). — Die Stadt Rom soll besonderer Privilegien und Immunitäten theilhaftig werden. Der Kaiser Napoléon wird sie bestimmen (Art. 11).

Der Titel II. handelt „von der Unabhangigkeit des kaiſerlichen Throns von irgend einer Gewalt auf Erden". — Jedwede fremde Oberherrſchaft iſt mit der Ausübung jeder geiſtlichen Macht im Innern des Reichs unvereinbar (Art. 12). — Bei ihrer Erhebung haben die Päpſte zu ſchwören, daß ſie nichts und niemals etwas gegen die vier Hauptſätze der gallikaniſchen Kirche unternehmen wollen, welche in der Verſammlung der Geiſtlichkeit von 1682 feſtgeſtellt worden ſind (Art. 13). — Die vier Hauptſätze der gallikaniſchen Kirche werden dahin erläutert, daß ſie allen katholiſchen Kirchen des Reichs gemeinſam ſind (Art. 14).

Die vier Hauptſätze der gallikaniſchen Kirche ſind, es möchte daran erinnert werden, — erſtlich, daß die landesherrliche Gewalt über alle weltlichen Dinge völlig unabhangig, und der blos geiſtlichen Gewalt der Kirche und des Papſtes, die ſich nur auf die zur Seligkeit gehörigen Sachen erſtrecken, weder unmittelbarer noch mittelbarer Weiſe unterworfen ſei. Es könne alſo keine weltliche Obrigkeit von der Kirche abgeſetzt, noch die Unterthanen von der Pflicht der Treüe und Unterthänigkeit gegen dieſelbe, unter irgend einem Vorwande, losgeſprochen, und zur Weigerung ſolcher Pflicht berechtigt und verpflichtet werden. — Zweitens, daß der Papſt der allgemeinen Kirchenverſammlung unterworfen ſei; welche Lehre nicht nur von der vierten und fünften Coſtnitziſchen Kirchenverſammlung feſtgeſetzt, ſondern auch von der Kirche völlig beſtätigt worden; daher ſie nicht nur zur Zeit einer Kirchenſpaltung, ſondern beſtändig Statt finden und beobachtet werden müſſe. — Drittens, daß die Gewalt der Päpſte nicht unumſchränkt, ſondern an die Canones gebunden und in die, in denſelben beſtimmten Gränzen eingeſchränkt ſei. Daher ſie nichts verordnen, erlauben und befehlen könnten, was den Canones oder den darauf gegründeten Gewohnheiten und beibehaltenen Freiheiten einzelner Kirchen zuwider laufe. — Viertens, daß bei der Entſcheidung ſtreitiger Glaubensſachen den Ausſprüchen der Päpſte zwar ein vorzügliches Anſehen zukomme; die verbindliche und zuverläſſige Gewißheit oder Untrüglichkeit aber erſt durch den Beitritt der allgemeinen Kirche ertheilt werde.

Der Titel III. ſetzte „die weltliche Exiſtenz der Päpſte" feſt. — Es werden für den Papſt Paläſte in den verſchiedenen Orten des Reichs, wo er ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen gedenkt, eingerichtet werden. Er wird nothwendiger Weiſe einen in Paris und einen in Rom haben (Art. 15). — Zwei Millionen Einkünfte aus Grundbeſitz, der frei von allen Auflagen und in den verſchiedenen Theilen des Reichs belegen iſt, werden dem Papſte angewieſen (Art. 16). — Die Ausgaben des Heiligen Collegiums und der Propaganda werden hiermit für kaiſerliche erklärt (Art. 17). — Der gegenwärtige Senatsbeſchluß wird durch eine Botſchaft S. M. dem Kaiſer und Könige überreicht (Art. 18).

Vollzogen war der Beſchluß vom Präſidenten des Senats, Cambacérès, Fürſten-Erzkanzler des Reichs; und von den Secretarien Franz Jaucourt und Cornet.

Von da an ſtand Pius VII., Barnabas Chiaramonti, geboren zu Ceſena in der Romagna am 14. Auguſt 1742, Cardinal im April 1785, zum Papſt erwählt zu Venedig am 14. März 1800, deſſen ſonſt unter Rom nach dem Könige von Neapel gedacht wurde, zuerſt im Jahrgange 1811 des Staatshandbuchs des Franzöſiſchen Kaiſerreichs, in der zweiten Section dieſes Buchs an der Spitze der Cardinäle, die das Heilige Collegium bildeten. Überhaupt gab es damals nur noch 39 Cardinäle, und zwar vier Cardinalbiſchöfe von der Ernennung Pius' VI., einen Cardinalprieſter ernannt von Clemens XIV., drei

von Pius VI., und 23 ernannt von Pius VII.; vier Cardinaldiaconen, von der Ernennung Pius' VI. und vier von jener Pius' VII.

Seit dem Jahre 1810 war die Apenninenhalbinsel eingetheilt in —

1) Siebzehn unmittelbare Departements des Französischen Kaiserreichs, welche, mit Ausnahme zweier Departements diesseits der Alpen und des Departements der Seealpen, unter drei General-Gouvernements oder Statthalterschaften gehörten: a) die der Departements jenseits der Alpen, mit dem Sitz in Turin; b) die der Departements des Großherzogthums Toskana, mit dem Sitz in Florenz; und c) die Statthalterschaft von Rom, deren Statthalter aber hier in Italien weniger wie in Hamburg und in Laibach eine Regierungsbedeütung hatten, als vielmehr rein zum Prunk und Staat dienten, wie es die Italiäner lieben.

2) Das Königreich Italien, mit einem Vicekönig zu Mailand an der Spitze, der ein vollständig eingerichtetes Ministerium zur Verfügung hatte.

3) Das Königreich Beider Sicilien, von dem aber nur das Festland dem Könige von Napoléon's Gnaden unterworfen war, daher man diesen auch gemeinhin König von Neapel nannte. Er war als Großadmiral einer der Großwürdenträger des Französischen Kaiserreichs, von dessen Oberhaupt er sein Königreich zu Lehn trug.

4) Die Fürstenthümer Lucca und Piombino, welche, ebenfalls als buonapartesche Thronlehne, zur Fröhnung weiblicher Eitelkeit geschaffen worden waren.

5) Der kleine Freistaat San Marino, mit kaum 6000 Einwohnern, den Buonaparte bei all' seinen italiänischen Umwälzungen aus, Gott weiß, welcher närrischen Laune, nicht angerührt hat. Im Gegentheil ließ er ihm, gleich nach dem Frieden von Tolentino, eine Vergrößerung an Land und Leuten anbieten; allein seine Regenten dankten dem Oberbefehlshaber der französischen Kriegsvölker mit dem Bemerken: „die Annahme seines großmüthigen Anerbietens könnte in der Folge wol die Freiheit in Gefahr bringen".

Dazu kamen die Inselstaaten, und zwar —

6) Die Insel Sardinien, in deren Hauptstadt Cogliari der König von Sardinien, und

7) Die Insel Sicilien, in deren Hauptstadt Palermo der echte König Beider Sicilien Hof hielt, beide Könige unter dem Schutze eng-

liſcher Schiffskanonen, gegen die Buonaparte's anſehnliche Flotten nichts auszurichten vermochten.

Mit Ausnahme dieſer beiden, dem Großgebietiger des Feſtlandes unzugänglichen Inſeln war ganz Italien franzöſiſch eingerichtet, wie in politiſcher und gerichtlicher, ſo auch noch nach finanzieller und militäriſcher Verfaſſung.

3) Territorial-Eintheilung Italiens, 1812.

I. Die italiäniſchen Departements des Kaiſerreichs

Die Gränzen des königlichen Frankreichs, wie ſie am 1. Januar 1792 beſtanden, wurden von den republikaniſchen Machthabern und ihrem Erbnehmer, dem kaiſerlichen Oberhaupt, nicht blos über ganz Italien ausgedehnt, ſondern auch gegen die Schweiz hin überſchritten, wie bereits oben an dem Beiſpiele des Veltlin ꝛc. gezeigt worden iſt. Aber darauf beſchränkte man ſich nicht. Von den zugewandten Orten der Eidgenoſſenſchaft fielen Mühlhauſen und Genf im Jahre 1798 in die Hände des raüberiſchen Directoriums. Beide Orte unterwarfen ſich der franzöſiſchen Republik durch Vertrag: die Stadt Mühlhauſen am 15. Januar, die Stadt Genf am 26. April 1798. In beiden Verträgen willigte das Derectorium in die Fortdauer der Neütralität der Bürger von Mühlhauſen und Genf bis zum allgemeinen Frieden, und ſie ſollten weder zu realen, noch perſonalen Leiſtungen, noch zur Einquartierung für die Dauer des Krieges genöthigt werden. Dagegen wurden in Genf drei Bürger dieſer Republik, ausgezeichnete Schriftſteller, die gegen die von franzöſiſchen Wühlern betriebene Vereinigung mit Frankreich geſprochen und geſchrieben hatten, der Ehre, franzöſiſche — Citoyens zu werden, für unwürdig erklärt; und die Republik Genf bat ſich aus, all' ihr Kriegsgeräth der Franzöſiſchen Republik zum Geſchenk anbieten, und all' ihre bisherigen Rechte an eine beſondere Souverainetät in den Schooß der — großen Nation ausſchütten zu dürfen!

Die Stadt Mühlhauſen mit ihrem kleinen Gebiet, beſtehend aus dem Dorfe Ilzach und der wüſten Feldmark Modenheim, von deren im 15. Jahrhundert durch Feüersbrunſt verheerten Dorfe nur noch eine Mühle vorhanden war, wurde dem Departement des Hochrheins einverleibt und zwar dem Arrondiſſement Altkirch. Mit eben demſelben Departement war, was hier nachträglich zu erwähnen iſt, das im

luneviller Frieden vom Deütſchen Reich abgetretene Hochſtift Baſel, nebſt der Grafſchaft Mömpelgard (Montbeliard), als Arrondiſſements Delsberg (Delemont) und Bruntrut (Porentruy), einſt die Reſidenz der Fürſtbiſchöfe von Baſel, vereinigt, nachdem dieſe vormaligen Reichslande eine Zeit lang, nämlich vom 27. November 1792 bis 23. März 1793 eine eigene ſelbſtändige Republik, die Rauraciſche, und von da an ein eigenes Departement, das des Mont-Terrible, gebildet hatten.

Der Freiſtaat Genf aber wurde zu einem italiäniſchen Departement geſchlagen, weshalb er hier in Betracht zu ziehen iſt. Er beſtand nach den Verträgen, welche die Republik 1749 und 1754 mit dem König von Sardinien, als Herzog von Savoien, wegen gegenſeitigen Abtretens und Tauſches von Ortſchaften, zur möglichſten Abrundung der Gränzen eingegangen war, aus der Stadt, dem Stadtbezirk, dem Mandement de Penny und dem Mandement de Juſſy, welch' letzteres ganz vom ſavoiſchen Gebiete umgeben war, ſo wie aus den, unter dem Namen St. Victor und Chapitre bekannten Ortſchaften, welche in den ſavoiſchen Landvoigteien Gaillard und Ternier zerſtreüt lagen. Der Stadtbezirk, zu dem die Pfarrdörfer Cologny, Chesne, Le petit Saconex gehörten, ſtand unmittelbar unter der Stadtgerichtsbarkeit. Penny hatte einen Chatelain (Kaſtellan) zur Obrigkeit, ebenſo Juſſy; dieſer Beamte wurde alle drei Jahre von der Stadt aus ihrem großen Rathe beſetzt; von ſeinen Urtheilen wurde an die Appellationskammer, und von dieſer an den Kleinen Rath appellirt.

An dem Tage, wo Buonaparte die Einverleibung Hollands und des nordweſtlichen Deütſchlands befahl, nämlich am 10. Dezember 1810, erfolgte auch, wie bereits oben mit ſeinen eigenen Worten der Beweggründe angeführt worden iſt die des Wallis, eines andern der früher zugewandten Orte der Eidgenoſſenſchaft. Sein Befehl, der an jenem Tage dem Senate vorgelegt wurde, lautete:

Das Walliſerland wird mit dem Gebiete des Franzöſiſchen Reichs vereinigt (Art. 1). — Es ſoll ein Departement unter dem Namen das Departement des Simplom bilden (Art. 2). — Das Departement des Simplom ſoll einen Abgeordneten zur Geſetzgebenden Verſammlung entſenden, dieſer ſoll im Jahre 1811 ernannt und in der vierten Reihe erneüert werden, zu welcher dieſes Departement gehört (Art. 3). — Das Departement des Simplom gehört zum Sprengel des kaiſerlichen Gerichtshofes zu Lyon (Art. 4).

Drei Tage darauf führte der Senat das Poſſenſpiel der Beſchlußfaſſung über den vorgelegten Befehl des Sultans der Franzo-

ſen ꝛc. auf, das, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit einem pagodenartigen Kopfnicken ſämmtlicher hochweiſen und ſtaatsklugen Herren Senatoren zu Ende geführt wurde. Durch ein ferneres Dekret vom 26. Dezember 1810 wurde das neüe Departement des Simplom organiſirt. Vor dem 1. Februar 1811 mußte das franzöſiſche Zollweſen eingerichtet ſein. Mit dem 1. April deſſelben Jahres hörten die bisherigen Abgaben auf, und es traten an ihre Stelle: Grund-, Perſonen- und Mobilienſteüer, nebſt der Patentſteüer im Verhältniß wie im übrigen Reiche, ferner die Stempel- und die Einregiſtrirungsgebühr, jedoch nur zur Hälfte bei Veränderungsfällen durch Kauf, Schenkung, Urtheil und Erbfolge; endlich der ausſchließliche Verkauf von Salz und Tabak, überhaupt die ſ. g. vereinigten Abgaben. Die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung trat mit dem 1. Juli 1811 in Kraft. Überall und in allen Schulen ſollten ſofort franzöſiſche Sprachmeiſter angeſtellt werden. Oberwallis, oder die frühere eigentliche Republik Wallis, iſt zum größten Theil ein rein deütſches Land; nur in den Zehnten Sitters und Sitten, ſo wie im Unterwallis, dem vormaligen Unterthanenbunde der Republik, wird eine ſchleche franzöſiſche Mundart geſprochen; doch gehen in dieſem Paſſagelande zwiſchen dem deütſchen Norden und dem italiäniſchen Süden die deütſche und die franzöſiſche Sprache Hand in Hand mit der italiäniſchen und dem Lateiniſchen, auch mit den romaniſchen Dialecten Rhätiens.

A. Die Departements dieſſeits der Alpen.

1. Das Departement des Simplom, auch Simplon, führte ſeinen Namen von dem Alpenjoche, über welches die Straße aus dem Rhonethal des Oberwalles nach Domo d'Oſſola und dem Lago maggiore führt. Es beſtand, wie geſagt, aus dem Walliſerlande von 78 Q.-M. Flächenraum und zählte gegen 70,000 Einwohner. Eingetheilt war es in die drei Arrondiſſements von Sion oder Sitten, mit dem Sitz der Präfektur, und vier Cantons, von Brigg mit fünf, und von St. Moritz mit vier, überhaupt alſo mit 13 Cantons. Für das ganze Departement war nur ein Tribunal erſter Inſtanz zu Sion, welches zugleich als Handelsgericht ſprach. Die Appellationsinſtanz war, wie der Befehl vom 10. Dezember 1810 angeordnet hatte, der Gerichtshof zu Lyon, zu deſſen Senatorie das Departement gehörte, und zum 17. Oberforſtbezirk. In militäriſcher Beziehung was es der ſiebenten Militärdiviſion zugetheilt, deren Hauptquartier Grénoble

war; in Ansehung der Artillerie und des Ingenieurwesens hing es von der Direction ab, die sich gleichfalls in der eben genannten Festung befand. Das Wahl-Collegium bestand aus 60, der Departementsrath aus 12 Mitgliedern; und die Zahl der Abgeordneten zur Gesetzgebungsversammlung wurde durch das Dekret vom 26. Dezember 1810 auf drei erhöht. Das Bisthum Sion behielt seinen bisherigen Sprengel und wurde zur Erzdiöcese Lyon geschlagen; die Abtei St. Moritz aber mit den Klöstern auf den Alpenpässen des Simplom und des St. Bernhard vereinigt. In Betreff der Pfarreien fand keine Abänderung statt. Die Häuser der Hospitaliterinnen und anderen Nonnenklöster blieben und behielten ihre bisherigen Einkünfte. Die deütsche Sprache konnte neben der französischen bei allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so wie in den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor Notarien, ꝛc. und im Privatverkehr beibehalten werden. Die Zehnten sollten bis zur Ablösung fortbestehen.

2. Das Departement des Leman hatte seinen Namen vom Genfer See, den die französisch sprechenden Anwohner Lac du Leman nennen, nach dem Vorgange der Römer, deren Lacus Lemanus in Gallia transalpina lag. Dies Departement war aus dem vormals zur Provinz Burgund gehörig gewesenen Ländchen Gex, aus Genf und seinem Gebiete, und aus dem nördlichen Theile des Herzogthums Savoien, insonderheit dessen Landschaften Chablais und Faucigny zusammengesetzt. Es umfaßte 46 Q.-M., hatte 218,000 Einwohner, war in die drei Arrondissements von Genf (Génève), mit dem Sitze der Präfectur, von Thonon und Bonneville abgetheilt, welche 276 Gemeinden in 23 Cantons enthielten. Das Departement des Genfer Sees gehörte zum Sprengel des Appellationsgerichts zu Lyon, zur Senatorie ebendaselbst und zum 17. Oberforstbezirk; ferner zum bischöflichen Sprengel Chambéry unter der Erzdiöcese Lyon, und zur siebenten Militärdivision zu Grénoble ꝛc.

3. Das Departement des Montblanc empfing seinen Namen von dem an der nordöstlichsten Spitze desselben, auf der Gränze mit den Departements des Leman und der Doria belegenen Montblanc, dem höchsten Berge in Europa, und schloß den größten Theil von Savoien in sich, nämlich das Herzogthum Genevois, das eigentliche Savoien und die Grafschaften Tarantaise und Maurienne. Seine Bodenfläche war 118 Q.-M. groß und die Zahl seiner Bewohner betrug 285,000. Es war in vier Arrondissements abgetheilt: Cham-

béry, Sitz der Präfectur, Annecy in Genevois, Moutiers, Monſtiers (Monaſterium) in Tarantaiſe, und St. Jean de Maurienne (St. Giovanni di Moriana), welche 420 Gemeinden in 32 Cantons enthielten. Das Departement gehörte zum Appellationsgerichtsbezirk und zur Senatorie Grénoble und zum 17. Oberforſtbezirk. Der Sprengel des Biſchofs zu Chambéry ſtand unter dem Erzbiſchof von Lyon. In militäriſcher Hinſicht war das Departement der ſiebenten Militärdiviſion mit dem Hauptquartier zu Grénoble zugetheilt.

4. Das Departement der Seealpen (Alpes maritimes) führte ſeinen Namen von dem hier gegen das Mittelländiſche Meer abſtürzenden Alpengebirge, und beſtand urſprünglich aus der Grafſchaft Nizza und dem Fürſtenthum Monaco, dem 1805 ein Stück der Riviera di Ponenti der Liguriſchen oder der Republik Genua hinzugefügt wurde. Es war gegen 65 Q.-M. groß und zählte 120,000 Einwohner. Eingetheilt war es in die vier Arrondiſſements von Nizza (Nice), mit dem Sitz des Präfecten, von Monaco, Puget-Theniers und San Remo. Seine Tribunale hatten den Gerichtshof in Aix zur Berufungsinſtanz; auch gehörte das Departement zur dortigen Senatorie und zum 16. Oberforſtbezirk, ſo wie zur achten Militärdiviſion, deren Hauptquartier in Marſeille war. Die biſchöflichen Sprengel von Nizza und von Vintimiglia waren Theile der Erzdiöceſe Aix.

B. Statthalterſchaft der Departements jenſeits der Alpen.

5. Das Departement des Po, nach ſeinem Hauptfluſſe genannt, hatte einen Flächenraum von 70 Q.-M. und 398,000 Einwohner, und war in die drei Arrondiſſements von Turin, mit dem Sitze des Präfecten, von Suſa und von Pignerol eingetheilt, welche 325 Gemeinden in 42 Cantons enthielten. Dieſes Departement bildete das Herz des eigentlichen Fürſtenthums Piemont und beſtand namentlich aus dem Turiner Diſtrict, der Markgrafſchaft (Marcheſato) Suſa, dem lucerniſchen Diſtrict oder den piemonteſiſchen Thälern (Waldenſer) und dem Diſtrict von Chieri.

6. Das Departement der Doria, nach dem Fluſſe Doria-Baltea benannt, hatte einen Flächenraum von 72 Q.-M. und 225,000 Einwohner und war in drei Arrondiſſements: Ivrea, Sitz der Präfectur, Chivaſſo und Aoſta abgetheilt, welche 227 Gemein-

den in 27 Cantons begriffen. Vom eigentlichen Fürstenthum Piemont gehörte dazu der canaveſiſche Diſtrict; ſonſt beſtand das Departement aus dem Herzogthum Aoſta.

7. Das Departement der Seſia, nach dem gleichnamigen Fluſſe benannt, der hier, bis zum Einfall in den Po, die Gränze des Kaiſerreichs gegen das Königreich Italien bildete, hatte einen Flächeninhalt von 43 Q.-M. mit 207,000 Einwohnern, und war in die drei Arrondiſſements Vercelli, Präfectur, Santhia (Saint Ya, Santa Agatha) und Biella abgetheilt, welche 189 Gemeinden in 23 Cantons umfaßten. Das Departement beſtand aus der zu Piemont in weiterem Sinne gehörigen Herrſchaft Vercelli.

8. Das Departement der Stura, nach dem gleichnamigen Fluſſe genannt, der, in den Seealpen entſpringend, mit dem Tanaro vereinigt in den Po fließt, hatte einen Flächenraum von 82 Q.-M. und 400,000 Einwohner, und war in die vier Arrondiſſements von Coni, Präfectur, Saluzzo, Savigliano und Alba eingetheilt, welche 224 Gemeinden in 36 Cantons enthielten. Von dem eigentlichen Fürſtenthum Piemont gehörten hierher die Diſtricte Carra, Cherasco und Savigliano mit dem Fürſtenthum Carignan, die Markgrafſchaft Saluzzo und die Diſtricte Coni und Mondovi, ſo wie ein Theil der kaiſerlichen Reichslehne der Langhiſchen Güter; außerdem ein Stück des Herzogthums Montferat.

Dieſe vier Departements bildeten den Appellationsgerichtsſprengel Turin, der zugleich die gleichnamige Senatorie ausmachte. Sie gehörten zum 29. Oberforſtbezirk, deſſen Mittelpunkt in Alexandria war, und machten zuſammen die 27. Militärdiviſion aus, deren Hauptquartier in Turin, der vormaligen Haupt- und Reſidenzſtadt des Königs von Sardinien ſich befand. Die Erzdiöceſe Turin beſtand aus den ſieben Bisthümern Acqui (im Departement Montenotte), Aſti und Caſale (beide im Departement Marengo), Ivrea, Mondovi, Saluzzo, Vercelli. Die vier Departements pflegte man die piemonteſiſchen zu nennen.

9. Das Departement von Montenotte, nach einem auf dem nördlichen Abhange der Apenninen gelegenen kleinen Städtchen genannt, bei dem am 12. April 1796 die Öſterreicher unter dem General Argenteau von den republikaniſchen Kriegsvölkern mit überlegener Macht total aufs Haupt geſchlagen wurden. An dieſem Tage eröffnete Buonaparte, damals ein junger Mann von noch nicht vollendeten 27 Jahren, ſeine Laufbahn als Heerführer, welche Zeit ſeines Lebens eine glänzende geweſen iſt. Die großen militäriſchen Talente

dieſes Mannes wird ſelbſt der Befangenſte unter ſeinen Beurtheilern ſtets und immerdar anerkennen müſſen, auch ſein Talent zur Organiſation verworrener Staats- und bürgerlicher Zuſtände, das er aber nur zu oft durch Maßregeln der Gewalt mißbrauchte. Das Departement von Montenotte war in die vier Arrondiſſements von Savona, Sitz der Präfectur, Porto-Mauritio, Ceva und Acqui eingetheilt und aus den verſchiedenartigſten Landſchaften zuſammengewürfelt, wozu die Rivierra di Ponente der ehemaligen Republik Genua, das Fürſtenthum Piemont von ſeinen ſüdöſtlichen Bezirken, und das Herzogthum Montferat Beiträge hergegeben hatten.

10. Das Departement von Marengo, benannt nach dem unfern Aleſſandria gelegenen Dorfe dieſes Namens, — bei welchem am 14. Juni 1800 die berühmte Entſcheidungsſchlacht geſchlagen wurde, mit der Buonaparte zugleich ſeine italiäniſchen Feldzüge, die ruhmvollſten ſeiner Kriegerlaufbahn, beſchloß, — hatte einen Flächenraum von 43 Q.-M. und 318,000 Einwohner und war in die drei Arrondiſſements von Aleſſandria, mit dem Sitz der Präfectur, Caſale und Aſti eingetheilt, welche 250 Gemeinden in 31 Cantons begriffen. Zur Bildung dieſes Departements hatte der auf dem rechten Ufer des Po gelegene Strich des ſardiniſchen Antheils am Herzogthum Mailand Land hergegeben, außerdem das Herzogthum Montferat und ebenſo das Fürſtenthum Piemont, letzteres inſonderheit die Grafſchaft Aſti.

11. Das Departement von Genua (Gênes) führte ſeinen Namen von der Stadt und der ehemaligen Republik dieſes Namens, die man ſpäter die Liguriſche nannte. Dieſes Departement erſtreckte ſich von der Meeresküſte nordwärts bis an den Poſtrom, der die Gränze gegen das Königreich Italien machte und war aus dem mittlern Gebiet der Republik mit Einſchluß der ehemaligen Reichslehne Torriglia ꝛc., und den auf dem rechten Pouſer belegenen Theilen des ſardiniſchen Herzogthums Mailand zuſammengeſetzt, welche in die fünf Arrondiſſements von Genua, Sitz der Präfectur, Novi, Bobbio, Boghera und Tortona zerfielen.

12. Das Departement der Apenninen hieß ſo von ſeiner Lage an und auf dem Scheitel der gleichnamigen Gebirgskette. Es beſtand aus dem größten Theil der Rivierra di Levante der ehemaligen Republik Genua, aus einem Stück des Herzogthums Piacenza, namentlich dem Val di Taro oder Stato di Landi, und aus den ehe-

maligen Reichslehnen in der Lunigiana, die zum Großherzogthum Toskana gehört hatten. Eingetheilt war dieses Departement in die drei Arrondissements von Chiavari, Sarzana, beide in der Riviera di Levante, und von Pontremoli, in der Lunigiana. Der Sitz des Präfecten befand sich in der zuerst genannten Bezirksstadt. Seit dem 1. October 1811 war diesem Departement der District Villafranca des Departements Crostolo vom Königreich Italien einverleibt.

13. Das Departement des Taro, also genannt nach dem Flusse dieses Namens, der auf den Apenninen entspringt, und zwischen Cremona und Casale Maggiore in den Po fließt. Dieser Strom bildete auf der Mitternachts- und der Fluß Lenza auf der Morgenseite die Gränzscheidung zwischen dem Kaiserreich und dem Königreich Italien. Das Departement bestand aus den Herzogthümern Parma und Piacenza und war in die drei Arrondissements von Parma, mit dem Sitz der Präfectur, Piacenza und Borgo a San Donnino eingetheilt.

Die zuletzt genannten fünf Departements bildeten den Bezirk des Appellationsgerichts zu Genua, so wie auch der dortigen Senatorie. Überhaupt stellten die Departements jenseits der Alpen, mit Einschluß der toskanischen und der römischen, 15 Senatoren. Mit den vorher aufgeführten vier Departements machten die so eben genannten fünf Departements den 29. Oberforstbezirk aus, dessen Hauptort Alessandria war. Stadt und Festung Genua war das Hauptquartier der 28. Militärdivision, deren Bezirk ebenfalls aus diesen fünf Departements bestand.

Zur Erzdiöcese Genua gehörten sieben Bisthümer, nämlich Albenga (im Departement von Montenotte), Borgo a San Donnino, Brugunto (im Departement der Apenninen), Parma, Piacenza, Sarzana und Savona. Die fünf Departements pflegte man im gemeinen Leben die ligurisch-parmesanischen zu nennen.

Alle neun Departements des Generalgouvernements bildeten die 16. Cohorte der Ehrenlegion, welche Veneria, das ehemalige Lustschloß des vertriebenen Königs von Sardinien, eine Stunde Weges von Turin, zum Hauptsitz hatte. Diese Departements waren auch mit einem jener Prevotalhöfe bedacht, deren Geschäftsumfang weiter oben im 39. Kapitel geschildert worden ist. Er hatte seinen Sitz in Alessandria, dem Hauptort des Departements von Marengo. Hier befand sich auch eine Militärschule; in Turin eine Artillerieschule. Der Organisation des Unterrichtswesens entsprechend, waren in jedem der beiden Appellationsgerichtsbezirke der Departements jenseits der Alpen, nämlich zu Turin und Genua, eine Akademie.

Für die Fabrikation und den ausschließlichen Verkauf des Salzes und des Tabaks in den Departements jenseits der Alpen, mit Einschluß des Großherzogthums Toskana und der Römischen Staaten, bestand eine besondere Regie unter einem Generaldirector aus vier Administratoren. Für den Verkauf waren diese

Lande in ſechs Diviſionen eingetheilt, mit ebenſoviel Directoren und zwölf Inſpektoren. Für die Fabrikation des Tabaks gab es fünf beſondere Directoren zu Turin, Genua, Parma, Florenz und Rom, und für die zwei Salinen zu Salo und Volterra, im Departement des Mittelländiſchen Meeres, zwei Directoren und einen Adminiſtrator.

Die Departements der Seealpen und der Apenninen, von Genua und von Montenotte gehörten mit zu denen, deren an der Küſte belegenen Cantons, nach der Verordnung vom 10. Dezember 1810, von der Aushebung für das Landheer ausgenommen ſein ſollten, und nur für den Seedienſt Mannſchaften zu ſtellen hatten. Genua war der Sitz eines Seepräfecten, welcher alle Häfen der liguriſchen Küſte unter ſeiner Aufſicht hatte.

C. Statthalterſchaft des Großherzogthums Toskana.

Überall und aller Orten hing das Gebiet des Franzöſiſchen Kaiſerreichs zuſammen. So war die Regel. Die einzigſte Ausnahme davon machte das Großherzogthum Toskana, welches von den liguriſch-parmeſaniſchen Departements durch das kleine Fürſtenthum Lucca getrennt war, dem Namen nach ein ſelbſtändiges Ländchen, in der That aber ebenſo abhangig vom Großgebietiger, wie alle durch ihn geſchaffene Staaten. Toskana war in drei Departements eingetheilt.

14. Das Departement des Arno, nach dem Hauptfluſſe des toskaniſchen Landes genannt, mit der Hauptſtadt Florenz, beſtand aus dem Dominio Fiorentino, dem Florentiniſchen Gebiet, und war in vier Arrondiſſements eingetheilt, nämlich in die von Florenz, Arezzo, Piſtoia und Modigliana.

15. Das Departement des Mittelländiſchen Meeres (D. de la Mediterranée), nach ſeiner Lage an der Seeküſte, zwiſchen den Fürſtenthümern Lucca und Piombino, genannt, mit dem Hauptort Livorno, umfaßte das alte Territorio Piſano, das Piſaniſche Gebiet, und war in die drei Arrondiſſements von Livorno, Piſa und Volterra abgetheilt.

16. Das Departement des Ombrone, nach dem Fluſſe gleiches Namens genannt, mit der Hauptſtadt Siena, war in die drei Arrondiſſements von Siena, Monte Pulciano und Groſſeto abgetheilt, und fiel ſeinem Umfange nach mit dem alten Territorio von Siena zuſammen, wie denn überhaupt in der alten Dreitheilung des Großherzogthums keine, oder doch nur ſehr geringe Veränderungen vorgenommen worden waren.

Die drei toskanischen Departements hatten in Florenz ihren Appellhof und ihre Senatorie. Sie bildeten den dreißigsten Oberforstbezirk und die neünundzwanzigste Militärdivision, deren Hauptquartier in Florenz war.

In kirchlicher Beziehung scheint eine neüe Eintheilung während der französischen Verwaltungsperiode zwar angebahnt, aber nicht zu Stande gekommen zu sein. Nach der ältern Kirchenverfassung gab es in Toskana drei Erzdiöcesen, nämlich von Florenz, Siena und Pisa und fünf exemte Bisthümer. Zur Metropolitankirche Florenz gehörten die Kathedralen zu Borgo-San-Sepolcro, Colle, Fiesole, San Miniato al Tedescho und Pistoia. — Zur Erzdiöcese Siena die Bisthümer Chiusi, Grosseto, Massa und Sovanna. — Dem Erzbischof von Pisa waren, außer dem Suffraganbischof zu Livorno, auch die auf Buonaparte's Heimathsinsel Corsica untergeben, was aber nach der Revolution dahin abgeändert wurde, daß Corsica nur ein Bisthum, und zwar zu Ajaccio hatte, welches zur Erzdiöcese Aix gehörte. — Die exemten Bisthümer, d. h. also diejenigen, welche unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen, waren zu Arezzo und Cortona im Departement Arno, und zu Monte-Aloino, Monte Pulciano und zu Pienza im Departement Ombrone.

D. Statthalterschaft der römischen Departements.

Es waren ihrer zwei und enthielten denjenigen Theil des Kirchenstaats, welche nicht zu dem Königreich Italien geschlagen worden war, d. h. alles Land auf der Abendseite des Apenninenkammes; und zwar: —

17. Das Departement von Rom, also genannt nach der ewigen Weltstadt. Zu seiner Bildung hatten beigetragen: das eigentliche römische Gebiet, die Campagna di Roma, das Patrimonium des heiligen Petrus, das Herzogthum Castro und die Grafschaft Ronciglione, das sabiner Land, Sabina, so wie der südliche Theil des Herzogthums Spoleto. Die Hauptstadt in diesem Departement war, wie sich von selbst versteht, die Weltstadt. Es zerfiel in sieben Arrondissements, nämlich: Rom, Tivoli, Viterbo, Narni, Rieti, Velletri und Frosione.

18. Das Departement des Trasimene. Es ist in diesem Gedenkbuche schon mehr als einmal erwähnt worden, daß es eine besondere Lieblingslaune des Großgebietigers gewesen, Namen wieder herzustellen, die dem Alterthum angehören. So nannte er dieses Departement nach dem See, welcher in der heütigen Welt von der Nähe der Stadt und des Gebiets von Perugia genannt wird, bei den Alten aber Lacus Trasimenus hieß. Zusammengesetzt war es aus dem nördlichen Theile des Herzogthums Spoleto, dem Gebiete von Orvieto, dem Gebiete von Perugia und der Grafschaft Citta di Ca-

ſtello; und eingetheilt in die vier Arrondiſſements von Spoleto, wo der Sitz des Präfecten war, von Todi, Foligno und Perugia.

Was oben über die Diöceſaneintheilung Toskanas geſagt worden iſt, findet auch hier bei den Departements von Rom und des Traſimene ſeine Anwendung. Vor der Beſitzergreifung des Kirchenſtaats durch Buonaparte, gab es in dem mit dem Kaiſerreiche vereinigten Theile deſſelben nicht weniger denn einunddreißig Bisthümer, und alle waren exemt oder ſtanden unmittelbar unter dem Papſte. Von dieſer großen Zahl gehörten neünzehn zum nachmaligen Departement von Rom und zwölf zum Traſimenedepartement.

Die Bisthümer des Departements von Rom waren: Oſtia-Velletri, Albano, Fraſcati, Tivoli, Paleſtrina, Anagni, Segni, Alatri, Ferentino, Veroli, Piperno-Terracina, Bagnarea, Monteſiascone-Corneto, Viterbo-Toscanella, Orta-Civita-Caſtellana, Nepi-Sutri, Sabina (in dem Städtchen Magliana), Rieti und Narni.

Im Departement des Traſimene gab es, wie geſagt, zwölf Bisthümer und deren Sitz befand ſich in Aſſiſio, Nocera, Foligno, Spoleto, Todi, Amelia, Terni, Orvieto, Acqua-Pendente, Perugia, Citta della Pieve, Citta di Caſtello.

Als Grundzüge der Weiſe, in welcher die Franzoſen die Verwaltung des Kirchenſtaats leiteten, möchte Folgendes anzuführen ſein: — Der General Miollis, welcher am 2. Februar 1808 die Weltſtadt beſetzte, hat als franzöſiſcher Militärſtatthalter der 30. Militärdiviſion, zu der die beiden römiſchen Departements vereinigt waren, trotzdem er Anfangs, nach den Befehlen ſeines Herrn und Meiſters, ſtrenge auftreten mußte, einen geachteten Namen hinterlaſſen, deſſen Klang auch heüte, nach Ablauf von funfzig Jahren, noch nicht verhallt iſt. Präfect zu Rom war der Graf Camill von Tournon, welcher mit verſtändiger Mäßigung einen wohlwollenden Sinn und gründliche Kenntniß vereinigte und ſich ernſtlich angelegen ſein ließ, die Wunden, welche dem Lande geſchlagen worden waren, durch Ordnung und Sparſamkeit zu heilen. Die Juſtizpflege ſtand unter Gregory und Legonidec. Der ſpäterhin ſo rühmlich bekannt gewordene Baron de Gérando erwarb ſich um wiſſenſchaftliche und Wohlthätigkeits-Anſtalten große Verdienſte.

Die franzöſiſche Verwaltung ſuchte die Lage der ärmeren Klaſſen ſo erträglich als möglich zu machen, indem ſie zugleich der, alle Gränzen überſchreitenden Bettelei kräftigen Einhalt that. Im erſten

Augenblick, als die Mönchsorden und Brüderschaften aufgehoben wurden und damit die Unterstützungen von den Klöstern aufhörten, war das Elend entsetzlich. Die von den Pfarren eingereichten Armenlisten enthielten nicht weniger denn 30,000 Namen und darüber! Für die Hausarmen wurden 55,000 Thaler bewilligt, für die Bettler Werkstätten eröffnet, wo Männer, Weiber und Kinder Beschäftigung fanden, endlich zwei Arbeitshäuser errichtet, in denen sich zu Anfang des Jahres 1814, als die französische Verwaltung auf die Neige ging, 400 Männer und 300 Frauen befanden, deren Unterhaltung gegen 23,000 Thaler jährlich kostete.

Die viel verzweigte päpstliche Justizverfassung wurde durch die einfachen Formen der französischen Gesetzgebung ersetzt, demgemäß man, wie im ganzen Kaiserreiche, so auch hier im Kirchenstaate, Friedensgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und einen kaiserlichen Gerichtshof in Rom hatte, der für beide Departements die Appellations-Instanz war. In den Jahren 1809—1814 wurden 8576 aus der päpstlichen Zeit übernommene rückständige Rechtshändel entschieden. Die Polizei war thätig, und wenn sie auch der Banditen im südlichen Theil des Landes nicht dauernd Herr zu werden vermochte, so wurde doch in den Städten eine vollständige Sicherheit hergestellt, und nie hat man im Kirchenstaat sicherer reisen können, als während dieser französischen Verwaltungsperiode.

Auf die Pontinischen Sümpfe wurden seit 1810 jährlich 50,000 Thaler verwandt. Die auf die Unterhaltung der Heerstraßen verwendete Summe von 592,500 Thaler war unzulänglich; besser sorgte man für Flußbauten an der Tiber.

Von den Einkünften der Stadt Rom, welche durchschnittlich 700,000 Thaler betrugen, wurden 112,500 Thaler für die Spitäler, 75,000 Thaler für den öffentlichen Gottesdienst, 65,000 Thaler für die Armen und 64,000 Thaler für den öffentlichen Unterricht verwandt. Der erste öffentliche Friedhof außerhalb der Stadt und der erste öffentliche Spaziergang, auf dem Piacio, wurden angelegt. Das Forum wurde freigelegt von den Bergen Schutt, welche zum Kapitol sich hinzogen; die Denkmäler desselben, so wie das Forum Trajani ausgegraben und so erst die Bestimmung mancher derselben erkannt; andere großartige Bauten des Alterthums wurden von moderner Zuthat gereinigt, das Colosseum und der Titustempel durch Strebepfeiler vor dem Einsturze geschützt. Größeres beachsichtigte man, was

der Sturz Buonaparte's und ſeines Kaiſerreichs verhinderte: Maſſive Uferdämme ſollten an der Tiber ſich hinziehen und der Häuſerknaüel zwiſchen der Engelsburg und der Peterskirche verſchwinden, welcher die geeignete Anſicht des großartigen Bauwerkes verdeckt.

Die Juden wurden frei gemacht; die Feüdallaſten für abtragbar erklärt, ſo weit ſie Geld- oder andere Abgaben betrafen; perſönliche Dienſte wurden wie überall im Kaiſerreiche, ſo auch hier in Rom, ohne Entſchädigung abgeſchafft. Zum Schutz der im höchſten Grad vernachläſſigten Wälder erließ man ſehr ſtrenge Geſetze. Die letzteren ſehr weiſen Anordnungen trafen alle unter franzöſiſchem Einfluß ſtehende Länder Italiens. Die franzöſiſchen Geſetze, ſo weit ſie, wie der Minderung der Macht des Adels förderlich waren, blieben nicht nur auch nach Wiederherſtellung der frühren Verhältniſſe fortbeſtehen, ſondern wurden auf Sicilien und Sardinien eingeführt, welche, ſchon oben erwähnt worden iſt, durch ihre inſulare Lage der franzöſiſchen Herrſchaft entzogen waren. In Parma und Lucca blieb der Napoléoniſche Codex weſentlich Geſetzbuch; in den meiſten anderen Staaten blieb wenigſtens in den untern Inſtanzen das öffentliche und mündliche Verfahren fortbeſtehen.

Eine neüe Epoche des Verkehrs begann für Italien mit der Herſtellung der erſten fahrbaren Alpenſtraßen über den Simplom und den Montcenis, die beide 1805 vollendet wurden. Eine Verordnung des Großgebietigers vom 20. Januar 1811 regelte die Abgaben, welche beim Übergange über den zuletzt genannten Paß zu erlegen waren. Sie waren nicht ſehr hoch und fielen dem Kloſter auf dem Cenis zu, welches aber auch für die Gangbarkeit der Straße auf gewiſſer Strecke, für die Wegraümung des Schnees zu ſorgen, und ſonſtige Obliegenheiten hatte. Mailand verdankt der franzöſiſchen Herrſchaft die Herſtellung ſeines Doms nach dem urſprünglichen Bauplane, bis 1805, das Amphitheater und das Militärcollegium, 1802; Venedig die öffentlichen Gärten, 1807; Bologna den Friedhof, ſchon 1801; Neapel den botaniſchen Garten und den größten Theil der Aufgrabungen von Pompeji. Alle dieſe Werke tragen den gemeinſamen Charakter des Großartigen und Gemeinnützigen, im Gegenſatz zu der ſonſtigen ausſchließlichen Thätigkeit vieler italiäniſcher Regierungen für abgeſchloſſene Paläſte und Landhäuſer, zu den Kirchenbauten und der kleinlichen Rückſicht auf die Bequemlichkeit einzelner Behauſungen faullenzender Mönche, welche in Rom und anderswo

immer noch eine genügende Erforschung der Überreste des Alterthums gehemmt hat. Das gemeinsame Münz-, Maaß- und Gewichtssystem haben die italiänischen Staaten gleichfalls verloren, und dafür eine Fülle neüer Zollschranken eingetauscht.

So trug die französische Herrschaft in Italien wesentlich einen andern Charakter, als in Deütschland. Vor Allem war Buonaparte ein Landsmann der Italiäner, er redete zu ihnen in ihrer Sprache, er hatte, was ihrem Nationalgefühl wohl that, die Einheit des größten Theils des Landes hergestellt und den alten Namen desselben wieder zu politischer Geltung gebracht; er war in Italien König, in Deütschland nur Beschützer des rheinischen Bundes, zugleich aber auch in seiner Abneigung gegen Alles, was Deütsch ist, sein Tyraun, dessen Schutz nur die Bewältigung des deütschen Volksgeistes, nur die Erpressung von Hab und Gut und der derben Faüste von Deütschlands männlicher Jugend zum Zweck hatte, um sie zur Ausführung seiner ehrsüchtigen Pläne der Weltherrschaft überall auf eüropäischer Erde zu mißbrauchen. An die Spitze der Regierung des Königreichs Italien hatte er seinen Stief- und Adoptivsohn, den ausgezeichneten Grafen Eugen von Beauharnais, als Vicekönig gestellt, der in der Wahl seiner Gehülfen sehr glücklich war. Buonaparte betrachtete Italien als sein Eigenthum und beschenkte es mit den großartigen Werken allgemeinen Nutzens. Die Priesterherrschaft, welche alle denkenden Italiäner als den Fluch ihres Landes zu betrachten gewohnt sind, hatte er in ihrer Wurzel angegriffen, als er 1809, vor Erlaß des schönbrunner Befehls vom 17. Mai, folgende Punkte vom Papste verlangte: 1) Einen Patriarchen für Frankreich; 2) Einführung des französischen Gesetzbuchs, also auch der Civilehe im Kirchenstaate; 3) Reformation des Bisthumwesens; 5) Abschaffung der Mönchsorden und 5) Abschaffung des Cölibats. Freilich erlangte er unter dem Einfluß einer moralischen Macht, die dem Haupte der katholischen Christenheit zur Seite stand, von diesen Punkten nur den Einen, daß die Einsetzung der Bischöfe der Willkür des Papstes entzogen wurde. Im Jahre 1810 auf dem Gipfel seiner Herrschaft trug sich Buonaparte schon mit dem Gedanken, den Sitz des römischen Pontifex nach Paris zu verlegen und den Papst hier unmittelbar dem Kaiser zu unterordnen, zu welchem Zweck er auch bereits Neübauten in St. Denis und Avignon angeordnet hatte; denn er wollte, daß das Papstthum hier wieder in seinen ehemaligen Residenzen Hof halte; indeß Rom auf

die Ehre wartete, dem kaiſerlichen Nachfolger ſeinen Namen zu leihen, als Symbol eines wiedererſtandenen heiligen Römiſchen Reichs nicht deütſcher, wol aber neüfränkiſcher, oder vielmehr franzöſiſcher Nation!

Dem Menſchenfreünde macht es großes Vergnügen, auch das Gute anzuerkennen, was die Franzoſenwirthſchaft in Italien zu Wege gebracht hat, von Männern durchgeführt, die ſich ebenſowol durch großen Reichthum an Kenntniſſen, als durch wohlwollende Geſinnung ausgezeichnet haben. Mochten ſie bei Ausrottung der unzähligen Mißbräuche, welche eine verwilderte Prieſterherrſchaft ſeit Jahrhunderten in der Weltſtadt und ihrem Gebiete zur Regel gemacht hatte, dem äüßern Anſcheine nach auch ſtrenge, ja ſogar hart verfahren, ſo hatten ſie doch ſtets und immerdar das hohe Ziel der Humanität vor Augen, das allein die, mehr oder minder geiſtig und ſittlich verkommenen Römer, edleren Anſichten, ſchöneren Gewohnheiten und gemüthlicheren Lebensgebräüchen entgegenführen konnte.

Fügen wir noch hinzu, was Buonaparte für den Unterricht und die Hebung literariſcher Anſtalten verordnete. Am 29. Dezember 1810 erließ er einen Befehl wegen der Univerſitäten zu Piſa und Siena, auf denen die Einrichtungen der kaiſerlichen Univerſität gleich von Neüjahr 1811 an getroffen werden ſollten. Das war nun ſeine gewöhnliche Haſt, und die gelehrten Herren in Piſa und Siena mußten ſich ſchon bequemen, Hand ans Werk zu legen, wenn ſie nicht fürchten wollten, als ungehorſame Diener S. K. K. Majeſtät auf die erſte beſte Feſtung gebracht zu werden!

Die berühmte „Accademia della Crusca", d. h. wörtlich: „von der Kleie", alſo genannt, weil die Geſellſchaft von Gelehrten, aus der ſie beſteht, alles Italiäniſche, was nicht gut toskaniſch iſt, gleichſam als Spreü vom reinen Korn der Sprache auszuſcheiden ſtrebt, war in den Kriegsſtürmen der Staatsumwälzungen faſt ganz zu Grunde gegangen. Durch ein Dekret vom 19. Januar 1811 befahl Buonaparte die Wiederherſtellung dieſer florentiniſchen Akademie. Hiernach beſtand ſie aus zwölf ordentlichen Mitgliedern, die vom Staatsoberhaupt, auf den Vorſchlag des Miniſters des Innern, zum erſten Mal ernannt wurden, und aus zwanzig Correſpondenten. Ihre Aufgabe war vorzüglich. Die Durchſicht des Wörterbuchs der italiäniſchen Sprache; die Erhaltung der Reinheit derſelben und die Prüfung der verſchiedenen einkommenden Preisſchriften. Die Mitglieder bekamen einen jährlichen Gehalt von 500 Francs, die Mitglieder der

eigens zur Vorbereitung deſſen, was auf die Verbeſſerung des Wörterbuches Beziehung hat, ausgehobenen Commiſſion erhielten 1000, und der Secretair der Akademie 1500 Francs, Letzterer außerdem eine Vergütigung für Schreibmaterialien u. ſ. w.

In einem andern Dekret vom 25. Dezember 1810, welches Buonaparte in ſeiner Eigenſchaft als italiäniſcher König erließ, beſtimmte er: — Das Nationalinſtitut des Königreichs Italien ſoll den franzöſiſchen Namen führen: Institut des sciences, lettres et arts. Es hat ſeinen Sitz zu Mailand und vier auswärtige Abtheilungen: eine zu Venedig, eine zu Bologna, eine zu Padua und eine zu Verona. Die Zahl der wirklichen Mitglieder iſt auf ſechzig feſtgeſetzt, die der Ehrenmitglieder iſt unbeſtimmt. Das Inſtitut hat einen Generalſecretair, der zu Mailand wohnt. Er unterhält den ſchriftlichen Verkehr mit den vier auswärtigen Abtheilungen über alles, was die Arbeiten des Inſtitus betrifft; er korreſpondirt mit allen gelehrten Geſellſchaften ſowol innerhalb als außerhalb des Königreichs; er hat den Auftrag, die Abhandlungen des Inſtituts bekannt zu machen. Die einheimiſchen Mitglieder verſammeln ſich wenigſtens einmal in jedem Monate in der Stadt, wo eine der genannten Abtheilungen ihren Sitz hat. Alle zwei Jahre im Dezember ſollen ſämmtliche Mitglieder zu einer Generalverſammlung nach Mailand kommen und daſelbſt die Arbeiten der verſchiedenen Abtheilungen vorlegen. Die Ausgaben des Inſtituts werden auf 120,000 Liri jährlich beſtimmt. Alle übrigen Akademien oder Geſellſchaften ſollen reformirt werden und zwar ſo, daß in jeder Stadt nur eine beſteht. Dieſe erhält den Namen Athenäum.

II. Territorial-Eintheilung des Königreichs Italien.

Bodenfläche: 8,340,$_{704}$ Q.-Kilometres = 1,520,$_{1}$ deütſche Q.-Meilen. Einwohnerzahl: 6,470,893 im Jahre 1812.

Departements.	Arrondiſſements.	Früheres Landesverhältniß.
1. Adda . . . . . 3,189,$_{43}$ Q.-K. 80,796 E.	1. Sondrio	Die Graubündner Unterthanenlande Veltlin, Cleven und Worms.
2. Adige (Etſch) . . . . . 3,420,$_{10}$ Q.-K. 284,872 E.	2. Verona . . . . . 3. Villafranca 4. Lonigo 5. Legnaco	Das veroneſiſche und Theile des vicentiniſchen Gebiets, der vormaligen Republik Venedig.

Departements.	Arrondiſſements.	Früheres Landesverhältniß.
3. Adriatico . . . . . 1,115,07 Q.-K. 313,560 E.	6. Venezia (Venedig) 7. Chioggia 8. Adria 9. Portogruaro	Das Herzogthum Venedig (il Dogada di Venezia), und Theile des Poleſine di Rovigo und der Landſchaft Friaul (Patria del Friuli).
4 Agogna . . . . . 5,323,92 Q.-K. 328,712 E.	10. Novara . . . . . 11. Domodoſſola 12. Varallo 13. Vigevano 14. Arona	Der Antheil des Königs von Sardinien an dem Herzogthume Mailand, ſo weit daſſelbe auf dem linken Ufer des Poſtroms liegt.
5. Alto Adige (Hochetſch) . . 7,050,98 Q.-K. 265,035 E.	15. Trento (Trient) . 16. Cles 17. Bolzano (Botzen) 18. Roveredo 19. Riva	Der Etſchkreis und das Landgericht Botzen vom Eiſackkreiſe d. Königreichs Baiern, oder, nach älterer Sprachweiſe das Hochſtift Trient und ein Theil des Hochſtifts Brixen.
6. Alto Po (Hochpo) . . . . . 2,598,9 Q.-K. 335,251 E.	20. Cremona . . . . 21. Crema 22. Lodi 23. Caſalmaggiore.	Das Cremoneſiſche und das Gebiet Lodigiano, vom öſterreichiſchen Antheil am Herzogthum Mailand, ſo wie das Territorio Cremaſco v. d. Rep. Venedig.
7. Bacchiglione . . . . . 2,436,61 Q.-K. 310,251 E.	24 Vicenza . . . . . 25. Schio 26. Baſſano 27. Aſiago 28. Caſtelfranco	Das vicentiniſche Gebiet der Republik Venedig, nebſt einem Theile ihrer Tarviſer Mark (Marca Trevigiana), inſonderheit des Gebiets von Treviſo.
8. Baſſo Po (Niederpo) . . . 3,954,18 Q.-K. 225,234 E.	29. Ferrara . . . . . 30. Comacchio 31. Rovigo	Ein Theil des Poleſine di Rovigo der Republik Venedig, und das päpſtliche Herzogthum Ferrara.
9. Brenta . . . . . 2,248,09 Q.-K. 269,759 E.	32. Padova (Padua) 33. Eſte 34. Pieve di Sacco. 35. Campoſanpietro	Das paduaniſche Gebiet (il Paduano) der Republik Venedig.
10. Croſtolo . . . . . 1,982,8 Q.-K. 168,812 E.	36. Reggio . . . . . 37. Villafranca 38. Guaſtalla.	Das modeneſiſche Herzogthum Reggio und das Herzogthum Guaſtalla. (Das Arrondiſſement von Villafranca wurde am 1. Oktober 1811 dem Kaiſerreich überwieſen (S. 155).

Departements.	Arrondiſſements.	Früheres Landesverhältniß.
11. Lario . . . . . 39. Como . . . . . Das comenſiſche Gebiet und		
2,556,74 Q.-K. 284,627 E.	40. Vareſe	ein Theil des Milaneſe,
	41. Menaggio	ſo wie der Grafſchaft An-
	42. Lecco	ghiera des öſterreichiſchen
		Antheils am Herzogthum
		Mailand.
12. Mella . . . . . 43. Breſcia . . . . . Das breſſaniſche Gebiet der		
3,090,58 Q.-K. 304,069 E.	44. Chiari	Republik Venedig.
	45. Verolanova	
	46. Salo	
13. Metauro . . . . . 47. Ancona . . . . . Theile des Kirchenſtaats und		
4,636,48 Q.-K. 304,069 E.	48. Peſaro	zwar die Mark von An-
	49. Sinigaglia.	cona zum Theil, und das
	50. Urbino	Herzogthum Urbino.
	51. Gubbio	
14. Mincio . . . . . 52. Mantua . . . . Das öſterreichiſche Herzog-		
2,264,36 Q.-K. 218,252 E.	53. Revere	thum Mantua, und die
	54. Caſtiglione	Fürſtenthümer Caſtiglione
		und Solferino.
15. Muſone . . . . . 55. Macerata . . . . Der größte Theil der Mark		
2,246,74 Q.-K. 227,678 E.	56. Loreto	von Ancona im Kirchen-
	57. Tolentino	ſtaat.
	58. Camerino	
	59. Fabriano	
16. Olona . . . . . 60. Milano (Mailand) Vom öſterreichiſchen Antheil		
2,899,05 Q.-K. 538,782 E.	61. Pavia	an dem Herzogthum Mai-
	62. Monza	land das Milaneſe und
	63. Gallarate	das Paveſe.
17. Panaro . . . . . 64. Modena . . . . . Das Herzogthum Modena		
2,476,79 Q.-K. 166,468 E.	65. Mirandola	an ſich, die Landſchaft Fri-
		gnano und das Herzog-
		thum Mirandola.
18. Paſſeriano . . . . . 66. Udine . . . . . Die Patria del Friuli der		
7,967,38 Q.-K. 268,874 E.	67. Tolmezzo	Republik Venedig zum
	68. Gradisca	größten Theil, nebſt der
	69. Cividale	geſürſteten Grafſchaft Gra-
		disca ein öſterreichiſcher
		Antheil an Friaul.
19. Piave . . . . . 70. Belluno . . . . . Das belluneſiſche Gebiet, das		
3,781,77 Q.-K. 124,944 E.	71. Feltre	Feltrino und das Cado-
	72. Pieve di Cadore	rino der Tarviſer Mark
		in der Republik Venedig.

Departements.	Arrondiſſements.	Früheres Landesverhältniß.
20. Reno (Rhein)	73. Bologna	Das bononiſche Gebiet (Territorio di Bologna), und
4,821/104 Q.-K. 399,252 E.	74. Imola	
	75. Cento	ein Stück der Romagna,
	76. Porretta	im Kirchenſtaat.
21. Rubicone	77. Forli	Vom Kirchenſtaat die Ro-
3,237/26, Q.-K. 277,050 E.	78. Ceſena	magna zum allergrößten
	79. Rimino	Theil.
	80. Ravenna	
	81 Faenza	
22. Serio	82. Bergamo	Von der Republik Venedig das
4,356/43 Q.-K. 290,586 E.	83. Treviglio	Bergamaſco und ein Stück
	84. Clusone	des Breſſano, inſonderheit
	85. Breno	das Thal Camonica.
23. Tagliamento	86. Treviſo	Von der zur Republik Ve-
3,364/89 Q.-K. 294,526 E.	87. Conegliano	nedig gehörigen Tarviſer
	88. Ceneda	Mark das Gebiet von Tre-
	89. Pordenona	viſo (il Territorio Trevi-
	90. Spilimbergo	giano), ein Stück vom
		venetianiſchen Friaul.
24. Tronto	91. Fermo	Vom Kirchenſtaat ein Stück
	92. Ascoli	der Mark von Ancona.
	93. S. Gineſio	

Alle Departements des Königreichs Italien waren, wie wir aus der vorſtehenden Liſte erſehen, nach Gewäſſern benannt. Beim Departement des Lario hatte man den alten, heüt zu Tage nur noch ſelten gebraüchlichen Namen des Comerſees, Lacus Larius, wieder hergeſtellt, und auch den Rubicon aus der Rumpelkammer der Geographie des Alterthums hervorgeſucht, wiewol man nicht recht weiß, wo der Rubicon denn eigentlich zu ſuchen ſei. Die Ceſenaten halten den Piſciatello, oder vielmehr den aus dem Zuſammenfluß dieſes Gewäſſers und des Rugone entſtehenden, Fiumicino für den Rubicon der Alten, welcher die Gränze zwiſchen Italien und dem cisalpiniſchen Gallien bildete, und die am Piſciatello, nicht weit von Ceſena ſtehende Colonna di Rubicone für eine altrömiſche Gränzſaüle. Allein die Riminoten beſtreiten dieſe Vorausſetzungen und halten das bei ihrer Stadt vorübergehende Flüßchen Luſo für den echten Rubicon, weshalb ſie einen Stein, mit der Inſchrift: heic Italiae Finis quondam Rubicon, am Ufer errichten ließen. Als der darüber zwiſchen Rimino und Ceſena ausgebrochene Streit ſo lebhaft wurde, daß ſich der Papſt einmiſchte, ſo fiel deſſen Urtheil, welches er am 4. Mai 1756 ſprach, zu Gunſten der Riminoten aus.

Die 24 Departements zerfielen in 93 Arrondissements und diese in 366 Cantons. Der Hauptort des Departements war der bei einem jeden derselben zuerst genannte Arrondissementshauptort; also beim Departement der Adige (Etsch): Verona; beim Departement des Adriatico (Adriatischen Meers): Venedig, u. s. w. Da das Addadepartement zugleich auch nur ein einziges Arrondissement war, und in jedem Departementshauptort der Präfect die unmittelbare Verwaltung des Arrondissements hatte, so gab es im ganzen Königreich 68 Unterpräfecturen.

Für die Rechtspflege gab es 5 Appellationsgerichte, 24 Civil- und Criminaljustizhöfe, 21 Tribunale erster Instanz, 395 Friedensgerichte und 14 Handelsgerichte. Die Eintheilung war folgende:

Appelhöfe.	Justizhöfe.	Tribunale.	Handelsgerichte.	Departements.
1. Ancona (8)	Ancona	Pesaro Urbino	Ancona Sinigaglia.	Metauro.
	Macerata			Musone.
	Fermo	Ascoli		Tronto.
2. Bologna (12)	Ferrara	Rovigo	Ferrara	Basso Po.
	Reggio			Crostolo.
	Modena		Modena	Panaro.
	Bologna	Imola	Bologna	Reno.
	Forli	Ravenna	Rimino	Rubicone.
3. Brescia (15)	Verona		Verona	Adige.
	Trento	Bolzano	Bolzano Roveredo	Alto Adige.
	Brescia	Salo	Brescia	Mella.
	Mantova	Castiglione	Mantova	Mincio.
	Bergamo	Breno	Bergamo	Serio.
4. Milano (12)	Sondrio			Adda.
	Novara	Vigevano intra „ extra		Agogna.
	Cremona	Lodi		Alto Po.
	Como	Varese Lecco		Lario.
	Milano	Pavia	Milano	Olona.
5. Venezia (12)	Venezia	Chioggia	Venezia	Adriatico.
	Schio Bassano	Vicenzia		Bacchiglione.
	Padova	Este		Brenta.
	Udine			Passeriano.
	Belluno	Feltre		Piave.
	Treviso			Tagliamento.

Die bei dem Namen eines jeden Appelhofes ſtehende Ziffer in Parentheſe giebt die Anzahl der richterlichen Behörden an, von denen aus an das betreffende Appellationsgericht Berufung eingelegt wurde.

Für die Kirchenangelegenheiten gab es:

Einen Partriarchen zu Venedig;

Acht Erzbiſchöfe zu Ferrara, Urbino, Camerino, Milano, Udine, Bologna, Ravenna, Fermo; und

Einundfünfzig Biſchöfe, von denen es nicht nachgewieſen werden kann, welcher der acht Erzdiöceſen ſie untergeben waren, die ſich aber unter die vierundzwanzig Departements alſo vertheilten:

1. Verona	Adige.	18. Brescia	Mella.	35. Pavia	Olona.
2. Chioggia	Adriatico.	19. Ancona	Metauro.	36. Modena	Panaro.
3. Adria		20. Peſaro		37. Capri	
4. Torcello		21. Sinigaglia		38. Belluno	Piave.
5. Concordia		22. Gubbio		39. Feltre	
6. Novara	Agogna.	23. Fano		40. Imola	Reno.
7. Vigevano		24. Foſſombrone		41. Forli	Rubicone.
8. Trento	Alto Adige.	25. Jeſi		42. Ceſena	
9. Cremona	Alto Po.	26. Cagli		43. Rimino	
10. Crema.		27. S. Angolo in Vade		44 Faenza	
11. Lodi		28. S. Lorenzo in Campo		45. Ceſenatico	
12. Vicenza	Bacchiglione.	29. Mantova	Mincio.	46. Bergamo	Serio.
13. Comacchio	Baſſo Po.	30. Macerata	Muſone.	47. Treviſo	Tagliamento.
14. Padova	Brenta.	31. Fabriano		48. Ceneda	
15. Reggio	Croſtolo.	32. Oſime		49. Ascoli	Tronto.
16. Guaſtalla		33. S. Severino		50. Montalto	
17. Como	Lario.	34. Recanati		51. Ripatransone.	

Univerſitäten beſtanden drei, nämlich zu Padua, Pavia und Bologna. Der Lyceen, mit denen Convicte verbunden ſind, gab es ſechs, und zwar zu Verona, Venedig, Novara, Ferrara, Brescia, Urbino; anderer Lyceen, ohne dieſe Einrichtung gab es ſechzehn, nämlich zu Sondrio, Trient, Cremona, Vicenza, Reggio, Como, Mantua, Macerata, Mailand, Modena, Udine, Belluno, Faenza, Bergamo, Treviſo und Fermo. Es war mithin im Königreich Italien durch drei Univerſitäten und zweiundzwanzig Lyceen, überhaupt durch fünfundzwanzig Anſtalten für den höhern Unterricht geſorgt, der, wie es ſcheint, nicht nach dem modernen franzöſiſchen Syſtem gemodelt worden war, ſondern ſeine alte Verfaſſung behalten hatte.

Dagegen war das Handelsweſen auf franzöſiſchem Fuße. Es

gab drei Börsen: zu Ancona, Mailand und Venedig; und achtzehn Handelskammern, nämlich zu Verona, Venedig, Vigevano, Cremona, Crema, Lodi, Ferrara, Rovigo, Reggio, Como, Brescia, Mantua, Mailand, Pavia, Modena, Bologna, Rimino, Bergamo. Münzstätten bestanden drei: zu Venedig, Mailand und Bologna.

Für die Verwaltung des Finanzwesens war in jedem Departement ein Intendant angestellt, der im Hauptorte seinen Sitz hatte. Eine Ausnahme fand im Addadepartement Statt, woselbst der Intendant zu Morbegno oder Morben, im untern Theil, Terzero di sotto, des Veltlin, wohnte. In vier Departements gab es auch noch Unterintendanten, nämlich im Departement Agogna zu Vigevano, im Departement Alto Po zu Lodi, im Departement Olona zu Pavia, und im Departement Rubicon zu Rimino. Überhaupt gab es also achtundzwanzig dieser Finanzbeamten. Die Forstverwaltung stand unter vier Generalinspektoren und sieben Oberforstmeistern (Conservatori di Boschi). In Beziehung auf das Forstwesen wurden die Illyrischen Provinzen vom Königreich aus verwaltet, weshalb anfangs bei der Organisation der gedachten Provinzen ein Generalinspektor und drei Oberforstmeister für dieselben bestimmt waren; zuletzt aber, seit 1813, war die Stelle des Generalinspektors in Illyrien eingezogen, und statt der drei Oberforstmeister gab es nur einen einzigen. Im Königreich Italien waren demnach zufolge der neüen Einrichtung sechs Oberforstmeister oder Conservatoren, nämlich zu Ferrara, Brescia, Ancona, Mailand, Belluno und Treviso; und unter diesen standen zweiundzwanzig Forstinspektoren, nämlich zu Mestre im Departement des Adriatischen Meeres; — zu Novara und Domodossola, Departement Agogna; — zu Botzen und Roveredo, Departement der Hochetsch; — zu Cremona, Departement des Hochpo; — zu Padua, Departement der Brenta; — zu Reggio, Departement des Crostolo; — zu Como, im Lariodepartement; — zu Urbino, Departement des Metauro; — zu Mantua, im Departement des Mincio; — zu Macerata, im Musonedepartement; — zu Modena, im Departement des Panaro; — zu Udine, im Departement des Passeriano; — zu Sercivento, im Piavadepartement; — zu Bologna, im Rheindepartement; — zu Ravenna, im Rubicondepartement; — zu Bergamo, im Departement des Serio; — zu Ceneda, Pordenone und Giavera, im Departement des Tagliamento; — und zu Ascoli, im Departement des Tronto.

Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten ſtand auf dem nämlichen Fuß, wie im Kaiſerreiche, und die betreffenden Baubeamten wurden ebenſo genannt (Ingeneri di Ponti e Strade).

In Abſicht auf die Militärangelegenheiten fanden die franzöſiſchen Einrichtungen Statt. Das Königreich Italien zerfiel in ſechs Militärdiviſionen nach folgender Eintheilung:

Nummer der Diviſion.	Hauptquartier.	Dazu gehörige Departements.	
Erſte.	Mailand . .	Adda, Agogna, Lario, Olona	4.
Zweite.	Brescia . . .	Alto Po, Mella, Serio	3.
Dritte.	Mantua . . .	Adige, Alto Adige, Mincio	3.
Vierte.	Bologna . .	Baſſo Po, Croſtolo, Panaro, Reno, Rubicone	5.
Fünfte.	Ancona . . .	Metauro, Muſone, Tronto	3.
Sechſte.	Venedig . . .	Adriatico, Bacchiglione, Brenta, Paſſeriano, Piave, Tagliamento	6.

Der Artilleriedirectionen gab es vier und eine Unterdirection, unter welche die Departements ſo vertheilt waren:

Artilleriedirection.	Sitz derſelben.	Dazu gehörige Departements.	
Erſte.	Pavia	Adda, Agogna, Alto Po, Lario, Olona . .	5.
Zweite.	Mantua . . .	Adige, Alto Adige, Croſtolo, Mincio, Panaro, Reno.	6.
Dritte.	Venedig . . .	Adriatico, Bacchiglione, Baſſo Po, Brenta, Paſſeriano, Piave, Tagliamento	7.
Vierte.	Ancona . . .	Metauro, Muſone, Rubicone, Tronto . .	4.
Unterdirection.	Brescia . . .	Mella, Serio	2.

Zeughäuſer waren zu Venedig, Ancona, Mantua, Mailand, Pavia; Stückgießereien zu Brescia und Pavia.

Das Ingenieurweſen der Kriegsleüte war unter fünf Directionen folgender Maßen vertheilt.

Geniedirection.	Deren Sitz.	Dazu gehörige Departements.
Erſte.	Ancona . . .	Metauro, Muſone, Rubicone, Tronto.
Zweite.	Palmanova .	Paſſeriano, Piave; vom Departement Tagliamento die Bezirke Ceneda, Pordenone und Spilimbergo; vom Departement des Adriameeres auch ein Stück.
Dritte.	Venedig . . .	Adriatico, zum größten Theil; Bacchiglione, Baſſo Po, Brenta, Reno, ein Stück vom Tagliamento.
Vierte.	Mantua . . .	Adige, Alto Adige, Croſtolo, Mella, Mincio, Panaro.
Fünfte.	Mailand . . .	Adda, Agogna, Alto Po, Lario, Olona, Serio.

Das Verpflegungswesen des Kriegsheeres und die gesammte Militärverwaltung wurde von zwei Inspektoren zu Mailand und Bologna, von fünf Unterinspektoren zu Verona, Venedig, Brescia, Ancona, Mailand und vier Ordinateurs zu Brescia, Mailand, Bologna und Treviſa geleitet, welche fünfundvierzig Kriegscommiſſarrien in den verſchiedenen Garniſonorten des Landes unter ſich hatten. An allen dieſen Orten war für die Unterbringung der Beſatzung in Caſernen geſorgt. Die größten Caſernements beſtanden zu Mailand, für 10,400 Mann Fußvolk und 2780 Pferde; zu Mantua 6,400 Fußvolk, 496 Pferde; zu Verona 6,380 Fußvolk, 1,065 Pferd; Bologna 6000 Fußvolk, 300 Pferde; zu Cremona 4,546 Fußvolk, 1,472 Pferde, u. ſ. w. Militärſchulen gab es überhaupt ſechs, nämlich zwei Elementarſchulen zu Mailand, Pavia und eine höhere zu Modena, ſo wie drei ſogenannte praktiſche zu Verona, Venedig und Pavia für die Bildung tüchtiger Unteroffiziere.

Die Gensd'armerie war in drei Regimentern organiſirt. Der Oberſt des erſten Regiments hatte ſeinen Standplatz in Mailand, und unter ihm ſtanden zwei Escadronschefs zu Cremona und Como, und ſieben Hauptleüte zu Novara, Cremona, Como, Brescia, Mantua, Mailand und Bergamo. Der Oberſt des zweiten Regiments, zu Forli hatte die zwei Escadronschefs zu Ancona und Bologna, und acht Hauptleüte zu Ferrara, Reggio, Ancona, Macerata, Modena, Bologna, Forli und Fermo unter ſeinem Befehl. Und endlich der Oberſt des dritten Regiments zu Vicenza, zwei Escadronschefs zu Verona und Treviſo und acht Hauptleüte zu Verona, Venedig, Trient, Vicenza, Padua, Udine, Belluno und Treviſo.

Kriegshäfen waren drei, nämlich Venedig, Chioggia und Ancona. Die Häfen an der Küſte des Adriatiſchen Meeres waren unter zwölf Seebezirke (Circondri Maritime oder Sindacati) folgendermaßen vertheilt: Venedig, Chioggia, Portoguaro, Grado, Departement Adriatico; — Comacchio, Ponte la goscuro, Departement Baſſo Po; — Padua, Departement Brenta; — Ancona, Peſaro, Sinigaglia, Departement Metauro; — Rimino, Departement Rubicone; — Grottamare, Departement Tronto. — Eine Schifferſchule befand ſich zu Venedig, und Schiffswerften zu Venedig, Ancona und Rimino. — Sanitätspoſten waren an der Küſte einunddreißig aufgeſtellt, und zwar, im Departement des Adriatiſchen Meeres elf, zu Venedig, Chioggia, Grado, Sdoba, Lignago, Caorle, Lido, Malamacco, Caleri,

Levante, Maeſtre; — im Departement des Niederpo ſechs: zu Balano, Goro, Cinocca, Primaro und Magnavace, Tolle; — im Departement des Metauro ſieben: zu Ancona, Peſaro, Sinigaglia, Fano, Cattolica, Falconera, Portonuovo; — im Departement des Muſone zwei: zu Becanati, Civitanova; — im Departement des Rubicon drei: zu Rimino, Cervia, Ceſenatico; — und im Trontodepartement zwei: im Porto di Fermo und zu Grottamare.

So ſah es um die politiſche Geſtaltung der deütſchen und italiäniſchen Länder aus, welche ſich Buonaparte zur unmittelbaren Herrſchaft unterworfen hatte. Mit Stillſchweigen übergehen können wir das Land von Unteritalien, wie unſere deütſchen Erd- und Staatsbeſchreibungen es zu nennen pflegen, das Königreich des Einen Siciliens, da das andere Sicilien, das inſulare, durch Schiffskanonen von Alt-England geſchützt wurde vor den Übergriffen des Corſen. Wir können die ganz franzöſirte politiſche Geſtaltung des Königreichs Neapel, wie das Land dieſſeits der Meerenge von Meſſina, doch endlich genannt werden mußte, weil man ſich des jenſeitigen nicht bemächtigen konnte, um ſo mehr mit Stillſchweigen übergehen, als die Vaſallenſchaft des zweiten Häüptlings, den Buonaparte nach Neapel geſetzt hatte, ſich lockern zu wollen ſchien. Das gebieteriſche Auftreten Buonaparte's gegen ſeinen Schwager, wie das nach allen Regungen des menſchlichen Herzens ganz in der Ordnung war, und die nicht minder erklärliche Abneigung des ehemaligen Reiterführers Murat, der ſich in der Königsrolle, die er ſpielte, was Rechtes dünkte, waren beider Seits die Urſache dieſer Verſtimmung, welche der „Re arliquino," wie ihn die Neapolitaner nannten, endlich zu einer förmlichen Verſchwörung gegen ſeinen Herrn, gegen ſeinen Wohlthäter, verleitete.

Zu dieſem Trauerſpiele in Buonaparte's vielbewegtem Leben hatte er ſelbſt den Grund gelegt. Er hatte dem Ehemann ſeiner Schweſter und der ehrgeizigen Schweſter ſelbſt über ihre künftige Stellung Bedenken erregt, ja ſie recht eigentlich erſchreckt durch den Titel eines Königs von Rom, welchen er dem, von Marie Luiſe von Öſterreich am 20. März 1811 geborenen Knaben verliehen hatte; er ſetzte das, in ſeiner Hauptſtadt Neapel ſchwelgende Ehepaar noch mehr in Unruhe durch ein Sendſchreiben, vom 30. Auguſt 1811, worin die drohende Stelle vorkam: — „Erinnere Dich, lieber Joachim, wohl, daß ich Dich nur meines Syſtems, d. h. meines eigenen Vortheils wegen, zum König gemacht habe; und überleg' es Dir reiflich,

daß, wenn Du aufhören ſollteſt, Franzoſe zu ſein, Du in meinen Augen nichts mehr ſein wirſt.“ In dem lebhaften Briefwechſel, der damals zwiſchen Neapel und Paris Statt fand, vermaß ſich Freünd Murat in einer — diplomatiſchen Note, die er ſelbſt abgefaßt hatte, mehr als einmal die — hochverrätheriſche Floskel einfließen zu laſſen: „Nein, der König von Neapel iſt nicht der Vaſall des Kaiſers“, alſo nicht allein die Hand vergeſſend, die ihn gekrönt hatte, ſondern auch ſeinen eigenen Schwur, und vor Allem die eiſerne Fauſt, die allein ihn aufrecht zu erhalten oder mit einem Ruck in den Staub zu drücken vermochte.

Nichtsdeſtoweniger führte Murat — ſeine Neapolitaner 1812 mit in die moskowitiſchen Einöden, um ſie, die Kinder einer üppigen Natur, eines ewig heitern und warmen Himmels, tauſend Meilen von ihrer ſchönen Heimath, die keinen Mangel kennt, verhungern, verſchmachten, erfrieren zu laſſen. Jener Drohungen ſeines Lehns- und Kriegsherrn ſtets eingedenk, ſah ſich Murat nach einer andern Stütze um und leitete in dieſer Richtung ſogar mündlich geführte Unterhandlungen ein. Auf dem Rückzuge aus Rußland von Buonaparte mit dem Oberbefehl eines Heeres betraut, deſſen geringe Überreſte in wilder Flucht der Heimath zueilten, legte Murat, in Poſen angelangt, dieſes trübſelige Commando am 16. Januar 1813 nieder, alle ſeine Gedanken nur auf die Mittel richtend, wie er eine Krone retten könne, die unter den Trümmern des Kaiſerthums unwiederbringlich ihr Grab finden mußte. Schon vier Wochen vorher, als das völlig zerrüttete Heer ſeine ſiechen Glieder noch in den ruſſiſchen Eisfeldern daher ſchleppte, hatte er ſeinen geheimen Gedanken Worte geliehen und ſich in Berthier's Gegenwart zu der Äußerung hinreißen laſſen: „Kein Menſch in Europa traut mehr den Worten des Kaiſers, ich hätte mit den Engländern Frieden ſchließen können; ich bin König von Italien ebenſo gut, wie der Kaiſer von Öſterreich Kaiſer von Öſterreich iſt; ich kann machen, was ich will!“

Buonaparte warf ſeinem Schwager die Raümung Wilnas vor, eines Platzes, der nicht zu halten war; er warf ihm die Zerſtückelung des Heeres vor, die unvermeidliche Folge ſeiner Auflöſung; und endlich ſein plötzliches Verlaſſen der Armee, was er einem geheimen Einverſtändniß mit Öſterreich zuſchrieb. So ſchrieb Buonaparte voll Verdruß am 24. Januar 1813 an ſeine Schweſter Caroline: „Dein Mann iſt einer der tapferſten Kerle auf dem Schlachtfelde, aber

ſchwächer, wie ein Weib oder als ein Mönch, wenn er den Feind nicht vor ſich ſieht." Und zwei Tage darauf an Jochen ſelbſt: „Ich ſetze voraus, daß Du nicht zu Denen gehörſt, die da glauben möchten, der Löwe ſei ſchon todt und man könne ihn anp. . . n; ſollteſt Du ſo rechnen, ſo machſt Du Dir ein ganz falſches Exempel. Du haſt mir alles Böſe zugefügt, was Du nur gekonnt haſt. Der Königstitel hat Dir den Kopf verdreht; willſt Du dieſen Titel erhalten, ſo führe Dich darnach auf."

Was Murat's Eitelkeit noch mehr verletzen mußte, das war ein Artikel in Buonpaarte's amtlicher Zeitung, im Moniteur vom 27. Januar 1813, worin es hieß: „Der König von Neapel hat das Commando der Armee ab- und dem Prinzen Vicekönig (von Italien, Grafen Eugen Beauharnais) übergeben müſſen; letzterer hat mehr Geſchick zu einer großen Verwaltung; er beſitzt das ganze Vertrauen des Kaiſers." Das war eine öffentliche Beſchimpfung; und weil Buonaparte mit heiler Haut aus Rußland entſchlüpft war und in der Lage zu ſein ſchien, ſeinen Feinden auch ferner noch Widerſtand zu leiſten, ſo mußte Murat den Tag ſchon anbrechen ſehen, wo er vom Throne herniederſteigen werde, ohne ſogar die Hoffnung zu haben, wieder ein Großherzog von Berg werden und alſo eine Souverainetät zurückerlangen zu können, die er für kleinlich und jämmerlich hielt, ſeitdem ſie dem Knaben Ludwig's Buonaparte zu Theil geworden! Sein Hochmuth litt ebenſo ſehr, als ſein Ehrgeiz; er fuhr darum fort, über ſeinen Abfall zu ſinnen, wiewol der Gedanke dazu Anfangs ſchreckhaft für ihn war; und war er denn auch ſicher, daß Erbkönige, nachdem ſie ihn zur Abtrünnigkeit fortgeriſſen, nicht ein Werkzeüg zerſchlagen würden, welches aufgehört, ihnen nützlich zu ſein, um nur nicht in ihren Reihen einen Emporkömmling zu dulden, den Sohn eines armſeligen Gaſtwirths von Cahors?

Murat verdankte es ſeiner glänzenden Tapferkeit auf dem Schlachtfelde und einer aufbrauſenden Ausdauer in republikaniſchen Wühlereien, die er aber ſpäterhin verleügnete, um zu Buonaparte's Erhebung auf den Thron mitzuhelfen, der ihn dafür mit der Hand ſeiner Schweſter belohnte, dieſen Eigenſchaften hatte er es zu danken, daß er zur oberſten Gewalt in einem Lande gelangt war, welches immer dazu beſtimmt geweſen iſt, von Fremdlingen beherrſcht zu werden, wiewol die Bewohner dieſes Landes unaufhörlich darnach geſtrebt haben, ſich ſelbſt zu regieren.

Neapel ist in der That in einem ewigen Zustande der Aufregung gewesen: heüte wird es von einem Mächtigen unterworfen, morgen empört es sich! Anfangs eine Republik, fällt diese in der Folge dem römischen Joche anheim; nach und nach wird es von Vandalen, Herulern, Gepiden, Gothen, Lombarden, Hunnen, Griechen, Sarazenen verwüstet; dann wird es ein Vasallenreich des Oberpriesters zu Rom unter dem Schwerte einer Bande normannischer Abenteürer und seine Krone ein Zankapfel für Franzosen, Deütsche und Spanier. Von Sicilien getrennt, oder mit demselben vereinigt, gerieth dies Königreich unter die Herrschaft Philipp's V., als Erben Karl's II.; dann wurde es im utrechter Frieden an Kaiser Karl VI. abgetreten; aber ohne Sicilien, welches damals dem Herzoge von Savoien zu Theil ward, der sich aber späterhin genöthigt sah, die Insel Sardinien in Tausch zu nehmen; es wurde vom Infanten Don Carlos, dem jüngern Sohne Philipp's V., erobert, der im wiener Frieden von 1730 als König Beider Sicilien anerkannt wurde, und dies Land, als er auf den spanischen Thron gelangte, am 10. August 1759 Ferdinand, seinem dritten Sohne, überließ und zugleich bestimmte, daß die Kronen von Spanien und Beider Sicilien niemals vereinigt werden dürften. An die Schicksale, welche dieses Land bis zu seiner Französirung erlebt hat, ist bereits oben erinnert worden. Neapel, seit so langen Jahrhunderten der Spielball politischer Wechselfälle und dynastischer Leidenschaften, konnte sich, so bildete es sich Murat wenigstens ein, nicht innig an diese Königsfamilie gekettet haben; allein der heldenmüthige Soldat hatte eine zu hohe Meinung von sich und seinen Thaten, wenn er sich schmeichelte, es in Zufällen des Glückes mit dem alten und ritterlichen Geschlecht der Hauteville aufnehmen zu können. So kam es, daß er, vom russischen Kriegszuge nach Neapel zurückgekehrt, den Einflüsterungen habsburgischer Zwischenträger verrätherischer Weise ein offenes Ohr lieh; mußte doch das Haus Habsburg auf dem neapolitanischen Throne lieber einen Soldaten ohne Namen und ohne Stütze sehen, den es bei gelegener Zeit zu seinem Vortheile vertreiben konnte, als einen Bourbon, der durch das Blut, wie durch gemeinsames Interesse mit den beiden Prätendenten von Frankreich und Spanien verbunden war! Österreich hatte sich noch nicht gegen Buonaparte erklärt, allein in der Aussicht eines möglichen Kriegs mußte Murat's Anschluß seine ohnehin so schöne politische Lage verstärken und seiner an sich schon großen mili-

täriſchen Macht noch mehr Wichtigkeit verleihen, indem es ſeine Angriffskräfte weniger zu zerſplittern brauchte. Doch blieben die Sachen einſtweilen auf dieſem Standpunkte; man wollte ja dieſſeits wie jenſeits zuſehen, wie die noch ungewiſſen Würfel des Kriegs oder des Friedens fallen würden!

Murat wollte zwei — Fliegen mit Einer Klappe ſchlagen, und nicht allein ſeinen, ſondern auch Buonaparte's Thron retten; ſo ſchrieb er am 3. April 1813 an ſeinen Schwager, um ihn im Namen der Menſchheit, ſeiner Zukunft und ſeiner ruhmvollen Vergangenheit zu beſchwören, einem Kriege ein Ende zu machen, der für Frankreich, für ganz Europa und hauptſächlich für Neapel ſo verderblich ſei, wo die Carbonari, auf Anſtiften der Engländer zu Royaliſten oder Freunden des vertriebenen Königshauſes geworden waren, mit einer Erhebung drohten. Weder dieſes Sendſchreiben, noch andere, welche Murat an Marie Luiſe von Öſterreich richtete, wurden einer Antwort gewürdigt; allein weil man ihm wegen ſeiner ſeit dem Monate März eingefädelten Verbindungen mit dem wiener Hofe von Paris her keine Vorwürfe machte, ſo ſchmeichelte er ſich mit der Hoffnung, dieſe geheimen Umtriebe ſeien in den Tuilerien unbekannt geblieben; er beruhigte ſich und war in der damals allgemein herrſchenden Ungewißheit über den Weg, den das wiener Cabinet einſchlagen werde, der kommenden Ereigniſſe gewärtig.

Mehr als einen Grund hat man zu der Vorausſetzung, daß ſich Buonaparte ſpäterhin mit ſeines Schwagers geheimen Unterhandlungen in Wien ausgeſöhnt habe, weil er ſie als ein Mittel zur Ergründung der Pläne Öſterreichs anſah. Buonaparte lud im Monat Auguſt 1813, vor Aufkündigung des Waffenſtillſtandes, den „tapfern Reiter in der königlichen Harlekinsjacke" zu ſich nach Dresden ein. Am 16. Oktober 1813 kämpfte Murat mit 25,000 Mann den ganzen Tag gegen Kleiſt's und Klenau's überlegene Macht, und am Entſcheidungstage von Leipzig befehligte er den rechten Flügel des franzöſiſchen Heeres bei Connewitz, Probſtheida und Stötteritz. Nunmehr die Angelegenheiten ſeines Schwagers völlig für verloren erachtend, eilte Murat nach Neapel, um eine Politik zu ergreifen, von der er hoffte, daß ſie ihn auf dem rechtswidrig beſtiegenen Throne, ſelbſt nach dem Sturze Desjenigen erhalten werde, der ihn darauf geſetzt hatte. Kaum in ſeiner Hauptſtadt angelangt, erließ Murat eine Kundmachung, die ihm die Freundſchaft der Engländer anbahnen ſollte: Dieſer Erlaß

schaffte das Continentalsystem ab und erlaubte den Schiffen aller Nationen den Zugang im Hafen von Neapel. Gleichzeitig schickte er einen Unterhändler nach Palermo, um dem dort weilenden Lord Bentink seinen Wunsch, mit England Frieden zu schließen, auszudrücken, und einen zweiten Sendboten nach Wien, um wegen seines Beitritts zur Coalition gegen Buonaparte zu unterhandeln.

So wurde Joachim Murat, der Gastwirthssohn aus Cahors, im Monat November 1813 ein Abtrünniger, ein Verräther an seinem Herrn und Meister; ja, er verschleierte den Verrath so geschickt, daß als eine seiner nach Oberitalien in Bewegung gesetzten Heersäulen am 2. Dezember 1813 in Rom einrückte, die neapolitanischen Kriegsvölker von Miollis, Buonaparte's dortigem Militärstatthalter, als Freunde mit offenen Armen aufgenommen wurden.

Schweigen wir zu dieser Schandthat! Schweigen wir auch zu dem Offensiv- und Defensivbündniß, welches Kaiser Franz von Österreich mit Murat durch den Vertrag einging, welcher am 11. Januar 1814 zu Neapel unterzeichnet wurde!

Sehen wir dagegen nun zu, wie die neüen souverainen Herren des Rheinbundes es bei sich eingerichtet hatten, um Alles — manierlich und bequem zur Hand zu haben; zu schwelgen im Schwindel der Unbeschränktheit, da sie den selbstgewählten Oberherrn in die Polterkammer des weiland heil. Römischen Reichs deütscher Nation gesperrt, und sich der Zuchtruthe eines fremden Abenteürers unterworfen hatten!

War es ein gewisses Gefühl der Achtung für die zerstörte Reichsverfassung, oder wollte man dem Erben des vormaligen ersten Standes im Deütschen Reiche eine Schmeichelei erweisen, oder dem Stief- und Adoptivsohne, Eugen Beauharnais, als künftigen Inhaber von vornherein die erste Stelle im Rheinbunde sichern, — wir wissen's nicht; genug, Buonaparte stellte in seinem Staatshandbuche, das er den „kaiserlichen Almanach" nannte, seit dem Jahre 1811 nicht die Könige an die Spitze der Rheinbundfürsten, sondern, wie wir schon an einem andern Orte gesehen haben, den

Herrn Karl Theodor (Anton Maria) Freiherrn von Dalberg, aus dem reichsfreiadlichen Geschlecht der Kämmerer von Worms, mit dem Titel eines Erzbischofs, Fürsten-Primas des rheinischen Bundes, Großherzogs, souverainen Fürsten von Aschaffenburg, Frankfurt, Fulda, u. s. w.

Nach Herrn Dalberg kamen im Staatshandbuche erſt die vier Könige, dann die Großherzoge von Baden, Berg, Heſſen, Würzburg, dann die Herzoge u. ſ. w. in der Reihenfolge vor, welche an einer andern Stelle bereits nachgewieſen worden iſt. Doch blieb ſich Buonaparte bei den kleineren Rheinbündlern ſeiner Reihenfolge nicht immer treü, namentlich wechſelte er bei den Anhaltinern, den Reüßen und den Schwarzburgern die Stellung, indem er bald den größern Umfang nach Land und Leüten, bald die alphabetiſche Ordnung entſcheiden ließ.

Wir beginnen demnach unſere Nachweiſungen über die innere Verfaſſung der Staaten des Rheinbundes mit dem Großherzogthume Frankfurt, dieſer Eintagsfliege, welche ihr Leben auf eine Dauer von etwa viertehalb Jahren brachte, von 1810 den 16. Februar, bis 1813 den 28. und 29. Oktober, den Schlachttagen von Hanau.

Einundvierzigſtes Kapitel.

Das Großherzogthum Frankfurt nach Verfaſſung und Verwaltung. 1810—1813.

Karl Theodor von Dalberg, der am 16. April 1810 auf ſein 67. Lebensjahr losſteüerte, erließ an dieſem Tage von Aſchaffenburg aus eine, die Einrichtung des Großherzogthums Frankfurt betreffende Verordnung, in deren Einleitung er, ein deütſcher Mann von altem reichsfreiherrlichen Geſchlecht, dazu ein Greis, dem Grabe näher, als dem Leben, ſchamlos genug war, folgende auf den Großherrn der Franzoſen Bezug habende Stellen, als deſſen unterthänigſter Speichellecker einfließen zu laſſen:

Unſere Pflicht erfordert, daß wir den Reſt unſerer Tage dem Wohle derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorſehung und die perſönlichen wohlwollenden Geſinnungen des Kaiſers Napoléon uns anvertraut haben. — Die Beſtandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich beſten Verfaſſung wird für dieſen Staat wohlthätig und zweckmäßig ſein. — Die beſtdenkbare Verfaſſung iſt diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Geſetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhangige wohlbeſetzte Gerichtsſtellen beſorget wird, in welcher die vollſtreckende Gewalt der Hand des Fürſten ganz anvertraut iſt. — In allen Staatsverfaſſungen, welche aus dem Geiſte des Kaiſers

Napoléon gefloſſen ſind, erkennt man Anwendungen dieſer Grundſätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Geſetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben ſind die Gerichtsſtellen von dem Einfluſſe fremder Gewalt unabhangig; allenthalben iſt die Vollſtreckung der Geſetze kraftvoll und wirkſam, weil ſie in der Hand des Regenten iſt. — Unter allen Verfaſſungen, welche dem Kaiſer Napoléon ihr Daſein zu verdanken haben, enthält die Verfaſſung des Königreichs Weſtfalen die weiſen Grundſätze, die man nach unſerer Überzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie iſt eigenes Werk des Kaiſers Napoléon, iſt für einen deutſchen Staat beſtimmt, hat ſich bereits durch die Regierung Sr. Majeſtät des Königs Hieronymus Napoléon bewährt. — Nach beſchränkteren Verhältniſſen und beſonderen Lokalumſtänden fließt aus der Anwendung dieſer Grundſätze, nach unſerer Überzeugung, folgende Organiſation unſers Großherzogthums Frankfurt.

Und nun folgte das aus 47 Paragraphen beſtehende Organiſationspatent, wodurch mehr als 300,000 Deütſche in die Zwangsjacke des franzöſiſchen Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Gerichtskrams geſteckt wurden. Wie aber konnte Karl Dalberg ſo keck ſein, ſeinen alten und neüen Unterthanen, und dem geſammten Rheinbund- (wir ſagen nicht dem Deütſchen) Volke, ſo viele Lügen in ſo wenigen Zeilen ins Geſicht zu ſagen? Iſt's nöthig, jetzt noch, nach Ablauf von faſt funfzig Jahren, all dieſe Lügen im Einzelnen zu ſpecificiren? Das dürfte wol mehr als überflüſſig ſein!

Der offene Brief vom 16. Auguſt 1810 zählte als Beſtandtheile des Großherzogthums Frankfurt auf:

1) Die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete;
2) Das bisherige Fürſtenthum Aſchaffenburg;
3) Den größten Theil des bisherigen Fürſtenthums Fulda;
4) Den größten Theil des Fürſtenthums (ſollte heißen: der bisherigen Grafſchaft Hanau, dieſe beiden Lande nach den Beſtimmungen des Art. 1 im Vertrage vom 16. (ratificirt den 19.) Februar 1810, mit Ausnahme der Ämter Herbſtein, Michelau, Babenhauſen, Dorheim, Heükelsheim, Münzenberg, Ortenberg und Rodheim, welche in den Großherzogthümern Heſſen und Würzburg liegen; und
5) Die Stadt Wetzlar. (§ 1.)

Karl Theodor von Dalberg glaubte ſeinem kriegsluſtigen Schutzherrn einen ganz beſondern Gefallen dadurch erweiſen zu müſſen, daß er die Anzahl Soldaten ſeines Kontingents zum Rheinbündlerheere, der im Vertrage vom 16. Februar am Schluß deſſelben auf 2800

Mann feſtgeſtellt worden war (Art. 10), im Organiſationspatente gleich mit obenan ſtellte (§ 3).

Er wiederholte ſodann die anderweitigen Beſtimmungen des gedachten Vertrags, namentlich diejenigen, welche ſich auf die Erbfolge im Großherzogthum und auf die Verſchenkung der landesherrlichen Domainen an Buonaparte's Soldaten und Schreiber bezogen und machte ſich auf ſeine Lebenszeit für den Unterhalt ſeines Hofſtaates und aller damit verbundenen Ausgaben an Hofperſonal, Hofdienerſchaft, Tafel, Marſtall, Reiſekoſten, Geſchenken und für den Unterhalt ſeiner Perſon ein jährliches Einkommen von 350,000 Gulden aus, welches, wie er ſich ausdrückte, „dem Verhältniſſe in jeder Hinſicht angemeſſen iſt", in der That aber ſehr beſcheiden und mäßig war, wenn man die Anſprüche in Erwägung zieht, die an einen fürſtlichen Hofhalt, namentlich an einen geiſtlichen Herrn der damaligen Zeit, gemacht zu werden pflegten. Dieſe Summe wurde vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle überhaupt in Quartalraten aus der Generalkaſſe erhoben (§ 10).

Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen verfaſſungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntniſſe wurde verbürgt (§ 11). Nach einer Verordnung vom 28. Dezember 1811 wurde inſonderheit die Judengemeinde zu Frankfurt mit den anderen Unterthanen für rechtsgleich erklärt. — Die beſonderen Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Körperſchaften wurden für aufgehoben erklärt, eben ſo die Privilegien einzelner Perſonen und Familien, ſo weit ſie mit Befolgung der Geſetze im Widerſpruch ſtanden. Durch dieſe Beſtimmung ſollten jedoch diejenigen Befugniſſe nicht aufgehoben ſein, welche durch die rheiniſche Bundesakte den mediatiſirten Fürſten und Herren zugeſichert worden waren (§ 12). — Und ſo ging es fort in allen übrigen Paragraphen des Grundgeſetzes, welches von der für das Königreich Weſtfalen erlaſſenen Verfaſſungsurkunde, die wir weiter unten im Kapitel 45 mittheilen werden, wörtlich abgeſchrieben war. Nur in der Zahl der Miniſter, der Mitglieder des Staatsraths und der Ständeverſammlung mußte ſich der Großherzog von Frankfurt wegen des geringern Umfangs ſeines Staats, der nur ein Neüntel der Größe von Weſtfalen betrug, mehr einſchränken.

So ſollen die Stände des Großherzogthums aus 20 Mitgliedern beſtehen, deren 12 aus den reichen Grundeigenthümern, vier aus reichen

Kaufleüten oder Fabrikanten, vier aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie bekommen vom Staate keinen Gehalt, wol aber mäßig bestimmte Taggelder von jedem der Departements (§ 26). Dalberg berief die Ständeversammlung schon im Monat September 1810 und ließ ihr ein Gesetz über den Wirkungskreis des Cassationsgerichts, den Entwurf eines Gesetzes über die Strafgewalt der Polizeibehörden, im Verhältniß gegen die Correctionstribunale und Civil- und Criminalgerichte, so wie den Etat der wahrscheinlichen Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1811 vorlegen, was von ihr alles angenommen wurde, worauf sie am 26. Oktober wieder auseinander ging.

Das Großherzogthum wurde, nach der französischen Schablone, in vier Departements, in Districte und Municipalitäten eingetheilt. Es waren die —

Departements.	Bestandtheile.	Q.-M.	Feuerst.	Einwohner.
Frankfurt	Die Stadt nebst Gebiet	6	5,306	52,576
Aschaffenburg	Das ehemalige Fürstenthum	34	16,032	91,296
Fulda	Desgleichen, mit oben angeführten Ausnahmen	38¾	13,794	100,366
Hanau	Desgleichen	18	9,087	57,854
	Zusammen:	96¾	44,219	302,092

In jedem Departement bestand ein Wahl- oder Departementscollegium, deren Mitglieder vom Großherzoge auf Lebenszeit ernannt wurden. Sie bestanden zu zwei Drittel aus den Meistbegüterten, zu ein Sechstel aus den reichsten Kaufleüten und zu ein Sechstel aus vorzüglichen Gelehrten und Künstlern. Ihre Verrichtungen waren wie die ganz gleichen Collegien in Westfalen (§ 32—35). Das Departement Frankfurt, mit Einschluß der Stadt Wetzlar, hatte 50, Aschaffenburg 80, Fulda 90 und Hanau 60 Mitglieder in seinem Wahlcollegium; das ganze Großherzogthum mithin 280, zufolge Verordnung vom 16. September 1810.

Das französische Maaß- und Gewichtssystem sollte im Großherzogthume eingeführt werden, was bei Erlaß des Organisationspatents zum Theil schon geschehen war. Eine Verordnung vom 31. März 1812 enthielt die näheren Bestimmungen.

Der Hofstaat des Großherzogs bestand aus einem Oberstthofmeister, einem Oberststallmeister, einem Oberstsilberkämmerer, einem Schloßhauptmann sämmtlicher großherzogl. Schlösser zu Frankfurt,

Hanau, Aſchaffenburg und Fulda, aus 24 Kammerherren, einem Hofprediger, einem Hofarzt, einem Hof- und Kammermuſikintendanten und einem Kapellmeiſter.

Das Miniſterium, das in der Stadt Frankfurt ſeinen Sitz hatte, zählte drei Mitglieder: 1) einen Miniſter für die innern Angelegenheiten, die Juſtiz und die Polizei; 2) einen Miniſter der Finanzen, der Domainen und des Handels; und 3) einen Miniſter-Staatsſecretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beſchützung des Kultus und die Aufſicht über die Verwaltung der Kriegskaſſe anvertraut war (§ 17). Vier Referendare und ein Kabinetsſecretair gehörten zum Miniſterium. Den Vorſitz im Staatsrathe führte der Großherzog ſelbſt. Die Beiſitzer waren die drei Miniſter und ſechs Staatsräthe, deren Ernennung eben ſo, wie jene des Generalſecretairs des Staatsraths, vom Großherzoge geſchah. Die Amtsverrichtungen dieſer höchſten Behörde waren dieſelben, wie im Königreich Weſtfalen. Wie hier, bildete auch in Frankfurt der Staatsrath das Caſſationsgericht, mit dem Juſtizminiſter als Präſidenten. Seine Amtsverrichtungen als Caſſationshof regelte die Verordnung vom 24. Oktober 1810.

Jedes Departement hatte einen Präfecten u. ſ. w., den Präfecturrath mit vier Perſonen. Unterpräfecten gab es nicht, wol aber Diſtrictsmaires, ähnlich den Cantonsmaires in Weſtfalen, welche die Mittelbehörden zwiſchen dem Präfecten und den Maires waren. Nur in der Stadt Wetzlar wurde ein Unterpräfect angeſtellt. In der Stadt Frankfurt gab es einen Oberpolizeidirector, in den drei anderen Departementshauptorten Polizeidirectoren, in Wetzlar einen Polizeicommiſſarius. Eine Verwaltungsordnung erſchien am 27. Oktober 1810.

Mit dem 13. Januar 1811 wurde das franzöſiſche Geſetzbuch mit einigen Abänderungen eingeführt, und nach der Verordnung vom 19. Dezember 1811 galt auch das franzöſiſche Strafgeſetz als Norm. Das kleine Land hatte zwei Appelhöfe, den einen zu Frankfurt, der zugleich das peinliche und correctionelle Gericht der Departements Frankfurt und Hanau war, und der andere zu Aſchaffenburg, welcher zugleich als Criminal- und Correctionsgericht für die Departements Aſchaffenburg und Fulda fungirte. Das Appellationsgericht zu Frankfurt hatte einen Präſidenten und acht Räthe, das zu Aſchaffenburg wei Präſidenten und neün Räthe. In jedem Departement beſtand

ein Gericht erſter Inſtanz, das man Departementsgericht nannte, deren es alſo vier gab, außerdem aber noch ein fünftes für die Stadt Wetzlar. Sie ſprachen auch in Handelsſachen. In jedem der Diſtricte, ſo weit ſie unmittelbare landesherrliche Gebiete waren, gab es einen Friedensrichter. Die Stadt Frankfurt war in drei Friedensgerichtsbezirke eingetheilt. Für die ſtandesherrlichen Beſitzungen war eine gemeinſchaftliche Juſtizkanzlei zu Kreüz-Wertheim als zweite Inſtanz; alle übrigen Gerichtsſtellen dauerten hier in Civil- und Criminalſachen einſtweilen wie früher fort. Eine Verordnung vom 5. Oktober 1812 regelte das geſammte Gerichtsverfahren, welches mit dem 1. Januar 1813 in Kraft trat.

Was den Kirchenſtaat anbelangt, ſo ſtand der Großherzog als Erzbiſchof zu Regensburg an der Spitze der katholiſchen Geiſtlichkeit. Er hatte ein regensburgiſches Generalvicariat angeordnet; ſein Metropolitankapitel aber war zu Aſchaffenburg. Fulda bildete nach wie vor ſeine eigene biſchöfliche Diöceſe. Die Proteſtanten hatten ein lutheriſches Conſiſtorium zu Frankfurt und ein reformirtes zu Hanau.

Aus beſonderer Vorliebe für Künſte und Wiſſenſchaften behielt ſich Karl von Dalberg, wie bisher, unmittelbar vor die Leitung der aſchaffenburger Univerſitätsgeſchäfte und des frankfurter Kunſtmuſeums, desgleichen auch der aſchaffenburger Bibliotheken und ſeiner Gemäldeſammlung. Doch wollte er hierüber, wie er im Organiſationserlaß (§ 42) ſagte, unter Berathung mit ſeinem Miniſter des Innern, das Nähere noch beſtimmen. 1813 hatte die Univerſität Aſchaffenburg fünf Profeſſoren der Gottesgelahrtheit, ſieben der Rechts-, Staats-, Finanz- und Polizeiwiſſenſchaften und ſechs der allgemeinen Kulturwiſſenſchaften, zuſammen 18 Lehrer. Durch einen offenen Brief vom 7. Juni 1808 hatte Dalberg beſchloſſen in Wetzlar eine Rechtsſchule zu gründen, theils zur Beförderung des Rechtsſtudiums, inſonderheit des franzöſiſchen Codex, theils um der verwaiſeten Stadt Wetzlar in etwas wieder aufzuhelfen. Außer ihrem Curator beſtand ihr Perſonal aus ſechs Profeſſoren, einem Secretair, zwei Bibliothekaren bei der Bibliothek, zu der die vorhandene treffliche Bibliothek des ehemaligen kaiſerlichen Reichskammergerichts benutzt worden war. Durch ihre Statuten war dieſe Rechtsſchule als Lehranſtalt und als Sprucheollegium organiſirt, und eröffnet wurde ſie am 4. November 1808, dem Namenstage des Fürſten-Primas. In

Folge der neüen Juſtizverfaſſung von 1810 ſcheint ſie ihre Eigenſchaft als Spruchcollegium verloren zu haben.

An Finanzbehörden gab es ſeit dem 30. Januar 1811 eine eigene Centralſchuldentilgungscommiſſion unter dem unmittelbaren Vorſitz des Großherzogs; ſodann vier Steüerdirectoren für die Departements; die Generalkaſſe; ferner vier Generalinſpektoren: der herrſchaftlichen Kaſſe, der directen Steüern, der indirecten Abgaben und der Domainen; und an techniſchen Beamten einen Generalſalinendirector, einen Director des Bauweſens und einen Oberforſtbeamten in jedem der vier Departements.

Der Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben war für 1811 alſo:

Einkünfte.

Departement	Frankfurt .	908,030 Gldn.	44 Kr.
„	Aſchaffenburg	774,197 „	59 „
„	Hanau . .	368,218 „	14 „
„	Fulda . .	525,083 „	— „
Im Ganzen		2,575,529 „	57 „

Ausgaben.

Schuldenweſen . .	300,000 Gldn.	Transport	1,184,000 Gldn.
Civilliſte	350,000 „	Finanzen ꝛc. . . .	500,000 „
Staatsrath . . .	34,000 „	Kriegsweſen . . .	400,000 „
Juſtiz und Inneres .	500,000 „	Unvorhergeſehen . .	100,000 „
Auswärt. Depart. .	100,000 „	Penſionen	275,000 „
Latus	1,284,000 Gldn.	Im Ganzen . .	2,559,000 Gldn.

Muthmaßlicher Überſchuß 16,529 Gldn. 57 Kr.

Aus einer Erklärung, welche Karl von Dalberg unterm 1. Dezember 1810 erließ, erfuhr man, daß der Domainenertrag von Hanau und Fulda, nach Abzug derjenigen Domainen, die ſich Buonaparte vorbehalten hatte, nach runden Summen in jährlichen 250,000 Gulden beſtand. Sämmtliche Domainen ſtanden damals noch unter franzöſiſcher Verwaltung und waren mit mehreren älteren Schulden beſchwert. Nach Vorſchrift des Reichsſchluſſes von 1803 erhielt der ehemalige Kurfürſt von Mainz wegen Verluſtes ſeiner meiſten Kurlande eine Entſchädigung auf die Rheinoctroirente von 350,000 Gulden. Dieſe Rente erloſch durch die Erwerbung von Hanau und Fulda. Allein ſein Vorzugsrecht blieb ihm noch auf die Rückſtände des ihm in den verfloſſenen ſieben Jahren zuſtehenden Betrags, Rückſtände, welche wegen Hemmung des Handels und der Schifffahrt auf die

Summe von mehr als 600,000 Gulden angeſchwollen waren. Mit Rückſicht aber darauf, daß Fulda und Hanau durch die unvermeidlichen Folgen des Kriegs ſo Manches gelitten hatten, ließ ſich Karl von Dalberg herbei, beiden Landen den ihm aus dem Vorzugsrecht zuſtehenden Betrag von 600,000 Gulden in vierjährigen Raten von 150,000 Gulden zu ihrer Aufhülfe zu ſchenken, und mit dem Anfange des Jahres 1811 einen Theil ſeiner eigenen Einnahme dazu zu beſtimmen, in den nächſt bevorſtehenden vier Jahren denjenigen, im Reichsſchluß von 1803 beſtimmten Inhabern des abgetretenen Octrois mit Vorſchüſſen an die Hand zu gehen, denen er dadurch Beweiſe ſeiner Achtung geben könne. Das war ſehr hübſch, ja es war edel von Karl von Dalberg! Die folgenden Zeitereigniſſe haben aber ſeine ferneren guten Abſichten, denen zufolge die Octroirenteninhaber 1815 in den vollen Genuß ihrer Renten treten ſollten, nicht zur Ausführung kommen laſſen.

Nach dem Wortlaute des Artikels 7 im pariſer Vertrage vom 16. Februar 1810 könnte es ſcheinen, daß diejenigen fuldaiſchen und hanauiſchen Domainen, über welche Buonaparte unter dem Titel von Donationen nicht verfügt hatte, oder in dieſer Weiſe noch verfügen wollte, das Eigenthum des neüen Großherzogs hätten ſein ſollen. Allein ſo wurde der genannte Artikel des ſogenannten Vertrags franzöſiſcher Seits nicht verſtanden; es bedurfte einer neüen Übereinkunft, um dieſe Domainen in den Beſitz des Großherzogs gelangen zu laſſen. Dieſes Abkommen ward am 28. Dezember 1811 geſchloſſen: der Großherzog wurde dadurch gezwungen, ſeinem verehrten Freünde Buonaparte alle jene Domainen, welche dieſer noch nicht vergeben hatte, — abzukaufen, und zwar für eine Summe, welche nicht weniger als $3^1/_2$ Millionen Francs betrug, was, ohne Zehnten und Zinſen zu rechnen, den vierten Theil der ehemaligen fürſtlichen Domainen in beiden Ländern ausmachte. Dieſe denkwürdige Übereinkunft, die ſo recht geeignet iſt, den Charakter des corſiſchen Zwingherrn in ein helles Licht mit tiefem Schlagſchatten zu ſtellen, gab Veranlaſſung, daß des Freiherrn Karl von Dalberg Finanzminiſter, Graf Leopold von Beuſt, ſein Miniſterium niederlegte und als Geſandter nach Dresden ging, der Großherzog aber die Verwaltung des Finanzminiſteriums auf ein Jahr ſelbſt übernahm, in Folge deſſen er am 31. Dezember 1811 die Grundſätze kund gab, die ihn bei der Finanzeinrichtung leiten würden. Es iſt hier nicht der Ort, auf eine Er-

örterung dieſer Grundſätze einzugehen; auch müſſen wir die Edikte mit Stillſchweigen übergehen, welche Karl von Dalberg wegen der Hülfsbedürftigkeit des „guten fuldaer Landes“, und der Unterſtützung, die er demſelben zudachte, am 12. Auguſt und am 29. September 1812 aus ſeiner Reſidenzſtadt Fulda erließ. Dagegen möge einer Verordnung vom 27. Juli 1812 gedacht werden, welche die Beſoldungen der Verwaltungs- und Juſtizſtellen feſtſtellte. Hiernach ſtellte ſich der Etat der

Verwaltungbeamten:

Departement	Präfect	Bureau	General-Secret.	Präfect.-Rath	Polizei-Dir.	Bureau	Maire in den	Bureau Hauptſt.
Frankfurt . . .	5000	6000	2500	800	4300	2000	2000	4000 fl.
Aſchaffenburg .	4000	6000	1500	600	1500	200	1500	400 =
Fulda	3500	5500	1500	600	1500	400	1500	900 =
Hanau . . .	3500	5000	1500	600	1500	400	1500	1800 =
Wetzlar . . .	1200	—	800	—	800	—	—	— =

Juſtizbeamten.

1. Appellationsgerichte.

Departement	Präſid.	Älteſter Rath	Jüngſter Rath	Unterſuchrichter	Erſter	Zweiter Secretair	Dritter	Kanzlei
Frankfurt .	4000	2500	2000	2000	2000	1000	—	2400 fl.
Aſchaffenburg	3500	2200	1800	1800	1800	900	—	2100 =

2. Departementsgerichte.

Frankfurt .	2500	1800	1500	—	1500	1000	1000	2400 =
Aſchaffenburg	2000	1600	1200	—	1200	800	—	noch unbeſtimmt. =
Fulda . . .	2000	1600	1200	—	1200	800	—	=
Hanau . .	2000	1600	1200	—	1200	800	—	=
Wetzlar . .	1000	800	—	—	800	—	—	=

Durch das Organiſationspatent vom 16. Auguſt 1810 war die Militärconſcription nach franzöſiſchem Fuß ein Grundgeſetz des Großherzogthums Frankfurt (§ 41). Ein ſpäteres Edikt ordnete die Ausführung dieſes Geſetzes. Außer dem ordentlichen Kriegskontingent von 2800 Mann gab es noch einige Compagnien, auch Reiterei, zum Dienſt im Lande, und in den Hauptſtädten der vier Departements beſtand ein organiſirtes Bürgermilitär.

Am Schluß ſeines mehrerwähnten Patents äußerte ſein Abfaſſer, daß es Grundzüge enthalte, deren nähere Beſtimmung und Entwickelung ſich nach und nach durch Verhandlungen und Zuſammenwirken der Behörden mehr und mehr ausbilden würden. „Wenn uns der Allmächtige das Leben friſtet, ſo behalten wir uns vor, die zweckmäßig befundene Verfaſſung der Prüfung und Genehmigung unſeres verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers (Eugen Beauharnais) und der

Bestätigung des Kaisers Napoléon Majestät ehrerbietigst vorzulegen (§ 46)!!" Und in der Erklärung vom 1. Dezember 1810, den Rheinschiffahrtsoctroi betreffend, las man die Worte: „J. M. der Kaiser Napoléon ꝛc., gründete das Großherzogthum Frankfurt. Diese Wohlthat erkennt und verehrt der Fürst-Primas und Großherzog von Frankfurt mit tiefschuldigstem Danke."

Konnte der Erbe des ehemaligen Reichserzkanzleramts dem Deütschthum noch eine größere Schmach anthun, als durch diese Sprache gegen den Tyrannen der Deütschen?

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Das Königreich Baiern nach seiner politischen Gestaltung 1808—1813.

Constitutionsurkunde.

„Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Von der Überzeügung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung in dem Maaße, wie es diese bezweckt, gewähren kann, haben wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die directen Auflagen sowol als für die indirecten ein gleichförmiges System zu gründen, und die richtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondere sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben wir, um unseren gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hierzu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staatseinrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurücklassen, deren Ausfüllung ein wesentliches

Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen iſt; ſo haben wir beſchloſſen, ſämmtlichen Beſtandtheilen der Geſetzgebung und Verwaltung unſeres Reichs mit Rückſicht auf die äußeren und inneren Verhältniſſe deſſelben, durch organiſche Geſetze einen vollſtändigen Zuſammenhang zu geben, und hierzu den Grund durch gegenwärtige Conſtitutionsurkunde zu legen, die zur Abſicht hat, durch entſprechende Anordnungen und Beſtimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staats an ſeine einzelnen Glieder, ſo wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleiſtung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feſte Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemeſſene Wirkungskraft nach den Bedürfniſſen des Geſammtwohls zu verſchaffen. Wir beſtimmen und verordnen demnach wie folgt:

Titel I. Hauptbeſtimmung. — Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheiniſchen Conföderation. § 1. — Alle beſondere Verfaſſungen, Privilegien, Erbämter und landſchaftlichen Corporationen der einzelnen Provinzen ſind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräſentation vertreten, nach gleichen Geſetzen gerichtet und nach gleichen Geſetzen verwaltet: demzufolge ſoll ein und daſſelbe Steüerſyſtem für das ganze Königreich ſein. Die Grundſteüer kann ein Fünftel der Einkünfte nicht überſteigen. § 2. — Die Leibeigenſchaft wird da, wo ſie noch beſteht, aufgehoben. § 3. — Ohne Rückſicht auf die bis dahin beſtandene Eintheilung in Provinzen, wird das ganze Königreich in möglichſt gleiche Kreiſe, und ſo viel thunlich, nach natürlichen Gränzen getheilt. § 4. — Der Adel behält ſeine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen; übrigens aber wird er in Rückſicht der Staatslaſten, wie ſie dermalen beſtehen und noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen beſonderen Theil der Nationalrepräſentation, ſondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben ſo wenig wird ihm ein ausſchließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugeſtanden. Die geſammten Statuten der noch beſtehenden Corporationen müſſen nach dieſen Grundſätzen abgeändert oder ſeiner Zeit eingerichtet werden. § 5.

Dieſelben Beſtimmungen treten auch bei der Geiſtlichkeit ein. Übrigens wird allen Religionstheilen ohne Ausnahme der ausſchließ-

liche und vollkommene Beſitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie ſie nach der Verordnung vom 1. October 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Adminiſtration vereinigt ſind, beſtätigt. Dieſe Beſitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Daſſelbe gilt auch von den Gütern, welche ſeiner Zeit zu den zu errichtenden Bisthümern und Kapiteln zur Dotation angewieſen werden ſollen. § 6. — Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Perſon und des Eigenthums — vollkommene Gewiſſensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Cenſuredikt vom 13. Juni 1803, und den wegen der politiſchen Zeitſchriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlaſſenen Verordnungen. Nur Eingeborene, oder im Staat Begüterte, können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung, oder ein Geſetz, ertheilt werden. § 7.*) — Ein jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, iſt ſchuldig, vor der Verwaltung ſeines Kreiſes einen Eid abzulegen, daß er der Conſtitution und den Geſetzen gehorchen — dem Könige treü ſein wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, ins Ausland reiſen oder in fremde Dienſte übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verluſt aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche außer den durch Herkommen oder Verträge beſtimmten Fälle eine fremde Gerichtsbarkeit über ſich erkennen, verfallen in dieſelbe Strafe und können nach Umſtänden mit einer noch ſchärferen belegt werden. § 8.

Titel II. Von dem Königlichen Hauſe. — Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des regierenden Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch linealiſchen Erbfolge. § 1. — Die Prinzeſſinnen ſind auf immer von der Regierung ausgeſchloſſen

*) Unterm 24. März 1809 erſchien ein Edikt, welches, in vier Abſchnitten und 118 Paragraphen, die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern in Bezug auf Religion und kirchliche Geſellſchaften zur nähern Beſtimmung der §§ 6 und 7, Tit. I der Conſtitution, ordnete. Darin hieß es u. a.: — Die Wahl der Religionspartei iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freien Überzeügung überlaſſen. § 7; und in Rückſicht der Kinder aus gemiſchten Ehen: — Sind keine Ehepakten oder ſonſtige Verträge (über das Glaubensbekenntniß der Kinder) errichtet, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen. § 16.

und bleiben es von der Erbfolge in ſo lange, als noch ein männlicher Sproſſe des regierenden Hauſes vorhanden iſt. § 2. — Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes fällt die Erbſchaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenſchaft. § 3. — Ein beſonderes Familiengeſetz wird die Art, wie dieſe Erbfolge eintreten ſoll, beſtimmen; jedoch mit Vorbehalt der im § 34 der rheiniſchen Föderationsakte erwähnten erblichen Anſprüche, ſo weit ſie anerkannt und beſtimmt ſind. Der Letztlebende vom königlichen Hauſe wird durch zweckmäßige Maßregeln die Ruhe und Selbſtändigkeit des Reichs zu erhalten ſuchen. § 4. — Die nachgeborenen Prinzen erhalten keine liegenden Güter, ſondern eine jährliche Appanagialrente von höchſtens 100,000 Gulden aus der königlichen Schatzkammer in monatlichen Raten ausgezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurückfällt. § 5. — 200,000 Gulden jährliche Einkünfte nebſt einer anſtändigen Reſidenz ſind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin beſtimmt; das Heiratsgut einer Prinzeſſin iſt auf 100,000 Gulden feſtgeſetzt. § 6.

Alle Glieder des königlichen Hauſes ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen und können bei Verluſt ihres Erbfolgerechts nur mit deſſen Einwilligung zur Ehe ſchreiten. § 7. — Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein. § 8. — Einem jeden Monarchen ſteht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauſes den Reichsverweſer während der Minderjährigkeit ſeines Nachfolger zu wählen. In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung gebührt ſie dem nächſten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, der wegen Unmündigkeit eines Nähern die Verwaltung übernommen hat, ſetzt ſie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Ämter, mit Ausnahme der Juſtizſtellen, können während der Regentſchaft nur proviſoriſch vergeben werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräußern, noch neüe Ämter ſchaffen. In Ermangelung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erſte Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufſicht des Reichsverweſers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden. § 9. — Es ſollen vier Kronämter des Reichs errichtet werden. Ein Kronoberſthofmeiſter — ein Kronoberſtkämmerer — ein Kronoberſtmarſchall — ein Kronoberſtpoſtmeiſter, die den Sitzungen des geheimen Raths bei-

wohnen. Alle wirklich dirigirende geheime Staatsminister genießen alle mit der Kronämterwürde verbundenen Ehren und Vorzüge. § 10. — Die am 10. Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt, jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste vorzüglich die künftig heimfallenden Lehne oder neü erworbenen Staatsdomainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann. § 11.

Titel III. Von der Verwaltung des Reichs. — Das Ministerium theilt sich in fünf Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens. Die Geschäftssphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806 und 9. März 1807 bestimmt. Mehrere Ministerien können in einer Person vereinigt werden. Das Staatssecretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königlichen Dekrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowol, als für die Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet dem Könige verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements. § 1.

Zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs wird ein Geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus 12 oder höchstens 16 Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden vom Könige anfänglich auf ein Jahr ernannt, und nicht eher als nach sechsjährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des Geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihn vom Könige durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen oder das Finanzgesetz. Er entscheidet alle Competenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle? Zur Führung der Geschäfte wird der Geheime

Rath in drei Sectionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Section besteht wenigstens aus drei Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor. § 2.

Der Geheime Rath hat in Ausübung seiner Attribute nur eine berathende Stimme. § 3.

An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königlicher Generalcommissar, dem wenigstens drei, höchstens fünf Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung und

b) eine Deputation.

Erstere wählt die Nationalrepräsentanten; letztere wird vom Könige aus der Mitte der Kreisversammluug gewählt und bringt

1. Die zur Bestreitung der Lokalausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, von den Rent- und Steuerbeamten mit den Auflagen des Reichs erhoben und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen.

2. Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden vom Könige auf Lebenszeit vergeben; sie werden aus denjenigen 400 Landeigenthümern, Kaufleüten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteüer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens acht Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Beamten auf eine oder mehrere Sessionen; erstere Selle kann auch dem Generalcommissar übertragen werden. Die Kreisdeputation wird jährlich zum dritten Theil erneüert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name des Austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens drei Wochen. Zeit und Ort des Zusammentritts werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Secretairen wird es so, wie bei der Generalversammlung gehalten § 4.

Die Landgerichte üben die Lokalpolizei unter der Aufsicht des

Generalcommiſſars aus, und erhalten zu dieſem Behufe einen oder mehrere Polizeiaktuarien. Für eine jede ſtädtiſche und Rural-Gemeinde wird eine Lokalverwaltung angeordnet werden. § 5. — Die Gefälle, Steüern und Auflagen des Reichs werden, ſo wie die Lokalnebenbeiſchläge durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen beſtimmten Beamten erhoben. § 6. — Alle Verwaltungsbeamte, vom wirklichen Rathe an, unterliegen den Beſtimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Januar 1805 und 8. Juni 1807: jedoch werden alle künftig Anzuſtellende nur dann als wirkliche Staatsbeamte angeſehen, wenn ſie ein Amt, welches dieſes Recht mit ſich bringt, 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Wegen der Unterſtützungsbeiträge der übrigen königlichen Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlaſſen werden.

Titel IV. Von der Nationalrepräſentation. — In einem jeden Kreiſe werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleüten oder Fabrikanten, welche die höchſte Grundſteüer bezahlen, von den Wahlmännern ſieben Mitglieder gewählt, welche zuſammen die Reichsverſammlung bilden. § 1. — Der König ernennt einen Präſidenten und vier Secretaire aus den Mitgliedern der Verſammlung auf eine oder mehrere Sitzungen. § 2. — Die Dauer der Functionen der Deputirten wird auf ſechs Jahre beſtimmt, jedoch ſind ſie nach Verlauf dieſer ſechs Jahre wieder wählbar. § 3. — Die Nationalrepräſentation verſammelt ſich wenigſtens ein Mal im Jahre auf die vom König erhaltene Zuſammenberufung, welcher die Verſammlung eröffnet und ſchließt. Er kann ſie auch vertagen und auflöſen; jedoch muß im letztern Falle wenigſtens innerhalb zwei Monate eine neüe zuſamen berufen werden. § 4. — So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräſentation vorzunehmen iſt, werden entweder alle oder die betheiligte Kreisverſammlung durch königliche offene Briefe, welche der Miniſter des Innern expedirt, hierzu aufgefordert. § 5. — Die Verſammlung wählt unter ſich Commiſſionen von drei, höchſtens vier Mitgliedern: jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsſchulden. Dieſe verſammeln ſich und korreſpondiren mit den einſchlägigen Sectionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Geſetze und Hauptreglements ſowol, als den jährlichen Finanzetat, ſo oft die Regierung es von ihnen verlangt. § 6. — Die auf ſolche Art vorbereiteten Geſetze werden an die Repräſentation

durch zwei, höchſtens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Verſammlung ſtimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand iſt befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Commiſſairs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einſchlägigen Commiſſion der Repräſentation. § 7.

Titel V. Von der Juſtiz. — Die Juſtiz wird durch die in geeigneter Zahl beſtimmten Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich beſteht eine einzige oberſte Juſtizſtelle. § 1. — Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, bei Endurtheilen die Entſcheidungsgründe anzuführen. § 2. — Die Glieder der Juſtizcollegien werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren. § 3. — Der König kann in Criminalſachen Gnade ertheilen, die Strafe erlaſſen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhangige Streitſache oder angefangene Unterſuchung hemmen, viel weniger eine Partei ihrem geſetzlichen Richter entziehen. § 4. — Der königliche Fiskus wird in allen ſtreitigen Privatrechtsverhältniſſen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen. § 5. — Die Güterconfiscation hat in keinem Falle, den der Deſertion ausgenommen, Statt, wol aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers ſequeſtrirt und die Gerichtskoſten damit beſtritten werden. § 6. — Es ſoll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Geſetzbuch eingeführt werden. § 7.

Titel VI. Von dem Militärſtande. — Zur Vertheidigung des Staats und zur Erfüllung der durch die rheiniſche Bundesakte eingegangenen Verbindlichkeiten wird eine ſtehende Armee unterhalten. § 1. — Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militärconſcription ergänzt. § 2. — Die Armee handelt nur gegen den äußern Feind; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem beſondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militärmacht von der Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. § 3. — Die Militärperſonen ſtehen nur in Criminal- und Dienſtſachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allem übrigen aber ſind ſie, wie jeder Staatsbürger, den einſchlägigen Civilgerichten unterworfen. § 4. — Die Bürgermiliz wird beſtätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dieſes ſind die Grundlagen der künftigen Verfaſſung unſeres Reichs. Ihre Einführung wird hiermit feſtgeſetzt auf den 1. Oktober dieſes Jahres. In der Zwiſchenzeit werden die hiernach zu entwerfenden Geſetzbücher, ſo wie die einzelnen organiſchen Geſetze, welche obigen Beſtimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weiſe ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen.

Völker unſeres Reichs! Die Befeſtigung eürer gemeinſchaftlichen Wohlfahrt iſt unſer Ziel. Je wichtiger eüch daſſelbe erſcheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß ſeid, daß kein beſonderes Wohl ſich anders, als in der engſten Verbindung mit dem Allgemeinen dauerhaft erhalten kann, deſto ſicherer wird dies Ziel erreicht und unſere Regentenſorge belohnt werden.

So gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am erſten Tage des Monats Mai im achtzehnhundertachten Jahre, unſeres Reichs im dritten.

(gez.) Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas. Graf Morawitzky Freiherr von Hompeſch.

Königliches Familiengeſetz.

Das in § 4, Titel II der Conſtitutionsurkunde vorbehaltene Familiengeſetz erließ der König unterm 28. Juli 1808. Es beſtand aus neünzig Artikeln und zehn Titeln. Hierin beſtätigte er für ſich und ſeine Nachfolger auf dem Throne als allein gebraüchlichen Titel in öffentlichen Erlaſſen die Form: „Wir N. N. von Gottes Gnaden, König von Baiern, ohne allen weitern Zuſatz frührerer Titulaturen, die bei völlig veränderten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen keinen Sinn mehr haben konnten; und es wurde beſtimmt, daß die Prinzen und Prinzeſſinnen der königlichen Hauptlinie das Prädikat Königliche Hoheit, die der Nebenlinien aber den Titel Herzog, Herzogin in Baiern und das Prädikat Herzogliche Durchlaucht erhalten ſollten. Artikel 6, 7, Titel I. — Alle Ehen, welche von baieriſchen Prinzen oder Prinzeſſinnen ohne Einwilligung des Hauptes der Familie geſchloſſen worden, ſollen keine rechtliche Wirkung haben und als nichtig angeſehen, auch alle aus einer ſolchen Ehe erzeügten Kinder als unechte betrachtet werden ꝛc. Artikel 13, 14, Titel II. — Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes geht das Recht der Erbfolge auf die männliche Nachkommenſchaft der Töchter über. Zur Ergänzung der Beſtimmung in § 4, Titel II der Conſtitution ſetzte das

Familengeſetz feſt, daß die Erbfolgeordnung in dieſer die nämliche bleibe, welche in § 1, Titel II der Conſtitutionsurkunde für den Mannsſtamm vorgeſchrieben worden. Artikel 30. — Hiernach ſuccedirt in dem vorausgeſetzen Falle unter den männlichen Nachkommen der Töchter der erſtgeborene Sohn der älteſten Tochter, oder derjenigen Prinzeſſin, welche dem letzten Monarchen im Grade am nächſten verwandt iſt; bei mehreren im gleichen Grade verwandten Prinzeſſinnen hat der erſtgeborene Sohn der älteſten Prinzeſſin in der Erbfolgeordnung den Vorzug vor den übrigen. Artikel 31. — Wenn keine männliche Nachkommenſchaft von der älteſten Tochter vorhanden iſt, ſo fällt die Succeſſion auf den erſtgeborenen Sohn der zweitgeborenen Tochter, u. ſ. w. Artikel 32. — Wenn die eben beſtimmte Succeſſionsordnung in der weiblichen Discendenz auf einen Prinzen fällt, welcher zur Succeſſion in einem auswärtigen, in dem rheiniſchen Bunde nicht begriffenen Staate berufen iſt, oder ſchon wirklich einen ſolchen Staat als Regent beſitzt und nicht geneigt iſt, auf den Beſitz dieſes Staats oder auf die Succeſſion in demſelben zu verzichten, ſo ſoll in dieſem Falle an deſſen Stelle der zunächſt folgende Sohn treten, oder wenn in dieſer Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach Artikel 31 zur Succeſſion berufen iſt. Artikel 33. — Sollte der unglückliche Fall ſich ergeben, daß unſer ganzes Haus ausſtürbe, ſo wird es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem fürſtlichen Hauſe, welcher noch keinen Staat beſitzt, und zur Regierung deſſelben nicht unmittelbar berufen iſt, an Kindesſtatt ſich einen Nachfolger zu beſtimmen. Artikel 34. — Der adoptirte Prinz tritt in die Linie der direkten Nachkommenſchaft des Monarchen und erhält den Titel eines baieriſchen Prinzen. Art. 37, u. ſ. w. — Bei Antritt der Regentſchaft hat der Reichsverweſer nachſtehenden Eid zu leiſten: „Ich ſchwöre, die Geſchäfte des Staats in Gemäßheit der Conſtitution des Reichs und der Geſetze zu verwalten, die Integrität des Königreichs, die Rechte der Nation und der königlichen Würde zu erhalten und dem künftigen Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreü zu übergeben.“ Artikel 60. — Er hat über ein jährliches Einkommen von 500,000 Gulden aus der Kronſchatzkammer zu verfügen. Artikel 67. — Nachdem der König das Alter von achtzehn vollen Jahren erreicht und den nachſtehenden Eid: „Ich ſchwöre, nach der Conſtitution des Reichs und den Geſetzen zu regieren, und

jeder Zeit unparteiiſche Juſtiz adminiſtriren zu laſſen," abgelegt hat, ſo werden alle Akten der Regentſchaft geſchloſſen. Artikel 71. — Real- und vermiſchte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauſes werden bei den einſchlägigen Appellationsgerichten angebracht. Artikel 77. — Für alle andere perſönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes wird der König einen Familienrath verordnen, beſtehend aus ihm ſelbſt, dem Kronprinzen, den volljährigen Prinzen des Hauſes, den Miniſtern und übrigen Kronbeamten. Art. 79, 80. — Der Juſtizminiſter hat bei dem Familienrathe den Vortrag. Artikel 86. — Sollte eine gerichtliche Angelegenheit von großer Wichtigkeit und Umfang eintreten, ſo nimmt der Familienrath die Eigenſchaft eines königlichen oberſten Gerichtshofes an, und alsdann werden die Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle und des Appellationsgerichts der Reſidenzſtadt demſelben für dieſen Fall beigeordnet. Artikel 87.

„Da wir in dieſes Familienſtatut", ſo ſchloß der König ſeine Kundmachung, „alle jene Verfügungen aufgenommen haben, welche in den älteren Familiengeſetzen und Verträgen unſeres Hauſes enthalten und auf die gegenwärtigen Verhältniſſe deſſelben noch anwendbar ſind, ſo erklären wir alle in dem gegenwärtigen Geſetze nicht ausdrücklich beſtätigten älteren Familiengeſetze und Verträge als aufgehoben und denſelben ſoll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden. Alle Glieder unſeres königlichen Hauſes, die Nationalrepräſentation und alle Landesſtellen werden hierauf als ein pragmatiſches Staatsgeſetz verpflichtet und zur genauen Befolgung deſſelben angewieſen."

Man könnte ſich darüber wundern, daß Max Joſeph von Baiern, ſeitdem er zur Souvrainetät gelangt, ſein Land ein „Reich" nannte, da dieſer Ausdruck als ein Concretum in engerer Bedeütung nur auf die größten Reiche Anwendung gefunden, wie auf das Römiſche Reich des Alterthums, auf das Römiſche Reich deütſcher Nation ꝛc.; allein er nahm ihn ohne Zweifel in weitere Bedeütung zur Bezeichnung eines jeden Gebiets, welches Jemandes Herrſchaft unterworfen iſt. Oder ſollte ihm der Gedanke vorgeſchwebt haben, daß ſein kleines Baiern der Anfang eines neüen Deütſchen Reichs ſei und er der Stammvater eines neüen deütſchen Erbkaiſergeſchlechts? Im neüen Wappen wurden durch zweiundvierzig theils ſichtbare, theils durch das Herzſchild, welches das Symbol der Souverainetät, der vollkom-

menen Unabhangigkeit und unumschränkten Herrschermacht ist, verdeckte Rauten alle mit Baiern vereinigte, in Franken, Schwaben und Tyrol gelegene Provinzen und Bezirke, Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften als wahre einverleibte Bestandtheile des einen und untheilbaren Königreichs angedeütet, ohne daß für dieselben noch besondere Symbole aufgeführt wurden, wie denn auch die Namen derselben im königlichen Titel weggefallen waren.

Politische Eintheilung des Königreichs Baiern, 1808.

In Folge des presburger Friedens, der die baierischen Lande so ansehnlich vermehrte, sah sich König Max Joseph veranlaßt, zur Ausführung des § 4, Titel I der Constitutionsurkunde, sein „Reich" in Kreise einzutheilen. „Indem wir hierbei den Zweck vor Augen hatten", so sprach der König in seinem Erlaß vom 21. Juni 1808, „unsere lieben und getreüen Unterthanen aller Theile des Reichs mit dem wohlthätigen Bande eines gemeinschaftlichen Vaterlandes zu umfassen, haben wir zugleich dahin getrachtet, ihnen die Vortheile nähergelegener unmittelbarer Administrationsbehörden zu verschaffen, und diejenigen Bezirke, welche durch gleichere Sitten und die Gewohnheiten langer Jahre, oder durch die von der Natur selbst bezeichnete Lage näher mit einander verbunden sind, in ihrer engeren Vereinigung zu belassen."

Von diesen Grundsätzen geleitet, hatte er auf den Rath seines ersten Ministers Montgelas und der beiden anderen seiner Rathgeber, Graf Morawitzky und Freiherr von Hompesch, beschlossen, sein „gesammtes Reich" in fünfzehn Kreise abzutheilen, die, in Nachäfferei französischen Departementswesens, ausschließlich nach Flüssen genannt wurden, dabei alles althistorisch Überlieferte in die — Rumpelkammer des weiland heiligen Römischen Reichs deütscher Nation verweisend! Diese Eintheilung des Königreichs Baiern war, mit Nachweis der zu einem jeden Kreise gehörigen Landgerichte und mit möglichst annähernden Angaben des Flächeninhalts und der Bevölkerung, folgende:

Kreise.	Hauptstädte.	Landgerichte ꝛc.
1. Main . . . 72½ Q.-M.	Bamberg . . 190,652 E.	Lauenstein und Teüschnitz (9,850), Kronach (17,011), Stadtsteinach (7,269), Weißmain (11,496), Lichtenfels (9,954), Banz (8,397), Gleüsdorf (Baunach), (10,316), Hallstadt (9,047), Scheßlitz (7,211), Zell (5,614), Schweinfurt (7,760), Burgebrach (7,462), Bamberg

Kreise.	Hauptstädte.	Landgerichte ꝛc.
		I und II (19,696), Stadt Bamberg (19,385), Ebermannstadt (9,618), Weischenfeld (11,490), Ebrach (5,301), Höchstadt (10,306), Sulzheim (3,469) 19
2. Pegnitz . . . 42 Q.-M.	Nürnberg . . 141,930 E.	Forchheim (11,500), Pottenstein (8,706), Neünkirchen am Brand (9,339), Gräfenberg, Hilpoltstein und Bezenstein (6,056), Schnaitach (9,371), Reicheneck und Hersbruck (9,281), Lauf und Altdorf (7,790), Stadt Nürnberg (27,000), Stadt Fürth (12,705), Amt Fürth mit Gostenhof (2,400), Feücht (7,700), Schwabach (12,817), Cadolzburg (17,265) . . . . . 11.
3. Nab . . . . 130¼ Q.-M.	Amberg . . 220,835 E.	Waldsassen (12,321), Tirschenreüth (13,443), Neüstadt mit Parkstein (21,608), Kemnath (24,081), Eschenbach (15,772), Treßwitz mit Pleistein (22,073), Neünburg vorm Wald (26,037), Waldmünchen (11,891), Nabburg (16,380), Pfaffenhofen (13,568), Amberg (21,432) Stadt Amberg (8,889), Sulzbach (13,330) . . 12.
4. Rezat . . . 67¾ Q.-M.	Ansbach . . 190,077 E.	Markstift (8000), Uffenheim (12,225), Stadt Rothenburg (5,651), Rothenburg I (8,004), Rothenburg II (4,576), Leütershausen (7,058), Mediatgebiet Schillingsfürst (2,938) und Kirchberg (4,191); Greilsheim (20,895), Feüchtwang (14,170), Dünkelsbühl (6,435), Wassertrübingen (11,814), Herrieden (4,431), Stadt Ansbach (11,924), Amt Ansbach (16,095), Aurach (810), Lichtenau (1,680), Viernsberg (2,210), Windsbach (8,505), Gunzenhausen ohne Weißenburg und Ellingen (14,670); die Mediatgebiete Wiesentheid mit Kastell und Limburg-Speckfeld (13,783) und das Schwarzenbergische (10,012) . . . . . 16.
5. Altmühl . . . 94¼ Q.-M.	Eichstädt . . 202,107 E.	Neümarkt (25,870), Spalt, Pleinfeld und Abenberg (5,500), Roth (5,500), Ellingen und Weißenburg (8,800), Heidenheim (12,331), Stauf und Geyer,

Kreiſe.	Hauptſtädte.	Landgerichte ꝛc.
		(7,158), Pappenheim (7,117), Hilpoltſtein (12,010), Beilengries (9,219), Kipfenberg(7,066)), Raitenbach (3,245), Eichſtädt (11,189), Stadt Eichſtädt (5,596), Monnheim und Donauwörth (27,353), Rain (9,826), Neüburg 10,466), Stadt Neüburg (3,924), Ingolſtadt (12,201), Stadt Ingolſtadt (4,817) Donaumoos-Gericht (1,643), Riedenburg (11,196) . . . . 18.
6. Ober-Donau . 79 Q.-M.	Ulm . . . . 258,589 E.	Mediatbeſitzungen der Fürſten von Öttingen-Spielberg (14,917) und Öttingen-Wallerſtein (41,934); Nördlinger Stadt (5,804), Nördlingen Landger. (30,600), Diſchingen (2,619), Neresheim (2,952), Höchſtädt (22,464), Dillingen (6,371), Stadt Dillingen (3,118), Wertingen (11,390), Burgau (11,497), Günzburg (13,619), Roggenburg (7183), Illertiſſen (15,731), Fugger-Glött (3,962), Fugger-Nordendorf (2,251) Fugger-Kirchberg und Weißenhorn (9,343), Stadt Weißenhorn (1,116), Stadt Ulm (14,225), Söflingen (9,753), Elchingen (8,828), Alpeck (6,082), Geislingen (12,830) . . . . . 12.
7. Lech . . . . 91 Q.-M.	Augsburg . . 223,176 E.	Schrobenhauſen (9177), Aichach (18,541), Friedberg (14,494), Stadt Augsburg (28,902), Göggingen (12,570), Zusmarshauſen (12,448), Ursberg (13,807), Schwabmünchen (8,756), Buchloe (7,214), Landsberg (26,334), Türkheim (8,684), Mindelheim (13,064), Kaufbeüern (12,316), Ottobeüern (14,122), Stadt Memmingen (6,442); Mediatgebiete des Fürſten Fugger-Babenhauſen (11,005), und des Grafen Fugger-Kirchheim (2,324); die Herrſchaften Buxheim, Winterrieder, Thanhauſen und Edelſtetten (2,976) . . . 13.
8. Regen . . . 121 Q.-M.	Straubing . 237,095 E.	Cham (16,867), Wetterfeld (14,904), Burglengenfeld (23,785), Parsberg (5,920), Hemau (10,947), Kellheim (13,802) Abensberg (15,330), Pfaffenberg (25,649), Stadtamhof (22,805),

Kreise.	Hauptstädte.	Landgerichte. ꝛc.
		Straubing (13,446), Stadt Straubing (6,188), Mitterfels (29,114), Viechtach (17,179), Köpting (21,159) . . 13.
9. Unter-Donau 118 Q.-M.	Passau . . . 215,661 E.	Regen (12,579), Schönberg (9,924), Wolfstein (10,583), Wegscheid (13,125), Passau (16,170), Stadt Passau (6,161), Vilshofen (21,836), Griesbach (27,421), Pfarrkirchen (18,432), Landau (27,869), Deggendorf (25,511) . . . . 10.
10. Isar . . . . 155¾ Q.-M.	München . . 302,530 E.	Pfaffenhof. (20,020), Moosburg (16,817), Landshut (24,699), Stadt Landshut (7,817), Erding (27,356), Freising (12,447), Stadt Freis. (3,510), Dachau (21,556), München (25,282), Haupt- und Residenzstadt München (48,000 ohne Militär), Schwaben (16,187), Stahrenberg (10,957), Wolfratshausen (12,054), Miesbach (20,712), Weilheim (18,850), Tölz (10,733), Werdenfels (5,533) . . . . . 14.
11. Salzach . . . 103½ Q.-M.	Burghausen . 190,967 E.	Vilsbiburg (23,296), Eggenfeld. (22,566), Simbach (7,638), Mühldorf (26,180), Burghausen (20,384), Stadt Burghausen (3,010), Wasserburg (20,643), Troßburg (17,654), Rosenheim (23,886), Traunstein (21,369), Reichenhall (4,335) . . . . . 10.
12. Iller . . . . 118 Q.-M.	Kempten . . 237,097 E.	Leutkirch (6,679), Stadt Leutkirch (1,300), Grönenbach (11,492), Ober-Günzburg (8,921), Oberdorf (7,795), Schongau (15,661), Amt Vils (794), Füßen (12,806), Sonthofen (14,358), Kempten (20,000), Stadt Kempten (2,704), Immenstadt (12,051), Weiler (13,975), Wangen (1,785), Stadt Wang. (1,485), Ravensburg (1,777), Stadt Ravensburg (3,233), Tettnang (11,416), Stadt Buchhorn (361), Lindau (6,316), Stadt Lindau (2,701), Bregenz (15,770), Inner-Bregenzerwald (13,758), Dornbirn (12,186), Feldkirch (14,391), Sonnenberg (13,627), Montafon (9,755) . . . . . 19.
13. Inn . . . . 169½ Q.-M.	Innsbruck . . 202,831 E.	Kitzbühel (15,306), Kufstein (14,719), Rattenberg (14,868), Schwaz (14,279),

Bemerkung.

Wegen Ravensburg und Buchhorn siehe Kapitel 45, Württemberg; Kreis Altdorf.

e) aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Waldſaſſen, Tirſchenreüth und Neüſtadt an der Nab vom bisherigen Nabkreiſe.

Der Sitz des General-Kreiscommiſſariats war in Baireüth, der Sitz des Appellationsgerichts in Bamberg.

Der Landgerichte in dieſem Kreiſe gab es 34, nämlich: —

Baireuth,	Guttenberg,	Lauenſtein,	Scheßlitz,
Bamberg I,	Hallſtadt,	Lichtenfels,	Selb,
Bamberg II,	Hof,	Münchberg,	Stadtſteinach.
Banz,	Hollfeld,	Naila,	Teüchnitz,
Burgebrach,	Kemnath,	Neüſtadt a. d. Nab,	Tirſchenreüth,
Ebermannſtadt,	Kirchenlamitz,	Pegnitz,	Waldſaſſen,
Eſchenbach,	Kronach,	Pottenſtein,	Weidenberg,
Ebrach,	Kulmbach,	Rehau,	Weißmain,
Gefrees,			Wunſiedel.

2. Der Rezatkreis enthielt a) den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme der an Württemberg und Würzburg abgetretenen Gebietstheile; — b) das bisher würzburgiſche Amt Schlüſſelfeld; — c) das Landgericht Höchſtadt vom Mainkreiſe; — d) das Fürſtenthum Baireüth unterhalb Gebürgs, wobei rückſichtlich der Finanzverwaltung die obige Beſtimmung wiederholt wurde; — e) den bisherigen Pegnitzkreis, mit Ausnahme des an den Mainkreis abgegebenen Landgerichts Pottenſtein.

Der Sitz des General-Kreiscommiſſariats, ſo wie des Appellationsgerichts war in Ansbach. Die Stadt Nürnberg erhielt einen eigenen Commiſſair.

Der Landgerichte waren in dieſem Kreiſe 26, und zwar: —

Altdorf,	Feüchtwangen,	Höchſtadt,	Marktſcheinfeld,
Ansbach,	Forchheim,	Lauf,	Schwabach,
Bibert,	Gräfenberg,	Leütershauſen,	Uffenheim,
Cadolzburg,	Gunzenhauſen,	Neüſtadt a. d. Aiſch,	Waſſertrüdingen,
Dinkelsbühl,	Heilsbronn,	Nürnberg,	Windsheim,
Erlangen,	Herrieden,	Pleinfeld,	
Erlbach,	Herrſchbruck,	Rothenburg,	

3. Der Regenkreis wurde zuſammengeſetzt aus a) dem bisherigen Regenkreiſe, mit Ausnahme der Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing, welche zum Unterdonaukreiſe kamen, wogegen die weſtlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landgerichts Mitterfels beim Regenkreiſe verblieben; — b) der Stadt und dem Fürſtenthume Regensburg, nebſt dem Amte Hohenburg; — c) den Landgerichten

Stilzbach, Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg, Treswitz, Neünburg vorm Walde und Waldmünchen vom bisherigen Nabkreiſe; — d) dem Landgerichte Riedenburg vom bisherigen Altmühlkreiſe.

Der Sitz des General-Kreiscommiſſariats war in Regensburg, der Sitz des Appellationsgerichts in Amberg.

Der Regenkreis war in 20 Landgerichte abgetheilt; und dieſe waren: —

Abensberg,	Kellheim,	Pfaffenberg,	Sulzbach,
Amberg,	Kötzting,	Pfaffenhofen (Kaſtel),	Bohenſtrauß,
Burglengenfeld,	Nabburg,	Regenſtauf,	Waldmünchen,
Cham,	Neünburg v. Wald,	Riedenburg,	Wetterfeld,
Hemau,	Parsberg,	Stadtamhof,	Wörth.

4. Der Oberdonaukreis bildete ſich aus folgenden Beſtandtheilen: a) vom bisherigen Oberdonaukreiſe, die Landgerichte Lauingen, Dillingen, Höchſtädt, Burgau, Wertingen und Nördlingen, die Beſitzungen der Grafen Fugger zu Glött und Nordendorf, dann die fürſtlich Öttingenſchen Beſitzungen, nach Abzug der an die Krone Württemberg überwieſenen Gebietstheile; b) das bisher königlich württembergiſche Amt Weiltingen; — c) den bisherigen Altmühlkreis, mit Ausſchluß des an den Regenkreis übergehenden Landgerichts Riedenberg; d) die Landgerichte Zusmarshauſen und Göggingen und die Stadt Augsburg vom bisherigen Lechkreiſe.

Der Sitz des General-Kreiscommiſſariats war in Eichſtädt und der Sitz des Appellationsgerichts in Neüburg. Die Stadt Augsburg erhielt ihren eigenen Commiſſair.

Der Kreis hatte 23 Landgerichte, und zwar zu —

Beilngries,	Günzburg,	Lauingen,	Pain,
Burgau,	Heidenheim,	Monnheim,	Paitenbuch,
Dillingen,	Hilpoltſtein,	Neüburg,	Weißenburg,
Donauwörth,	Höchſtädt,	Neümarkt,	Wertingen,
Eichſtädt,	Ingolſtadt,	Nördlingen,	Zusmarshauſen.
Göggingen,	Kipfenberg,	Pleinfeld,	

5. Der Unterdonaukreis begriff in ſich — a) den bisherigen Unterdonaukreis; — b) die Landgerichte Viechtach, Mittterfels und Straubing vom bisherigen Regenkreiſe, mit Ausnahme der weſtlich gelegenen Patrimonialgerichte des mitterfelſer Landgerichts, welche beim Regenkreiſe verblieben; — c) das Landgericht Eggenfelden vom bis-

herigen Salzachkreiſe; — d) den ganzen Umfang des ehemaligen Landgerichts Schärding, nebſt dem an daſſelbe gränzenden Theile des Hausruckviertels und dem Amte Obernberg.

Der Sitz des General-Kreiscommiſſariats war in Paſſau, und des Appellationsgerichts in Straubing.

Der Landgerichte waren 18, nämlich zu —

Deggendorf,	Mitterfels,	Regen,	Viechtenſtein,
Eggenfelden,	Obernberg.	Schärding,	Vilshofen,
Gräfenau,	Paſſau,	Straubing,	Waitzenkirchen,
Giesbach,	Pfarrkirchen,	Viechtach,	Wegſcheid,
Landau,			Wolfſtein.

6. Der Illerkreis war zuſammengeſetzt aus — a) dem bisherigen Illerkreiſe, nach Abzug der an die Krone Württemberg übergangenen Gebietstheile; — b) den abgetretenen württembergiſchen Parzellen; — c) dem Langerichte Reütte, vom bisherigen Innkreiſe; — d) den Landgerichten Ursberg, Schwabmünchen, Mindelheim, Türkheim, Burglöe, Kaufbeüern, Ottobeüern, nebſt Memmingen, dann die Mediatbeſitzungen von Fugger-Babenhauſen, Fugger-Kirchheim, Burheim, Winterrieden, Thanhauſen und Edelſtetten, vom bisherigen Lechkreiſe; — e) den Landgerichten Günzburg, Elchingen, Roggenburg und Illertiſſen, nebſt den Beſitzungen des Grafen Fugger-Kirchberg und Weißenhorn, mit Ausſchluß der an die Krone Württemberg abgetretenen Gebietstheile.

Der Sitz des General-Kreiscommiſſariats war zu Kempten und des Appellationsgerichts in Memmingen.

Der Landgerichte gab es im neüen Illerkreiſe 27, nämlich zu

Babenhauſen,	Ober-Günzburg,	Mindelheim,	Schongau,
Bregenz,	Illerfiſſen,	Montafon,	Schwabmünchen.
Buchlöe,	Immenſtadt,	Oberdorf,	Sonnenburg,
Dornbirn,	Innerbregenzerwald,	Ottobeüern,	Sonthofen,
Feldkirch,	Kaufbeüern,	Reütte,	Türkheim,
Füßen,	Kempten,	Roggenburg,	Ursberg,
Grönnenbach,	Lindau,		Weiler.

7. Der Iſarkreis hatte folgende Beſtandtheile: — a) den bisherigen Iſarkreis, mit Ausnahme des an den Innkreis abgegebenen Landgerichts Werdenfels; — b) die Landgerichte Schrobenhauſen, Aichach, Friedberg und Landsberg vom bisherigen Lechkreiſe; — c) die

Landgerichte Vilsbiburg, Mühldorf, Wasserburg, Trosburg und Rosenheim vom bisherigen Salzachkreise.

Der Sitz des General-Kreiscommissariats und auch des Appellationsgerichts war in München.

Der Kreis enthielt 22 Landgerichte, und zwar zu

Aichach,	Landshut,	Pfaffenhofen,	Tölz,
Dachau,	Miesbach,	Rosenheim,	Trosberg,
Erding,	Moosburg,	Schrobenhausen,	Vilsbiburg,
Freising,	Mühldorf,	Schwaben,	Wasserburg,
Friedberg,	München,	Stahrenberg,	Weilheim,
Landsberg,			Wolfratshausen.

8) Der Salzachkreis enthielt: a) vom bisherigen Salzachkreise die Landgerichte Simbach, Burghausen, Traunstein, Reichenhall; — b) das Landgericht Kitzbühel vom bisherigen Innkreise; — c) das Fürstenthum Salzburg und Berchtesgaden, mit Ausnahme des an den Innkreis übergehenden Zillerthals (die im Salzburgischen gebildeten Landgerichte sind im nachfolgenden Verzeichnisse mit S. bezeichnet); d) das bisherige Innviertel nebst dem abgetretenen Stück des Hausruckviertel, mit Ausnahme dessen, was dem Unterdonaukreise zugewiesen wurde.

Der Sitz des General-Kreiscommissariats war in Salzburg, und des Appellationsgerichts in Burghausen.

Der neüe Salzachkreis war in 33 Landgerichte und diese in drei Klassen, folgender Maßeneingetheilt:

Erster Klasse:		Zweite Klasse:	Dritte Klasse:
Altenötting,	Laufen, S.	Berchtesgaden, S.	Abbenau, S.
Braunau,	Mauerkirchen,	St. Johann, S.	Gastein, S.
Burghausen,	Neumarkt, S.	Mattighofen,	Hopfgarten, S.
Frankenmarkt,	Ried,	Mitterfill, S.	St. Michel, S.
Grieskirchen,	Teisendorf, S.	Radstadt, S.	Saalfelden, S.
Haag,	Thalgau, S.	Reichenhall, S.	Tamsweg, S.
Hallein, S.	Traunstein,	Salzburg, S.	Taxenbach, S.
Kitzbühel,	Völlabruck,	Tittmoning, S.	Werfen, S.
			Zell am See, S.

9) Der Innkreis begriff in sich: — a) den bisherigen Innkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Reütti und Kitzbühel, deren ersteres dem Illerkreise, letzteres dem Salzachkreise zugetheilt worden war; b) das Landgericht Werdenfels vom Isarkreise; — c) das bis-

her ſalzburgiſche Zillerthal (jetzt das Landgericht Zell im Zillerthale); — d) den bisherigen Eiſackkreis, nach Abzug deſſen, was an das Königreich Italien und die Illyriſchen Provinzen abgetreten worden.

Der Sitz des General-Kreiscommiſſariats war in Innsbruck, und ebendaſelbſt auch das Appellationsgericht.

Der Innkreis hatte 30 Landgerichte, und dieſe waren —

Erſter Klaſſe:			Dritter Klaſſe:
Hall,	Schwatz,	Klauſen,	Caſtelruth,
Imſt,	Stertzing,	Lana,	Enneberg,
Innsbruck,	Telfs,	Ried,	Mühlbach,
Kufſtein,	Werdenfels,	Schlanders,	Naubers,
Landeck,	Zweiter Klaſſe:	Steinach,	Paſſeyr,
Meran,	Brixen,	Taufers,	Sarnthal,
Rattenberg,	Brunegg,	Walsberg,	Stubay.
Silz,	Glurns,	Zell, S.	

Dieſem Gebietsumfange des Königreichs Baiern, 9 Kreiſe und 233 Landgerichtsbezirke enthaltend, legte man einen Flächenraum von 1,736½ Geviertmeilen, und 1812 eine Bevölkerung von 3,800,000 Seelen bei. Ein ins Einzelne der Kreiſe gehender Nachweis der Bodenfläche und Einwohnerzahl iſt nicht vorhanden.

Die höchſten Reichsbeamten, der Hofſtaat, das Ordenswesen.

Die Staatsminiſter eröffneten den Reigen der baieriſchen Beamtenſchaft. König Maximilian Joſeph begnügte ſich im Jahre 1812 mit zwei Miniſtern, wie wir bereits an einem anderen Orte geſehen haben Der dort mit genannte General Triva war nicht wirklicher Miniſter, ſondern verwaltete als Miniſterſtaatsſecretair die Angelegenheiten des Kriegsdepartements. Montgelas, geboren 12. September 1759, geſtorben 13. Juni 1838, — einem aus Savoien abſtammenden Geſchlecht angehörend, davon ein Zweig in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Baiern einwanderte, — deſſen diplomatiſcher Gewandtheit und Staatsklugheit Max Joſeph von Baiern die erſtrebte Souverainetät und vergrößerte Ländermacht vorzugsweiſe zu danken hatte, wurde von ſeinem Könige am 29. November 1809 in den Grafenſtand des „Baieriſchen Reichs" erhoben. Max Joſeph's zweiter Miniſter, Heinrich Aloys Graf von Reichersberg, war der letzte der Reichskammergerichts-Präſidenten; er ſtammte aus

der alten Familie dieſes Namens, die in dem kur-mainziſchen Fürſtenthum Aſchaffenburg ihren Urſprung und 1074 die Abtei Reigersberg geſtiftet hat, und erlangte von Kaiſer Franz II. die Reichsgräfliche Würde am 3. September 1803.

Die Großbeamten der Krone ſind Mannlehen und werden vom Könige auf dem Throne verliehen. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers oder auf deſſen männliche Erben verliehen werden. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach den Staatsminiſtern. Sie erſcheinen bei Hoffeierlichkeiten und Thronbelehnungen und bei der Eröffnung der Reichsverſammlung ohne eine Einberufung zu erwarten. Die Inſignien des Reichs ſind ihnen anvertraut: die Krone dem Kronoberſthofmeiſter, — der erſte war der Fürſt Ludwig Karl Kraft zu Öttingen-Wallerſtein; — der Scepter dem Kronoberſtkämmerer, der zuerſt belehnte: Fürſt Anſelm Maria Fugger, Fürſt zu Babenhauſen, Boos und Kettershauſen; das Schwert dem Kronoberſtmarſchall, — dies Amt war 1812 vacant; und der Reichsapfel dem Kronoberpoſtmeiſter, — erſter: Fürſt Karl Alexander von Thurn und Taxis, Graf von Valſaſſina ꝛc. König Max Joſeph beſtimmte, daß dem Kronoberſthofmeiſter bei großen Feierlichkeiten die oberſte Polizei in den Gebaüden, in denen der König ſich aufhält, zuſtehen ſolle, und der Kronoberſtkämmerer die feierlichen Deputationen beim Könige einzuführen habe; durch den Kronoberſtmarſchall ertheilt der König die Befehle über Feierlichkeiten außerhalb des Bezirks der Reſidenz und der königlichen Schlöſſer; der Kronoberſtpoſtmeiſter hat die Oberaufſicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten.

Hofſtaat. Zum Hofſtaate des Königs verordnete Max Joſeph, unter Beſtätigung oder Abänderung älterer Hofgebraüche, einen Oberhofmeiſterſtab, beſtehend aus dem Oberſthofmeiſter, dem Stabsökonomierath und Hofkultusadminiſtrator und dem Stabsſecretair und Rechnungsführer; — einen Hofkirchenſprengel, beſtehend aus der katholiſchen und der evangeliſchen Hofkapelle, letztere für die Königin, welche, als badenſche Prinzeſſin, Proteſtantin war; — eine Leibgarde der Hatſchier, beſtehend aus einem Capitain, drei Lieutenants und zwei Cornets; — einen Oberſtkämmererſtab, mit einem Oberſtkämmerer und einer unbeſtimmten Zahl von Kämmerern, 1812 gab es ungefähr 350, einem Leibarzt und einem Leibwundarzt; — einen Obermarſchallſtab, beſtehend aus dem Oberſthofmarſchall, dem Oberſtſilberkämmerer, dem Ökonomierath, dem Secretair und Rechnungsführer,

einem Offizianten und sieben Truchsessen; — einen Obermarstallstab, mit einem Oberststallmeister und einem Viceoberststallmeister, nebst drei adlichen Stallmeistern; — einen Oberstceremonienmeisterstab, mit einem Oberstceremonienmeister, zwei Ceremonienmeistern, einem Aide des Ceremonies und einem Balletmeister; — eine Hofmusikintendanz, mit einem Intendanten, einem Secretair und drei Kapellmeistern (1812 waren es Paula, Grua, Peter Winter und Felix Blangini); — und eine Hoftheaterintendanz,

Zum Hofstaate der Königin gehörte 1812 der Oberhofmeister, der Leibarzt, die Obersthofmeisterin, zwei Kammer- und drei Hofdamen. — Der Kronprinz hatte einen Hofmarschall und zwei Adjudanten; die Kronprinzessin einen Oberhofmeister, eine Oberhofmeisterin und zwei Hofdamen.

Orden. Zu den zwei Orden, 1) dem des heiligen Hubert, welcher 1444 von Gerhard V., Herzoge zu Jülich, Cleve und Berg zum Andenken eines am Hubertustage erfochtenen Sieges über Arnold von Egmont gestiftet, und vom Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz 1709 erneuert worden war, und zu 2) dem Orden des heiligen Georg, der seinen Ursprung im Zeitalter der Kreuzzüge hat und vom Kurfürsten Karl Albrecht, nachmaliger römischer Kaiser Karl VII., 1729 aufgefrischt wurde (I. 1, S. 217) kamen als Stiftung des ersten Königs in Baiern: 3) der Militär-Max-Josephorden in drei Klassen: Großkreüze, Commandeurs und Ritter, mit jährlichen Pensionen von 1500 Gulden für jedes der sechs ältesten Großkreüze, für acht Commandeurs 500 und für funfzig Ritter jährlich 300 Gulden; und 4) der Orden der baierischen Krone, zur Belohnung des Civilverdienstes bestimmt, aus vier Klassen bestehend, mit zwölf Großkreüzen, vierundzwanzig Commandeurs, hundert Rittern und einer unbestimmten Zahl von Inhabern der Civilverdienstmedaille. Auch für diesen Orden setzte der König einen Fond fest, aus welchem die jährlichen Einkünfte einer bestimmten Zahl von Mitgliedern entnommen werden. Der König erklärte sich zum obersten Großmeister aller seiner Orden, wie es seine Vorfahren schon für die beiden ältesten Orden gewesen waren.

Die höchsten Staatscollegien.

1. Das Ministerium theilte sich, nach den Bestimmungen der Constitution, in fünf Departements, die aber 1812 nur von zwei

wirklichen Staatsministern und einem Minister-Staatssecretair für das Kriegswesen verwaltet wurden. (S. oben S. 208.)

Der Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erstreckte sich über alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts, als Anstellung und Instruction der Gesandten und Agenten, Differenzen mit anderen Staaten, Forderungen an dieselben ꝛc. Ferner über alle Landeshoheits- und Lehnsachen im Königreich, über constitutionelle Fragen, die Prärogative der privilegirten Klasse betreffend; über die Prozesse bei den Justizstellen über Territorialgerechtsame, Fideicommißstücke des Adels und über die Familienverträge des königlichen Hauses. Demzufolge war das Ministerium eingetheilt in — 1) eine politische Section; — 2) eine Lehen- und Hoheitssection, von der die Thronfiskale (in jedem Kreise einer) ihre Instructionen in allen fiskalischen Prozessen empfingen, mit Ausnahme der finanziellen, worüber sie von der Steüer- und Domainensection des Finanzministeriums die Weisungen erhielten; — 3) die Heroldenamtssection, zu deren Wirkungskreise die öffentliche Verkündigung großer Begebenheiten, die Ausführung feierlicher Züge, das Ceremoniel, die Rangordnung u. s. w., gehörte; — 4) die Section der Generalpostdirection, welche dem Minister über Postangelegenheiten Vortrag zu halten hatte und den ihr untergebenen sechs Oberpostämtern des Reichs unmittelbare Befehle ertheilte; diese Oberpostämter waren zu Augsburg, Baireüth, München, Nürnberg, Regensburg und Salzburg. — Dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten waren untergeordnet: — Das statistisch-topographische Bureau, dem die Landesvermessung und die Abfassung der statistischen Beschreibung des Königreichs, nach einem vortrefflich geordneten Plane, oblag; so wie sämmtliche Archive, nämlich das geheime Hausarchiv, das geheime Staats- und das Reichsarchiv. — Der König hatte 1812 Gesandten und diplomatische Agenten zu Berlin, Darmstadt, Dresden, Frankfurt und für Nassau, zu Karlsruhe, Kassel, Neapel, Paris, in der Schweiz, zu Stuttgart, Venedig, Wien und Würzburg. — Von auswärtigen Höfen ließen sich in München vertreten: Baden, Frankfurt, Frankreich, Hessen, Neapel, Österreich, Preüßen, Sachsen, Westfalen und Würzburg.

Zum Finanzministerium gehörte, unter dessen unmittelbarer Leitung, der oberste Rechnungshof, der im Allgemeinen das ganze finanzielle Abrechnungswesen zu besorgen hatte; — sodann die Haupt-

buchhaltung, der die Bearbeitung des Generalfinanzetats ꝛc. oblag; ſie hatte überdem das Centralhauptbuch über das Detail aller Staatseinnahmen und Ausgaben zu führen; — die Centralſtaatscaſſe; — und die Steüer- und Domainenſection.

Der Staatshaushaltungsetat war, in Ermangelung der Nationalrepräſentation (ſiehe unten), nicht in die Öffentlichkeit gedrungen. 1812 ſchätzte man die Einkünfte auf 18 Millionen und die Staatsſchulden auf 90 Millionen Gulden. Letztere waren hinlänglich fundirt, und ſchmeichelte man ſich mit der Hoffnung, ſie in dreißig Jahren zu tilgen.

Das Miniſterium des Innern ſpaltete ſich in fünf Sectionen: Polizei-, Stiftungs- und Communalſtudienſection, für kirchliche Gegenſtände der Proteſtanten und das Medizinalweſen. Im Juſtizminiſterium fand keine Trennung in einzelne Geſchäftskreiſe Statt. Ebenſowenig im Kriegsminiſterium, welches unter der unmittelbaren Leitung des Königs ſtand. Die zur unmittelbaren Berichterſtattung angewieſenen Stellen und Behörden der Armee waren: das Generalauditorium, der Kriegsökonomierath, die Generallazarethinſpection, die Generalcommandos, die Hadſchierleibgarde, die Artilleriebrigade, die Zeüghaushauptdirection, die Commandantſchaften München und Paſſau und das Cadetencorps.

2. Geheimer Rath. Zur weitern Ausführung der Beſtimmung im § 2, Titel III der Conſtitution, erließ König Max Joſeph unterm 4. Juni 1808 ein organiſches Edict, die Bildung des geheimen Raths betreffend. Er beſtätigte die dort getroffenen Anordnungen über die Zuſammenſetzung dieſes höchſten berathenden Collegii, welches anderwärts meiſtentheils Staatsrath genannt wird, und beſtimmte ergänzend, daß auch die vier Kronbeamten den Sitzungen deſſelben beiwohnen könnten, und übertrug die Geſchäfte des Generalſecretairs beim geheimen Rath ſeinem geheimen Conferenzſecretair. Der Gehalt eines Mitgliedes des geheimen Raths wurde auf 4,500 Gulden feſtgeſetzt, und der des Generalſecretairs auf 4000 Gulden, in beiden Fällen mit Einſchluß desjenigen Einkommens, welches aus anderer Dienſtſtellung floß. Das Edict beſtimmte den Geſchäftskreis des geheimen Raths in weiterer Ausführlichkeit und ſchrieb den innezuhaltenden Geſchäftsgang vor. 1812 beſtand dieſe hohe Behörde, außer den Miniſtern und Kronbeamten, aus fünfzehn wirklichen geheimen Räthen des ordentlichen Dienſtes (je fünf in den zwei Sectionen des

Innern und der Finanzen, vier in der Section der Justiz und einer für militärische Gegenstände und dem Generalsecretair; sondann aus elf wirklichen geheimen Räthen des außerordentlichen Dienstes, sechzig wirklichen, nicht frequentirenden geheimen Räthen und dreizehn Titular-Geheimen-Räthen, unter welch' letzteren sich auch Gelehrte, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, wie Friedrich Heinrich Jacobi, Sam. Thom. Sömmering, Karl Ehrenb. von Moll, befanden.

Stände des Königreichs.

Die Bestimmung über die in der Constitutionsurkunde, Tit. IV, angeordnete Nationalrepräsentation, Kreisversammlungen und Kreisdeputationen war bis zum Jahre 1813 noch nicht erfolgt.

Obere Landesbehörden.

1. In politischer Hinsicht.

General-Kreiscommissariate. Jedem Kreise war nach den Bestimmungen der organischen Edicte vom 1. Oktober 1807 und 17. Juli 1808 ein Generalcommissar vorgesetzt, welchem ein Kreiskanzleidirector zugegeben, so wie vier Kreisräthe, ein Schulrath, ein Medizinalrath und das nöthige Unterpersonal untergeordnet waren. Die Städte Nürnberg und Augsburg hatten jede einen eigenen Commissar, welche in Beziehung auf diese Städte gleichen Wirkungskreis mit den Generalcommissaren in den Kreisen hatten. Der Wirkungskreis eines General-Kreiscommissars war größtentheils vollstreckend. Er bezog sich auf staatsrechtliche, auf sämmtliche Polizei-, militärische und staatswirthschaftliche Gegenstände und zwar auf beide letzteren, insofern sie in dem Geschäftskreise des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten oder des Innern einschlägig sind, und eine Verordnung vom 7. Oktober 1810 erweiterte den Wirkungskreis der Generalcommissare auf die Oberaufsicht der Verwaltung der Stiftungen und auf das Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen, so weit unabhangig vom Gebiete der Technik und der Verrechnung, polizeiliche und rechtliche Concurrenzgegenstände dabei in Betracht kommen. Der General-Kreiscommissar war, mit einem Worte ein — Präfect, dessen Stelle in Abwesenheitsfällen vom Kanzleidirector vertreten wurde, wenn der König keine andere Verfügung traf. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreispersonal hing lediglich vom Ermessen des Generalcommissars ab.

Der Kreiskanzleidirector und die Kreisräthe hatten nur eine berathende Stimme. Bei mehreren Gegenständen, die in collegialischer Form behandelt wurden, stand denselben aber eine entscheidende Stimme zu. Dahin gehörten u. a.: streitige Nachsteüersachen, Appellationssachen bei Polizeivergehen, Aburtelung der Polizeistrafen, Kultur- und Gewerbsstreitigkeiten, Entscheidung der Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Beschwerden über die Vertheilung besonderer Kreisauflagen, streitige Gemeinderechte u. s. w. — In der Haupt- und Residenzstadt München und in der Kreisstadt Bamberg hatte das Edict vom 8. Dezember 1808 besondere Medizinalcommités angeordnet; eine dritte Behörde dieser Art wurde auch seit Erwerbung des Fürstenthums Salzburg in der Hauptstadt des Salzachkreises bestellt. Sie waren, dem Ministerio des Innern unmittelbar untergeordnete, wissenschaftliche Stellen, mit collegialischer Form, denen alle bei den General-Kreiscommissariaten auf die Gesundheitspolizei Bezug habenden Acten mitgetheilt werden mußten. Sie waren zugleich die Prüfungsbehörden für Ärzte und verhandelten überhaupt alle medizinischen Landesangelegenheiten. In München war auch eine Centralveterinairschule für das ganze Königreich errichtet worden.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1810 regelte das Einkommen der Kreisbeamten, oder bestätigte die in dieser Hinsicht früher erlassenen Bestimmungen, wonach man bei den höheren Stellen Standesgehalt und Dienstesgehalt unterschied. Für den Generalcommissar wurde ersteres auf 4000, letzteres auf 3000, zusammen auf 7000 Gulden festgestellt; für den Kanzleidirector auf 2000 und 1000, zusammen auf 3000 Gulden. Der Gesammtgehalt des ältesten Kreisraths auf 2000, des zweiten auf 1,800, der beiden übrigen und des Schulraths auf 1,600 und des Medizinalraths auf 800 Gulden. Jeder der zwei ältesten Subalternen erhielt 1000, jeder der zwei jüngeren 800 Gulden jährlichen Gehalts. Die Lokalcommissare in den Städten Augsburg und Nürnberg bezogen 3000 Gulden, Standes-, und 1,500 Gulden Dienstesgehalt und ihr Secretair 900 Gulden. Auch war ihnen ein Medizinalrath zugegeben.

2. In finanzieller Hinsicht.

Dem Finanzministerium waren folgende obere Landesbehörden untergeordnet: — Die General-Salinenadministration, — die General-Bergwerksadministration, — die unmittelbare Münzcommission,

— die General-Forſtadminiſtration, — die Generalzoll- und Mauthdirection, — die Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straßenbauweſens, — die Steüer- und Kataſtercommiſſion, — die General-Lottoadminiſtration, — die Centraladminiſtration der ehemaligen Johanniterordensgüter, — die Adminiſtration der Staatsgüter Schleisheim, Fürſtenried und Weihenſtephan, deren Zweck wiſſenſchaftlicher Betrieb der Landwirthſchaft war, — die Brauweſensadminiſtration — die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes, — die Staatsſchulden-Liquidationscommiſſion, — die Commiſſion zur Tilgung der Staatsſchulden, und die —

Finanzdirectionen in den Kreiſen, denen alle Theile der Finanzverwaltung oblag und unmittelbar an das Finanzminiſterium berichteten. Das Perſonal dieſer Stelle beſtand aus einem Kreis-Finanzdirector, drei Finanzräthen, einem Oberaufſchläger nebſt einem Controleur, einem Siegelbeamten, einem Landbauinſpector und dem nöthigen Unterperſonal.

Die ſeit dem ſchönbrunner Frieden erworbenen Fürſtenthümer Baireüth, Regensburg, Salzburg und Berchtesgaden, ſo wie das Innviertel und Hausruckviertel waren 1812 einſtweilen noch beſonderen Finanzadminiſtrationen unterworfen.

3. Unterbehörden.

Unter der Leitung und Curatel des Generalcommiſſars ſtanden alle im Kreiſe befindlichen Untergerichte, ſo weit ſie die Polizei handhabten, die Polizeicommiſſare in den Städten, die Municipalitäten und Gemeinden.

Die Untergerichte, als Stadt- und Landgerichte, konnten in Rechtsſachen weder vom Generalcommiſſar noch vom Finanzdirector Befehle annehmen und waren in dieſer Hinſicht, als Juſtizbehörden, nur den Appellationsgerichten untergeordnet. — In größeren Städten war die Polizeiverwaltung den Polizeidirectoren anvertraut; auf dem Lande wurde die Polizei vom Landgericht adminiſtrirt. Die Landgerichte waren ihrem Wirkungskreiſe nach ſehr gemiſchte Behörden: theils gehörten ſtaatsrechtliche, theils Polizei- und Militärgegenſtände zu ihrem Geſchäftskreiſe, theils waren ſie Pfleger des Rechts und der Gerechtigkeit. Die Stadtgerichte hatten gleichen Wirkungskreis als Polizei- und Juſtizbehörden.

Die Gemeinden waren eingetheilt in die Klaſſe der Städte und

größeren Märkte und in die Klaſſe der kleineren Märkte und Dörfer. Die Gemeindegränzen ſollten ſo viel wie möglich mit den Steuerdiſtricten zuſammenfallen, ſo daß ihr Umkreis auch zugleich die Gränze des Pfarrſprengels und des Schulbezirks beſtimmte. Jede Stadt, jeder Markt, jedes große Dorf bildete eine Gemeinde. Die kleineren Märkte und die Dorfgemeinden beſorgten ihre Angelegenheiten durch Beſchlüſſe in den Gemeindeverſammlungen und hatten keine beſtändigen Vertreter. In den Städten und größeren Märkten wurde die Gemeinde durch einen aus ihrer Mitte gewählten Municipalrath repräſentirt. Die Gemeinden und der Municipalrath durften nur auf Berufung und unter Leitung der Polizeiſtelle zuſammentreten; ſie konnten ohne Wiſſen und Genehmigung derſelben nichts beſchließen; ſie konnten auch keine Gerichtsbarkeit ausüben, ſondern ſich nur über ihre Gemeindegüter und Gemeindeverbindlichkeiten berathen. Bei den Gerichtsſtellen durfte keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten; ſie mußte ſich deswegen an den Generalcommiſſar wenden. Der Gemeinderath übte das Amt des Friedensrichters aus und kein Rechtshandel durfte anhangig gemacht werden, ohne ein Zeügniß des Gemeinderaths, daß er die friedliche Vermittelung vergebens verſucht habe. Der Gemeinderath führte auch die Aufſicht über die Grundbücher.

Juſtizbehörden.

1. Das Oberappellationsgericht war für das ganze Königreich die einzige letzte Inſtanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen. Es hatte ſeinen Sitz in der Hauptſtadt München und beſtand aus zwei Präſidenten, vier Directoren und einunddreißig Räthen, vier Secretairen, einen Rathsdiener, zwei Boten. Dieſer höchſte Gerichtshof theilte ſich in drei Senate, oder, je nachdem die Geſchäfte es erheiſchten, in vier. Ihm ſtand die Oberaufſicht über ſämmtliche Appellationsgerichte des Königreichs zu. Ein berggerichtlicher Senat mit einem Director und zwei oberſten Bergräthen, war ihm zugeordnet.

2. Die Appellationsgerichte, deren jeder Kreis eins hatte, waren die zweite Inſtanz in ſtreitigen Civilrechtsſachen und die erſte entſcheidende Stelle in peinlichen Rechtsfällen. Sie beſtanden, mit einem Präſidenten an der Spitze, in der Regel aus zwei Directoren, davon der älteſte das Prädikat eines Vicepräſidenten zu führen pflegte, und aus ſechzehn Räthen, in einigen Sprengeln mehr, in anderen

weniger, vier Secretairen, einem Expeditor, zwei Regiſtratoren, acht Kanzelliſten, einem Rathsdiener, zwei Boten.

3. Die Untergerichte theilten ſich in Stadtgerichte, — in Landgerichte, — und in die ihnen gleich geachteten Patrimonialgerichte. In peinlichen Sachen waren ſie nur inſtruirende Behörden; ſonſt aber erſtreckte ſich ihre Competenz auf alle in ihrem Bezirk angebrachten Real- und Perſonalklagen, mit Ausnahme der mediatiſirten, ehemals reichsunmittelbar geweſenen Fürſten, Grafen und Herren, und den ihnen gleich geachteten höheren Staatsbeamten, deren erſte Inſtanz die Appellationsgerichte waren.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genoſſen die Häupter der mediatiſirten Häuſer, nach § 28 der Rheinbundacte das Recht einer Austrägalinſtanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Der König berief in dieſen Fällen die geſetzliche Zahl von Beiſitzern zu einem ſolchen Gericht aus dem Stande des Inquiſiten. Der Juſtizminiſter fungirte als Großrichter und Präſident dieſes Gerichts. Der Angeklagte konnte ſich einen Rechtsbeiſtand wählen, der bei dem Gericht ſeine Vertheidigung übernahm. Das Urtheil wurde dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt und alsdann in gewöhnlicher Art vollzogen. — Eine ſtändige Juſtizſtelle war —

4. Das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg, welches in zweiter und letzter Inſtanz in ſtreitigen Wechſel- und Merkantilſachen ſeines Bezirks erkannte. Es beſtand, unter einem Director, aus drei Räthen.

5. Wechſelgerichte waren zu München und Augsburg.

Specialgerichte konnten, zufolge Verordnung im Regierungsblatt vom 9. Auguſt 1809, in außerordentlichen Fällen angeordnet werden, als bei allgemeinem Aufruhr und Empörung. Dieſe Gerichte erkannten, mit Ausſchließung aller anderen ordentlichen Gerichte, über Verbrechen des Staatsverraths im erſten und zweiten, der beleidigten Majeſtät im erſten und zweiten und des Aufſtandes im dritten und höchſten Grade. Das Specialgericht beſtand aus ſieben vom Könige ernannten Richtern, unter denen einer den Vorſitz führte, und zwei aus dem Militärſtande genommen wurden, einem Kronfiskal, zwei Beiſitzern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Gericht ſeinen Sitz aufſchlug, und einem Protokollführer. Das Verfahren dieſes Gerichts war ſummariſch.

In dringenden Fällen bei Volksbewegungen konnte, nach eben derſelben Verordnung, der Generalcommiſſar des Kreiſes, im Einverſtändniß mit dem Appellationsgerichte, oder, wenn Gefahr aus dem Verzuge zu fürchten war, aus alleiniger Machtvollkommenheit ein Standrecht aus drei, in dem Criminalrichteramte bewährten, unbefangenen Männern conſtituiren, welches in ununterbrochener Sitzung binnen vierundzwanzig Stunden das Urtheil zu fällen und es ſofort vollziehen zu laſſen hatte.

In allen Theilen des Königreichs war der Codex Bavarici judiciarii als bürgerliches Geſetzbuch eingeführt und hatte mit dem 1. Januar 1811 geſetzliche Kraft erlangt.

Was die Beſoldung der höheren Juſtizbeamten anbelangt, ſo hatte die Verordnung vom 24. Juli 1808 darüber Folgendes feſtgeſetzt:

Beim Oberappellationsgericht, — der erſte Präſident 8000, der älteſte Director 4000, der zweite 3,500, der dritte 3000 Gulden. — Später war noch ein zweiter Präſident und ein vierter Director hinzugekommen; — von den funfzehn älteſten Räthen jeder 2,500, von den folgenden jeder 2,200, die älteren zwei Secretaire jeder 1,500, die folgenden jeder 1,200, der Rathsdiener 600, der Bote 400 Gulden.

Bei den Appellationsgerichten, — der Präſident 4000, der älteſte Director 3000, der zweite 2,500, die vier älteſten Räthe jeder 2000, die nachfolgenden ſechs jeder 1,800, die ſechs jüngſten jeder 1,600, der erſte Secretair und der Expeditor jeder 1000, der zweite, dritte und vierte Secretair 900, 850, 800, der erſte Regiſtrator 900, der zweite 800, von den zwei älteſten Kanzelliſten jeder 600, von den zwei letzten jeder 550, der Rathsdiener, d. i. in Norddeütſchland der Botenmeiſter, 500 und der Bote 400 Gulden.

Kirchenſtaat.

Die Kirchenverfaſſung der Katholiken erwartete, zu ihrer endgültigen Einrichtung, noch ein Abkommen oder Concordat, mit dem Oberprieſter oder heiligen Vater, der jedoch in dem Zeitpunkte, der uns hier zum Anhalte dient, durch Buonaparte's Macht und — Gewaltſtreiche in Rom abhanden gekommen war. Es war, wie es ſcheint, die Abſicht, das Königreich Baiern zu einer ſelbſtändigen, von Rom unabhangigen Kirchengemeinſchaft zu verhelfen, und derſelben einen Erzbiſchof an die Spitze zu ſtellen, der nur, nächſt Gott dem Vater, Gott dem Sohne und Gott dem heiligen Geiſte verantwortlich,

dem weltlichen Herrn und Staatsoberhaupte unterthan sein sollte; allein wie freisinnig und dem Fortschritte huldigend auch König Maximilian Joseph und sein vornehmster Rathgaber Montgelas sein mochten, sie konnten doch den übermächtigen Geist der römischen Priesterschaft nicht so weit bändigen, um sich und 3 Millionen Gläubiger aus der Leibeigenschaft des heiligen Stuhls zu befreien.

Die Bischöfe übten theils selbst, theils durch die ihnen untergeordneten Generalvicariate die geistliche Gewalt in dem Umkreise ihrer Sprengel aus. Das Königreich war in dieser Hinsicht neün, aus der alten Reichszeit stammenden Bisthümern zugetheilt worden, nämlich: Augsburg, Bamberg, Brixen, Eichstädt, Freising, Constanz, Passau, Regensburg und Salzburg. Der Sitz des Bisthums Constanz war im Auslande (Württemberg) und sein Sprengel erstreckte sich noch zur Zeit, mit Bewilligung des Königs, über einen kleinen Theil des Illerkreises, oder jener Lande des ehemaligen Schwäbisches Kreises, die zur Costnitzer Diöcese gehört hatten; und der amtliche Verkehr über allgemeine Kirchenverordnungen mit diesem Ordinariate war dem Generalcommissar des Illerkreises zu Kempten übertragen. Vier unter den einheimischen Bischofstühlen wurden erledigt und der Regensburger mit einem ausländischen souverainen Landesfürsten besetzt, mit Karl von Dalberg, dem Fürsten Primas und Großherzog von Frankfurt, der sich Erzbischof von Regensburg nannte, wiewol ihn der König von Baiern nur als Bischof, den Bischof von Salzburg dagegen als Metropolitan, und bei der Erledigung dieser Stelle, den Fürstbischof von Chiemsee, als Verweser der Metropolitanfunctionen anerkannte.

Die protestantische Kirche, welche im Königreich Baiern 1812 gegen 800,000 Bekenner zählte, hatte ihr Generalconsistorium in der oben erwähnten Section des Ministeriums des Innern, welche aus einem Präsidenten, drei ordentlichen und drei außerordentlichen Oberkirchenräthen bestand. Eine Centralcommission zur Aufnahmsprüfung evangelischer Pfarramtskandidaten bestand zu Nürnberg, unter der Leitung des dortigen Lokalcommissars aus fünf Mitgliedern; und Generaldekanate, als Mittelstellen zwischen den Kirchengemeinden und dem Generalconsistorium, hatten die Protestanten vier, nämlich zu Baireüth für den Mainkreis, zu Ansbach für den Rezatkreis und die Stadt Nürnberg, zu Regensburg für den Regen- und die beiden Donaukreise, so wie für die Stadt Augsburg, und zu München für die

zerſtreuten evangeliſchen Gemeinden in den Kreiſen Iſar, Iller und Salzach. Im Innkreiſe gab es keine proteſtantiſche Gemeinde. Die Dekane wurden Kreiskirchenräthe genannt.

Unterrichtsweſen, Anſtalten für Kunſt und Wiſſenſchaft ꝛc.

Was die Regierung des erſten Königs in Baiern beſonders ausgezeichnet hat, das iſt die Sorge, in den altbaieriſchen Landen überall da Licht im geiſtigen Leben zu verbreiten, wo vor ſeines Vorgängers, des Kurfürſten Karl Theodor, Zeit tiefdunkle Finſterniß herrſchte. Die wiſſenſchaftlichen Anſtalten hoben ſich unter Maximilian Joſeph, nach den Rathſchlägen ſeines erſten Miniſters, raſch zu einem Flor, von dem man vor ihm kaum eine Ahnung der Möglichkeit gehabt hatte. Der öffentliche Unterricht, von der Volks- bis bis zur Hochſchule, wurde faſt durchgängig zweckmäßig, zum Theil muſterhaft eingerichtet. Die den Behörden und den Schulinſpektoren von der Studienſection im Miniſterio des Innern ertheilten Inſtructionen, den Unterricht der Jugend, die Nationalerziehung und das Schulweſen überhaupt betreffend, athmete durchaus den Geiſt des vernünftigen Fortſchritts und des großmüthigen Wohlwollens von Seiten des Königs, dem nach ſeiner ganzen Sinnesart die Einſicht zu eigen geworden war, daß es eines Königs würdiger iſt, ein aufgeklärtes, ſich ſelbſt bewußt gewordenes Volk zu beherrſchen, als den Scepter über einen Haufen unwiſſender, in den Banden des Aberglaubens gefeſſelter Menſchen zu ſchwingen.

Die katholiſche Univerſität zu Landshut zählte im Jahre 1812 nicht weniger denn 37 Lehrer. Sie war in zwei Klaſſen, die der allgemeinen und die der beſonderen Wiſſenſchaften, eingetheilt. Die erſte Klaſſe hatte in der Section der Philoſophie zwei, in der Section der Mathematik und Naturlehre drei, in der Section der Geſchichte und Statiſtik drei, und in der Section der Äſthetik und Philologie drei, überhaupt 11 Lehrer; die zweite Klaſſe zählte in der theologiſchen Abtheilung ſieben, in der juriſtiſchen ſieben, in der Abtheilung der Staatswiſſenſchaften fünf, und in der Section der Heilkunde ſieben, im Ganzen 26 Lehrer. Unter dieſen Lehrern glänzten Namen, welche die Geſchichte der Wiſſenſchaften und der Gelehrſamkeit ſtets mit Anerkennung nennen wird. Eben ſo verhielt es ſich mit den Profeſſoren an der proteſtantiſchen Univerſität zu Erlangen, welche vier Lehrer in der theologiſchen Fakultät, fünf in der juriſti-

schen, 10 in der medizinischen und 17 in der philosophischen, überhaupt 36 Lehrer hatte.

Die Akademie der Wissenschaften zu München und die Akademie der bildenden Künste ebendaselbst sind Anstalten, bei denen Max Joseph mehrere der ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstler des In- und Auslandes mit großer Freigebigkeit vereinigt hatte, nicht etwa des Prunkes wegen, sondern um echte Aufklärung und Veredlung des Geschmacks und des Gemüths unter den Baiernvolke zu verbreiten, wozu die reich ausgestatteten Kunstsammlungen, wie die Gemäldegallerien zu München, im königlichen Schlosse zu Schleisheim und zu Lustheim, zu Augsburg, Nürnberg, Landshut und Regensburg, ebenfalls nicht wenig beigetragen haben.

Maximilian Joseph und sein aufgeklärter Minister Montgelas gaben auch die Anregung zur Errichtung eines musterhaften landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, welcher eine freiwillige Verbindung von Freünden der Landwirthschaft ist, und den Zweck hat, praktische Landwirthschaft und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe auf theoretischer und rationeller Grundlage zu befördern.

Militärstaat.

Obwol der König von Baiern nach den Bestimmungen der rheinischen Bundesakte nur zu einem Kontingent von 30,000 Mann verpflichtet war, so hielt er doch ein weit zahlreicheres *actives Heer*, welches im Jahre 1811 auf 45,600 Mann gesteigert worden war und Nationalgarde erster Klasse genannt wurde. Außer ihm bestand noch eine Nationalgarde zweiter und dritter Klasse. Die zweite Klasse theilte alle Pflichten und Verhältnisse der activen Armee, folgte allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes, und bildete die *mobilen Legionen*, welche jedoch nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten wurden, und innerhalb der Gränzen des Landes die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handhabten. In jedem Kreise war eine mobile Legion errichtet, und wurde nach demselben genannt. Die dritte Klasse endlich, oder die *Bürgermiliz* bestand aus denjenigen Mannschaften, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Gränzen ihrer Landgerichtsbezirke verpflichtet waren, und in der Regel nicht gegen einen äußern Feind verwendet werden sollten.

Als eigentliche Polizeimannschaft diente die im Jahre 1812 er-

richtete Gensd'armerie, welche, in drei Legionen zu Pferd und zu Fuß, 1332 Mann ſtark, in alle Kreiſe vertheilt war.

Die Militärakademie für das Cadetencorps zu München beſtand aus einem Generalmajor, einem Oberſten, einem Hauptmann, fünf Inſpectionsoffizieren, 18 Lehrern und 200 Cadeten und Zöglingen.

Die Formation des activen Heeres war im Jahre 1811 folgende:

a) 12 Linieninfanterieregimenter. Jedes theilte ſich in zwei Feld- und ein Reſervebataillon. Ein Feldbataillon beſtand aus einer Grenadier-, einer Schützen- und vier Füſiliercompagnien, ein Reſervebataillon aus vier Füſiliercompagnien. Der Stab zählte 36 Perſonen, die 16 Compagnien 2400 Mann, worunter 2048 Gemeine. Die 12 Regimenter enthielten mithin 432 Perſonen vom Stab, und 28,800 Mann, worunter 24,576 Gemeine.

b) Sechs Bataillone leichter Infanterie, zuſammengeſetzt aus einer Karabiner-, einer Schützen- und ſechs Füſiliercompagnien. Zwei von dieſen letzteren bildeten eine Reſervedivision. Der Stab dieſer Bataillone zählte 24 Perſonen, die acht Compagnien 1200 Mann, worunter 1024 Gemeine. Die leichte Infanterie war demnach 144 Perſonen vom Stab und 7200 Mann ſtark, darunter 6144 Gemeine.

Das geſammte Fußvolk: 576 vom Stab und 36,000 Mann, darunter 30,720 Gemeine. Außerdem waren Garniſoncompagnien zu Donauwörth, Nymphenburg, Oberhaus-Paſſau, Roſenberg, Rothenburg und Wülzburg, deren Stärke nicht angegeben war.

c) Die Kavalerie beſtand aus ſechs Regimentern Chevauxlegers, zu drei Felddiviſionen à zwei Eskadronen und eine Reſerveſchwadron. Es enthielt alſo jedes Regiment ſieben Eskadronen und beſtand aus 18 Perſonen vom Stab, 1050 Mann und 875 Pferden, die ganze Reiterei alſo aus 108 Perſonen vom Stab, 6300 Mann und 5250 Pferden.

d) Ein Artillerieregiment in vier Bataillonen, jedes zu fünf Compagnien. Der Stab zählte 35 Perſonen, die 20 Compagnien 2000 Mann.

e) Ein Artillerie- und Armeefuhrweſensbataillon à vier Diviſionen, jede zu zwei Compagnien. Der Stab mit 22 Perſonen, die acht Compagnien 1200 Mann ſtark, nebſt 80 Reit- und 640 Zugpferden.

f) Eine Arbeitercompagnie von 100 Mann.

Das ganze baierische marschfertige Heer bestand also aus

	Stab	Mann	Pferde
1. Lienienfußvolk . .	432	28,800	—
2. Leichtes Fußvolk .	144	7200	—
3. Reiterei . . .	108	6300	5250
4. Schweres Geschütz	35	2000	—
5. Fuhrwesen . . .	22	1200	720
6. Arbeitercompagnie	—	100	—
Zusammen	741	45,600	5970

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Das Königreich Württemberg nach Territorialeintheilung, Verfassung und Verwaltung. 1808—1813.

Gebietsstand im Jahre 1808.

Das königlich württembergische Staatshandbuch, welches im Juni des Jahres 1808 zu Stuttgart ans Licht gestellt wurde, verkündete, — das Königreich Württemberg sei in 12 Kreise, jeder Kreis aber wieder in Oberämter eingetheilt, denen als Souverainetätsbeamtung zugleich die Patrimonialämter untergeordnet seien.

Jedem Kreise war ein Kreishauptmann und ein Kreissteuerrath mit einem Actuar vorgesetzt. Das Personal des Oberamts war verschieden. Außer dem Oberamtmann war für die Patrimonialämter noch eine besondere Souverainetätskameralverwaltung angeordnet, die ihren Sitz nicht immer in der Oberamtsstadt hatte. Unter Patrimonialämtern wurden nicht blos die ehemaligen reichsritterschaftlichen, sondern auch die reichsfürstlichen und reichsgräflichen verstanden; letztere hießen aber Patrimonialobervoigteiämter,

Bei der Bemerkung der Volkszahl in der nachstehenden Übersicht der Territorialeintheilung hat man zuerst die des Oberamts mit Einschluß der Patrimonialämter angesetzt, sodann aber besonders bemerkt, wie viel Patrimonialunterthanen unter der Hauptzahl befindlich waren. Die Zahl der Patrimonialunterthanen mag indessen in einigen Oberämtern doch wol noch größer gewesen sein, da bei einigen

Condominien und Lehnen, die beſondere Zahl einiger mittelbaren Unterthanen nicht unter beſonderen Patrimonialämtern angegeben wurde; bedeutend war dieſe Zahl auf keinen Fall.

Die beiden Reſidenzſtädte Stuttgart und Ludwigsburg waren nicht eingekreiſt und werden alſo hier beſonders angeführt.

Eintheilung und Bevölkerung des Königreichs Württemberg.

Im Jahre 1808.

Einwohner.

Erſte Reſidenz- und Hauptſtadt Stuttgart, ohne das Hofperſonal und ohne Militär, aber mit dem zur Stadt gehörigen Weiler nebſt den Mühlen (1974 Seelen) 22,771

Darunter 22,523 Lutheraner, 140 Katholiken, 16 Reformirte, 92 Juden.

Zweite Reſidenzſtadt Ludwigsburg, ebenfalls ohne Hof und Militär, jedoch mit Einſchluß eines Hofguts (16 Seelen), des Zucht-Arbeits-, Weiſen- und Irrenhauſes (398) und der Porzellanfabrik (83) ſo wie der 23 Juden 5890

Erſter Kreis: Stuttgart.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Böbligen	2a . . .	20,358	492
2. Cannſtatt	1b . . .	16,408	607
3. Eßlingen	— . . .	17,143	—
4. Leonberg	— . . .	19,932	—
5. Stuttgart	— . . .	23,348	—
Kreis Stuttgart	3 . . .	97,189	1099

a) — 1. Mauren: v. Röder. — 2. Dützingen-Rohrdorf. Dem Commenthur zu Rohrdorf, Freiherrn v. Flarlanden gehörig. — b. Mühlhauſen am Neckar: Freiherr v. Palm.

Zweiter Kreis: Ludwigsburg.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Beſigheim	1a . . .	19,504	288
2. Ludwigsburg	2b . . .	19,032	721
3. Marbach	2c . . .	13,220	1179
4. Maulbronn	— . . .	23,233	—
5. Vaihingen	2d . . .	15,944	1243
6. Waiblingen	— . . .	17,986	—
Kr. Ludwigsburg	7 . . .	108,919	3431

a) — Schozach: Freiherr Sturmfeder.

b) — Die zwei Patrimonialämter waren: — 1. Heütingsheim: Freiherr Knieſtedt, und 2. Unter-Rieringen: Freiin Zwierlein, vermälte v. Steigentesch. Dieſer Ort war ein Condominatort mit der Krone, welche fünfundzwanzig Zweiunddreißigſtel beſaß. Zur Patrimonialherrſchaft gehörten 161 Seelen, und von der gemeinſchaftlichen 86 gehörten 19 dazu.

c) — 1. Kleinbottmar: Freiherr Knieſtedt. — 2. Neckar-Bechingen, ein Condominatort, deſſen Unterthanen nach Häuſern abgetheilt waren, woran die Krone zwei Fünftel, die Familie v. Gemmingen drei Fünftel beſaß. Im letztern Antheil gab es 386 Seelen.

d) — 1. Hochdorf: v. Teſſin. — 2. Rieth: v. Reiſchach. Da Württemberg von jeher die hohe Gerichtsbarkeit hatte, und auch an der niedern betheiligt war, ſo befand ſich die Einwohnerzahl bei dem Orte Nußdorf mit unter den unmittelbaren. Für Rieth waren 700 Seelen angeſetzt, die aber hier unter der Hauptzahl ſtecken.

Dritter Kreis: Heilbronn.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Backnang	5a . . .	24,221	8377
2. Beilſtein	2b . . .	15,021	173
3. Brockenheim	— . . .	19,500	—
4. Heilbronn	6c . . .	20,165	5713
5. Neckarsulm	5d . . .	14,375	443
6. Weinsberg	3e . . .	13,954	2494
Kr. Heilbronn	21 . . .	107,236	17,200

a) — 1. Patrimonialſtabsamt Abſtadt: Fürſt zu Löwenſtein-Werthheim. — 2. Patrimonialvogteiamt Löwenſtein; 3. P.-A. Lammersbach; 4. P.-A. Sulzbach, alle drei den beiden Grafen zu Löwenſtein-Werthheim. Die Patrimonialämter 1—4 machten aber die Patrimonialherrſchaft Löwenſtein aus.

5. Oppenweiler: Freiherr Sturmfeder von und zu Oppenweiler.

b) — 1. Helfenberg, theils königlich, wovon die Einwohnerzahl unter der Hauptſumme; theils und zwar pro indiviſa: v. Gaisberg, v. Bouwinghauſen und Gräfin Pückler. — 2. Schloßgut Lichtenberg: Freiherr Weiler.

c) — Schloßgut Horkheim: v. Buol. — 2. Thalheim: Freiherr Gemmingen. — 3. Bonfeld, und 4. Fürfeld; beide verſchiedenen Linien der freiherrlichen Familie v. Gemmingen. — 5. Maſſenbach: v. Maſſenbach. — 6. Schwaigern: Graf Neipperg.

d) — 1.—4. Burg, Schloß Kochendorf, Hofgüter Ilgenberg und Lohenbach: Freiherr Gemmingen. — 5. Schloßgut Ödheim: Cappler v. Ödheim.

e) — 1. Affalterach: Freiherr v. Truchſeß. — 2. Eſchenau: v. Ürkull. — 3. Gyllenband: Steinsfeld v. Gemmingen.

Vierter Kreis: Öhringen.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Neuenſtein	16a . . .	38,445	38,445
2. Rizenhauſen	11b . . .	26,927	25,412
3. Schönthal	11c . . .	15,775	8,136
Kr. Öhringen	38 . . .	81,147	71,993

a) — Neuenſtein war ein Souverainetätsoberamt, welches die oberſt-herrlichen Rechte des Königs über die Gebiete der mediatiſirten Fürſten ꝛc. ausübte, und beſtand aus folgenden Patrimonialämtern:

1. Obervogteiamt Neuenſtein 2. Amt Beütingen 3. „ Künzelsau 4. „ Ingelfingen 5. „ Michelbach 6. „ Niedernhall 7. „ Forchtenberg 8. Obervogteiamt Öhringen	Den Fürſten von Hohenlohe-Ingelfingen, doch ſo, daß Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg an Forchtenberg Antheil hatten.
9. Obervogteiamt Waldenburg 10. Amt Adolfürth mit Ohrenthal 11. „ Kupferzell	Hohenlohe-Schillingsfürſt.

12. Obervogteiamt Meinhardt
13. „ „ „ Phedelbach } Hohenlohe-Bartenſtein.
14. „ „ „ Sindringen
15. Patrimonialamt Mayenfels, zu zwei Dritteln: Freiherr Gemmingen; ein Drittel: v. Weiler.
16. Weiler mit Lichtenberg: v. Weiler.

b) — Im Oberamte Nizenhauſen waren die Patrimonialämter:

1. Bartenſtein: Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein.
2. Halbergſtetten
3. Braunsbach } Dem Fürſten von Hohenlohe-Jagſtberg.
4. Jagſtberg

5. Döttingen: Hohenlohe-Kirchberg. — 6. Langenburg: Hohenlohe-Langenburg. — 7. Schrözberg: Hohenlohe Ingelfingen. — 8. Weickersheim mit Hollenbach: gemeinſchaftlich den drei Linien Hohenlohe-Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg. — 9. Kocherſtetten: Freiherr Stetten. — 10. Morſtein: Freiherr Crailsheim. — 11. Wachbach: Freiherr Adelsheim und der Deutſche Orden.

c) — 1. Aſchhauſen: Graf Zeyrelin. — 2. Jagſthauſen mit Berlichingen: Freiherr Berlichingen. — 3. Dörzbach: v. Eyb. — 4. Krautheim: Fürſt Salm-Krautheim. — 5. Korb: Freiherr Berlichingen. — 6. Roſſach: der nämliche. — 7. Laibach: Freiherr Racknitz. — 8. Meßbach: Freiherr Thuna. — 9. Affnmſtadt: Freiherr Ellrichshauſen. — 10. Schloß und Hofgut Domeneck, nebſt Seehof: Regierungsrath Uhliſche und Sicheriſche Erben. — 11. Widdern: Freiherren Zyllenhardt und Gemmingen.

Fünfter Kreis: Calw.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Alpirsbach	— . . .	7984	—
2. Altenſtaig	1a . . .	9669	967
3. Calw	— . . .	17,836	—
4. Freudenſtadt	— . . .	13,696	—
5. Nagold	2b . . .	16,427	718
6. Neuenburg	— . . .	14,583	—
Kr. Calw	3 . . .	80,195	1685

a) — Berneck: Freiherr Gültlingen.

b) — 1. Der zum Patrimonialamt Dätzingen, Oberamts Böblingen, Kreis Stuttgart, gehörige Patrimonialort Rohrdorf, dem Commenthur zu Rohrdorf, Freiherrn Harlanden gehörig. — 2. Unter-Schwandorf: Freiherr Kechter.

Sechster Kreis: Rothenburg.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Balingen	3a . . .	28,470	7021
2. Herrenberg	— . . .	12,624	—
3. Horb	9b . . .	14,486	9477
4. Rothenburg	3c . . .	14,860	1714
5. Sulz a. Neckar	2d . . .	14,590	650
6. Tübingen	7e . . .	34,555	1120
7. Herrſchaft Stetten am kalten Markt	f . . .	1328	1328
Kr. Rothenburg	24 . . .	120,913	21,310

a) — 1. Obervogteiamt Geißlingen: Graf Staufenberg. — 2. Oberhauſen: Freiherr Pach. — 3. Wereuwaag mit Kallenberg: Freiherr Ulm.

b) — 1. Patrimonialort Baiſingen (in a 2). — 2. Feltdorf: Freiherr Ow. — 3. Mühringen mit Gündringen: Freiherr München. — 4. Nordſtetten: Keller von Schleitheim Freiherr von und zu Iſenburg. — 5. Ober- und Unter-Thalheim: Freiherr Kechler. — 6. Patr.-Ort Rexingen, zum Patrimonialamte Hemmendorf, Oberamts Rothenburg gehörig: Graf von Thurn und Valſaſſina. — 7. Obervogteiamt Vollmaringen. Fürſt von Waldburg zu Zeil-Trauchburg. — 8. Wachendorf: Freiherr Ow. — 9. Weitenburg: Freiherr Raßler.

c) — 1. Frommenhauſen: v. Wagner. — 2. Obervogteiamt Hemmendorf: Graf von Thurn und Valſaſſina (ſiehe b 6). — Obervogteiamt Hirrlingen: der König von Dänemark.

d) — 1. Leinſtetten: Graf Spaneck. — 2. Patr.-Ort Neunthauſen: Freifrau Gaisberg und Freifrau Linden.

e) — 1. Patr.-Gut Ammern, nach Marchthal gehörig: Fürſt von Thurn und Taxis. — 2. Patr.-Gut Bläſing: Baron Schott von Schottenſtein, genannt von Hopfer. — 3. Kilchberg: v. Teſſin. — 4. Poltringen mit Oberndorf: ein Drittel der Krone, zwei Drittel dem Freiherrn Ulm gehörig; die Seelenzahl der zwei Drittel war nicht beſonders angegeben. — 5. Patr.-Ort Rübgarten: Freiherr Knieſtedt. — 6. Schloßgut Thatheim: Baron Schilling von Cannſtatt. — 7. Wankheim: v. Saint-André.

f) — Die Herrſchaft oder das Obervogteiamt Stetten am kalten Markt: die Markgrafen Ludwig und Friedrich von Baden zu Karlsruhe.

Siebenter Kreis: Rottweil.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Hornberg	1 a . . .	17,595	6487
2. Spaichingen	2 b . . .	15,362	1481
3. Rottweil	4 c . . .	20,124	1554
4. Stockach	16 / 8 d . .	26,260	18,256
5. Tuttlingen	2 e . . .	22,882	5154
Kr. Rottweil	25 . . .	102,223	32,932

und 8 Herrſchaften.

a) — Schramberg: Graf Biſſingen-Nippenburg.

b) — 1. Obervogteiamt Balgheim: Fürſt von Waldburg zu Zeil. — 2. Obervogteiamt Dotternhauſen: Graf Biſſingen-Nippenburg.

c) — 1. Hartbauſen: Freiherr Stein zum Rechtenſtein. — 2. Hackendorf: Freiherr Iſflingen von Granegg. — 3. Weichheim: Freiherr v. Flarlanden. — 4. Wellendingen: Freiherr Freiberg und Eiſenburg.

d) — 1. Patr.-Gut Berenberg: Graf Beroldingen. — 2. Bodmann: Freiherr von und zu Bodmann. — 3. Patr.-Ort Bünſſingen: Junker im Thurn. — 4. Patr.-Hofgut Harthof: Allmayerſche Erben. — 5. Heilsberg: Freiherr Deuring. — 6. Hohenkrähent Freiherr Reiſchach. — 7. Hohenſtoffeln: Freiherr Hornſtein. — 8. Hoppetenzell: Freiherr Ulm. — 9 Obervogteiamt Langenſtein mit Beüren an der Ach: Graf Welsberg-Raitenau. — 10. Mühlingen: v. Buol. — 11. Randegg: Freiherr Deuring. — 12. Patr.-Gut Rickelshauſen: v. Seeger. — 13. Schlatt unter Kräben: Freiherr von und zu Bodmann. — 14. Obervogteiamt Schlatt am Randen: Fürſt von Fürſtenberg. — 15. Obervogteiamt Singen: Graf v. Enzenberg. — 16. Steißlingen: Freiherr Notzing;

Zum Oberamte Stockach gehörten einſtweilen ferner die Herrſchaften: 1. Hilzingen und 2. Münchhof mit Mainwangen, des Markgrafen Friedrich von Baden zu Durlach; — 3. die Herrſchaft Homburg mit Stahringen; — 4. Stadt- und Spital-Überlingenſche Niedergerichtsorte; — 5. Die Meinauſchen Niedergerichte; — 6. die Herrſchaft Blumenfeld; — 7. vier fürſtl. Fürſtenbergſche Orte; und — 8. vier andere dergleichen. Alle dieſe Herrſchaften und Ortſchaften ſtanden bis zur endgültigen Beſtimmung ihrer Verhältniſſe im Wege der mit dem Badenſchen Hofe eingeleiteten diplomatiſchen Unterhandlungen unter dem Oberamte Stockach.

e) — 1. Mühlheim an der Donau: die Freiherren von Enzberg. — 2. Gutenſtein: Graf Schenk von Caſtell.

Achter Kreis: Urach.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Kirchheim	1a . . .	21,814	685
2. Münſingen	2b . . .	9219	581
3. Nürtingen	1c . . .	21,087	404
4. Reutlingen	— . . .	20,495	—
5. Urach	— . . .	23,908	—
6. Wieſenſteig	— . . .	8476	—
Kr. Urach	4 . . .	104,999	1670

a) — Steinbach: Freiherr v. Palm.

b) — 1. Bulleuhauſen: Freiin v. Liebenſtein. — 2. Enuabeüren: Fürſt von Fürſtenberg.

c) — Unter-Boybiugen: Freiherr Thumb v. Neuberg.

Neünter Kreis: Ehingen.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Biberach	10a . . .	23,586	14,400
2. Blaubeüren	1a' . . .	9417	806
3. Ehingen	8b . . .	14,530	6461
4. Rietlingen	4c . . .	15,872	9404
5. Saulgau	2d . . .	16,373	8514
6. Zwiefalten	8e . . .	12,730	7655
Kr. Ehingen	33 . . .	92,508	47,240

a) — 1. Achſtetten: ein Drittel Graf Törring-Guttenzell, zwei Drittel Freiherr Reutere von Weil. — 2. Bußmannshauſen: Freiherr Hornſtein. — 3. Ellmansweiler: Freiherr Reichlin von Meldegg. — 4. Obervogteiamt Heggbach: Graf Waldbott-Baſſenheim. — 5. Hürbel: Freiherr Freiberg zu Hürbel. — 6. Groß- und Klein-Laupheim: Freiherr Welden. — 7. Mittel-Biberach: Freiherr Ulm auf Erbach. — 8. Obervogteiamt Schemmerberg: Fürſt von Thurn und Taxis. — 9. Obervogteiamt Sulmingen: Graf Plettenberg. — 10. Obervogteiamt Warthauſen: Graf von Stadion und Thaunhauſen. — a' — Schelklingen: Graf Schenk von Caſtell.

b) — 1. Emerkingen: Graf Stadion und Freiherr Stein gemeinſchaftlich. — 2. Gammersſchwang: Freiherr Raßler. — 3. Granheim: Freiherr Speth-Schülzburg. — 4. Ober-Diſchingen mit Berg: Graf Schenk von Caſtell. — 5. Obervogteiamt Ober-Stadion: Graf Stadion. — 6. Obervogteiamt Öpfingen: Fürſt Thurn und Taxis. — 7. Rißliſſen: Graf Stanfenberg. — 8. Alsheim mit Allmendingen: Freiherr von Freiburg und Eiſenburg.

c) — 1. Vereinigtes Obervogteiamt Buchau und Dürmettingen: Furſt Thurn und Taxis. — 2. Grüningen: Freih. Hornſtein-Grüningen. — 3. Obervogteiamt Neüfra: Fürſt von Fürſtenberg. — 4. Wilflingen: Freiherr Schenk von Staufenberg.

d) — 1. Königseck-Wald: Graf Königseck-Aulendorf. — 2. Obervogteiamt Scheer: Fürſt Thurn und Taxis.

e) — 1. Ehrenfels: Graf Normann-Ehrenfels. — 2. Das zum Obervogteiamt Neüfra gehörige Unteramt Hayingen: Fürſt von Fürſtenberg. — 3. Hohen-Gundelfingen: Fürſt Palm. — 4. Nieder-Gundelfingen: Freiherr Reichlin von Meldegg. — 5. Obervogteiamt Ober-Marchthal: Fürſt Thurn und Taxis. — 6. Rechteuſtein mit Wilzingen: Graf Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, und Freiherr von Freiberg-Hürbel. — 7. Schülzburg: Freiherr Spath. — 8. Unter-Marchthal: Freiherr Spath.

Zehnter Kreis: Altdorf.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Altdorf	11a . . .	41,633	18,491
2. Waldsee	9b . . .	31,113	29,238
Kr. Altdorf	20 . . .	72,746	47,729

a) — Das Oberamt Altdorf hatte die Ausübung der königlich württembergischen Hoheits- und Jurisdictionsrechte über die königlich baierische Stadt Ravensburg und die zu derselben gehörigen Niedergerichte, ferner über die Stadt-Buchhornschen Besitzungen, was, in Verbindung mit den unmittelbaren württembergischen Ortschaften, durch 29 Ämter und Unterämter zum Vollzug kam. Sodann waren dem nämlichen Oberamte folgende Patrimonialorte unterworfen: —

1. Amtzell: Freiherr Reichlin von Melbegg. — 2. Obervogteiamt Baindt: Graf Aspermont-Linden. — 3. Bettenreüthe: Freiherr Rahlingen. — 4. Obervogteiamt Eglofs: Fürst von Eglofs-Windischgrätz. — 5. Obervogteiamt Jsny: Graf Quabt. — 6. Obervogteiamt Kißlegg-Wolfegg: Fürst zu Waldburg-Wolfegg. — 7. Obervogteiamt Kißlegg-Wurzach: Fürst zu Waldburg-Wurzach. — 8. Obervogteiamt Neü-Ravensburg: Fürst zu Dietrichstein. — 9. Obervogteiamt Waldburg-Zeil: Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg. — 11. Obervogteiamt Weißenau: Gräfin Sternberg.

b) — Die Obervogteiämter — 1. Guttenzell: Graf Törring-Guttenzell. — 2. Königsegg-Aulendorf: Graf Königsegg. — 3. Ochsenhausen: Fürst Metternich-Winneburg. — 4. Roth: Graf Wartenberg-Roth. — 5. Schussenried: Gräfin Sternberg. — 6. Thannheim: Graf Schaesberg. — 7. Waldburg-Waldsee: Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee. — 8. Waldburg-Wolfegg: der Fürst daselbst. — 9. Waldburg-Wurzach: der Fürst daselbst.

Elfter Kreis: Schorndorf.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Gmünd	5a . . .	20,073	6690
2. Göppingen	8b . . .	25,745	5701
3. Schorndorf	— . . .	31,155	—
4. Welzheim	— . . .	9202	—
Kr. Schorndorf	13 . . .	86,175	12,391

a) — 1. Alfdorf: Freiherr von Holz. — 2. Hohen-Rechberg: Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen. — 3. Obervogteiamt Horn: Graf Berolbingen. — 4. Verschiedene zum Patr.-Amt Essingen, Oberamts Aalen, Kreis Ellwangen, gehörige Ortschaften: Freiherr Wöllwarth-Essingen. — 5. Heinzell: v. Lang. — Außerdem 22 einzelne Mediatunterthanen.

b) — Die Obervogteiämter — 1. Dürnau: Graf Degenfelb-Schornburg. — 2. Groß-Eißlingen: der nämliche. — 3. Rechberghausen: der nämliche. — 4. Ramsberg: Graf Preising. — 5. Wäschenbeüren: Graf von Thurn-Valsassina und Freiherr Freiberg-Hürbel, und die Patr.-Ämter — 6. Ellseck: Freiherr Münch. — 7. Jebenhausen: Freiherren Liebenstein. — 8. Winzingen: Freiherr Bubenhausen.

Zwölfter Kreis: Ellwangen.

Oberämter	Zahl der Patr.-Ämter	Einwohner	P.-U.
1. Aalen	5a . . .	12,776	5440
2. Ellwangen	2b . . .	17,384	1756
3. Gaildorf	7c . . .	21,525	14,441
Latus	14 . . .	51,685	21,637

Übertrag 14 . . .	51,685	21,637
4. Hall 1d . . .	21,485	1403
5. Heidenheim — . . .	21,611	—
6. Hohnhart mit Stimpfach e	2794	—
7. Nördlingen f — . . .	521	—
8. Weilſingen g — . . .	1735	—
Kr. Ellwangen 15 . . .	99,831	22,040

a) — 1. Effingen: Freiherr Wöllwarth und Graf Degenfeld-Schornburg. — 2. Fachſenfeld: Freiherr Wöllwarth. — 3. Hohenſtadt: Graf Adelmann. — 4. Laubach: Freiherr Wöllwarth. — 5. Neübronn: v. Gemmingen und v. Werneck.

b) — 1. Nieder-Alfingen: Graf Fugger zu Nordendorf. — 2. Adelmannsfelden, ſpaltet ſich in a) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein ſechs Sechzigſtel, b) Grafen von Rechtern dreißig Sechzigſtel, c) die Wild- und Rheingräflichen Salm-Grumbach'ſchen Erbesintereſſenten ſechs Sechzigſtel, d) Graf Löwenſtein-Wertheim ein Sechzigſtel, e) Gräfin Pückler von Limburg ein Sechzigſtel, f) die übrigen ſechzehn Sechzigſtel beſitzt die Krone.

c) — Zum Oberamte Gaildorf gehörte die Grafſchaft Limburg, welche aus ſieben Patrimonialämtern beſtand, nämlich aus den —

1. Gemeinſchaftlichen Stadtobervogteiamte Gaildorf mit	Einw.	1351
2. Limburg-Gaildorf Wurmbrandiſchen Landobervogteiamte Gaildorf .	„	3471
3. Limburg-Gaildorf-Solms-Aſchenheimiſchen Obervogteiamte Oberroth	„	3093
4. Limburg-Sontheim-Gaildorf-Pücklerſchen Landobervogteiamte Gaildorf	„	1790
5. Limburg-Sontheimiſchen Obervogteiamte Michelbach	„	1189
6. Limburg-Sontheimiſchen Obervogteiamte Ober-Sontheim . . .	„	1653
7. Limburg-Sontheimiſchen Obervogteiamte Gröningen	„	1894
Zuſammen Einw.		14,441

d) — Nieder-Steinbach: Freiherr von Gemmingen. Sonſt iſt dies Oberamt mit Patrimonialunterthanen ſehr vermiſcht, und die Verhältniſſe ſind eben ſo verwickelt, wie bei der Grafſchaft Limburg.

e) — Von dieſem Oberamte gilt das nämliche wie bei 4) Hall. — f) Die Stadt Nördlingen gehört bekanntlich zum Königreich Baiern. — g) Weiltingen iſt ein königlich württembergiſches Patrimonialgericht, welches der königlich baieriſchen Souverainetätsbeamtung, und zwar dem Landgericht Waſſertrüdingen, Rezat-Kreiſes, untergeordnet iſt.

Hauptüberſicht des Königreichs Württemberg, 1808.

Kreiſe	Ober-Ämter	Patr.-Ämter	Volksz. überhaupt	Patr.-Unterth.
I. Stuttgart . . .	5	3	96,589	1099
II. Ludwigsburg . .	6	7	108,919	3729
III. Heilbronn . .	6	21	107,286	17,160
IV. Öhringen . . .	3	38	81,147	71,993
V. Calw	6	3	80,195	1685
VI. Rothenburg . .	6	24	120,913	21,310
VII. Rottweil . . .	5	33	102,223	32,932
VIII. Urach	6	4	104,999	1670
IX. Ehingen . . .	6	33	92,185	45,240
X. Altdorf . . .	2	49	72,746	47,729
XI. Schorndorf . .	4	13	86,172	12,391
XII. Ellwangen . .	8	15	99,831	22,040
Hauptſtadt Stuttgart	—	—	22,771	—
Stadt Ludwigsburg	—	—	5890	—
Überhaupt	63	243	1,181,866	278,978

Digitized by Google

Die Bodenfläche innerhalb der Gränzen von 1808 wurde zu 329½ Q.-M. angegeben; mithin betrug die relative Bevölkerung 3580 Einwohner auf der Geviertmeile.

Eintheilung im Jahre 1810.

Nach den, in Folge des schönbrunner Friedens, stattgehabten Abtretungen und Erwerbungen an Land und Leüten, deren weiter oben im Kapitel 35 Erwähnung geschehen ist, wurde eine anderweite Eintheilung des Königreichs beliebt, welche der königliche Befehl vom 27. Oktober 1810 anordnete. In der Zahl der größeren Verwaltungsbezirke trat keine Änderung ein, diese blieb wie zuvor zwölf, aber man nannte sie von nun an nicht mehr Kreise, sondern Landvogteien, und diese vornehmlich nach Flüssen, ganz nach französischer Weise, ja es wurden in dem betreffenden Erlaß die Landvogteien geradezu Departements genannt, ein Landvogt Grand Drossart, der Oberamtmann Grand Bailli, die Oberämter Grand Baillages; auch wurden diese um eins vermehrt, also auf 64 gebracht und unter die Landvogteien anders vertheilt. Das Schema dieser Eintheilung war folgendes.

Landvogteien	Sitz des Landvogts	Oberämter
1. Am obern Neckar .	Rottweil	Balingen, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen . . 5
2. Am mittlern Neckar	Rothenburg	Herrenberg, Horb, Rothenburg, Sulz, Tübingen 5
3. Am Schwarzwald .	Calw	Böblingen, Calw, Freüdenstadt, Nagold, Neüenburg . . . 5
4. Am Rothenberg . .	Stuttgart	Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Stuttgart, Waiblingen . . 5
5. An der Enz . . .	Ludwigsburg	Besigheim, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Vaihingen . . 5
6. Am untern Neckar .	Heilbronn	Backnang, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg . . 5
7. An der Jaxt . . .	Öhringen	Hall, Ingelfingen, Öhringen, Mergentheim, Blaufelden . . . 5
8. Am Kocher . . .	Ellwangen	Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim, Neresheim, Crailsheim 6
9. An der Fils und Rems	Göppingen	Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Lorch, Geißlingen 5
10. Auf der Alp . . .	Urach	Kirchheim, Münsingen, Nürtingen, Reütlingen, Urach 5

Landvogteien	Sitz des Landvogts	Oberämter
11. An der Donau . .	Ulm	Riedlingen, Ehingen, Biberach, Wiblingen, Blaubeüren, Ulm, Alpeck 7
12. Am Bodenſee . . .	Schloß Weingarten	Leütkirch, Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Waldſee, Wangen . 6

Der Umfang und die Bevölkerung der einzelnen Landvogteien war im Jahre 1812 noch nicht bekannt, indeſſen rechnete man für das ganze Königreich 368 Q.-M. mit einer Bevölkerung von 1,340,000.

In ſechs Epochen des 18. Jahrhunderts hatte das Herzogthum Württemberg, und zwar

1734	428,000	Einwohner	1770	506,000	Einwohner
1754	477,000	„	1782	564,793	„
1760	482,000	„	1785	579,321	„

1803 hatte Alt-Württemberg	708,634 E.
Und für die Entſchädigungslande oder Neü-Württemberg rechnete man	116,534 „
Das Kurfürſtenthum Württemberg zählte mithin	825,168 „
1810 aber das Königreich, wie oben bemerkt	1,340,000 „

Seit 1803 hatte demnach ein Zuwachs von mehr als einer halben Million ſtattgefunden, und ſeit 1785 mehr als eine Verdoppelung der Einwohnerzahl.

Von den ehemaligen reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren, welche nunmehr — ſimple Unterthanen des Königs von Württemberg geworden waren, rechnete man auf die Beſitzungen —

der Fürſten	von Hohenlohe	56,840 Einw.
„ „	von Waldburg	26,472 „
des Fürſten	von Thurn und Taxis . .	22,701 „
„ Grafen	von Löwenſtein-Wertheim .	6334 „
„ Fürſten	von Metternich	5939 „
„ „	von Fürſtenberg	3389 „
„ Grafen	von Stadion	3285 „
„ Fürſten	von Salm-Krautheim . .	2331 „
„ „	von Windiſchgrätz	2235 „
u. ſ. w.		u. ſ. w.

Verfaſſung.

Souverain! — Welch' ein Klang, welch' einen Wohlklang hatte dieſes fremdländiſche Wort in den Ohren eines Fürſten von der Sinnes- und Gemüthsart, wie ſie Friedrich von Württemberg eigen war!

Wenige Tage nach Abſchluß des presburger Friedens, nämlich am 30. Dezember 1805, erfolgte, wie wir bereits an einer andern

Stelle dieſes Gedenkbuchs bemerkt haben die vollſtändige Auflöſung der Stände in dem eben aus dem Ei gekrochenen Königreich Württemberg. Wir erzählen dieſes Ereigniß mit den Worten der „National-Zeitung der Deütſchen" Jahrg. 1806, Stück 3, S. 60:

Die wichtigſte, heißt es daſelbſt, von der Erhebung des Kurfürſten zum König zu erwartende Folge für dies Land — eine gänzliche Aufhebung ſeiner freien landſtändiſchen Verfaſſung — iſt bereits eingetreten. In keinem deütſchen Lande hatten die Landſtände ſo große Vorrechte, als hier, wie aus den ſeit mehreren Jahren mit dem Landesfürſten obwaltenden Streitigkeiten zu erſehen. Und die Landſchaft beſtand nicht, wie anderwärts, größtentheils aus adlichen, mit dem Hofe näher verbundenen Gutsbeſitzern, ſondern ſeit der im Jahre 1552 erfolgten Abſonderung der damals reichsunmittelbar gewordenen Ritterſchaft, aus 14, nicht katholiſchen, ſondern lutheriſchen Prälaten oder Äbten, d i.: gelehrten Vorſtehern der ehemeligen, jetzt in Gymnaſien und Generalſuperintendenturen verwandelten reichen Abteien und Klöſter, und aus 72 Deputirten theils von Städten, theils auch von Dörfern, welche aber nur 69 Stimmen hatten. Zum Ausſchuß jedoch gehörten, neben vier Prälaten 12 Bürgermeiſter. Die Verwaltung des großen, meiſtens zu den öffentlichen Unterrichtsanſtalten beſtimmten Vermögens dieſer Abteien führte der von der Landſchaft geſetzte Kirchenrath, und dem Regenten waren auch in der Verfügung über andere Landeskaſſen die Hände gebunden.

Nun wurde bei der Bekanntmachung von der Annahme der Königswürde in den Landescollegien am 30. Dezember 1805 denſelben zugleich ein unbedingter Eid der Treüe und Unterwürfigkeit abgefordert. Alle ſchwuren, bis auf fünf Glieder des Kirchenraths, welche den Eid Anfangs verweigerten. Doch legten ſie ihn in der Folge auch ab, bis auf ein Mitglied, welches beharrte und daher mit 1200 Gulden Penſion entlaſſen wurde. Am nämlichen Tage kamen der Präſident von Ende und der Regierungsrath von Wintzigerode, der jüngere, in die Landſchaft, und eröffneten unter Vorzeigung ihrer Bevollmächtigung, den anweſenden Gliedern des Ausſchuſſes, daß, da S. D. der Kurfürſt nun vermöge des geſchloſſenen Friedens König und voller Souverain, gleich Öſterreich mit Exemtation von der Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte ſei, er kraft deſſelben die bisherige Landesrepräſentation für aufgelöſt erkläre, ſämmtliche Diener von ihrem Eide entbinde, und jede Verſammlung oder collegialiſche Berathſchlagung als eine Empörung anſehen und beſtrafen werde; jedoch die Verſicherung ertheile, daß er ihnen ihre Beſoldung und rechtmäßige Emolumente bis zu ihrer anderweiten Anſtellung laſſen werde. Hierauf wurde Alles unter Siegel gelegt und den Einnehmern erklärt, daß, wenn ſie S. M. dem Könige nicht den Eid leiſteten, ſie ſogleich das Haus räumen müßten. Sie legten denſelben hierauf ab und die Landſchaft war ſolchergeſtalt gänzlich aufgelöſt.

Iſt es bei ſolchen Vorgängen recht zu ſagen, — Revolutionen haben ihren Urſprung ſtets in den unteren Schichten, im Volke?

Tags darauf wurde eine feierliche Kundmachung erlaſſen, worin ſich der Kurfürſt Friedrich II. zum Könige erklärte. In dieſer Kundmachung wurde weder der ſtändiſchen Verfaſſung noch ihrer Aufhebung gedacht, ſondern es war darin nur von Dienern und Unterthanen die Rede. Die Proklamation ſchloß mit den Worten:

Die neuen hiernach eintretenden Verhältniſſe eröffnen uns zugleich die frohe Ausſicht, den Wohlſtand unſerer ſämmtlichen ſowol angeſtammten als erworbenen Lande, uns das unſerm Herzen ſo nahe liegende Glück unſerer ſämmtlichen Unterthanen immer mehr erhöhen und befeſtigen zu können. Unſer hierauf raſtlos gerichtetes Beſtreben wird aber auch durch die ſichere Hoffnung belebt, in dem Danke, der aufrichtigſten Treue und unerſchütterlichen Anhangigkeit unſerer geſammten Unterthanen eine ſtete Belohnung zu finden.

So war Friedrich von Württemberg, ſeit das Jahr 1805 zu Ende gegangen war, unumſchränkter Selbſtherrſcher, der weder bei der Geſetzgebung, noch bei der Beſteüerung irgend eine nicht von ihm ausgehende Gewalt anerkannte. Er allein hatte das Recht, Abgaben und Militärconſcription auszuſchreiben, oder mit anderen Worten: in den Geldbeütel ſeiner Unterthanen zu greifen und die jungen Männer nach Belieben in den bunten Rock zu ſtecken; er allein hatte, wie billig, das Recht, Privilegien zu bewilligen, Titel und Würden und Gnaden zu ertheilen; in ſeinem Namen allein wurde von den von ihm ernannten Beamten die executive Gewalt nach ihrem ganzen Umfange geübt; in ſeinem Namen allein von den von ihm beſtellten Richtern Recht geſprochen, indem er in der Folge, den ausdrücklichen Beſtimmungen der Rheinbundakte zuwider, allen ſeinen ehemaligen Standesgenoſſen im Reich, ſo wie den Gliedern der Reichsritterſchaft, innerhalb ſeines Bereichs, die ihnen verbürgte Patrimonialgerichtsbarkeit nahm und ſie für null und nichtig erklärte.

Am „erſten Januar im Jahr nach Chriſti Geburt 1808, ſeiner königlichen Regierung im dritten", erließ Friedrich von Württemberg ein Hausgeſetz, welches mit dem königlich baieriſchen Familiengeſetz in den Hauptſachen übereinſtimmt, worin aber eine weſentliche alſo lautende Beſtimmung vorkommt: — „Bei den ſehr bedeütenden Erweiterungen, welche wir den uns angeſtammten Staaten gegeben haben, und welche während unſerer Regierung etwa noch Statt finden könnten, bedienen wir uns andurch des jedem erſten Erwerber zuſtehenden Rechts, die Geſammtheit unſerer königlichen Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideicommiß unſeres königli-

chen Hauſes zu conſtituiren, welches in einer Subſtanz weſentlich von einem Könige auf den andern übergeht. Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen, oder in demjenigen, was zu den Staatsinventarien gehört, vermindert würde." § 6.

Trotz dieſer bündigen Vorſchrift wich der Hausgeſetzgeber ſelbſt zwei Jahre ſpäter von ihr ab, indem er beträchtliche Theile des — Staatsinventars an Baiern überließ, dafür aber freilich andere Landſtriche vom badenſchen Nachbar erwarb, und dadurch, was ſchon bei Abfaſſung des Hausgeſetzes vorgeſchwebt hatte, das Staatsinventar vergrößerte. Wie aber ſoll ſich jenem § 6 gegenüber ein Nachfolger verhalten, wenn er, durch Gott weiß welche große Staatenumwälzung, gewaltſam gezwungen werden ſollte, von dem ewigen und unveräußerlichen Fideicommißgut ein Stück fahren zu laſſen, oder am Ende gar das Ganze? Was iſt ewig im politiſchen Leben? Mit dem Worte „Ewigkeit" ſoll man in Staatsverträgen und Hausgeſetzen regierender Familien kein leichtfertiges Spiel treiben!

Königstitel. Abweichend von Maximilian Joſeph von Baiern, der ſich auf eine edle, geſchmackvolle und ſtaatsrechtlich begründete Einfachheit beſchränkte, nahm Friedrich von Württemberg den folgenden weitläufigen und pomphaften Tittel an:

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürſt von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürſtenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochſenhauſen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limburg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schecklingen und Egloffs, Oberherr der Grafſchaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leütkirch, Heidenheim, Inſtingen, Crailsheim, der Donauſtädte: Ulm, Rothweil; Heilbronn, Hall und Wieſenſteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wozu ſollten dieſe Erinnerungen an das weiland heil. Röm. Reich deütſcher Nation dienen, zu deſſen Zerſtörung und Zertrümmerung man ſo redlich beigetragen hatte? War es nicht an dem Könige von Württemberg genug, an dieſem Staate, mit dem alle übrigen Beſtandtheile zu einem ſouverainen königlichen Ganzen vereinigt und aufs innigſte verſchmolzen waren? Eben ſo umfangreich, wie der Titel, wurde das königliche Wappen von Württemberg ausgerüſtet; und wie in Baiern, ſo ſprach man auch in Württemberg, in dieſem 368 Q.-M. großen Lande nur von einem — Reiche!

Kronämter. König Friedrich errichtete vier Kronerbämter,

nämlich: 1) Das Reichs-Erb-Marſchallamt, welches dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe; 2) das Reichs-Erb-Oberhofmeiſteramt, welches dem fürſtlichen Hauſe Waldburg; 3) das Reichs-Erb-Oberkammerherrenamt, welches dem fürſtlichen und gräflichen Hauſe Löwenſtein; und 4) das Reichs-Erb-Panneramt, welches der gräflichen, von dem Grafen Johann Friedrich Karl von Zeppelin abſtammenden Familie Zeppelin zu Lehen mit der Beſtimmung verliehen wurde, daß immer der Senior des Hauſes das Amt bekleiden, und deſſen Functionen bei eintretenden feierlichen Gelegenheiten ausüben ſolle. Der Reichsmarſchall trägt das Schwert vor, der Reichsoberhofmeiſter die Krone, der Reichsoberkammerherr den Scepter, der Reichspanner die Fahne. Dieſe Kronämter erhielten, außer einer ſtattlichen Kleidung, als äußeres Zeichen die mit Brillanten beſetzte Decoration des Reichsadels, welche an einem gelben gewäſſerten Bande um den Hals zu tragen war.

Orden. Im Jahre 1800 gab es in Württemberg blos den herzoglichen großen Jagdorden, deſſen Mitglieder in drei Klaſſen getheilt waren: Fürſten, regierende Reichsgrafen, Ritter. Dieſe Einrichtung war auch 1804 im Kurfürſtenthum beibehalten. Die Herzoge von Württemberg waren des Deütſchen Reichs Jägermeiſter, daher Herzog Eberhard Ludwig 1702 dieſen Jagdorden ſtiftete. König Friedrich gab dieſem Orden unterm 6. März 1807 eine andere Einrichtung. Er nannte ihn —

1) Den großen Orden des goldenen Adlers, und beſtimmte ihn für „Tugend, Verdienſt und Freündſchaft", um gekrönten Haüptern und ſouverainen Fürſten die „ausgezeichnete Hochachtung und Freündſchaft des Königs zu bezeügen", und von der anderen Seite „Männern edler Herkunſt ein Zeichen des beſonderen gnädigen königlichen Wohlwollens zu verleihen". Die Anzahl der Ritter wurde, mit Ausnahme der Glieder des königlichen Hauſes und der regierenden Fürſten, auf 50 beſtimmt. Die Kinder des Königs ſollten das Ordenszeichen gleich nach der Taufe erhalten. 1812 befand ſich im Orden an der Spitze der „gekrönten Haüpter und regierenden Herren", der unvermeidliche „Napoléon, Kaiſer der Franzoſen" ꝛc. und ſeine Verwandtſchaft, darunter aber nicht der ſpaniſche König, Joſeph Buonaparte, wol aber Joachim Murat, der Mann von „edler Gaſtwirthsherkunft", König von Neapel. Unter den übrigen Rittern fand man, der großen Mehrheit nach, Buonaparte's Helfershelfer vom Schwert und

von der Feder, und einige der ehemaligen, nunmehr der württembergischen Krone unterthänigen Reichsfürsten und Reichsgrafen. Bei diesem Orden war ein Kanzler, ein Ceremonienmeister, ein Secretair, ein Schatzmeister, ein Prälat, ein Registrator.

2) Der Militärverdienstorden, welcher an die Stelle des vom Herzoge Karl 1759 gestifteten Militär-Karlsordens getreten ist, und vom Könige Friedrich noch zu einer Zeit als er Herzog war, nämlich am 6. November 1790 erneuert wurde, bestand aus Großkreüzen, Commandeurs erster und zweiter Klasse und aus Rittern, deren man 1812 nicht weniger als 239 zählte. Mit diesem Orden waren Pensionen für die ältesten Mitglieder jeder Klasse verbunden, zu welchem Endzweck durch Befehl vom 3. Februar 1810 die Gefälle der Johanniter-Comthureien im Königreich inkamerirt wurden. Zwei Großkreüze erhielten jeder jährlich 2000 Gulden, vier Commandeure erster Klasse jeder jährlich 1200 Gulden, 12 Commandeure zweiter Klasse jeder jährlich 1000 Gulden und 52 Ritter jeder jährlich 300 Gulden. Der Jahresetat betrug also 36,400 Gulden. Der Orden hatte seinen Kanzler, Secretair und Schatzmeister. Sämmtliche Mitglieder besaßen für ihre Person die Rechte und Vorzüge des Adels, was auch von den Gliedern des

3) Civil-Verdienstordens zu sagen ist, den König Friedrich zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste für diejenigen stiftete, welche durch ihre Geburt oder ihre Stellung von dem großen Orden des goldenen Adlers ausgeschlossen bleiben mußten. Hier gab es drei Klassen: Großkreüze, Commandeure und Ritter, letztere 122 an der Zahl im Jahr 1812. Die Ordensbeamten waren wie beim Soldatenorden.

Außerdem war in dem ebengenannten Jahre —

4) Der Malteser- oder Johanniterorden im Königreich Württemberg noch durch ein Subprioriat vertreten, zu dem der Großbailiff zu Appenweiler als Subprior, und zwei Commenthure gehörten, deren Güter also wol noch nicht eingezogen waren.

Hofstaat. Während zur herzoglichen Zeit, im Jahre 1800, der Oberstkammerherren-Stab aus den Oberstkammerherrn und 81 wirklichen Kammerherren bestand, und zur kurfürstlichen Zeit, 1804, von den letzteren 106 vorhanden waren, hatte König Friedrich sich und seine Familie mit einem ansehnlichen und glänzenden Hofstaate umgeben; denn 1808 hatte er 158 und vier Jahre später schon 204

wirkliche Kammerherren. Im Jahre 1800 zählte man 60 Kammerjunker, 2 charakteriſirte Kammerjunker, 11 Hofjunker und neün Edelknaben; 1812 gab es 104 Kammerjunker, 20 Edelknaben, u. ſ. w. Statt der früheren drei Kammerdiener, mit denen der Herzog ſich begnügte, hatte der König einen Kammerfourier, einen geheimen Kämmerirer, und vier Kammerdiener, ferner einen Kammerſergeant, zwei Kammer-Thürhüter, vier Leibjäger, vier Leibhuſaren, ſechs Läufer, drei Leiblaquaien und drei Mohren. Dem Herzoge von Württemberg hatte es auch an einem Trabantencorps nicht gefehlt, der König mußte es, wie ſich von ſelbſt verſteht, vermehren: 1812 hatte es einen Hauptmann (ein Generallieutenant), einen Wachtmeiſter (ein Hauptmann), zwei Ober- und 40 ordinaire Trabanten; der letzteren hatte der Kurfürſt nur 22 gehalten. Wirklicher Leibärzte bedurfte der König nicht weniger als vier.

Sollen wir den Leſer langweilen mit Aufzählung all der Bedienten beim Ober-Hofmarſchallamte, die an den Fürſtenhöfen aller Orten gleichen Schlages ſind, und am Hofe zu Stuttgart ſeit den herzoglichen Zeiten keine ſonderlichen Veränderungen erfahren hatten! Unter der königlichen Ober-Schloßintendanz, welche 1800 nicht beſonders aufgeführt wurde, ſtanden alle Schlöſſer, Gärten und Anlagen, das Münz-, Medaillen-, auch Pretioſen- und Kunſtkabinet, das Pflanzenkabinet, das Mineral-, Naturalien- und Thierkabinet, die Gemäldeſammlung, und die Privatgalerie des Königs. Das königliche Oberſtallmeiſteramt hatte ſeit den herzoglichen Zeiten einen ſehr anſehnlichen Zuwachs an einem Reiſe-Oberſtallmeiſter, einem Hof-Oberſtallmeiſter und 12 Reiſeſtallmeiſtern, auch ſonſt bei dem untern Perſonale erhalten. Man unterſchied einen Leibſtall und einen Marſtall. Hierher gehörten auch die Geſtüte zu Urach, Marbach, Offenhauſen und Einſiedel. Der Landbeſchelerſtall zu Hohenheim ſchien eingegangen zu ſein, wenigſtens wurde er ſeit 1808 nicht mehr aufgeführt. Beim Oberſt-Jägermeiſteramt war ſeit 1800 keine Veränderung von Bedeütung vorgegangen. 1812 gab es einen Oberjägermeiſter, einen Landoberjägermeiſter, zwei Landjägermeiſter, zwei Hofoberforſt- und Vicelandjägermeiſter, neün Jagdjunker, ꝛc. Die Hof-Ökonomiecommiſſion, ſammt der Hofküche ꝛc., übergehen wir mit Stillſchweigen.

Die Hofkapelle beſtand 1812 aus einem Ober-Hofprediger und einem Hofprediger. Zur königlichen Privatbibliothek gehörte ein Oberbibliothekar (Matthiſſon) und ein Lecteur-Bibliothecaire! Die

königliche öffentliche Bibliothek hatte einen Staatsminister als Oberintendanten an der Spitze, sodann einen Oberbibliothekar und vier Bibliothekare. Die Hofmusik war ansehnlich vermehrt worden: die Direction hatte seit Annahme der Königswürde zwei Kapellmeister, einen Musik-, einen Orchesterdirector, zwei Concertmeister. Das ganze Orchester bestand aus 70 Personen, 1800 nur aus 50. Damals wurde blos Schauspiel und Ballet aufgeführt; seit 1804 fand man schon Schauspiel, Oper und Tanzbelustigung, und zwar gab es 1812 30 Schauspieler, Sänger und Tänzer und 21 Schauspielerinnen, Sängerinnen und Tänzerinnen.

Beim Hofstaate der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen waren wenige Veränderungen vorgekommen. Nur bei der Königin und seit 1812 beim Kronprinzen, hieß der vorige Oberhofmeister nun Obersthofmeister, und die vorige Oberhofmeisterin nun Obersthofmeisterin.

Zum Hofstaate des Königs wurden auch die geheimen Räthe gerechnet, und deren gab es im Jahre 1812 fünf verschiedene Rangstufen, nämlich 22 wirkliche adliche geheime Räthe, einen wirklichen gelehrten geheimen Rath, fünf charakterisirte adliche und drei charakterisirte gelehrte geheime Räthe, so wie Personen, welche den Charakter und Rang eines wirklichen geheimen Legationsraths führten.

Die ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten, Grafen und Ritter hatten, um noch ein Mal daran zu erinnern, zwar ihre Titel behalten, mit Weglassung derjenigen, die sich auf ihr voriges Verhältniß zum Deütschen Reiche bezogen; sonst aber waren sie, mit Schmälerung ihrer Einkünfte, die aus den Regalien entsprangen, S. M. von Württemberg treügehorsamste Unterthanen geworden, die nur für ihre Person und Familienglieder das Vorrecht hatten, vom Soldatenzwang befreit zu sein; und diesen Vorzug theilten sie mit den wirklichen Staatsdienern. Alle Unterthanen wurden in Rangklassen eingeschachtelt und in derselben nach der größern und geringern Wichtigkeit ihrer Staatsdienste geordnet. Die höhern Klassen hatten einen privilegirten Gerichtsstand. Alle christlichen Glaubensverwandten genossen gleiche Rechte. Friedrich von Württemberg ahmte das Beispiel nach, welches sein guter Freünd und Schutzherr, Napoléon Buonaparte, in Frankreich gegeben hatte: folgenden sieben Städten seines — Reichs hatte er das Prädikat: „Unsere gute Stadt" verliehen, wenn ihrer in Verordnungen und Verfügungen oder sonst im Namen

des Königs Erwähnung geſchah, nämlich Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reütlingen.

Höchſte Landescollegien für die Verwaltung ꝛc.

Im Civilſtaat war eine gänzliche Umwandlung vorgegangen. Am Schluß des 18. Jahrhunderts beſtand ein herzogliches geheimes Secretariat mit einem Director, fünf geheimen Secretarien und zwei geheimen Kanzelliſten. Alle Geſchäfte liefen im geheimen Rathscollegium zuſammen, das eine adliche und eine gelehrte Bank, und einen einzigen Miniſter an der Spitze hatte. Auf der adlichen Bank ſaßen 12, und auf der gelehrten Bank fünf geheime Räthe mit dem Prädikat Excellenz, dann fünf adliche und drei geheime Räthe ohne dieſes Prädikat, überhaupt 25. Ferner gehörten dazu 11 geheime Secretarien, vier geheime Archivarien, zwei geheime Regiſtratoren, ſechs Secretarien und Kanzelliſten. Geſandtſchaften wurden blos am Reichstage zu Regensburg, zu Wien, London und im Haag, nebſt der ſchwäbiſchen Kreisdirectorialgeſandtſchaft, unterhalten.

Im Jahre 1804 gab es ein kurfürſtliches Staatsminiſterium von drei Miniſtern, ſechs dabei angeſtellten Referenten, einen geheimen Secretair, einen geheimen Regiſtrator und einen geheimen Kanzelliſt. Das kurfürſtliche geheime Secretariat war im Unterperſonal um drei vermehrt worden. Die adliche Bank des geheimen Rathscollegiums hatte einen Zuwachs von ſieben Excellenzen bekommen, die gelehrte Bank dagegen ein Mitglied dieſer Kategorie verloren, und ein Mitglied ohne Excellenz gewonnen. Sodann gab es ein Miniſterialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, und Geſandten wurden in Berlin, Dresden, Frankfurt, Haag, London, München, Nürnberg, Paris, St. Petersburg, Regensburg und Wien unterhalten, dann die ſchwäbiſche Kreisdirectorialgeſandtſchaft. Die Stellen zu Karlsruhe und Kaſſel waren noch unbeſetzt.

Anders ſtellte ſich der Civilſtaat nach Annahme der Königswürde. Im Jahre 1812 beſtand —

Das geheime Kabinet des Königs aus zwei Abtheilungen — für die Militärexpeditionen, mit einem Director, drei Mitgliedern, einem Kanzelliſten, zwei Stabsfourieren; — für die Civilexpeditionen, mit einem Director, vier geheimen Kabinetsſecretairen, zwei geheimen Kabinetskanzelliſten und vier Kabinetscourieren. Dann folgte unter der Aufſicht königlicher Miniſterien und Collegien —

Das Staatsministerium, in welchem der Kronprinz, die Minister der sieben Ministerialdepartements, und noch einige andere vom Könige dazu bestimmte Minister, so wie in Abwesenheit des Königs der Staatssecretair (Director der Civilexpeditionen im geheimen Kabinet) Sitz und Stimme hatten. Das Ministerium verfügte über ein geheimes Secretariat mit vier geheimen Secretarien, einem geheimen Registrator, drei Secretarien.

Der Staatsrath, der seit dem 1. Juli 1811 bestand, war die höchste Stelle zur Berathschlagung über allgemeine das Ganze umfassende Reichsangelegenheiten, oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne oder mehrere Geschäftskreise zugleich einschlagen. Er theilt sich in 10 Sectionen, für — die Lehenssachen, — den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, — das Gemeindeverwaltungswesen, — die Rechtspflege, — das Kriegsdepartement, — die Steüern und Krondomainen, — das Staatsrechnungswesen, — den Kultus. In dieser hohen Behörde führte der König den Vorsitz. Mitglieder waren: der Kronprinz, die Prinzen des königlichen Hauses, die zugleich im Staatsministerium saßen, die Staatsminister und 27 Staatsräthe, die übrigens auch andere Posten bekleideten. Die geheimen Secretaire des Ministeriums versahen den Dienst auch beim Staatsrathe.

Die Ministerialdepartements und die davon abhangenden Behörden.

1. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welches auch das königliche Kabinetsministerium hieß, bestand, außer dem Minister, aus einem Generalsecretair, einem Kanzleidirector und sieben geheimen Legations- und Legationsräthen, ohne das Prädikat „geheim". Fünf geheime Legationssecretaire, zwei geheime Registratoren, ein Wappenherold, ein Wappenmaler, vier geheime Kanzellisten und ein Accessist bildeten das Unterpersonal dieses Ministeriums, zu dessen Ressort folgende Stellen gehörten:

1) Das königliche Archiv, bestehend aus dem Haus- und dem Staatsarchiv, nebst einem Depot der älteren Akten; — 2) Der Ober-Ceremonienstab; — 3) die Reichs-Oberpostdirection.

Mit den Gesandtschaften war gegen die kurfürstliche Zeit in so fern eine Abänderung getroffen worden, daß man in der Schweiz einen außerordentlichen bevollmächtigten Minister und in Rom einen Geschäftsträger hielt; und es war, wie sich von selbst versteht, die

Directorialgeſandtſchaft beim Schwäbiſchen Kreiſe weggefallen und die Geſandtſchaft in St. Petersburg 1812 aus naheliegenden Gründen vacant! Von Rheinbundſtaaten ließen ſich Baden, Baiern, Frankfurt, Sachſen und Weſtfalen am württembergiſchen Hofe vertreten; von fremden Staaten Frankreich, Öſterreich und Preußen; die ruſſiſche Legation war 1812 nicht beſetzt!

2. Das Departement des Innern ſpaltete ſich in ſieben Sectionen, deren jede bald einen, bald zwei Chefs und mehrere Ober-Regierungsräthe und Aſſeſſoren zu Mitgliedern hatte. Die Sectionen waren 1812 folgende: — für innere Adminiſtration, — für Lehenſachen, für das Medicinalweſen, — fürs Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen, — für die Gemeindeverwaltung, — eine Commiſſion für das Staats- und Regierungsblatt, — eine Commiſſion für Prüfung der Feldmeſſer.

3. Das Juſtizdepartement hatte, unter dem Miniſter, einen Generalſecretair und vier Oberjuſtizräthe, die zugleich ein Reviſionscollegium bildeten.

Die Juſtizverfaſſung hatte, wie alle anderen Zweige der Staatsregierung und Verwaltung, durch König Friedrich eine neüe, zweckmäßigere Einrichtung erhalten.

1) Die Untergerichte, oder der erſte Rechtsgang für den Bürger- und Bauerſtand waren die Oberamtsgerichte und die Provinzialjuſtizcollegien. Erſtere entſchieden in Klageſachen bis zur Höhe von 50 Gulden, und in Straffachen durften ſie bis auf 10 Gulden und bis auf 8 Tage Einſperrung erkennen. An die Provinzialjuſtizcollegien aber mußten die Akten von allen, bei den Oberamtsgerichten ſchriftlich verhandelten Klageſachen, welche die Summe von 50 Gulden überſteigen oder wo in Gantſachen die ganze Maſſe über 500 Gulden beträgt, zu Abfaſſung eines Urtels eingeſendet werden.

2) Solcher Provinzialjuſtizcollegien errichtete König Friedrich drei, nämlich zu —

1. Ludwigsburg — für die Hauptſtadt Stuttgart und die Landvogteien am Rothenberg, an der Enz, am untern Neckar und an der Jaxt;
2. Rothenburg — für die Landvogteien am obern Neckar, am mittlern Neckar, auf der Alp und am Schwarzwald, und
3. Ulm — für die Landvogteien am Kocher, an der Rems und Fils, an der Donau und am Bodenſee.

Jedes dieser Justizcollegien bestand aus einem Director, vier Justizräthen, einem Assessor, einem Aktuar und einem Decopisten.

3) Dagegen war zur Führung von peinlichen Untersuchungen in jeder der 12 Landvogteistädte ein einzelner Criminalrath angestellt worden. Sie ressortirten vom —

4) Criminaltribunal zu Eßlingen, welches die peinlichen Fälle zu beurtheilen hatte, den Fall bestimmte, wo Gantprozesse Statt finden sollen und die dahin gehörigen Straffälle behandelte. Der Untersuchungsrichter erstattete Vor- und Fortgangsberichte und schickte nach geschlossener Untersuchung die Akten ein. Das Criminaltribunal erkannte hierauf und zwar endgültig und ohne daß weitere Berufung Statt fand, bei Vergehen von einer Strafe bis drei Monat Festungshaft oder Zuchthaus, oder wo Geldstrafen von 100 Gulden und darunter eintreten durften. Bei höheren Straffällen aber legte das Tribunal sein Strafgutachten erst dem, unter dem Vorsitze des Justizministers versammelten Ober-Revisionshofe vor, von welchem es sofort mit Bericht vor den König zur Bestätigung gebracht wurde. Das Tribunal hatte einen Director und zehn Tribunalsräthe und Assessoren.

5) Das Ober-Justizcollegium zu Stuttgart zerfiel in zwei Senate. Es hatte die Inspection über die Civil-Justizverwaltung der Untergerichte und bildete das Wechselgericht, das Lehengericht, die erste Instanz für die Eximirten, als die ehemaligen Reichsfürsten, Grafen und Adlige und die in den ersten neün Klassen der Rangordnung aufgeführten Hof- und Staatsdiener; und die Berufungsinstanz von den Untergerichten. Dieses Collegium bestand aus einem Präsidenten und sieben Ober-Justizräthen im ersten, und neün Ober-Justizräthen und Assessoren im zweiten Senat.

6) Das Ober-Appellationstribunal zu Tübingen hatte einen Präsidenten, einen Director, einen Vicedirector und acht Ober-Tribunalräthe. Es bildete die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die Glieder des königlichen Hauses; — den privilegirten Gerichtsstand für das gesamnte bei denselben angestellte Personal und die obervormundschaftliche Behörde desselben; — die Appellationsinstanz von den Erkenntnissen des Ober-Justizcollegiums in Sachen, welche 200 Gulden und darüber betragen, oder welche die Ehre, die Gerechtsame oder das ganze Vermögen einer Partei betreffen; — die Revisionsinstanz von seinen eigenen Erkenntnissen in

Sachen deren Objekt 1500 Gulden beträgt, oder die ebenfalls die Ehre, Gerechtſame, oder das ganze Vermögen einer Partei betreffen; — die proteſtantiſchen Ober-Tribunalsräthe endlich bildeten das Ehegericht, zu welchem noch zwei proteſtantiſche Profeſſoren der Theologie als geiſtliche Gerichtsräthe zugezogen wurden.

7) Der Titularrath, aus einem Präſidenten und ſechs Ober-Juſtizräthen beſtehend, hatte die Oberaufſicht über das Pupillen-, Inventur- und Theilungsweſen im ganzen Königreich, und deſſen unmittelbare Beſorgung bei den Eximirten. — Sodann gab es noch —

8) Die Rechnungskammer, mit zwei Rechnungsräthen; und —

9) Die Conſulentencollegien zu Stuttgart und zu Tübingen, jenes mit vier, dieſes mit ſieben Conſulenten. Die Untergerichte waren nach dem Organiſationsmanifeſte angewieſen, in Fällen, wo Conſilia eingeholt wurden, entweder an die Juriſtenfakultät zu Tübingen, oder an eins der Conſulentencollegien ſich zu wenden.

Im ganzen Lande gab es 1808 und 1812 — vier königliche ordinaire und beziehungsweiſe 134 und 173 extraordinaire Advokaten und 65 und 66 königliche Notarien.

Dieſer königlichen Juſtizverfaſſung ſtand die aus herzoglicher und kurfürſtlicher Zeit von 1800 und 1804 gegenüber, wo es 1. ein Regierungsrathscollegium mit einer adlichen und gelehrten Bank, 2. einen Lehenhof, 3. ein Ehegericht und — 4. ein Hofgericht, ebenfalls mit zwei Bänken gab.

4. Kriegsminiſterium. Zu Ende des 18. Jahrhunderts beſtand ein Kriegsrathscollegium von einem Präſidenten, vier Kriegsräthen, die 1804, zur kurfürſtlichen Zeit, um einen Vicepräſidenten und einen Rath vermehrt wurden. Seit der Königszeit war ein Kriegsminiſter an die Spitze geſtellt worden. Unter ſeiner Leitung gab es 1812 —

1) das Kriegsdepartement unter einem Präſidenten und einem Vicepräſidenten, in acht Sectionen: — Kaſſenweſen, — Naturalverpflegungs-, Quartier- und Marſchſachen, — Montirungsſachen, — Arſenaldirection, — Rekrutirungsweſen, — Caſernengegenſtände, — Remontirung vi commissionis und unabhangig vom Kriegsdepartement; und — die Section für Juſtizſachen, welche zugleich das Oberkriegsgericht in Civilſachen bildete.

2) Das General-Kriegscommiſſariat;

3) Die Militär-Rechnungskammer;

4) Die General-Kriegskasse.

Im Militärstaat waren seit herzoglicher Zeit, wie sich das von selbst versteht, große Veränderungen vorgegangen. 1800 gab es zwei Generallieutenants und sieben Generalmajors; — 1804 aber zwei Generalfeldzeügmeister, zwei Generallieutenants und 11 Generalmajors; und 1808 — zwei Feldmarschälle, drei Feldzeügmeister, neün Generallieutenants und neün Generalmajors. Der König hatte zwei General- und vier Flügeladjutanten. Von Adjutanten der Generalität wurden vier aufgezählt. Der General-Quartiermeisterstab bestand 1808 aus sieben Offizieren, das Ingenieurcorps ebenfalls aus sieben Personen. Ganz neü formirt wurde das Militärinstitut zur Erziehung von Offizieren. Es bestand aus dem Commandeur, einem Gouverneur, drei Offizieren und fünf Aufsehern. Hier wurden 54 Zöglinge auf königliche Kosten unterhalten, andere mußten für Unterhalt und Unterricht jährlich 350 Gulden bezahlen.

Im Jahre 1812 hatte die bewaffnete Macht —

1 Regiment Garde zu Fuß von 2 Bataillonen,

8 Regimenter Linieninfanterie, wovon jedes 2 Bataillone und ein Bataillon 4 Compagnien enthielt;

2 Bataillone Fußjäger, jedes zu 4 Compagnien;

2 Bataillone leichter Infanterie, ebenso; — überhaupt also 22 Bataillone Fußvolk; — sodann

1 Regiment Garde zu Pferd,

2 Regimenter Jäger zu Pferd, zu 4 Schwadronen,

2 Regimenter leichter Reiterei, Chevauxlegers genannt; und

1 Dragonerregiment; zusammen

22 Schwadronen Reiterei. — Sodann

1 Corps Fuß- und reitende Artillerie

1 Garnisonbataillon; und

Die Gensd'armerie, welche 8 Oberoffiziere, 14 Unteroffiziere und 140 Gemeine zu Pferd, und 15 Unteroffiziere und 200 Gemeine zu Fuß stark war.

5. Das Finanzdepartement spaltete sich in neün Sectionen: — für directe und indirecte Steüern; — Krondomainen in zwei Abtheilungen; — Staatsrechnungen; — Kronforsten; — Bergwerks-, Eisen- und Salinenwesen, mit der Münze; — Landbauwesen; — Staatskassen, nämlich Generalstaatskasse, Generaldominal-, Tax- und Stempelkasse, Generalsteüerkasse, Generalstaatsschuldenzahlungskasse; — Section der Salzadministration; und die — der Tabaksregie.

Dem Finanzdepartement zwar zugewieſen, aber unmittelbar unter dem Könige ſtehend, waren das Ober-Hofbaudepartement und die Hof- und Domainenkammer.

Zur Section der Kronforſte iſt zu bemerken, daß Württemberg in 21 Ober-Forſtämter eingetheilt war und jedes von dieſen in eine gewiſſe Anzahl von Huthen oder Revieren zerfiel. Die Oberforſten waren in alphabetiſcher Ordnung:

Altdorf,	Heidenheim zu	Reichenberg
Altenſtaig,	Schneültheim,	Rottweil zu
Comburg,	Kirſchheim,	Wurmlingen,
Crailsheim,	Leonberg,	Stromberg,
Ellwangen,	Ludwigsburg,	Tübingen zu Babenhauſen,
Engelberg,	Mergentheim,	Ulm,
Freüdenſtadt zu	Neüenburg,	Urach,
Alpirsbach,	Neüenſtadt,	Zwiefalen.

6. Das geiſtliche Departement. Von dieſem Miniſterialdepartement reſſortirten:

1) Das Ober-Conſiſtorium, welches in Gemeinſchaft mit den ſechs Generalſuperintendenten von Urach, Heilbronn, Tübingen, Maulbronn, Ulm, den Synodus bildeten. Zu den ſechs Generalſuperintendenzen gehörten 53 Dekanate.

2) Der katholiſche geiſtliche Rath. Württemberg hatte noch keinen eigenen katholiſchen Biſchof, ſondern die Katholiken gehörten noch unter die Sprengel der Biſchöfe von Augsburg, Conſtanz, Speier und Worms diesſeits des Rheins, Würzburg und den exemten Sprengel Ellwangen. Unter dieſen Biſthümern ſtanden die im Königreich befindlichen 38 Landkapitel und 653 Pfarreien, davon 502 unter Conſtanz.

3) Die Ober-Studiendirection. Unter ihrer Oberleitung ſtanden: die evangeliſche Landesuniverſität zu Tübingen mit ſechs Profeſſoren in der theologiſchen, ſechs in der juriſtiſchen, ſieben in der mediciniſchen und 10 in der philoſophiſchen Fakultät, und allen möglichen Hülfsanſtalten. Das Collegium illuſtre ebendaſelbſt; die katholiſche Landesuniverſität zu Ellwangen, geſtiftet durch königliche Verordnung vom 6. Oktober 1812, und eingeweiht am 5. März 1813, mit nur fünf Profeſſoren, und ausſchließlich für Theologen beſtimmt; das Prieſterſeminar ebendaſelbſt, für 46 Studirende; die evangeliſch-theologiſchen Seminarien zu Tübingen, Maulbronn, und Schönthal; ſowie die Lyceen und Gymnaſien zu Stuttgart, Ulm, Heilbronn,

Rottweil, Ehingen, und Mergentheim; ferner das Hauptschullehrerseminar zu Eßlingen, das Seminar in Öhringen und dasjenige, welches mit der Waisenanstalt zu Stuttgart verbunden war. Eine vorzügliche und musterhafte Generalverordnung, das deütsche Elementarschulwesen in den evangelischen Ortschaften des Königreichs Württemberg betreffend, wurde unterm 26. Dezember 1810 erlassen. Die Universität Tübingen erhielt am 17. September 1811 ein neües organisches Gesetz.

7. Das Polizeiministerium war im Jahre 1812 neü errichtet worden. Vor diesem Departement ressortirten folgende Stellen:

1) Das Ober-Censurcollegium, welches Censoren in Stuttgart, Tübingen, Ulm und Heilbronn unter sich hatte, und —

2) Die Ober-Polizeidirection zu Stuttgart und Ludwigsburg, die Ober-Polizeicommission zu Ulm und das Polizeicommissariat in Cannstatt.

Provinzielle Verwaltung.

Der Landvogt bildete zwar die Spitze der Verwaltung in jeder Landvogtei, doch waren die Oberamtmänner ihm nicht in allen Dingen untergeben, vielmehr berichteten diese in manchen Sachen unmittelbar an das einschlägige Ministerium. In jeder Landvogtei gab es einen Steüerrath, einen Weginspektor, und einen Wegebaucontroleur. Doch kam es auch vor, daß diese Baubeamten zwei Landvogteien unter ihrer Aufsicht hatten, was für den Landbaumeister die Regel war.

Finanzkräfte.

Im Jahre 1804 haben die landesherrlichen Einkünfte 2,117,500, die der Landschaft 1,060,000 und die des Kirchenraths über 1,000,000 Gulden betragen. Seit dem 1. Januar 1806 flossen diese verschiedenen Einkünfte in die allgemeine Staatskasse, wohin im Jahre 1811 auch die Einkünfte der Hospitäler und milden Stiftungen, so wie die der Universität Tübingen gezogen wurden. Für das Jahr 1812 schätzte man die sämmtlichen Staatseinkünfte Württembergs auf 11,000,000 Gulden, hinter welcher Summe die Ausgaben etwas zurückblieben. Die stärkste Rubrik unter den Ausgaben hatte der Militäretat, der auf 3,500,000 Gulden angegeben wurde.

Die Staatsschulden wurden im Jahre 1812 zu 30 Millionen Gulden angegeben, mit Einschluß derjenigen der ehemaligen Reichsstadt Ulm. Zur allmäligen Tilgung derselben war 1811 ein Amor-

tisationsfonds von jährlichen 300,000 Gulden errichtet worden. Nach der Verordnung vom 2. August 1811 geschah die Zurückbezahlung der Staatsschuld nach dem Loose, ohne Rücksicht, ob die Capitalien In- oder Ausländern gehörten, ob solche früher gekündigt worden oder nicht. Die Verloosung sollte zwei Mal des Jahres in der Art vorgenommen werden, daß die gezogenen Nummern der Obligationen sogleich abgelöst wurden.

Wie in anderen Staaten des Rheinbundes, so wurden auch in den von Württemberg neuerworbenen Landen wenige Monate nach der am 23. August 1806 erfolgten Besitznahme, in dem bis dahin bestandenen Steuersystem sehr erhebliche Veränderungen vorgenommen; denn neben der ordinairen, oder der sogenannten Jahressteuer, welche alle Jahre zu Georgi umgelegt zu werden und wegen der fortwährenden außerordentlichen Staatsbedürfnisse oft sehr ansehnlich zu sein pflegte, wurden nach und nach folgende Steuern und Abgaben verordnet.

1) Wurde vermöge Generalrescripts vom 1. Oktober 1806 neben der eingeführten Ordinaristeuer (Jahressteuer) auch eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben und damit jene Gegenstände belegt, welche nach dem bisher eingeführten Steuersysteme der Bestellerung nicht unterworfen waren, als: — a) die Hauptbestandtheile des Vermögens der geistlichen und weltlichen Hospitäler, Siechenpflegen, Lazarethe, Kirchen, Fabriken, Armenkassen und anderer piorum Corporum. — b) Alle und jede weitere Corpora und Institute, welche einen bestimmten öffentlichen Zweck haben, sowie Familienstiftungen, Brüderschaftskassen ꝛc. mit Ausnahme der als allgemeine Landesanstalten zu betrachtenden Zucht- und Waisenhäuser, auch der allenfalls vorhandenen Geistlichen- und Schulmeisters-Wittwenkassen. — c) Alles steuerfreie liegende Eigenthum. — d) Zehnten, Gülten und andere Patrimonialgefälle, insofern sie nicht bereits unter dem Vermögen der Litt. a und b genannten Körperschaften begriffen sind. — e) Das liegende Eigenthum, welches eine pactirte Steuer entrichtete. — f) Alle verzinsliche Kapitalien der Landeseinwohner. — g) Die Handlungs- und Waarenfonds. — h) Die Weinvorräthe. — i) Das durch Auswanderung, Erbschaft oder Heirat außer Landes gehende Vermögen; und — k) Viehcontracte.

2) Die in den altwürttembergischen Landen eingeführte Stempelordnung wurde auch für die neuen Lande vorgeschrieben, und der 1. Oktober 1806 als terminus a quo ihrer Gültigkeit festgesetzt.

3) Verordnete die Accisedirection am 9. Oktober 1806, daß künftig von allem Brenn-, Klotz-, Handwerks- oder Nutzholze, auch Reißig, welches zum eigenen Gebrauch, zum Gewerbe oder zum Handel im Lande verkauft wird, eine Accise von ½ Kreuzer von jedem Gulden entrichtet werden solle. Die neue Acciseordnung von 1808 erhöhte diese Abgabe auf einen ganzen Kreuzer vom Gulden Erlös.

4) Durch ein weiteres Generalreſcript vom 9. Oktober 1806 wurde rückſichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr und des innern Verbrauchs mit Wein und anderem Getränk verfügt, daß theils 50 Prozent und die Hälfte des Ankaufspreiſes von Rheinweinen ſowol aus deutſcher Fürſten-, als aus franzöſiſchem Gebiete, ferner von Markgräfler-, Franken-, See-, Schweizer- und anderen ausländiſchen Weinen; theils 25 Prozent oder der vierte Theil des Ankaufspreiſes von Champagner, Burgunder und allen anderen franzöſiſchen Weinen ꝛc. bezahlt werden ſollen, welch letzteren Abgaben auch der ausländiſche Eſſig unterworfen wurde.

5) Wegen der Vermählung der Prinzeſſin Katharina, mit Hieronymus Buonaparte wurde unterm 12. Dezember 1806 in ganz Württemberg die in ſolchen Fällen gewöhnliche Vermählungsſteuer ausgeſchrieben.

6) Am 20. Februar 1807 ſchrieb man zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfniſſe eine außerordentliche Kriegsſteuer auf die der gewöhnlichen Steuer unterworfenen Gegenſtände in den neueſten Beſitzungen des Königs aus, und verordnete dabei, daß die Umlage nach dem bisher üblichen Brauch eines jeden Orts geſchehen ſolle.

7) Wurde am 23. Februar 1807 jeder Taubenſchlag einer jährlichen Abgabe von ſechs Kreuzern unterworfen.

8) Die Einfuhr alles ausländiſchen verarbeiteten Stahls und Eiſens, und inſonderheit der Senſen und Sicheln wurde unterm 9. April 1807 mit einem Impoſt von 8 Gulden pro Centner belegt, die Senſen und Sicheln aber ſowie die Strohmeſſer, Strohblätter und eiſerne Pfannen noch insbeſondere einer Stempeltaxe unterworfen.

9) Für die Bewilligung und jährliche Anerkennung der verſchiedenen Wirthſchaftsgewerbe wurden am 31. Juli 1807 beſtimmte Conceſſions-Recognitions- auch andere Umgeldsabgaben nach Verſchiedenheit der Fälle feſtgeſetzt.

10) Durch ein inneres Reſcript vom 12. Februar 1808 wurde — a) die Einfuhr des rohen Eiſens und Stahls gänzlich verboten, die des ausländiſchen raffinirten Stahls aber, der Pfannen, Senſen, Sicheln und Strohmeſſer nur gegen einen Impoſt von 32 Gulden pro Centner freigegegeben; b) ausländiſche Öfen, Platten, Stangen, Stab- und Zaineiſen wurden mit 16 Gulden pro Centner belegt; und — c) von jenen Eiſen- und Stahlwaaren, wovon im Inlande keine ähnliche gemacht wurden, 8 Gulden pro Centner für die Einfuhr zu bezahlen, feſtgeſetzt, aber noch — d) alle außer Landes gefertigte, obengenannte und gegen Entrichtung des Impoſtes eingeführte Eiſen- und Stahlwaaren noch beſonderen Stempelungstaxen unterworfen.

11) Nach einer Verfügung vom 1. März 1808 wurde eine allgemeine Umlage von Brandverſicherungsbeträgen ſowol für die bisherigen Brandkaſſen von Alt- und Neuwürttemberg, als auch für die neue allgemeine Brandverſicherungskaſſe in der Art angeordnet, daß a) für die altwürttembergiſche Kaſſe 9 Kreuzer auf 100 Gulden des Gebäudeanſchlags, b) für die ehemalige neuwürttembergiſche Brandverſicherungskaſſe 12 Kreuzer, und endlich c) für die neue allgemeine Brandverſicherungskaſſe des ganzen Reichs 3 Kreuzer auf 100 Gulden des Gebäudeanſchlags beſtimmt wurden.

12) Am 23. Mai 1808 hatte ſich König Friedrich „allergnädigſt entſchloſſen,

für das eingetretene neüe Rechnungsjahr auf das ganze Königreich überhaupt, mit Einſchluß der bisherigen Exemten und mit Ausnahme desjenigen liegenden Eigenthums, was der ehemaligen Reichsfürſten und unmittelbaren Reichsgrafen, welche Sitz und Stimme auf Reichs- oder Kreistagen gehabt hatten, bei denen es einſtweilen in statu quo, was die Steüerfreiheit betrifft, bleiben ſollte, die Summe von 2,100,000 Gulden an directen Steüern auszuſetzen".

13) Ein Befehl vom 25. Mai 1808 erließ die neüe Zollordnung zur allgemeinen Kenntnißnahme und ein weiteres Reſcript vom 15. Juni deſſelben Jahres verfügte, daß die neüe Acciſeordnung vom 20. d. M. an zur Vollſtreckung kommen ſollte. Unterm 22. Juli wurden Abänderungen im Zolltarif vorgenommen.

14) Am 1. Auguſt 1808 wurde befohlen, von allen außer Landes gehenden Fohlen 32 Kreüzer pro Stück und 12 Kreüzer Acciſe vom Gulden einzuziehen; und an dem nämlichen Tage verordnet, daß jeder Pferdeinhaber von allen Pferden die er beſitzt, einen jährlichen Geſtütsbeitrag von 3 Kreüzern für jedes Stück zu bezahlen, und davon nur allein die Mitglieder des königlichen Hauſes, die vormaligen Reichsfürſten und Grafen, und die zum Militär gehörigen Perſonen ausgenommen ſein ſollten.

15) Durch ein Reſcript vom 18. Auguſt 1808 wurde zur Beſtreitung außerordentlicher Staatsbedürfniſſe eine allgemeine Kapitalienſteüer angeordnet und zwar zum Betrage von ½ Prozent vom Kapitale, wobei die Paſſivſchulden von der Aktivkapitalienſumme nicht in Abzug gebracht werden durften.

16) Gleichzeitig wurde die communordungsmäßige Bürger- und beziehungsweiſe Wehrſteüer auf weitere 10 Jahre verlängert.

17) Am 30. September 1808 erfolgte die Verordnung, daß bei Viehcontracten, welche von Ausländern auf königlichem Gebiet geſchloſſen, neben dem tarifmäßigen Ausgangszolle von jedem Gulden des Erlöſes 1 Kreüzer an Acciſe eingezogen werden ſolle.

18) Wurde der Tabakshandel im Königreiche einer eigenen Regie unterworfen, und die Beſtimmung darüber unterm 26. November 1808 in einer ausführlichen Verordnung bekannt gemacht.

19) Am 10. März 1809 wurde eine neü revidirte und geſchärfte Stempel- und Taxordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

20) Am 12. März wurde für das geſammte Königreich, ſowol zur Verpflegung des königlichen Militärs, als zur Beſtreitung eines weiteren dahin gehörigen Aufwandes eine außerordentliche Steüer ausgeſchrieben, wozu auch die bisher ſteüerfreien Objecte, jedoch mit Ausnahme der vormaligen Reichsfürſten und Grafen, beigezogen wurden.

21) Wurde zur Deckung der Staatsbedürfniſſe für das Jahr 1809—1810 unterm 24. April 1809 neben der Ordinariſteüer auch eine Kapitalſteüer von 2 Kreüzern von 100 Gulden unter den, bei der letzten Kapitalſteüer vom 18. Auguſt 1808 (Nr. 15) feſtgeſetzten Beſtimmungen und Modificationen im ganzen Königreich ausgeſchrieben. Wie damals, ſo wurden auch jetzt alle verzinslichen Kapitalien der Unterthanen, Gemeinden und Körperſchaften, inſonderheit der geiſtlichen und weltlichen Hospitäler, Lazarethe, Kirchen-, Fabriken- und Armenhauskaſten und anderer piorum corporum, der Familienſtiftungen, Zunft-

kassen, und anderer dergleichen öffentlichen und Privatanstalten in die Besteuerung gezogen.

22) Am 16. Mai 1809 fanden wiederum Abänderungen im Zolltarif Statt und am 6. Juni wurde für das allgemeine Brandversicherungsinstitut auf Georgi 1809—1810 zur Leistung der Entschädigungen bei vorkommenden Brandfällen eine neue Brandschadensumlage im ganzen Königreich von 6 Kreuzern auf 100 Gulden des Gebäudeanschlags ausgeschrieben.

23) Ein Generalrescript vom 6. Juli 1809 führte in den sämmtlichen königlichen Staaten eine Hundetaxe ein, die jeden Hund mit 2 Gulden jährlicher Taxe belegte, wovon nur die herrschaftlichen Hunde und diejenigen, welche den Mitgliedern der königlichen Familie zugehörten ꝛc., ausgenommen waren.

24) Unterm 24. Juli 1809 wurde für das allgemeine Brandversicherungsinstitut wegen einer bedeutenden Feuersbrunst, wiederum eine außerordentliche Brandschadensumlage von 16 Kreuzern auf 100 Gulden des Gebäudeanschlags in ganz Württemberg ausgeschrieben.

25) Durch ein am 8. Mai 1809 ergangenes Dekret wurde verordnet, daß von den mediatisirten Fürsten und Grafen ein Viertel der unterm 1. Oktober 1806 ihnen auferlegten außerordentlichen Steuern (s. Nr. 1, Lit. d.) als Extrakriegssteuer erhoben werden sollte.

26) Eine Generalverordnung vom 11. Februar 1810, die neue Einrichtung der Waisen- Zucht- und Irrenhäuser betreffend, bestimmte, im § 13 und fg., wer und bei welchen Gelegenheiten, dann wieviel zum Behuf jene Anstalten Beiträge zu geben haben.

27) Ein Dekret vom 15. Mai 1810 schrieb für das Jahr 1810 und 1811 eine Kapitalsteuer von 30 Kreuzern von 100 Gulden nach dem Besitzstande vom 24. August 1810 aus.

28) Die Oberfinanzkammer und das Forstdepartement verordneten unterm 11. September 1810, daß von dem Erlös und beziehungsweise vom taxirten Werthe alles in Commun-, Corporation-, Privat- und Patrimonialwaldungen gehauenen Holzes 4 Kreuzer vom Gulden, unter der Rubrik: Stammmiethe an die betreffenden Forstkassen und zwar als Surrogat der, zufolge einer früheren Verordnung vom 24. Mai 1808 cessirenden, vormals den königlichen Forstbedienten gereichten Emolumente und Accidentien gezahlt werden sollten. Für die Unterthanen war diese Stammiethe nur eine erhöhte Steuer, da sie die Forstaccidentien überstieg; aber für die Patrimonialherren war sie eine neue Steuer, indem sie, vermöge der ihnen in der rheinischen Bundesakte zugesicherten forstlichen Gerichtsbarkeit und Polizei Alles, was die königlichen Forstbedienten für die in Frage seienden Accidentien in den Privatforsten zu besorgen hatten, durch ihre eigenen in ihrem Brote stehenden Forstbedienten verrichten ließen, folglich nicht in den Fall kommen konnten, den königlichen Forstbedienten etwas abreichen zu müssen. Zwar sollte diese Stammiethe a) von verkauftem Holze der Käufer tragen; allein da derselbe, wie leicht zu ersehen ist, bei der Übereinkunft über dem Holzpreis diese und andere Abgaben nicht außer Anschlag ließ, so folgt von selbst, daß nur der Waldeigenthümer sie trug; b) hingegen sollte sie von allem zum eigenen oder anderen Gebrauch gefälltem Holze der Waldeigenthümer bezahlen.

Der Patrimonialherr, der gewöhnlich die Holzbesoldungen der Geistlichen und anderer Diener, welche seinem Pflichtnexus nunmehr entzogen waren, fortbestreiten mußte, hatte also auch von diesem die Stammiethe zu berichtigen.

29) Durch ein Generalrescript vom 5. Oktober 1810 wurde das Wegegeld aufgehoben und dagegen den Pferde-, Ochsen- und Eselshaltern eine gewisse jährliche Straßenbauabgabe aufgelegt. — Endlich verdienen in diesem Verzeichniß auch —

30) Jene Lasten einen Platz, welche im größern Publikum nicht, sondern nur bei den Oberämtern bekannt wurden, die vielen Ausgaben nämlich, welche die sogenannten Amtspflegekassen für die Kosten der Soldatenaushebung, für die der Stadt- und Amtsschreibereien zu zahlende Kapitalgebühren verschiedener Bekanntmachungen, für Entschädigungen wegen Ritt- und Botenlohn in Militär- und anderen königlichen Angelegenheiten, Beiträge zu den neuerrichteten Kreisarbeitshäusern zu bestreiten hatten.

So weit die Übersicht aller der verschiedenen directen und indirecten Steuern, welche bis zum Herbst 1810 bekannt geworden waren und die man in chronologischer Ordnung darzustellen versucht hat. Die Quellen der Staatseinkünfte waren aber, außer den Steuern, auch 1) die Krondomainen, die Meiereien, Schäfereien, Verpachtung einzelner Höfe und Güter, die Forsten ꝛc. und 2) die Regalien, als: Land- und Wasserzoll, Einkünfte des Bergbaues und der Salinen, Fischereien, Post, des Salpetergrabens u. s. w.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Das Königreich Sachsen, nach Verfassung und Verwaltung, 1807—1813.

Verwaltung.

Der König von Sachsen war zwar durch den posener Vertrag vom 11. Dezember 1806 zur vollen Souverainetät gelangt, nichtsdestoweniger blieb die Staatsform seines Königreichs die einer beschränkten Monarchie. In auswärtigen Verhältnissen war der König von den Gesetzen des Rheinbundes abhangig und in inneren Angelegenheiten theilte er die Staatsgewalt mit den Landständen. Friedrich August von Sachsen folgte nicht dem Beispiele seines württembergischen Herrn Bruders.

Der Titel des Königs war, zufolge einer Bekanntmachung vom 29. Dezember 1806, „vor der Hand und bis auf weitere Anordnung“: Wir von Gottes Gnaden Friedrich August, König von Sachsen ꝛc.

Das königliche Wappen, wie es in der eben angeführten Bekanntmachnng, „vor der Hand“ bestimmt wurde, bestand aus dem bisherigen herzoglich-sächsischen Wappen der fünf schwarzen Balken im goldenen Felde mit dem, durch selbige gezogenen Rautenkranze und der darüber gestellten königlichen Krone, und der Umschrift: Friedericus Augustus Rex Saxoniae etc.

Der König hatte die vollziehende Gewalt des Staates, er hatte das Recht, im Verein mit den Gliedern des Rheinbundes, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, er ernannte die Mitglieder der höheren Staatscollegien, hatte das Recht der Begnadigung, das Recht in verbotenem Grade zu dispensiren, alle Militärgewalt und die Landeshoheit in allen königlich sächsischen Landen. Bei der Besteüerung und Gesetzgebung aber mußten die Landstände zu Rathe gezogen werden.

Auch war der König in dem Gebiete der, seiner Landeshoheit unterworfenen Standesherren nicht im Besitz aller Regalien, indem diese an den nutzbaren Regalien Antheil hatten. Diese Theilungen der königlichen Rechte beruhen nicht auf reinen und bestimmten Begriffen von Landeshoheit, sondern auf zufällig entstandenen Verträgen. Der König hatte dieselben gewissenhaft geachtet, obgleich sein im posener Frieden erfolgter Beitritt zum Rheinbunde ihm die volle Souverainetät in seinen Staaten zusicherte. Ebenso hatte er auch die alte landschaftliche Verfassung in ihrer Einrichtung unverändert gelassen; sowie die verschiedenen Regierungsverfassungen der einzelnen Provinzen, aus welchen der Staat nach und nach gebildet worden ist, beibehalten wurden.

Daß der König, bei völlig veräuderten Verhältnissen, an die bei dem Regierungsantritte des Regenten ausgestellten Reversalien, an Landtagsabschiede und andere in früheren Zeiten abgeschlossene Verträge, sich gebunden hielt, erzeügte die höchste moralische Achtung für ihn.

Durch die verschiedenen Verfassungen der Provinzen erhielt der nunmehr souveraine Staat ein sehr complicirtes Ansehen, wobei sich keine, das Ganze umfassende, allgemeine Constitution angeben läßt, indem dieselbe nur eine Sammlung von Privilegien war. Nach dieser

Verſchiedenheit der Verfaſſungen wurden die Provinzen eingetheilt: in die vereinigten und in die nicht vereinigten Lande. Dieſer Unterſchied beſtand ſeit dem poſener Frieden dem Namen nach nicht mehr, wol aber der Sache nach, weil der Unterſchied der Verfaſſung nicht aufgehoben war.

Die vereinigten Lande, deren Stände die ſächſiſche Landſchaft bildeten, waren wieder unter ſich, in Hinſicht auf Verfaſſung und Adminiſtration, verſchieden, und wurden eingetheilt: in die unmittelbaren und in die mittelbaren Provinzen. Zu den erſteren gehörten die ſieben Kreiſe; zu den anderen die Stifter. — Zu den nicht vereinigten Landen rechnete man die beiden Lauſitzen, das Fürſtenthum Querfurt und den Antheil an Henneberg.

Das geſammte Königreich beſtand demnach aus folgenden Landen:

I. Lande, welche zur allgemeinen Landtagsverſammlung gehörten, oder die ehemals ſogenannten unmittelbaren Provinzen. Sie ſind aus den Beſitzungen der Herzoge von Sachſen, aus dem Hauſe Askanien, aus der alten Mark- und Burggrafſchaft Meißen, aus der Landgrafſchaft Thüringen, aus dem Oſter- und Pleißener und aus dem Vogtlande entſtanden, und ſtanden unmittelbar unter der königlichen Regierung. Sie waren wie vor hundert Jahren, ſo auch vor funfzig Jahren in ſieben Kreiſe eingetheilt, nämlich in den Kur, Thüringiſchen, Meißniſchen, Leipziger, Erzgebirgiſchen, Vogtländiſchen und Neüſtädter Kreis. Die Stände dieſer Kreiſe erſchienen perſönlich auf dem Landtage.

II. Die Sifter, oder die ehedem ſogenannten mittelbaren Provinzen, beſtanden aus ſeculariſirten Stiftern, welche, auch nach Annahme der Kirchenreformation, ihre domcapitulariſche Verfaſſung beibehalten hatten; hierher gehörten die Stifter Meißen (mit Wurzen), Merſeburg und Naumburg-Zeitz. Sie hatten eine eigene Regierung, wozu das Kapitel einige Räthe ernannte, eine eigene Kammer und ein Conſiſtorium. Die Stände in Merſeburg und Naumburg-Zeitz hielten eigene Stiftstage und erſchienen daher nicht perſönlich auf allgemeinen Landtagen, ſondern ſchickten nur Deputirte aus ihrer Mitte. Die Vaſallen der Stifter Meißen hatten keine eigene Landtage, ſondern beſuchten den allgemeinen Landtag zu Dresden. — Zu dieſen ehemals mittelbaren Provinzen gehörten auch einige Beſitzungen auswärtiger Fürſten und die Standesherrſchaften der ſächſiſchen Dynaſten, oder ehemaligen unmittelbaren Reichsgrafen und Herren,

Digitized by Google

welche schon seit längerer Zeit, und nicht erst seit der Auflösung des Deütschen Reiches, unter sächsische Hoheit gekommen waren und Deputirte zum Landtage schickten, nämlich A) die Ämter Kelbra und Heringen*) und das Rittergut Ebeleben, welche den Fürsten von Schwarzburg gehörten, aber unter sächsischer Hoheit standen; daher auch die Fürsten von Schwarzburg, obgleich souveraine Mitglieder des Rheinbundes, Deputirte zum sächsischen Landtage schickten. — B) Das anhalt-dessauische Amt oder eigentlich Rittergut Walter-Nienburg, in gleichem Verhältniß wie die vorgenannten schwarzburgischen Ämter. — C) Die Standesherrschaften der Grafen Solms. — D) Die Grafschaft Stollberg, welche den beiden Linien Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla gehörte. Die Grafen Stollberg genossen große Vorrechte und hatten sogar einige Regalien im Besitz, als die Zölle und das Münzregal. Die Grafschaft wurde durch eigene Kanzleien und Consistorien regiert. — E) Die Standesherrschaften der Fürsten und Grafen von Schönburg, als Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, welche zu Glauchau eine gemeinschaftliche Regierung, einen Lehnhof und ein Consistorium hatten. Die Herren von Schönburg besaßen das Recht, von ihren Unterthanen Steüern zu erheben, von welchen sie den dritten Theil an den König zahlten; sie hatten ferner das Begnadigungsrecht, ausgenommen bei Todesstrafen; endlich hatte das Haus Schönburg auch Vasallen, welche bei der Regierung zu Glauchau zu Lehen gingen. — Zu den ehedem mittelbaren Provinzen gehörte auch die Ballei Thüringen,**) die dem vormaligen Deütschen Orden zustand, und endlich kann man gewissermaßen auch die Universitäten

*) An beiden Ämtern hatten auch die Grafen von Stollberg Antheil.

**) Der König nahm die Deütschordensgüter in Thüringen, nämlich die Commenthurhöfe Zwätzen, Liebstädt und Nagelstädt, sammt den dabei befindlichen Dörfern und Dorfantheilen, ingleichen den von der ehemaligen Ballei Hessen abhangig gewesenen Commenthurhof zu Griesestädt, infolge des französischen Dekrets vom 24. April 1809 und nach dem schönbrunner Frieden, in Besitz und überließ diese Güter, nebst allen selbigen gehörenden Rechten und Einkünften den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, ingleichen den drei Landesschulen: Pforta, Meißen und Grimma als Eigenthum. Diese Güter sollten alle Rechte der geistlichen Güter und piae causae genießen. Diese Besitzergreifung ist die einzige gewaltsame Bemächtigung fremden Eigenthums, deren sich Friedrich August von Sachsen, nach der Zertrümmerung des Deütschen Reichs, schuldig gemacht hat.

Wittenberg und Leipzig hierher rechnen, inſofern ſie eine eigene Verfaſſung hatten.

Alle dieſe Provinzen hatten ſich in eine gemeinſchaftliche Landſchaft vereinigt. Der König allein hatte das Recht, die Stände zuſammen zu berufen; er that dieſes, wann und wo er wollte. Gewöhnlich geſchah es alle ſechs Jahre, in außerordentlichen Fällen auch öfter, oder es wurde, bei unerwarteten Bedürfniſſen auch nur der Ausſchuß der Stände zuſammenberufen. Die Art und Weiſe der Verhandlung wurde durch die Landtagsordnung von 1728 beſtimmt. Die Landſtände theilten ſich in drei Klaſſen. Die erſte Klaſſe

1. Aus den Prälaten beſtehend; dahin gehörten
   a) Die Domkapitel von Meißen, Merſeburg und Naumburg-Zeitz.
   b) Die Univerſitäten Leipzig und Wittenberg.
2. Aus den Fürſten, Grafen und Herren, als den Fürſten von Schwarzburg, dem Herzoge von Anhalt-Deſſau, den Fürſten und Grafen von Schönburg und den Grafen von Stollberg und von Solms.

Es war nicht nöthig, daß die Deputirten dieſer Stände der erſten Klaſſe von Adel ſein mußten.

Die zweite Klaſſe der Stände beſtand aus der Ritterſchaft oder aus den Beſitzern der Rittergüter; dieſe erſchienen perſönlich auf dem Landtage, doch nur wenn ſie einen Stammbaum von wenigſtens acht Ahnen aufzuweiſen hatten. Bei den Rittergütern fand noch der Unterſchied Statt, daß nur die Beſitzer der ſchriftſäſſigen Güter perſönlich auf dem Landtage erſcheinen durften, die Eigenthümer der amtſäſſigen Güter aber Deputirte aus den altadelichen Amtſaſſen bevollmächtigen mußten. Der Unterſchied der Schrift- und Amtſäſſigkeit gründet ſich auf die Gerichtsbarkeit der Güter, ob ſie nämlich den Hofgerichten oder den Ämtern zu Recht ſtanden. — Bei den Schriftſaſſen unterſchied man noch alte und neüe Schriftſaſſen; die letzteren durften zwar, nach erwieſener Ahnenprobe, auf dem Landtage erſcheinen, erhielten aber keine Taggelder, oder wie es hier hieß: keine Auslöſung. — Bei dieſer Klaſſe der Stände fanden zweierlei Arten von Ausſchuß Statt: der engere Ausſchuß beſtand aus vierzig und der weitere aus ſechzig Perſonen. Beide waren Deputationen aus der allgemeinen Ritterſchaft, wovon der engere Ausſchuß die wichtigeren und ſchwierigeren Sachen, der weitere aber die minder wichtigen

Landschaftsangelegenheiten zu untersuchen hatte. Der allgemeinen Versammlung stand es frei, der Meinung oder dem Beschlusse der Ausschüsse beizutreten oder ihn zu verwerfen. Sonach bildeten die beiden Ausschüsse und die allgemeine Ritterschaft die drei Collegien der gesammten Ritterschaft.

Die dritte Klasse der Landstände waren die Abgeordneten derjenigen 128 Städte, welche dem Herkommen gemäß Sitz und Stimme auf Landtagen hatten, und deren aus den Stadträthen gewählte Deputirte Auslösung und Reisekosten erhielten. Auch die Städte hatten ihren engern und weitern Ausschuß; jener bestand aus acht, dieser aus zwanzig Städten.

Die Anzahl aller auf dem Landtage erscheinenden und deputirten Stände betrug 540 Köpfe, — eine Repräsentation, welche, im Verhältniß zu dem Umfange des Landes, ungewöhnlich groß war, und dem Staate lästige Ausgaben verursachte.

Die erste Klasse der Stände, welche eigentlich einen Staat im Staate bildete, übergab eine besondere Schrift über ihre eigenthümlichen Beschwerden und berathschlagte für sich allein über die königlichen Vorschläge und Anträge. Die Landesversammlung bestand demnach, mit Ausschluß der ersten Klasse, aus der Ritterschaft und den Städtern. Die Ritterschaft tagte unter sich nach ihren drei Collegien; die Städte nach ihren zwei Ausschüssen. Hatte jeder von beiden Theilen seine Beschlüsse in sich gefaßt, so traten sie zusammen und brachten gemeinschaftlich Beschlüsse zu Stande, wobei die Stadt Leipzig von Alters her die Pflicht hatte, die schriftlichen Aufsätze abzufassen. Des Königs Resolution auf die Hauptschriften, welche die in der Landtagspräposition des Königs erhaltenen Punkte beantworteten und durch welche Resolution der König zugleich die Stände entließ, hieß der Landtagsabschied. Der Souverain stellte am Ende des Landtags einen Revers aus, in welchem er die ständischen Gerechtsame bestätigte.

Die übrigen Provinzen oder ehedem sogenannten nicht vereinigten Lande waren nun: die Ober- und die Niederlausitz; der neuerworbene Kottbuser Kreis, ursprünglich ein Theil der Niederlausitz; das Querfurtische und der königlich sächsische Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

III. Die Oberlausitz war in zwei Kreise, in den Bautzener und in den Görlitzer und diese waren wieder in Unterkreise getheilt.

Jeder der beiden Kreiſe hatte ſeinen eigenen Lehnhof und ein eigenes Gericht in Angelegenheiten der Vaſallen: dieſe Stellen hießen Ämter. Beiden Ämtern war ein Oberamt in Bautzen vorgeſetzt, welches auch einen Lehnhof mit Vaſallen conſtituirte und mit dem Amte Bautzen verbunden war. Es war merkwürdig, daß dieſes Oberamt, welches gleiche Gewalt, wie die übrigen Regierungen hatte, ohne collegialiſche Verfaſſung, blos aus dem Oberamtshauptmann beſtand, dem zwei Kanzler zugegeben waren. — Die Oberlauſitz hatte keine eigenen geiſtlichen Gerichte und Behörden; die betreffenden Angelegenheiten gehörten in erſter Inſtanz vor die Ortsgerichte, in höherer vor das Oberamt. — Man unterſchied in der Verfaſſung der Stände das Land und die Städte. Zum Lande gehörten: 1) Vier Standesherrſchaften, nämlich Hoyerswerda, Königsbrück, Muskau und Seidenberg; 2) das Domſtift St. Petri in Budiſſin, die Klöſter Marienſtern und Marienthal (dieſe beiden erſchienen auf den Landtagen durch evangeliſche Kloſtervögte); 3) die Ritterſchaft von 400 Rittergütern. — Zum Stande der Städte gehörten die verbundenen ſechs Städte: Budiſſin, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau. Die zwei Klaſſen der Städte bildeten die Landſchaft. Die Rittergutsbeſitzer mußten ſechzehn adliche Ahnen haben, um landtagsfähig ſein zu können. Die Stände verſammelten ſich zu den kleineren Angelegenheiten in dem Bautzener Kreiſe jährlich drei Mal in Bautzen und in dem Görlitzer Kreiſe jährlich zweimal in Görlitz, außerdem ſchrieb der König zu den Bewilligungen alle fünf Jahre einen allgemeinen Landtag aus. Faſt alle adlichen Stellen wurden von den Ständen gewählt und dem Könige vorgeſchlagen.

IV. Die Niederlauſitz hatte eine ähnliche Verfaſſung. Das Land war in fünf Kreiſe getheilt und die Stände ſpalteten ſich auch hier in Land und Städte. Zum Lande gehörten 1) zwölf Standesherrſchaften, nämlich: Dobrilug, Forſte, Pförten, Sorau, Spremberg, Leüthen, Sonnewalde, Drehna, Straupitz, Liberoſe, Lübbenau und Amtitz, von denen jedoch die Herrſchaft Dobrilug blos in Steüerſachen zur Niederlauſitz gehörte, in allen übrigen Angelegenheiten aber den Oberbehörden zu Dresden untergeordnet war; 2) das Stift Neüzelle, 3) die Ritterſchaft. Zum Stande der Städte gehörten nur vier Städte, nämlich die Kreisſtädte Luckau, Guben, Lübben, Kalau; und zwar hatten die zwei zuerſtgenannten das Vorrecht, daß ihre Abgeordneten (allemal Bürgermeiſter) bürgerliche Landesälteſten waren.

Die Stände versammelten sich jährlich zwei Mal in Lübben. Zum Landgerichte, oder der Justizbehörde, ernannten die Stände die Mitglieder und der König erwählte aus drei ihm vorgeschlagenen Subjecten den Präsidenten. Die Mitglieder des Consistoriums wurden gleichfalls von den Ständen erwählt.

Der König hatte, nach erlangter Souverainetät, auch in den beiden Lausitzen nichts in der zu Recht bestehenden Verfassung geändert.

V. Der Kottbuser Kreis war in Justiz-, Polizei- und Consistorialsachen den Niederlausitzer Behörden untergeordnet, stand aber in allen Steüer- und Finanzsachen unter dem geheimen Finanzcollegio zu Dresden. Der Kottbuser Kreis hatte seine eigenen Kreisversammlungen. Das preüßische Landrecht war in demselben einstweilen noch beibehalten, doch sollte die Rechtsverfassung allmälig mit der sächsischen in Übereinstimmung gesetzt werden.

VI. Das Querfurtische bestand aus zwei Kreisen und vier Ämtern, hatte seine besonderen Stände und bewilligte auf eigenen Landtagen besondere Subsidien. Das Land gehörte eigentlich unbedingt zu den oben unter Nr. I bemerkten Provinzen, außer daß es seine eigenen Landtage und demnach eine eigene Steüerverfassung hatte.

VII. Der Antheil an Hennеberg bestand aus den Ämtern Schleüsingen, Suhl und Kühndorf, dem Centgericht Bennshausen nebst den Klöstern Rohr und Vesra. Es stand unter einer eigenen Administration, deren Mitglieder sämmtlich von Adel sein mußten.

Gleichwie der König in der Verfassung der Provinzen keine Änderung vorgenommen hatte, so waren auch alle bisherigen, von seinen Vorfahren auf dem Königsthrone der Adelsrepublik Polen mehr oder minder ererbten zahlreichen Hofämter unverändert beibehalten worden. Diese waren, das Oberhofmarschallamt, die Oberkämmerei, unter welcher die dresdner Schätze der Gelehrsamkeit und die vortrefflichen Kunstsammlungen und Kunstakademien standen; das Oberstallamt, das Oberjägermeisteramt und das Amt eines Directeur des plaisirs. Die Hofordnung von 1764 und 1785 bestimmte den Rang der Hof- und Staatsdiener nach fünf Klassen.

Die einzige neüe Einrichtung seit Sachsens Beitritt zum Rheinbunde, war die Einrichtung des Ordens der sächsischen Rautenkrone, den der König am 20. Juli 1807 stiftete. Dieser Orden bestand nur aus Rittern von einer Klasse, und wurde zur Ehrenbezeügung für regierende Herren, Fürsten und für die ersten Staatsbeamten bestimmt.

Der Heinrichsorden iſt ein militäriſcher Verdienſtorden. Er wurde 1736 vom Kurfürſten Auguſt, als König in Polen der III., zu Hubertusburg, zu Ehren des Kaiſers Heinrich's II. geſtiftet und war 1766 erneüert worden.

Die Mitglieder wurden in Großkreüze, Commandeurs und Kleinkreüze getheilt und eine beſtimmte Anzahl der Ritter mit einer Penſion bedacht. Der König erklärte ſich zum Großmeiſter beider Orden.

Sachſen hatte zwei Geſetzſammlungen; eine ältere Privatſammlung war das Corpus juris saxonici. Dieſe Geſetzſammlung iſt aus dem Sachſenſpiegel, dem vermehrten Sachſenſpiegel, dem Richtſteig Landrechts, dem ſächſiſch-magdeburgiſchen Weichbildrecht, dem Richtſteig Lehnrechts, aus den Landesordnungen von 1550 und 1555, den Conſtitutionen von 1572, und aus verſchiedenen Generalien und Mandaten, zuſammengefügt. Eine neüere, 1722 als Privatunternehmung angefangene und ſodann 1772 und ſpäterhin bis 1800 unter öffentlicher Autorität fortgeſetzte Sammlung iſt der Codex Augusteus. Außerdem exiſtirten in Sachſen verſchiedene Provinzial- und Localrechte, daher es geſchehen konnte, daß in Naumburg etwas Recht war, was in Leipzig für Unrecht angeſehen werden konnte, und umgekehrt. Auch galten das römiſche und canoniſche Recht als ſubſidiariſche Rechte. — Der Prozeßgang war langſam und koſtſpielig und den Advokaten blieb ein ungeheürer Spielraum, die Rechtshändel in die Länge zu ziehen.

Verwaltung.

Die Landesverwaltung war in eben dem Grade verwickelt, als es die Verfaſſung in den verſchiedenen Provinzen war. An der Spitze der Staatsverwaltung ſtand der König; jedoch war er nicht in allen Theilen ſeines Königreichs im Beſitz der ganzen vollſtreckenden Gewalt; denn in den Standesherrſchaften übten die Standesherren mehrere Rechte aus, die nach den neüeren Begriffen des Staatsrechts, nur der ſouverainen Gewalt gebühren. Alle Provinzialadminiſtrationen liefen indeſſen in den höchſten Landescollegien zuſammen; daher es denn auch möglich war, daß die Unterthanen der Staaten im Staate gegen die großen und mächtigen Vaſallen ihr Recht finden konnten. Dieſe höchſten Landescollegien waren:

1) Das geheime Kabinet, welches als das Staatsſecretariat des Königs zu betrachten war. Ihm kam die Entſcheidung in allen

Angelegenheiten zu, welche der Landesherr seiner eigenen Kenntnißnahme und Leitung vorbehalten hatte. Der Vortrag desselben an den König geschah von einem der Kabinetsminister, von welchen jeder einem besonderen Departement vorgesetzt war: 1) Departement der inneren Angelegenheiten, 2) Departement des Kriegswesens, 3) des Auswärtigen. Der Kriegsminister hatte nur in Commandosachen der Armee den Vortrag, die Verpflegung der Armee stand unter dem Minister des Innern. — Die Ausfertigungen des geheimen Kabinets geschahen auf des Königs eigenen Befehl und mit dessen Unterschrift. Zur Förderung des Verkehrs mit den fremden Staaten unterhielt der König Gesandte oder Geschäftsträger in München, Frankfurt, Kassel und Stuttgart, in Wien und Berlin, in Paris, Madrid, Kopenhagen und Konstantinopel. Die meisten der genannten Höfe hatten auch in Dresden ihre diplomatischen Agenten.

2) Das geheime Consilium war die höchste Landesstelle für die ganze innere Staatsverwaltung mit Einschluß derjenigen auswärtigen Angelegenheiten, welche Landesgerechtsame betreffen, mit Ausschluß aber der Kassenangelegenheiten bei der Armee. Alle Collegien, besonders alle stiftische Collegien zu Merseburg und Zeitz, das Oberamt zu Budissin, die Oberamtsregierung und das Consistorium in der Niederlausitz und alle Specialcommissionen waren ihm allein untergeben, außer dem geheimen Finanzcollegio, mit dem es communicirte. Zugleich war es für die Lausitzen und das Hennebergische die höchste Appellationsinstanz, indem es entweder die Appellationen verwarf, oder vom Appellationsgericht Urtheil sprechen ließ. Es theilte sich in fünf Departements: a) für die erbländischen Sachen, pacta domus, Recesse und Verfassung der Collegien, Kirchensachen und die stiftischen Angelegenheiten; b) für Kammersachen, Berg-, Münz- und Commerzialwesen; c) für Justiz-, Lehn- und Polizeiwesen; d) für die Angelegenheiten der beiden Lausitzen, und e) für die Landtags-, Steüer-, Accis und Militärsachen. Die Direction in jedem Departement führte ein wirklicher Geheimer Rath, der zugleich Conferenzminister war. Der Vortrag bei jedem derselben geschah durch die geheimen Referendarien.

3) Das geheime Finanzcollegium besorgte das gesammte Finanzwesen, außer in den beiden Stiftern, wo nur das Salz- und Postwesen, die gebauten Heerstraßen und die Generalaccise der Aufsicht dieses Collegii unterworfen waren, das Übrige aber den stiftischen

Kammern zu Theil war. Es war in drei Departements getheilt, die ſich bei wichtigen Veranlaſſungen im Pleno verſammelten. 1) Zu dem erſten Departement gehörten die Regalien, Bergbau, Salz, Münze, Poſt, Straßen- und Uferbau, Stutereien u. ſ. w. und alle, an keines der übrigen zwei Departements gewieſenen Sachen, namentlich im Allgemeinen die Hauptkaſſe, die Rentkammer-, General-, Kriegs- und Generalacciskaſſe nebſt der Staatsbuchhalterei. 2) Zum Geſchäftskreiſe des zweiten Departements gehörten alle indirecten Abgaben und zugleich die Querfurter, Lauſitzer und Kottbuſer Steüern. 3) Unter dem dritten Departement ſtand alles königliche Grundeigenthum, die Ämter, Kammergüter, die Jagd, die Forſten nebſt den Flöſſen. Das Collegium erſtattete, ſo wie das geheime Conſilium, unmittelbar an den König Vortrag und beſtand aus einem Präſidenten, drei Departements-Directoren und dreizehn Geheimen Finanzräthen. — Dem Collegium waren untergeordnet die Kreis- und Amtshauptleüte, die Oberforſtmeiſter, die Bergämter, die Oberpoſtämter, die Landaccis- und Geleits- auch Generalaccis-Commiſſare u. ſ. w.

4) Das geheime Kriegsrathscollegium beſtand aus einem Präſidenten und vier Räthen. Der Präſident war allemal ein General. Das Collegium leitete die Geſammtheit der militäriſchen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Commandoſachen. Die Militärangelegenheiten der Stifter und der Lauſitzen gehörten zunächſt zu dem Wirkungskreiſe des geheimen Conſilii. Das geheime Kriegscollegium erſtattete Bericht an den König in Kaſſen-, und an das geheime Conſilium in Militärverfaſſungsangelegenheiten.

5) Das Appellationsgericht war in Juſtizangelegenheiten das höchſte richterliche Tribunal. Selbſt der König nahm in Kammerſachen bei dieſen Collegium Recht. Es beſtand aus einem Präſidenten, dem Vicepräſidenten ſechs adlichen und zwölf bürgerlichen Appellationsräthen; und theilte ſich in zwei Senate. — Das Oberhofgericht zu Leipzig und das Hofgericht zu Wittenberg waren Gerichtshöfe für gewiſſe Sachen, die durch die Obſervanz ihnen zugewieſen waren. — Spruchcollegia waren: der Schöppenſtuhl zu Leipzig, der Schöppenſtuhl zu Wittenberg, die Juriſtenfakultäten an dieſen beiden Orten, der Bergſchöppenſtuhl zu Freiberg, das Judicium ordinarium zu Bautzen, für die Oberlauſitz und das Landgericht zu Lübben für die Niederlauſitz.

6) Das Oberconſiſtorium verwaltete theils als Kirchenſtaat

die landesherrlichen Jura circa Sacra, und in dieser Beziehung standen, mit Ausschluß der Lausitzen und Stifter, alle Consistorien, die Universitäten und Landesschulen unter demselben; theils war es das Consistorium für einige der sieben Kreise. Die Stifter und die Niederlausitz hatten ihre eigenen Consistorien. In der Oberlausitz gehörten alle Kirchen- und geistlichen Sachen vor das Oberamt und die ordentlichen Gerichte jedes Orts.

Gewisse Angelegenheiten, insonderheit der Finanzverwaltung, besorgten Commissionen, die einer der Conferenzminister dirigirte, und aus Räthen verschiedener der genannten Collegien zusammengesetzt waren, als: Eine Oberrechnungs-Deputation, welche alle Rechnungen der gesammten königlichen Hauptkassen revidirte und wachte, daß alle Einnahmen nur dazu angewendet wurden, wozu sie bestimmt waren; eine Landesökonomie-, Manufaktur- und Comerz-Deputation; — eine Commission zur Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten; — eine Commisson wegen der Brandschäden; — eine Gesetzcommission, die Kammer-Creditkassen-Commission, die Kassenbillets-Commission, die Steüer-Creditkassen-Deputation und die seit 1807 bestehende Landes-Commission zu Regulirung der aus dem letzten Kriege und deren Folgen entspringenden Vergütungen.

In den Provinzen hatte jede derselben in der Regel ihre eigene Landesstelle. Für die sieben Kreise und das Quersurtische war solches die Landesregierung zu Dresden. Zum Ressort dieses Collegiums gehörten die gesammten Justiz-, Polizei- und Lehnsachen, die Entwerfung und Publication ihrer neüen Gesetze, die Vormundschafts-, Hoheits- und Landesgränzangelegenheiten. Auch war die Landesregierung Appellationsinstanz aller anderen Provinzialregierungen insofern, als sie die Appellationen entweder verwarf oder an das Appellationsgericht wies; — so wie sie auch der eigentliche sächsische Lehnhof war. — Die Regierung bestand aus zwei Senaten, einem Kanzler, einem Vicekanzler, zehn adlichen und zehn bürgerlichen Räthen. — In den sieben Kreisen wurde das Steüerwesen von einem eigenen Ober-Steüercollegium verwaltet, welches aus einem Obersteüerdirector, vier königlichen und vier von der Landschaft erwählten Obersteüereinnehmern bestand. Es empfing und berechnete sämmtliche, von der Landschaft bewilligte Steüern; die Kreissteüereinnehmer waren demselben untergeordnet. In den Stiftern Merse-

burg und Naumburg verwalteten das Steuerwesen die Kammern, in den Lausitzen ständische Deputationen.

Die übrigen Provinzialcollegien waren:

1) Die drei Stiftsregierungen zu Wurzen, Merseburg und Zeitz, welche in den Stiftern die Justiz-, Polizei- und Lehnssachen administrirten. Sie standen unter dem geheimen Consilium. In Prozeßsachen konnte von ihnen an die Landesregierung appellirt werden, welche letztere, im Fall sie erkannte, daß eine Appellation Statt finde, die Sache an das Appellationsgericht abgab.

2) Das Oberamt zu Bautzen, als höchste Landesstelle in der Oberlausitz, und

3) als solche für die Niederlausitz und den Kottbuser Kreis, die Oberamtsregierung zu Lübben.

4) Das Oberaufseheramt zu Schleüsingen für Henneberg, als Provinzialcollegium für alle Arten von Geschäften.

5) Die akademischen Gerichte der beiden Universitäten.

Die Justiz bei dem Militär wurde durch eigene Militärgerichte verwaltet. Das General-Kriegsgerichtscollegium war die oberste Militärinstanz und bestand aus einem Präsidenten (dem Gouverneur in Dresden), dem Generalauditeur, drei Kriegsgerichtsräthen und vier (aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte) deputirten Räthen.

Für wissenschaftliche Kultur war durch die Universitäten Leipzig und Wittenberg, die Fürstenschulen zu Meißen, Pforta, Wurzen und Grimma und durch mehrere Lyceen gesorgt.

Das Lehrerpersonal an den beiden Landesuniversitäten 1812.

Ordentliche Professoren.	Theol.	Jurist.	Mediz.	Philos	Außerordentl.	Zusammen:
Leipzig	4	6	6	12	17	45
Wittenberg . .	4	6	4	10	5	29
Zusammen .	8	12	10	22	22	74

Die Bergakademie zu Freiberg stand unter Werner's Leitung in hoher Blüthe. Das Schulwesen, obgleich in neüeren Zeiten verbessert, war dennoch nicht überall mit dem Geiste des Zeitalters in Übereinstimmung gebracht worden. Es existirten zum Theil zu viele, nur gering fundirte Schulen; einige Versuche, die man gemacht hatte, mehrere zusammenzuschmelzen und dann mit einem vergrößerten Fond zweckmäßigere Anstalten zu errichten, waren durch den Wider-

spruch der Stadträthe vereitelt worden, welche nicht auf die Ehre Verzicht leisten wollten, eine gelehrte Schule in ihrer Stadt zu besitzen. — Sachsen hatte keine Akademie der Wissenschaften, aber mehrere gelehrte Gesellschaften. Für artistische Cultur fand man die trefflichsten Anstalten, als: die Akademie der Künste in Dresden, die herrlichen Kunstsammlungen, die Bildergallerie, das Antikenkabinet, die Abgüsse von Mengs u. s. w.

Staatsrevenuen.

Die Staatsrevenuen wurden 1) aus den Domainen und Regalien, und 2) aus den Steüern bezogen. Die Domainen waren sehr einträglich und bestanden theils aus Ämtern mit ökonomischen Nutzungen und manchen Gefällen, welche die Kurfürsten, aus dem vorigen Verband mit den deütschen Kaisern, als Landesherren besaßen; theils aus Ämtern und Vorwerken, welche, vormals Privatbesitzungen, den Kurfürsten als eröffnete Lehen angefallen, oder von diesen erkauft worden waren. Zu den Regalien gehörten die Bergwerke, Forsten, Salinen, Flüsse, Posten und Lehngefälle. — Directe Steüern waren als Grundsteüern die Land- und Pfennig- oder Schulsteüer; als Gewerbesteüer die Quatembersteüer; dann die Milizgelder, die Magazinmetzen nach den Hufen, die Personensteüer, die Ritterpferdssteüer, die Donativgelder, die Aversionalquanta der Standesherrschaften. Zu den indirecten Steüern gehörten die Land-, Wasser- und Brückenzölle, die Tranksteüer, die Fleischsteüer, der Mehlgroschen, die Landaccise, die Generalconsumtionsaccise, der Stempelimpost u. s. w.

Die Staatseinkünfte konnten auf 8 Millionen Thaler geschätzt werden. Im Jahre 1787 brachte Sachsen auf:

An Grundsteüern	1,752,921	Thlr.
An Gewerbesteüern	1,187,030	„
An Consumtionssteüern	2,114,997	„
Dominial- und Regalnutzung	1,669,379	„
Unbestimmte Einnahmen	55,400	„
Summe	6,779,727	Thlr.

Seitdem hatten sich die Einkünfte beträchtlich vermehrt. Die Staatsschulden betrugen 22 Millionen Thaler, wovon 15 Millionen alte Schulden und 4 Millionen seit 1807 neücreirte Steüerscheine und 3 Millionen öffentliche Anleihen. Es war merkwürdig, daß das Land, ungeachtet der neüen Schulden und des von $1^1/_2$ auf 4 Millionen

vermehrten Papiergeldes, durch die Zuverläſſigkeit der Staatsverwaltung ſeinen Credit vor anderen erhalten hatte.

Kriegsmacht.

Die Armee beſtand aus 34 -- 35,000 Mann, nämlich:

Garden	1,745
Infanterie . . .	21,576
Kavallerie	6,320
Artillerie	1,828
Sonſtige Corps . .	3,317
Zuſammen:	34,786

Im Februar 1810 erhielt die Armee eine neüe Formirung und ward in eine Kavallerie- und zwei Infanteriedivisionen eingetheilt. Zugleich wurde ein Generalſtab des Königs und für jede Diviſion ein beſonderer Generalſtab errichtet. Die bisherigen Generalinſpektorate wurden aufgehoben, einige Regimenter aufgelöſt und neüe errichtet; zu den letzteren gehörten die auf franzöſiſchen Fuß formirten zwei Regimenter leichter Infanterie, die Brigade reitender Artillerie und ein Trainbataillon. Auch in der Uniformirung waren einige zweckmäßige Veränderungen getroffen worden: die ſchwere Kavallerie erhielt Helme, die leichte Kavallerie, Artillerie und Infanterie durchgängig Tſchakos. Für die geſammte Armee ward ein Inſpecteurgeneral aux revues und für jede Diviſion ein Sousinſpecteur aux revues ernannt. Die Infanterie beſtand aus 11 Regimentern, nämlich: ein Regiment Leibgarde, und vier Brigaden Linieninfanterie, jede zu zwei Regimentern (oder vier Bataillonen und einem Bataillon Grenadiere) und eine Brigade oder zwei Regimenter (jedes zu zwei Bataillonen) leichte Infanterie. — Die Kavallerie beſtand aus acht Regimentern, nämlich: ein Regiment Garde du Corps, zwei Regimenter Küraſſire, vier Regimenter Chevaux legers, und ein Regiment Huſaren.

Bodenfläche und Bevölkerung.

Das Königreich Sachſen enthielt 723 Q.-M. mit einer Bevölkerung, welche im Jahre 1811 zu 2,000,650 Einwohner angegeben wurde, nachfolgende Berechnung der Beſtandtheile:

	Q.-M	Seelen
Die sieben Kreise	476	1,390,970
Die Stifte Merseburg und Naumburg . .	33	75,100
Querfurt	8 1/2	23,700
Die Lausitzen	180	448,890
Henneberg	9	23,770
Kottbuser Kreis	16 1/2	38,220
Summa:	723	2,000,650

Die Anzahl der Städte belief sich auf 250, der Flecken auf 34, der Dörfer auf 6182. Im ganzen Königreiche befanden sich 77 Superintendenturen, wozu 2831 Kirchen gehörten.

Die Einwohner waren größtentheils Deütsche. In den Lausitzen und in einigen meißnischen Dörfern wohnten, wie noch heüte, Wenden, welche bekanntlich eine der slavischen Mundarten reden. — Die Religion des Hofes war und ist die katholische; die der großen Mehrheit der Einwohner aber die protestantische nach der augsburgischen Confession; die meisten Katholiken fanden sich und finden sich noch heüte in der Oberlausitz und im Meißner Kreise. Die Anzahl der Reformirten überstieg nicht 600. Auch gab es Anhänger der evangelischen Brüdergemeinde, namentlich in ihrer Urheimat Berthelsdorf, und deren Kolonie Herrnhut; ferner Anhänger der unverfälschten böhmischen Brüder, und in der Lausitz Quäker, Methodisten und Anhänger von Jakob Böhme und Schwenkfeld. Juden wurden etwa 2000 angegeben; sie wurden öffentlich nicht geduldet, und genossen keine bürgerlichen Rechte.

Nach ihrer bürgerlichen Verschiedenheit, deren Gränze in Sachsen noch strenge beobachtet wurde, bestanden die Einwohner aus Standesherren oder dem hohen Adel, aus dem niedern Adel, Gelehrten, Bürgern und Bauern, zu welchen in den Lausitzen noch die Leibeigenen kamen.

Ob die oben angegebene Zahl von 2 Millionen und etwas darüber für die Bevölkerung des Königreichs Sachsen im Jahre 1811 auf einer wirklichen Volkszählung beruhe, vermag der Herausgeber dieses Gedenkbuchs nicht anzugeben. Hiernach betrug die Volksdichtigkeit, oder die relative Bevölkerung auf der Fläche einer Geviertmeile 2767 Seelen. Als eine wirkliche Zählung ist die am Schlusse 1807 vollbrachte bekannt. Die Ergebnisse dieser Zählung sind in der obigen Tabelle enthalten. Dabei ist aber zu bemerken, daß unter der

Volksmenge des Königreichs Sachsen

zu Ende des Jahres 1807.

Kreise und Provinzen.	Kinder bis mit Ende des 14. Jahres.		Personen von Anfang des 15. bis mit Ende des 60. Jahres.		Personen, welche über 60 Jahre alt.		Summa aller männlichen Consumenten.	Summa aller weiblichen Consumenten.	Summa aller Consumenten.
	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche	Männliche	Weibliche			
Wittenberger . . .	22,423	22,034	41,298	43,813	4,448	5,098	68,169	70,945	139,114
Thüringischer . . .	31,212	31,422	57,655	63,405	6,090	6,320	94,957	101,147	196,104
Meißnischer	41,183	42,674	87,730	95,775	9,484	10,819	138,397	149,268	287,665
Leipziger	35,749	36,177	73,147	79,065	7,737	8,822	116,633	124,064	240,697
Erzgebirgischer . . .	68,145	70,528	128,740	141,923	12,968	14,281	209,853	226,732	436,585
Voigtländischer . . .	15,086	15,556	25,951	28,411	2,271	2,413	43,308	46,380	89,688
Neustädtischer . . .	5,945	6,126	11,415	12,662	1,241	1,305	18,601	20,093	38,694
Stift Merseburg . .	6,236	6,380	12,372	13,883	1,267	1,441	19,875	21,704	41,579
Stift Naumburg . .	4,611	4,669	9,622	10,157	1,108	1,127	15,341	15,953	31,294
Grafschaft Henneberg .	3,803	3,748	7,246	7,722	704	782	11,753	12,252	24,005
Markgrafthum O.-Lausitz	49,241	50,647	96,440	103,763	9,246	10,665	154,927	165,075	320,002
Markgrafthum N.-Lausitz	19,600	19,389	39,033	41,050	4,259	5,024	62,892	65,463	128,355
Bergämter	1,254	1,270	1,890	2,092	65	143	3,209	3,505	6,714
Ganerbschaft Treffurt .	1,128	1,199	2,122	2,302	299	265	3,549	3,766	7,315
Summa:	335,616	311,819	594,661	646,023	61,187	68,505	961,464	1,026,347	1,987,811

Zahl von 1,987,811 Seelen die Bevölkerung von dem im tilsiter Frieden erworbenen Kottbuser Kreise noch nicht begriffen, dagegen aber jene der an das Königreich Westfalen durch den Vertrag vom 19. März 1808 abgetretenen Districte noch enthalten ist. Beachtungswerth ist der sehr bedeutende Unterschied zwischen den Zahlen des männlichen und weiblichen Geschlechts; er beläuft sich auf beinahe 65,000 Seelen und kann unmöglicher Weise auf Rechnung gewaltsamer Tödtung der Männer durch Krieg geschrieben werden, da der Kurfürst von Sachsen sich an der Bekämpfung der französischen Revolution seit 1792 nur wenig betheiligt hatte.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Das Königreich Westfalen, nach seiner Verfassung und Verwaltung, 1807—1813.

Am 15. Dezember des Jahres 1807 erließ Hieronymus Buonaparte in seiner Hauptstadt Kassel und in allen seinen, ihm vom Bruder überwiesenen Landen eine Kundmachung, die in französischer Sprache abgefaßt war, und in deütscher Übertragung also lautete:

„Einwohner Westfalens! Ihr habt eine Verfassung, angepaßt Eüeren Sitten und Eüeren Interessen. Sie ist die Frucht des Nachdenkens eines großen Mannes und der Erfahrung einer großen Nation. Ihre Grundsätze stimmen überein mit dem gegenwärtigen Zustand der Bildung Eüropas, und enthalten Aussichten zu Verbesserungen, welche reichlich die Opfer ersetzen werden, die ein und anderer von Eüch der neüen Ordnung der Dinge vielleicht bringen muß;" u. s. w.

Bei einer früheren Gelegenheit, als er seinen Stiefsohn, den Grafen Eügen Beauharnais, zu seinem Adoptivsohn ernannte, — es war zu München am 12. Januar 1806 — bei dieser Gelegenheit äußerte Buonaparte: „Die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, daß die Einförmigkeit der Gesetze, der Kraft und der guten Einrichtung der Reiche wesentlich schadet, sobald sie sich weiter ausdehnt, als die Sitten der Nation oder die geographischen Rücksichten es erlauben." Welch' eine Versündigung gegen sich selbst ließ sich der Mensch der Wider-

sprüche zu Schulden kommen, als er nach Ablauf von noch nicht vollen zwei Jahren seiner aus geraubten Ländern deütscher Stämme und deütscher Fürsten zusammengefügten Schöpfung des Königreichs Westfalen ein Verfassungsgesetz aufzwang, welches, weil es eine Abschrift der neüesten sogenannten Constitution des Französischen Reichs, und demnach auf die revolutionären Sitten und Anschauungen der Franzosen berechnet war, den Sitten Gewohnheiten und althergebrachten Überlieferungen der unterjochten Deütschen und ihrem ewig heilig gehaltenen Herkommen widerwillig war, die darauf gestützte uralte Gesetzgebung mit einem Schlage zerstörte, und überdem eine Einförmigkeit in höchster Potenz zur Darstellung brachte die in der, von willenlosen und gehorsamen Landvögten, oder Präfecten, zur Ausführung gebrachten Mittelpunktswirthschaft ihren Gipfelpunkt erreichte.

Sechs Jahre lang hat dieses, nach französischer Schablone ausgefertigte Verfassungsgesetz in einem großen Theile Deütschlands rechtliche Geltung gehabt. Hören wir, wie selbiges, das natürlich in französischer Sprache geschrieben war, in deütschen Tönen lautete:

Grundgesetz für das Königreich Westfalen.

Wir Napoléon, durch die Gnade Gottes und die Verfassungen, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Schutzherr des Rheinbundes, haben, in der Absicht, den Art. 19 des tilsiter Friedensschlusses schleünig in Vollzug zu setzen, und dem Königreiche Westfalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichern, und zugleich dem Souverain, als Mitglied des rheinischen Bundes, die Mittel gewähre, zur gemeinsamen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen wie folgt:

Tit. I. Das Königreich Westfalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, nämlich: (hier folgte nun die Liste der Länder, welche bereits die Vordnung vom 18. August 1807 genannt hatte; doch waren zu zwei, die dem Königreiche Westfalen einverleibten preüßischen Provinzen schärfer so aufgeführt: der auf dem linken Ufer der Elbe gelegene Theil der Altmark [d. i. die ganze Altmark, denn auf dem rechten Elbufer lag, mit Ausnahme eines ganz kleinen Stücks vom Tangermündischen Kreise, nichts von der Altmark]; der auf dem linken Elbufer gelegene Theil des magdeburger Landes, das hallesche Gebiet [d. i. der Saalkreis des Herzogthums Magdeburg], das halber-

städtische und das hildesheimische Land und die Stadt Goslar, das Land Hohenstein und das Gebiet von Quedlinburg, die Grafschaft Mannsfeld, das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, das Hochstift [Fürstenthum] Paderborn, Minden und Ravensberg. Bei den braunschweig-lüneburgischen Landen wurden auch die Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode genannt.) Art. 1. — Wir behalten uns die Hälfte der Allodialdomainen des Fürsten vor, um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die wir den Offizieren unseres Heeres versprochen haben, von denen im gegenwärtigen (preüßischen) Kriege die meisten Dienste geleistet worden sind. Die Besitznahme dieser Güter soll unverzüglich durch unsere Intendanten geschehen, und das Protokoll darüber soll von dem 1. Dezember mit Zuziehung der Landesbehörden aufgesetzt werden. Art. 2. (Wie es mit dieser Bestimmung gehalten worden, haben wir bereits oben erwähnt). — Die besagten Ländern auferlegten außerordentlichen Kriegssteüern sollen abgetragen, oder es soll für ihre Abzahlung, vor dem 1. Dezember, Sicherheit gegeben werden. Art. 3. (Vergleiche ebendaselbst.) — Den 1. Dezember soll der König durch Commissarien, welche wir zu dem Ende ernennen werden, in den Besitz des vollen Genusses und der Souverainetät seines Gebiets gesetzt werden. Art. 4.

Tit. II. Das Königreich Westfalen macht einen Theil des rheinischen Bundes aus. Sein Kontingent soll aus 25,000 Mann wirklich dienstthuender Soldaten aller Waffen, nämlich: 20,000 Mann Fußvolk, 3500 Mann Reiterei und 1500 Mann zur Bedienung des groben Geschützes, bestehen. Während der ersten Jahre sollen nur 10,000 zu Fuß, 2000 Mann zu Pferd und 500 Mann Artillerie gehalten werden. Die übrigen 12,500 Mann stellen wir, sollen aber vom Könige von Westfalen besoldet, verpflegt und gekleidet werden. Art. 5.

Tit. III. Das Königreich Westfalen soll in des Prinzen Hieronymus Napoléon gerader, natürlicher und rechtmäßiger Nachkommenschaft, männlichen Geschlechts, in Folge der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft erblich sein. Falls der Prinz Hieronymus Napoléon keine natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft haben würde, soll der Thron Westfalens uns und unseren natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen, in Ermangelung dieser, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joseph Napoléon, Königs von Neapel und Sicilien, in Ermangelung dieser Prinzen, den natürlichen

und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoléon, Königs von Holland, und in Ermangelung dieſer letzteren, den natürlichen und rechtmäßigen Erben des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg und Cleve, anheimfallen. Art. 6. — Der König von Weſtfalen und ſeine Familie ſind in dem, was ſie betrifft, den Verfügungen der kaiſerlichen Familienſtatuten unterworfen. Art. 7. — Im Fall der Minderjährigkeit ſoll der Regent des Königreichs von uns oder unſeren Nachfolgern, in unſerer Eigenſchaft als Haupt der kaiſerlichen Familie, ernannt werden. Er ſoll unter den Prinzen der königlichen Familie gewählt werden. Die Minderjährigkeit des Königs endigt mit dem zurückgelegten 18. Jahre. Art. 8. — Der König und die königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen beſondern Schatz, unter dem Titel Kronſchatz, welcher fünf Millionen Franken Revenuen beträgt. Der Ertrag der Domanialforſten und ein Theil der Domainen ſind zu dieſem Behufe beſtimmt. Falls der Ertrag der Domainen nicht zureichend ſein würde, ſo ſoll das fehlende aus der Staatskaſſe mit einem Zwölftel jeden Monat zugeſchoſſen werden. Art. 9.

Tit. IV. Das Königreich Weſtfalen ſoll durch Satzungen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen Religionsgeſellſchaften einſetzen. Art. 10. — Die Landſtände, die allgemeinen ſowol als die provinziellen, der Länder, aus denen das Königreich zuſammengeſetzt iſt, alle politiſchen Körperſchaften dieſer Art, und alle Privilegien beſagter Körperſchaften, Städte und Provinzen, ſind aufgehoben. Art. 11. — Gleichergeſtalt ſind alle Privilegien einzelner Perſonen und Familien, inſofern ſie mit den Verfügungen vorſtehenden Artikels unverträglich ſind, aufgehoben. Art. 12. — Alle Dienſtbarkeit (servage, Leibeigenſchaft), von welcher Beſchaffenheit (nature) ſie ſein und wie ſie heißen möge, iſt abgeſchafft, indem alle Bewohner des Königreichs Weſtfalen die nämlichen Rechte genießen ſollen. Art 13. — Der Adel ſoll in ſeinen verſchiedenen Graden und mit ſeinen verſchiedenen Benennungen fortbeſtehen, ohne daß ſolcher jedoch ein ausſchließendes Recht zu irgend einem Amte oder Dienſte oder einer Würde, noch die Befreiung von irgend einer öffentlichen Laſt verleihen könne. Art. 14. — Die Statuten der adlichen Abteien, Priorate und Kapitel ſollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Königreichs darin zugelaſſen werden könne. Art. 15. —

Das Steuersystem soll für alle Bestandtheile des Königreichs ein und dasselbe sein. Die Grundsteuer soll das Fünftel des Ertrags (revenu) nicht übersteigen dürfen. Art. 16. — Das Münzsystem und das System der Maaße und Gewichte, welche dermalen in Frankreich bestehen, sollen im ganzen Königreiche eingeführt werden. Art 17. — Die Münzen sollen mit dem Wappen Westfalens und mit dem Bildnisse des Königs geschlagen werden. Art. 18.

Tit. V. Es sollen vier Minister sein, nämlich: einer für das Justizwesen und die inneren Angelegenheiten; einer für das Kriegswesen; einer für die Finanzen, den Handel und den Staatsschatz; es soll ein Minister Staatssecretair sein. Art. 19. — Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollstreckung der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich. Art. 20.

Tit. VI. Der Staatsrath soll zum wenigsten aus 16 und höchstens aus 25 Mitgliedern bestehen, welche vom Könige ernannt werden, und deren Ernennung von ihm nach Gutdünken zurückgenommen werden kann. Der Staatsrath wird in drei Sectionen abgetheilt, nämlich: Abtheilung für das Justizwesen und die inneren Angelegenheiten; Abtheilung für das Kriegswesen; Abtheilung für Handel und Finanzen. Der Staatsrath soll die Verrichtungen des Cassationsgerichts versehen. Für die Sachen, welche geeignet sind, vor das Cassationsgericht gebracht zu werden, und für die streitigen Fälle in Verwaltungssachen sollen bei demselben Advokaten angestellt worden. Art. 21. — Das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz, die bürgerlichen und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe eröffnet und entworfen (redigé) werden. Art. 22. — Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Diese Commissionen, deren drei sein sollen, nämlich für die Finanzen, für die bürgerliche und für die peinliche Gerechtigkeitspflege, sollen aus fünf Mitgliedern der Stände bestehen, welche in jeder Sitzung ernannt und erneuert werden müssen. Art. 23. — Diese ständischen Commissionen können mit den respectiven Abtheilungen des Staatsraths die ihnen mitgetheilten Gesetzentwürfe erörtern. Die Bemerkungen besagter Commissionen sollen in der unterm Vorsitz des Königs Statt findenden Versammlung des Staatsraths verlesen, und es soll, wenn es nöthig sein sollte, über die Abänderungen, deren die Gesetzentwürfe für empfänglich werden gehalten werden, berathschlagt werden. Art. 24. — Die endgültig angenom-

mene Faſſung der Geſetzentwürfe ſoll durch die Mitglieder des Staatsraths unmittelbar den Ständen überbracht werden, welche, nach Anhörung der Gründe jener Geſetzentwürfe und der Commiſſionsberichte, darüber berathſchlagen werden. Art. 25. — Der Staatsrath hat die Verwaltungsverordnungen zu erörtern und ſelbige abzufaſſen. Art. 26. — Er hat über die unter den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ſich erhebenden Jurisdictionsſtreitigkeiten, über ſtreitige Verwaltungsgegenſtände und über die Frage zu erkennen, ob Verwaltungsbeamte vor Gericht geſtellt werden können und ſollen. Art. 27. — Der Staatsrath hat in Ausübung ſeiner Attribute nur eine berathende Stimme. Art. 28.

Tit. VII. Die Stände des Königreichs ſollen aus 100 Mitgliedern beſtehen, welche durch die Departementscollegien ernannt werden, nämlich: 70 werden aus der Klaſſe der Grundeigenthümer ausgeſucht (choisis), 15 unter den Kaufleüten und Fabrikanten, und 15 unter den Gelehrten und anderen Bürgern, welche ſich um den Staat verdient gemacht haben. Die Mitglieder der Stände bekommen keinen Gehalt. Art. 29. — Sie ſollen alle drei Jahre zu einem Drittel erneüert werden; die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden. Art. 30. — Der Vorſitzer der Stände wird vom Könige ernannt. Art. 31. — Die Stände verſammeln ſich auf die vom Könige anbefohlene Zuſammenberufung. Sie können blos vom Könige berufen, verſchoben, vertagt und aufgelöſt werden. Art. 32. — Die Stände berathſchlagen über die vom Staatsrathe abgefaßten Geſetzentwürfe, welche ihnen auf Befehl des Königs vorgelegt worden, ſowol über die Auflagen oder das jährliche Finanzgeſetz, als über die im Civil- und im Criminalgeſetzbuche und im Münzſyſtem vorzunehmenden Veränderungen. Die gedruckten Rechnungen der Miniſter ſollen ihnen alle Jahre vorgelegt werden. Die Stände berathſchlagen über die Geſetzentwürfe in geheimer Abſtimmung durch abſolute Mehrheit der Stimmen. Art. 33.

Tit. VIII. Das Gebiet ſoll in Departements, die Departements in Diſtricte, die Diſtricte in Cantone und dieſe in Municipalitäten eingetheilt werden. Die Zahl der Departements ſoll weder unter acht, noch über zwölf ſein. Die Zahl der Diſtricte ſoll in einem jeden Departement nicht unter drei, noch über fünf ſein. Art. 34.

Tit. IX. Die Departements ſollen durch einen Präfecten verwaltet werden. Es ſoll in einem jeden Departement ein Präfectur-

rath für die streitigen Sachen, und ein General-Departementsrath sein. Art. 35. — Die Districte sollen durch einen Unterpräfecten verwaltet werden. Es soll in einem jeden District oder in jeder Unterpräfectur ein Districtsrath sein. Art. 36, — und jede Municipalität durch einen Maire verwaltet werden. Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrath sein. Art. 37. — Die Mitglieder der General-Departementsräthe, der Districtsräthe und der Municipalräthe sollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneüert werden. Art. 38.

Tit. X. Es soll in jedem Departement ein Departementscollegium gebildet werden. Art. 39. — Die Zahl der Mitglieder der Departementscollegien soll in dem Verhältniß von einem Mitgliede auf 1000 Bewohner sein, ohne daß sie jedoch unter 200 sein darf. Art. 40. — Die Mitglieder der Collegien werden vom Könige ernannt und folgendermaßen ausgesucht, nämlich: vier Sechstel unter den 600 Höchstbesteüerten des Departements; ein Sechstel unter den reichsten Kaufleüten und Fabrikanten; und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern, und unter den Bürgern, die sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben. Art. 41. — Es kann Niemand, der nicht das 21. Jahr vollendet hat, zum Mitgliede eines Departementscollegium ernannt werden. Art. 42. — Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Departementscollegien sind lebenslänglich; es kann keines derselben anders, als durch einen Urtheilsspruch entsetzt werden. Art. 43. — Die Departementscollegien sollen die Mitglieder der Stände ernennen, und dem Könige Kandidaten für die Stelle der Friedensrichter, Departements-, Districts- und Municipalräthe vorschlagen. Für jede Ernennung sollen zwei Kadidaten vorgeschlagen werden. Art. 44.

Tit. XI. Der Codex Napoleon soll vom 1. Januar 1808 an das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westfalen sein. Art. 45. — Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich sein, und in peinlichen Fällen sollen die Geschworenengerichte Statt haben. Diese neüe peinliche Gerechtigkeitspflege soll spätestens am 1. Juli 1808 eingeführt sein. Art. 46. — In jedem Canton soll ein Friedensgericht, in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz, und in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein einziges Appellationsgericht sein. Art. 47. — Die Friedensrichter sollen vier Jahre im Amte bleiben, und gleich darauf wieder gewählt werden können, wenn sie als Kandidaten von dem Departementscolle-

gien vorgeſchlagen werden. Art. 48. — Der Richterſtand iſt unabhängig. Art. 49. — Die Richter werden vom Könige ernannt. Ernennungen auf Lebenszeit ſollen ſie erſt erhalten, wenn man, nachdem ſie ihr Amt fünf Jahre lang werden verwaltet haben, überzeügt ſein wird, daß ſie in ihren Ämtern beibehalten zu werden verdienen. Art. 50. — Das Appellationsgericht kann auf die Anzeige des königlichen Prokurators ſowol, als auf jene eines ſeiner Präſidenten, vom Könige die Abſetzung eines Richters begehren, welchen es in der Ausübung ſeiner Amtsverrichtungen einer Verletzung ſeiner Pflichten für ſchuldig hält. In dieſem einzigen Falle kann die Amtsentſetzung eines Richters vom Könige ausgeſprochen werden. Art. 51. — Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs ausgeſprochen. Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlaſſen oder mildern. Art. 52.

Tit. XII. Die Militärconſcription ſoll Grundgeſetz des Königreichs Weſtfalen ſein. Es dürfen keine Werbungen für Geld Statt haben. Art. 53.

Tit. XIII. Gegenwärtige Verfaſſung ſoll durch des Königs, in ſeinem Staatsrathe erörterte Verordnungen ergänzt werden. Art. 54. — Die Geſetze und Verwaltungsverordnungen ſollen in der Geſetzſammlung bekannt gemacht werden, und haben zu ihrer Verbindlichkeit keiner anderweiten Veröffentlichungsweiſe nöthig.

Gegeben in unſerem Palaſte zu Fontainebleau, am 15. Tage des Monats November im Jahre 1807.

gez. Napoléon.

Auf Befehl des Kaiſers, der Miniſter Staatsſecretair:

Hugo B. Maret.

Dieſes in der erſten Nummer der „Geſetzſammlung für das Königreich Weſtfalen“ (Bulletin des Lois du Royaume de Westphalie) bekannt gemachte Grundgeſetz war mit folgender Verordnung begleitet:

Wir Hieronymus Napoléon, durch die Gnade Gottes und die Verfaſſungen König von Weſtfalen, franzöſiſcher Prinz u. ſ. w., nach Anſicht der Verfaſſungsakte des Königreichs Weſtfalen vom 15. November 1807, befehlen, daß dieſelbe in die Geſetzſammlung eingerückt und im ganzen Umfange des Königreichs bekannt gemacht werden ſoll.

Gegeben in unſerm Königlichen Palaſte zu Napoléonshöhe am 7. Dezember 1807, im erſten Jahre unſerer Regierung.

gez. Hieronymus Napoléon.

Auf Befehl des Königs, in Abwesenheit des Minister Staatssecretair, der Cabinetssecretair: Cousin von Marinville. Als gleichlautend bescheinigt, der provisorische Justiz- und Minister des Innern: Siméon.

So stürzte Buonaparte mit einem einzigen Anlauf ein Gebäude über den Haufen, an dessen Aufbau ein Jahrtausend gearbeitet worden war, und in dessen vielartig gestalteten Räumen Deütsche sächsischen und fränkischen Stammes ein gar gemüthliches und behagliches Leben geführt haben. Mit einem Male war das vorbei; der Eroberer, der ein unterjochtes Volk sich ganz zu eigen machen will, muß ihm die Gesetzgebung des Eroberers und auch dessen Sprache gewaltsam aufdringen. Also geschah es von Buonaparte in den Landen seines Königreichs Westfalen, dessen Bewohner er zu Franzosen machen wollte; ja es war seine Absicht, noch andere Deütsche in den Kreis seiner Französirung zu ziehen, wie der erste Entwurf zum Grundgesetze des Königreichs Westfalen erwies, der den im Herbst 1807 nach Paris berufenen Abgeordneten der Provinzen des Königreichs vorgelegt wurde. Darin hieß es:

Die Fürsten von Anhalt-Dessau (auch die beiden anderen Anhaltiner zu Bernburg und Köthen), von Waldeck, von Lippe-Detmold und Schauenburg, die von Schwarzburg, Mitglieder des rheinischen Bundes, deren Besitzungen innerhalb des Umfangs des Königreichs Westfalen belegen sind, sollen mit demselben durch besondere und innigere Beziehungen vereinigt werden, welche, ohne die Rechte zu beeinträchtigen, die ihnen von der Bundesakte zugesichert sind, den Vortheil haben, eines Theils zwischen dem Königreiche und ihren Fürstenthümern stets den besten Einklang aufrecht zu erhalten, andern Theils, diesen die Wohlthat einiger Einrichtungen zu verschaffen, die nur größere Staaten geben, sei es endlich, um zum allgemeinen Vortheil des Bundes zu dienen. Demgemäß werden die genannten Fürsten ein Zoll- und indirectes Steüersystem bei sich einführen, welches dem im Königreich Westfalen in Kraft stehenden gleich sein soll; die Posten des Königreichs sollen bei ihnen eingeführt werden; und endlich soll das von ihnen zu stellende Kontingent dem Kontingente des Königreichs Westfalen einverleibt werden. Der Befehl und die Aufsicht darüber stehen beim Könige.

Es ist nicht mehr erinnerlich, was der Ausführung dieses Plans, der nach einer Richtung die Stiftung eines — Zollvereins bezweckte, nach zwei anderen aber die eben erst ausgesprochene oberhoheitliche Macht der genannten Fürsten wieder zerstörte, in den Weg getreten

iſt. Nur die Poſtvereinigung mit den Anhaltinern, mit Waldeck und Schaumburg-Lippe war zu Stande gekommen.

Politiſche Eintheilung des Königreichs Weſtfalen 1807 und 1811.

Die öfteren Umwandlungen, welche in dem Länderbeſtand und der Begränzung des Hieronomytiſchen — Reichs (!) Statt gefunden haben, indem vom Allgebietenden große Landſtriche bald ihm zugelegt, bald ihm abgeriſſen wurden, können nicht im einzelnen hier angegeben werden. Wir beſchränken uns auf den Zuſtand, zu Anfang des Königreichs im Jahre 1807, und auf die vier Jahre ſpätere Zeit, zu Ende des Jahres 1811, was ein Zeitpunkt iſt, wo Buonaparte den Scheitelpunkt ſeiner Macht, wenigſtens dieſſeits der Pyrenäen, erreicht hatte. Dieſe Epoche iſt auch in ſtatiſtiſcher Beziehung dadurch bemerkenswerth, weil im Monat Dezember des genannten Jahres eine genaue Volksſchätzung Statt gefunden hatte, während die Bevölkerungsangaben von 1807 nur genäherte Werthe enthalten zu haben ſcheinen. Beider Ergebniſſe ſind in den zwei nachſtehenden Überſichten eingeſchaltet.

Das Königreich Weſtfalen war beide Male in acht Departements eingetheilt, welche, ganz in Nachahmung franzöſiſcher Weiſe, nach den Hauptflüſſen, welche das Land bewäſſern, genannt worden waren, mit Ausnahme eines einzigen Departements, das ſeinen Namen vom Harzgebirge führte. Sie hießen in alphabetiſcher Reihenfolge, die ebenfalls von Frankreich entlehnt, in allen Staatsſchriften maßgebend war, in der erſten Epoche 1807: Elbe, Fulda, Harz, Leine, Ocker, Saale, Werra und Weſer; in der zweiten Epoche 1811: Aller, Elbe, Fulda, Harz, Leine, Ocker, Saale und Werra.

Die Befehle, welche Buonaparte ſeinem, in Saus und Braus lebenden und in Pontak und Liebfrauenmilch badenden, luſtigen Bruder zu Kaſſel und — Napoléonshöhe, — ſo war das Luſtſchloß Wilhelmshöhe umgetauft worden, was Landgraf Wilhelm zu Heſſen mit dem Blutgelde erbaute, das er aus dem Verkauf ſeiner kriegstüchtigen Unterthanen von England bezogen hatte, — im Jahre 1810 den 14. Januar und den 10. Dezember zugehen ließ, gaben dem franzöſiſchen Lehnreich zwiſchen der Weſer und der Elbe auf deſſen Nordſeite eine andere Geſtalt. Durch die diktatoriſche Verfügung vom 14. Jan. 1810,

a) Eintheilung und Bevölkerung des Königreichs Westfalen, bei seiner Stiftung im Jahre 1807.

Departements.				Districte.			
Name.	Cantone.	Gemeinden.	Volksmenge.	Name.	Cantone.	Gemeinden.	Volksmenge.
I. Elbe .	54	463	253,210	1. Magdeburg	16	102	104,440
				2. Neuhaldensleben	10	102	47,405
				3. Stendal . .	13	119	50,799
				4. Salzwedel .	15	140	53,566
II. Fulda	55	301	251,779	5. Kassel . . .	24	100	122,992
				6. Höxter . .	17	120	65,793
				7. Paderborn .	14	81	62,994
III. Harz	37	285	207,591	8. Heiligenstadt	13	108	69,494
				9. Duderstadt .	8	68	49,546
				10. Nordhausen	9	79	45,984
				11. Osterode . .	7	30	42,567
IV. Leine	33	302	144,350	12. Göttingen .	18	158	75,025
				13. Einbeck . .	15	144	69,325
V. Ocker	56	456	267,878	14. Braunschweig	18	140	100,645
				15. Helmstedt .	11	82	48,045
				16. Hildesheim .	16	143	69,664
				17. Goslar . .	11	91	49,524
VI. Saale	45	284	210,272	18. Halberstadt .	16	82	79,429
				19. Blankenburg	11	53	53,294
				20. Halle . . .	18	149	77,549
VII. Werra	54	532	255,075	21. Marburg .	15	169	78,727
				22. Hersfeld . .	21	205	93,351
				23. Eschwege . .	18	158	82,997
VIII. Weser	60	375	325,162	24. Osnabrück .	22	*	122,035
				25. Minden . .	15	147	85,356
				26. Bielefeld . .	14	121	81,519
				27. Rinteln . .	9	107	36,252
Summa:	394	2998 *)	1,915,317				

*) Excl. Osnabrück.

* Örtliche Umstände verstatteten die Bildung der Gemeinden, im französischen Sinne nicht.

die man in die Form eines Staatsvertrags zu kleiden sich herausnahm, vereinigte Buonaparte die kur-braunschweigischen Lande allesammt mit dem Königreich Westfalen, wodurch sich die Einwohnerzahl desselben um 594,223 Seelen vermehrte, und das Königreich drei neüe Departements erhielt, welche, nach der Verordnung vom 19. Juli 1810, das Aller-, Niederelbe- und Norddepartement genannt wurden. Das Norddepartement war in die Districte Stade, Bremervörde und Verden, das Departement der Niederelbe in die Districte Lüneburg, Har-

burg und Salzwedel (vom Elbdepartement genommen) und das Allerdepartement in die Districte Hannover, Celle und Nienburg eingetheilt. In der Eintheilung des Leine-, Elbe- und Weserdepartements fanden Veränderungen Statt. Dieser Zustand dauerte aber kein volles Jahr, denn das Dekret vom 10. Dezember 1810 riß, wie bereits eben gesagt worden, den allergrößten Theil dieser nördlichen Landschaften vom Königreich wieder ab, die beiden zuletzt genannten Departements ganz, ein Stück des Allerdepartements, so wie auch ein Theil des Weserdepartements, welches aufgelöst wurde. So stellte sich denn folgendermaßen die —

b) Eintheilung und Bevölkerung des Königreichs Westfalen, im Monat Dezember des Jahres 1811.

I. Departement der Aller.

Es bestand aus einem Theile der Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg, nämlich aus dem Quartiere Hannover und einigen Amtsbezirken des Quartiers Lauenau, aus dem Quartier Celle und einem Theile der Quartiere Lüneburg und Gifhorn, aus den Cantonen Sarstedt und Algermissen, die vom Departement Ocker, und aus den Cantonen Sachsenhagen und Rodenberg, welche vom ehemaligen Weserdepartement, von 1807—1810, abgezweigt waren.

Es gränzte gegen Norden an das Französische Kaiserreich und die Elbe; gegen Osten ans Elbdepartement; gegen Süden an die Departements der Ocker und Leine; gegen Westen an das zuletzt genannte Departement und an Frankreich.

Bodenfläche: 158,6 Q.-M. Einwohnerzahl ohne Militär: 243,288.

Districte.	Cantonmairien.
1. Hannover, ... Q.-M. 115,874 Einw.	Stadt Hannover, Sitz des Präfecten, (16,816 Einw.), Hannover Landcanton (9534), Langenhagen und Osterwald (11,717), Wunsdorf und Gehrden (16,467), Sachsenhagen (3896), Rodenberg (5647), Springe und Elze (15,506), Pattensen (9309), Sarstedt und Ilten (12,977), Nehburg (5476), Neüstadt (8890).
2. Celle . . . . . 52 Q.-M. 61,267 Einw.	Celle (8330), Bissendorf und Burgwedel (10,098), Burgdorf und Ütze (9496), Meinersen und Gifhorn (9575), Wienhausen und Beedenbostel (10,574), Winsen an der Aller

Districte.	Cantonmairien.
	und Bergen (9727), Hudemühlen und Sollingbostel (8355).
3. Ültzen . . . . . 65¾ Q.-M. 61,835 Einw.	Ültzen und Ebsdorf (12,336), Medingen und Bienenbüttel (8920), Oldenstedt und Bodenteich (11,137), Bergen und Klenze (9014), Hitzacker und Dannenberg (9584), Bleckede und Scharnebeck (6186).

II. Departement der Elbe.

Dieses Departement war aus dem größten Theil des Herzogthums Magdeburg auf dem linken Elbufer, aus der Grafschaft Barby und dem Amte Gommern, dem Amte Calvörde, einigen Theilen des halberstädter Landes, und aus der Altmark, einem Theile des Fürstenthums Lüneburg und einigen Orten auf dem rechten Ufer der Elbe im Halbkreise der Stadt und Festung Magdeburg zusammengefügt.

Gegen Norden gränzte es an das Herzogthum Mecklenburg, gegen Osten an den Preußischen Staat, gegen Süden an die sächsischen und anhaltischen Lande und gegen Westen an die Departements der Saale und der Ocker.

Bodenfläche: 160,12 Q.-M. Einwohnerzahl: 294,505.

Districte.	Cantonmairien.
4. Magdeburg . . . . . 27,96 Q.-M. 105,588 Einw.	Magdeburg, Sitz des Präfecten (28,317), Neustadt und Sudenburg (1523), Acken (4100), Barby (4466), Calbe, Stadt- und Landcanton (9367), Egeln und Germersleben (8117), Gommern (4702), Langenweddingen (5161), Olvenstedt (4214), Rosenburg (3249), Schönebeck und Großsalza (10,691), Seehausen (4513), Staßfurt (3651), Wansleben (5551).
5. Neuhaldensleben . . . . . 39,39 Q.-M. 63,989 Einw.	Alvensleben (6510), Calvörde (4933), Eichenbarleben und Gr.-Ammersleben (10,226), Erxleben (5455), Neuhaldensleben (5973), Öbisfelde (4049), Rogätz und Wolmirstedt (10,504), Walbeck (3534), Gardelegen-Stadt (5974), Gardelegen-Land (2075), Mieße (2211), Zichtau (2546).
6. Stendal . . . . . 39,73 Q.-M. 56,734 Einw.	Tangermünde und Grieben (7693), Burgstall und Lüderitz (5649), Stendal-Stadt und Land (10,331), Schiene (2874), Bismark (3700), Arneburg (4493), Werben (4691),

Diſtricte.	Cantonmairien.
	Oſterburg-Stadt und Land (5480), Bretſche und Pollitz (6191), Seehauſen (5444).
7. Salzwedel . . . . . 53,4 Q.-M. 62,647 Einw.	Salzwedel-Stadt (7974), Salzwedel-Land (2588), Arendſee (4501), Diesdorf (4468), Betzendorf und Azenburg (5666), Calbe (3940), Jöbar (6149), Quickborn und Gartow (10,574), Lüchow und Wuſtrow (6806).

III Departement der Fulda.

Es beſtand aus einem Theile Niederheſſens, dem Fürſtenthum Fritzlar, den Ländern Paderborn, Corvey, und Ravensberg, der Grafſchaft Rittberg, den Ämtern Münden, Reckenberg und einigen Stücken der vormaligen Cantone Reineberg, und hatte ſeinen Namen vom Fulda-Fluſſe, der es von Süden nach Norden durchfloß.

Seine Gränzen waren, nordwärts das Franzöſiſche Kaiſerreich, die Lippeſchen Lande und das Leinedepartement, oſtwärts die Departemente der Leine und der Werra, ſüdwärts das zuletzt genannte Departement, und weſtwärts die Herzogthümer Berg und Heſſen, nebſt dem waldeckiſchen Lande.

Bodenfläche: 96,1 Q.-M. Einwohnerzahl: 317,554.

Diſtrikte.	Cantonmairien.
8. Kaſſel . . . . . 37,4 Q.-M. 132,176 Einw.	Kaſſel, Hauptſtadt des Königreichs und Sitz des Präfecten (22,803), Ober-Velmar und Zwehren (11,452), Münden (7466), Beckerhagen (3768), Karlshaven (3245), Hofgeismar und Nieder-Meißer (8943), Grebenſtein (6222), Wolfhagen und Volkmarsheim (10,621), Zierenberg und Hof (8281), Gudensberg und Felsberg (8690), Wabern (3902), Fritzlar (4926), Melſungen und Graſungen (8092)*), Körle (3613), Ober-Kaufungen und Waldau (13,395), Naumburg (3842)
9. Höxter . . . . . 21,75 Q.-M. 65,673 Einw.	Höxter und Albaxen (8744), Beverungen und Borgentreich (9748), Röſebeck (4295), Warburg (6065), Peckelsheim (3406), Gehrden (2845), Brakel und Börden (8547), Nie-

*) Dazu kam die vormalige Amtsvogtei Melſungen der Freiherren Riedeſel, mit zwei Burgſitzen in der Stadt Melſungen und dem Dorfe Röhrenfurt, 270 Einwohner enthaltend.

Districte.	Cantonmairien.
	heim und Steinheim (7971), Lügde (1702), Trendelburg (4477).
10. Paderborn . . . . . 26,9 Q.-M. 67,893 Einw.	Paderborn (5303), Wünneberg (5849), Atteln und Lichtenau (8210), Büren (5583), Kirchborchen (3959), Salzkotten (3324), Lippspringe (3907), Neühaus und Delbrück (9962), Ringborke (3428), Rittberg (5616), Nellenkirchen (5843), Wiedenbrück (7010).
11. Bielefeld . . . . . 10,7 Q.-M. 51,812 Einw.	Bielefeld (5613), Herforden (5626), Blotho (10,864), Brackwede (8768), Brockhagen (5926), Schildesche (6821), Heepen (9194).

IV. Departement des Harzes.

Selbiges war aus dem Eichsfelde mit Treffurt und Dorla, den Gebieten von Mühlhausen und Nordhausen, den auf dem rechten Werraufer zwischen Treffurt und Höheberg belegenen Stücken von Niederhessen, aus der Grafschaft Hohenstein, einem Theile von Grubenhagen, nämlich der Stadt Osterode, den Ämtern Herzberg und Scharzfeld und dem hannoverschen Harz, mit Ausschluß von Elbingerode, aus dem Amte Walkenried, der Vogtei Gönningen, und einigen Stücken des Fürstenthums Blankenburg zusammengesetzt.

Es gränzte gegen Norden an das Ockerdepartement, gegen Osten an das Saaledepartement, das Fürstenthum Schwarzburg und an königliche und herzoglich sächsische Lande, gegen Süden an die Provinzen der Herzoge zu Sachsen und ans Werra-, so wie gegen Westen ans Leinedepartement.

Bodenfläche: 58,04 Q.-M. Einwohnerzahl: 201,051.

Districte.	Cantonmairien.
12. Heiligenstadt . . . . . 19,77 Q.-M. 68,899 Einw.	Heiligenstadt, Sitz des Präfecten (5986). Ubra (4642), Garbershausen (3986), Allendorf (5116), Ershausen (6378), Bartlof (6189), Dingelstedt (6345), Dachrieden (4223), Dörna (3570), Mühlhausen (9228), Dorla (3610), Treffurt (4891), Wanfried (4235).
13. Duderstadt . . . . . 10,22 Q.-M. 42,787 Einw.	Duderstadt (8179), Gieboldehausen (6748), Seüllingen (4415), Weißenborn (4015), Worbis (6289), Teichtungen (3594), Beüern (4599), Nieder-Orschel (4948).
14. Nordhausen . . . . . 12,15 Q.-M. 46,033 Einw.	Nordhausen (10,459), Wechsungen (4132), Pustleben (5238), Bleicherode (5586), Pütz-

Diſtricte	Cantonmairien.
	lingen (2638), Sachſa (4965), Ellrich (5853), Benneckenſtein (3568), Nellſtadt unterm Hohenſtein (3594).
15. Oſterode . . . . . 16,26 Q.-M. 43,412 Einw	Oſterode (7742), Lindau (4686), Herzberg (4316), Lauterberg (4697), Andreasberg (4179), Clausthal (10,181), Cellerfeld (7499).

V. Departement der Leine.

Dieſes Departement beſtand aus dem Fürſtenthum Göttingen, mit Ausnahme desjenigen Theils vom Amte Münden, welcher auf dem linken Werraufer liegt; einem Theile des Fürſtenthums Wolfenbüttel, dem Amte Hunnesrück, einem Theile der Ämter Bilderlah und Winzenburg, aus der Herrſchaft Pleſſe und einigen anderen Stücken des heſſiſchen Landes zwiſchen Werra und Leine; aus dem hamelnſchen Quartier, der Grafſchaft Spiegelberg, einigen Ämtern des lauenauer Quartiers, und den Cantonen Ottenſtein, Rinteln, Windheim und Hausberge, die zum vormaligen Weſerdepartement gehört hatten.

Es gränzte gegen Norden mit dem Aller- und dem Ockerdepartement, gegen Oſten mit dem Harzdepartemeut vom Dorfe Unterrieden bis an die Werra, gegen Süden mit der Werra und Weſer bis zum Dorfe Aspen, gegen Weſten mit dem Departement der Fulda, dem Franzöſiſchem Kaiſerreiche und den Ländern Lippe und Pyrmont.

Bodenfläche: 75,64 Q.-M. Einwohnerzahl: 234,661.

Diſtricte.	Cantonmairien.
16. Göttingen . . . . . 26,61 Q.-M. 86,899 Einw.	Göttingen (9506), Grone (6136), Lühnde (3246), Friedland (5622), Dransfeld und Hedemünden (7207), Bremke (3809), Radolfshauſen (4267), Bovenden (3817), Nordheim (7362), Adelebſen (3631), Hardegſen (3994), Moringen (4794), Harſte (3339), Nienover (3175), Uslar (5616), Bodenfelde (4208), Nörten (3794).
17. Einbeck . . . . . 22,65 Q.-M. 73,778 Einw.	Einbeck-Stadt (4917), Einbeck-Land (3409), Mark Oldendorf (5017), Daſſel (5307), Rothenkirchen (4672), Weſterhof (5589), Seeſen (7668), Gandersheim (6636), Grene (3321), Delligſen (5764), Eſchershauſen (5775),

Districte.	Cantonmairien.
	Stadt Oldendorf (6069), Holzminden (6280), Fürstenberg (3374).
18. Rinteln . . . . . 26,32 Q.-M. 77,460 Einw.	Rinteln (7270), Oldendorf (6771), Hameln und Ärzen (13,745), Münder und Hemmendorf (18,593), Bodenwerder und Börry (16,785), Hausberge (7477), Windheim (6819).

VI. Departement der Ocker.

Es war zusammengefügt aus den zwei nördlichen Districten des Fürstenthums Wolfenbüttel, mit Ausnahme der Ämter Calvörde und Hessen; den Ämtern Harzburg, Langelsheim, Lutter, einem Theile des Amts Seesen und dem Gericht Bodenburg; aus einigen Stücken des Fürstenthums Halberstadt, die auf der nördlichen Seite des Bruchgrabens liegen; aus einigen Stücken vom Herzogthum Magdeburg auf dem linken Ufer der Aller; aus dem größten Theile des Fürstenthums Hildesheim, aus der Stadt Goslar, und einigen Strichen der Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg.

Seine Gränzen waren, auf der Nordseite die Departements der Aller und der Elbe, auf der Ostseite das zuletzt genannte Departement, auf der Südseite die Departements der Saale, des Harzes und der Leine, auf der Westseite die Departements der Leine und der Aller.

Bodenfläche: 92,45 Q.-M. Einwohnerzahl: 273,105.

Districte.	Cantonmairien.
19. Braunschweig (Brunswick) . 30,78 Q.-M. 104,142 Einw.	Braunschweig-Stadt, Sitz des Präfecten, (27,059), Braunschweig-Land im West, (5012), Braunschweig-Land im Ost (3833), Wolfenbüttel-Stadt (6680), Wolfenbüttel-Land im West (3799), Wolfenbüttel-Land im Ost (3421), Peine-Stadt (3421), Peine-Land (2959), Lafferde (4688), Bettmar (3924), Lesse (3867), Gebhardshagen und Saldern (7375), Rötgersbüttel (5231), Wendhausen (3667), Kremlingen (3581), Remlingen (4261), Scheppenstedt (5240), Jerxheim (5240).
20. Helmstedt . . . . . 24,6 Q.-M. 55,430 Einw.	Helmstedt-Stadt (5179), Helmstedt-Land (2987), Königslutter (6927), Schöningen (6795), Warsleben und Hamersleben (6651), Oschersleben (4621), Harbke (4835), Weser-

Districte.	Cantonmairien.
	lingen und Bardorf (9334), Fallersleben (5305), Vorsfelde (3796).
21. Hildesheim . . . . . 18,34 Q.-M. 60,966 Einw.	Hildesheim-Stadt (10,768), Hildesheim-Land (2242), Stattlingen (3183), Hoheneggelsen (3293), Schwiecheld (3641), Hohenhameln (4728), Ottbergen (3811), Borsum (3448), Moritzberg (4181), Burgstemmen (2832), Gronau (6580), Alfeld (5553), Salzdetfurt (3206), Bodenburg (3440).
22. Goslar . . . . . 51,555 Einw.	Goslar-Stadt (5945), Goslar-Land (3942), Bienenburg (4164), Schladen (4016), Harzburg (4257), Liebenburg (3292), Salzgitter (6130), Lutter (2960), Holle (4363), Bockenem (7982), Lamspringe (4504).

VII. Departement der Saale.

Es bestand aus dem Fürstenthum Halberstadt, der Herrschaft Derenburg, der Grafschaft Wernigerode, der Herrschaft Hasserode, dem Amte Elbingerode, dem Fürstenthume Blankenburg, dem Amte Hessen, einer Stadt und einigen Dörfern des Herzogthums Magdeburg, die auf dem rechten Bodenufer belegen sind, aus dem Fürstenthum Quedlinburg, dem Saalkreise und einem großen Theil der Grafschaft Mansfeld.

Seine Gränzen waren, gegen Norden das Ocker-, gegen Osten des Elbdepartement, das anhaltische Land und das Königreich Sachsen, gegen Süden das anhaltische Land Bernburg und das Harzdepartement, gegen Westen das Departement der Ocker.

Bodenfläche: 80,07 Q.-M. Einwohnerzahl: 238,160.

Districte.	Cantonmairien.
23. Halberstadt . . . . . 24,13 Q.-M. 77,207 Einw.	Halberstadt-Stadt, Sitz des Präfecten, (13,206), Halberstadt-Land (4540), Aschersleben-Stadt (7658), Aschersleben-Land (2296), Kroppenstedt (4933), Kochstedt (3365), Gröningen (4072), Wegeleben und Gatersleben (8432), Schwanebeck (3824), Schlenstedt (4244), Dedeleben (3839), Hessen (3483), Osterwick (9436), Dardesheim (3269), Hornburg (3414).
24. Blankenburg . . . . . 22,72 Q.-M. 55,391 Einw.	Blankenburg (7073), Wernigerode-Stadt (4026), Wernigerode-Land (4220), Quedlinburg-Stadt (10,630), Quedlinburg-Land

Districte.	Cantonmairien.
	(7036), Hasselfelde (3512), Elbingerode (4617), Ilsenburg (5677), Derenburg (3948), Ermsleben (4652).
25. Halle . . . . . 32,22 Q.-M. 105,562 Einw.	Halle-Stadt (14,710), Halle-Land (3958), Glaucha (4572), Mansfeld (5268), Leimbach (3217), Gerbstedt und Polleben (7889), Fienstedt (2851), Helfta und Seeburg (7277), Schrapplau (4317), Dieskau (2356), Neümarkt und Oppin (7486), Wettin und Löbejün (10,065), Cönnern (5724), Alsleben (4006), Hettstedt und Wippra (10,139), Endorf (5665), Eisleben 6036).

VIII. Departement der Werra.

Dieses Departement war aus dem kur-hessischen Antheil an Oberhessen, der Grafschaft Ziegenhain, dem Fürstenthum Hersfeld, den ehemals zur reichsunmittelbaren Ritterschaft gehörigen Gütern im Quartier von Buch, einem Theil von Niederhessen, einigen Stücken von Fritzlar, der Herrschaft Schmalkalden, und einigen Dörfern des Amts Treffurt zusammengefügt. Die sechs Cantone, welche aus der Herrschaft Schmalkalden gebildet werden, lagen abgesondert.

Die Gränzen des Werradepartements waren, im Norden das Fürstenthum Waldeck und das Departement der Fulda, im Osten das Harzdepartement und die herzoglich sächsischen Lande, im Süden die Großherzogthümer Frankfurt und Hessen, im Westen die hessischen und nassauischen Provinzen. Die schmalkaldischen Cantone waren von königlichen und herzoglich sächsischen Landestheilen umschlossen.

Bodenfläche: 104,4 Q.-M. Einwohnerzahl: 261,290.

Districte.	Cantonmairien.
26. Marburg . . . . . 32,51 Q.-M. 82,046 Einw.	Marburg, Sitz des Präfecten, nebst Kalbern und Lohra (14,949), Amöneburg, Kirchhain, Rauschenberg und Ebsdorf (22,708), Treysa, Neüstadt und Jesberg (18,385), Gemünden, Rosenthal und Wetter (16,124), Frankenau und Frankenberg (9910).
27. Hersfeld . . . . . 42,14 Q.-M. 94,718 Einw.	Hersfeld, Holzheim, Obergeis, Petersberg und Nieder-Aula (22,406), Rothenburg, Bebra, Neümorschen und Friedewald (18,495),*) Bach, Lengsfeld, Landeck und

*) Hierzu gehörte das vormalige Gericht Ludwigseck, auch Erferode genannt,

Diſtricte.	Cantonmairien.
	Heringen (17,551), Homberg, Borken und Frielendorf (17,070), Neukirchen, Ziegenhain, Schwarzenborn, Ober-Aulau und Breitenbach (19,196).
28. Eſchwege . . . . . 30,39 Q.-M. 84,526 Einw.	Eſchwege, Aue, Abderode und Reichenſachſen (17,774), Sontra, Netra, Biſchhauſen und Stenterhauſen (22,134), Spangenberg und Lichtenau (10,288), Witzenhauſen und Sooden (10,804), Schmalkalden, Seligenthal, Floh, Brotterode, Herrenbreitungen und Hallenberg (21,855).

Überſicht der Grundfläche des Königreichs Weſtfalen, Dezember 1811.

Departements.	Grundfläche.		
	Deutſche Q.-Meilen.	Quadrat-Lieues.	Morgen.
Aller	158,60	441,0	3,497,684,2
Elbe	160,12	444,4	3,529,201,5
Fulda	96,10	268,3	2,131,365
Harz	58,04	160,01	1,267,343,6
Leine	75,64	229,9	1,667,184
Ocker	92,45	257,06	2,037,959,3
Saale	80,07	219,9	1,964,871,2
Werra	104,04	289,0	2,292,194,6
Im Ganzen	825,06	2309,6	18,387,803,4

In der amtlichen Druckſchrift, aus der die vorſtehenden Zahlen entlehnt ſind, — es iſt der Almanach Royal de Westphalie pour l'an MDCCCXIII. — findet ſich für die drei erſten Departements auch die Größe der Waldfläche angegeben; danach betrug ſie für das Departement der Aller 432,710, für das der Elbe 511,600 und für das Fuldadepartement 548,012 Morgen, oder, der Reihe nach, ungefähr ein Achtel, ein Siebentel und ein Viertel der ganzen Bodenfläche eines jeden der drei Departements.

---

der freiherrlichen Familie Riedeſel, es beſtand aus dem Amtſitz Ludwigseck, dem Pfarrorte Benhauſen, ſieben anderen Dörfern, vier Höfen und einem Hauſe in der Stadt Rothenburg, zuſammen mit 1412 Einwohnern.

Bevölkerungsverhältnisse.

Sie sind in der auf S. 290 stehenden Tabelle enthalten: nach den zwei Geschlechtern, und nach der Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses der Gläubigen, wobei auch die Zahl derjenigen angegeben ist, die da noch auf den Messias hoffen und warten! Die Richtigkeit dieser Ziffern scheint, wiewol sie auf amtlichen Erhebungen beruhen, sehr zweifelhaft zu sein; zieht man die Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zusammen, so kommt eine kleinere Zahl heraus, als diejenige ist, welche für die Gesammtvolksmenge angegeben wurde; und noch kleiner ist die Summe der verschiedenen Religionsverwandten. Auf Genauigkeit in statistischen Ziffern scheint man in Kassel nicht viel gehalten zu haben, wiewol ein grundgelehrter Mann an der Spitze der amtlichen Statistik stand, Georg Hassel nämlich, schon vor Beginn des königlich westfälischen Wesens, ganz besonders aber nach dessen Zertrümmerung ein sehr fleißiger Arbeiter im Weinberge — der Staatenkunde!

Was soll man z. B. dazu sagen, wenn eine Druckschrift, wie das obenerwähnte Staatshandbuch, an einer Stelle die Zahl der römischen Katholiken mit 267,582 Gläubigen angiebt, während die Addition in der nebenstehenden Tabelle über 8600 weniger nachweist?

Als Buonaparte das Königreich Westfalen errichtet und ihm das Grundgesetz vom 15. November 1807 gegeben hatte, da gab es unter den Deütschen — leider Schwachköpfe genug und entartete Speichellecker, die da einen Jubelruf erhoben über das Glück, das Heil und den Segen, der mit der Morgenröthe der Stiftung des rheinischen Bundes vom „Völkerbeglücker", dem „großen Kaiser Napoléon" über das deütsche Vaterland sich ergießen werde; insonderheit jubelten sie über den Art. 5 der westfälischen Verfassung, der da vorschrieb: Bruder Hieronymus solle 25,000 Soldaten in seinem Königreich halten. Soviel, schrieen die Erbärmlichen, hielten ehedem Kurhessen und der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel zusammen, und der Kurfürst zu Kassel stellte wol gar im Nothfall eine solche Anzahl Soldaten für sich allein. Überdem, so jauchzten sie weiter, kommt noch der Umstand hinzu, daß in den ersten Jahren nur die Hälfte dieser Truppen von den Einwohnern des Königreichs Westfalen gestellt zu werden braucht, da die andere Hälfte aus französischen Hülfstruppen bestehen soll, welche die Besatzung von Magdeburg ausmachen werden. Wie

Des Königreichs Westfalen Einwohnerzahl und Wohnplätze

im Monat Dezember 1811.

Departements	Einwohner.								Cantone.	Gemeinden.	Wohnplätze.							Deputirte zur Stände-Versamml.
	Gesammtheit.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschlechts.	Lutheraner.	Reform.	Kathol.	Israeliten.	Menoniten und Herrnhuter.			Städte.	Flecken.	Vorstädte.	Dörfer.	Weiler.	Einzelne Häuser.	Feuerstellen.	
Aller . .	243,288	118,130	125,158	238,299	551	2,702	1,734	—	39	445	17	12	10	770	428	227	29,987	12
Elbe . . .	294,505	143,182	151,323	286,648	3,923	2,803	986	144	59	531	29	10	11	820	168	157	42,870	15
Fulda . . .	317,554	150,906	161,648	65,206	111,735	133,727	5,567	57	61	432	47	6	6	467	131	228	48,286	15
Harz . . .	201,051	97,167	103,864	114,679	7,746	77,858	748	—	37	286	20	12	3	290	59	111	34,081	10
Leine . . .	234,661	114,390	120,271	216,830	11,086	4,561	2,184	—	42	362	19	22	5	526	96	222	32,970	10
Ocker . . .	273,105	132,329	140,774	245,037	914	25,738	1,414	—	56	559	14	11	12	572	79	130	37,381	14
Saale . . .	238,160	113,355	124,805	230,255	3,229	3,745	795	36	48	273	31	9	24	259	125	94	38,817	11
Werra . . .	201,290	125,929	135,361	59,981	122,253	7,818	4,865	81	54	537	28	11	1	626	120	150	38,088	13
Summa	2,063,614	995,388	1,063,204	1,456,935	261,737	258,962	18,293	318	396	3525	205	93	72	4329	1406	1319	302,480	100

wird der hessische Bauer sich freüen, künftig seinen Acker mit seinen Söhnen selbst gehörig und in Ruhe bestellen zu können, ohne, wie in den Jahren 1777, 1778 und 1783 geschah, Greise, Weiber und Kinder den Pflug führen zu lassen, weil alle rüstige Bauern damals nach Amerika geschickt, und für englisches Geld verkauft waren.

Eine schöne Freüde die! Wie der hessische Landmann von damals den altangestammten Landesherrn wegen seines schändlichen Menschenhandels verfluchte, so hatte er dreißig Jahre später nicht minder Grund, den Fremdling zu verwünschen, der seine Söhne in den bunten Rock steckte, dem Kalbfell zu folgen auf die Schlachtfelder im Abend-, wie im Morgenland der eüropäischen Erde, da zu verbluten für des Ehrsüchtigen Hirngespinst einer Universalmonarchie. Und mit welchem Hohn, mit welcher Verachtung sprach dieser Mensch von den Deütschen, die sich für ihn todtschlagen ließen! Nach dem russischen Feldzuge, 1812, schätzte eines Tages, als Buonaparte mit einigen Leüten seiner Umgebung über die Verluste des französischen Heeres sprach, einer der Anwesenden, der General Coulaincourt, dieselben auf mehr als 200,000 Mann. „Nein, nein", sagte Buonaparte, „Sie täuschen sich, es ist nicht so viel"; und nach einem Augenblick des Nachsinnens: „Sie können doch wol Recht haben; aber es waren viele Deütsche darunter."

Der sehr bedeütende Unterschied zwischen der Zahl des männlichen und der Zahl des weiblichen Geschlechts, der sich seit dem Anfang des Königreichs Westfalen im Jahre 1811 auf beinah 68,000 Personen zu Ungunsten des erstern herausstellt, ist auch hier ebenso bemerkenswerth, als bei Sachsen. Muß auch ein Theil offenbar den Verlusten zugeschrieben werden, welche die westfälischen Kriegsvölker auf dem spanischen Kriegsschauplatz seit 1808, und im österreichischen Feldzuge von 1809 erlitten hatten, so reichen doch diese Verluste nicht aus, um jenen großen Unterschied zu erklären. Da walteten vor einem halben Jahrhundert andere Ursachen ob, deren Erörterung außerhalb dieser historischen Nachweisungen liegen, wie wichtig auch für die Kenntniß allgemeiner statistischer Verhältnisse und für die der Fortpflanzung des Menschengeschlechts sie sein mag.

Die Volksdichtigkeit oder die relative Bevölkerung betrug im ganzen Königreich Westfalen 2500 Seelen auf dem Raume einer deütschen Geviertmeile.

Da die französische Verfassung keinen Unterschied macht zwischen

Stadt und Land, von ihr alles Gemeindeweſen vielmehr über einem Kamm geſchoren wird, ſo läßt ſich auch nichts über das Verhältniß der ſtädtiſchen und der ländlichen Bevölkerung ſagen. Nur von den Departements- und Diſtrictshauptſtädten enthalten die obigen Nachweiſungen die Einwohnerzahl. Hiernach war Magdeburg die volkreichſte Stadt, dann folgte Braunſchweig und erſt auf der dritten Stufe ſtand Kaſſel, die Hauptſtadt des Königreichs, die Reſidenz des Königs und aller oberſten Landesbehörden; auf vierter Stufe ſtand die Stadt Hannover.

In jedem Hauſe des Königreichs Weſtfalen wohnten beinah 7 Menſchen, oder, ſchärfer ausgedrückt, 683 in je 100 Häuſern.

Sehen wir nun zu, wie es um die Verwaltung des Landes ſtand, d. h. welche Behörden, oder vielmehr Beamten, vorhanden waren, um die in dem Grundgeſetz ausgeſprochenen Prinzipien ins Leben treten zu laſſen, die mithin den Beruf hatten, die Staatszwecke zur Erfüllung zu bringen. Sehen wir aber auch vorher, wie die Formen der in Frankreich auf den Trümmern der Demokratie mit ihrer Beihülfe gegründeten neüen Monarchie beſchaffen waren, die Buonaparte nach deütſchen Landen verpflanzt hatte, um ihnen auch hier durch ſeinen jungen Bruder Anſehn zu verſchaffen. An der Spitze ſtanden —

Die Miniſter und die Ober-Kronbeamten. Dem Grundgeſetz zuwider gab es 1812 nicht vier, ſondern fünf, nämlich für die Juſtiz, für das Staatsſecretariat und die auswärtigen Angelegenheiten, für die inneren Angelegenheiten, für das Kriegsweſen, und für die Finanzen, den Handel und den Staatsſchatz. Die beiden erſten Miniſterien waren mit Franzoſen beſetzt: Juſtizminiſter war Siméon; der Staatsſecretair und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten führte zwar einen deütſchen Namen, war aber ein franzöſiſcher Creole, Namens Peter Alexander le Camus, deſſen Familie nach den Antillen ausgewandert war und ſich daſelbſt als Kaffee- und Zuckerbauer anſäſſig gemacht hatte. Nach dem Ausſterben des altheſſiſchen edlen Geſchlechts der „Diede von Fürſtenſtein" erhielt le Camus am 24. Dezember 1807 das heimgefallene Lehen Fürſtenſtein als Allodium, ſammt dem aus dieſem dynaſtiſchen Beſitze mit aller Gewalt hergeleiteten Grafentitel, davon in Heſſen bis dahin nichts bekannt geweſen war. Wie gering die Macht des Königs von Weſtfalen war, ſieht man daraus, daß jene Verleihung erſt der oberſten Beſtätigung Buo-

naparte's bedurfte, die am 17. April 1812 erfolgte, von wo ab le Camus erst berechtigt war, sich Graf von Fürstenstein zu nennen. Das Gut Fürstenstein kam aber, nach Auflösung des Königreichs Westfalen, und nachdem dasselbe als ein durch Erlöschen der „Diede" an Kurhessen heimgefallenes Lehen in Anspruch genommen ward, wieder aus dem Besitz des Ministers, der sich 1809 mit einer Tochter aus dem Hause Hardenberg verheiratet hatte. Die drei anderen Minister waren Deütsche von Geburt.

Der Ober-Kronbeamten gab es acht, davon sechs bürgerliche und zwei militärische waren. Zu jenen zählten: der Oberst-Almosenier, der Oberst-Palastmarschall (Oberst-Schloßhauptmann), der Oberst-Kammerherr, der Oberst-Stallmeister, der Oberst-Jägermeister, der Ober-Ceremonienmeister. Zwei dieser Kronämter waren unbesetzt, die vier anderen bekleideten Deütsche: Groß-Almosenier war der Fürstbischof von Corvey; Oberst-Kammerherr, — noch nach Ablauf eines halben Jahrhunderts schämt man sich, es niederschreiben zu müssen, — es war ein Glied des Hauses Hessen-Philippsthal, Prinz Ernst Constantin, geb. 1771, der sich erniedrigte, bei einem Abenteürer, der am Comptoirpulte in Baltimore an seinem rechten Platze sein mochte, die Stelle eines ersten Bedienten zu spielen. Die Oberst-Kronbeamten vom Militärstaat führten den stolzen Titel von Oberst-Hauptmann der Leibwache (Capitaine générale des gardes). Nur eine dieser Stellen war besetzt, und die hatte ein Franzose inne.

Der Oberst-Almosenier und der Oberst-Kammerherr wurden Hoheit und gnädiger Herr genannt; die übrigen Oberst-Kronbeamten hatten das Prädikat Excellenz. So auch der Großkanzler und die Groß-Commenthure des Ordens der westfälischen Krone, die mit den Oberst-Kronbeamten unter allen Umständen gleichen Rang halten und dieselben bürgerlichen wie militärischen Auszeichnungen und Ehren genossen.

Zum Hofstaate des Königs (maison du Roi) gehörte: das Almosenamt, bestehend aus dem Groß-Almosenier, einem ersten und zwei anderen Almosenieren, davon einer Ceremonienmeister war, aus zwei Hofkapellanen, der Oberstmarschall; der Hofmarschall; zwei Palastpräfecten im ordentlichen und drei im außerordentlichen Dienst; drei militärische Gouverneure der königlichen Schlösser zu Kassel, Braunschweig und Napoléonshöhe; zwei militärische Schloß-Commandanten (Maréchaux-des-logis du palais); zwei Schloßadjuncte

und Fouriere, und ein Schloßquartiermeiſter zu Kaſſel, alles Hofämter, welche größtentheils mit Franzoſen beſetzt waren. Die Geſellſchaft der Kammerherren eröffnete der Oberſtkammerherr. Erſter Kammerherr war wiederum ein Sohn aus einem vormals regierenden deütſchen Fürſtenhauſe, ein Prinz von Löwenſtein-Wertheim, und die 12 Kammerherren im gewöhnlichen Dienſt zur Aufwartung des Comptoiriſten von Baltimore beſtanden, mit Ausnahme eines einzigen Franzoſen, nur aus Deütſchen, die meiſtentheils alten Geſchlechtern vom Grafen- und Freiherrenſtande angehörten. Ebenſo verhält es ſich mit den 15 Kammerherren im außerordentlichen Dienſte. Kammerjunker (Gentilshommes de la chambre) gab es am Kaſſeler Königshofe 10, darunter 2 im außerordentlichen Dienſt; es waren Leüte theils von der Feder, theils vom Schwerte. Das Kabinet des Königs beſtand aus 4 Perſonen, ſämmtlich Franzoſen; und ſeltſamer Weiſe war dem Kabinet das topographiſche Büreau zugeordnet, dem ein Oberſt als Haupt und ein Bataillonschef als deſſen Adjunct vorgeſetzt war. Beide waren auch Franzoſen. Bibliothekar der Kabinetsbibliothek des Königs war — Grimm, zugleich Auditor im Staatsrath für die Juſtiz- und inneren Angelegenheiten.

Der Hofmarſtall hatte den Oberſtſtallmeiſter und einen erſten Ehrenſtallmeiſter an der Spitze. Im gewöhnlichen Dienſt befanden ſich 8, im außergewöhnlichen 4 Ehren-Stallmeiſter, unter denen ſich ein Graf zu Stollberg-Wernigerode befand. Zum Geſchäftskreiſe des Hofmarſtallamtes gehörten die Geſtüte zu Leberbeck und Neühaus.

Das Pagenhaus war militäriſch eingerichtet, hatte einen Brigade-General zum Gouverneur, und zwei Unter-Gouverneure, 14 Lehrer, und beſtand aus 26 Pagen, davon 4 überzählig waren. Es befanden ſich darunter ſechs Franzoſen und ein Spanier. Viele altadlige Geſchlechter des Heſſenlandes ꝛc. hatten ihre Söhne in dieſes — Treibhaus franzöſiſcher Anmaßlichkeit gegeben; ſelbſt ein Prinz zu Heſſen-Philippsthal befand ſich darin.

Das Hof-Jagdamt beſtand, unter dem Oberſtjägermeiſter (grand veneur), aus 1 Jagdkapitän, 6 Jagdlieutenants und 2 Jagdinſpektoren. Letztere waren zu Waldau, im Canton gleiches Namens im Kaſſeler Diſtrict des Fuldadepartements, und zu Scharzfeld im Canton Lauterberg des Oſteroder Diſtrict vom Harz-Departement.

Es gab einen Generalcontroleur der Verwaltung der Civilliste, der einen Generalsecretair zum Gehülfen hatte; einen Kronschatzmeister mit zwei Unterbeamten und einen Intendanten des königlichen Hauses, zu dessen Geschäftskreise 4 Inspektoren der königlichen Gärten, 3 Architekten und 4 Inspektoren der Krongebäude und das aus 8 Personen bestehende Hof-Medizinalamt gehörte. Endlich gehörten zum Hofstaat ein Kapellmeister und ein Maler des Königs.

Das Hofmarschallamt (Conseil de la maison du Roi) bestand aus den oben genannten Oberst-Kronbeamten, aus dem General-Controleur, dem Schatzmeister und dem Hausintendanten.

Der Hofstaat der Königin (maison de la Reine) bestand aus der Obersthofmeisterin (grande-maitresse, die Gemalin des Oberstceremonienmeisters, Comte de Bocholtz, welche sich in der chronique scandaleuse des Kasseler Hofes einen aurüchigen Namen erwarb); einem Ehrencavalier; einem ersten Ehrenstallmeister; 11 Hofdamen (dames du Palais, darunter drei Prinzessinnen von Hessen-Philippsthal und Löwenstein-Wertheim, eine Gräfin Pappenheim, die Gemalin des Staatssecretairs le Camus, Grafen Fürstenstein); 2 Vorleserinnen (beide Französinnen), 1 Secretair und 1 Beichtvater und Hofprediger.

Der militärische Hofstaat des Königs (maison militaire du Roi) bestand aus einem Generalstab, einer Compagnie Leibwächter zu Pferde (Gardes-du-Corps), einem Bataillon Grenadiere zu Fuß, einem Bataillon Jäger zu Fuß, einem Füsilier- und einem Regiment leichter Reiter, jenes das Regiment der Königin genannt, aus 2 Bataillonen, dieses aus 4 Schwadronen bestehend. Eine Batterie leichten Geschützes, eine Compagnie des Fuhrwesens und ein Bataillon Carabinerjäger waren der Garde beigegeben, ohne ihr einverleibt zu sein. Es gab zwei Generalcapitaine der Garde, welche, wie oben erwähnt, die militärischen Oberstkronbeamten waren. Unter ihnen führten zwei Brigade-Generale den Befehl über das Fußvolk und über die Reiterei der königlichen Leibwache. Der König hatte 6 Adjudanten und 5 Ordonnanz-Offiziere; unter jenen befand sich ein Glied aus dem fürstlichen Hause Salm-Salm!

Die Staatsverwaltungs-Einrichtungen.

Der Staatsrath zerfiel, wie im Grundgesetz vorgeschrieben worden, in drei Abtheilungen, und bestand aus den 6 Ministern und

18 Staatsräthen, davon 6 auf Lebenszeit ernannt waren. Außerhalb der Abtheilungen gab es noch 3 Staatsräthe im ordentlichen und 4 im außerordentlichen Dienſt, ſo daß die äußerſte Zahl 25 der Staatsräthe erfüllt war. 5 Requetenmeiſter waren beim Staatsrath beſchäftigt, und nicht weniger denn 41 Auditoren, davon 24 im ordentlichen und 17 im außerordentlichen Dienſt. Der König-Präfect führte den Vorſitz im Staatsrathe, oder in ſeiner Abweſenheit dasjenige Mitglied, welches er dazu zu ernennen für gut fand.

Ein Heroldsamt, wie man die Commission du sceau des titres nennen kann, beſtehend aus dem Juſtizminiſter als Vorſitzenden, zwei Staatsräthen, dem General-Prokurator und einem Generalſecretair und einem Archivar, hatte zu ſeinen Amtsvorrichtungen die Prüfung und Beglaubigung der alten Adelstitel, die Verleihung neüer Titel und die Aufſicht über die Majorate und ihre Erhaltung nach den durch das Geſetz beſtimmten Regeln. Alle weſtfäliſchen Unterthanen, welche vor Gründung des Königreichs Weſtfalen im Beſitz adeliger Würden geweſen waren, mußten ſie von — Herrn Hieronymus Buonaparte anerkennen laſſen, und zu dem Endzweck die Beweisſtücke zur Prüfung des Heroldsamts mittelſt einer Bittſchrift beim Secretariat des Staatsraths einreichen, die einer der 10 beim Staatsrathe angeſtellten Advokaten anzufertigen und zu unterzeichnen hatte. Waren die Geſuche inſtruirt, ſo legte der Juſtizminiſter, nachdem er die Meinung der Commiſſion gehört hatte, dem Könige die offenen Briefe zur Vollziehung vor. Sie waren auf Pergament geſchrieben, enthielten die bewilligten oder beſtätigten Titel, Wappen und Farben des alſo — Begnadigten! und waren mit dem großen Staatsſiegel verſehen. Die Weſtfälinger — man erwäge, daß dazumal von einem weſtfäliſchen Volk, von einer weſtfäliſchen Nation geſchwatzt und gefabelt wurde, — durften keine anderen Wappen führen und zur Kleidung ihrer Dienerſchaft keine anderen Farben wählen, als diejenigen, welche in den Adelsbriefen neüer Auflage angegeben waren. Die alten Familienwappen wurden zwar beibehalten, indeſſen die unterſcheidenden Merkmale hinzugefügt, welche für jeden Adelstitel beſtimmt waren. Anerkannte Titel waren: Fürſt, Graf, Freiherr (Baron), Ritter (Chevalier).

Kann man ſich etwas Lächerlicheres, zugleich aber auch Anmaßlicheres denken, wenn ein Glied des heſſiſchen Fürſtenhauſes, wenn ſich die Hammerſtein, die Hardenberg, die v. d. Malsburg, die Münch-

hausen, die Pappenheim, die Witzleben ꝛc. dem — erhabenen Throne Sr. allerfleißigsten Comptoiristen-Majestät von Baltimore in allerunterthänigster Demuth sich nähern müssen, um ihr Fürsten- und Adelsrecht von einem französischen Rechtsgelehrten untersuchen und prüfen zu lassen? Und das ist in Kassel vorgekommen! Verbot doch ein Dekret vom 4. September 1811 allen Notarien und öffentlichen Beamten, in ihren Akten, die sie nach dem 4. September 1813 abzufassen haben würden, Adelstitel keiner Person beizulegen, die nicht von Sr. allerliebreichsten Majestät einen Bestätigungs- oder Verleihungsbrief des besagten Titels aufzuweisen vermöge! Nun, — die Notarien u. s. w. sind wol nicht in die Lage gekommen, die ihnen angedrohte Strafe zu erleiden, denn nach dem terminus a quo verflossen nur noch wenige Wochen, und das Königreich Westfalen war — alle geworden!

Ein Dekret vom 21. Januar 1810 hatte beim Staatsrath eine sog. Bittschriftencommission (Commission des pétitions) errichtet, der alle an den Häuptling zu Kassel, oder an sein Kabinet gelangenden Gesuche überwiesen wurden, und deren Vorsteher, welcher den Titel eines Oberbittschriften (requêtes)-Meisters führte, darüber besondern Vortrag zu halten hatte, wenn Se. Maj., wegen anderweitiger überhäufter Beschäftigungen im Boudoir, im Bade oder bei der Toilette, Zeit gewinnen und demnach — geruhen konnten, den Vortrag — allergnädigst entgegen zu nehmen!!

Der Staatsrath versah, wie wir aus dem Grundgesetz (Tit. VI. Art. 21) wissen, die Verrichtungen des Cassationsgerichts. Cassationsgesuche in peinlichen und correctionellen Sachen mußten vom Verurtheilten innerhalb 3 Tagen angebracht werden, dem königlichen Prokurator oder öffentlichen Ankläger war bei Freisprechungen nur eine Frist von 24 Stunden gewährt. Bei bürgerlichen Streitigkeiten war die Cassationsfrist 3 Monate, vom Tage des Urtheils gerechnet. Wurde Urtheil eines Districts- oder eines Criminalgerichts kassirt, so ging die Sache zur erneüerten Untersuchung an das zunächst gelegene Gericht; betraf die Cassation das Urtel eines Appellationsgerichts, so wurde die Sache dem andern überwiesen. Von Sprüchen der Friedensrichter und der Kriegsgerichte konnte keine Berufung auf Vernichtung des Urtheils eingelegt werden, es sei denn, daß es sich um Incompetenz- oder um Fälle überschrittener Gewalt handelte.

Unter den Ständen des Königreichs, nach Anleitung des

Grundgeſetzes (Tit. VII.) befanden ſich, in der Klaſſe der Grundbeſitzer, viele Vertreter der altangeſeſſenen Geſchlechter des Landes: ſo 2 Alvensleben, 1 Blumenthal, 1 Bodungen, 1 Brabeck, 1 Dörnberg, 1 Hammerſtein, 1 Hiddersen, 1 Keller, 1 Klenker, 1 Mengersen, 1 Motz, 2 Münchhauſen, 1 Pleſſer, 1 Schlieffen, 3 Schulenburg, 1 Sierſtorpf, 1 Stockhauſen, 1 Stollberg-Wernigerode (der Erbgraf) 1 Trott (von Solz), 1 Wangenheim u. ſ. w. Abgeordnete bürgerlichen Standes gab es in der Vertretung des Grundbeſitzes nicht weniger als 23, d. i. $^1/_3$ aller Mitglieder dieſer Klaſſe. In der Klaſſe der Kaufleüte und Fabrikanten bemerkte man die Vertreter von zwei noch heüte blühenden Geſchäften, nämlich Löbbecke in Braunſchweig und Nathuſius in Magdeburg; und in der Klaſſe der Gelehrten ꝛc. bemerkte man Niemeyer, den Kanzler der Univerſität Halle; Strombeck, damals zweiter Präſident des Appellhofes zu Celle; Wachler von Marburg; Dammers, der General-Vicar von Paderborn; Coſtenoble von Magdeburg.

Die Rechenkammer, die ihren Sitz im Collegienhofe zu Kaſſel hatte, beſtand aus einem Vorſitzenden, 6 Rechenmeiſtern (maîtres des comptes), 12 Referenten (Référendaires), davon 4 von der erſten und 8 von der zweiten Klaſſe, und einem Schreiber (greffier). Die Mitglieder wurden vom Häuptling des plötzlich aus der Erde geſtampften Staats ernannt. Bei dieſer Behörde wurden die Rechnungen, welche über die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder zu führen waren, unterſucht, geprüft, beglaubigt und entlaſtet. Ihre Befugniſſe beſchränkten ſich nicht auf die Staatsgelderrechnungen, ſondern erſtreckten ſich auch auf die Rechnungen der Gemeinden, für den Fall, wenn ihr Etat 10,000 Francs überſtieg, ſo wie auch auf die Rechnungen von Stiftungen der Wohlthätigkeit, Witwenkaſſen, Verſicherungs-Geſellſchaften und allen anderen öffentlichen Anſtalten, falls in deren Statuten es beſtimmt war, daß die Landesregierung von ihrem Vermögen, deſſen Verwaltung und Zuſtand Kenntniß zu nehmen habe. Die Rechenkammer hatte eine ſelbſtſtändige und von allen übrigen Behörden ganz unabhangige Stellung, und zwar als ein Collegium, in welchem die Rechenmeiſter von Amtswegen, die Referenten aber nur auf die Berufung der Präſidenten im Pleno Sitz und Stimme hatten. Keine Rechnung konnte an die Kammer zu endgültiger Entlaſtung gelangen, wenn ſie nicht vorher von der betreffenden Aufſichtsbehörde geprüft und feſtgeſtellt worden war;

von dieſer gelangte ſie an die Kammer, deren Entſcheidungen gegen die Rechnungslegenden vollſtreckende Kraft hatten. Die Kammer zerfiel für die beſondere Prüfung der eingereichten Rechnungen in zwei Abtheilungen: der älteſte der Rechenmeiſter hatte darin den Vorſitz.

Der Orden der weſtfäliſchen Krone zur Belohnung militäriſcher und bürgerlicher Verdienſte war durch Dekrete vom 25. Dezember 1809 und vom 15. Augnſt 1812 geſtiftet worden. Er ſollte höchſtens aus 10 Groß-Commenthuren oder Würdenträgern, 30 Commenthuren, 300 Rittern der erſten und 500 Rittern der zweiten Klaſſe beſtehen. Drei von den Groß-Commenthuren ſollten ein jeder mit einer Großcommenthurei ausgeſtattet werden; ob dieſe ſtatutariſche Beſtimmung zur Ausführung gekommen, iſt nicht mehr zu erkennen. In jener Zahl waren die Glieder der Familie Buonaparte und der fremden Fürſten nicht mit enthalten, deren der Häuptling des Ordens, der ſich Großmeiſter nannte, das äußere Zeichen deſſelben — anhängen wollte. Die Großcommenthuren hatten das Prädikat Excellenz und gingen, bei feierlichen Gelegenheiten, unmittelbar hinter den Miniſtern und den Oberſt-Kronbeamten u. ſ. w. So viel Rückſicht gegen das unterjochte deütſche Volk hatte Buonaparte doch gehabt, daß er, als er ſeinen Bruder in Kaſſel zur Stiftung dieſes, auf die Eitelkeit der Menſchen berechneten Ordens anwies, er ihn zugleich ermächtigte, die Deviſe des Ordenszeichens in deütſcher Sprache abzufaſſen. Sie lautete in goldenen römiſchen Buchſtaben: „Charakter und Aufrichtigkeit. Errichtet den XXV. Dec. MDCCCIX." Über dem weſtfäliſchen Pferde und dem heſſiſchen Löwen ſtand der ſteife. eülenartige Buonaparte'ſche Adler mit der Deviſe „Je les unis". Auch gut! Der Bund hat nicht lange gedauert! Der Ordensrath beſtand unter dem Vorſitz des Häuptlings mit dem Königstitel, aus dem Großkanzler, fünf Großcommenthuren und dem Ordensſchatzmeiſter, der die Feder führte. Die erſte Ernennung erfolgte am 24. Januar 1810. Sie traf, mit der Ritterſchaft erſter Klaſſe, den Grafen Schulenburg-Wolfsburg, der Präſident der Ständeverſammlung war, den man — kirren wollte. Zwei Tage darauf wurden 26, und acht Tage ſpäter 22 Perſonen zu Rittern derſelben Klaſſe ernannt. Der erſte Commenthur war am 24. Juni 1810 der damalige Finanzminiſter Graf von Bülow, der, nach dem Einſturz des — weſtfäliſchen Reichs, Finanzminiſter in Berlin wurde; erſter Groß-Commen-

thur wurde am 15. Auguſt 1810 M. le Camus, Graf von Fürſtenſtein; zweiter der Prinz von Heſſen-Philippsthal! Von fremden Orden war der zeitige Häuptling heſſiſcher, braunſchweigiſcher, preußiſcher Lande ꝛc. mit den Orden faſt aller europäiſchen Mächte geſchmückt; außer dem ruſſiſchen St. Andreas-Orden, den Buonaparte's guter Freund von Tilſit her, Kaiſer Alexander, geſchickt hatte, trug er den preußiſchen ſchwarzen Adler-Orden, den Friedrich Wilhelm III. zu verleihen gezwungen worden war, um die Schändlichkeiten nicht noch mehr zu häufen, die auf ſein Haupt und auf den Ueberreſt ſeiner ausgeſogenen Länder geladen waren. Nur Kaiſer Franz von Oeſterreich hat ſich und die Ordensſtiftungen ſeines Hauſes rein erhalten von der Beſudelung mit dieſem Buonaparte'ſchen Ableger auf Wilhelmshöhe!

Die Einrichtung der Miniſterien war ſelbſtverſtändlich ganz nach franzöſiſcher Weiſe. Unter dem Miniſter arbeitete ein General-Secretär, dem eigentlich die Leitung der laufenden Geſchäfte oblag, welche im ſogen. Büreau verrichtet wurden. Jedes Miniſterium war, je nach Umfang der Geſchäfte, in zwei, drei, auch mehr Abtheilungen zerlegt; und jede dieſer Diviſionen hatte ihren Vorſteher (chef de division).

Im Miniſterio des Staatsſecretariats und der auswärtigen Angelegenheiten gab es drei Diviſionen. Faſt alle Beamten in dieſem Miniſterio waren Franzoſen. Am kaſſelſchen Hofe ließen ſich durch Geſandtſchaften vertreten Frankreich, Öſterreich, Sachſen, Baiern, Württemberg, Preußen, Dänemark, Frankfurt, Heſſen, Baden. So war die Reihenfolge, wie der „königliche Kalender" die Geſandtſchaften aufzählte. Bei denſelben zehn Höfen hielt das — „Kabinet von Napoléonshöhe" ſeine Vertreter.

Das Juſtiz-Miniſterium war in drei Diviſionen eingetheilt, und der Generalſecretair und die Abtheilungsvorſteher waren, bis auf einen, abermals Franzoſen. Dies war wol nothwendig, um die Deütſchen in die Geheimniſſe des Geſetzbuchs einzuführen, dem der Gewalthaber ſeinen Vornamen octroirt hatte, und ſie mit Gerichtsformen bekannt zu machen, die für ſie — böhmiſche Dörfer waren. Die Patrimonialgerichte, dieſer Mißbrauch des Feüdalismus eines finſtern Mittelalters, wie man ſie nannte, ſind, ſo jubelte man, für immer aufgehoben; Recht wird nur noch in Einem Namen geſprochen, — au nom du Roi. Wie das zu machen ſei, das muß Euch Deütſchen

von uns Franzosen erst beigebracht werden. Die Art zu prozessiren ist in Eüren Landen gar sehr verschieden; bei dem einen bürgerlichen Gesetzbuche ist die Einförmigkeit nicht minder nothwendig in der Art des Instruirens, als des Richtens; Ihr müßt also eine neüe, eine entsprechende Prozeßordnung haben, u. s. w., u. s. w. — Nach Tit V des Grundgesetzes sollte das Justizministerium mit dem der innern Angelegenheiten in einer Person vereinigt sein. Kraft der dem Könige im Art. 54, Tit. XIII. beigelegten Befugniß ordnete Hieronymus Buonaparte am 23. Dezember 1808 eine Trennung der beiden Ministerien an, was vom 1. Januar 1809 ab in Ausführung kam.

Das Ministerium des Innern hatte, bis auf den Generalsecretair, der ein Franzose war, lauter Deütsche zu Beamten. Seine Geschäftszweige waren in drei Divisionen abgetheilt, davon die erste die Sachen der allgemeinen und örtlichen Verwaltung bearbeitete, der administrativen Polizei, der Rechnungsführung der Departemental- und Communalfonds; des Personals; der Civilbauten; der öffentlichen Arbeiten. Sie spaltete sich in zwei Bureaus; eben so die zweite Abtheilung, deren Vorsteher Georg Hassel, der statistische Schriftsteller von Weimar, war, und zu deren Geschäftskreis die Pflege des öffentlichen Unterrichts, der Künste und Wissenschaften, der Schauspielkunst ꝛc. gehörte; außerdem die Oberaufsicht über den öffentlichen Gottesdienst der verschiedenen Religionsgesellschaften, der Hospicien und öffentlichen Unterstützungsanstalten; die Ausführung der statistischen Arbeiten und alles dessen, was damit zusammenhangt; endlich die Medicinalpolizei für die Menschen sowol als fürs — liebe Vieh. Der erstern Abtheilung lag die Bearbeitung des Wasser- und Straßenbauwesens in oberster Stufe ob. Eine vierte Abtheilung endlich hatte das Rechnungs- und Archivwesen des Ministeriums des Innern.

Unmittelbar unter diesem Ministerium standen zwei abgesonderte Verwaltungen, nämlich:

1. Die Generaldirection des öffentlichen Unterrichts, welche durch Dekret vom 21. Januar 1808 errichtet worden war, und nur Deütsche zu Beamten hatte, den Staatsrath Baron von Leist als Generaldirector an der Spitze. Zu ihrem Geschäftskreise gehörte: die Leitung und Oberaufsicht aller Zweige des öffentlichen Unterrichts, die Einrichtung der Hochschulen, Lyceen, Seminarien, Bürger- und Volksschulen (écoles secondaires et primaires) und aller anderen Anstalten für den öffentlichen Unterricht; die oberste Verwaltung der

Güter und des Vermögens der Schulſtiftungen; die Ernennung der Lehrer und zu dem Gutsverwaltungsſtellen; die Aufſicht über Stipendien und Freitiſche bei den Hochſchulen und Lyceen, ſo wie die Verleihung von gleichen Unterſtützungen, deren Collationsrecht bei der Landesregierung ſtand; die Angelegenheiten, welche ſich auf die Befreiung von Studirenden vom Militärdienſt bezogen. Unter dieſer Behörde ſtanden die Verwaltungen der Güter, welche den Fond des öffentlichen Unterrichts bildeten, nämlich zu Kloſterberge bei Magdeburg, zu Helmſtedt, Rinteln, Marburg, Ilfeld und die ſogenannte Schulverbeſſerungskaſſe.

2. Die Generalverwaltung des Waſſer- und Straßenbauweſens, ſo wie der öffentlichen Gebäude. Doch war durch Dekret vom 18. Februar 1812 das bürgerliche Bauweſen mit dem militäriſchen vereinigt, und zu dem Endzweck für beide Zweige eine Generaldirection errichtet worden, die für Militärbauten unter dem Kriegsminiſter, und für Civilbauten unter dem Miniſter des Innern ſtand. Generaldirector war ein Diviſionsgeneral. Für das Civilbauweſen aber beſtand eine eigene Baudeputation (conseil-général des Ponts et chaussées et édifices publiques) aus einem Generalinſpektor, zwei Ingénieurs en chef, zwei Ingénieurs-inspecteurs, einem Architekten, zwei Bureauchefs ꝛc. beſtehend. Auch dieſer Zweig der Staatsverwaltung war ganz nach franzöſiſcher Weiſe eingerichtet. So war in jedem Departement ein Ingénieur en chef (Baudirector), und drei bis fünf Ingénieurs ordinaires (Bauinſpektoren) angeſtellt und an der Weſer und Elbe noch beſondere Waſſerbaumeiſter (Ingénieurs hydrotechniques), nämlich zwei Ingénieurs en chef und drei Ingénieurs ordinaires.

Das Finanzminiſterium hatte, mit Ausnahme des Privatſecretairs des Miniſters, nur Deütſche zu Beamten. Es ſpaltete ſich in die Abtheilung für die directen, und in die Abtheilung der indirecten Einkünfte, und in eine dritte Abtheilung für das Rechnungsweſen. Unter dem Finanzminiſter ſtand eine Liquitationscommiſſion der öffentlichen Schulden, die am 8. Oktober 1812 errichtet worden war, nachdem bereits am 18. Mai 1811 das Königreich in vier Liquitationsbezirke für die Regelung der Landesſchulden mit dem Sitz zu Magdeburg, Braunſchweig, Hannover und Kaſſel angeordnet war. Anderer Seits waren —

Im Kriegsminiſterio nur Franzoſen angeſtellt. Es gab in

demselben Abtheilungen für die Militärschule, das Militärpensionswesen, den Generalstab, die Personalangelegenheiten (in drei Bureaus), das Geschütz- und Ingenieurwesen, für das Verpflegungswesen (Militär-Ökonomiedepartement in vier Bureaus), das Rekrutirungswesen (conscription) und die Handhabung der militärischen Polizei (in vier Bureaus). Unter dem Kriegsminister stand die Inspektion zur besondern Beaufsichtigung des Rechnungswesens bei den verschiedenen Truppentheilen (Inspection aux revues); ein Directorium für die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen; das Medicinaldepartement (conseil de santé) der Armee; das Invalidenhaus zu Karlshaven; und die Invalidenkasse, die nach dem Dekret vom 29. Juni 1808 von einem Curatorio beaufsichtigt wurde.

Die Hohe Polizei des Königreichs hatte einen Franzosen, der General war, an der Spitze. Ihre Amtsverrichtungen waren die der Sicherheitspolizei, womit aber auch das geheime Spionirwesen, wie es so recht eigentlich erst von Buonaparte da, wohin sein Arm unmittelbar und mittelbar reichte, eingeführt worden war. Die ausführenden Beamten waren die militärisch organisirten und aus ehemaligen Soldaten bestehenden Polizeiwächter, die sogenannte Gensd'armerie, die unter vier General-Polizeicommissarien, zu Braunschweig, Halberstadt, Göttingen und Marburg, aber auch unter militärischem Commando standen.

Die Generalintendantur des Staatsschatzes, durch Dekret vom 21. November 1811, vereinigte in sich die Verrichtungen der Generaldirection des öffentlichen Schatzes und der Schuldentilgungskasse, mit Ausnahme der Berechnung der nicht flüssigen Schuld. Der Generalintendant, ein Franzose, hatte zwar beim Häuptling mit dem Königstitel den Vortrag, doch nur in Gegenwart des Finanzministers, dem er alle drei Monate einen Bericht über den Zustand des Schatzes vorzulegen, auch jede Auskunft zu ertheilen hatte, welche dieser von ihm zu erfordern für gut fand. Die Verwaltung spaltete sich in drei Abtheilungen: für die Einnahmen, für die Ausgaben und für die Staatsschulden. Jede dieser Abtheilungen zerfiel in drei Bureaus. Mit Ausnahme des Generalintendanten waren alle Beamten dieses umfangreichen Geschäftszweiges lauter Deütsche.

Militärische Organisation. Der Generalstab der Armee bestand aus sieben Divisions- und 11 Brigadegeneralen, 12 Adjuncten (Obersten, Bataillonschefs und Capitains) und 11 Adjutanten. Ganz

nach Art der franzöſiſchen Einrichtung war das Königreich Weſtfalen in ſogenannte Militärdiviſionen eingetheilt, davon eine jede einen General als Gouverneur an der Spitze hatte. Unter ihm ſtand in jedem Departement ein Commandant, für jede Diviſion aber ein Commandant der Gensd'armerie; in den Departementen gab es an verſchiedenen Orten ſogenannte Waffencommandanten (Commandant d'armes). Die militäriſche Eintheilung des Königreichs war folgende:

Militärdiviſion.	Hauptort.	Departement.	Waffenkommandos.
Erſte	Kaſſel	Fulda . .	Kaſſel, Herford, Paderborn, Bieleſeld, Fritzlar, Rittberg.
		Werra . .	Marburg, Schmalkalden, Ziegenhayn, Vacha.
Zweite	Braunſchweig	Ocker . .	Braunſchweig, Peine, Wolfenbüttel, Königslutter, Helmſtädt.
		Harz . .	Mühlhauſen, Heiligenſtadt, Nordhauſen.
Dritte	Magdeburg	Elbe . .	Egeln. Sonſt ſtand das Elbdepartement ganz unter der Militäraufſicht des kaiſerlichen Gouverneurs der Feſtung Magdeburg. Doch gab es hier einen weſtfäliſchen Platzmajor.
		Saale . .	Halle, Heſſen, Haſſelfelde.
Vierte	Hannover	Leine . .	Göttingen, Nordheim, Rinteln, Seeſen, Drausfeld, Hameln, Einbeck.
		Aller . .	Hannover, Celle, Ülzen, Elze.

Die Gensd'armerie oder militäriſch organiſirte Polizeiwache hatte 4 Schwadronschefs, 8 Hauptleüte und 8 Lieutenants zu Anführern.

Es iſt ſchon oben erwähnt worden, daß durch Dekret vom 18. Februar 1812 das militäriſche und bürgerliche Ingenieurweſen vereinigt und einem Generaldirector untergeben worden war, dem das Commando des königlichen Corps des Geſchütz- und Ingenieurweſens, die Oberleitung der Conſtructionen und des Materials des Geſchütz-, ſo wie des Feſtungsbauweſens, ſo wie der Leitung des Straßen- und Waſſerbauweſens und des Baues und der Unterhaltung der Militärgebäude untergeben war.

Zum Corps des Geſchütz- und Ingenieurweſens gehörte, außer den Offizieren, welche die Aufſicht über die Arſenale und die Waffen-

fabrik zu Herzberg hatten, das erste Artillerieregiment, was vermuthen ließ, daß noch mehrere Regimenter dieser Waffe errichtet werden sollten, der Artillerietrain, und die Artillerie- und Ingenieurschule, welche am 29. Oktober 1810 errichtet und einstweilen auf 30 Zöglinge, welche Unterlieutenantsrang hatten, berechnet war, davon 8 Stipendiaten, 12 Halb- und 10 Ganzpensionairs waren. Die Schule hatte vier Professoren, drei Repetitoren und vier Sprach-, Zeichen- und Fechtmeister. Unter dem Generaldirector des Geschütz- und Ingenieurwesens stand auch die am 13. Dezember 1810 errichtete Direction der Pulverfabriken, deren es vier zu Kassel, Wunstorf, Göttingen und Halberstadt gab.

Das westfälische Heer war fast ganz nach französischer Weise eingerichtet. Der Etat vom Jahre 1812 besagte, daß

Die Linieninfanterie aus acht Regimentern bestehen sollte, wovon aber nur sechs wirklich vorhanden waren. Von leichtem Fußvolk gab es vier Bataillone.

Die Reiterei bestand aus zwei Regimentern Panzer-, einem Regiment leichter Reiter und zwei Husarenregimentern.

In jedem Departement gab es eine Veteranen- und eine sogenannte Departementalcompagnie, bestehend aus Halbinvaliden, die aus Spanien und von den übrigen Kriegsschauplätzen mit dem Leben davongekommen, zum Dienst im Felde nicht mehr brauchbar waren.

Bald nach Errichtung des Königreichs Westfalen war, am 4. März 1808, das berühmte Collegium Carolinum zu Braunschweig in eine Militärschule verwandelt worden, in welche junge Leüte von 14—17 Jahren aufgenommen wurden. Die Söhne von Militärs und Civilbeamten hatten entweder ganz freie Stellen, oder sie zahlten drei Viertel- oder ein Halb-Pension, deren Ganze 750 Francs betrug. 12 Lehrer waren bei dieser Schule angestellt und 1812 zählte sie 71 Zöglinge.

Administrative Organisation. Im Allgemeinen ist dieselbe aus dem Grundgesetz, Art. VIII, IX und X, bekannt. Wir können sie um so mehr mit Stillschweigen übergehen, da sie ganz auf französischem Fuß eingerichtet war, die wir oben im 38. Kapitel zur Genüge nachgewiesen haben; doch ist eines Zweiges zu erwähnen, nämlich der

Cantonsverwaltung. — Nach der in Frankreich in Kraft stehenden Verwaltungspraxis verfügte der Minister an den Präfecten, die-

ſer an den Unterpräfecten, dieſer an den Maire, d. i. den Vorſteher der Gemeinde. Im Königreich Weſtfalen hatte man zwiſchen dem Unterpräfecten und dem Maire einſtweilen noch eine Inſtanz für nothwendig erachtet, die des Cantonmaire, welcher gleichzeitig meiſtens auch Maire der Gemeinde war, worin er ſeinen Wohnſitz hatte. Errichtet, um die Verwaltung gleichförmiger und ihren Gang raſcher zu machen, leiteten und beaufſichtigten dieſe Maires, die keinen Beigeordneten hatten, die Arbeiten der Maires in den Gemeinden, und vertraten ſo gewiſſermaßen die Stelle der Amtmänner in deren Stellung zu den Bürgermeiſtern und anderen Ortsvorſtänden nach der uralten deütſchen Verfaſſung. Die Cantonmaires bezogen eine Remuneration, die ſich nach der Einwohnerzahl der von ihnen verwalteten Cantone richtete. Dieſe Einrichtung war, wie ſich aus der Territorialeintheilung ergiebt, nicht überall gleich: in einigen Departements oder Diſtricten gab es einen Cantonmaire für einen Canton, in anderen für zwei, in wiederum anderen für mehr Cantone.

Gerichtliche Organiſation. Auch dieſe war ganz nach franzöſiſchem Muſter gemodelt. Es gab im ganzen Königreiche zwei Appellationsgerichtshöfe (Cours d'appel), den einen zu Kaſſel, den andern zu Celle. Jedes Departement hatte einen Kriminalgerichtshof, jeder Diſtrict ein Civilgericht (tribunal), das zugleich als Strafpolizeigericht (tribunal correctionel) fungirte, und jeder Canton einen Friedensrichter. Außerdem war das in Braunſchweig vorgefundene Handelsgericht in ſeinen bisherigen Amtsverrichtungen einſtweilen beibehalten worden. Schlichtung von Streitigkeiten durch ſelbſtgewählte Schiedsrichter war nicht ausgeſchloſſen. Über den Staatsrath in ſeiner Eigenſchaft als Caſſationsgerichtshof iſt oben geſprochen worden.

Niemand konnte Richter oder Generalprokurator bei einem Appelhofe ſein, der nicht das dreißigſte Jahr vollendet und mindeſtens drei Jahre als Richter oder Generalprokurator bei einem Kriminalgericht, oder als Richter oder Prokurator des Königs bei einem Diſtrictstribunal, oder endlich als Subſtitut des Generalprokurators bei einem Appellationsgerichte gedient hatte. Um Subſtitut des Generalprokurators werden zu können, mußte man bei einem Kriminal- oder bei einem Diſtrictsgerichte als Richter, General- oder königlicher Prokurator drei Jahre lang gedient haben. Niemand konnte Richter oder Generalprokurator bei einem Kriminalgerichte, noch Richter oder

Prokurator des Königs bei einem Diſtrictsgerichte werden, der nicht das fünfundzwanzigſte Jahr zurückgelegt und mindeſtens zwei Jahre als Beiſitzer eines Kriminal-, oder eines Diſtrictsgerichts gedient, oder ſich durch Talente und juriſtiſche Kenntniſſe als Friedensrichter, Advokat oder ſonſt bewährt und ausgezeichnet hatte. Die Aſſeſſoren mußten mindeſtens zweiundzwanzig Jahre alt ſein.

Das franzöſiſche Recht, Codex Napoléon, war in den alten Departements des Königreichs ſeit dem 1. Januar 1808 in Kraft und ſeit dem 1. September 1810 in den vereinigten hannoverſchen Provinzen; die franzöſiſche Prozeßordnung aber dort ſeit dem 1. März 1809, hier ſeit dem 1. September 1810.

Der Appellationsgerichtshof zu Kaſſel hatte die Departements Fulda, Harz, Leine und Werra zum Gerichtsſprengel. Er beſtand aus drei Präſidenten und zwanzig Richtern in zwei Klaſſen, unter denen die Vorſitzer der Kriminalgerichte in den genannten fünf Departements für deren jedesmaligen Sitzungen ernannt wurde, und war in drei Sectionen (Senate) abgetheilt. Der Generalprokurator gehörte hauptſächlich zur erſten Section, konnte aber auch in den beiden anderen ſeinen Sitz nehmen, wenn er es für dienlich erachtete. Seine zwei Subſtitute gingen alljährlich von einer Section zur andern über. Dem Appellationsgerichtshofe zu Celle waren die Departements der Aller, Elbe, Ocker und Saale zu Sprengel angewieſen. Zwei Präſidenten und ein Richter bildeten das Collegium, das in zwei Sectionen zerfiel. Der Generalprokurator hatte nur einen Subſtituten. Jeder dieſer Gerichtshöfe hatte einen Greffier en Chef und einen Commis-Greffier, und zwei Huisssiers-Audienciers.

Jedes der Kriminalgerichte beſtand aus einem Präſidenten, zwei Richtern, dem Generalprokurator, zwei Greffiers und einem Huiſſier. Bei dieſen Gerichtshöfen gab es einen bis vier Aſſeſſoren, davon einer die Amtsverrichtungen des Generalprokurators verſehen konnte, wenn dieſer ihn dazu beſtellte, während die anderen, inſofern ſie fünfundzwanzig Jahre alt waren, die Stelle abweſender Richter vertraten.

Die Diſtrictsgerichte hatten ihren Sitz in dem Hauptorte des Bezirks, für den ſie beſtellt waren, außer dem Deſtrict Braunſchweig, für den das Tribunal ſich in Wolfenbüttel befand. Jedes Diſtrictsgericht beſtand aus einem Präſidenten und fünf bis ſechs Richtern, einem Prokurator des Königs, zwei Greffiers und zwei bis drei Huiſſiers. Seit dem 22. September 1808 war bei jedem Di-

ſtrictsgerichte eine Hypothekenſtube errichtet, die unter Aufſicht des Gerichts von einem Hypothekenbewahrer (greffier conservateur des hypothèques) verwaltet wurde und in den Städten von 10,000 Einwohnern noch einen beſondern Greffier für das ſtädtiſche Hypothekenbuch neben ſich hatte. Die Diſtrictsgerichte erkannten in allen Perſonal- und Mobiliarſachen bis zum Werth von 1000 Francs, und in Realſachen, deren Hauptgegenſtand 100 Francs beſtimmter Einkünfte betrug; ſodann als Polizeiſtrafgericht (tribunal correctionel) in erſter Inſtanz über alle Vergehen, auf die 20 Francs Geld- oder 18 Tage bis 2 Jahre Gefängnißſtrafe geſetzt waren, auch über alle Steuerverletzungen, die mit mehr als 20 Francs Geldſtrafe bedroht waren; und als Berufungsinſtanz für die Urtheile der Friedensgerichte, wenn dieſe die Befugniſſe der Municipalpolizei überſchritten hatten.

Das Friedensgericht eines jeden Cantons beſtand aus dem Friedensrichter, einem bis zwei Ergänzungsrichtern (suppléans), und einem Greffier. Der Friedensrichter erkannte in allen rein perſönlichen und beweglichen Sachen ohne Appellation bis zum Werth von 74 Francs, und mit Appellation bis zum Werth von 148 Francs. Das Amt des Friedensrichters war in der Gerichtsverfaſſung des Königreichs Weſtfalen ohne Zweifel eines der wichtigſten, weil es auf die Eingeſeſſenen des betreffenden Bezirks unmittelbar und zwar in den manchfaltigſten Beziehungen des Rechts einwirkte, und daher bei einer geeigneten Perſönlichkeit des Friedensrichters ſehr viel Segen verbreiten konnte. Er war auch Richter über Polizeivergehen, auf die eine Strafe von weniger als 20 Francs oder 8 Tage Einſperrung geſetzt war. Bei dieſem Polizeigericht vertrat der Polizeicommiſſar, oder wo keiner war, der Beigeordnete des Maire die Stelle des öffentlichen Anklägers.

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gab es Diſtricts- und Cantonsnotarien, mit der Befugniß, innerhalb ihres Bezirks rechtsgültige Akte aufzunehmen.

Das Handelsgericht zu Braunſchweig hatte die Beſtimmung, die auf den braunſchweiger Meſſen etwa vorkommenden Streitigkeiten zu ſchlichten, beziehungsweiſe abzurtheilen. Es war eine alte Einrichtung, die ſich bewährt hatte und deshalb auch, wenigſtens für einſtweilen, unterm 27. Januar und 8. Auguſt 1808 beſtätigt worden war. Es theilte ſich in zwei Sectionen, davon die eine in erſter, die andere in der Appellationsinſtanz ſprach. Die erſte Section beſtand

aus einem Director, einem Richter und drei kaufmännischen Beisitzern aus Braunschweig, Glauchau und Leipzig; in der Appellationsinstanz saßen außer dem Director zwei Richter und drei Handelsherren aus Braunschweig, Bremen und Hamburg als Assessoren.

Finanzorganisation. Unter dem Ministerio der Finanzen, des Handels und des Schatzes standen folgende Verwaltungszweige, welche nach dem Datum ihrer Errichtung aufgezählt werden.

Die General-Postverwaltung, bestehend aus einem Generaldirector und zwei Generalinspektoren mit dem erforderlichen Kassen-, Rechnungs- und Schreiberpersonal. Es gab 1812 im Königreich Westfalen 253 Postanstalten, deren Vorsteher, je nach der Größe des Postamts, Directoren, in drei Klassen, Director-Expediteure und Expediteure hießen. Die westfälische Post erstreckte sich über die anhaltinischen Lande, und über die Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe.

Directe Besteuerung. — Für die Verwaltung dieses wichtigen Zweiges der Staatswirthschaft war, nach französischem Vorbilde, am 29. März 1808 eine Generaldirection der directen Steuern errichtet, am 16. April 1811 aber wieder aufgelöst und ihr Geschäftskreis einem der Bureaux im Finanzministerio überwiesen worden, von dem nun die in jedem Departement vorhandene Direction, bestehend aus Director, Inspektor und Controleur, ressortirte, welche nach französischer Art in den Districtshauptorten einen Inspektor oder Controleur unter sich hatte.

Die General-Forstverwaltung bestand aus dem Generaldirector, zwei Generalinspektoren, einem Generalsecretair, einem Unterinspektor und einem Staatsrathsauditeur, die beiden letzteren als Hülfsarbeiter. Das Königreich war in fünf Forstbezirke eingetheilt. Man nannte sie Conservations des eaux et forêts, und ihre Vorsteher conservateurs, d. i. Forstmeister nach deutschem Begriff. Jeder Forstbezirk zerfiel in eine gewisse Anzahl von Inspektionen, denen ein Inspektor, und den einzelnen Revieren ein Oberförster (garde général) vorgesetzt war. Es gab überhaupt 27 Inspektoren.

Diese Forsteintheilung ergiebt sich aus folgender Übersicht.

Forstbezirk.	Sitz d. Forstmeist.	Dazu gehörige Districte.	Inspektionen.
Erster.	Kassel.	Kassel, Heiligenstadt, Duderstadt, Göttingen, Einbeck (zum Theil).	Habichtswald, Söhre, Rheinhardtswald, Münden, Nörten, Solling, Heiligenstadt . . . . 7.

Forstbezirk.	Sitz des Forstmeisters.	Dazu gehörige Districte.	Inspektionen.
Zweiter.	Marburg.	Die drei Districte des Werra-Departements.	Marburg 1, Marburg 2, Homberg, Schmalkalden, Allendorf . . . . 5.
Dritter.	Braunschweig.	Einzelne Stücke von Braunschweig, Hildesheim, Helmstädt, Goslar, Celle u. Hannover.	Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Celle 4.
Vierter.	Halberstadt.	Osterode, Nordhausen, das ganze Saal-Departement und Theile von Goslar und Einbeck.	Halberstadt, Blankenburg, Walkenried, Cellerfeld, Herzberg, Mansfeld . 6.
Fünfter.	Colbitz.	Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal, Salzwedel, Ülzen.	Letzlingen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Barby, Ülzen . . . . . 5.

Eine Forstschule sollte errichtet werden; so hatte eine Verfügung vom 26. Juli 1811 bestimmt; allein sie ist nicht zu Stande gekommen.

Generaldirection der Domainen. — Sie war ursprünglich mit der Verwaltung des Forstwesens verbunden, wurde aber in der Folge davon getrennt. Aus einem Generaldirector (ein Franzose), zwei Generalinspektoren und zwei Hülfsarbeitern bestehend, lag ihr die Verwaltung der Einkünfte der, in Folge des berliner Vertrags vom 22. April 1808, dem Hieronymus Buonaparte verbliebenen Domainengüter ob; ebenso die Verwaltung der Güter der ehemaligen Kapitel, Klöster und anderen geistlichen Institute, welche durch das Dekret vom 1. Dezember 1810 aufgehoben worden waren. Sie regelte und beaufsichtigte den, durch die Verfügungen vom 12. und 17. Mai 1811 angeordneten Verkauf der Domainengüter, so wie die Ablösung der den Staatsdomainen gebührenden Renten und Leistungen. Ihrer Sorge war auch die Verwaltung und der Verkauf der Zunft- und Meisterrechtsbesitzungen, die das Dekret vom 22. Januar 1809 angeordnet hatte, so wie die Einziehung der Darlehne anvertraut, welche von der im alten Hessenlande bestehenden Hülfskasse ausgegeben waren. In jedem Departement gab es als Organ dieser Behörde einen Domainendirector mit dem gehörigen Hülfspersonale.

Generalverwaltung der indirecten Steüern. Am 5. Dezember 1808 errichtet und aus dem Generaldirector und vier Generalinspektoren bestehend, war diese Behörde mit allem betraut, was sich auf die Festsetzung und die Erhebung der indirecten Steüern bezog. Diese

beſtanden in der Verbrauchsſteüer, dem Salzregal, dem Zoll und der Stempelſteüer. In jedem Departement gab es eine Direction, beſtehend aus dem Director, einem Inſpektor, einer Anzahl Controleure, für jeden Diſtrict einen, einem Rechnungsbureau mit einem Vorſteher, und zwei Veriſicatoren, Stadtcontroleuren ꝛc.

Generaldirection der Berg-, Hütten- und Salzwerke, — errichtet am 27. Januar 1809 und aus dem Generaldirector, zwei Generalinſpektoren und dem nöthigen Hülfsperſonale beſtehend, hatte die Oberleitung des techniſchen Betriebes in dieſem Verwaltungszweige. Das Königreich Weſtfalen war in drei Diviſionen und dieſe in achtzehn Arrondiſſements folgender Maßen eingetheilt:

Diviſionen.	Arrondiſſements.	
Harz . .	Clausthal, Cellerfeld, Goslar, Andreasberg, Blankenburg, Carlshütte	6.
Elbe . .	Mansfeld, Wettin, Schönebeck, Weſensleben	4.
Weſer . .	Carlshaven, Allendorf, Riechelsdorf, Schmalkalden, Homberg, Rehme, Oberuklirchen, Hameln	8

Jeder Diviſion ſtand ein Chef divisionnaire vor, der mehrere Ingénieurs en chef, in zwei Klaſſen, und Sous-Ingénieurs des mines, in zwei Klaſſen, zu Mitarbeitern und Unterbeamten hatte; und jedem Arondiſſement ein Ingénieur en chef mit dem Hülfs- und Unterperſonal gleicher Benennungen. Die deütſchen, altüblichen Titel: Oberberghauptmann, Berghauptmann, Berg- und Hüttenmeiſter, Berggeſchworener, Steiger u. ſ. w. waren aus der Sprache des Berg- und Hüttenmannes im Königreich Weſtfalen ganz verſchwunden.

Die General- und Diſtrictsempfänger — waren mit Erhebung der directen und indirecten Steüern, der Domaineneinkünſte und der Einnahme der Kronkapitalien beauftragt. Jeder Diſtrictsempfänger lieferte den Betrag ſeiner Einnahme an die Kaſſe des Generalempfängers ab. Nach dem in Frankreich üblichen Syſtem gab es in jedem Departement nur einen Generalempfänger (Receveur-général) und in jedem Arrondiſſement auch nur einen Empfänger (Receveur d'arrondissement). Im Königreich Weſtfalen war es aber anders: hier fiel der Generalempfänger des Departements aus, und die Bezirksempfänger führten ſeinen Titel, während die Steüerempfänger in den kleineren Hebungsbezirken, nach franzöſiſchem Syſtem, Arrondiſſementsempfänger hießen.

In Braunſchweig war von Privatleüten eine Lotterie errichtet

worden, welche unterm 6. Juni die landesherrliche Genehmigung erhalten hatte. Die Verwaltung ſtand unter der unmittelbaren Aufſicht des dortigen Präfecten. Wie viel die Unternehmer an den Staatsſchatz abzuliefern hatten, iſt in dem unten folgenden Etat für 1813 nachgewieſen.

Der Staatshaushaltungsetat für das Jahr 1809 ſchloß in Einnahme und Ausgabe mit 17,108,208 Gulden oder, nach dem Ausdruck des Etats mit 37,375,000 Francs.

Von der Ausgabe trafen auf —

1.	Die Abtragung der Schulden und die jährlichen Intereſſen	4,500,000 Frcs.
2.	Die Unterhaltung des Hofes, oder die Civilliſte des Königs	5,000,000 „
3.	Den Staatsrath	322,000 „
4.	Das Miniſterium der Juſtiz und des Innern	5,000,000 „
5.	Das Kriegsdepartement	13,000,000 „
6	Das Miniſterium der Finanzen, des Handels und des Schatzes	8,463,000 „
7.	Das Miniſterium des Staatsſecretariats und des Äußern	1,090,000 „

Für das Jahr 1813 war folgender Etat aufgeſtellt worden:

Einnahme.

I.	Directe Steuern		16,897,065 Frcs. 23 Cs.
	1. Perſonalſteuer	4,000,000 Frcs. —	
	2. Grundſteuer	11,897,065 „ 23	
	3. Patentſteuer	1,000,000 „ —	
II.	Indirecte Abgaben		14,871,685 „ —
	4. Conſumtionsabgaben	11,500,000 „	
	5. Stempelgefälle	1,726,685 „	
	6. Zoll- und Tranſito-Revenuen	700,000 „	
	7. Poſten	300,000 „	
	8. Lotterie	70,000 „	
	9. Münze	25,000 „	
	10. Weg- und Brückengeld	550,000 „	
III.	Domainen und Regalien		12,361,000 „ —
	11. Domainen	3,950,000 „	
	12. Forſten	3,909,000 „	
	13. Berg- und Hüttenwerke und Salinen	3,702,000 „	
	14. Verſchiedene gemiſchte Einnahmen	800,000 „	
IV.	Außerordentliche Einnahmen		6,365,760 „ —
	Generalſumme der geſammten Einnahmen		50,495,510 Frcs. 23 Cs.

Ausgabe.

1. Staatsschuld, auswärtige 5,178,169, innere 3,003,425 Frcs.	8,181,594	Frcs.	63 Cs.
2. Pensionen	2,349,671	„	60 „
3. Unterhaltung des Hofes, oder Civilliste des Königs	6,000,000	„	—
4. Staatsrath	320,000	„	—
5. Justizministerium . . . . . (Besoldung des Ministers 60,000 Frcs.)	1,945,433	„	33 „
6. Ministerium des Innern	5,733,445	„	75 „
7. Finanzministerium	4,617,358	„	— „
8. Generalintendanz des öffentlichen Schatzes . .	855,900	„	50 „
9. Ministerium des Staatssecretariats und der auswärtigen Angelegenheiten	713,800	„	— „
10. Kriegsministerium . . . . . Für die französische Besatzung in Magdeburg (12,500 Mann und 1,250 Pferde), wenn dieselbe aus dem westfälischen Schatz unterhalten werden mußte, worüber Unterhandlungen schwebten, 6,799,024 Frcs.	19,000,000	„	— „
11. Außerordentliche Ausgaben	4,000,000	„	— „
Hauptsumme aller Ausgaben	53,717,203	Frcs.	81 Cs.
Von dieser Summe waren ab- und zur Ausgleichung mit den flüssigen Forderungen an die französische Regierung anzusetzen	3,221,693	„	23 „
Blieb Ausgabe	50,495,510	Frcs.	58 Cs.

Von den landesherrlichen Domainen, welche Buonaparte seinem Bruder Hieronymus belassen hatte, wurden in zwei Perioden folgende verkauft:

a) In der ersten Periode vom April 1809 bis April 1811: Wöltingerode, Dorstadt, Heiningen, Eschende, im Hildesheimischen; — St. Burchard vor Halberstadt, Hatmersleben, Adersleben, Hadersleben, Marienbeck, St. Nikolas in der Stadt Halberstadt; — Marienstuhl bei Egeln, Alt-Hallersleben, Mayendorf, im Magdeburgischen; — Teistungenburg, Zelle, Bellern, auf dem Eichsfelde; — Willebadessen, Wormele und Gehrden, im Paderbornschen, für 6,536,167 Francs.

b) In der zweiten Periode vom 7. April 1811 bis Ende September 1813: — Wiedenachel, Marienburg, Neubrück, Hardum, Walshausen, Algermisen, Bovenstadt, Marienrode und Sorsum, im Hildesheimischen; — Holzhausen, Brede, Lügde, im Paderbornschen; — domkapitularisches Amt Hattmersleben, Barleben und Marienborn, im Magdeburgischen; Annenrode, auf dem Eichsfeld; Dardesheim, im Halberstädtischen, für . . . . . 6,300,000 Francs.

Kirchliche Eintheilung. Diese muß nach den drei christlichen Hauptbekenntnissen betrachtet werden, woran sich dann der mosaische Kultus anschließt.

I. Die katholiſche Kirche hatte, wie wir oben geſehen haben, verhältnißmäßig nur wenige Anhänger im Königreich Weſtfalen. Die Mehrheit der Einwohner bildeten die Katholiken, nur in den Diſtricten Paderborn, Höxter, Heiligenſtadt und Duderſtadt. Sie waren in vier Diöceſen vertheilt.

1. Die Diöceſe Kaſſel des Generalvicarius daſelbſt erſtreckte ſich über die Kirchen und Pfarren des ehemaligen Erzſtifts Mainz und des Bisthums Osnabrück, daher im Fulda-Departement über die katholiſche Geiſtlichkeit und Unterthanenſchaft der Hauptſtadt Kaſſel und der Cantone Naumburg und Fritzlar, Diſtricts Kaſſel, ſo wie in den zwei Dekanaten Rietberg und Wiedenbrück, Diſtricts Paderborn, und im Kirchſpiele Stocklämpen, Diſtricts Bielefeld. Ferner im Werra-Departement über die Kirchſpiele des Commiſſariats Amöneburg und Neuſtadt, Diſtricts Marburg, mit Einſchluß der katholiſchen Pfarre in der Stadt Marburg; im Harz-Departement über das ehemalige, faſt ganz katholiſche Fürſtenthum Eichsfeld und die Pfarre zu Nordhauſen; im Leine-Departement über das Kirchſpiel Nörten und die benachbarten Dörfer, Diſtricts Göttingen.

Die Klöſter der Urſulinerinnen zu Fritzlar und Duderſtadt hielten ein Penſionat und eine Freiſchule.

2. Die Diöceſe Hildesheim des Biſchofs daſelbſt, der zugleich apoſtoliſcher Vicarius im Norden war, umfaßte alle katholiſchen Einwohner desjenigen Theils vom Königreich Weſtfalen, welche zwiſchen der Leine und der Elbe lag.

Das Bisthum Hildesheim an ſich enthielt die katholiſchen Gemeinden faſt des ganzen Ocker-Departements, nämlich in den Städten Braunſchweig, Helmſtedt, Wolfenbüttel und einigen Cantonen des Diſtricts Einbeck; die Pfarrkirche der ehemaligen Abtei Marienrode mit den dazu gehörigen Dörfern; einige Nachbardörfer des Diſtricts Hildesheim, im Diſtrict Hannover, des Departements der Aller belegen.

Das apoſtoliſche Vicariat des Nordens umfaßte im Elb-Departement die Kirchen zu Stendal, Magdeburg, Egeln, Alt-Haldensleben, Meyendorf und Ammensleben; im Saal-Departement die Kirchen in der Stadt Halberſtadt und mehrere andere Kirchen im Diſtrict Halberſtadt, als zu Huisburg, Hadmersleben, Adersleben, Hedersleben, Badersleben, ſo wie die Gemeinden zu Blankenburg, Halle ꝛc.; im Ocker-Departement die Kirchſpiele Hamersleben und Helmſtedt, des Diſtricts Helmſtedt; im Leine-Departement die Gemeinde Göttingen; und im Aller-Departement die Kirchen zu Hannover, Celle ꝛc.

In Hildesheim befand ſich ein biſchöfliches Seminar und Lyceum.

3. Die Diöceſe Paderborn des Biſchofs daſelbſt erſtreckte ſich über das ehemalige ganz katholiſche Fürſtenthum Paderborn und über die Katholiken faſt der ganzen Grafſchaft Ravensberg, oder nach der neuen Eintheilung über einen großen Theil des Diſtrikts Paderborn, einen Theil des Diſtricts Höxter, fünf Kirchſpiele des Diſtricts Kaſſel und die katholiſchen Pfarreien zu Bielefeld, Herford, Schildeſche, Vlotho. Außerhalb des Königreichs auch über die katholiſchen Gemeinden im waldeckiſchen, lippeſchen Lande ꝛc.

Das französische Damenkloster zu U. L. F. in Paderborn hielt ein Pensionat und eine Freischule, die unter Aufsicht des Generalvicars stand.

4. Die Diöcese Corvey des Fürstbischofs daselbst umfaßte das ehemalige Fürstenthum dieses Namens, davon ein Theil zum District Höxter, Departments Fulda, und der andere zum District Einbeck, Departements der Leine, gehörte.

II. Lutherische Kirche. Die Consistorien waren noch nicht neü eingerichtet worden; doch hatte das Dekret vom 27. Januar 1808, welches die richterliche Gewalt, mit der sie bekleidet waren, aufhob, ihnen das Aufsichtsrecht über Kirchenzucht, über die Verwaltung der Kirchengüter und der Almoseneinkünfte, so wie die Prüfung der Kandidaten zu Kirchenämtern belassen, die in Erledigungsfällen auf den Beruf des Ministers des Innern vom Könige besetzt wurden.

Es gab im Königreich acht Consistorien, deren Geschäftskreis ungefähr derselbe war wie ehedem, wiewol er durch die Aufhebung einiger Provinzialconsistorien etwas größeren Umfang bekommen hat. Es gehörten dazu 1516 Pfarrkirchen, welche in 121 Kirchenkreise vertheilt waren. Das Haupt eines Kirchenkreises hieß nach wie vor Superintendent, auch wol Inspektor, alle Superintendenten einer Consistorialprovinz standen unter einem Generalsuperintendenten.

Aller-Departement.

4. Der Consistorialbezirk Hannover umfaßte alle Lutheraner im hannoverschen Quartier, in einigen Cantonen des Quartiers Lauenau, im Fürstenthum Lüneburg und in einem Theile der vormaligen Grafschaft Schauenburg. Es gehörten dazu 242 Pfarrkirchen, die unter 23 Specialsuperintendenturen vertheilt waren, nämlich: Hannover, Jeinsen, Neüstadt, Pattensen, Rounenberg, Seelze, Wunsdorf, Blekede, Burgdorf, Celle, Ebsdorf, Lackum, Gifhorn, Schwarmstädt, Sieversshausen, Ülzen, Winsen a. d. Aller, Wittingen, Klötze, Dannenberg, Fallersleben, Gartow, Lüchow.

Elb-Departement.

2. Der Consistorialbezirk Magdeburg erstreckte sich über den Holz- und den Saalkreis des ehemaligen Herzogthums Magdeburg, über das preüßische Mansfeld und die Herrschaften Barby und Gommern. Er enthielt 278 Kirchspiele in sechzehn Inspektionen, nämlich: Magdeburg zwei Inspektionen, Calbe, Neühaldensleben, Öbisfelde, Barby, Bornstedt, Gommern, Egeln, Halle zwei Inspektionen, Cönnern, Mansfeld, Gerbstedt Schraplau, Hadmersleben.

3. Der Consistorialbezirk Stendal umfaßte die Lutheraner in der ehemaligen Altmark, und enthielt 179 Pfarrkirchen unter zehn Inspektionen: Stendal, Arneburg, Calbe an der Milde, Salzwedel, Osterburg, Tangermünde, Werben, Gardelegen, Seehausen.

Harz-Departement.

4. Der Conſiſtorialbezirk Heiligenſtadt enthielt die funfzig lutheriſchen Kirchſpiele im Eichsfelde, in den Gebieten von Mühlhauſen, Nordhauſen, Treffurt und Dorla, im hannoverſchen Hohenſtein und im Amte Walkenried. Sie ſtanden unter den fünf Superintendenturen zu Heiligenſtadt, Mühlhauſen, Nordhauſen, Ilefeld und Walkenried.

Leine-Departement.

5. Der Conſiſtorialbezirk Göttingen erſtreckte ſich über die Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen, das hamelnſche Quartier, über einige Theile des Quartiers Lauenau und einen Theil der vormaligen Grafſchaft Schauenburg und des einſtigen Fürſtenthums Minden. Es enthielt 200 Pfarrſprengel, unter zwei General- und einundzwanzig Specialſuperintendenturen: Göttingen General- und vier Specialſuperintendenturen, Horſte, Uslar, Hoheſtedt, Dransfeld, Hardegſen, Clausthal General- und Specialſuperintendentur, Herzberg, Oſterode, Zellerfeld, Einbeck, Catlenburg, Borry, Großenberkel, Münder, Oldendorf, Rinteln.

Ocker-Departement.

6. Der Conſiſtorialbezirk Wolfenbüttel umfaßte das ehemalige Fürſtenthum Wolfenbüttel und die Stadt Goslar. Zu ſeinem Sprengel gehörten 216 Pfarrkirchen, die unter fünf General- und achtundzwanzig Specialinſpektionen vertheilt waren, nämlich:

a) Wolfenbüttel: Achim, Thiede, Salzdahlum, Scheppenſtedt, Barum, Lichtenberg, Engelnſtedt;

b) Braunſchweig: Campen, Densdorf, Querum, Sickte, Wendeburg;

c) Helmſtedt: Königslutter, Warberg, Vorsfelde, Calvörde, Schöningen, Pabsdorf, Jerxheim.

d) Gandersheim: Seeſen, Harlingerode, Brunkenſen, Grene;

e) Holzminden: Halle, Golmbach, Eſchershauſen, Stadt Oldendorf, Goslar.

7. Der Conſiſtorialbezirk Hildesheim erſtreckte ſich über die 136 lutheriſchen Pfarrkirchen des ehemaligen Fürſtenthums Hildesheim, die unter zehn Superintenturen vertheilt waren: Alfeld, Nette, Salzgitter, Sarſtedt, Kemme, Morkoldendorf, Peine.

Saal-Departement.

8. Der Conſiſtorialbezirk Halberſtadt umfaßte das Fürſtenthum Halberſtadt, die Grafſchaft Wernigerode, den ehemals preußiſchen Antheil an der ſogenannten Grafſchaft Hohenſtein, das ſächſiſche Mansfeld, das Fürſtenthum Blankenburg und die Abtei Quedlinburg Es gehörten dazu 207 lutheriſche und zwei reformirte Pfarrkirchen, die unter zwei Generalſuperintendenturen zu Halberſtadt und Blankenburg, und achtzehn Inſpektionen vertheilt waren: Derenburg, Gröningen, Cochſtädt, Aſchersleben, Veltheim, Oſterwick, Schlanſtädt, Hornburg, Oſchersleben, Weferlingen, Weſterhauſen, Ermsleben, Wernigerode, Eisleben, Bleicherode, Groß-Wechſungen, Blankenburg, Quedlinburg.

III. Reformirte Kirche. Die Reformirten hatten nicht ein einziges reformirtes Consistorium; ihre Consistorien zu Kassel und Marburg waren alle beide gemischt; auch folgten die Gemeinden und ihre Geistlichen hier dem streng reformirten, dort einem milderen lutherischen Ritus. Unter beide Consistorien gehörten 384 Pfarrkirchen, welche in Klassen vertheilt waren, die Metropoliten zum Haupte hatten, welche ihrer Seits unter Generalsuperintendenten stand. In einigen Provinzen bildeten die Reformirten Presbyterien, die keinem Consistorium untergeordnet waren und unmittelbar vom Minister abhingen.

Fulda-Departement.

9. Der Bezirk des gemischten Consistoriums zu Kassel umfaßte ganz Niederhessen, das Fürstenthum Hersfeld, das Land Schmalkalden, die Herrschaft Plesse, das Fürstenthum Corvey, die Grafschaft Ravensberg und diejenigen Ortschaften im Werra-Departement, welche ehedem zur unmittelbaren Reichsritterschaft gehört hatten. Dieses Consistorium enthielt 318 Pfarrkirchen, davon 266 deütsch- und 7 französisch-reformirte und 45 lutherische waren. Die deütsch-reformirten Kirchen standen unter zwei Seperintendenten und neünundzwanzig Metropoliten; die französischen unter einem Inspektor, welcher unmittelbar vom Consistorium abhing; die lutherischen unter drei Superintendenten.

a) Kirchensprengel der deütsch-reformirten Pfarreien.

α) Generalsuperintendentur Kassel mit den Metropolitansprengeln: Ahne, Napoléonshöhe, Kauffungen, Lichtenau, Gudensberg, Felsberg, Homberg, Wolfhagen, Zierenberg, Hof-Geismar, Grebenstein, Trendelburg, Gottesbühren, Melsungen.

β) Generalsuperintendentur Allendorf, Allendorf, Eschwege, Rothenburg, Sontra, Bacha, Spangenberg, Waldkappel, Witzenhausen, Borken, Treysa, Ziegenhain, Neükirchen, Hersfeld, Schmalkalden, Bovenden.

b) Kirchensprengel der französisch-reformirten Pfarreien: Kassel.

c) Lutherische Superintendenturen: Bielefeld, Schmalkalden, Stadt Lengsfeld.

Werra-Departement.

10. Der Bezirk des gemischten Consistoriums zu Marburg erstreckte sich über ganz Oberhessen, vormals kasselschen Antheils. Es gehörten dazu 68 Pfarrkirchen, davon 54 lutherische, welche unter einem Superintendenten zu Marburg und vier Metropoliten zu Wetter, Ranschenberg, Frankenberg und Lohra standen, und vierzehn reformirte Pfarrkirchen, welche den Superintendenten zu Marburg zum Haupte hatten.

Der reformirten Presbyterien gab es drei, nämlich:

11. Das Presbyterium zu Magdeburg, zu dem die drei reformirten Kirchen in der Stadt Magdeburg (deütsche, französische, walonische) die zwei Kirchen zu Stendal (deütsche und französische), die Kirchen zu Schönebeck, Barby, Calbe, Hensdorf, Trüstedt und Hottendorf gehörten.

12. Das Presbyterium zu Halle mit zwei Kirchen zu Halle und zu Wettin.

13. Das Presbyterium von Niederſachſen erſtreckte ſich über die Kirchen zu Braunſchweig, Hannover (deütſche und franzöſiſche), Göttingen, Münden, Hameln und Celle.

Einem jeden Presbyterio ſtand ein Inſpektor vor.

IV. Die Verhältniſſe der Juden waren durch ein Dekret vom 31. März 1808 geordnet worden. Es hatte die Errichtung eines moſaiſchen Conſiſtoriums zu Kaſſel anbefohlen, das aus einem Präſidenten, drei Rabbinern, zwei gelehrten Laien und einem Secretair beſtand. Dieſes Conſiſtorium beaufſichtigte Alles, was ſich auf den Gottesdienſt, auf die Ausſchreibung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der für Aufrechthaltung des Gottesdienſtes und für die Beſoldung der Conſiſtorialmitglieder beſtimmten Abgaben und Stiftungen, ſo wie auf die Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten bezog. Der Gottesdienſt, die Synagogen, die Zucht und der Religionsunterricht wurden vom Conſiſtorium geregelt unter Oberaufſicht der Regierung. Der Miniſter des Innern beſtimmte die Hauptſynagoge für jedes Departement, ſo wie die Zahl und Lage der Succurſalſynagogen. In bürgerlicher Beziehung ſtanden die Juden unter dem Maire ihres Wohnortes. Israelitiſche Gemeinden waren im Departement:

Aller zu Hannover, Celle und Ülzen.
Elbe „ Magdeburg und Stendal.
Fulda „ Kaſſel, Hofgeismar, Fritzlar, Niedenſtein, Warburg, Beverungen, Nieheim, Paderborn, Bielefeld.
Harz „ Wanfried, Oſterode, Elrich.
Leine „ Einbeck, Holzmünden, Rinteln, Hildesheim, Göttingen.
Ocker „ Braunſchweig, Wolfenbüttel.
Saale „ Halberſtadt und Halle.
Werra „ Marburg, Zweſten, Eſchwege, Witzenhauſen, Barchfeld, Rothenburg, Mansbach, Oberaula, Stadtlengsfeld.

Öffentlicher Unterricht. Bei Errichtung des Königreichs Weſtfalen war die Leitung des öffentlichen Unterrichts einem berühmten Schriftſteller anvertraut worden, den ſeine Zeitgenoſſen den „deütſchen Tacitus" zu nennen liebten; dieſe Wahl war die ſicherſte Botſchaft, die gegeben werden konnte, daß der öffentliche Unterricht, ſtatt vernachläſſigt zu werden, wo möglich einen neüen Glanz bekommen würde. Alle Länder, aus denen das Königreich Weſtfalen zu-

sammengefügt war, hatten gewetteifert, den Unterricht zu begünstigen und auszudehnen. Hessen hatte die zwei Hochschulen zu Marburg und Rinteln, Braunschweig seine Universität Helmstedt, Preußen die zu Halle, und Hannover rühmte sich der Hochschule Göttingen, zwar der jüngsten, nichtsdestoweniger aber der nicht minder berühmten und vielbesuchten. So gab es also im neuen Königreich fünf Universitäten, die mit einem Luxus von Professoren, — es waren ihrer hundertundsiebzig — und von wissenschaftlichen Anstalten aller Art ausgestattet waren, um die es von einem großen Reiche hätte beneidet werden können. Es wurden zwei Universitäten aufgehoben, die zu Rinteln und zu Helmstedt, was schon durch den Umstand geboten wurde, daß Buonaparte viele der Domainen, auf deren Einkünfte die Unterhaltung der Hochschulen gestützt war, für sich behalten hatte, um sie an seine Soldaten zu vergeben. Auch die Universität Halle war, wegen der mißliebigen Gesinnungen ihrer Professoren, eine Zeit lang außer Thätigkeit. Es war folgendes —

Der Stand der Universitäten 1812.

Professoren und Privatdocenten.	Theol.	Jurist.	Mediz.	Philos.	Andere.	Zusammen:
Göttingen	7	15	16	34	13	85
Halle	6	6	8	23	2	45
Marburg	5	5	8	17	6	41
Zusammen .	18	26	32	74	21	171

Unter diesem Lehrerpersonal befanden sich dreiundachtzig ordentliche Professoren, davon einunddreißig zu Göttingen, sechsundzwanzig zu Halle und siebenundzwanzig zu Marburg. Jede Universität war mit den erforderlichen Hülfsanstalten reichlich versehen. Göttingen wurde, von Johannes Müller's Nachfolger in der Generaldirection des öffentlichen Unterrichts, der früher selbst Professor daselbst gewesen war, außerordentlich begünstigt. Er hatte die Einrichtung getroffen, daß jedes Jahr, am 15. November, dem Geburtstage S. Hieronymitischen M., vier Preise zu fünfundzwanzig Dukaten denjenigen Studirenden zu Theil wurden, welche über Fragen, welche von den vier Fakultäten aufgestellt worden waren, die besten Abhandlungen in lateinischer Sprache geschrieben hatten, die demnächst auf Kosten der Universität gedruckt wurden. Außerdem wurden zwei Preise, der eine von 50 Thalern, der andere von 24 Thalern denjenigen Studirenden der Theologie zuerkannt, welche die besten Predigten gehalten hatten. Göttingens größte Blüthezeit war 1808—1813!

Auch die königliche Societät der Wiſſenſchaften, Geſchichte und Literatur zu Göttingen erfreüte ſich unter Leiſt's Verwaltung einer großen Fürſorge und nahm zu jener Zeit unter den gelehrten Geſellſchaften Deütſchlands unbeſtritten den erſten Platz ein. Sie ſpaltete ſich in vier Klaſſen: für die phyſiſchen, die mathematiſchen, die hiſtoriſchen Wiſſenſchaften und für die alte Literatur. Regelmäßig wurden jeden Monat eine Sitzung, und im November, am Jahrestage ihrer Stiftung, eine feierliche Sitzung gehalten, in welcher ein Preis von funfzig Dukaten für die beſte, in lateiniſcher Sprache geſchriebene Abhandlung über ein von einer der vier Klaſſen aufgegebenes Thema zuerkannt wurde. Zwei andere Preiſe, jeder von zwölf Dukaten, wurden jährlich, der eine im Monat Juni, der andere im Monat November, einer deütſch geſchriebenen Beantwortung einer landwirthſchaftlichen Preisfrage zu Theil.

Zum Geſchäftskreiſe der Generaldirection des Unterrichts gehörten auch: die Bibliotheken zu Kaſſel, Hannover und Wolfenbüttel; die Muſeen zu Kaſſel und Braunſchweig; die Akademie für Malerei, Bildhauer- und Baukunſt zu Kaſſel; die Specialſchulen für Chirurgie, Anatomie und Gebürtshülfe zu Braunſchweig, Celle und Hannover.

Schullehrer-Seminarien beſtanden zu Hannover, Magdeburg, Kloſterbergen, Kaſſel, Wolfenbüttel, Helmſtedt, Halberſtadt, Eisleben und Marburg, überhaupt alſo neün, von denen das Kaſſeler und namentlich das Marburger Seminar die vollendetſte Einrichtung hatte.

Gymnaſien gab es zu Hannover, Celle, Magdeburg (zwei, nämlich zu U. L. Frauen und das Domgymnaſium), zu Stendal, Salzwedel, Kaſſel (Lyceum ſeit 28. Juni 1812 neü eingerichtet), zu Paderborn, Bielefeld, Herford, Heiligenſtadt, Nordhauſen, Ilfeld (Pädagogium), Mühlhauſen, Göttingen, Einbeck, Holzminden (auch Penſionat), Braunſchweig (zwei, nämlich zu St. Catharinen und zu St. Martin), zu Wolfenbüttel, Hildesheim (zwei, zu St. Andreas und zu St. Joſeph), zu Helmſtedt, Goslar, Halberſtadt (zwei, Domſchule und zu St. Martin), zu Halle (zwei, Pädagogien mit Penſionat, und lateiniſche Hauptſchule), zu Blankenburg, Quedlinburg, Wernigerode, Eisleben, Aſchersleben (St. Stephan), zu Marburg, Hersfeld und Schmalkalden; überhaupt ſechsunddreißig gelehrte Schulen.

Gemeinnützige und Wohlthätigkeitsanſtalten waren u. a.: das Landes-Ökonomiecollegium zu Celle, das Geſtüt ebendaſelbſt

und die Vieharzneischule zu Hannover; die Feüerversicherungsgesellschaft zu Kassel, gestiftet 1767, deren Wirkungskreis ganz Hessen, den District Bielefeld und das ehemalige Fürstenthum Corvey umfaßte und 1812 ein Versicherungskapital im Betrage von 32,601,950 Thalern hatte; die Gesellschaft mütterlicher Liebe, zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in der Stadt Kassel und deren District, unterm Schutz Friederikes Catharines von Württemberg 1812 gestiftet, wozu sie jährlich 4000 Francs beisteüerte, während aus Staatsmitteln 12,000 Francs gewährt wurden.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Das Großherzogthum Baden, nach seinem Territorialbestande, seiner Verfassung und Verwaltung.

Grundmacht und Territorialeintheilung.

Wie in allen Rheinbundstaaten unaufhörlich Veränderungen in dem Territorialbestande und der damit zusammenhangenden Eintheilung in Verwaltungsbezirke, vorgekommen sind, so auch im Großherzogthum Baden, welches, als es, in Folge des Reichsdeputations-Recesses von 1803, ein Kurfürstenthum geworden war, demnach noch zur Reichszeit, in drei Provinzen eingetheilt wurde, und zwar in —

1) Die badensche Markgrafschaft mit	84 Q.-M.	238,177 Einw.
2) Die Pfalzgrafschaft	28 „	143,775 „
3) Das Oberfürstenthum am Bodensee	18 „	41,500 „
Zusammen	130 Q.-M.	423,452 Einw.

Das ganze Kurfürstenthum enthielt 41 Städte und Flecken, und 208 Dörfer und Weiler. Durch den presburger Frieden 1805, der den Breisgau, der alten Herzoge von Zähringen Stammland, wieder an Baden brachte, erhielt es einen neüen Länderzuwachs, und die gesammten Lande wurden, nach französischem Zuschnitt, in die Provinzen —

1) Ober-Rhein, mit .	125½ Q.-M.	369,500	Einw.
2) Mittel-Rhein . . .	71 „	270,000	„
3) Nieder-Rhein . . .	78¾ „	282,800	„
Zuſammen	275¼ Q.-M.	922,300	Einw.

vertheilt, eine Maßregel, welche durch ein Organiſationsedikt vom 26. November 1809 wieder aufgehoben und das Land in zehn kleine Kreiſe getheilt wurde. In Folge der Territorialausgleichungen, welche 1810 mit Württemberg und Heſſen Statt fanden, wurde eine neüe Kreiseintheilung nöthig. Dieſe beſtimmte die Verordnung vom 15. November 1810. Durch ſelbige wurde der bisherige Odenwälder Kreis aufgelöſt und in die drei anſtoßenden, den Pfinz-Enz-, den Neckar- und den Main-Tauberkreis vertheilt. Der größte Theil der württembergiſchen Abtretung, nämlich das Oberamt Stockach, wurde zum Seekreiſe geſchlagen. Seit der Zeit beſtand folgende

Territorialeintheilung, 1810,
Ämter und Güter.

I. Der Seekreis, Sitz in Conſtanz, mit neün unmittelbaren und neün mittelbaren Ämtern, elf grundherrlichen Orten; Volkszahl 84,489.

(Mit den württembergiſchen Abtretungen des Nellenburgiſchen, und der Ämter Blumenfeld und Thengen. Letzteres war vorher ein ſtandesherrliches Amt des Fürſten Auersberg, wurde aber durch Ankauf unmittelbar landesherrlich, und vom Donaukreiſe zum Seekreiſe gelegt.)

A. Landesherrliche Ämter:

1. Aach.
2. Blumenfeld mit Thengen.
3. Bohlingen.
4. Conſtanz.
5. Markdorf mit Meersburg.
6. Pfullendorf.
7. Radolfzell.
8. Stockach.
9. Überlingen.

B. Standesherrliche Ämter:

a) der Markgrafen von Baden:

1. Herdwangen. *)
2. Hilgingen.
3. Münchhof.
4. Salem (Salmansweil.)
5. Unter-Elchingen. **)
6. Stetten a. kalten Markt.

b) des Fürſten von Fürſtenberg:

1. Engen.
2. Heiligenberg.
3. Möskirch.

*) In Gemäßheit des Vertrags mit Hohenzollern-Sigmaringen, vom 28. Mai u. 12. Juni 1812, überließ Baden an Hohenzollern die Hoheit über den zur Herrſchaft Guttenſtein gehörigen Ort Ablach; dagegen übergab Hohenzollern an Baden die ihm zuſtehende Hoheit über und in dem mit Eigenthum und niederen Gerichten markgräflich-badiſchen Ort und Bann Baſt, welcher, unter Vorbehalt der Gülten und Jagdbarkeiten, als Privatrechte Sigmaringiſcher Seits, mit dem Juſtizamte Herdwangen vereinigt wurden.

**) Stand unter Landeshoheit des Königs von Baiern.

C. Grundherrlichkeiten:

1. Villafingen, A. Villafing.
2. Bodmann, „ Conſtanz.
3. Freudenthal, „ —
4. Gailingen, „ Bohling.
5. Gütlingen, A. Conſtanz.
6. Langenrain, —
7. Möckingen, —
8. Liggeringen, —
9. Wangen, A. Bohlingen.
10. Worblingen, —
11. Worndorf, A. Möskirch.

II. Der Donaukreis, Sitz in Villingen; mit fünf landesherrlichen und elf ſtandesherrlichen Ämtern, und eine Grundherrlichkeit; Volkszahl 93,352.

A. Landesherrliche Ämter:

1. Bettmaringen.
2. Bonndorf.
3. Hornberg.
4. Tryberg.
5. Villingen (mit den Orten, die zu Tuttlingen und Rottweil gehörten)

B. Standesherrliche Ämter:

a) des Fürſten Fürſtenberg:

1. Blomberg.
2. Hüfringen (mit Donau-Eſchingen).
3. Löfflingen.
4. Möhringen.
5. Neuſtadt.
6. Stühlingen.
7. Haßlach.
8. Wolfach.
9. Böhrenbach.

b) des Fürſten Schwarzenberg:

1. Ilſtetten.
2. Thiengen.

C. Grundherrlicher Ort: — Immendingen, Amts Möhringen.

III. Der Wieſenkreis, Sitz in Lörrach; mit neun landesherrlichen Ämtern und funfzehn grundherrlichen Orten; Volkszahl 103,858

A. Landesherrliche Ämter:

1. Candern.
2. Kleinlaufenburg.
3. Lörrach.
4. Mühlheim.
5. Säckingen.
6. St. Blaſien.
7. Schönau.
8. Schopfheim.
9. Waldshut.

B. Grundherrliche Orte:

1. Lambach, v. Rothbergiſches Amt zu Liel.
2. Bellingen, v. Andlav. — —
3. Häg, A. Lörrach.
4. Ehrberg, —
5. Inglingen, —
6. Liel, grundherrlich v. Baden. zu Liel.
7. Niederſchwörſtatt, A. Schwörſtatt.
8. Oberſückingen, Amts Wehr.
9. Oberſchwörſtatt, A. Schwörſtatt.
10. Reſlingen, —
11. Rheinweiler, Rothberg zu Liel.
12. Unteralpfen, A. Wehr.
13. Wehr, A. zu Wehr.
14. Zell, A. Schönau.
15. Wallbach, Amts Schwörſtatt.

IV. Der Dreiſamkreis, Sitz in Freiburg; mit zehn landesherrlichen Ämtern und dreiundvierzig grundherrlichen Orten; Volkszahl 120,370.

A. Landesherrliche Ämter:

1. Breiſach.
2. Emmendingen.
3. Endingen,
4. Freiburg, Stadtamt.
5. — 1. Landamt.
6. — 2. —
7. Kenzingen.
8. St. Peter.
9. Staufen.
10. Waldkirch.

C. Grundherrliche Orte:

1. Amaltern, A. Endingen.
2. Au, 1. L.-A. Freiburg.
3. Biederbach, A. Elzach.
4. Bingen, A. Emmendingen.
5. Bögingen, —
6. Bollſchweil, A. Freiburg.
7. Buchheim, v. Moreyſches A.
8. Buchholz, A. Waldkirch.
9. Burgheim, A. Breiſach.
10. Dietenbach, v. Nevenſch. A.
11. Elzach, Amt.
12. Halbenſteig, v. Pfirdiſch. A.

13. Feldkirch, A. Breiſach.
14. Föhrenthal, v. Weſſenberg. A.
15. Gottenheim. A. Breiſach.
16. Hauſen, an der Möhle, A. Breiſach.
17. Hedlingen, A. Kenzingen.
18. Heimbach, —
19. Hochdorf, v. Morey. A.
20. Holzhauſen, v. Harſchiſch. A.
21. Hugſtatten, v. Andlaw. A.
22. Ihtingen, A. Breiſach.
23. Merzhauſen, 1. L.-A. Freiburg.
24. Munzingen, A. Breiſach.
25. Neuersbauſen, v. Falkenſtein. A.
26. Niederſpigenbach, A. Waldkirch.
27. Niederlainden, —
28. Oberbergen, A. Breiſach.
29. Oberſchaffhauſen, A. Emmendingen.
30. Buchenbach, v. Kranzenau. A.
31. Oberringfingen, A. Breiſach.
32. Ober- und Niederrothweil, A. Breiſach.
33. Oberyach, v. Bolſchweil. A.
34. Reute, v. Harſchiſch. A.
35. Sasbach, v. Girard. A.
36. Sölden, 1 L.-A. Freiburg.
37. Stegen, v. Kageneck. A.
38. Steig, v. Pfirdiſch. A.
39. Umkirch, v. Kageneck. A.
40. Waltershofen, A. Breiſach.
41. Weitersbach, v. Morey. A.
42. Wildthal, v. Kageneck. A.
43. Wittnau, 1. L.-A. Freiburg.

V. Der Kinzigkreis, Sitz in Offenburg; mit neun landesherrlichen Ämtern und vierzehn grundherrlichen Orten; Volkszahl . . 114,328.

A. Landesherrliche Ämter:

1. Appenweyer.
2. Biſchofsheim.
3. Ettenheim.
4. Gengenbach.
5. Kork.
6. Lahr.
7. Mahlberg.
8. Oberkirch.
9. Offenburg.

B. Grundherrliche Orte:

1. Allmannsweiler, Amt.
2. Altdorf, Amt.
3. Bleichheim, A. Kenzingen.
4. Diersburg, A. Lahr.
5. Hofweyer, v. Binzburg. A.
6. Niederſchopfheim, —
7. Meiſenheim, A. Mahlberg.
8. Nonnenweger, Amt
9. Orſchweyer, A. Mahlberg.
10. Ruſt, A. Ettenheim.
11. Schmiheim, A. Ettenheim.
12. Windſchläng, A. Offenburg.
13. Wittenweyer, Amt.
14. Geisbach, A. Oberkirch.

VI. Der Murgkreis, Sitz in Raſtadt, mit ſieben landesherrlichen Ämtern; Volkszahl . . . . . 82,251.

Landesherrliche Ämter:

1. Achern.
2. Baden.
3. Bühl.
4. Gernsbach.
5. Etlingen.
6. Raſtadt, Stadt- und erſtes Landamt.
7. — zweites Landamt.

VII. Der Pfinz- und Enzkreis, Sitz in Durlach, mit zehn landesherrlichen Ämtern, einem ſtandesherrlichen Amte und ſiebzehn Grundherrlichkeiten; Volkszahl . . . . . 123,589.

(Mit den vier württembergiſchen Orten, aber ohne die in dem Edikte vom 15. November 1810 hinzugeſchlagenen Parzellen vom Odenwalderkreiſe, und ohne das Amt Philippsburg [Neckarkreis], welche ſpäteren Verfügungen zu Folge beim Neckarkreiſe belaſſen wurden.)

A. Landesherrliche Ämter:

1. Bretten.
2. Bruchſal, Stadt- und erſtes Landamt.
3. — zweites —
4. Karlsruhe, St.-A.
5. — L.-A.
6. Durlach.
7. Gochsheim.
8. Pforzheim, St.- u. 1. L.-A.
9. — zweites Landamt.
10. Stein.

B. Standesherrlich: — Gondelsheim, markgräflich badenſches Amt.

C. Grundherrliche Orte:

1. Flehingen, Amt.
2. Hamberg, A. Neubauſen.
3. Heubach, Amt.
4. Hohenwarth, A. Neuhauſen.

5. Hohenwettersbach, A. Durlach.
6. Lehmingen, A. Neuhausen.
7. Liebeneck, A. Heidach.
8. Menzingen, A. Michelfeld.
9. Mühlhausen, A. Neuhausen.
10. Sickingen, A. Flehingen.
11. Schöllbronn, A. Neuhausen.
12. Sulzfeld, Amt.
13. Steinegg, A. Neuhausen.
14. Thiergarten, A. Heidach.
15. Tiefenbronn, A. Neuhausen.
16. Würm, A. Heidach.
17. Neuhausen, Amt.

VIII. Der Neckarkreis, Sitz in Mannheim; mit zehn landesherrlichen und sechs standesherrlichen Ämtern, nebst siebzehn Grundherrlichkeiten; Einwohnerzahl 169,236

A. Landesherrliche Ämter:

1. Heidelberg, Stadtamt.
2. Ladenburg.
3. Mannheim, Stadtamt.
4. Neckargemünd.
5. Oberheidelberg.
6. Philippsburg.
7. Schwetzingen.
8. Unterheidelberg.
9. Weinheim.
10. Wießloch.

B. Standesherrliche Ämter:

a) Gräflich Hochbergisches Amt Zwingenberg.

b) Fürstlich Leiningische Ämter:

1. Eberbach.
2. Hilbach.
3. Lehrbach.
4. Mosbach.
5. Sinsheim.

C. Grundherrliche Orte:

1. Bischofsheim, Amt.
2. Eichtersheim, mit Rebbach.
3. Hüffenhart.
4. Rappenau.
5. Siegelsbach.
6. Groß-Eichelsheim.
7. Obergimpern.
8. Michelfeld, Amt.
9. Gemmingen.
10. Schattbausen.
11. Mauer.
12. Mönchzell.
13. Binau und Klein-Eichelsheim.
14. Epfenbach.
15. Moosbrunn.
16. Angellach.
17. Leutershausen.

IX. Der Main- und Taubertkreis, Sitz in Wertheim; nur mit standesherrlichen Ämtern, neunzehn an der Zahl, und mit achtzehn grundherrlichen Ämtern; Volkszahl 97,944

B. Standesherrliche Ämter:

a) Fürstlich Leiningische:

1. Bischofsheim.
2. Boxberg.
3. Buchen.
4. Hardheim.
5. Külsheim.
6. Lauda.
7. Mudau.
8. Osterburken.
9. Walldürn.

b) Fürstlich Salm-Krautheimsche:

1. Ballenberg.
2. Grünfeld.
3. Krautheim.

c) Fürstlich Löwenstein-Wertheimsche:

1. Brombach.
2. Rosenberg.
3. Steinfeld zu Rothenfels.

d) Gräflich Leiningische: 1. Neudenau. 2. Billigheim.

e) Gräflich Löwenstein-Wertheimsches Amt Freudenberg.

f) Fürstlich und Gräflich Löwenstein-Wertheimsche gemeinschaftliche Ämter: 1. Gerichstetten, 2. Wertheim.

C. Grundherrliche Ämter und dazu gehörige Ortschaften:

1. Adelsheim — Adelsheim, Herzenstatt, Wemmersbach, Laudenberg.
2. Angelthürn — Angelthürn.
3. Balbach — Ober- und Unter-Balbach.
4. Bädigheim — Bädigheim, Waldhausen.
5. Eberstadt — Eberstadt, Sindelsheim.
6. Edelfingen — Edelfingen.

7. Eibigheim — Eibigheim.
8. Gamburg — Gamburg.
9. Geiſſigheim — Geiſſigheim mit Eſſelbrunn.
10. Heiligenbeüren — Heiligenbeüren.
11. Liebenſtadt — Liebenſtadt.
12. Merchingen — Merchingen, Hängheim.
13. Meſſelhauſen — Meſſelhauſen.
14. Neüenſtetten — Neüenſtetten.
15. Schöpf — Kupprichshauſen, Langrieden, Ober- und Unterſchöpf, Sachſenflur, Uffeigen.
16. Sennfeld — Sennfeld und Volkshauſen.
17. Stein — Stein am Kocher ſammt Buchhof, Lobenbach und Scholf Prüfeneck
18. Gemeinde Widdern.

Auf den 289 Quadratmeilen, die man der Geſammtheit der vorſtehend nachgewieſenen neün Kreiſe des Großherzogthums Baden beilegte, lebte, nach den im Jahre 1812 vorgenommenen Zählungen eine Bevölkerung von 989,717 unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen, oder es kamen im Durchſchnitt auf den Raum einer Geviertmeile 3,429 Einwohner. Gegen das Vorjahr hatte ſich die Volksmenge um 15,035 Seelen vermehrt. Das weibliche Geſchlecht übertraf das männliche um 26,623 Perſonen.

Der Religion nach ſpaltete ſich die Bevölkerung zu zwei Drittel in Katholiken und ein Drittel in Proteſtanten. Von letzteren war ein Viertel dem reformirten Bekenntniß zugethan. Außerdem lebten noch 1,301 Mennoniten und 15,095 Juden im Lande.

Das nutzbare Land beſtand in 1,300,000 Morgen Ackerfeld,
335,000 „ Wieſen,
74,000 „ Weinberg,
150,000 „ Allmanden,
1,500,000 „ Waldung,
3,359,000 Morgen im Ganzen.

Der Viehſtand zählte 64,000 Pferde, 74,000 Ochſen, 257,000 Kühe, 146,000 Schafe, 198,000 Schweine und 22,000 Ziegen.

Die Bevölkerung war in 97 Städte und Flecken und 2,454 ländliche Ortſchaften vertheilt. Die Zahl der ſämmtlichen Wohngebäude im Großherzogthum wurde zu 143,984 angegeben.

Verfaſſung.

Der Großherzog war ſouverain in vollſtem Umfange dieſes Worts; er war alleiniger Geſetzgeber und einziger Vollſtrecker der Geſetze. Die Macht der Gewohnheit iſt außerordentlich groß! Die meiſten der deütſchen Fürſten, welche durch den pariſer Pact vom 12. Juli 1806 vom Reiche abfielen, konnten doch nicht die alten Bande vergeſſen, vermittelſt deren ſie ans Reich und deſſen kaiſer-

liches Oberhaupt geknüpft gewesen waren. Das zeigte sich in den Titeln, die sie annahmen. Hier in Baden lautete der Titel:

Wir Karl von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg u. s. w., Ober- und Erbherr in der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Laude; des Klettgaues; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigsheim, u. s. w.; Graf zu Hanau, ꝛc.

Das Staatsrecht des Rheinbundes kannte nur einen Großherzog von oder zu Baden, und es war ihm ganz gleichgültig, ob der Großherzog auch noch Herzog, Landgraf, Ober- und Erbherr irgend anderswo sei; nicht vom Herrn zu Neidenau verlangte der Protektor des Bundes ein Kontingent Soldaten, um es nach Spanien, u. s. w. zu senden, sondern vom Großherzoge von Baden, welcher zu dem auf Grund der erlangten Souverainetät seine Lande zu einer souverainen Einheit formte, mit der eine Theilung der Regierungsgewalt unverträglich ist, die selbst die Form des Titels wahren muß.

Das großherzogliche Wappen war aus dreißig Feldern zusammengesetzt worden, um die alten und neüen Besitzungen des Hauses vorzustellen. Das Mittelschild hatte einen sogenannten schrägrechten goldenen Balken, als Zeichen des ganzen souverainen Staats, und einen Löwen, als Zeichen der Zähringischen Abstammung. — Der 1715 gestiftete Hausorten der Treüe wurde am 8. Mai 1803 erneüert (Großkreüze und Commandeurs); 1807 der militärische Karl Friedrich Verdienstorden, und am 26. Dezember 1812 der Orden vom Zähringer Löwen gestiftet (beide: Großkreüze, Commandeurs, Ritter). Der Hofstaat des Großherzogs und seiner Familie war wie gewöhnlich: es gab Oberhof- und Hofämter.

Schon seit langer Zeit hatten die Markgrafen zu Baden die Landstände beseitigt, mit denen ihre Vorfahren über neüe Gesetze und Abgaben zu Rathe gegangen waren; und nun wurden 1806 die Landstände aufgehoben, welche in dem, vormals dem Hause Österreich gehörigen Breisgau bis dahin bestanden hatten.

Nach den neüen Einrichtungen, welche durch sechs verschiedene, aus souverainer Machtvollkommenheit erlassene, landesherrliche Verordnungen, die Grundverfassung des Großherzogthums betreffend, im Jahre 1807 geordnet worden waren, gab es von Staatswegen anerkannte privilegirte Klassen von Staatsbürgern, nämlich die vom Großherzoge oder seinen Ministerien mit Patent angestellten

Staatsdiener und den Adel. Die patentisirten Staatsdiener hatten das Vorrecht, daß sie in Personalsachen in erster Instanz nicht den Bezirksämtern, sondern nur den Kreisdirectorien und Hofgerichten zu Recht zu stehen brauchten.

Der Adel theilte sich in den Herren- und Ritterstand. Zu jenem gehörten alle ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen; zu diesem alle übrigen Grafen, Freiherren und Edelleüte.

Die ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, welche im badenschen Großherzogthum Standesherren genannt wurden, behielten die ihnen in der Rheinbundakte zugesicherte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, welche sie durch ihre Ämter ausüben durften; auch hatten sie einstweilen noch bis auf weitere Verordnung Justizcollegien, welche mit den großherzoglichen Hofgerichten gleiche Rechte und gleichen Wirkungskreis hatten. Den Standesherren war eine Ehrenwache vom großherzoglichen Militär in allen denjenigen Orten ihrer Standesgebiete, wo Militär in Besatzung lag, bewilligt; auch war ihnen die Haltung eines eigenen Trabantencorps von 25 bis 30 Mann freigegeben; in den Kirchengebeten konnte, innerhalb des Standesgebiets, ihrer nach dem Landesfürsten erwähnt werden; ihre bisherigen Familiengesetze blieben in Kraft, so weit sie mit der Bundesakte und den Landesgesetzen vereinbar waren. In allen, ihre Person und Familien betreffenden Gegenstände der Rechtspolizei, oder der willkürlichen Gerichtsbarkeit standen sie nur unter dem Landesherrn und dem Justizministerio, und ging der erste Rechtsgang an die Hofgerichte. In peinlichen Fällen war ihnen das Austrägegericht gesichert.

Die Standesherren hatten die Aktivlehne behalten, worüber sie zur Zeit des Abschlusses der Rheinbundakte die Lehenherrschaft rechtmäßig besessen hatten, in so weit also damit nur Güter, Renten und Rechte, die sie sonst auch als Eigenthum besitzen konnten, verbunden waren. Was aber von den Lehen zur Souverainetät gehörte, fiel dem Landesherrn zu. Den Standesherren verblieben alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigentlichen Gütern und Erblehen, Zehnten, Bodenzinse, die eigenthümlichen Brauereien, Bier- und Weinverlage, alle aus dem Leibeigenschaftsverband fließenden Abgaben, als Leibschilling, Rauchhühner, Todfall-, Manumissionsgebühren, Einkommen der Bergwerke, die sie auf eigene Kosten bauten, Forstgefälle, Jagd- und Fischereinutzung u. d. m.

Der privilegirte Gerichtsstand im ersten Rechtsgange, der den

Gliedern der Ritterschaft und adlichen Grundherren früher zugestanden hatte, war aufgehoben worden: doch fand derselbe noch Statt in Lehenssachen, in Standes- und grundherrlichen Sachen, in Stammgutsstreitigkeiten, in Sachen, wo der Staat und dessen Anstalten mit eingeschlossen sind; bei den Gliedern der großherzoglichen Familie, bei den Standesherren und deren Familiengliedern, bei den in Hofdiensten stehenden Personen, den Ministern, Staatsräthen, geheimen Kabinetsräthen, Ministerial- und Departementaldirectoren, den Vorstehern der Oberhofgerichts-, Hofgerichts- und Justizkanzleien, den Kreisdirectoren und Oberforstamtsvorstehern. In Rechtssachen dieser angeführten Personen ging der Rechtszug erster Instanz an die Ober- oder Hofgerichte.

Die Mitglieder der Ritterschaft konnten unter gewissen Einschränkungen, auswärtige, in befreündeten Staaten liegende Güter behalten; sie konnten auch in fremde Dienste treten, mußten jedoch, wenn der Regent sie zurückrufen sollte, sofort ins Großherzogthum zurückkehren; sie und ihre Familien waren übrigens vom Milizzuge frei, nicht aber ihre Diener, als nur in sofern sie es auch in großherzoglichen Diensten ihres Amtes wegen sein würden; die Ritter konnten Majorate und Fideicommisse errichten, diese aber, sowie alle ihre Familienstatute, mußten vom Landesherrn bestätigt werden.

Die Ritter waren von persönlichen directen Steuern frei, und ihre Grundstücke und Liegenschaften wurden, wie jene der Standesherren, beim Steueranschlage um ein Drittel geringer belastet, als andere ehedem steuerfreie Güter; dabei blieben ihre Hofraüme und Lustgärten, wie dies auch bei den großherzoglichen Domainen der Fall war, außer Steuerschaft. Endlich behielten sie auch ihre grundherrlichen Ämter, die regalia minora und das Patronatsrecht über die in ihrem Grundgebiet befindlichen Kirchen. Nach einer Verordnung vom 2. Januar 1812 hatten die Standes- und Grundherren bis zum 10. April desselben Jahres die Erklärung abzugeben, ob sie auf die bisherige Accisefreiheit verzichten, und dagegen von der Einkommensteuer befreit sein, oder mit Beibehaltung jener, diese entrichten wollten.

Außer dem hier angegebenen Unterschiede der Einwohner fand ein anderer Statt zwischen Staatsbürgern, Einsassen und Schutzgenossen, welche letztere beide unter dem gemeinschaftlichen Namen der Staatsangehörigen begriffen wurden.

Unter Schutzgenossen verstand man diejenigen Fremden, die ins

Inland gekommen waren, um für einen vorübergehenden Zweck einen zeitlichen Aufenthalt darin zu nehmen. Sie genossen für diesen Zweck den Schutz des Staats und trugen diejenigen Lasten, die verfassungsmäßig darauf ruhten. Hierher rechnete man Dienstboten, Gesellen, Lehrburschen, Fabrikarbeiter, Schüler, Studirende, Pächter von Landgütern oder Gewerben, und Rentner, die von auswärtigen Einkommen leben. Einsassen hießen diejenigen Fremden, welche, mit Beibehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staate, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besitz von liegenden Gründen in eine bleibende Verbindung mit dem Großherzogthum gekommen waren, sie waren Landsassen oder Marksassen, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hatte, oder einer Ortsmarkung unterworfen war. Hatten solche Fremde keine Liegenschaft, sondern nur ein Gewerbe ordnungsmäßig im Großherzogthum erlangt, so wurden sie Schirmsassen genannt. Staatsbürger waren nur diejenigen, welche sich der Staatsgewalt des Großherzogthums ohne alle Einschränkung unterworfen hatten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und peinlichen Fällen waren alle Staatsbürger vor dem Gesetze einander gleich, mit Ausnahme jedoch der oben angegebenen Anordnung über den privilegirten Gerichtsstand erster Instanz. Die Rechte und Pflichten aller verschiedenen Klassen der Einwohner waren durch die Constitutionsedikte des Großherzogthums bestimmt, in denen, wie wir gesehen haben, auch die Fremden nicht vergessen worden waren.

Die kirchliche Verfassung hatte in dem Edikte vom 14. Mai 1807 ihre Festsetzung erhalten. Dem zu Folge konnte jeder Mensch, wes Glaubens er sei, Staatsbürgerrecht genießen, so lange er nicht Grundsätze bekennt, die mit den Gesetzen und den guten Sitten in Widerspruch stehen. Jeder Staatsbürger konnte nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, nach eigener freier Überlegung von einem Glaubensbekenntniß zum andern übergehen, ohne daß dadurch seine allgemeinen Rechte, Ehren und Würden, sofern sie weltlich sind, verloren gingen. Die Kinder waren in der Religion der Ältern, und wenn diese verschiedenen Glaubens, in der Religion des Vaters zu erziehen, wenn nicht besondere Verträge der Ehegatten es anders bestimmten. Obgleich jedem einzelnen Menschen in Rücksicht seines Glaubens Duldung zugesagt war, so wurde doch nicht jede Kirche, als Religionsgesellschaft, im Staate anerkannt; sondern nur die evangelische (lutherische und

reformirte) und die katholische. Jeder andern Kirchengemeinschaft konnte der Landesherr zwar Duldung bewilligen, sie ihr aber auch nach Gefallen wieder entziehen. Das Christenthum war als herrschende Religion insofern anzusehen, als die Regierungsgewalt und deren Ausübung in leitender und verwaltender Ordnung nur in die Hände von Christen niedergelegt werden konnte, womit aber andere Religionsverwandte von Dienststellen der vollstreckenden Macht nicht ausgeschlossen sein sollten. Keine der drei christlichen Confessionen war in Beziehung auf die andere herrschend.

Jede Kirchengesellschaft, welche Staatsbürgerrechte genoß, konnte Eigenthum erwerben; dieses Eigenthum erhielt aber dadurch keinen Vorzug, in Absicht auf Unterthänigkeit, Gerichtspflege, Steuerbarkeit und dergleichen. Das Vermögen einer Kirche konnte ihr niemals entzogen, wol aber zu anderen frommen Zwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden. Das Vermögen der geistlichen Ordensgesellschaften gehörte nicht zum Kirchen-, sondern zum Staatsvermögen.

Jede im Staate aufgenommene Kirche hatte eine durch die Constitution anerkannte Kirchengewalt, d. h. eine Centralstelle, welche denjenigen Einfluß unter ihren Glaubensgenossen ausübte, welcher zur Erhaltung der Einheit ihres Glaubens unentbehrlich ist; keinem ihrer Zwangsmittel war aber ein Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse eingeräumt worden. Die Gegenstände jeder Kirchengewalt betrafen die Erziehung der Jugend für die Religion der Gewissensleitung, die Prüfung der Bewerber zu Kirchen- und Schuldiensten, die Aufsicht über die Geistlichen und Schullehrer, die Miteinsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens und eine Art friedensrichterlicher Vermittelung bei Rechtsstreitigkeiten der Kirchenglieder. Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener, Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen, oder Rechtspolizei konnte von keiner Kirchengewalt ausgeübt werden.

In Bezug auf die katholische Kirchengewalt hieß es in dem Constitutionsedikte: „daß dieselbe nicht vom Oberhaupte derselben getrennt werden sollte, das Nähere aber über die Wirksamkeit der Verwalter der katholischen Hierarchie dem Concordate mit dem römischen Hofe vorbehalten bleibe, welchem der Großherzog bisher vergeblich entgegengesehen habe, dazu aber nach wie vor bereit sei".

Eine Verordnung vom 1. Dezember 1810 theilte das Großherzogthum in 82 katholische und 35 evangelische Dekanate.

Die Judenschaft bildete einen eigenen constitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil der großherzoglichen Lande, der gleich den christlichen unter seinem eigenen angemessenen geistlichen Regimente stand, welches durch die Verordnung vom 13. Januar 1809 geregelt worden war. Die Ortssynagogen hingen von den Provinzsynagogen, und diese insgesammt von einem jüdischen Oberrathe ab, welcher aus einem Obervorsteher und vier Oberräthen bestand. Der volle Oberrath versammelte sich alle Jahre ein Mal; außerdem besorgte ein Ausschuß die Geschäfte.

Verwaltung.

Die Verwaltungsstellen waren, nach ihrem Instanzenzuge von unten nach oben, folgendermaßen geordnet worden:

1) In staatsrechtlicher und staatspolizeilicher Hinsicht: — Ortsvorgesetzte, Ämter, Kreisdirectorien: — Ministerium des Innern.

2) In staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht: — Ortsvorgesetzte, Revierförster und Waldaufseher, Rechnungskammern (Verrechnungen) und Forstämter, Kreisdirectorien und Oberforstämter: — Finanzministerium.

3) In gerichtlicher Hinsicht: — Ämter, Hofgerichte und einstweilen noch standesherrliche Justizkanzleien, Oberhofgericht: — Justizministerium.

Der Wirkungskreis der höheren Stellen fing erst da an, wo der Wirkungskreis der ihnen unmittelbar untergeordneten Stellen aufhörte. Alle Anliegen und Gesuche in Administrativ-, wie in Justizsachen mußten zuerst bei der untersten Stelle, in deren Geschäftskreis der Gegenstand gehörte, angebracht werden, ehe sie von der unmittelbar vorgesetzten Behörde angenommen werden konnten. Auf diese Art hatten sie höchstens drei Instanzen zu durchlaufen. Von der höchsten Stelle fand keine Berufung mehr Statt.

Die Art der Zusammensetzung und der Geschäftskreis aller Verwaltungsbehörden waren in dem „Generalrescript vom 26. Oktober 1809, die Organisation für das Großherzogthum betreffend", und in darauf erfolgten besonderen Edikten, wodurch einzelne Abänderungen verordnet wurden, enthalten. Das Wesentlichste davon ist, in der, im Generalrescript beobachteten Ordnung, von unten herauf, folgende:

1. Ortsvorstände. Der Ortsvorstand in Städten ist der Stadtrath, in Flecken und Dörfern das Gericht. — Jeder Ort von wenigstens 40 Bürgern soll, wenn er noch kein Gericht hat, ein solches erhalten. — Kleinere Ortschaften, ohne eigenes Gericht, stehen unter dem Gericht des Ortes, welchem sie herkömmlich zugetheilt sind. Sie

wählen einen ihrer Bürger, der, unter dem Namen Stabhalter die Ortspolizei und die Vollstreckung der Befehle im Orte besorgt, zugleich auch Mitglied des Gerichts im Hauptorte ist. — Das erste Mitglied der Gerichte ist der Ortsvorgesetzte, welcher in den Städten Bürgermeister oder Oberbürgermeister, und auf dem Lande Vogt heißt. — Seine Ernennung geschieht aus der Bürgerschaft durch die Wahl der Bürger mit Ausschluß der Ehrenbürger. — Das Amt leitet diese Wahl, verpflichtet ihn, und setzt ihn auf der Stelle ein. — Wo ein Ortsvorgesetzter Besoldung und andere Nutzungen hat, da bezieht er dieselben in der Regel von der Gemeinde. — Der Ortsvorgesetzte hat den Vollzug alles dessen zu leiten, was in die Orts- und Feldpolizei einschlägt, die Befehle der höheren Stellen zu verkünden, kleine Streitigkeiten zu entscheiden, kleine Polizeifrevel und Unordnungen zu rügen und zu bestrafen, Vormundschaftsbestellungen beim Amt zu betreiben, Besiegelungen bei Verlassenschaften ꝛc. zu besorgen, den Inventuren und Abtheilungen beizuwohnen, die Einziehung der herrschaftlichen und Staats- und Kirchengefälle zu besorgen, überhaupt alles das zu verrichten und zu fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich sein kann. — Der Stadt- oder Gemeinderechner wird unter dem Vorsitz des Vorgesetzten von der Gemeinde erwählt, und vom Amte bestätigt; er ist zugleich Gerichtsglied. Seine Rechnung muß er jährlich 14 Tage auf der Gerichtsstube zur Einsicht und nach Befinden Erinnerung jedes Bürgers niederlegen und sodann an das Amtsrevisorat einsenden. — Die Stadträthe oder Ortsgerichte werden durch den Zusammentritt der Rathsglieder oder Gerichtsmänner mit dem Vorgesetzten und Gemeinderechner gebildet. — Die Rathsglieder und Gerichtsmänner werden vom Stadtrath oder Gericht selbst gewählt und vom Amte bestätigt. — Ein Hauptgeschäft der Stadträthe und Gerichte besteht in der Führung der Contrakten- und Unterpfandsbücher. — Die übrigen Geschäfte theilen sich in solche, welche die Vernehmung der Gemeinden erfordern, und in solche, über welcher sie allein entscheiden. — Die Gerichtsschreiberei ist in der Regel von den Ortsschulmeistern gegen Entgeld zu versehen. — Städte, die dazu das Vermögen haben, können eigene Rathsschreiber anstellen ꝛc.

2. Bezirksstellen. Dazu gehören: Beamtungen, Amtsrevisorate, Physikate, Dekanate, Bezirksverrechnungen und Forstämter.

Die Beamtungen oder Ämter sind die Gerichtsstellen erster Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen, und außerdem bilden sie die unterste politische Behörde, sowie auch die Polizei des Bezirks ihnen obliegt. — Jedes Amt soll in der Regel wenigstens 7000 Seelen enthalten. — Die landesherrlichen Beamten werden vom Großherzoge ernannt; die standes- und grundherrlichen aber werden von den Standes- und Grundherren aus der Zahl der landesherrlich approbirten Subjekte gewählt und dem Kreisdirectorio angezeigt, welches die Bestätigung bei der höhern Stelle einholt. — Die Beamten sollen wenigstens 800 Gulden an festem Jahresgehalt und freie Wohnung oder Hauszins empfangen. — Sie erhalten, wo die Beamtung nicht besonders weitläufig ist, nur einen Scribenten, welcher aus der Sportelkasse bezahlt wird.

Die Amtsrevisorate haben die Notariatsgeschäfte im Amtsbezirke zu besorgen, als: Ausfertigung der Contracte, Testamente, Aufsicht über die Grundbücher, Ausfertigung der Inventuren, Stiftungsrechnungen, Gemeinderechnungsextracte, Bevölkerungstabellen ꝛc. — Die Amtsrevisoren beziehen eine feste Besoldung von wenigstens 600 Gulden.

Jeder Amtsbezirk hat einen Physikus, welcher die Aufsicht über die anderen im Bezirk wohnenden Ärzte, Chirurgen, Hebammen, Apotheker und Thierärzte führt. In allen Theilen der medizinischen Polizei hat er den Ämtern auf Verlangen ohne Verzug mit Rath und That beizustehen, auch von Amtswegen in den geeigneten Fällen das Nöthige an die Beamtung gelangen zu lassen. — Seinen Wohnsitz hat er am Hauptorte des Amts.

Der Dekan ist der Aufseher über das Kirchen- und Schulwesen und besonders über die Amtsführung der dabei im Amte angestellten Diener. Er wird, möge er evangelisch oder katholisch sein, vom Landesherrn ernannt. Wo Ämter vermischter Religion sind, werden mehrere unter ein Dekanat vereinigt, und für jede der beiden Confessionen ein besonderer Dekan angestellt. — Dem Dekan liegt die Prüfung der Subjekte ob, welche sich dem Schulwesen widmen.

Die Bezirksverrechnungen sind diejenigen Stellen, welche die landesherrlichen Gefälle im Bezirk erheben, die zum Dienst gehörigen Bücher führen, die Rückstände eintreiben, die Aufsicht über den ordnungsmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers, desgleichen über die landesherrlichen Domainen haben, die Lehnsverhältnisse ausfertigen

und überhaupt das Intereſſe und die Verwaltung der landesherrlichen Finanzen innerhalb des Bezirks beſorgen. — Alle Gefälle in einem Amte ſind in der Regel nur von einem Verrechner zu erheben. Wo eine Ausnahme unumgängig nöthig wird, da ſollen doch nur zwei herrſchaftliche Verrechnungen für einen Amtsbezirk aufgeſtellt werden, nämlich eine für die Domanialgefälle, als Domanialgüter, Forſtnutzungen, Gülten, Zinſen, Zehnten ꝛc. (Domanialverwaltung), die andere aber für die directen und indirecten Steüern (Gefälleverwaltung). — Die landesherrlichen Bezirksverrechner werden vom Großherzog ernannt. — In der Regel haben ſie auch die Amts-Land- oder Landkoſtenkaſſen zu verwalten. — Die Verrechner geiſtlicher Stiftungen und milder Fundation werden in Anſehung ihrer Geſchäftskreiſe und ihrer Amtsobliegenheiten den landesherrlichen Verrechnern vollkommen gleich geachtet.

Die Forſtämter haben die Aufſicht über die Waldungen im Amtsbezirke. — Rückſichtlich der herrſchaftlichen Waldungen ſind ſie den Oberforſtämtern allein, rückſichtlich der Gemeinde-, Genoſſenſchafts-, Stiftungs- und Privatwaldungen aber den Kreisdirectorien und den Oberforſtämtern gemeinſchaftlich unmittelbar unterworfen. — Die landesherrlichen Forſtmeiſter werden vom Großherzoge ernannt.

Für die Reſidenzſtadt Karlsruhe war durch Verordnung vom 11. November 1811 eine eigene Polizeidirection beſtellt worden, die von den übrigen ſtadtamtlichen Behörden unabhangig war, an die Miniſterien berichtete und mit den übrigen Stellen communicirte, ſonſt aber unmittelbar unter dem Großherzoge ſtand und ihm allein verantwortlich war. Eigene Polizeicommiſſionen beſtanden auch in Mannheim, Heidelberg, Freiburg und Bruchſal; und eine trefflich eingerichtete Polzeiarmenanſtalt zu Mannheim.

3. Kreisdirectorien und Oberforſtämter. — Das Perſonal der Kreisdirectorien beſteht aus dem Kreisdirector, wenigſtens zwei Räthen, einen aus dem Rechts- und ſtaatspolizeilichen und dem andern aus dem ſtaatswirthſchaftlichen Fache, ſodann aus den nöthigen Kreisſecretairen, Regiſtratoren, Kanzliſten oder Scribenten ꝛc. — Der Geſchäftskreis der Kreisdirectorien begreift alle zur Regierung und Verwaltung in den Kreiſen gehörige Gegenſtände; er fängt indeſſen erſt da an, wo der Wirkungskreis der Bezirksſtellen aufhört, oder wo auch gegen die letzteren an ſie appellirt wird. — Den Kreisdirectorien iſt auch die Büchercenſur anvertraut. — In Rückſicht

der bürgerlichen Gerichtsbarkeit haben die Kreisdirectorien blos die Beschwerden gegen die Ämter wegen verzögerter oder verweigerter Gerechtigkeitspflege zu erledigen. — Die Stellen der Kreisdirectoren, der Kreisräthe, der Secretaire und Revisoren werden vom Großherzog besetzt. — Alle eingehenden Geschäfte werden theils vom Kreisdirector selbst zur Bearbeitung übernommen, theils von ihm unter die Räthe, auch Revisoren, nach Materien, und wie er gut findet, vertheilt. Diese referiren dem Director, dessen Meinung allein entscheidet, und der daher auch für die Behandlung und den Betrieb der Geschäfte vorzüglich verantwortlich ist. — Den Kreisdirectorien sind alle im Kreise befindlichen weltlichen und geistlichen Bezirksdiener unmittelbar, die Lokaldiener aber mittelbar in ihrer ganzen Amtsführung, so weit sie auf den Staat Bezug haben, untergeordnet. — Sie selbst aber stehen unmittelbar unter den Ministerien. — Behufs der Pflege der Gesundheitspolizei ist in jedem Kreise ein Medizinalrath angestellt.

Die Oberforstämter haben die Oberaufsicht über alle im Kreise befindlichen Waldungen und über die Forstämter. Wo die dazu gehörigen Gegenstände für einen Kreis einem Forstbedienten nicht hinlängliche Beschäftigung geben, da kann seine oberforstamtliche Aufsicht über mehr als einen Kreis ausgedehnt werden. — Die Oberforstmeister werden vom Großherzog ernannt. — Sie bereisen jährlich gegen den Monat August hin die sämmtlichen Waldungen ihrer Kreise, untersuchen bei dieser Gelegenheit den Vollzug der Forstwirthschaftsplane des laufenden Jahres, erheben diejenigen, welche fürs künftige Jahr zu entwerfen sind, u. s. w.

4. Hofgerichte und standesherrliche Justizkanzleien. Die Hofgerichte verwalten die bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz in Gantsachen der Standes- und Grundherren und der von den Ministerien patentisirten Diener, auch der Räthe und Beisitzer der standesherrlichen Justizkanzleien. — In zweiter Instanz geht der Rechtszug von den Entscheidungen der Ämter, ohne Unterschied, ob sie landes-, standes-, oder grundherrlich sind, an die Hofgerichte, und zwar, wenn die Summe der Beschwerde wenigstens 100 Gulden ist, mittelst der Appellation, wenn sie aber 50 Gulden und darüber, jedoch unter 100 Gulden beträgt, mittelst der Revision. Im Wege der Cassation kann jede bürgerliche Rechtssache, ohne Rücksicht auf die Beschwerdensumme, von den Ämtern an die Hofgerichte gebracht werden. — In Ehesachen gehört alles, was die Auflösung stehender Ehen

betrifft, so weit es sich zu richterlichen Erkenntnissen eignet, vor die Hofgerichte. — In Strafsachen sind die Hofgerichte das Forum für alle Unterthanen des Staats, mit Ausnahme der Standesherren. — Die Prüfung der Rechtskandidaten geschieht von den Hofgerichten.

Es bestanden im Großherzogthum drei Hofgerichte, davon eines jeden Sprengel sich über folgende Kreise erstreckte:

Hofgerichte.	Zugehörige Kreise.	
1. Freiburg	See-, Donau-, Wiesen- und Treisamkreis	4
2. Rastadt	Kinzig-, Murg- und Pfinz-Enzkreis	3
3. Mannheim	Neckar- und Main-Tauberkreis	2

Zum mannheimer Hofgerichtssprengel hatte auch der aufgelöste Odenwälder Kreis gehört.

Das Personal eines jeden dieser Gerichtshöfe bestand aus dem Hofrichter als Präsidenten, einem Director, der in Mannheim den Titel eines Vicepräsidenten führte, 8—13 Hofgerichtsräthen, einen bis zwei Assessoren, und einem Medicinalreferenten, nebst dem erforderlichen Unterpersonal.

Die standesherrlichen Justizkanzleien üben die Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Besitzungen in eben dem Umfange aus, wie die Hofgerichte, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo der Standesherr oder seine Beamten als Partei auftreten, in welchem Falle die Hofgerichte zu entscheiden haben; ausgenommen sind auch die Personal- und Strafsachen der landesherrlichen Diener in den standesherrlichen Besitzungen, so wie die Fälle, wo es sich um ein Vergehen standherrlicher Diener oder Unterthanen gegen den Landesherrn oder die von ihm eingesetzten Obrigkeiten handelt.

Das Oberhofgericht verwaltet die bürgerliche Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in Gantsachen der Standes- und Grundherren und der von den Ministerien patentisirten oder von ihnen bestätigten Diener, wenn sie mittelst der Revision von den Hofgerichten an dasselbe gelangen und die Beschwerdensumme sich dazu eignet, in allen anderen bürgerlichen Rechtssachen aber in dritter Instanz. In Strafsachen findet die oberhofgerichtliche Jurisdiction in Fällen Statt, wo von den Hofgerichten auf Todesstrafe, oder auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, oder auf Deportation, oder auf Dienstunwürdigkeitserklärung erkannt worden ist; oder wo ein von einem Hofgericht Verurtheilter mittelst Rekurs seine gänzliche Unschuld ausführen will. — Das Oberhofgericht ist in zwei Senate getheilt.

Dieser Gerichtshof hatte seinen Sitz in Mannheim und bestand aus einem Oberhofrichter, zwei Kanzlern und 11 Oberhofgerichtsräthen nebst dem erforderlichen Unterpersonal.

Das französische Gesetzbuch, Code Napoléon genannt, wurde schon am 5. Juli 1808 als Landrecht für das Großherzogthum angenommen, und durch ein Edikt vom 3. Februar 1809 die Abänderungen bekannt gemacht, unter denen dies Gesetzbuch mit dem 1. Januar 1810 in den badenschen Landen in Kraft trat. Die Übersetzungen, Abänderungen und Zusätze erschienen in doppelten Ausgaben, die einzigen Übersetzungen, welche vor den Landesgerichten Gültigkeit hatten.

5. Ministerien. Außer den oben angegebenen drei Ministerien gab es ein viertes für die auswärtigen, und ein fünftes für die Militärangelegenheiten.

1) Das Ministerium des Innern spaltete sich in fünf Departements: a) das Landes-Hoheitsdepartement (eine Section desselben bildete einstweilen die Postdirection); b) das Landes-Polizeidepartement (dem als Section eine Sanitätscommission beigegeben war); c) das Landes-Ökonomiedepartement (dem auch das Ingenieurwesen so weit das Technische desselben auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Landvermessungen und Maaß- und Gewichtspolizei sich bezieht, untergeordnet war); d) das katholisch-kirchliche und e) das evangelisch-kirchliche Departement, mit welchem auch die evangelische Kirchencommission als eine besondere Section verbunden war.

Dem Landes-Hoheitsdepartement war durch Verordnung vom 7. Dezember 1812 ein General-Einstandsbureau, zum Behuf derer, welche Militärpflichtige gegen Entgeld vertreten wollen, beigegeben; es bestand aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums.

Die wichtigeren Gegenstände, oder solche, welche nicht von den einzelnen Departements zu erledigen waren, gelangten zur weitern Berathschlagung in das Generaldirectorium, welches aus dem Minister als Präsidenten, dem referirenden geheimen Kabinetsrath oder Ministerialdirector, dem Generaldirector als Vicepräsidenten, den sämmtlichen Directoren der Departements und dem Generalsecretair bestand.

Den Departements waren die Kreisdirectoren unmittelbar, die Bezirks- und Lokaldienststellen aber mittelbar untergeordnet.

Die Verordnung vom 10. November 1810 führte ein allgemeines Maaß und Gewicht ein, dessen Grundeinheiten mit den in Frankreich eingeführten metrischen Maaßen und Gewichten in faßlichem

Verhältniß ſtehen und durch gleiche decadiſche Eintheilung das einfache Grundverhältniß für jede höhere und niedere Einheit beibehalten.

2) Das Finanzminiſterium theilte ſich nach den Gegenſtänden ſeines Wirkungskreiſes in drei Departements: a) das Staatswirthſchafts- und Domainendepartement, mit zwei Sectionen für Forſt- und Jagdweſen und Landbau; b) das Steüer- und c) das Kaſſendepartement. Die innere Einrichtung dieſer Departements war die nämliche, wie bei dem Miniſterium des Innern; auch ſtanden ſie unter ſich gegen die unteren und mittleren Stellen, gegen ihr Generaldirectorium und gegen den Miniſter ganz in denſelben Verhältniſſen, wie jene.

Unter dem Finanzminiſterium ſtand die im Jahre 1808 errichtete Amortiſationskaſſe, deren Director gleichen Rang mit den anderen Departementsdirectoren und Sitz und Stimme im Generaldirectorium dieſes Miniſteriums hatte. — Dem Finanzminiſterium waren ferner untergeordnet: die oberſte Rechnungskammer und die ſeit dem 15. Mai 1812 beſtehende Controlkammer für die directen und indirecten Steüern.

Die Staatseinkünfte des Großherzogthums gab der Finanzetat von 1808 zu 2,953,936 Gulden an; 1812 rechnete man ihren Betrag auf 5—6 Millionen. Dagegen hafteten aber auch auf den neüen Ländern gegen 18 Millionen Schulden; während die der alten Lande in dem ebengenannten Etat von 1808 ungefähr 10 Millionen betrugen.

3) Das Juſtizminiſterium hatte mit dem vorigen gleiche innere Einrichtung, nur fiel die Eintheilung in Departements weg und die Verſammlung ſeiner Mitglieder trat an die Stelle des Generaldirectoriums. Es führte die Oberaufſicht über alle Gerichtsſtellen im Lande, regulirte im Einverſtändniß mit dem Steüerdepartement des Finanzminiſteriums die Taxen, Sporteln und Stempelgefälle, prüfte die Unterſuchungen gegen die Standesherren und legte ſie dem Großherzoge mit Gutachten vor, und machte Vorſchläge über die Geſetzgebung im bürgerlichen Rechts- und Kriminalfache. Ferner gehörten zu ſeinem Wirkungskreiſe alle Lehnsſachen, welche landesherrliche Activlehen betrafen, ſo weit ſie nicht zur gerichtlichen Verhandlung ſich eigneten.

4) Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten war, wie bei allen Leüten, deren Macht im Werden begriffen iſt, und die nach äußerer Ausdehnung und Vergrößerung ſtreben, daher

eines oder, je nach Umständen, mehrerer Schutzherren, mindestens mächtiger Allianzen bedürfen, das wichtigste. In seinen Wirkungskreis gehörten alle Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses, die Oberaufsicht über das Hausarchiv, die Angelegenheiten des Hofstaats, die Aufsicht über die Redaction des jährlich herauszugebenden Staatshandbuchs und die oberste Censur der Zeitungen. Diplomatischen Verkehr unterhielt der Großherzog mit Frankreich, Österreich, Württemberg, Baiern, Westfalen, Frankfurt und der Schweiz.

5) Das Kriegsministerium hatte die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten, nicht aber einen Minister zum Chef, sondern nur einen Ministerialdirector, der kein Soldat, sondern ein Rechtsgelehrter war. Den unmittelbarsten Einfluß auf diesen Zweig der Staatsverwaltung hatte sich der Landesherr vorbehalten, oder mit anderen Worten, der Großherzog war sein eigener Kriegsminister, und gebrauchte seine zwei Generaladjutanten, den Chef des Generalstabs und seinen Flügeladjutanten zu Vollstreckern seiner Befehle. Ein Zweig des Kriegsministeriums war das Kriegscommissariat und das Kriegszahlamt, denen die Verpflegung der Truppen oblag.

Nach der Rheinbundakte war der Großherzog verpflichtet, 8000 Mann stets auf den Beinen marsch- und schlagfertig zu halten. Damit nicht zufrieden, hatte er seine Streitkräfte auf 12,000 Mann gebracht, die im Herbste 1811 folgendermaßen formirt waren:

Reiterei: Eine Eskadron Garde du Corps. Garnison Karlsruhe.
Ein Dragonerregiment (v. Freistedt), vier Eskadronen. Garnison Bruchsal.
Ein Husarenregiment (v. Geüsau), vier Eskadronen. Garnison Karlsruhe und Durlach.

Fußvolk: Ein Bataillon Leibgrenadiergarde. Garnison Karlsruhe.
Erstes Linieninfanterieregiment Großherzog, auch Leibregiment genannt (Nr. 1). Garnison Karlsruhe.
Zweites Linieninfanterieregiment (Nr. 2), [Vacant]. Garnison Mannheim.
Drittes Linieninfanterieregiment (Nr. 3), Graf Hochberg. Garnison Rastadt, 1811 einstweilen in Mannheim.
Viertes Linieninfanterieregiment (Nr. 4), v. Neüenstein. War zum Rheinbündlerkontingent beordert, um auf dem spanischen Kriegstheater die Freiheit unterdrücken zu helfen.
Ein leichtes Infanteriebataillon, vormals Jägerbataillon, v. Lingg. Garnison Freiburg.

Schweres Geschütz: Ein Bataillon, bestehend aus drei Compagnien Fuß- und

einer Compagnie reitender Artillerie, nebſt Train; Commandeur Stolze. Garniſon Karlsruhe.

Der badenſche Heerkörper hatte 1811 in der Generalität, außer zwei Markgrafen, einen General der Kavallerie, einen Generallieutenant (vier Offiziere dieſes Grades penſionirt) und neün Generalmajore (fünf penſionirt).

6. Der Staatsrath. Die durch das Organiſationsedikt vom 26. November 1809 angeordnete Miniſterialconferenz und die ſpäterhin in deren Stelle gefolgte Miniſterialverſammlung und verſtärkte Staatsberathung wurde durch einen großherzoglichen Befehl vom 21. September 1811 aufgehoben, und dafür ein Staatsrath eingeſetzt, welcher aus den vier Staatsminiſtern (der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen) und 10 Staatsräthen, als ordentlichen Mitgliedern, beſtand, zu deren Sitzungen außerordentlicher Weiſe aber auch andere Staatsräthe vom Großherzoge berufen wurden. An dieſen Staatsrath war ein- für allemal jede Abänderung in der Staatsverfaſſung und jedwede auf die Geſetzgebung Bezug habende Angelegenheit verwieſen. Andere im Schooße dieſer Behörde zu berathſchlagende Gegenſtände wurden in jedem einzelnen Falle vom ſouverainen Landesherrn beſtimmt. Nur auf ſeinen ausdrücklichen Befehl, auf Anſage aus dem Kabinet, konnten ſich die Mitglieder des Staatraths verſammeln.

7. Geheimes Kabinet. Aus den ordentlichen Mitgliedern des Staatsraths waren drei zu referirenden geheimen Kabinetsräthen ernannt, von denen einer den Plenarſitzungen der beiden Miniſterien der Juſtiz und des Innern, der andere jenen des Finanzminiſteriums, und der dritte jenen des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten mit Sitz und Stimme beizuwohnen und über die daſelbſt verhandelten Geſchäfte dem Großherzog im geheimen Kabinet Vortrag zu halten hatte. Ein geheimer Expeditionsrath, der als ſolcher auch beim Staatsrathe arbeitete, hatte die Ausfertigungen, welche, wenn ſie nicht vom Großherzog ſelbſt unterzeichnet wurden, unter der Unterſchrift des betreffenden geheimen Kabinetsraths ergingen.

Unterrichts- und wiſſenſchaftliche Anſtalten.

Für Unterricht, wiſſenſchaftliche und Kunſtbildung ſorgte die aufgeklärte Regierung des Großherzogs mit ruhmvollem Eifer und großer Freigebigkeit: die Univerſitäten zu Heidelberg und Freiburg, beide von anderen Landesherren übernommen, deren Vorfahren ſie

gestiftet, so wie trefflich eingerichtete Gymnasien und andere Schulen beweisen das. Der Finanzetat von 1809 bestimmte für Künste und Wissenschaften 121,300 Gulden; davon erhielt Heidelberg 56,000 Gulden und das mannheimer Theater 20,000 Gulden. Es war —

Der Stand der Universitäten im Jahre 1812:

Lehrer.	Theol.	Jurist.	Mediz.	Staats-wirthschaft.	Philos.	Zusammen.
Heidelberg	5	10	8	7	16	46
Freiburg	5	5	11	—	10	31
Zusammen	10	15	19	7	26	77

Zur Universität Heidelberg gehörten die Sammlungen von Naturalien und physikalischen Apparaten, die im großherzoglichen Schloßgarten angelegten forst- und landwirthschaftlichen Pflanzungen, die praktischen Medizinalanstalten, die beiden medizinisch-botanischen Gärten, das anatomische Theater, das Entbindungsinstitut und die Universitätsbibliothek. Die freiburger Universität hatte ähnliche Hülfsanstalten.

Lyceen, Gymnasien, lateinische und Bürgerschulen befanden sich in den Hauptstädten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Bruchsal, dann in Durlach, Pforzheim, Lahr, Lörrach, Weinheim, Meersburg, Konstanz, auch in Rastatt insonderheit noch ein Schullehrerseminar, aus welcher Anstalt vorzüglich brauchbare Individuen für die Volksschulen hervorgingen, deren Verbesserung und Aufnahme ein Hauptaugenmerk der Regierung ausmachte. — Unterrichtsinstitute für Forstkandidaten waren zu Freiburg und Karlsruhe; eine Taubstummenanstalt zu Karlsruhe; eine Handlungsakademie zu Mannheim. Weibliche Erziehungsanstalten befanden sich außer in Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim, besonders und von Staatswegen in Ottersweier, Freiburg und Baden.

Die Hofbibliothek in Karlsruhe mit dem Münz- und Medaillenkabinet, das Hof-Naturalienkabinet, das Gemälde- und Kupferstichkabinet zu Karlsruhe und Mannheim, und das physikalische Kabinet in der Residenzstadt, waren Sammlungen, die der Großherzog einem jeden nach Weiterbildung Strebenden mit größter Freisinnigkeit eröffnet hatte.

Siebenundvierzigſtes Kapitel.

Das Großherzogthum Berg nach ſeiner politiſchen Eintheilung, in zwei Epochen: 1808 und 1813.

Es iſt an früherer Stelle erzählt worden, daß Buonaparte ſeinen Schwager Joachim Murat am 15. Juli 1808 der großherzoglichen Würde und des Beſitzes des Großherzogthums Berg enthoben, und er dies Land ſelbſt übernommen habe. Von da an nannte er ſich auch Großherzog von Berg und Cleve, in welcher Eigenſchaft er „auf den Bericht ſeiner Miniſter für das Großherzogthum Berg und nach Anhörung des Staatsraths“ durch Erlaß, der in dem „kaiſerlichen Hauptquartier zu Burgos am 15. November 1808“ vollzogen wurde, beſchloß, beſagtes Großherzogthum in vier Departements einzutheilen. Dieſem Beſchluß war eine Überſicht der Bezirke, — die in der Urſchrift bald Arrondiſſements und bald Diſtricté hießen, — der Cantone und der Gemeinden, ſo wie eine ſehr genaue Beſchreibung der Gränzen der Departements und Bezirke, und ein Nachweis der Bevölkerung, hinzugefügt, eine Überſicht, die im Folgenden in abgekürzter Form wiedergegeben wird.

a) Eintheilung und Bevölkerung des Großherzogthums Berg, im Jahre 1808.

Die Departements, in welche das Großherzogthum zerfiel, wurden nach den Flüſſen genannt: Rhein, Sieg, Ruhr, Ems; ſie enthielten 12 Diſtricte und 78 Cantone. Geſammteinwohnerzahl: 878,157 Seelen, auf 314 deütſchen Q.-M.

I. Departement des Rheins.

Es beſtand aus dem alten Herzogthum Berg, mit Ausnahme des Amtes Windeck und eines Theils des Amtes Blankenberg; aus den durch den Herzog von Naſſau abgetretenen, ehemals zum Erzſtift Köln gehörig geweſenen Ämtern Bilich, Wolkenburg und Deütz; aus den Herrlichkeiten Elten, Eſſen und Werden; aus den Herrſchaften Broich, Styrum und Hardenberg; und aus dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des vormaligen Herzogthums Cleve, mit

Ausnahme der an Frankreich abgetretenen Stadt und Feſtung Weſel und des dazu gehörigen Gebiets, und der an Holland überlaſſenen Diſtricte Huiſſen, Sevenaer und Malburgen.

Das Departement war auf folgende Weiſe begränzt:

Gegen Mitternacht von dem Königreich Holland, nämlich durch eine Linie, welche von der Spitze des Kijffwards am Waalſtrom, bis zu dem alten Strome gleiches Namens, den genannten Ward umgibt, und demnächſt dieſem Strome bis zur S'Graeveward'ſchen Schleüſe folgte; hiernächſt ging ſie mit der alten Gränze bis zu dem von dem Spijk kommenden alten Rhein, folgte dann dieſem letztern bis zum Hauberg und lehnte ſich hierauf an den vor dem Kijkwitt vorbeigehenden alten Rhein, mit welchem ſie bis zum Geldernſchen Ward fortging; demnächſt folgte ſie der alten Gränze des Herzogthums Cleve bis zur Noteboomſchen Schleüſe, von wo an ſie, längs des Grabens am Fuße des Babberichſchen Deichs, bis zur Poſtſtraße von Elten auf Arnheim führte; hierauf ging ſie bis auf ungefähr 100 Toiſen (52 rheinl. Ruthen) mit dieſer Straße zurück, und vereinigte ſich dann mit der alten Gränze von Elten, welche ſie bis zu der an das Amt Diedam ſich anſchließenden holländiſchen Gränze verfolgte, von hier führte ſie längs der beſtehenden Gränze zwiſchen dem Herzogthum Cleve und dem Königreich Holland, bis unweit der Stadt Anholt auf der Salmſchen Gränze; — und von dem Fürſtenthume Salm, welches von Anholt bis nördlich der Stadt Schermbeck, durch die beſtehende Gränze des Herzogthums Cleve, von dem Großherzogthum Berg ſich trennte.

Gegen Morgen, — von dem Fürſtenthum Salm, und von dem Herzogthum Aremberg, nämlich: durch die öſtliche Gränze des Herzogthums Cleve, von nördlich der Stadt Schermbeck, gegen Mittag, bis auf die mitternächtliche Gränze des Amts Eſſen; die Gränze folgte dann dieſer letztern gegen Morgen, bis ſie beim Eintritt des Emſterbachs in das Land Eſſen die Gränze der Grafſchaft Mark erreichte; — von der Grafſchaft Mark und zwar durch die Gränze, welche dieſe Grafſchaft von den Herrlichkeiten Eſſen und Werden, von der Herrſchaft Hardenberg und von dem alten Herzogthum Berg, bis zur gimborn-neüſtädtiſchen Gränze, trennt; — und endlich durch die weſtliche Gränze der Grafſchaft Gimborn-Neüſtadt, und durch eine Linie, welche die Kirchſpiele Much, Wieterſcheid und Eytorf im alten Herzogthum Berg gegen Abend umſchließt, ehe ſie, ſüdlich vom Dorfe

Eytorf, mit der mittäglichen Gränze des genannten Herzogthums sich vereinigt.

Gegen Mittag, — vom Herzogthum Nassau, nämlich durch die Gränze zwischen dem alten Herzogthum Berg und den nassau-weilburgischen und usingenschen Ländern, von südlich des Dorfes Eytorf bis an den Rhein, welch' letztern sie unweit des bergischen Dorfes Honnef erreichte; und —

Gegen Abend, — durch den Rheinstrom, der die Gränze des Französischen Reichs bildete, ausgenommen bei dem Gebiete von Wesel, wo sie der Gränze dieses Gebiets folgte.

Einwohnerzahl des Departements: 322,284 Seelen. Eintheilung in vier Bezirke oder Arrondissements und 26 Cantone.

Bezirke.	Cantone.
1. Düsseldorf, mit 80,498 Einw. —	Düsseldorf, Sitz des Präfecten, (19,472 E.), Ratingen (13,713), Velbert (11,703), Mettmann (11,276), Richrath (10,714), Opladen (13,620).
2. Elberfeld, mit 96,471 Einw. —	Elberfeld (18,071), Barmen (14,304), Ronsdorf (12,737), Lennep (15,431), Wipperfürth (10,113), Wermelskirchen (9580), Solingen (16,235).
3. Mülheim, mit 72,924 Einw. —	Mülheim (13,309), Bensberg (9403), Lindlar (9143), Siegburg (15,034), Hennef (13,757), Königswinter (12,278).
4. Essen, mit 72,391 Einw. —	Essen (12,051), Werden (7589), Duisburg (17,955), Dinslaken (10,501), Ringenberg (7353), Rees (7772), Emmerich (9170).

II. Departement der Sieg.

Dieses Departement bestand aus dem Amte Windeck und einem Theile des Amtes Blankenberg; aus den Grafschaften Homburg und Gimborn-Neüstadt; aus der Herrschaft Wildenburg; aus den Fürstenthümern Siegen und Dillenburg, von letzterm die zum Herzogthum Nassau gehörenden Ämter Burbach und Wehrheim ausgenommen; aus der Herrschaft Beilstein; aus dem Fürstenthum Hadamar; aus den Herrschaften Schadeck und Westerburg; und aus dem auf dem rechten Lahnufer gelegenen Theile der eigentlichen Herrschaft Runkel.

Das Departement war auf folgende Weise begränzt:

Gegen Mitternacht, — von der Grafschaft Mark, nämlich durch die gemeinschaftliche Gränze dieser Grafschaft und des Landes Gim-

born-Neüſtadt; — und von dem zum Großherzogthum Heſſen gehörenden ehemaligen kurkölniſchen Herzogthum Weſtfalen; dieſe Gränze wurde gebildet durch die gemeinſchaftliche Gränze des genannten Herzogthums und der Grafſchaft Gimborn-Neüſtadt, von Bracht, auf der märkiſchen Gränze, bis auf die Gränze des alten Herzogthums Berg; von hier folgte ſie dieſer letztern bis zur nördlichen Gränze der Herrſchaft Wildenburg, mit welcher ſie demnächſt bis zur nördlichen Gränze des Fürſtenthums Siegen fortging; hierauf folgte ſie dieſer Gränze, bis dieſelbe auf das zum Großherzogthum Heſſen gehörende ſayn-wittgenſteiniſche Gebiet traf.

Gegen Morgen, — von dem Großherzogthum Heſſen, nämlich durch die gemeinſchaftliche Gränze zwiſchen den Fürſtenthümern Siegen und Dillenburg, und den wittgenſteiniſchen und heſſen-darmſtädtiſchen Gebieten; — und von dem Herzogthume Naſſau, nämlich durch die Gränze, welche das Fürſtenthum Dillenburg, die Herrſchaft Beilſtein, das Fürſtenthum Hadamar und die Herrſchaft Runkel von den ſolms-braunfelſiſchen und naſſau-weilburgiſchen Ländern trennt, und welche demnächſt unweit des Dorfes Fallenbach in der Herrſchaft Runkel, auf den Lahnfluß traf.

Gegen Mittag, — vom Herzogthum Naſſau, nämlich durch den Lahnfluß, welcher von dem Dorfe Falkenbach bis zu dem auf dem rechten Lahnufer gelegenen herzoglich naſſauiſchen Dorfe Aarfurt die Gränze bildete; — hier umgab ſie das genannte Dorf gegen Mitternacht, vereinigte ſich dann wieder mit der Lahn, und folgte demnächſt dieſem Fluſſe bis zu dem Dorfe Dehra im Fürſtenthum Hadamar; — Die Gränze umſchloß hier den auf dem linken Lahnufer gelegenen dehraer Wald, verließ demnächſt den Lahnfluß und lehnte ſich endlich, indem ſie ſich weſtwärts kehrte, mittäglich des Dorfes Offheim, in dem Fürſtenthum Hadamar, an den Elsbach.

Gegen Abend, — vom Herzogthum Naſſau, und zwar durch die Gränze, welche das Fürſtenthum Hadamar und die Herrſchaften Weſterburg und Beilſtein von den naſſau-weilburgiſchen und ſayn-altenkirchenſchen Gebieten trennte, und welche vom Dorfe Offheim gegen Mitternacht bis auf die Gränze des Amts Burbach ſich erſtreckt; die Gränze umging demnächſt dieſes Amt gegen Morgen und vereinigte ſich darauf mit der gemeinſchaftlichen Gränze des Fürſtenthums Siegen und des ſayn-altenkirchenſchen Landes, welche ſie bis zur Gränze der Herrſchaft Wildenburg verfolgte; — von hier bildete ſich die Gränze

durch die gemeinschaftliche Gränze der genannten Herrschaft und des Sayn-Altenkirchenschen, welche in ihrer Richtung gegen Mittag den Siegfluß erreichte; — diesem Fluß folgte sie demnächst bis nahe bei dem Dorfe Vissen auf der Gränze des Herzogthums Nassau, wo sie denselben verließ, um unweit des Dorfes Steimelhagen mit der Gränze des alten Herzogthums Berg sich zu vereinigen; — dann folgte sie dieser letztern bis südlich des Dorfes Eytorf, wo sie auf die östliche Gränze des Rheindepartements traf; — und von dem so eben genannten Departement, nämlich durch die östlichen Gränzen desselben von südlich des Dorfes Eytorf, gegen Mitternacht, bis zur Gränze der Grafschaft Mark.

Einwohnerzahl des Departements: 113,070 Seelen. Eintheilung in zwei Bezirke und 13 Cantone.

Bezirke.	Cantone.
5. Siegen, mit 75,026 Einw. —	Siegen (11,194 E.), Netphen (11,783), Wildenburg (2684), Waldbröl (14,358), Eytorf (12,147), Homburg (9163), Gummersbach (13,697).
6. Dillenburg, mit 58,014 Einw. —	Dillenburg, Sitz des Präfecten (11,524), Herborn (8039), Driedorf (7621), Rennerod (10,959), Hadamar (11,311), Westerburg (4723), Runkel (3867).

III. Departement der Ruhr.

Dieses Departement war zusammengefügt aus den Grafschaften Mark, Dortmund und Limburg; aus dem mittäglichen Theile des Fürstenthums Münster; aus der Herrschaft Rheda und der Stadt Lippstadt. Begränzt war es in nachstehender Weise:

Gegen Mitternacht, — von dem Herzogthum Aremberg, nämlich durch die Linie, welche die Grafschaft Recklinghausen und das Amt Dülmen von den Grafschaften Mark und Dortmund und von dem Fürstenthume Münster trennte, eine Gränze, welche ihren Anfang nahm bei dem Eintritte des Emsterbachs in das Land Essen, und demnächst längs dieses Bachs hinaufging bis zu dem Hause Grimberg, von wo an sie das Dorf Krange gegen Mitternacht umschloß, ehe sie wieder an den Emsterbach sich anlehnte; sie folgte hierauf diesem Bache wieder aufwärts und vereinigte sich dann nördlich des Dorfes Mengede mit der mitternächtlichen Gränze der Grafschaft Dortmund, welche sie bis wieder zur Gränze der Grafschaft Mark

verfolgte; mit dieſer letztern ging ſie demnächſt bis zum Austritt des Lippefluſſes aus der genannten Grafſchaft, und folgte dann dieſem Fluſſe abwärts bis zu dem Hauſe Ronhagen im Fürſtenthum Münſter, wo ſie auf die weſtliche Gränze dieſes Fürſtenthums traf; ſie folgte endlich dieſer letztern gegen Mitternacht bis zu dem Hauſe Giſking in dem mehrgenannten Fürſtenthume; — und durch eine Linie, welche die Kirchſpiele Senden, Venne, Dreuſteinfurt, Sendenhorſt, Enniger, Ennigerlohe und Oſtenfelde, im Fürſtenthum Münſter, gegen Mitternacht umgab und welche ſich hierauf mit der gemeinſchaftlichen Gränze dieſes Fürſtenthums und der Herrſchaft Rheda vereinigte; die Gränze folgte hierauf der letztern gegen Mitternacht bis unweit des Stiftes Marienfelde, im Fürſtenthum Münſter, wo die öſtliche Gränze dieſes Fürſtenthums von der rhedaiſchen Gränze ſich trennte; — und endlich von dem Königreiche Weſtfalen, nämlich durch eine Linie, welche die Herrſchaft Rheda von dem ſo eben bezeichneten Punkte bis zu ihrer öſtlichen Gränze vom ravensbergiſchen Gebiete ſcheidet.

Gegen Morgen, — von dem Königreich Weſtfalen, nämlich durch die gemeinſchaftliche Gränze der Herrſchaft Rheda und des osnabrückiſchen Amtes Reckenberg, dieſe Gränze fing an auf der nördlichen Gränze der Herrſchaft Rheda und ging ſüdwärts bis unweit des Hauſes Nordbeck, im Fürſtenthum Münſter, wo ſie die öſtliche Gränze dieſes Fürſtenthums fand; durch die Gränze, welche das Fürſtenthum Münſter von dem Amte Reckenberg trennte, und welche vom Hauſe Nordbeck gegen Mittag bis an das lippe-detmoldiſche Gebiet ſich erſtreckte: — und durch die gemeinſchaftliche Gränze des Fürſtenthums Münſter und des lippe-detmoldiſchen Gebiets, welche demnächſt unweit des münſteriſchen Stifts Kappeln bei der Mündung des Leierbachs den Lippefluß erreichte; — und endlich von dem Großherzogthume Heſſen und zwar durch die Linie, welche das ehemalige Herzogthum Weſtfalen von dem Fürſtenthume Münſter und von den Grafſchaften Mark und Limburg trennte; dieſe Gränze ging von der Mündung des Leierbachs mit der Lippe abwärts bis zur öſtlichen Gränze der Grafſchaft Mark, folgte dann dieſer letztern und umſchloß ſomit die ſogenannte ſoeſter Börde in der Grafſchaft Mark, wendete ſich hierauf gegen Mittag bis an den Ruhrfluß, welchen ſie bei dem Stifte Scheda in beſagter Grafſchaft traf und folgte dann dieſem Fluſſe abwärts bis zu dem Hauſe Gerkendahl, auf der öſtlichen

Gränze der Grafschaft Limburg; sie lenkte sich demnächst mit dieser östlichen Gränze wieder gegen Mittag, bis dieselbe bei dem Dorfe Kalthoven mit der Gränze der Grafschaft Mark sich wieder vereinigte, welch' letztere sie dann endlich bis auf die mitternächtliche Gränze der Grafschaft Gimborn-Neüstadt verfolgte.

Gegen Mittag, — von dem Departement der Sieg, nämlich durch die gemeinschaftliche Gränze der Grafschaft Mark und der Grafschaft Gimborn-Neüstadt; und —

Gegen Abend, — von dem Departement des Rheins durch die oben beschriebene östliche Gränze dieses Departements, fofern daſſelbe von der Grafschaft Mark begränzt wurde.

Einwohnerzahl des Departements: 212,602 Seelen. Eintheilung in drei Arrondiſſements und 20 Cantone.

Bezirke.	Cantone.
7. Dortmund, mit 72,864 Einw. —	Dortmund, Sitz des Präfecten (12,997 E.), Bochum (11,963), Hörde (9717), Unna (16,203), Werne (10,279), Lüdinghauſen (11,705).
8. Hagen, mit 70,595 Einw. —	Hagen (12,154), Schwelm (12,612), Hattingen (8779), Limburg (4180), Iſerlohn (7906), Neüenrode (10,137), Lüdenſcheid (14,827).
9. Hamm, mit 69,143 Einw. —	Hamm (12,310), Soeſt (15,582), Ahlen (10,491), Beckum (10,294), Ölde (12,505), Lippſtadt (2961), Rheda (5000).

IV. Departement der Ems.

Das Departement der Ems war aus dem nördlichen Theile des Fürſtenthums Münſter, und aus den Grafſchaften Horſtmar, Rheine-Wollbeck, Teckleuburg, Lingen, Steinfurt und Bentheim, letztere mit Einſchluß der Herrlichkeit Lage, zuſammengefügt. Es war auf folgende Weiſe begränzt:

Gegen Mitternacht, — vom Königreich Holland, nämlich durch die nördliche Gränze der Grafſchaft Bentheim, die ihren Anfang nahm und noch heüt zu Tage nimmt nördlich vom Dorfe Laarwalde in der genannten Grafſchaft, und endigte ſich in ihrer Richtung von Abend gegen Morgen bei der Moorkolonie Adorf auf dem Twiſt, wo ſie die Gränze des arembergiſchen Gebiets fand; — und von dem Herzogthume Aremberg; die Gränze folgte von dem eben bezeichneten

Punkte der gemeinſchaftlichen Gränze der Grafſchaft Bentheim und des alten Herzogthums Aremberg, bis unweit des Stiftes Wilmarſchen, wo ſie auf die nördliche Gränze der Grafſchaft Rheine-Wollbeck traf; demnächſt folgte ſie der letztern bis zu dem Dorfe Altenlingen, wo ſie den Emsfluß und mit demſelben die Gränze der Grafſchaft Lingen erreichte; endlich verfolgte ſie die gemeinſchaftliche Gränze zwiſchen Lingen und dem Herzogthum Aremberg, bis dieſe nördlich des Dorfes Wettrup in der Grafſchaft Lingen an die Gränze des ehemaligen Hochſtifts Osnabrück ſich anſchloß.

Gegen Morgen, — vom Königreich Weſtfalen, nämlich durch die Linie, welche die Länder Osnabrück und Ravensberg von den Grafſchaften Lingen und Tecklenburg und von dem Fürſtenthume Münſter trennte; dieſe Gränze nahm ihren Anfang nördlich des Dorfes Wettrupp und bildete dann bis zu dem tecklenburgiſchen Kirchſpiele Schale die öſtliche Gränze der Grafſchaft Lingen; hier umgab ſie das genannte Kirchſpiel gegen Morgen, vereinigte ſich darauf wieder mit der öſtlichen Gränze von Lingen und folgte dann dieſer bis zur nördlichen Gränze der Grafſchaft Tecklenburg; von hier folgte ſie der Gränze zwiſchen Tecklenburg und Osnabrück, welche, nachdem ſie die genannte Grafſchaft gegen Mitternacht und Morgen umſchloſſen hatte, ſüdlich vom tecklenburgiſchen Dorfe Kattenvenne an die öſtliche Gränze des Fürſtenthums Münſter ſich anſchloß; hiernächſt verfolgte ſie die gemeinſchaftliche Gränze des Bisthums Osnabrück und des Fürſtenthums Münſter bis zur Gränze der Grafſchaft Ravensberg, und ging endlich mit der gemeinſchaftlichen Gränze dieſer Grafſchaft und des genannten Fürſtenthums bis zu dem Stifte Marienfelde, wo ſie die nördliche Gränze des Ruhrdepartements fand.

Gegen Mittag, — vom Departement der Ruhr, nämlich durch die nördlichen Gränzen dieſes Departements vom Stift Marienfelde, bis zum Hauſe Gisking in ihrer Richtung von Morgen gegen Abend, wo ſie an die Gränze der Grafſchaft Horſtmar ſich anſchloß; — und von dem Herzogthume Aremberg, nämlich durch die gemeinſchaftliche Gränze der Grafſchaft Horſtmar und des herzoglich arembergiſchen Amts Dülmen; dieſe Gränze nahm ihren Anfang bei dem Hauſe Gisking und endigte in ihrer Richtung von Morgen gegen Abend auf der Gränze des Fürſtenthums Salm-Kirburg, bei dem Austritt des Hallapebachs von der horſtmarſchen Gränze.

Gegen Abend, — von dem Fürſtenthum Salm-Kirburg, nämlich

durch die gemeinschaftliche Gränze dieses Landes und der Grafschaft Horstmar; diese Gränze fing an bei dem Austritte des Hallapebachs aus dem horstmarschen Gebiet, wendete sich dann gegen Mitternacht und endigte hierauf unweit des horstmarschen Dorfes Epe auf der Gränze von Holland; — und von dem Königreiche Holland, und zwar durch die Gränze, welche das holländische Gebiet von den Grafschaften Horstmar und Bentheim schied; diese Gränze nahm ihren Anfang westlich vom Dorfe Epe und ging demnächst von Mittag gegen Mitternacht bis nördlich des Dorfes Laarwalde, wo sie die nördliche Gränze des Departements traf.

Einwohnerzahl des Departements: 210,201 Seelen. Eintheilung in drei Arrondissements und 19 Cantone.

Bezirke.	Cantone.
10. Münster, mit 80,918 Einw. —	Münster, Sitz des Präfecten (14,379 E.), St. Mauritz (11,751), Greven (13,502), Telgte (9525), Lengerich (11,569), Wahrendorf (10,153), Sassenberg (10,039).
11. Koesfeld, mit 62,958 Einw. —	Koesfeld (13,195), Billerbeck (10,534), Horstmar (11,668), Ochtrup (11,985), Rheine (9160), Bentheim (6416).
12. Lingen, mit 66,325 Einw. —	Lingen (12,365), Nordhorn (9401), Emlingkamp (7725), Freren (12,092), Ibbenbühren (12,602), Tecklenburg (12,140).

Napoléon Ludwig Buonaparte geb. am 11. Oktober 1804, ältester Sohn von Ludwig Buonaparte (seit 24. Mai 1806 König von Holland) und von des Kaisers „vielgeliebter" Stieftochter Hortense Eugenie, Gräfin Beauharnais war seit dem 3. März 1809 Großherzog von Berg und Cleve. Daß der Onkel durch Dekret vom 26. Dezember 1810 dem Neffen den vierten Theil seines Großherzogthums entriß, und er ihn dafür durch einen Raub entschädigte, der an dem Herzoge von Aremberg begangen wurde, ist oben erzählt worden. Mit Ausnahme der beiden Cantone Wahrendorf und Sassenberg ging dem Großherzogthum Berg das ganze Emsdepartement und der dritte Theil des Bezirks Essen vom Rhein-Departement verloren, wogegen es zwei Cantone gewann, die Cantone Dorsten und Recklinghausen, in welche die arembergsche Grafschaft Recklinghausen eingetheilt wurde. Diese gewaltsamen Abänderungen in dem Gebietsumfange des Großherzogthums führten demnach auch eine ander-

weitige Einrichtung in den Departements des Rheins und der Ruhr herbei. Auch das Sieg-Departement bekam eine andere Cantonalverfaſſung. Im Jahre 1808 war die franzöſiſche Municipalverfaſſung in den Gemeinden des Großherzogthums, wie es ſcheint, noch nicht ins Leben getreten; vier Jahre ſpäter fand man ſie aber vollſtändig durchgeführt, wie aus der nachſtehenden Überſicht erhellt.

b) Eintheilung des Großherzogthums Berg in drei Departements, neün Arrondiſſements, 59 Cantone und 220 Mairien; Zuſtand vom Jahre 1812.

I. Departement des Rheins.

Bezirke.	Cantone.	Mairien.
1. Düſſeldorf.	1. Düſſeldorf.	Düſſeldorf 1
	2. Ratingen .	Angermund, Eckamp, Kaiſerswerth, Mintard, Ratingen 5
	3. Velbert . .	Hardenberg, Velbert, Wülfrath . . 3
	4. Mettmann .	Gerresheim, Haan, Hubbelrath, Mettmann 4
	5. Richrath .	Benrath, Hilden, Monheim, Richrath . 4
	6. Opladen .	Burſcheid, Opladen, Schlebuſch, Witzhalden 4
2. Elberfeld.	7. Elberfeld .	Elberfeld 1
	8. Barmen .	Barmen 1
	9. Ronsdorf .	Kronenberg, Remſcheid, Ronsdorf . . 3
	10. Lennep . .	Hückeswagen, Lennep, Lüttringhauſen, Rade vorm Wald 4
	11. Wipperfürth	Kürten, Klüppelberg, Olpe, Wipperfürth 4
	12. Wermelskirchen	Burg, Dabringhauſen, Wermelskirchen 3
	13. Solingen .	Dorp, Gräfrath, Höheſcheid, Morſcheid, Solingen, Wald 6
3. Mülheim am Rhein.	14 Mülheim .	Deütz, Heümar, Merheim, Mülheim, Wahn 5
	15. Bensberg .	Bensberg, Gladbach, Odenbahl, Ronsrath 4
	16. Lindlar .	Engelskirchen, Lindlar, Overrath . . 3
	17. Siegburg .	Lohmar, Niederkaſſel, Siegburg, Sieglar, Wahlſcheid 5
	18. Hennef . .	Hennef, Lauthauſen, Neünkirchen, Oberpleis, Uckerath 5
	19. Königswinter	Königswinter, Menden, Oberkaſſel, Bilich 4
4. Eſſen.	20. Eſſen . .	Alteneſſen, Borbeck, Eſſen, Steele . . 4
	21. Werden .	Werden, Kettwig 2
	22. Duisburg .	Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort 3

Bezirke.	Cantone.	Mairien.
	23. Dinslaken .	Dinslaken, Gahlen, Götterswicker-Hamm, Holten 4
	24. Dorſten . .	Bottrop, Buer, Dorſten, Kirchhellen, Marle 5
	25. Recklinghauſen	Datteln, Herben, Recklinghauſen, Waltrop 4
	II. Departement der Sieg.	
5. Siegen.	26. Siegen*) .	Freüdenberg, Frieſenhagen, Siegen, Weidenau, Willesdorf 5
	27. Netphen .	Ferndorf, Hilchenbach, Irmgartreich, Netphen 4
	28. Waldbröl .	Dattenfeld, Denklingen, Eckenhagen, Morsbach, Waldbröl 5
	29. Eytorf . .	Eytorf, Herchen, Ruppichter, Much . 4
	30. Homburg .	Drabenderhöhe, Marienberghauſen, Nümbrecht, Wiehl 4
	31. Gummersbach	Gimborn, Gummersbach, Marienheide, Neüſtadt, Ründeroth 5
6. Dillenburg.	32. Dillenburg .	Dillenburg, Ebersbach, Eibach, Heiger . 4
	33. Herborn .	Biskeu, Eiſemrod, Herborn, Hörbach . 4
	34. Driedorf .	Driedorf, Elſoff, Mengerskirchen . . 3
	35. Rennerod**)	Emmerichenhain, Gemünden, Höhe, Marienberg, Rennerod, Weſterburg . . 6
	36. Hadamar**)	Frickhofen, Hadamar, Lahr, Offheim, Schadeck, Schuppach, Zeügheim . . 7
	III. Departement der Ruhr.	
7. Dortmund.	37. Dortmund .	Caſtrop, Dortmund, Lünen 3
	38. Bochum .	Bochum, Herne, Lütgendortmund, Wattenſcheidt 4
	39. Hörde . .	Hörde, Schwerte, Witten 3
	40. Unna . .	Aplerbeck, Camen, Freüdenberg, Unna 4
	41. Werne . .	Borck, Herbern, Nordkirchen, Werne . 4
	42. Lüdinghauſen	Aſcheberg, Lüdinghauſen, Olſen, Otmarsbocholt 4
	43. Sendenhorſt†)	Amelsbühren, Ererswinkel, Sendenhorſt 3
8. Hagen.	44. Hagen . .	Böhle, Breckerfeld, Enneperſtraße, Hagen, Herdecke 5

*) Mit dieſem Canton war der Canton Wildenburg vereinigt worden.

**) Von den 1808 beſtandenen Cantonen Weſterburg und Runkel war erſterer dem Canton Rennerod und letzterer dem Canton Hadamar einverleibt.

†) Ein neü gebildeter Canton.

Bezirke.	Cantone.	Mairien.
	45. Schwelm .	Ennepe, Haßlinghauſen, Langerfeld, Schwelm, Vollmarſtein 5
	46. Hattingen .	Blankenſtein, Hattingen, Sprockhövel . 3
	47. Limburg .	Ergſte, Limburg 2
	48. Iſerlohn .	Hemer, Iſerlohn 2
	49 Neuenrade .	Altena, Neuenrade, Plettenberg . . . 3
	50. Lüdenſcheid.	Ebbe, Halver, Lüdenſcheid, Meinerzhagen 4
9. Hamm	51. Hamm . .	Hamm, Pelkum, Rhienern 3
	52. Soeſt . .	Borgeln, Lohne, Schweſe, Soeſt . . 4
	53. Ahlen . .	Ahlen, Drenſteinfurt, Heeßen . . . 3
	54. Beckum . .	Beckum, Lippborg, Vorhelm 3
	55. Oelde . . .	Liesborn, Oelde, Oſtenfelde, Waterslohe 4
	56. Lippſtadt .	Lippſtadt 1
	57. Rheda . .	Gütersloh, Herzebrock, Klarholz, Rheda 4
	58. Saſſenberg*)	Berlen, Harſewinkel, Saſſenberg . . 3
	59. Wahrendorf*)	Alt-Wahrendorf, Freckenhorſt, Hoetmar, Wahrendorf 4

Wie im Königreich Weſtfalen, ſo war auch im Großherzogthum Berg die politiſche und gerichtliche Verfaſſung ganz nach franzöſiſchem Zuſchnitt.

Ein Miniſterſtaatsſecretair hatte bei dem, nicht in der Hauptſtadt Düſſeldorf reſidirenden, ſondern mehrentheils im Feldlager ſtehenden, Landesherrn den Vortrag. Des Landesherrn Stelle vertrat ein, im Großherzogthum anweſender, kaiſerl. königl. Regierungs-Commiſſar, der zugleich Miniſter der Finanzen war. Der Reichsgraf Beugnot bekleidete dieſe hohe Stelle. Miniſter des Innern, der Polizei, der Juſtiz und des Kriegs war ein Deütſcher, der noch aus der Zeit des alten Herzogthums Berg ſtammte: ein Graf Neſſelrode-Reichenſtein. Er führte zugleich den Vorſitz im Staatsrath, der nach dem k. k. Dekrete vom 15. März 1812 in zwei Sectionen getheilt war, nämlich in die Section der ſtreitigen Sachen, und in die der Rechnungsangelegenheiten. Der Staatsrath beſtand aus 13 Mitgliedern, lauter Deütſchen, früheren Beamten des Landes, darunter mehrere, welche nach Auflöſung des Großherzogthums Berg hohe Stufen des Richterſtandes erſtiegen haben, wie Sethe, ein früherer preüßiſcher Regierungsrath zu Cleve und Münſter, der als wirklicher Geheimer Rath und Präſident des Ober-Tribunals zu Berlin geſtorben iſt. Dem

*) Dieſe beiden Cantone waren früher Beſtandtheile des Arondiſſements Münſter im Ems-Departement.

Staatsrathe waren 7 Auditoren, ein General-Secretair für die ſtreitigen Angelegenheiten und ein Secretair-Greffier für die Rechnungsſachen beigegeben.

Ein jeder der beiden Miniſter hatte ſein General-Secretariat, durch das er die Geſchäfte ſeines Reſſorts bearbeiten ließ. General-Secretair des Finanz-Miniſteriums war Maaſſen († als preußiſcher Finanzminiſter zu Berlin 1835). Sein Secretariat war in drei Diviſionen abgetheilt: für die allgemeinen Angelegenheiten, für die Domainen, für die Schulden-Liquidation und das Penſionsweſen.

Beſondere Verwaltungszweige des Finanz-Miniſteriums waren: — die General-Direction des öffentlichen Schatzes; — die General-Steüer-Direction; — die Domainen-, Enregiſtrements-, Stempel- und Hypotheken-Direction, beſtehend, unter einem General-Director, aus einem General-Secretariat, einem Büreau der Finanzen des Staats, einem andern der Finanzen des Fürſten, einem dritten des Rechnungsweſens und einem General-Stempel-Magazin. — Die General-Bergwerks- und Hütten-Verwaltung unter einem General-Director zu Düſſeldorf und zwei General-Inſpektoren zu Siegen und zu Dortmund; — die General-Conſervation der Forſten und Gewäſſer; — die General-Adminiſtration der Zölle, der Regie, des Tabaks, Salzes, der Barrieren (Wegegeld-Hebeſtellen), und des Octroi, beſtehend aus einem General-Adminiſtrator, einem Principal-Inſpektor, 3 Diviſions-Inſpektoren zu Düſſeldorf, Hamm und Dillenburg, 8 Principal-Controleurs zu Düſſeldorf, Eſſen, Mülheim, Dortmund, Hagen, Hamm, Dillenburg und Siegen, 14 Ober-Einnehmern der Zölle und 9 Ober-Einnehmern des Tabaks- und Salz-Verkaufs und der Barrieregelder; — endlich die General-Poſt-Direction.

Das General-Secretariat des Miniſteriums des Innern ſpaltete ſich in ſieben Diviſionen: der Verwaltung, des Rechnungweſens, der Militairſachen, der Kriegsverwaltung, der Juſtizſachen, des ſtatiſtiſchen und des topographiſchen Bureau.

Zu den beſonderen Verwaltungszweigen dieſes Miniſteriums gehörten: — die Straßen- und Waſſerbauverwaltung, welche von einer General-Direction geleitet wurde, und in jedem Arondiſſement einen Inſpektor und mehrere Conducteurs, auch zwei Ober-Inſpektoren hatte; die Kohlenwege ſtanden unter Aufſicht einer beſondern Inſpektion; — der Medizinal-Rath, beſtehend aus einem Director,

3 Medizinalräthen und 3 Beisitzern; — der Ober-Schuleninspector für die Leitung und Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts.

Das französische Gesetzbuch, Code Napoleon genannt, war auch das Gesetzbuch für das Großherzogthum Berg. Der französischen Gerichtsverfassung zufolge hatte jeder Canton seinen Friedensrichter, deren es also überhaupt 59 gab, und eben so viel Gerichtsschreiber; aber nicht in jedem Arrondissement bestand ein Tribunal erster Instanz: die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld hatten ein gemeinsames Tribunal zu Düsseldorf, und eben so war nur Ein Tribunal im Sieg-Departement zu Dillenburg. Ein jeder dieser zwei Gerichtshöfe hatte darum auch 2 Präsidenten und 7 Richter, auch der zu Dortmund, während bei den übrigen nur 1 Präsident und 3 Richter fungirten; jedes Tribunal hatte seinen Prokurator, dessen Substitut und einen Gerichtsschreiber, der Secretair genannt wurde. In Düsseldorf, Dillenburg und Dortmund hatte der Prokurator zwei Substitute. In Düsseldorf war ein besonderes Tribunal für Aburtelung der Zoll-Defraudations-Sachen, bestehend aus 1 Präsidenten, 2 Richtern, 1 Prokurator, 1 Greffier. Die höchste Justizstelle war der Appellations-Gerichtshof zu Düsseldorf; er hatte 1 ersten und 3 Senats-Präsidenten, 20 Räthe, 1 General-Prokurator, 2 General-Advokaten, 4 Substitute des Prokurators und 1 Secretair, war demnach ganz so besetzt, wie es bei den kaiserlichen Gerichtshöfen im französischen Reiche der Fall war. Bei diesem höchsten Gerichtshofe waren Advokaten, jedoch nur in den beiden Departements des Rheins und der Sieg, angestellt; im Ruhr-Departement waren 1813 noch keine vorhanden. Anwälte führten bei den Tribunalen erster Instanz und eben so beim Appellationsgericht den Gang der Rechtshändel. Für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gab es in jedem Canton 2—5 Notarien; die Notarien des Cantons Düsseldorf waren zugleich Notarien fürs ganze Großherzogthum. Huissiers gab es bei jedem Friedensgericht 2, bei jedem Tribunal erster Instanz 4—7, und beim Appellationsgericht 7. Die Schwurgerichte oder Assisenhöfe zur Pflege des peinlichen Rechts wurden aus den Tribunalen erster Instanz zu Düsseldorf, Dortmund und Dillenburg aller drei Monate gebildet.

Was die Departemental-Behörden betrifft, so gab es in jedem Departement eine Präfectur, in jedem Bezirk eine Unter-Präfectur, in jedem Departement eine Steüer-Direction mit Inspektoren, Controleurs und Cantons-Empfängern zur Hebung der directen Steüern,

die nach französischer Weise eingerichtet und veranlagt waren; in jedem Departement bestand eine Domainen-Direction mit Inspektoren, Verifikatoren, Domainen- und Enregistrements-Empfängern, Hypotheken-Bewahrern und Stempel-Magazin-Verwaltern; an Medizinal-Beamten gab es in jedem Departement und in jedem seiner Bezirke einen Physikus.

Zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens bestand: — im Rhein-Departement, das Essen-Werdersche Bergamt zu Essen; — im Sieg-Departement die sechs Bergmeistereien der Reviere Dillenburg, Gummersbach, Wildenburg-Homberg, Ober-Siegen, Unter-Siegen und des Altbergischen Reviers zu Ründeroth; — im Ruhr-Departement das Märkische Bergamt zu Wetter und das Tecklenburg-Lingensche Bergamt zu Ibbenbühren, welches, obwol es im Departement der Ober-Ems des Kaiserreichs belegen war, den Betrieb der dortigen Kohlenwerke für Rechnung des Großherzogs von Berg fortsetzte.

Das Forstwesen war unter 4 Inspektionen, 8 Unter-Inspektionen und 33 Oberförstereien vertheilt, wie folgende Übersicht zeigt.

Inspektionen.	Unter-Inspektionen.	Oberförstereien.
1) Düsseldorf.	1) Ronsdorf. 2) Duisburg. 3) Bensberg.	Benrath, Lintorf, Essen, Duisburg, Hiesfeld, Bensberg, Bruck, Warth, Troisdorf 9
2) Siegen.	4) Windeck	Siegen, Hainchen, Lützel, Eidorf 4
3) Dillenburg.	5) Herborn. 6) Hadamar.	Sechshelden, Haiger, Ebersbach, Eibach, Sien Renderod, Schönbach, Marienberg, Seck, Steinbach 10
4) Dortmund.	7) Hagen. 8) Hamm. .	Dortmund, Cappenberg, Freiden-berg, Hombruch, Limburg, Altena, Schwelm, Hamm, Ölde, Frecken-horst 10

Die Municipalität der Hauptstadt Düsseldorf bestand aus dem Maire, 3 Beigeordneten, 18 Municipalräthen, dem Stadtrentmeister, dem Steüer-Empfänger, dem Stadtsecretair, dem Polizei-Commissar. Unter-Behörden waren: die Bau-Polizei-Commissare, das Central-Bureau für die allgemeine Armenversorgung, das Wohlthätigkeits-Bureau für das Hospital, Kranken- und Irrenhaus, das Aufseheramt der Schulanstalten und des Erziehungshauses, das der Arbeits- so wie das der Gassensaüberungs-Anstalt.

In Düsseldorf bestanden zwei höhere Lehranstalten: — 1) eine Art Universität, unter dem Namen der Academie der Wissenschaften,

mit theologiſcher, juriſtiſcher und mediziniſcher Facultät, mit 4, 2 und 3 Lehrern, an die ſich eine Unterrichtsanſtalt der ſchönen Künſte mit 3 Lehrern anſchloß; und — 2) ein Lyceum mit 13 Lehrern, welche in den höheren Klaſſen Philoſophie, lateiniſche und griechiſche Sprache, Religionsgeſchichte, Mythologie, Phyſik und Mathematik, neüere Geſchichte nebſt Anwendung auf Bildung des Verſtandes und Stilübung, ältere Geſchichte, franzöſiſche Sprache mit Stilübungen und Auslegung der franzöſiſchen Claſſiker, lateiniſche und deütſche Sprache, Erdbeſchreibung und Naturgeſchichte, in den unteren Klaſſen auch Vocalmuſik und Zeichnen lehrten.

Achtundvierzigſtes Kapitel.

Das Großherzogthum Heſſen, nach ſeinem Territorialbeſtande, ſeiner Verfaſſung und Verwaltung.

Das Großherzogthum Heſſen war in drei Provinzen eingetheilt, nämlich in das Fürſtenthum Starkenburg, das Fürſtenthum Heſſen, welches man auch das Oberfürſtenthum nannte, und das Herzogthum Weſtfalen. Einer jeden dieſer Provinzen war eine Regierung als oberſte leitende Polizeibehörde vorgeſetzt, ſo daß man ſie auch einen Regierungsbezirk nennen konnte. Starkenburg und Heſſen beſtand aus eigenthümlichen Landen des Großherzogs und aus Landen der ehemaligen reichsunmittelbaren, nunmehr mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren. Dieſe Lande pflegte man im Anfange des Rheinbundes Souverainetätslande zu nennen, in der Folge aber wurde die Benennung Standesherrſchaften üblich. Weſtfalen war blos landesherrlich. Folgende Nachweiſung giebt eine Überſicht der

Beſtandtheile und Bevölkerung im Jahre 1806.

Provinzen.	Hauptorte.	a) Landesherrliche Ämter und b) Standesherrſchaften.
I. Starkenburg.	Darmſtadt.	a) Darmſtadt (16,049), Dornberg (7126),
Flächeninhalt . .	44¼ Q.-M.	Kelſterbach (5515), Lichtenberg (10,536),
Landesherrlich . . .	29¼ „	Pfungſtadt (8104), Rüſſelsheim (8011),
Standesherrlich . .	15 „	Seeheim (2849), Zwingenberg u. Jägersburg (5628), Schafheim (3469), Umſtadt
Ämter und Cantone	33	
Städte	20	

Provinzen.	Hauptorte.
Flecken, Dörfer, Weiler . .	415
Häuſer	25,988
Einwohner	179,823
Darmſtadt	11,320

a) Landesherrliche Ämter und b) Standesherrſchaften (9199), Otzberg (1791), Lindenfels (6383), Steinheim (5167), Dieburg (4178), Seligenſtadt (5839), Alzenau (4680), Großkrotzenburg (939), Amtsverwalterei Seligenſtadt (1020), Heppenheim (4476), Fürth (4639), Bensheim (3363), Lorſch (7083), Gernsheim (2836), Lampertsheim (4239), Hirſchhorn (2109), Neckarſteinach (1645), Wimpfen (2565), Kürnbach (796). — Zuſammen: 28 Ämter mit 140,034 Einw., darunter 76,609 Lutheraner, 9290 Reformirte, 51,242 Katholiken, 42 Mennoniten, 2851 Juden. — Städtebewohner 37,379, Landbew. 102,655.

b) Standesherrliche Ämter und Cantone: — 1) von Löwenſtein-Wertheim 2 (4199). — 2) Grafſchaft Erbach, und zwar: Erbach-Erbach 2 (6892); Erbach-Fürſtenau 3 (11,003), Erbach-Schönberg 2 (5013). — 3) Herrſchaft Breuberg 4 (9090). — 4) Ritterſchaft 4 (3592). — Zuſammen 17 Ämter mit 39,789 Einw.

II. Heſſen.	Gießen.
Flächeninhalt: . . .	90¾ Q.-M.
Landesherrlich . . .	57¾ „
Standesherrlich . .	33 „
Ämter	67
Städte	35
Flecken und Dörfer	542
Häuſer	40,314
Einwohner	226,545
Gießen	7688

a) Gießen Stadtamt (7688), Gießen Landamt (10,713), Allendorf (4427), Alsfeld (18,284), Battenberg (6576), Biedenkopf (6201), Bingenheim (4883), Blankenſtein (11,310), Burgemünden (2173), Butzbach (4671), Grebenau (1859), Grünberg (11,445), Homburg an der Ohm (4883), Hüttenberg (3559), Vöhl oder Herrſchaft Itter (4680), Königsberg (3608), Nidda (6820), Lißberg (7944), Oberroßbach (1360), Schotten u. Stornfels (5469), Storndorf (895), Ulrichſtein (10,758), Vilbel u. Rockenburg (3944), Friedberg (1993). — Zuſammen 24 Ämter, mit 146,143 Einw., darunter 138,396 Lutheraner, 572 Reformirte, 4423 Katholiken, 54 Mennoniten, 2698 Juden. — Städtebewohner 28,980, Landbewohner 117,163.

b) Standesherrliche Ämter; — 1) Amt Heſſen-Homburg 2 (6366). — 2) Stoll-

Provinzen.	Hauptorte.	a) Landesherrliche Ämter und b) Standesherrschaften.
		bergische Grafschaft Königstein: Stollberg-Wernigerode: Gedernscher Antheil 1 (3508), Stollberg-Rosla-Ortenburgischer Antheil 1 (2832). — 3) Herrschaft Schlitz 1 (6500). — 4) Fürstlich und gräflich Solmsche Länder, und zwar: Solms-Braunfels 4 (10,000), Solms-Lich 2 (5730), Solms-Laubach 2 (6055), Solms-Rödelheim (5183), Solms-Wildenfels wegen der Herrschaft Engelthal (40). — 4) Grafschaft Wittgenstein, und zwar: Berleburg 1 (6275), Wittgenstein (7389). — 5) Riedeselsche Herrschaft 6 (8626). — 7) Burg Friedbergsche Besitzungen 5 (8086). — 8) Herrschaft Ilbenstadt (40). — 9) Ritterschaftliche Besitzungen und Deutsch-Ordens Commende 8 (3772); — zusammen 43 Ämter mit 80,402 Einw.
III. Westfalen.	Arnsberg.	a) Arnsberg (7428), Attendorn (7577), Balve (5879), Belecke (8877), Bilstein (6696), Brilon (12,022), Erwitte (10,711), Esloh (7680), Fredeburg (7695), Gesecke (6182), Marsberg (6769), Medebach (8920), Menden (5457), Meschede (6501), Olpe (9403), Östinghausen (1615), Rüthen (6469), Werl (8445), Bergfreiheit Silbach (389).
Flächeninhalt: . . .	72 Q.-M.	
Ämter	18	
Städte	25	
Flecken und Dörfer	539	
Adliche Häuser und Güter .	134	
Häuser	18,229	
Familien	24,950	
Einwohner	134,715*)	b) Standesherrliche Ämter: — davon gehörte keins zum Herzogthum Westfalen.

Hiernach hatte das Großherzogthum Hessen bei Errichtung des Rheinbundes einen Flächeninhalt von 207 Q.-M., auf dem 541,083 Einwohner lebten.

Dazu kamen die im Jahre 1810 durch die Verträge vom 11. Mai und 7. September erworbenen und durch den offenen Brief vom 13. November 1810 in Besitz genommenen —

*) Eine andere Angabe, welche sich muthmaßlich auf das Jahr 1803 bezieht, setzte die Bevölkerung des Herzogthums Westfalen auf 131,888 Seelen, darunter 128,781 Katholiken, 1133 Lutheraner, 109 Reformirte, 21 Mennoniten, 1844 Juden; Städtebewohner 32,922, Landbewohner 98,966.

a) hanau-fuldaiſchen Ämter Babenhauſen, Dorheim, Rodheim, Heüchelheim, Münzenberg, Ortenberg und Herbſtein, welche dem Fürſtenthum Heſſen einverleibt wurden, deren Bodenfläche man auf 4 Q.-M. und ihre Bevölkerung zu 15,000 Seelen ſchätzte; ſo wie —

b) die vom Großherzogthum Baden erworbene Souverainetät über die fürſtlich leiningiſchen Ämter Amorbach und Miltenberg, das fürſtlich löwenſtein-wertheimſche Amt Heübach, das freiherrlich jechenbachſche Dorf Lauterbach, endlich über das fürſtlich trautmannsdorffſche Dorf Umpferbach, deren Geſammtflächeninhalt ebenfalls zu 4 Q.-M. angegeben wurde, die Einwohnerzahl aber zu 14,995 Seelen. Dieſe mediatiſirten Landestheile kamen unter die Regierung des Fürſtenthums Starkenburg.

Demnach war —

Der Territorialbeſtand und die Bevölkerung im Jahre 1810:

1. Fürſtenthum Starkenburg, oder Regierungsbezirk Darmſtadt 48¼ Q.-M. 194,828 Einwohner.
2. Fürſtenthum Heſſen, oder Regierungsbezirk Gießen 94¾ Q.-M. 241,545 E.
3. Herzogthum Weſtfalen, oder Regierungsbezirk Arnsberg 72 Q.-M. 134,715 E.

Das ganze Großherzogthum Heſſen 215 Q.-M. 571,078 Einw.

Verfaſſung.

Von der Verfaſſung läßt ſich nichts weiter ſagen, als daß der Großherzog ſich in den Beſitz der vollſten Souverainetät geſetzt hatte, wie der Leſer aus frühern Mittheilungen dieſes Denkbuchs ſich erinnern wird. Nur hatte er in Rückſicht auf die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren den Beſtimmungen des Rheinbündler-Pakts Rechnung getragen. Daß er ſich mit einem königlichen Hofſtaat umgab, verſteht ſich von ſelbſt. Da gab es denn Oberhof- und andere Hofchargen nach der gewöhnlichen Art, deren Aufzählung um ſo mehr überflüſſig ſein dürfte, da ſie mit den in den vorigen Kapiteln nachgewieſenen mehr oder minder übereinſtimmten, und wir im Kapitel 49 Gelegenheit haben werden, auf dieſen, als nothwendig gehaltenen Prunk der regierenden Herren zurück zu kommen. Am 25. Auguſt ſtiftete der Großherzog einen Verdienſtorden, d. h. Kreüzchen und Bändchen!

Verwaltung.

Collegien und Anſtalten, welche ſich über ſämmtliche großherzogliche Lande erſtreckten, waren: — Das Staats-Miniſterium in 3 Departements: Äüßeres, Inneres, Finanzen,

jedes Departement mit einem geheimen Referendar an der Spitze. Der Ministertitel war dazumal in Darmstadt nicht üblich. Der Großherzog hatte Gesandte in Berlin, Kassel, Frankfurt, München, in Nassau, Paris, Rom und Wien. Von denselben Höfen, außer dem päpstlichen, befanden sich Gesandte am großherzoglichen Hofe. — Sodann: die General-Kasse; die Ober-Rechnungs-Justifikatur; die Gesetzgebungs-Commission, welche unter dem Directorio des geheimen Referendars vom Departement des Innern stand; das Ober-Appellationsgericht mit einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, welche den Titel von wirklichen geheimen Regierungsräthen führten, zugleich Revisionsstelle und höchste Instanz in peinlichen Sachen, auch für die sog. Souverainetätslande (das französische Gesetzbuch war 1812 noch nicht eingeführt); das Ober-Forst-Collegium; das Ober-Bau-Collegium; die Ober-Post-Inspektion — Erblandpostmeister war der Fürst von Thurn und Taxis, der mit diesem Amt als Thronlehn belehnt war; die Civildiener-Wittwen-Kasse-Commission und die Klassenlotterie. — Das Forst- und das Bauwesen standen unter der unmittelbaren Leitung oder Einwirkung des Großherzogs.

Anstalten für die Provinzen Starkenburg und Hessen gemeinschaftlich waren: — die Schulden-Kassa-Deputation; die Ober-Einnehmerei-Commission; die Brand-Assekuranz-Commission; die Dispensations-Kasse; das Waisenhaus zu Darmstadt und die Administrations-Commission des adlichen Stiftsfonds zu Kauffungen. Dieser Ort gehörte nunmehr zum Königreich Westfalen, in dessen Fulda-Departement, District Kassel, er belegen war. Hieronymus Buonaparte hatte diese, aus dem Reformationszeitalter stammende Stiftung, — als Philipp der Großmüthige 1527 die Einkünfte des Benedictiner-Nonnenklosters Caufunga zur Aussteüer von Töchtern altadlicher hessischer Familien, die zu den Landständen gehörten, überwies, — geachtet und bestehen lassen. Westfälischer Seits wurde dieser Stiftsfonds vom zweiten Büreau in der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Innern verwaltet.

Die Provinzial-Behörden für jede Provinz waren: — eine Regierung, welche die Hoheitssachen und die Polizei verwaltete und die Oberaufsicht über die Ämter führte. Dies Collegium bestand aus 1 Präsidenten und 7—12 Räthen, 2—3 Assessoren, und hatte in Darmstadt und Arnsberg, nicht aber in Gießen, ein besonderes Collegium medicum von 4—6 Mitgliedern als besondere Abtheilung

neben ſich. — Ein Hofgericht, welches die Juſtizpflege übte, aus 1 Director, 5—7 Räthen und 2 Aſſeſſoren beſtand, und ein peinliches Gericht unter ſich hatte. — Die Hofkammer, zu deren Geſchäftskreis das geſammte Finanz- und Steuerweſen gehörte, und der die Rechnungs-Juſtifikaturen und Provinzial-Kammerkaſſen, in Starkenburg auch das Münz-Officium, im Oberfürſtenthum und in Weſtfalen die Bergämter, in letzterem Herzogthum auch die Renteien untergeordnet waren. — Dann kamen die Commiſſarien für die Souverainetäts-Lande in Starkenburg 1, im Oberfürſtenthum 3, zur Wahrung der großherzoglichen Hoheitsrechte. — Der Kirchen- und Schulrath in jeder der drei Provinzen beſtand aus 1 Director, 3—6 Räthen, 2 Aſſeſſoren. Zum Geſchäftskreiſe dieſer Behörde gehörten: die Aufſicht über Anſtalten für Volksbildung, Prüfung der Kirchen- und Schullehrer, in Hinſicht der Katholiken mit Ausnahme der biſchöflichen Rechte, die Oberaufſicht über ſämmtliche Fonds und Kaſſen, welche mit Kirchen- und Schulweſen zuſammenhangen, die landesherrlichen Rechte über Kirchen und Kirchengemeinden. Rechtsſachen gehörten nicht zum Wirkungskreiſe dieſer Behörde. Der Schulrath des Herzogthums Weſtfalen hatte nur einen evangeliſchen Beiſitzer, da die Provinz katholiſch iſt. — In jeder der beiden Provinzen Starkenburg und Heſſen beſtand eine Land-Kriegs-Commiſſion, welche das Militairweſen, in ſo weit Rekruten-Aushebung dabei in Betracht kommt, zu verwalten hatte. — Standesherrliche Behörden waren: — in Starkenburg, die fürſtlich löwenſteinſche und gräflich erbachſche gemeinſchaftliche Juſtizkanzlei zu Michelſtadt, mit 1 Director und 3 Räthen; die fürſtlich leiningenſche Juſtizkanzlei zu Amorbach, mit eben ſo viel Beamten; — im Oberfürſtenthum die Juſtizkanzlei zu Hungen für die ſolms'ſchen Beſitzungen, mit eben ſo viel Beamten; und die Juſtizkanzlei in der Burg Friedberg, mit 1 Director und 1 Juſtizrath.

Unterrichtsanſtalten. Für gelehrte Bildung beſtand die Landesuniverſität Gießen fort; 1812 hatte ſie 23 Profeſſoren zu ordentlichen Lehrern, 4 in der theologiſchen, 5 in der juriſtiſchen, 5 in der mediziniſchen und 9 in der philoſophiſchen Fakultät. Sie beſaß außer der ſogen. alten Univerſitäts-Bibliothek auch noch die Senkenbergſche Bibliothek. Das Provincial-Gymnaſium zu Darmſtadt und das Provincial-Pädagogium zu Gießen waren beide für lutheriſche, das Gymnaſium zu Arnsberg aber für katholiſche Schüler.

Finanzen. Die Einkünfte des Großherzogthums mochten ſich auf 3,690,000 Fl. belaufen. Dazu trugen bei: — Starkenburg 990,000 Fl., Oberheſſen 1,100,000 Fl., Weſtfalen 650,000 Fl., die Souverainetäts-Lande 900,000 Fl. und die neüen Erwerbungen von 1810: 50,000 Fl.

Streitmacht. Das Militärweſen leitete das Ober-Kriegs-Collegium zu Darmſtadt, unter unmittelbarer Leitung des Großherzogs, der nach den Feſtſetzungen der Rheinbündler-Akte 4000 Mann in Feldbereitſchaft zu halten, dieſen Betrag aber verdoppelt hatte, denn ſein Militairſtaat beſtand 1812 aus:

1) Linientruppen 7000—8000 Mann ſtark, nämlich
   Artillerie: 3 Compagnien und 1 Compagnie Fuhrweſen;
   Kavallerie: Garde du Corps, Leibwache des Großherzogs; 1 Regiment Chevauxlegers von 3 Schwadronen;
   Infanterie: 9 Bataillone.
   Aus Reiterei und Fußvolk zuſammengeſetzt: das zur innern Sicherheit des Landes dienende Landdragoner- und Landſchützen-Corps.
2) Reſervetruppen: 3 Bataillone, welche, ſo lange die Linientruppen nicht ins Feld gerückt waren, beurlaubt blieben.

Neünundvierzigſtes Kapitel.

Das Großherzogthum Würzburg nach ſeiner Verfaſſung und ſeinen Beſtandtheilen.

Das ehemalige Hochſtift Würzburg hatte ſeit 1803 ſehr weſentliche Veränderungen erlitten. Durch den letzten Reichsdeputations-Schluß wurde es ſäculariſirt. Die Hauptmaſſe kam an Baiern, einzelne Stücke wurden davon abgeriſſen und anderen Fürſten zur Entſchädigung gegeben. Unter der baieriſchen Regierung erhielt es eine ganz neüe Organiſation. Aber kaum war dieſe Einrichtung in Vollziehung geſetzt, als das Land durch den presburger Frieden dem vormaligen Kurfürſten von Salzburg zugetheilt und zum Kurfürſtenthum erhoben wurde. Mit der Zertrümmerung des Deütſchen Reichs am 12. Juli 1806 hörte die kurfürſtliche Würde in Würzburg auf; der Kurfürſt trat durch die Akte vom 25. September 1806 dem Rheinbunde bei und nahm den großherzoglichen Titel an (II. 2, S. 234)

und das Land erfuhr durch die Verträge vom 8. und 26. Mai 1810 manche Veränderungen, vermöge deren das nunmehrige Großherzogthum einen nicht unansehnlichen Zuwachs gewann (II. 2, S. 266, 267) die folgenden Nachweisungen sind aus dem Staatskalender für das Jahr 1811 entnommen.

Hofstaat. Der Großherzog, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz des Hauses Österreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Österreich, Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog ꝛc., vormals Großherzog von Toskana, hielt einen ansehnlichen Hofstaat, bestehend aus einem Oberstkämmerer, einem Obermarschall, einem Oberstallmeister, einem Hofmarschall, einem Oberstjägermeister, einem Leibgarde-Hauptmann, der ein österreichischer General-Major war, und 70 Kämmerern oder Kammerherren. Dieses Personal bildete die Hof-Chargen. Dann kam die Kammer des Großherzogs, und zu der gehörten: ein Beichtvater; ein geheimer Hofrath und Kabinets-Secretair mit zwei Kabinets-Beamten; ein Leibmedicus, ein Leib- und Hofchirurg, und der Referendarius der böhmischen Herrschaften, oder derjenigen Landgüter in Böhmen, welche der Großherzog als Privatgut besaß. Dann folgte der Hofstaat des Erb- und Kronprinzen und der der Erzherzoginnen, Töchter des Großherzogs. Ferner die Hofkapelle mit einem Hofpfarrer, 3 Kaplänen, einem Hofkapellmeister, einem Concertmeister, einem Organisten, 9 Sängern und Sängerinnen und 30 Personen für Instrumentalmusik ꝛc. Demnächst zählte der Staatskalender die Bedienten der Hoflivree, des Hofcontroleuramts, der Confectstube, der Hofkellerei und der Hofgärtnerei zu Würzburg, Werneck und Veits-Höchheim auf, so wie die des Garderobeamts und des Hofstalls. Die Leibgarde bestand aus 1 Hauptmann, der schon angeführt ist, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 2 Wachtmeistern, 1 Rechnungsführer, 3 Brigadiers, 1 Trompeter, 24 Gardisten; die Palastgarde aber aus 2 Sergeant-Majors (Feldwebeln), 6 Sergeanten und 90 Gardisten. — Der vom Großherzog gestiftete St. Josephsorden war der Hausorden; er hatte 27 Großkreüze, 12 Commandeurs und 14 Ritter zu Mitgliedern, so wie seinen Kanzler und einen Secretair. Der geheimen Räthe waren 19 vorhanden.

Höchste Staats-Collegien waren:

1) Das Staats-Ministerium, welches aus einem dirigirenden Staatsminister, einem Staatsraths-Secretair, 4 Staatsministe-

rial-Secretairs, nebst dem erforderlichen Unterpersonal bestand, wozu auch 2 geheime Archivare gehörten.

2) Der geheime Staatsrath bestand aus dem dirigirenden Staatsminister, 3 geheimen Staatsräthen und 1 Secretair.

Frankreich, Österreich und Baiern hatten zu Würzburg Gesandte, und der Großherzog unterhielt auch an den Höfen zu Paris, Wien und München Gesandtschaften.

„Die Sorge für die Ausübung sowol, als für die Sicherung und Aufrechthaltung unserer Hoheitsrechte ist zwar, soweit dieser Gegenstand zum Wirkungskreise eines Landes-Regierungs-Collegiums gehört, unserer Landes-Direction übertragen, und es hat hierbei, so wie bei dem ihr deshalb vorgezeichneten Geschäftsgange sein unverändertes Verbleiben. Wir finden uns jedoch bewogen", — so verordnete der Großherzog unterm 23. Juli 1810, — „diesem Gegenstande, insofern er außer(halb) der Beurtheilung und Amtsgewalt des Regierungs-Collegiums liegt, diejenige besondere Aufmerksamkeit, welche der Wichtigkeit derselben angemessen ist, noch weiteres dadurch zu widmen, daß wir für dessen Beachtung in einer höhern Beziehung ein eigenes Staatsamt errichten. Dem Vorsteher desselben ist der Titel eines —

3) Geheimen Hof-Commissars beigelegt. Unser geh. H. C. steht mit keiner unserer Landesstellen oder unteren Behörden in einer unmittelbaren Geschäftsberührung und Communication; sondern, so wie er unmittelbar nur unserm dirigirenden Minister untergeordnet ist, so gehen alle ihn betreffenden Geschäfte nur durch unser dirigirendes Ministerium, welches alsdann, was hierauf beschlossen wird, den betreffenden Behörden zum Vollzug inscribirt und unsern geh. H. C. hiervon in Kenntniß setzt." Mit einem Worte, der geh. H. C. war des Landesherrn geheimster Rathgeber in allen innern und auswärtigen Staatsverhältnissen, bei denen die Hoheitsrechte mit ins Spiel kamen, und diejenigen Landes-Directions-Räthe, welche das Referat bei ihrem Collegio in diesen Gegenständen hatten, waren angewiesen, dem geh. H. C. mit mündlicher oder schriftlicher Information zur Hand zu gehen.

4) Die Commission zur Leitung des Kassawesens bestand aus 3 Räthen und 1 Secretair. Dann folgte —

5) Die Landes-Direction, welche einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten hatte, und in drei Abtheilungen folgendermaßen sich spaltete:

a) die Regierungskammer, mit einer Medicinal-Section;
b) die Staatkammer, und
c) die Hofrechenkammer;

eine jede der beiden ersten Abtheilungen mit einem Director, 11 Räthen, 3 Secretairs und 2 Acceſſiſten; die dritte mit einem Director und mehreren Buchhaltern, Rechnungs-Commiſſars, Aſſiſtenten.

Der Landes-Direction untergeordnet waren: das Zoll-Departement, die Salinen-Commiſſion für das Salzwerk zu Kiſſingen, das Oberſtforſtmeiſteramt, welches von der Landes-Direction unmittelbar verſehen wurde, und 13 Forſtämter unter ſich hatte; die Brand-Aſſekuranz-Commiſſion, das Forſtmappirungs-Büreau, das Hofkaſſiramt, das Hofkaſſazahlamt, das Hofkaſſa-Aktivkapitalien- und Zinſeneinnehmer-Amt, das Hofbauamt, das Münzamt, das Ober-Kriegs-Commiſſariat, die Kriegs-Kaſſe, die Militair-Proviant- und Fourage-Verwaltung, die Caſernen- und die Zeughaus-Verwaltung; das Siegel- und Stempelamt, und die Straßenbau-Direction. — Unter der unmittelbaren Leitung der Landes-Direction ſtanden 48 milde und ſonſtige mit den milden Stiftungen auf gleicher Stufe ſtehende und gleiche Begünſtigung genießende Verwaltungen. — Die dritte Abtheilung der Landes-Direction, oder die Rechenkammer, zerfiel in drei Unterabtheilungen: das Gemeinde-, das rentkammerliche und das Rechnungsweſen der milden Stiftungen betreffend.

Juſtiz-Verwaltung. Der höchſte Gerichtshof im Großherzogthum Würzburg war:

1) Die oberſte Juſtizſtelle, beſtehend aus einem Präſidenten und 8 Räthen; eine Mittel-Inſtanz aber —

2) Das Hofgericht, mit einem Präſidenten, einem Director und 15 Räthen nebſt dem erforderlichen Unter-Perſonal in beiden Collegien; den erſten Rechtsgang aber bildeten —

3) Die Stadtgerichte zu Würzburg und Schweinfurt, die großherzoglichen Landrichter und die Patrimonialrichter auf dem Lande.

Bei der oberſten Juſtizſtelle und dem Hofgericht, beide in der Haupt- und Reſidenzſtadt Würzburg, waren angeſtellt: 21 Advokaten, ferner in Schweinfurt 6, in Kitzingen 2, in der obern Landesgegend 2, in der öſtlichen 2; ſodann 2 Prokuratoren, 22 Notarien in Würzburg und 10 auf dem Lande.

Landes-Eintheilung. Das würzburgiſche Land war von

baierischer Seite in Landgerichte eingetheilt, und diese Eintheilung vom Großherzoge Ferdinand beibehalten worden. Justiz und Polizei waren von der Rentei ganz getrennt. In jedem Landgericht gab es daher für die beiden ersten Zweige einen Landrichter, und für den dritten einen Rentamtmann. Dann war in jedem Landgericht ein Physikus und ein Amtswundarzt, auch wol mehrere. Den Grundherren war die untere Gerichtsbarkeit verblieben. Sie ließen dieselbe durch Patrimonialrichter verwalten. Den Ortschaften standen Schultheißen oder Bürgermeister vor.

Landgerichte u. Rentämter.	Städte.	Schultheißereien.	Patrimonialgerichte; deren Besitzer.
1) Arnstein.	1	27	1) Bonnland, — Freiherren Gleichen-Rußwurm.
			2) Rappolszaint, — Frh. v. Würzburg.
2) Bischofsheim.	1	20	3) Gersfeld, — Graf Frohberg.
3) Dettelbach.	1	17	4) Mainsundheim, — Frh. Bechtolsheim.
			5) Schernau, — Frh. Romann.
			6) Schwarzenau, — Graf Ingelheim.
			7) Bibergau, — Würzburger Universit.
			8) Albertshofen, — Kitzinger Hospital.
4) Ebern.	1	21	und 5 Ortschaften mit Zöllnern.
			9) Dürrenried, — Frh. Albini.
			10) Eyrichshof, — Frh. Rotenhan. 6 Schultheißereien.
			11) Gemünde, — Graf Ortenberg. 9 dsgl.
			12) — —, — Frh. Greifenklau. 6 dsgl.
			13) Heilgersdorf, — Frh. Lichtenstein 13 dsgl.
			14) Heilbach, — Frh. Rotenhan.
			15) — —, — Frh. Hendrich.
			16) Lellzendorf, — Frh. Erthal. 8 Schultheißereien.
			17) Maroldsweisach — Frh. Horneck.
			18) Obermerzbach, — Graf Rotenhan.
			19) Pfaffendorf, — Frh. Altenstein, 16 Schultheißereien
			20) Waßmuthshausen, — Graf Voit v Rieneck. 3 dsgl.
			21) Weißenbrunn, — Frh. Oberkamp.
			22) Obermerzbach, Pfarrweisach, Juntersdorf und Gressergrund, — Frh. Könitz.
5) Eltmann.	1	13	23) Ebelsbach, — Frh. Rotenhan.

Landgerichte u. Rentämter.	Städte.	Schultheißereien.	Patrimonialgerichte; deren Besitzer.
			24) Fatschendorf und Himmelsmäler, — Graf Voit.
			25) Gleißenau, — Frh. Groß. 4 Schultheißereien.
6) Eüerdorf.	—	23	
7) Fladwegen.	1	18	26) Neustädtles, — Graf Soden.
			27) Oberwaldbehrungen, — Frh. Fanische Familie.
			28) Huflar, — Frh. Boyneburg.
			29) Weimarschmieden, — Frh. Thon.
			30) Willmars, — Frh. Wildungen.
8) Gemünden.	1	15	31) Adelsheim, — Frh. Drachsdorf.
			32) Schunderfeld, Weihersfeld u. Michelau, — Graf Nostitz-Rieneck.
9) Gerolzhofen.	1	43	33) Bimbach, — Frh. Fuchs. 2 Schultheißereien. 2 Bauerschaften.
			34) Fraustadt, — Graf Voit-Rieneck. 2 Schultheißereien.
10) Haßfurt.	1	26	35) Marienburghausen, — Würzburger Universität.
			36) Wohnfurt, — Frh. Seckendorf.
			37) Sechsthal, — Frh. Gros.
			38) Eschenau, — Frh. Fuchs.
			39) Steinsfeld, — Frh. Schönborn.
11) Hilders.	—	7	40) Wüstensachsen — Würzb. Universität.
			41) Schackau u. Eckweißbach, — freiherrl. Rosenbach'sche Erben. 9 Schultheiß.
			42) Tann, — Frh. v. d. Tann. 6 desgl.
12) Hofheim.	2	22	43) Bettenburg, — Frh. Truchseß-Wetzhausen. 5 desgl.
			44) Birkenfeld, — Frh. Wöllwarth. 5 dsgl.
			45) Bundorf, — Frh. Truchseß-W. 4 dsgl.
			46) Burgeppach, — Frh. Fuchs. 5 dsgl.
			47) Dieterswind, — Freifrauen Thüngen und Ehb. 3 desgl.
			48) Friesenhausen, — Frh. Dalberg. 3 dgl.
			49) Oberlauringen, — Frh. Truchseß. 2 desgl.
			50) Schweinshaupten, — Frh. Fuchs. 2 desgl.
			51) Stöckach und Wolchenfeld, — Frh. Hutten. 2 desgl.
			52) Unfinden, — v. Segnitz.

Landgerichte u. Rentämter.	Städte.	Schultheißereien.	Patrimonialgerichte; deren Beſitzer.
			53) Wetzhauſen, — Frh. Truchſeß. 2 dsgl.
13) Homburg am Main.	—	10	54) Helmſtadt, — v. Imhof.
			55) Holzhauſen (Domaine), — Marſchall Duroc, Herzog von Friaul!
			56) Remlingen, — Fürſten und Grafen v. Wertheim.
			57) — —, — Graf Caſtell. 6 Schultheißereien.
			58) Üttingen, — Frh. Wolfskrel.
14) Karlſtadt.	1	17	59) Das Juliushoſpital mit 3 Schultheiß.
			60) Thüngen, — Frh. Thüngen.
			61) Stadelhofen, — Graf Sickingen.
			62) Lauderbach, — Graf Voit.
			63) Steinbach, — Frh. Hutten.
			64) Urſpringen, — Graf Ingelheim.
15) Kiſſingen.	1	23	65) Kaſtrum zu Kiſſingen u. Steinbach, Frh. Hens.
16) Kitzingen.	1	10	
17) Königshofen.	1	20	66) Aubſtadt, — Frh. Bibra.
			67) Brunhauſen, — derſelbe.
			68) Hochheim, — derſelbe.
			69) Imelshauſen, — derſelbe.
			70) Mainbardorf, — Frh. Guttenberg.
			71) Sternberg, — derſelbe. 3 Schultheiß.
			72) Kleinabſtadt, — Frh. Münſter.
			73) Trappſtadt, — Graf Elz.
			74) Waltershauſen, — Frh. Kalb.
18) Mainberg.	—	28	75) Gochsheimſche Beſitzungen des Frh. Erthal.
			76) Schwebheim, — Frh. Bibra.
19) Mellrichſtadt.	1	9	77) Baſtheim, — Frh. Baſtheim.
			78) Mühlfeld, — Frh. Seefried.
			79) Roßriet, — Frh. Stein. 8 Schultheiß.
20) Münnerſtadt.	1	25	80) Rannungen, — Frh. Münſter.
21) Neuſtadt.	1	25	81) Lobenhan, — Frh. Gelbſattel. 3 Schultheißereien.
			82) Neuhaus, — Frh. Borin. 2 desgl.
			83) Unsleben, — Frh. Habermann.
22) Ochſenfurt.	1	15	84) Darſtadt, — Frh. Zobel, 1. Linie. 3 Schultheißereien.
			85) Giebelſtadt, Frh. Zobel, 2. Linie. 2 dgl.
			86) Giebelſtadt, Frh. Zobel, 3. Linie. 2 dgl.
			87) Sommerhauſen, — v. Rechtern. 3 dgl.

Landgerichte u. Rentämter.	Städte.	Schultheißereien.	Patrimonialgerichte; deren Besitzer.
23) Prölsdorf.	—	5	Bürgermeistereien.
		3	Schultheißereien und Glasfabrik Schleichach. Prölsdorf kein Rent- sondern Kameralamt.
24) Röttingen.	2	28	
25) Volkach.	1	21	88) Zeilitzheim, — Graf Schönborn. 9 Schultheißereien.
26) Warneck.	—	23	89) Burgrheinfeld, — Juliushospital zu Würzburg.
			90) Eßerbach, — Frh. Münster. 4 Schultheißereien.
			91) Obbach, — Frh. Bobenhausen.
27) Wolfsmünster.	—	16	92) Amt Wolfsmünster, — Juliushospital. 7 Schultheißereien.
			93) Amt Sodenberg, — Universität zu Würzburg. 2 desgl.
			94) Gräfendorf, — Juliushospital und Frh. Thüngen.
			95) Burgsien, — Frh. Thüngen.
			96) Heßdorf, — derselbe.
			97) Höllerich, — derselbe.
			98) Waizenbach, — adeliges Damenstift.
28) Würzburg rechts am Main.	—	19	99) Oberdürrbach, — Juliushospital.
			100) Unterpleichfeld, — Großherzog von Frankfurt.
29) Würzburg links am Main.	1	16	101) Albertshausen, — Frh. Wolfskeel. 3 Schultheißereien.
			102) Rottenbauer, — Freifrauen Gros und Redwitz. 2 desgl.
Vier Filial-Justiz- und Rentämter.			
30) Hammelburg.			
31) Prichsenstadt.			
32) Rödelmeier.	—	3	
33) Thundorf.	—	3	
Provisorische Landgerichte u. Rentämter.			
34) Gleißdorf.	—	37	103) Kirchlautern u. Neubronn, — Frh. Guttenberg und Würzburg.
			104) Weinsdorf, — Frh. Rotenhan.

Provisorische Landgerichte u. Rentämter.	Städte.	Schultheißereien.	Patrimonialgerichte; deren Besitzer.
			105) Untermerzbach, — Graf Rotenhan.
35) Marktsteft.	—	23	106) Marktbreit, — Fürst Schwarzenberg.
			107) Kastel und Rüdenhausen, — Graf Kastel.
			108) Frühstockheim u. Rödelsee, — Frh. Crailsheim.
36) Schweinfurt.	—	6	109) Gochsheim, — Herzog von Sachsen-Weimar.
37) Sulzheim.	—	13	110) Altenschönbach, — Frh. Crailsheim.
			111) Westheim, — Frh. Fuchs v. Bimbach.
38) Zeil.	1	7	

Größe und Bevölkerung. Dem Großherzogthume Würzburg, in dem Umfange, wie ihn die vorstehende Territorialeintheilung nachweist, legte man einen Flächeninhalt von 108 Q.-M. bei und schätzte die ursprüngliche Einwohnerzahl auf 311,000 Seelen, und nach den Erwerbungen, in Folge der Verträge vom Mai 1810, auf 344,500 Seelen, — von einer andern Seite nur 279,000. Eine Volkszählung scheint während des ephemeren Bestandes dieses Staates nicht vorgenommen worden zu sein. Die Einwohner waren in der großen Mehrheit Katholiken, in der Minderzahl Lutheraner. Das gegenseitige Verhältniß ergiebt sich ungefähr aus der Zahl der Pfarreien, die weiter unten angemerkt werden.

Lokalbehörden in der Haupt- und Residenzstadt Würzburg waren: eine Polizeidirection mit einem Director, 5 Commissaren, eine Stadtarmen- und eine Feldpolizei-Commission, ein Stadtgericht, ein städtischer Verwaltungsrath, und noch besondere diesen untergeordnete Administrationen. Zum Oberpostamte gehörten ein Oberpostmeister, 5 Secretairs, 2 Expeditoren der Fahrpost ꝛc. Im ganzen Lande gab es noch 17 Postämter. — Die Lokalbehörden in der Stadt Schweinfurt waren erst provisorisch und bestanden aus einem Districts- und Stadtcommissarius für die Polizeipflege, einem Stadtgericht, einem städtischen Verwaltungsrathe und einer Stiftungs-Verwaltung.

Das Juliushospital für Arme, Preßhafte und Kranke, in ganz Deütschland eine der vorzüglichsten Verpflegungsanstalten für Hülfsbedürftige und musterhaft wegen der damit verbundenen medicinischen und chirurgischen Cliniken, hatte seinen eigenen Verwaltungs-

rath, bestehend aus einem Director, 3 Räthen, einem Secretair, und anderm Unterpersonal. Ferner waren dabei angestellt: 2 Ärzte, 1 Ober- und 1 Unterwundarzt, ein Apotheker und 1 botanischer Gärtner. Dieses Spital hatte sehr ansehnliche Grundbesitzungen, theils unter würzburgischer, theils unter badischer, baierischer und württembergischer Landeshoheit. Theils hatte es eigene Gerichtsbarkeit, theils blos Güter und Gefälle. In 43 Ortschaften unterhielt es an Justiz- und Rentbeamten, Actuarien, Förstern, Schultheißen und Boten überhaupt 77 Personen.

Fräuleinstifter gab es zwei, ein katholisches und ein evangelisches. Jenes war das Stift zur heiligen Anna in Würzburg, mit einer Äbtissin — Maria Ludovica, kaiserliche Prinzessin von Österreich, älteste Tochter des Großherzogs Ferdinand, — 9 Stiftfräuleins erster und 9 zweiter Klasse. Das Stift hatte sein eigenes Rentamt, wozu fünf Ortschaften gehörten. — Das evangelische Damenstift zu Waizenbach, zum Districte Wolfsmünster gehörig, hatte eine Pröpstin und 3 Stiftsdamen.

Kirchenstaat. Der katholische Klerus des Bisthums Würzburg, dessen Sprengel sich weit über die Gränzen des Großherzogthums ins Württembergische, Badische und Baierische erstreckte, bestand, bei erledigtem Bischofsstuhle, aus folgenden Personen: 1) der Weihbischof, Bischof zu Hippos in partibus, war in bischöflichen Verrichtungen Generalvicar; 2) das Generalvicariat des Bisthums Würzburg bestand aus einem Generalvicar und Präsidenten, einem Director (dem Weihbischof), 10 geistlichen Räthen und dem Unterpersonal; 3) das Consistorium, mit einem Director, 4 Consistorialräthen und dem Unterpersonal; 4) das Priester-Seminarium hatte 5 Professoren und 16 Alumnen. Der Staatskalender von 1811 führte die Domkapitularen nicht auf, wol aber 5) einen Domprediger und 22 Domvicarien. Sodann 6) in der Haupt- und Residenzstadt Würzburg 8 Pfarreien und 7) die Landdechaneien und Landkapitel, in welche der ganze Kirchsprengel getheilt war. Es waren deren 26, mit 372 Pfarreien und 151 Kaplaneien. Davon gehörten in den Umfang des Großherzogthums 21 Dechaneien und Kapitel mit 319 Pfarreien. An Klöstern bestanden noch 2 Augustiner-, 4 Franziskaner-, 2 Karmeliter-, 4 Kapuzinerklöster; und ein Ursuliner-Nonnenkloster in der Stadt Würzburg, mit dem eine Mädchenschule und eine vortreffliche Pensionsanstalt verbunden war.

Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit hatte ein Conſiſtorium, welches aus einem Director und 5 Räthen beſtand und eine Section in der Regierungskammer der Landesdirection bildete. Die evangeliſchen Gemeinden des Großherzogthums waren durch Verordnung vom 13. Juni 1809 in 10 kirchliche Diſtricte eingetheilt worden. Dieſe waren —

1) Albertshauſen	mit	5	Pfarreien,	1 Filial.
2) Kleinglanzheim	„	7	„	
3) Zeülizheim	„	5	„	
4) Maßbach	„	6	„	
5) Bezhauſen	„	7	„	
6) Rögheim	„	9	„	
7) Heilgersdorf	„	10	„	
8) Waltershauſen	„	9	„	2 Filiale.
9) Gersfeld	„	5	„	1 „
10) Phüngen	„	8	„	

Im Jahre 1809 gab es alſo im Großherzogthume 71 proteſtantiſche Pfarreien und 4 Filiale. Einige nicht genannte ſollten künftig noch einem Diſtrict zugetheilt werden. Dies war 1811 geſchehen, denn da wurden, mit Einſchluß der Stadtpfarre Würzburg, 75 evangeliſche Pfarrkirchen aufgeführt, unabhängig von 33 Pfarreien, welche als einſtweilen beſtätigte in den, durch die Verträge von 1810 neü erworbenen Landestheilen vorhanden waren. Es gab mithin im ganzen Großherzogthume 108 evangeliſche Pfarreien neben 372 katholiſchen.

Über jeden evangeliſchen Kirchendiſtrict war, durch die Verordnung vom 13. Juni 1809, ein Inſpektor geſetzt, der, aus den Geiſtlichen des Diſtricts entnommen, das Mittelorgan zwiſchen dem Conſiſtorium und den Pfarrern und Vicarien war. Die Inſpektoren mußten den ſittlichen Wandel der Geiſtlichen ihres Sprengels überwachen, ihnen bei etwaigen Fehlern beſcheidene Erinnerungen machen, und wenn dieſe ohne Erfolg blieben, beim Conſiſtorio Bericht erſtatten. Sie hatten die Oberaufſicht über den öffentlichen Gottesdienſt und ſollten darauf ſehen, daß ſich die Pfarrer zu den Predigten und Katechiſationen gehörig vorbereiteten. Die Inſpektoren mußten zu dieſen und andern Zwecken jährliche Viſitationen anſtellen. Ihr Einfluß auf das Schulweſen ſollte in der Folge noch näher beſtimmt werden.

Schulſtaat. Zur Oberaufſicht über die Schulen beſtand eine Schulcommiſſion, mit einem Director und 6 Räthen, nebſt dem

erforderlichen Unterpersonal. Der Director dieser Commission war zugleich Curator der —

Universität, welche im Jahre 1812 in allen vier Fakultäten 32 Lehrer zählte, 5 in der theologischen, 7 in der juristischen, 12 in der medicinischen und 8 in der philosophischen. Insonderheit berühmt als medicinische Lehranstalt war mit der Fakultät nicht allein das Juliusspital verbunden, sondern auch ein geburtshülfliches Institut und eine Hebammenschule, so wie auch ein Veterinärinstitut. Mit anderweitigen Hülfsanstalten war diese Hochschule reich ausgestattet, so wie auch mit eigenem großen Vermögen, zu dessen Verwaltung es ein eigenes Receptorat gab, mit einem Director, einem Consulenten, einem Rentmeister, einem Secretair ꝛc. Die Universität besaß 19 Landämter; ihre Patrimonialgerichte sind in dem obigen Verzeichniß genannt.

Gymnasien gab es zu Würzburg und Münnerstadt und drei Lateinische Schulen zu Würzburg. In dieser Hauptstadt gab es auch ein Schullehrerseminar, sechs deütsche Knaben- und fünf Mädchenschulen, in welch' letzteren der Unterricht von Frauen ertheilt wurde. In den kleinen Städten und auf dem Lande waren 617 Schullehrer angestellt, diejenigen ungerechnet, welche in den neüerworbenen Landen übernommen wurden.

Finanzen. Über diesen Zweig der Staatswirthschaft ist etwas Sicheres wol nicht bekannt geworden; geschätzt wurden die Einkünfte zu 3,200,000 Gulden, und sie flossen aus der Grundsteüer nach Simpeln, der Besteüerung der Geistlichkeit, dem Rauchpfunde ($13^1/_2$ Kreüzer für jeden Rauchfang), den Zöllen, der Consumtionssteüer, der Handels- und Gewerbesteüer, der Stempelpapiertaxe, der Besoldungs- und Pensionssteüer. Von den Landesschulden glaubte man, daß sie 5 Millionen Gulden betragen könnten. Bei der letzten Gebietsausgleichung mit Baiern im Jahre 1810 mußte Würzburg eine große Zahl Pensionärs und Staatsdiener von Baiern übernehmen, 5,500 Gulden in baierischen Staatspapieren, als Theile der auf die überwiesenen Orte vertheilten Provinzialschulden an Baiern bezahlen, auf 118,000 Gulden flüssige Forderungen, und auch zu den von Baiern zu leistenden Landesschulden Beiträge entrichten, so wie eine namhafte Summe an Kriegsschulden dahin berichtigen.

Militärstaat. Die Militär-Ober-Kommission, bestehend aus einem Director, 5 Räthen und dem Unterpersonal, leitete alle

auf das Kriegsweſen Bezug habende Geſchäfte. Der Staatskalender von 1811 führte von Stabs- und Oberoffizieren auf: 1 General-Brigadier, 1 Oberſt, 1 Obriſtlieutenant, 2 Majors, 1 Platzhauptmann, 1 Generaladjutanten, 1 Platzlieutenant, 1 Feſtungscommandanten zu Würzburg; ferner 10 Hauptleüte, 6 Stabscapitains, 19 Ober- und 16 Unterlieutenants. Beim ſchweren Geſchütz war 1 Obriſtlieutenant, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, und bei der Reiterei 1 Major, 2 Rittmeiſter, 3 Ober- und 2 Unterlieutenants. Zu Königshofen war eine Garniſonsſtation, wozu außer einem Commandanten noch 4 Perſonen gehörten. Die Stärke des Militärs überhaupt war nicht angegeben. In dem Pact, welchen der Großherzog am 25. September 1806 wegen ſeines Beitritts zum Rheinbunde ſchloß, war die Stärke des würzburgiſchen Kontingents zu 2000 Mann feſtgeſetzt worden.

Funfzigſtes Kapitel.

Die Länder der Herzoge und Fürſten, Mitglieder des Rheinbundes.

1. Naſſau. Die Lande des Geſammthauſes Naſſau bildeten einen vereinten, untheilbaren und ſouverainen Staat: das Herzogthum Naſſau, und enthielten 103 Quadratmeilen und 273,000 Einwohner, oder, nach anderer Angabe, 100 Quadratmeilen, nämlich an eigenthümlichen Beſitzungen 75, und an ſtandesherrlichen 25 Quadratmeilen. Davon machte der ſonſt getrennte naſſau-weilburgiſche Antheil 21 Quadratmeilen aus. Der landesherrlichen Unterthanen waren, nach der zweiten Angabe 190,000, der ſtandesherrlichen 80,000. Noch eine dritte Angabe erhöhte die Einwohnerzahl auf 300,000 Seelen; ſie ſtand im „kaiſerlichen Almanach" des Schutzherrn vom Jahre 1812. Welche ehemals reichsunmittelbaren Fürſten ꝛc. der Souverainetät des Herzogthums Naſſau unterworfen waren, das iſt im § 7 der Rheinbundakte, — II. 2, S. 194 u. fg. — nachzuleſen.

Der souveraine Herzog von Nassau, Präsident (in partibus!) des Fürstencollegiums der Rheinischen Conföderation, u. s. w. und der souveraine Fürst von Nassau, u. s. w. — jener sonst von Usingen, dieser von Weilburg genannt, — hatten sich über eine gemeinschaftliche Regierung geeinigt, die sie durch einen dirigirenden Staatsminister, dem 18 wirkliche geheime Räthe aus allen Zweigen der Verwaltung zur Seite standen, vollstrecken ließen. Unter diesem Staatsminister standen geheime Staatsreferendare, die Staatsministerial-Kanzlei, Kanzleireferendare, die Oberrechnungsrevission, die Staatskasse, das Kriegscollegium mit seinem Anhang, der Lehnhof, die Oberpostamts-Direction (Erbland-Postmeister war Fürst Thurn und Taxis), die zwei General-Directionen der directen und der indirecten Steüern, und das Münzamt zu Ehrenbreitstein.

Behufs der Provinzial- und Lokalverwaltung waren die nassauschen Lande in 3 Regierungsbezierke und eine gewisse Anzahl von Ämtern, nämlich 48, abgetheilt. Diese Eintheilung war folgende:

Regierungsbezirke.	Ämter.
1. Wiesbaden . . .	Braubach, Braunfels, Katzenelnbogen, Caub, Cleeberg, Dietz, Eltville, Greifenstein, Hochheim, Höchst, Hohensolms, Oberamt Idstein, Kirberg, Königstein, Limburg, Nassau, Oberursel, Rüdesheim, Runkel, Schaumburg, Usingen, Wallau, Wehen, Oberamt Wiesbaden . 24
2. Weilburg . . .	Azbach, Reichelsheim, Weilburg 3
3. Thal-Ehrenbreitstein.	Altenkirchen, Altenwied, Burbach, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Freüsburg, Friedewald, Gränzhausen, Hachenburg, Hammerstein, Heddesdorf, Herschbach, Linz, Amt Meüdt, Montabaur, Neüerburg, Neünkirchen, Neüwied, Schöneberg, Schönstein, Vallendar 21

Zwölf dieser Ämter gehörten zu den sogen. Souverainetätslanden, welche zur Erhebung der Hoheitsgefälle in Hoheitsrecepturen vertheilt waren, und zwar folgendermaßen.

Hoheits-Recepturen.	Ämter.
1. Dierdoef	Altenwied, Dierdoef und Neüerbueg 3
2. Braunfels	Braunfels, Geeifenstein 2
3. Neüwied	Gränzhausen, Heddesdorf, Stadtamt Neüwied 3
4. Hohen-Solms	Hohen-Solms 1
5. Runkel, zu Kieberg . . .	Runkel 1
6. Schaumburg, zu Holzapfel,	Schaumburg 1
7. Amt Schönstein, welches hinsichtlich der Hoheitseevenuen zur Rentei Altenkirchen gehörte	1

Nassau hatte 152 katholische, 120 lutherische und 97 reformirte Pfarreien.

Die Einkünfte mochten ſich auf 1,760,000 Gulden belaufen, wozu die ſogen. Souverainetaitslande 350,000 Gulden beitrugen. Die Finanzverwaltung war muſterhaft. Die Höhe der Landesſchulden war nicht bekannt geworden, doch wußte man, daß ſie nicht eben niederdrückend waren, wiewohl die naſſauer Fürſten für 1400 verſchiedene Penſionen, welche die Staatsveränderungen in Deütſchland herbeigeführt hatten, aufkommen mußten, und auch pünktlich und richtig bezahlen ließen.

Zum Rheinbündler-Heere mußten die Naſſauer 1680 Mann ſtellen; ihre bewaffnete Macht war aber ſtärker, denn ſie beſtand aus 2 Regimentern Fußvolk Feldtruppen, 2 Regimentern Landjäger und 2 Schwadronen Jäger zu Pferd.

In jeder der drei Provinzen bildete die Regierung die adminiſtrative und Polizei-Centralbehörde, der die Ämter untergeordnet waren. Die Ämter hatten die Polizei- und die Rechtspflege. — In den beiden Regierungsbezirken Wiesbaden und Weilburg gab es proteſtantiſche Conſiſtorien für Kirchen-, Schul- und milde Stiftungsſachen. — Die erzbiſchöflichen Generalvicariate von Regensburg zu Aſchaffenburg, von Trier zu Limburg, und von Köln zu Deütz verwalteten die biſchöflichen Amtsverrichtungen in den, vordem zu den Erzdiöceſen Mainz, Trier und Köln gehörigen katholiſchen Landestheilen des Herzogthums. Die Geiſtlichkeit in dieſen Diöceſen theilte ſich in 7 Landkapitel. — In Wiesbaden und ebenſo zu Weilburg gab es eine Hofkammer, mit der ein Oberforſt- und Bergcollegium verbunden war. Unter dieſen Behörden ſtanden die Oberforſt- und Forſtämter und die Forſtmeiſtereien (die Forſtanſtalten des Landes waren ſeit langer Zeit als die vollkommenſten und trefflichſten Schulen in dieſem Fache bekannt); ſodann die Berg-, Hütten- und Hammerwerke und die Cameralbehörden in den Ämtern. Im Regierungsbezirk Thal-Ehrenbreitſtein gehörte alles dies, auch die Verwaltung der Mineralbrunnen, zum Reſſort der Regierung. In Weilburg war der Regierung eine Landmeſſungscommiſſion untergeordnet. — Zu den Landesverwaltungsbehörden gehörten auch die Weg- und Uferbau-Direction und die Sanitätscommiſſion.

Juſtizbehörden waren: Das Ober-Appellationsgericht, welches am 6. Juli 1804 zu Hadamar inſtallirt, in der Folge aber, als dieſe Stadt unter Murat's Regierung gekommen war, nach Dietz verlegt wurde; das Hofgericht zu Wiesbaden; der Juſtizſenat zu Ehrenbreit-

stein; die Justizamtsstellen in den landes- und den standesherrlichen Landen; die Bergämter; das eine Kriminalgericht für das obere Herzogthum zu Wiesbaden und das andere für das untere Herzogthum zu Ehrenbreitstein; und die Landschreibereien als Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit, mit der Aufsicht auf Hypotheken- und Gemeindeangelegenheiten. Für die Standesherren, wie für die privilegirte Klasse der Beamten, war der Justizsenat zu Ehrenbreitstein der erste Gang; von da ging der Zug zum Hofgericht und im letzten Gange zum Ober-Appellationsgericht. Alle gegen den Fiskus gerichteten Klagen gingen den nämlichen Gang, und die Justizstellen hatten die ausdrückliche Weisung erhalten, in zweifelhaften Fällen eher gegen den Fiskus, als zu dessen Gunsten zu entscheiden, eine humane Vorschrift, die den Geist der nassauischen Regierung kennzeichnet. Das Militär hatte eigene Militärgerichte. Durch Edikt vom 1./4. Februar 1811 wurde das französische Recht — der Code Napoléon, im Herzogthum eingeführt.

Die Schulanstalten standen theils unter der Schulcommission zu Ehrenbreitstein, theils unter der Regierung und dem Consistorium zu Wiesbaden und Weilburg. Es gab Gymnasien zu Idstein, Weilburg und Montabaur, ein Schullehrerseminar zu Idstein, und eine Normalschule zu Montabaur; außerdem die Friedrichsschule zu Wiesbaden, das Tyrocinium zu Ehrenbreitstein und Lateinische Schulen zu Dietz, Hachenburg, Linz, Neüwied und Usingen.

„Ständische Verfassung und Gesetzgebung sollen erst nach reiflicher Erwägung organisirt werden. Der Friede, den die Erde erwartet, wird dieses Land, seine Herren und Vorsteher, zu allen Verbesserungen nicht saumselig finden.“ Bericht des Ministers über den Zustand des Herzogthums vom 3. Juni 1808. — Das Steüerpatent vom 10./14. Februar 1809 schrieb die allgemeine Steüerpflichtigkeit vor, und ordnete im Besondern die directen Steüern, welche in der Grundsteüer und in der Gewerbesteüer bestehen. Jener wurden alle Liegenschaften und alle darauf haftenden Abgaben, als Zehnten ꝛc., unterworfen, mit Ausnahme der landesherrlichen und standesherrlichen Schlösser und Lustgärten und der Staatsgebaüde. Die liegenden Güter sollten nach ihrer Größe, daher Landesvermessung, nach der Güte des Bodens, dem Grade der Cultur und dem Geldwerth der Produkte abgeschätzt werden. Der Gewerbesteüer wurden alle Arten des Nahrungserwerbes unterworfen, und zwar

der Handwerker und Bauer ſo gut als derjenige, welcher durch Anwendung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe ſeinen Unterhalt erwirbt. Alle Gewerbe wurden in 16 Klaſſen eingetheilt, und bei der erſten Klaſſe 50 Gulden, bei der 16ten 9000 Gulden als Stammkapital angenommen.

2. Hohenzollern. Die zwei ſouverainen Fürſten zu Hohenzollern, Grafen zu Sigmaringen und Vöhringen, Herren zu Haigerloch u. ſ. w., beſaßen:

1) Hechingen	5½ Q.-M.	14,000	Einw.
a) Die Grafſchaft Zollern	4½ „	12,000	„
b) Die Herrſchaften Hirſchblatt u. Stetten	1 „	2,000	„
2) Sigmaringen	20 „	39,000	„
a) Landesherrliche Lande:			
1. Grafſchaft Sigmaringen	4 „	4,860	„
2. „ Vöhringen		2,740	„
3. Herrſchaft Haigerloch	3 „	6,580	„
4. Glatt, Beiren, Holzheim	2½ „	5,030	„
5. Achberg und Hohenfels	1¾ „	4,500	„
b) Standesherrliche Lande:			
1. Trochtelfingen, Jungnau, Mößkirch.	5¼ „	10,510	„
2. Straßburg und Oſtrach	1¾ „	3,600	„
3. Gamertingen und Hettingen . . .	1¾ „	1,180	„
Beide Linien der hohenzollernſchen Fürſten .	51 Q.-M.	106,000	Einw.

Der hechingenſche Antheil enthielt 1 Stadt, 1 Flecken, 13 Pfarrdörfer, 17 Dörfer und Weiler und 3 Schlöſſer; der ſigmaringenſche 6 Städte, 2 Märkte, 70 Dörfer, 6 Schlöſſer und 32 einzelne Höfe.

Die Revenuen von Hechingen wurden zu 80,000 Gulden geſchätzt, wobei die Forſtnutzung vorzüglich einträglich war. Sigmaringen ſoll 240,000 Gulden Einkünfte gehabt haben. Die Geſchäfte führten unter der Leitung eines geheimen Raths die Landesregierungen zu Hechingen und Sigmaringen. Kammern und Forſtämter hatten die Finanz- und Forſtverwaltung und als Gerichtshof diente die Hofrathskanzlei. Dieſe Dikaſterien ſtanden ſämmtlich unter Aufſicht eines Miniſters, der an den Fürſten referirte. Die Religion beider fürſtlicher Häuſer, und eben ſo die ihrer Unterthanen, war die katholiſche; doch waren andere Confeſſions-Verwandte nicht ausgeſchloſſen.

3. Yſenburg, Iſenburg. Die Lande der fürſtlichen Linie nebſt der mediatiſirten Beſitzungen der gräflichen Linie enthielten —

1) Eigenthümliche Besitzung:			
Das Fürstenthum Ysenburg-Birstein . .	7 Q.-M.	22,500	Einw.
2) Standesherrliche Besitzungen:			
a) Grafschaft Ysenburg-Büdingen . . .	3½ „	10,500	„
b) „ „ -Wächtersbach . .	2 „	6,000	„
c) „ „ -Meerholz . . .	1½ „	6,000	„
Zusammen	14 Q.-M.	45,000	Einw.

Das Fürstenthum Ysenburg-Birstein enthielt mit den gräflichen mediatisirten Besitzungen 17 Ämter oder Gerichte, 3 Städte, 4 Flecken, 93 Dörfer, 7 Schlösser, 22 Höfe. Die Mehrzahl der Einwohner, so wie das fürstliche Haus, gehörten der reformirten Confession an. Lutherische Kirchen befanden sich zu Offenbach, Büdingen und Stuckingen; auch die Katholiken hielten zu Offenbach Gottesdienst, und viele Juden lebten in dieser Stadt, woselbst der Staatsminister, die Regierung und Hofgericht, die Rentkammer und das Forstdepartement ihren Sitz hatten. Die Revenuen der gesammten Lande betrugen 261,000 Gulden; davon kamen auf Birstein 130,000 Gulden; auf Büdingen 40,000 Gulden, auf Wächtersbach 36,000 Gulden und auf Meerholz 35,000 Gulden. Ein großer Theil der Einkünfte floß aus der Forstnutzung und den Domainen. Mehrere Anstalten für Erziehung und Bildung gab es in Offenbach, und zu Büdingen eine Landesschule, welche Graf Wolfgang Ernst I. im Jahre 1600 ausgestattet hat.

4. Liechtenstein. Die Besitzungen des Fürsten als souverainen Gliedes des Rheinbundes waren die zwei Herrschaften, nämlich:

1) Vaduz mit Vaduz-Schön und Planken, Balzers und Mels, Triesen und am Triesenberg	1½ Q.-M.	2,926	Einw.
2) Schellenberg, bestehend aus Eschen, Mauren, Gamperin, Ruccell und Schellenberg . .	1 „	2,076	„
Zusammen	2½ Q.-M.	5,002	Einw.

Beide Herrschaften enthielten 1 Flecken, 8 Dörfer, 2 Schlösser und 1 Kloster. Das Haus Liechtenstein bekennt sich zur römischen Kirche, so wie das kleine souveraine Ländchen, von dem man glaubte, daß es 40,000 Gulden Einkommen gewähre. Die 40 Mann, welche der Fürst zum Bundesheer zu stellen hatte, waren durch einen besondern Staatsvertrag von Nassau übernommen worden. Die Geschäfte leitete nach Befehlen der in Wien befindlichen fürstlichen Hofkanzlei das Oberamt zu Vaduz, welches aus einem Landvogt,

einem Rentmeiſter und Straßencommiſſar, einem Grundbuchführer und Gerichtsactuar, einem Zöllner und Förſter beſtand. Jede Herrſchaft hatte einen Landamman und Waibel, die vom Oberamte reſſortirten.

5. Leyen. Die Beſitzung des ſouverainen Fürſten von der Leyen, die Grafſchaft Hohen-Geroldseck, hatte einen Flächenraum von $2^1/_2$ Quadrat-Meilen und 4500 Einwohnern. Sie bildete ein Oberamt, Forſt- und Bergamt, von 9 Vogteien, 3 Pfarrdörfern und 12 bewohnten Thälern des Schwarzwaldes, in einzelnen Höfen beſtehend, die in fruchtbarem Landſtrich zerſtreüt liegen. Der Hauptort der Grafſchaft war der Marktflecken Seelbach. Die Einkünfte des Fürſten aus ſeinem Hoheits- und unmittelbarem Lande wurden zu 40,000 Gulden angegeben. Wegen einiger ritterſchaftlichen Beſitzungen, die von der Grafſchaft Hohen-Geroldseck eingeſchloſſen waren, aber ſich noch im Beſitze des Großherzogs von Baden befanden, ſchwebten im Jahre 1812 Verhandlungen, vermöge deren Fürſt von der Leyen auf einen Zuwachs an Umfang ſeines Landes und Vermehrung ſeiner Einkünfte hoffte. Die Regierungs-, Juſtiz- und Kammergeſchäfte ſtanden unter der Leitung einer Regierung und Rentkammer, bei welcher 3 Räthe und 1 Secretair angeſtellt waren. Mit dem Oberamt Hohen-Geroldseck, beſtehend aus 1 Director und 1 Oberamtmann, war, wie geſagt, ein Rent- und Forſtamt, auch ein Bergamt verbunden. Das Wappen des Fürſten führte eine blaue Leye, das iſt: eine Schiefertafel, mit gerade ſtehenden ſilbernen Balken.

Die mittelbaren Beſitzungen der Familie von der Leyen diesſeits des Rheins beſtanden aus den Herrſchaften Nievern und Ahrenfels und mehreren ehedem reichsritterſchaftlichen Gütern. Der Verluſt des linken Rheinufers beraubte die Familie ihrer beträchtlichen, jenſeits des Rheins gelegenen Güter, die zum Theil verkauft, zum Theil dem Orden der Ehrenlegion überwieſen worden waren. Buonaparte ließ ſich herbei, durch einen Befehl vom 26 Juni 1804 die noch übrigen Güter dem Grafen Philipp Franz von der Leyen zurückzugeben: es waren die Renten aus den Kellereien Armada und Oberweſel, aus Bliescaſtel, Abendorf und Limburg, die durch beſondere Kellner oder Verwalter erhoben wurden.

Der Fürſt und der größte Theil ſeiner Unterthanen waren der katholiſchen Kirche zugethan.

6. Sachſen-Weimar-Eiſenach. Im Jahre 1812 war Carl Auguſt von Weimar Senior des herzoglich-ſächſiſchen Hauſes erneſtiniſcher Linie. Sein Herzogthum hatte dieſelben Beſtandtheile, wie vor hundert Jahren, doch war es durch den Vertrag vom 28. Auguſt

1811, welchen der Herzog mit Schwarzburg schloß, erweitert worden. Weimar erhielt dadurch das Vogteiamt Haßleben mit dem Kammergute Breitenheerda, das Rittergut Tännich, einen Antheil an dem Dorfe Dienstädt und die drei Freihöfe zu Büsleben, gegen Verzicht auf alle bis dahin von Sachsen-Weimar in der Herrschaft Arnstadt behaupteten Gerechtsame.

1) Fürstenthum Weimar	23¾ Q.-M.	63,752	Einw.
Ämter: Weimar, Ober-Weimar, Cromsdorf, Berka, Kapellendorf, Geilsdorf, Dornburg, Bürgel, Roßla, Hardisleben, Jena, Allstedt, Universitätsamt Remda, Seniorатsamt Oldisleben.			
Hierzu: Das eisenachische Amt Großen, Rudestädt mit 16 Orten	— „	6,190	„
Das Vogteiamt Haßleben u. s. w. . . .	— „	1,226	„
2) Fürstenthum Eisenach	7¾ „	29,792	„
Ämter: Eisenach-Markfuhl, Gerstungen-Haus, Breitenbach, Tiefenort-Kreyenberg.			
3) Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg	5¼ „	15,396	„
Davon waren das Amt Ilmenau zu Weimar, und die Ämter Lichtenberg und Kalten-Nordheim zu Eisenach geschlagen worden.			
Das Herzogthum Sachsen-Weimar im Ganzen:	36¾ Q.-M.	116,356	Einw.

Die Einwohner des Herzogthums waren größtentheils Lutheraner, mit denen aber Katholiken und Reformirte gleiche bürgerliche Rechte hatten. Erstere erhielten zu ihrem öffentlichen Gottesdienste in Jena vom Herzoge ein Kirchengebäude überwiesen und von Buonaparte, als er 1808 in Erfurt war, ein ansehnliches Geldgeschenk zur Einrichtung desselben, zum Ankauf einer Pfarrwohnung und zum Unterhalt der Kirche. Ein Leichtes war es, einer katholischen Gemeinde in Deütschland aufzuhelfen, wo man seit Jahren millionenweise geraubt, geplündert, gebrandschatzt hatte!

Obgleich jeder Fürst des sächsisch-ernestinischen Hauses, von dem im Jahre 1812 noch fünf Linien blühten, in seinen Landen allein regierte, so war ihnen allen doch gemeinschaftlich geblieben, außer Titel und Wappen:

1. Sämmtliche Gold- und Silberbergwerke in den Gesammtlanden;
2. Das alte Hausarchiv zu Weimar;
3. Die Belehnung der in den Gesammtlanden angesessenen Grafen und Herren;

4. Das Hofgericht und der Schöppenſtuhl zu Jena, davon erſteres, aus dem Hofrichter, 4 Aſſeſſoren auf der adlichen und 5 auf der gelehrten Bank beſtehend, alle Rechtsſachen in ſämmtlichen ſächſiſch-erneſtiniſchen Landen in oberſter Inſtanz entſchied.

5. Die Univerſität zu Jena, — 1812 mit 35 ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, davon 4 in der theologiſchen, 6 in der juriſtiſchen, 10 in der mediciniſchen und 15 in der philoſophiſchen Fakultät, — wovon bei vorkommendem Extraaufwand Weimar 1/2, Gotha 1/4, Meiningen, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld zuſammen 1/4 vertraten. Die Stadt Jena aber und auch die akademiſchen Patrimonialgerichte und Beſitzungen, zu denen inſonderheit das Amt Remda gehörte, waren lediglich der weimariſchen Hoheit unterworfen.

Das Senioratsamt Oldisleben gehörte mit ſeinen Einkünften dem jedesmaligen Senior der erneſtiniſchen Fürſten; das Beſtellerungsrecht in demſelben aber ſtand Weimar zu.

Carl Auguſt von Weimar, durch ſeinen Beitritt zum Rheinbunde ein ſouverainer Herr geworden, hatte nichtsdeſtoweniger die landſchaftliche Verfaſſung nicht aufgehoben, ſondern ihr nur eine, dem Geiſt der Zeit angemeſſene Einrichtung gegeben. Die bisherigen drei Landſchaften, die weimariſche, die eiſenachiſche und die der ſogen. jenaiſchen Landesportion waren in Eine vereinigt und die vormaligen einzelnen Körperſchaften der Prälaten, der Ritterſchaft und der Städte aufgehoben worden. Es beſtand demnach nur Ein landſtändiſcher Körper aus den Lehngutsbeſitzern und den Städten; beide ſchickten Abgeordnete aus ihrer Mitte zum Landtage, und die Univerſität Jena hatte, als Vertreterin des Gelehrtenſtandes, einen beſtändigen Deputirten bei der allgemeinen Landſchaft. Die Finanzen der Landſchaft wurden durch ein eigenes Landſchaftscollegium verwaltet, das aus 1 Präſidenten und 1 Vicepräſidenten und 8 Räthen beſtand; auch hatten 6, aus der Mitte der Gutsbeſitzen gewählte, Landräthe Sitz und Stimme in dieſem Collegio. Die Landſchaft wurde nur über Auflagen, Vertheilung der allgemeinen Landeslaſten und wichtigere neüe Geſetze befragt; ſonſt aber war lediglich der ſouveraine Herzog im Beſitz der geſetzgebenden, ſo wie auch der oberſtrichterlichen Gewalt.

Weimar litt, wie alle kleine Gemeinweſen, an einem Übermaaß von Verwaltungsbehörden, die, anſtatt den Geſchäftsgang zu beſchleünigen, ihn nur verwickelten und verwirrten, indem ſie gar nicht ſelten ſich einander im Wege ſtanden. Das höchſte Landescollegium war das geheime Conſilium, das noch nicht den Titel eines Staatsminiſteriums angenommen hatte, und deſſen Mitglieder,

Goethe und Voigt, nach alter deütſcher Sitte geheime Räthe, und nicht Miniſter, des Herzogs hießen. Dann kamen in der Reihenfolge der Behörden: Die zwei Landesregierungen zu Weimar und zu Eiſenach; die zwei Ober-Conſiſtorien ebendaſelbſt; die Kammer mit einem Ober-Präſidenten an der Spitze, und zu deren Reſſort das Bauweſen, das Berg- und Salinen-Departement und die herzogliche Jägerei gehörte. Letztere hatte auch das Forſtweſen zu verwalten, zu welchem Behuf das Herzogthum Weimar in 4 Departements eingetheilt war: Weimar-Ilmenau, Allſtädt, Eiſenach und Zillbach. Sodann gab es ein Landespolizei-Collegium zu Weimar, und eine Landespolizei-Direction zu Eiſenach. Die Rechtspflege wurde durch die zwei Landesregierungen und das gemeinſchaftliche Hofgericht in der obern Inſtanz und durch die herzoglichen Stadtgerichte und Ämter, auch Patrimonialgerichte in erſter Inſtanz verwaltet. Zu Weimar und Eiſenach waren in neüerer Zeit eigene Kriminalgerichte errichtet worden. — Was Karl Auguſt in ſeinem kleinen Lande für die Ausbreitung der Bildung und echter Aufklärung gewirkt, iſt zu weltbekannt, als daß es nothwendig wäre, hier daran zu erinnern. Unter ſeinen Augen blühte in der Stadt Weimar ein vorzügliches Gymnaſium und er rief für bildende Kunſt ein freies Zeichnungsinſtitut ins Leben.

Die Landeseinkünfte betrugen ungefähr 1,100,000 Gulden. Das Militär beſtand aus 1 kleinen Huſaren- und 1 größern Füſilier-Corps zuſammen, etwa 1000 Mann ſtark, mit Einſchluß einer Beſatzungs-Compagnie zu Jena. Alle militäriſchen Angelegenheiten wurden vom Landſchafts-Collegium beſorgt. Der Herzog hielt Geſchäftsträger zu Paris, Wien, Berlin und Dresden, und hatte an ſeinem Hofe einen franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, den Buonaparte auch bei den übrigen Erneſtiniſchen Höfen beglaubigt hatte.

7. Sachſen-Gotha-Altenburg. In dem Territorialbeſtande auch dieſer Linie der Erneſtiniſchen Sachſenfürſten hatte ſich ſeit den zuletzt vergangenen funfzig Jahren nichts verändert. Der Herzog von Sachſen-Gotha wurde ein Rheinbündler mit denſelben Landen, welche ſeine Vorfahren von Kaiſer und Reich zu erblichem Lehn empfangen hatten. Nur in der Ämtereintheilung waren einige leichte Abänderungen vorgekommen. Verfaſſung und Landesverwaltungs-Collegien ſtanden in beiden Landestheilen, die das nunmehrige Geſammt-Herzogthum Sachſen-Gotha bildeten, ebenfalls auf dem nämlichen Fuße, wie zur Reichszeit, wie in der Mitte des 18. Jahrhunderts;

nur das geheime Raths-Collegium zu Gotha hatte ſeine Benennung in die eines geheimen Miniſteriums verwandelt.

I. Unter der Landesregierung und dem Ober-Conſiſtorium zu Gotha ſtand:			
1. Das Fürſtenthum Gotha . . . Ämter: — Gotha, Tenneberg-Reinhartsbrunn, Georgenthal, Schwarzwald oder Blaſienzell, Ichtershauſen-Wachſenburg, Tonna mit Ober- und Niederpflege, Volkenroda, Oberamt Krannichfeld, Amt Ohrdruf, oder obere Grafſchaft Gleichen des Hauſes Hohenlohe, untere Grafſchaft Gleichen des Hauſes Schwarzburg-Sondershauſen.	28	Q.-M.	82,000 Einw.
2. Antheil an der gefürſteten Grafſchaft Henneberg . . . . . 1/3 Amt Römhild.	1¼	„	4,100 „
II. Unter der Landesregierung und dem Ober-Conſiſtorium zu Altenburg:			
3. Das Fürſtenthum Altenburg, gothaiſchen Antheils . . . . . Ämter: — Altenburg, Camburg, Kreisamt Eiſenberg, Lichtenburg-Orlamünde, Roda, Ronneburg.	25½	„	104,000 „
Das ganze ſouveraine Herzogth. Sachſen-Gotha	54¾	Q.-M.	190,100 Einw.

In der Kirchenverfaſſung waren einige Veränderungen eingetreten. Die früher beſtandenen Unter-Conſiſtorien und geiſtlichen Untergerichte im Gothaiſchen hatten aufgehört. Es gab Superintendenturen, nämlich Gotha, Walterhauſen, Ichtershauſen, Wangenheim, Tonna, Krannichfeld, Ohrdruf, Untergleichen und Römhild. Die beiden zuletzt genannten hießen Inſpectionen; Themar war mit Koburg gemeinſchaftlich. 182 Kirchen ſtanden unter der Aufſicht dieſer geiſtlichen Behörden. Im Altenburgiſchen waren 240 Kirchen unter 5 Superintendenturen zu Altenburg, Ronneburg, Eiſenberg, Roda und Orlamünde vertheilt. Die Gymnaſien zu Gotha und Altenburg zeichneten ſich nach wie vor aus, namentlich das erſtere. Überhaupt befand ſich das Schulweſen, zum Theil ſchon ſeit Herzogs Ernſt des Frommen Zeit († 1675) im muſterhafteſten Zuſtande. Die Armenpflege war vor funfzig Jahren vielleicht nirgends zweckmäßiger eingerichtet, als im Altenburgiſchen: die Armenhäuſer waren zugleich Ar-

beitshaüſer, und die Armen wurden nicht nur gegen Noth, ſondern auch gegen den Grundquell alles Übels, den Müßiggang, geſchützt. Unter den milden Stiftungen war das freiadliche Magdalenenſtift zu Altenburg für Töchter minderbegüterter Familien, mit einer Pröpſtin und ſieben Kapitularinnen, ſeiner Beſtimmung, als Erziehungsanſtalt für Mädchen adlichen Standes zu dienen, treü geblieben.

Wiewol der Herzog von Sachſen-Gotha zum Rheinbündler-Heer nur 1100 Mann zu ſtellen hatte, die ſein Kontingent zum Geſammtregimente der Herzoge von Sachſen waren, über das er abwechſelnd mit dem Herzoge von Weimar den Befehl führte, ſo hielt er doch eine doppelt ſo ſtarke Wehrmacht unter Waffen, nämlich 2500 Mann, die zu einer — unberittenen Leibwache zu Pferde, einem Feldregiment Fußvolk und zwei Milizregimentern zu Gotha und Altenburg formirt waren. Auf der Leüchtenburg im Fürſtenthume Altenburg war eine ſchwache Invalidenbeſatzung. — Die Landes-Einkünfte von Gotha-Altenburg ſchätzte man auf 857,000 Thaler oder $1^1/_2$ Millionen Gulden.

Das Amt Tonna war ehedem eine Herrſchaft der Grafen zu Gleichen, und kam nach deren Erlöſchen zuerſt an die Schenken von Tautenburg, nach deren Abgang an die Grafen zu Waldeck, und 1678 käuflich an den Lehnsherrn, Herzog Friedrich I. zu Gotha. Seit der Zeit ſetzte das gothaiſche Haus dem gewöhnlichen Titel der Herzoge zu Sachſen ꝛc. noch hinzu: „Herren von Tonna", und ſchalteten den tonnaiſchen Löwen ſeinem Wappen ein.

Wegen Römhild's iſt Folgendes zu bemerken: — Das Amt oder die ehemalige Herrſchaft Römhild hat vordem einer beſondern Linie, der hartenberg-römhildiſchen, des Hauſes Henneberg gehört. Graf Berthold, der letzte von dieſer Linie, nahm von dem Grafen von Mansfeld viel Geld auf, und verſchrieb ihm dafür die ganze Herrſchaft Römhild Als er nun 1549 ohne Erben ſtarb, nahmen die Grafen von Mansfeld Beſitz davon, wogegen die Fürſten von Henneberg, ſchleüſingiſcher Linie, vergeblich Widerſpruch erhoben. 1555 überließen die Mansfelder den Herzogen zu Weimar den ganzen römhildiſchen Anfall, nebſt den Pfandſchaften Lichtenberg und Brückenau, gegen das Amt Oldisleben und einen baaren Zuſchuß von 50,000 Gulden. Aus der neüern Linie Weimar, die Johann 1573—1605 ſtiftete, entſprang mit Ernſt dem Frommen, 1640—1675, die neüere Linie Gotha, als zweite Hauptlinie der Erneſtiner, und aus dieſer mit Heinrich die römhildiſche Nebenlinie, welche 1740 mit Herzog Ernſt erloſch. Da kam die Herrſchaft zu $^2/_3$ an Meiningen, und zu $^1/_3$ an Koburg-Saalfeld (I. 1, S. 193, 194). Seit 1805 aber war dieſes koburgiſche Drittel bei Gotha, vermöge Vertrages, deſſen unten, 10. Koburg-Saalfeld (S. 391,) Erwähnung, geſchieht.

8. Sachſen-Meiningen. Im 34. Kap. Art. 3, iſt eines ſogenannten Reinigungsvertrags zwiſchen Würzburg und Meiningen Erwähnung geſchehen. In dieſem, am 20. Juni 1808 unterzeichneten Vergleich wurde die Hoheitsgränze zwiſchen dem Großherzogthume Würzburg auf einer, und dem herzogl. ſachſen-meiningenſchen und ſachſen-römhildiſchen Gebiet auf der andern Seite folgendermaßen feſtgeſetzt:

Die würzburgiſche Gränze geht von den beiden Weimarſchnidten aus über Ober- und Unterfiske, Neüſtädtles, Willmars, und Volkershauſen nach dem altwürzburgiſchen Orte Eüſſenhauſen, von wo die Linie die altwürzburgiſchen Gränzen befolgt, bis ſie Mühlfeld erreicht, ſo fort ſich nach Roßrieth richtet das (?) ſachſen-römhildiſche Ort Sondheim im Grabfelde für das Großherzogthum Würzburg einſchließt, Rappertshauſen, die Wüſtung Uttenhauſen und Rothhauſen dem Großherzogthum gleichfalls zutheilt, und über Höchheim, Irmelshauſen, und das ehemals ſachſen-römhildiſche Ort Gollmuthhauſen nach Breitenſee zieht, und ſich bei Trappſtadt endigt. § 1.

Sachſen-Meiningen und Römhild treten demnach an Würzburg ab: die volle Souverainetät mit allen Territorialgefällen, über den meiningiſchen Antheil an Willmars, die römhildiſchen Orte Sondheim im Grabfelde und Gollmuthhauſen, und den römhildiſchen Antheil an Trappſtadt. Nicht minder verzichtet Römhild auf ſeine Hoheitsanſprüche auf das Ort Rothhauſen, die Wüſtung Uttenhauſen, die drei römhildiſchen Sölden zu Sternberg und die Riedmühle bei Königshofen. § 3.

Würzburg tritt dagegen ab, und zwar an — Meiningen die volle Souverainetät über Walldorf mit Breüberg, Bibra mit dem Hofe Aroldshauſen, den Hof Rupprechts und Nordheim. — An Sachſen-Gotha und Sachſen-Meiningen, als Beſitzer der Herrſchaft Römhild, die volle Souverainetät über den würzburgiſchen, im römhildiſchen Gebiete gelegenen Ort Wolfmannshauſen, den ritterſchaftlichen Antheil an Berkach, wie auch alle dem Großherzogthum Würzburg über dieſes Dorf zuſtehende Hoheitsrechte, und den Ort Gleicherwieſen. § 4.

Seine k. k. Hoheit, der Erzherzog, Großherzog von Würzburg leiſten für ſich und ihre Regierungsnachfolger feierlichen Verzicht auf ihre lehnsherrlichen Rechte auf Stadt, Schloß und Amt Meiningen, das Dorf Jüchſe und das Haus Hutsberg. Jedoch bleibt dem Großherzogthume Würzburg nach Erlöſchung des herzogl. und königl. ſächſiſchen Mannsſtammes dies Succeſſionsrecht auf die vorſtehenden Beſitzungen in Gemäßheit des Vertrags vom 19. Juli 1586 vorbehalten. § 9.

Sachſen-Meiningen und Sachſen-Gotha verbinden ſich, zur großherzogl. Hauptkaſſe in Würzburg zu einiger Entſchädigung für die in dieſem Vertrag gemachten, und durch die jenſeitigen nicht vollkommen compenſirten Abtretungen die Summe von 50,000 Gulden rhein. Währung dergeſtalt zu bezahlen, daß 25,000 Gulden am Tage der Auswechſelung der Ratificationen dieſes Vertrags

in der großherzogl. Reſidenzſtadt dahier, und eben ſo viel im Monat Jänner 1809 gleichfalls dahier bezahlt, und bis dieſe Zahlung erfolgt, mit 4 vom 100 verzinſet werden ſollen. §. 13.

Das ſouveraine Herzogthum Sachſen-Meiningen beſtand 1812 aus:

1. Dem Antheile an der ehemaligen gefürſteten Grafſchaft Henneberg . . . . . Ämter: — Meiningen, Maßfeld, Waſungen-Sand, Frauenbreitungen, Salzungen, Altenſtein, 2/3 Römhild.	13 1/4 Q.-M.	34,000 Einw.
2. Dem Antheile an dem ehemaligen Fürſtenthum Koburg . . . . . Ämter: — Neuenhaus, Schalkau, Sonneberg, Gericht Rauenſtein.	5 „	14,000 „
Das ganze ſouveraine Herzogth. Sachſen-Meiningen	18 1/4 Q.-M.	48,000 Einw.

Man zählte 3 1/2 Städte, 5 Flecken, 141 Dörfer und 6,683 Wohnhäuſer. Die Einkünfte wurden auf 350,000 Gulden geſchätzt. Auch hier war, mit Rückſicht auf Verfaſſung und Verwaltung, Alles beim Alten geblieben. Das Ländchen hatte ſeine ſtändiſche Vertretung, welche bei Beſteüerung, Schuldentilgung, überhaupt bei allen Geldfragen zu Rathe gezogen werden mußte. Die Stände waren die Rittergutsbeſitzer und Abgeordnete der Städte Meiningen, Salzungen, Waſungen und Römhild. Ihre Verfaſſung beruhte auf Verträgen, die ſich zum Theil noch von den Grafen von Henneberg herſchrieben. Von ihnen reſſortirte die landſchaftliche Steüer- und Kaſſadeputation. Der Herzog hatte ein Geheimraths-Collegium, und Kriegscommiſſion; für Rechtspflege und Polizeiverwaltung eine Landesregierung; für die Finanzverwaltung ein Kammer-Collegium, ein Oberforſtamt, ein Bauamt. Der Kirchenſtaat beſtand aus dem Conſiſtorium, dem ſechs Superintendenturen untergeben waren: Meiningen, Waſungen, Salzungen, Schalkau, Sonneberg und die gemeinſchaftliche zu Römhild. In Meiningen war das Geſammtarchiv der gefürſteten Grafſchaft Henneberg.

Das herzogliche Haus Meiningen ſetzte, ſeiner mütterlichen Abſtammung wegen, den gemeinſchaftlichen ſächſiſchen Titel noch hinzu: Graf zu Sayn und Wittgenſtein.

9. Sachſen-Hildburghauſen war mit dem Erzherzog-Großherzoge von Würzburg bereits vor Meiningen einen ähnlichen

Vertrag eingegangen, nämlich am 16. Juli 1807 (Kap. 34, Art. 3,) bei dem es sich um die Auseinandersetzung wegen der Ganerbenorte in den würzburgischen Ämtern Haßfurt, Hofheim und Mellrichstadt handelte. Diese Ortschaften waren Altershausen, Holzhausen, Kleinmünster, Oberhohenried, Römershofen, Silbach, Uchenhofen, Unterhohenried, Westheim; — Heblingen, Junkersdorf, Unfinden; — Lentershausen, Rügheim, Uschersheim und Berkach (?). Es wurde festgesetzt, daß die ganerbliche Verfassung in allen diesen Orten aufgehoben sein, und die ausschließende Souverainetät im Sinne der Rheinbundakte demjenigen — Souverain zufallen solle, welcher in denselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besitzt. § 1, 2. — Dieses Abkommen wurde jedoch nur als ein einstweiliches angesehen und festgesetzt, daß bis zu einer allgemeinen Purification — d. h. Ausgleichung der gegenseitigen Gebiete, — alle ständigen Territorial- und Domanialeinkünfte, welche die beiden Staaten von ihren privativen und gemeinschaftlichen Unterthanen bisher bezogen, zu beziehen fortfahren sollten. § 3. — Das gemeinschaftliche Zentgericht wurde aufgehoben, und die peinliche Gerichtsbarkeit demjenigen Souverain zugesprochen, der, nach § 2, die meisten Unterthanen im Ganerborte hatte. § 4, u. s. w.

Das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen hatte 1812 zum —

1. Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg . . . . . Nämlich: — Das Amt Behrungen.	¾ Q.-M.	1,800	Einw.
2. Antheil an dem Fürstenthume Koburg Und zwar: — Das Amt Hildburghausen, Klosteramt Veilsdorf, die Ämter Eisfeld und Königsberg (letzteres eine Exclave im Würzburgischen) und das Klosteramt Sonnenfeld.	10¼ „	31,200	„
Das ganze souveraine Herzogth. Sachs.-Hildburgh.	11 Q.-M.	33,000	Einw.

In diesem Ländchen gab es 5 Städte, 121 Dörfer und 5076 einzelne Höfe und Häuser. Die Einwohner waren, wie in Meiningen, Lutheraner, doch war die Zahl der Reformirten nicht unbeträchtlich. Auch hier blieb es bei der alten, in den sächsischen Herzogthümern hergebrachten Verfassung. Der Herzog ertheilte am 5. August 1807 den Landständen, welche aus der Ritterschaft und

den Bevollmächtigten der fünf Städte Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Ummerstadt und Königsberg bestanden, die Versicherung, daß er, trotz des Einsturzes des Reichs und trotz seines Beitritts zu den Rheinbündlern, wodurch er die Souverainetät nach allen Richtungen erlangt, die alte Verfassung nicht aufheben wolle. Seitdem wurde den Landesvertretern noch das Recht eingeraümt, daß ein, von ihnen erwählter, Land- und Steuerrath in allen Abtheilungen der Landesregierung, die Rechtspflege allein ausgenommen, Sitz und Stimme, und zwar nach dem vorsitzenden Rathe, nehmen konnte. Der Herzog hatte ein geheimes Conseil und eine Landesregierung, die in 6 Deputationen, für Justiz-, Finanz-, Polizei-, Militär-, Bau-, Kirchen- und Schulsachen zerfiel. Die 4 Superintendeuturen, welche ein halb Jahrhundert früher zu Hildburghausen (General-Superintendentur), Eisfeld, Heldburg und Königsberg bestanden, waren auch noch zur Zeit des Rheinbundes im Gange.

10. Sachsen-Koburg-Saalfeld. Der Herzog zu Sachsen, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst zu Koburg-Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, wie sich der Herzog nunmehr nannte, zufolge Willenserklärung, welche, ohne sein Vorwissen, der Präsident der koburger Landesregierung zu Koburg am 6. Januar 1807 erließ, besaß ein etwas größeres Ländchen, als sein Vetter in Hildburghausen. Sein Herzogthum bestand aus einem Theil des Fürstenthums Koburg, einem Theil des Fürstenthums Altenburg oder der sogenannten saalfeldischen Landesportion und einem Antheil an dem hennebergischen Amte Themar. Das Fürstenthum Koburg, oder die sogenannte koburgische Pflege, gehörte ehedem den Heunebergern und wurde deshalb auch die neüe Herrschaft Henneberg, oder der Ort Landes zu Franken genannt. Durch einen am 4. Mai 1805 zu Koburg geschlossenen Receß wurde die vormalige Verbindung der saalfeldischen Landesportion mit dem Fürstenthum Altenburg, — die darin bestand, daß der Besitzer von Altenburg, Herzog zu Gotha, die Landeshoheit im Saalfeldischen übte, die Landschaft auch gemeinschaftlich war, und hier den Saalfeldischen Kreis bildete, im gothaischen Antheil am Fürstenthum Altenburg aber den Altenburgischen und den Eisenbergischen Kreis, — gänzlich aufgehoben, auch der gothaische Antheil vom Amte Themar an Koburg-Saalfeld, und dagegen der koburgische Antheil von Römhildan Gotha abgetreten; so daß sich Koburg-Saalfeld seit dem Jahre 1805 im ungetheilten

Besitz der saalfeldischen Landesportion sowol, als des Amtes Themar befand.

Zum souverainen Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld gehörten also:

1. Von der koburgischen Pflege das Amt Koburg	7½ Q.-M.	29,778	Einw.
2. Von der gefürsteten Grafschaft Hennеberg das Amt Themar	2 „	5,414	„
3. Das Saalfeldische: die Ämter Saalfeld und Gräfenthal-Propstzella	8¼ „	22,074	„
Das ganze souveraine Herzogth. Koburg-Saalfeld	17¾ Q.-M.	57,266	Einw.

Die Einwohnerzahl ist nach der Zählung von 1812, für das Jahr 1810 wurde sie nur zu 53,827 Seelen angegeben, und zwar: Koburg 28,207, Themar 5,211, Saalfeld 20,409. Die Einwohner waren alle Lutheraner. Es gab im ganzen Lande: 8 Städte, 4 Flecken, 2 kleine Bergfestungen oder Schlösser (Feste Koburg und Kallenberg) und 266 Dörfer und Weiler. Der souveraine Herzog hatte die alte ständische Verfassung zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, doch aber außer Thätigkeit gesetzt und sich durch Edikt vom 4. Juni 1808 ein Landesministerium mit collegialischer Verfassung und drei geheimen Conferenzräthen, geschaffen, in welchem er selbst den Vorsitz führte. Es zerfiel nach den verschiedenen Geschäftskreisen in fünf Abtheilungen; die Landesregierung aber in zwei Collegien, als Justizcollegium, und als Collegium für die Landeshoheits-, Polizei- und Finanzsachen. Das eine kurze Zeit in seinen Landen bestandene Ober-Appellations- und Revisionsgericht hob der Herzog durch Verordnung vom 1. Juni 1808 wieder auf. Das Consistorium besorgte die Kirchen- und Schulangelegenheiten. Das Gymnasium Illustre, von seinem Stifter, Herzog Johann Casimir Casimirianum genannt, 1604 eingeweiht, behauptete seinen altbewährten Ruf als Gelehrtenschule. Superintendenturen waren zu Koburg, Rodach, Neüstadt an der Haide, und Saalfeld. Das Forstwesen leitete eine General-Forst-Administration; das Militärwesen eine Kriegscommission. — Vor hundert Jahren hielt man dafür, daß die saalfeldischen Ämter dem Herzoge 60,000 Thaler oder 105,000 Gulden einbrächten, und ebensoviel mochten Koburg und Themar eintragen. 1806 aber beliefen sich die Landesrevenuen auf 425,413 Gulden, die Ausgaben auf 362,113 Gulden, die Landesschulden auf 1,103,152 Gulden.

Die Länder des sächsischen Hauses beider Linien nach Bodenfläche und Einwohnerzahl, zur Zeit des Rheinbundes.

				Q.-M.	Einwohner.
I.	Albertinische Linie.				
	1. Das Königreich Sachsen			723	2,000,650
II.	Ernestinische Linie, sämmtliche Herzogthümer			138½	444,722
	2. Sachsen-Weimar-Eisenach	36¾	116,356		
	3. Sachsen-Gotha-Altenburg	54¾	190,100		
	4. Sachsen-Meiningen	18¼	48,000		
	5. Sachsen-Hildburghausen	11	33,000		
	6. Sachsen-Koburg-Saalfeld	17¾	57,266		
Sämmtliche Lande des Hauses Sachsen				861½	2,445,372
Verglichen mit den Königreichen —					
Baiern im Jahre 1812				1736½	3,800,000
Württemberg „ „				368	1,340,000
Westfalen „ „				825	2,063,614

11. Anhalt. Der anhaltinischen Fürsten, welche, dem Drange der Zeitverhältnisse nachgeben und demgemäß der Rheinbündler-Gesellschaft beitreten mußten, waren drei, nämlich der dessauer, der bernburger und der cöthensche. Ihr Territorialbestand war, nachdem das zerbstische Haus am 3. Mai 1793 ausgestorben, und dessen Gebiet unter die überlebenden drei Linien zur Vertheilung gekommen war, folgender:

1. Dessau 17 Q.-M. 54,000 Ew. Ämter: — Dessau, Wörlitz, Rehsen, Pötnitz, Retzau, Libbesdorf, Reüpzig, Scheüder, Fraßdorf, Radegast, Gröbzig, Sandersleben, Groß-Alsleben, Zerbst, ½ Lindau.

2. Bernburg 16 Q.-M. 35,193 Ew. a) Unterfürstenthum 18,903 Einw. — Stadt Bernburg (4,844); Ämter: — Bernburg (2,088), Plötzkau (2,530), Mühlingen (1154), Koswig (5,683); adliche Gerichte: — Hohenerxleben und Rathmannsdorf (521), Hecklingen u. Gänsefurth (1,210), Schlewip, Gröna und Leau (265), Kliecken (417), Commenthurei-Gerichte zu Buro (291).

b) Oberfürstenthum 16,290 Einw. — Ämter: Ballenstedt (6,203), Harzgerode (3,687), Günthersberge (782), Gernrode (1,630), Hoyer (3,987). — Zählung von 1805.

3. Cöthen 15 Q.-M. 28,842 Ew. Stadt Köthen (5,074). Ämter: — Cöthen (4,272), Nienburg (3,814), Wulfen (1,426), Wormsdorf (3,595), Roslau (2,761), ½ Lindau (1,429), Dornburg (345). — Herzogl. Gerichte (3,928), adliche Gerichte (2,198). — Zählung v 1807.

Zusammen: 48 Q.-M. 118,035 Einw.

Für Deſſau iſt aus jener Zeit eine Volkszählung nicht bekannt. Aus den Liſten von Bernburg iſt erzänzend zu bemerken, daß ſie 22,946 Erwachſene und 12,247 Kinder nachweiſen; im Cöthenſchen aber wurden 6,345 Männer, 2778 ſechszehnjährige und 5,297 jüngere Söhne, 6,676 Weiber und 7,746 Töchter gezählt. An Wohnplätzen gab es in

Deſſau . .	8	Städte,	2	Flecken,	14	Vorwerke,	100	Dörfer	— in	16	Ämtern.
Bernburg .	7	„	—	„	13	„	54	„	— in	9	„
Cöthen . .	4	„	1	„	13	„	93	„	— in	7	„
Zuſammen	19	Städte,	3	Flecken,	40	Vorwerke,	247	Dörfer	— in	32	Ämtern.

Wie die anhaltiniſchen Fürſten zum Herzogstitel gekommen, iſt bei einer frühern Gelegenheit angemerkt worden; doch fuhr Herzog Leopold Friedrich Franz von Deſſau fort, ſich auch Fürſt zu nennen, indem er zugleich ſeinen Behörden befohlen hatte, ſich als — herzoglich-fürſtlich anhaltiſch-deſſauiſch zu unterzeichnen.

Difficile est satyram non scribire!!

Cöthen. — Wenn man ſich erinnert, daß alle drei Antheile des Fürſtenthums Anhalt in einer Geſammtung ſtanden, wie es auch heüte mit den noch vorhandenen zwei Antheilen der Fall iſt, oder in einem Verhältniſſe, nach welchem nicht allein jeder Linie die Erbfolge in die Antheile der übrigen vorbehalten, ſondern auch die landſtändiſche Verfaſſung und das davon abhangige landſchaftliche Credit- und Schuldenweſen von dem Geſammthauſe abhangig war, und iſt, und unter der Oberleitung des jedesmaligen Seniors des fürſtlichen Hauſes ſtand, und ſtehet; ſo war es ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das zu Recht beſtehende fürſtliche Hausgeſetz und Landesgrundgeſetz', als einer der drei Fürſten von Anhalt durch die, von Buonaparte's Gnaden ihm zu Theil gewordene herzogliche Souverainetät ſchwindlig geworden, es ſich herausnahm, jene Grundlagen der Verfaſſung mit einem Federſtrich zu vernichten.

Dieſer Fürſt war der cöthenſche: — „Auguſt Chriſtian Friedrich von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Anhalt ꝛc." der in einem Lebensalter, welches über die erſten Jugendjahre hinaus — er war den 18. November 1769 geboren, — den Phantaſieſpielen derſelben für immer Lebewohl geſagt zu haben pflegt, ſich lächerlich machte, indem er auf ſein — — ungeheüeres Reich von 15 Geviertmeilen Bodenfläche und auf ſein zahlreiches Volk von beinah 29,000 Seelen, mitten

im Innersten von Deütschland, all' das großartige Wesen zur Anwendung brachte, was jenseits des Rheins bei der „großen Nation" gang und gäbe war, jenes Gebaüdes von Verfassung, Gesetzgebung, Rechtspflege, Schwurgericht, Verwaltung, Militärconscription, geheimer Polizei u. s. w., das den Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen des Deütschen Volks ein fremdartiges Ding war, und sich so leicht und so bald nicht mit ihm verschmelzen wird.

Während der zehn Jahre Franzosenherrschaft und Franzosenwirthschaft, von 1803 bis 1813, hat man in Deütschland von Hohen und Niederen, von Großen und Kleinen viel Verwunderliches und manch' Entehrendes erlebt; allein das, was jener Fürst zu Anhalt-Cöthen in seinem Souverainetätsschwindel und nach dem Vorbilde seines geistlichen Herrn Bruders zu Frankfurt, Karl Theodor von Dalberg, unternahm, gränzte an Blödsinn! Einem der ältesten, der edelsten deütschen Fürstenhaüser entsprossen, dessen Altvordern für die Sache des Vaterlandes mit Gut und Blut eingestanden und Deütschlands Machtstellung gegen das slawische Morgenland begründet haben, war jener entartete Sohn dieses edlen Hauses schamlos genug, sich an den Triumphwagen des Großgebietigers auf eine Weise zu spannen, die das Andenken der großen Askanier entehren mußte. August Christian Friedrich, souverainer Herzog zu Anhalt, der deütsche Fürst, war durch und durch Franzos geworden! Nachdem er die Französirung seines Ländchens durch die, am 19. September 1809 verfügte Errichtung eines Staatsraths angebahnt hatte, erließ er aus seiner Haupt- und Residenzstadt Cöthen am 28. Dezember 1810 folgendes Constitutions-Edikt:

In Erwägung, daß die bisherige Verfassung und Civilgesetzgebung unseres Landes nach Auflösung der deütschen Reichsconstitution in mehreren Punkten durchaus nicht mehr passend ist, und beseelt von dem Wunsche, das Glück unserer Unterthanen nach Kräften zu fördern, glauben wir denselben keine Heil bringendere Constitution geben zu können, als diejenige, welche der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große, seinen Völkern, welche er als Vater liebt, gegeben hat. Wir haben daher beschlossen und beschließen hiermit, in unsern Landen das nämliche Gesetzbuch einzuführen, welches unser erhabenster Protector als das angemessenste befunden hat; haben dekretirt, und dekretiren, wie folgt:

Der Code Napoleon erhält in unsern Staaten gesetzliche Kraft vom 1. März 1811 an, und ist alleiniges Gesetzbuch; sowie der Code de procédure die Bestimmungen für die Prozeßordnung giebt. Die wenigen Erläuterungen, welche wir dabei für nöthig erachten, werden wir durch ein besonderes Rescript noch bekannt machen. Art. 1. — In Betreff der nach dem C. N. erforderlichen Institute wird

es wie im Königreich Weſtfalen gehalten. Art. 2. — Die Juſtiz wird in der erſten Inſtanz durch ein Civiltribunal verwaltet, jedoch werden zur Entſcheidung gewiſſer Streitigkeiten und zur gütlichen Vermittelung der Prozeſſe, nach dem Beiſpiele von Frankreich, Friedensgerichte angeordnet. Art. 3. — Unſere bisherige Landesregierung wird aufgelöſt und das Perſonal derſelben beim Civiltribunal angeſtellt werden. Art. 4. — Das Appellationsgericht wird ſeinen Sitz in der Stadt Nienburg haben, und werden wir, um unſern Unterthanen allen Koſtenaufwand ſoviel möglich zu erſparen, denſelben unſer Schloß zu den Sitzungen einräumen. Art. 5. — Der Caſſationshof ſoll mit dem Staatsrathe vereinigt ſein. Art. 6. — Wir werden das Nähere wegen der Juſtizverwaltung und ſämmtlicher dazu dienender Perſonen noch beſonders feſtſetzen. Art. 7. — Alle unſere Unterthanen ſind vor dem Geſetz gleich. Art. 8. — Der Adel beſteht fernerhin fort, hat jedoch auf Staats- und Hofchargen kein ausſchließliches Recht, da nur das Verdienſt hierauf Anſpruch hat. Art. 9. — Alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit, als unvereinbarlich mit dem neüen Geſetzbuch, hören mit dem zur Einführung deſſelben feſtgeſetzten Zeitpunkte gänzlich auf. Die Patrimonial-Gerichtshalter dürfen nach dieſer Zeit keine Handlungen der Gerichtsbarkeit mehr verrichten, noch unſere Unterthanen ſolche anerkennen. Art. 10.

Was die verſchiedenen Dienſte betrifft, welche auf Grundbeſitzungen haften, ſo können ſolche ebenſo, wie im Königreiche Weſtfalen, abgelöſt werden. Art. 11. — Das Verhältniß der Lehne in unſerm Lande bleibt ferner beſtehen, jedoch werden wir auf einzelne Allodifikationsgeſuche nach Umſtänden Rückſicht zu nehmen nicht unterlaſſen. Art. 12. — Auch auf unſere Unterthanen jüdiſcher Religion findet Art. 8 Anwendung, jedoch haben dieſelben alle bürgerlichen Verpflichtungen zu übernehmen und ſind, wie alle unſere Unterthanen, der allgemeinen Conſcription unterworfen.. Art. 13. — Alle Corporationen und Privilegien hören vom Tage der Einführung an auf. Art. 14. — Wir werden jedoch diejenigen Innungen, welche dem allgemeinen Beſten nicht nachtheilig ſind, fortbeſtehen laſſen. Art. 15. — Es wird ſofort eine allgemeine Conſcription vom 1 Januar 1811 an gültig, ſo wie demnächſt auch ein neües, auf Grundſätzen der allgemeinen Gleichheit beruhendes Steüerſyſtem eingeführt und bekannt gemacht werden. Art. 16.

Unſer Land ſoll in 2 Departements, jedes zu 2 Diſtricten, eingetheilt werden. Art. 17. — Die Landesverwaltung wird unter unſerm Vorſitze vom Staatsrath dirigirt. Art. 18. — Die bisherige Ritterſchaft als unvereinbarlich mit der neüen Conſtitution hört mit dem Tage der Unterſchrift dieſes Edikts auf und werden an die Stelle derſelben die Landſtände treten. Die Landſtände beſtehen aus 12 Mitgliedern, deren 8 aus der Klaſſe der ackerbautreibenden Unterthanen, 2 aus der des Handelsſtandes, und 2 aus der des Gelehrtenſtandes genommen werden. Sie ſollen in den wichtigeren Angelegenheiten unſers Landes das Organ unſerer getreüen Unterthanen ſein, und wir behalten uns vor, wegen des Umfangs ihrer Wirkſamkeit, ſo wie wegen ihrer Wahl das Nähere mittelſt eines beſondern Reſcriptes zu beſtimmen. Art. 19.

Dieſem Schriftſtücke, dem denkwürdigen Beweiſe von den Verirrungen und dem revolutionären Sinne eines deütſchen Fürſten,

folgten andere nicht minder merkwürdige Verordnungen der ſouverainen Gewalt, die den Grundgedanken jenes Edikts weiter ausführten. So eine vom 19. Februar 1811, welche mit den Eingangsworten begann: — „In der feſten Überzeügung, daß nur die gänzliche Einführung der franzöſiſchen Conſtitution das Glück unſerer Unterthanen begründen kann, haben wir folgende Organiſation unſers Herzogthums feſtgeſetzt". Und nun folgte die, in 37 Artikeln abgefaßte Vorſchrift zur vollſtändigen Franzöſirung des „ſouverainen Reichs von Anhalt-Cöthen!" Da hieß es denn gleich im Anfange: — „Unſer Herzogthum wird in 6 Diſtricte eingetheilt. Der 1. Diſtrict begreift das Land Cöthen in ſich; der 2. Diſtrict das Land Wülfen; der 3. Stadt und Land Nienburg; der 4. die hohe Grafſchaft Wormsdorf; der 5. Stadt und Amt Roslau; der 6. die Grafſchaft Lindau." Art. 1. Die Grafſchaft Wormsdorf wird hier, wie allermeiſt, die Hohe genannt; die urſprüngliche Benennung war Gow-Grafſchaft: aus einem Schreibfehler, indem man das G für H geleſen hat, iſt die falſche Benennung Hohe Grafſchaft entſtanden. — „Alle unſere Lande ſollen nur Ein Departement bilden und ernennen wir in dieſer Rückſicht Einen Präfecten." Art. 8. — Die Zahl der Mitglieder des Departements-Collegiums wurde auf 18 feſtgeſetzt; ſie hatten 2 Kandidaten für jede der 12 Abgeordnetenſtellen in der Ständeverſammlung vorzuſchlagen; doch vergaß es der Geſetzgeber in ſeiner Weisheit zu ſagen, daß er einen dieſer Kandidaten in die Verſammlung ſchicken werde! Und ſo ging es in dem Edikte fort und fort mit Organiſiren und Reorganiſiren, wozu auch am Schluß gehörte, daß der Herzog das Lokalblättchen, welches in ſeiner Reſidenzſtadt allwöchentlich einmal erſchien, zum — Bulletin des lois de l'Empire Anhaltin-Cöthien erhob! „Wir Auguſt Chriſtian Friedrich von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Anhalt u. ſ. w." waren von einer ordentlichen Wuth zum Edikterlaſſen befallen. Wenige Tage nach dem eben angeführten Edikte, nämlich am 22. Februar 1811, erſchien eine Verwaltungsordnung, die in 39 Artikeln und 4 Titeln von den Departementalbehörden, den Municipalitäten, den Ernennungen, den Gefällen handelte. Dann kamen fünf Tage nachher Nachträge zu dieſen Organiſationsedikten zum Vorſchein, welche die Einführung mancher Vorſchrift des neüen Weſens bis Ende Juni 1811 hinausſchob, und andere Anordnungen abänderte, ſehr wahrſcheinlich, weil man dem klugen und weiſen Geſetzgeber begreiflich

gemacht hatte, daß ſeine deütſchen Diener und Unterthanen nicht über Nacht Franzoſen werden könnten.

Am 3. Mai 1811 erließ der Herzog eine Conſcriptionsordnung, auf Grund deren das 210 Mann ſtarke anhalt-cöthenſche — Kriegsheer ergänzt werden ſollte. In dieſem Schriftſtück liefen ſchon franzöſiſche Ausdrücke, wie Conseil de Recrutement, Conseil militaire permanent, mitunter, weil man keinen paſſenden deütſchen Ausdruck dafür finden konnte, oder wollte. Der Präfect, wenn er nicht ſofort die zweckdienlichſten Maßregeln anordnet, um vermißte Conſcribirte wieder herbeizuſchaffen, wurde mit einer Geldſtrafe von 1500 Francs bedroht. (Art. 16); und derjenige Maire, welcher nicht auf das Genaueſte nachzuweiſen vermochte, wo ſich der Conſcribirte befand, mit einer gleich großen Geldbuße (Art. 17); der Maire, in deſſen Canton ſich ein Ausreißer wieder eingefunden, und den er nicht auf der Stelle hatte aufgreifen laſſen, ſollte caſſirt werden, und er außerdem 1500 Francs bezahlen (Art. 18). Eben daſſelbe galt von den Gemeinde-Maires (Art. 19). Jedermann, der ein falſches Atteſt über körperliche Gebrechen, welche einem — Vaterlandsvertheidiger zum Dienſt untauglich machen, ausſtellte, ſollte dieſes Verbrechen der Fälſchung mit 4000 Francs büßen (Art. 20). Ebenſo viel wurde den Ältern und Brüdern eines widerſpenſtigen Conſcribirten auferlegt, welche zu ſeiner Flucht förderlich geweſen waren, und außerdem wurde auf ihre Koſten ein Stellvertreter angeworben. (Art. 22). Höchſt komiſch waren die Strafandrohungen für den Ausreißer: erſtens ſollte er todtgeſchoſſen werden, nach der Execution ſollte die Leiche Kugeln nachſchleppen, und, wenn ſie damit fertig, öffentliche Zwangsarbeiten verrichten, und zuletzt dieſe Strafen für alle Fälle erleiden. (Art. 23). Es galt aber in Cöthen, wiewol es nicht ausdrücklich geſagt war, ein altes Nürnberger Geſetz, wonach man einen Dieb nicht eher hängte, bis man ihn hatte.

Am 19. Mai 1811 erſchien ein neües Edikt, Beſtimmungen enthaltend über die verſchiedenen Regierungsverhältniſſe. Hierin erklärte ſich der Herzog für die alleinige Quelle aller Einrichtungen und Geſetze und das von ihm angeordnete Miniſterium für den Vollſtrecker, Handhaber und Aufrechthalter derſelben. Man erfuhr zugleich, daß er die Stände ſeines Herzogthums ernannt und berufen habe, daß er aber nicht gewillet ſei, denſelben in Beſteüerungsgeſetzen mehr als eine berathende Stimme einzuraümen, wozu er um ſo mehr

befugt sei, als er durch seinen Beitritt zur Gesellschaft der Rheinbündler die völlige Souverainetät in seinem — Reiche erworben habe, und es ganz von ihm abhange, ob er fortan noch Stände dulden wolle, oder nicht.

Die Constitution wurde an dem bestimmten Tage in Vollzug gesetzt. Um sie noch mehr zu befestigen, hatte der Herzog noch anderweite Schritte gethan. Hierbei scheinen die Schulden zur Sprache gekommen zu sein, welche er von seinen Vorfahren ererbt hatte, und durch den Drang der Zeitumstände, wie er es nannte, zu vermehren gezwungen worden war. Die constitutionellen Stände mögen bei dieser Geldfrage doch nicht so gefügig gewesen sein, wie es der Herzog erwartet haben mochte, denn nur unter Vermittelung von Commissarien des Königs von Sachsen, dessen Unterstützung entweder vom Herzoge oder von den Ständen nachgesucht worden war, kam am 23. September 1811 ein Vertrag zu Stande, kraft dessen der Herzog „mit uneigennütziger Selbstverleügnung" einen bedeütenden Theil seiner Domaineneinkünfte zum Opfer brachte, welchen er zur Tilgung jener Schulden, bis zur völligen Wiederbezahlung derselben bestimmte, indem er zuversichtlich erwartete, daß seine „lieben getreüen Unterthanen mit patriotischem Eifer zu jenem hochwichtigen Entzweck mitwirken würden".

Der Herzog erlebte nicht lange die Folgen seiner Umwälzungen und erfuhr also nicht, ob das cöthensche Ländchen dadurch so glücklich geworden sei, als er es sich eingebildet hatte. August Christian Friedrich zu Anhalt starb am 6. Mai 1812 im Alter von 43 Jahren. Er war zwar mit Caroline Friederike von Nassau-Usingen seit dem 9. Februar 1792 vermält; aber diese Ehe wurde nicht mit Kindern gesegnet, sondern vielmehr angeblich wegen Kränklichkeit der Fürstin mit beiderseitiger Einwilligung im Jahre 1803 getrennt. Nach der anhaltischen Erbfolgeordnung succedirte ihm daher in der Regierung seines am 16. September 1802 verstorbenen Bruders Ludwig Sohn, mit Namen Ludwig August Friedrich Emil, geboren nach des Vaters Tode den 20. September 1802.

Da dieser also bei dem Ableben des regierenden Herzogs noch minderjährig war, so wurde eine Vormundschaft nothwendig. Der verstorbene Herzog hatte unterm 24. Juli 1811 ein eigenes Hausgesetz verfaßt, und darin auch in Ansehung der Vormundschaft allgemeine, und auf den gegenwärtigen Fall besondere Verfügungen erlassen. Der Vater des jungen Herzogs hatte sich am 27. Juli 1800 mit Luise, Tochter der regierenden Landgrafen von Hessen-Darmstadt,

vermält. Nach Art. 8 des beſagten Haus- und Familiengeſetzes ſollte dem mütterlichen Großvater des minderjährigen Prinzen die Regierungsvormundſchaft zufallen. Dieſem ſollte auch die Befugniß zuſtehen, wenn er nicht ſelbſt die Vormundſchaft übernehmen könnte, oder im Laufe derſelben verſterben würde, weiter einen Regierungsvormund ernennen. Erſt alsdann, wenn er dieſen nicht ernannt hatte, oder überall kein Großvater von mütterlicher Seite vorhanden ſein werde, ſollte die Regierungsvormundſchaft vom jedesmaligen Senior des Hauſes Anhalt geführt werden.

Der mütterliche Großvater, Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, nunmehr Großherzog, hatte die ihm durch jenen Art. 8 des Hausgeſetzes vom 24. Juli 1811 übertragene Vormundſchaft noch im nämlichen Jahre durch eine beſondere Urkunde im voraus angenommen, wie man aus der, dem Hausgeſetze beigefügten Kundmachung vom 6. Mai 1812 erfuhr. Allein in der Folge verzichtete der Großherzog von Heſſen auf die vormundſchaftliche Regierung, und der Herzog und Fürſt zu Anhalt-Deſſau, älteſter regierender Herr des geſamnten Hauſes Anhalt, nahm dieſelbe am 3. Juli 1812 an. Die vom verſtorbenen Herzoge neu eingeführte Conſtitution war bisher in ihrem Gange geblieben; allein am 24. Oktober 1812 ſah ſich der Vormund bewogen, das franzöſiſche Weſen außer Kraft, und die vorherige Verfaſſung wieder in Wirkſamkeit zu ſetzen.

Leopold Friedrich Franz zu Anhalt-Deſſau bemerkte im Eingange ſeiner Verordnung:

„Nachdem wir uns aus den uns erſtatteten Berichten und Gutachten unſerer Räthe ſowol, als den Bitten und Beſchwerden der Landſtände und Unterthanen überzeügt haben, daß die von des verſtorbenen Herzogs zu Anhalt-Cöthen Liebden unterm 28. Dezember 1810 ohne gehörige Vorbereitung und Berückſichtigung der Umſtände eingeführte neüe Staats- und Juſtizverfaſſung ebenſowenig dem Geiſte des großen Muſters", — (der Herzog durfte es in ſeiner Stellung als Rheinbündler nicht unterlaſſen, dem Schutzpatron eine Artigkeit zu ſagen), — „als dem Umfange des Landes angemeſſen iſt, und bei dem ohnehin ſchon" — (durch die Verſchwendungsſucht der cöthenſchen Fürſten verſchuldeten) — „gänzlich zerrütteten Zuſtände der Finanzen durchaus nicht länger beibehalten werden kann, ohne den völligen Ruin des Landes herbeizuführen, gleich wie denn auch aus eben dieſer Beſorgniß ſchon in dem, im vorigen Jahre am 21. September 1811 durch Vermittelung der Königl. Sächſiſchen Commiſſarien abgeſchloſſenen Vergleich mit den Ständen, daß ſolche nur auf ein Jahr zum Verſuch beibehalten und in dieſem Jahre einer Reviſion unterworfen werden ſolle, ausdrücklich feſtgeſetzt worden: ſo haben wir, nach reiflicher Erwägung aller Umſtände, dieſe

neüe Staats- und Justiz-Einrichtung zu suspendiren und dafür provisorisch, und bis eine allgemeinere Einführung dieser Verfassung dieselbe erleichtert, die vorige Staats- und Justizverfassung, insoweit solche mit den anjetzt allgemein anerkannten Grundsätzen einer guten Staats- und Justizverfassung und dem zerrütteten Finanzzustande des Landes verträglich ist, wieder herzustellen beschlossen."

Alle französirten Behörden verschwanden, und es traten vom 1. November 1812 an an ihre Stelle:

1. Eine Landesregierung, welche auf eben die Art, wie die vorige Landesregierung vor dem 1. März 1811, als Verwaltungs-Collegium, als Lehnhof, als Gerichts- und Appellationshof in erster Instanz für die Privilegirten, in zweiter für die Amtssassen, als Kriminalhof für das ganze Herzogthum, und als Consistorium zu fungiren hatte. — 2. Eine Rentkammer, welche an die Stelle des bisherigen Finanz-Collegiums und der einzelnen Directionen, die Verwaltung der sämmtlichen Landeseinkünfte und Ausgaben zu besorgen hatte. — 3. Ein Kammer-Kassenrendant, der, so wie — 4. eine Rechenkammer, der Kammer untergeordnet waren. — 5. Sieben Justizämter, als: ein Stadtgericht zu Cöthen, und die Justizämter Cöthen, Reinsdorf, Wulfen, Nienburg, Warmsdorf, Roslau nebst Lindau und Dornburg: — 6. Die Stadtmagistrate in der Stadt Cöthen, zu Nienburg, Güsten, Roslau und Lindau. — 7. Die Richter und Schöppen in den Dörfern.

Dessau und Bernburg. — Ganz auf dieselbe Weise wie sie in Cöthen wiederhergestellt wurden, waren die alten Einrichtungen in den beiden Antheilen Dessau und Bernburg. Nur kamen noch hinzu: 2 Forstämter, für Bernburg war es zu Harzgerode im Oberfürstenthum; in Dessau eine besondere Polizei- und eine Medizinalcommission; für Bernburg eine Bergwerkscommission zu Harzgerode und eine Eisenhüttencommission auf dem Mägdesprung. Der Herzog von Bernburg residirte auf dem Schlosse bei Ballenstedt, woselbst auch eine Medizinalcommission war; seine Landes-Collegien aber hatten ihren Sitz in der Stadt Bernburg.

Vor funfzig Jahren schätzte man die Einkünfte von — Dessau auf 510,000 Gulden; sie flossen aus den Domainen und Forsten, aus jährlichen Abgaben, Accise und Zöllen; außerdem hatte der Herzog aus seinen Privatbesitzungen im Magdeburgischen und in Ostpreüßen ein Einkommen von etwa 90,000 Gulden. — Bernburg hatte

450,000 Gulden Revenuen, und vorzüglich war das Berg- und das Forſtregal. — Die cöthenſchen Lande trugen 230,000 Gulden ein, und der Herzog beſaß beträchtliche Privatgüter, die jedoch ſchwer verſchuldet waren. In dem Vergleich von 1811 reſervirte er ſich aus den Domainen des Landes ein jährliches Einkommen von 50,000 Thalern oder 87,500 Gulden.

12. Lippe. Vor funfzig Jahren unterſchied man die Lande der beiden lippeſchen Fürſtenhäuſer gemeiniglich durch die Namen der zwei Reſidenzſtädte und nannte ſie demgemäß Lippe-Detmold und Lippe-Bückeburg, letztere auch wol Lippe-Schauenburg, oder man ſetzte für den eben angeführten Namen den unrichtigen Schaumburg, wie er auch heützutage vorzukommen pflegt. Gar nicht unrecht war es, von einem Fürſtenthume Lippe-Bückeburg zu ſprechen; denn da mit dem Deütſchen Reiche tabula rasa gemacht worden war, ſo hatte der Name einer Grafſchaft Schauenburg gar keinen ſtaatsrechtlichen Sinn mehr, wogegen das in Bückeburg regierende, dem Geſchlecht der Grafen und edlen Herren zur Lippe angehörende Haus fortlebte. Die edlen Herren zur oder von der Lippe, ſtolz auf ihren alten, von allem Lehnsverbande freien Adel, geizten nicht nach dem Titel der Reichsgrafſchaft. Erſt mit Bernhard VIII. geb. 1531, nahmen ſie den gräflichen Titel, mit Beibehaltung des vorigen, an. Den Grafen zur Lippe in Detmold war zwar ſchon 1720 von Kaiſer Karl VI. die Reichsfürſtenwürde verliehen worden; ſie machten davon aber erſt mit dem Grafen Friedrich Wilhelm Leopold im Jahre 1789 Gebrauch; dagegen blieben die edeln Herren zur Lippe in Bückeburg bis zur Auflöſung des Deütſchen Reichs ſchlechtweg Grafen, und es wurde für ſie der Fürſtentitel in dem warſchauer Abkommen vom 18. April 1807 von Talleyrand und Gagern als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt, da gleich im Eingange des Vertrags nur von Princes de Lippe-Dettmold et Lippe-Schaumbourg die Rede war, in keinem der ſechs Vertragsartikel aber der Annahme des Fürſtentitels Erwähnung geſchah. Die Grafen von Schauenburg-Lippe ſpalteten ſich im 17. Jahrhundert in zwei Linien, zu Bückeburg und zu Alverdiſſen. Sie beſtanden bis 1777, wo die erſtere ausſtarb, und die letztere die ſchauenburgiſchen Ämter mit ihren lippeſchen Beſitzungen vereinigte, ihren Wohnſitz auch in Bückeburg nahm. Als der Graf Philipp Ernſt 1787 mit Tode abging, war es, daß der Landgraf von Heſſen-Kaſſel ſeine im weſtfäliſchen Frieden beſtätigten

lehnsherrlichen Rechte auf die erledigten schauenburgischen Ämter geltend, und der alverdissenschen Linie der Grafen zur Lippe unter dem Vorgeben, daß der letzte Graf nicht aus gesetzlicher Ehe entsprossen sei, die Erbfolge in Schauenburg-Lippe mit bewaffneter Hand streitig machte, was nur durch die Entschlossenheit eines Mannes, des nachmaligen Kammerdirectors Heinrich Christian Spring, † 1824, vom lippeschen Hause abgewendet wurde. Die 1732 an Kur-Braunschweig-Lüneburg verpfändete Grafschaft Sternberg wurde 1781 wieder eingelöst, und bei dieser Gelegenheit das schauenburg-lippesche Amt Alverdissen an Lippe-Detmold abgetreten, und auch gleichzeitig, oder späterhin, eine Ausgleichung wegen des Amtes Schieder getroffen, welches ebenfalls an Detmold überging. Der gemeinschaftliche Besitz der Stadt Lippstadt mit dem Könige von Preußen, in dessen Eigenschaft als Grafen von der Mark, war nach Abtretung der Grafschaft Mark im tilsiter Frieden und nach Vereinigung dieser letztern mit dem Großherzogthume Berg an den Großherzog von Berg übergegangen. So waren denn die lippeschen Lande zwei unabhangige und souveraine Fürstenthümer, die folgende Größe, Einwohnerzahl und Bestandtheile hatten:

1. Das Fürstenthum Lippe-Detmold: 24 Q.-M. 70,540 Einw. 1808.
70,778 — 1812.

Darin:

Städte:	Detmold . .	2,369 Einw.	Ämter:	Detmold . .	12,106 Einw.
	Salzufeln . .	1,288 —		Örlinghausen .	4,777 —
	Lemgo . . .	3,372 —		Schöttmar . .	7,246 —
	Barntrup . .	931 —		Barnholz . .	8,838 —
	Blomberg . .	1,716 —		Sternberg . .	5,010 —
	Horn . . .	1,246 —		Brake . . .	4,859 —
	Lippstadt . .	2,961 —		Barntrup . .	931 —
Flecken:	Lage . . .	883 —		Schieder . .	2,750 —
				Schwalenberg .	5,057 —
	Städtebewohner . . .	14,866		Horn . . .	3,530 —
	Landbewohner	55,912		Lipperode und	
	im Jahre 1812.			Stift Cappeln	560 —
				Alverdissen . .	579 —

Diese Einwohnerzahl war demnach in 7 Städte und außer Lage, noch in 4 Flecken, so wie in 152 Bauerschaften vertheilt.

2. Das Fürstenthum Schauenburg-Lippe (Lippe-Bückeburg):
8 Q.-M. 20,132 Einw. 1808.
23,105 — 1812.

Darin:					
Städte:	Bückeburg . .	2,060 Einw.	Ämter:	Bückeburg . .	5,621 Einw.
	Stadthagen	1,461 —		Arensburg . .	1,143 —
				Stadthagen .	5,620 —
	Städtebewohner . . .	3,521		Hagenburg .	4,227 —
	Landbewohner	19,584		Blomberg, in Lippe-Detmold	2,973 —
	im Jahre 1812.				

Außer den 2 Städten lebten die Einwohner in 2 Flecken, 9 Vorwerken, und 95 Dörfern und Weilern.

Das kirchliche Bekenntniß beider fürſtlichen Häuſer war das reformirte; auch die Mehrzahl der Einwohner im Detmoldiſchen gehörte dieſer Confeſſion an, im Bückeburgiſchen der lutheriſchen. Doch lebten ſchon vor den Berechtigungen der rheiniſchen Bundesakte Reformirte, Lutheraner und Katholiken in ungeſtörter Freiheit in beiden Landen. Die Reformirten waren im warſchauer Vertrage vom 18. April 1807 — vergeſſen worden!

Zu dieſer Zeit war der Fürſt Paul Alexander Leopold zur Lippe minderjährig. Seine Mutter regierte das Land. Sie führte den Titel: Pauline Chriſtine Wilhelmine von G. G. ſouveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg u. ſ. w. — Der Fürſt zu Bückeburg ſchrieb ſich: Georg Wilhelm von G. G. regierender Fürſt zu Schauenburg-Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. ſ. w. Den edlen Herrn zur Lippe ließ er aus ſeinem Titel weg.

In Lippe-Detmold beſtand ſeit uralter Zeit eine landſtändiſche Verfaſſung, an der die Fürſtin-Regentin Pauline, trotz erlangter unbedingter Souverainetät nichts änderte. Überhaupt blieb Alles beim Alten, wie's zur Reichszeit geweſen war, auch in den Regierungs-Verwaltungsbehörden, unter denen die Regierung und das Conſiſtorium 1812 die höchſten Landes-Collegien waren. Die Rechtspflege lag in höherer Inſtanz in den Händen des Hof-, des Kanzlei- und des Criminalgerichts. Die Polizeigeſchäfte beſorgte eine eigene Commiſſion zu Detmold. Für das Medizinalweſen war ein eigenes Collegium medicum unter der Leitung der Regierung. Sämmtliche Finanzgeſchäfte, das Bau- Forſt-, und Salinenweſen, leitete die Rentkammer. Sämmtliche Einkünfte des fürſtlichen Hauſes Lippe-Detmold wurden zu 250,000 bis 300,000 Gulden angegeben; die des Fürſten zu Schauenburg-Lippe aber bald zu 180,000 Gulden, bald

nur zu 80,000 bis 100,000 Gulden. Auch dieser Fürst hatte seine alten Behörden beibehalten: Landesregierung, Domainen- und Rentkammer, Justizkanzlei, Consistorium, Collegium medicum, und nur eine Polizeicommission hatte er in neüerer Zeit hinzugefügt. Als das uralte gräfliche und fürstliche Geschlecht der Schauenburger 1640 ganz ausstarb und erlosch (I. 1, S. 415) und die Grafschaft Schauenburg unter Hessen-Kassel und die edlen Herren und Grafen zur Lippe getheilt wurde, da gingen die bis dahin bestandenen Landstände, wie es scheint, stillschweigend schlafen.

Vor hundert Jahren besaßen die Grafen von der Lippe und der Fürstbischof zu Paderborn gemeinschaftlich, doch zu verschiedenen Antheilen, die Ämter Schwalenberg, Oldenburg und Stappel- oder Stapelberg (I. 1, S. 382 u. 421), wozu noch die Gerichte Hagendorn und Odenhausen kamen. In Schwalenberg war das lippesche und paderbornsche Sammtgericht. Im Amte Schwalenberg hatte Lippe 10, im Amte Oldenburg 9 Bauerschaften. Dieses Besitzverhältniß hat auch fortbestanden, als das Hochstift Paderborn nach dem luneviller Frieden ein preüßisches Fürstenthum, und nach dem tilsiter Frieden ein District Höxter vom Fulda-Departement des Königreichs Westfalen geworden war. Überhaupt befanden sich Lippe-Detmold und Lippe-Bückeburg 1812 in demselben Besitzstande, den sie am 1. Januar 1792 gehabt hatten.

13. Mecklenburg. Der schwerinsche Antheil dieses Herzogthums wurde während des preüßischen Kriegs im November 1806 von französischen Kriegsvölkern überschwemmt, und von ihrem Anführer Namens seines Kaisers und Herrn förmlich in Besitz genommen. Der Herzog war entflohen: sein Land stand vom 28. November 1806 bis 11. Juli 1807 unter französischer Botmäßigkeit und Verwaltung; aber die Hafenplätze behielten nach der Bestimmung des Art. 12 des tilsiter Vertrags bis zum künftigen Frieden zwischen Frankreich und England französische Besatzung.

Bei Besitzergreifung von Mecklenburg-Schwerin war es Absicht, auch die Lande des strelitzer Herzogs zu besetzen. Der französische Gesandte in Hamburg erließ auch an ihn eine der nach Schwerin abgefertigten vollkommen gleichlautende Note, in welcher die Klagen über russische Verwandtschaft, russisches Bündniß, russische Kriegsdienste, und mit Rußland abgeschlossenes Marschabkommen, wie in der schwerinschen, ausgeführt waren. Für den Herzog zu Strelitz paßte

aber nicht eine einzige dieſer Schwerin betreffenden Beſchuldigungen, da er zwar Vater der Königin von Preußen war, aber in keiner Verbindung irgend einer Art mit Rußland ſtand. Der Herzog blieb daher nicht nur in Neüſtrelitz, ſondern zeigte auch den völligen Ungrund der ihm gemachten Beſchuldigungen. Dieſe Vorſtellung veranlaßte einen Aufenthalt in der Beſitzergreifung; und da ſich vermuthlich die Verwandten des Herzogs — (ſeine in Neüſtrelitz ſich aufhaltende Schwiegermutter, die verwittwete Prinzeſſin Georg von Heſſen-Darmſtadt, war die Großmutter der Prinzeſſin Auguſte von Baiern, vermälten Gräfin Eugen Beauharnais, Stiefſohnes von Buonaparte) — bei dem Gewalthaber für ihn verwendeten, ſo unterblieb die Beſitznahme des Landes ganz und gar, und der Herzog führte die Regierung deſſelben während des preüßiſchen Kriegs ungeſtört fort.

Mit Ausnahme 1) der durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 erworbenen Rechte auf das Eigenthum in den lübecker Hoſpitaldörfern Warneckenhagen, Altenbuchen und Crumbrook und auf der Inſel Poel, die dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin als Entſchädigung für zwei evangeliſche Canonicate im Domkapitel zu Strasburg, auf welche er im weſtfäliſchen Frieden die Antwartſchaft erhalten hatte, zuerkannt wurden; und mit Ausnahme 2) der Stadt und Herrſchaft Wismar und der Ämter Poel und Neükloſter, welche der König von Schweden durch den malmöer Vertrag vom 26. Juni 1803 demſelben Herzoge unter dem Titel eines antichreſiſchen Beſitzers, und gegen Leiſtung von 1,250,000 hamburger Banco-Thaler, auf hundert Jahre zum Nießbrauch überließ, ſchloſſen ſich die beiden mecklenburgiſchen Fürſten im Jahre 1808 der Brüderſchaft der Rheinbündler mit demſelben Grundgebiet an, welches ſie vor hundert Jahren beſeſſen hatten.

Die mecklenburgiſchen Staaten enthielten folgende Länder und nach Angaben, die für das Jahr 1810 zu gelten ſcheinen, die beigeſchriebene Einwohnerzahl:

I. Das Herzogthum Mecklenburg, welches aus 4 Provinzen beſtand:	
1. Dem Mecklenburgſchen Kreiſe mit	132,056
2. Dem Güſtrowſchen oder Wendiſchen Kreiſe ſammt dem Lande Roſtock	128,082
3. Dem Stargardſchen Kreiſe, oder dem Herzogthum Mecklenburg-Stargard	46,000
Latus	306,138

Übertrag:	306,138
4. Der Herrſchaft Wismar	9,600
II. Das Fürſtenthum Schwerin	25,400
III. Das Fürſtenthum Ratzeburg	10,000
Geſammt-Volksmenge auf 274 Q.-M.	351,138

Davon gehörten:

1. Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin 226 Q.-M. 295,138 Einw.

   Nämlich I 1, 2, 4, und II. mit 41 Städten, 7 Flecken, 621 Dörfern, 1112 Rittergütern, 43 Ämtern und 10,804 Häuſern in den Städten.

2. Dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz 48 Q.-M. 56,000 Einw.

   Und zwar I. 3, und III. mit 9 Städten, 2 Flecken, 219 Dörfern, 238 Domainengütern, 7 Rittergütern, 13 landesherrlichen und 3 ritterſchaftlichen Ämtern.

Die in der Haupttabelle der Rheinbund-Staaten ſtehenden Zahlen der Bevölkerung ſind bedeütend größer, als die hier gegebenen. Sie ſtützen ſich auf Stückzählungen im Jahre 1806 und auf Schätzungen von Kamptz. Im ſchwerinſchen Antheile lebten 1807 in den Städten, ohne die Kinder unter 5 Jahren, und ohne die Juden, 80,672 Menſchen, von denen auf Roſtock 10,744, Schwerin 8,141, auf Wismar 6,254, Güſtrow 5,501, Parchim 3,384, Bützow 3,820 kamen. Ludwigsluſt, vom Herzoge Chriſtian, 1747—1756, erbaut, hatte 2,964, und Neüſtrelitz, vom Herzoge Adolf Friedrich II. ſeit 1733 angelegt, gegen 4,000 Einwohner.

Die herrſchende Religion des Regentenhauſes und des Landes iſt bekanntlich die evangeliſch-lutheriſche; doch hatten zu der Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, die Reformirten zu Bützow und die Katholiken zu Schwerin, und die Juden, deren Zahl in ganz Mecklenburg gegen 3000 betrug, zu Schwerin und Altſtrelitz öffentlichen Gottesdienſt, wie denn überhaupt in Mecklenburg ſeit langer Zeit echte Toleranz herrſchte, nicht erſt ſeit den Tagen des Rheinbundes.

Das Haus Mecklenburg iſt das älteſte regierende Geſchlecht nicht blos in Deütſchland, ſondern in ganz Eüropa, ſelbſt dann, wenn man, ohne in das fabelhafte Alterthum der ſlawiſchen Welt hinaufzuſteigen, bei dem diplomatiſch erwieſenen Ahnherrn, Niklot, Fürſten der polabiſchen Völkerſchaft der Bodrizer (Obodriten), ſtehen bleibt: im Jahre 1131 an die Spitze ſeines Volks getreten, nahm er 1147 den Chriſtenglauben an, und ſtarb den Heldentod gegen Heinrich den Löwen im Jahre

1160; mit ihm sank die letzte Stütze des Slawenthums in dieser Gegend des östlichen Deütschlands. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war weder das Haus Habsburg, noch das Haus Bourbon, weder das Haus Hohenzollern noch das Haus Oldenburg, weder das Haus Wittelsbach noch das Haus Beütelsbach oder Württemberg, weder das Haus Braunschweig, noch das Haus Askanien oder irgendeine der übrigen jetzt regierenden Familien etwas anders, als Privatfamilien; allein die Ahnherren der mecklenburgischen Fürsten regierten schon damals als freie erbliche Haüptlinge über Mecklenburg. Sie waren freie, unabhangige, außer aller Unterwürfigkeit zu den deütschen Kaisern stehende, Fürsten in Mecklenburg; sie waren in ihrem kleinen Lande dasjenige, was die deütschen Kaiser im großen Deütschland waren: alleinige und höchste Regenten, welche von den deütschen Königen nicht überwunden, sondern nur nach und nach in eine Art von Zinspflichtigkeit zum Reich gerathen waren. Dies Verhältniß ward dadurch nicht geändert, daß Niklot's Sohn, Pribislaw II. am 5. Januar 1166 zum Reichsfürsten erklärt ward, indem die mecklenburgischen Fürsten dessenungeachtet fortfuhren, ihre Lande kraft eigener Landeshoheit, kraft eigener Regentenwürde, keinesweges aber im Auftrag des Kaisers und als seine Statthalter zu regieren. Als die Ahnherren der übrigen deütschen Souveraine in ihren jetzigen Landen noch kaiserliche Beamten, Grafen und Statthalter waren, da waren die Altvordern der Herzoge, oder jetzt Großherzoge, von Mecklenburg schon lange selbständige, ja selbst unabhangige Regenten.

Als die Territorial-Regentenwürde in den Provinzen Deütschlands noch persönlich war, da regierten seit unvordenklichen Zeiten die mecklenburgischen Fürsten über ihre Lande nach Erbgangsrecht. Wenn die Landeshoheit aller übrigen deütschen Fürsten aus den, auf die kaiserliche Machtvollkommenheit gestützten Eroberungen und empfangenen Abtretungen bestand; so war dies nicht der Fall bei der Landeshoheit der Mecklenburger, welche nicht aus überlassenen kaiserlichen Rechten zusammen gefügt war, sondern dem regierendem Hause als unabhangiges und ursprüngliches Erbeigenthum zustand.

Karl von Kamptz, der gründliche Kenner des deütschen, und insonderheit des Staatsrechts seiner mecklenburgischen Heimath, († als preüßischer Justizminister), stellte im Jahre 1808, als die beiden Herzoge von Mecklenburg dem Rheinbunde beigetreten waren, folgende fünfzehn Sätze auf:

1. Wenn die Landeshoheit der übrigen deütſchen Fürſten nach und nach entſtand und allmälig ſich ausbildete; ſo umfaßte die mecklenburgiſche ſchon vom Anfange ihrer Entſtehung an alle und jede Rechte der Landeshoheit.

2. Wenn die Landeshoheit der übrigen deütſchen Fürſten aus der kaiſerlichen Hoheit ausgegangen iſt; ſo verhält ſich dies gerade umgekehrt bei der mecklenburgiſchen. Sie war nicht aus der kaiſerlichen hervorgegangen, ſondern letztere vielmehr aus der erſtern entſtanden, mit Bezug nämlich auf die mecklenburgiſchen Lande.

3. Wenn daher die heütige ſogenannte Souverainetät der deütſchen Fürſten aus den Trümmern der kaiſerlichen Macht entſtanden iſt; ſo iſt dies doch nicht der Fall in Anſehung der mecklenburgiſchen, indem dasjenige, was ſie der kaiſerlichen Hoheit abgetreten hatte, nun wieder zu ihr zurückgekehrt iſt.

4. Wenn daher die Souverainetät in den übrigen deütſchen Staaten jetzt neü entſtanden iſt; ſo iſt die mecklenburgiſche nur eine Wiederherſtellung des urſprünglichen Zuſtandes.

5. Wenn von den Regenten der urſprünglich deütſchen Völkerſchaften, welche beim Eindringen der Franken ihrer Stellen entſetzt wurden, ja ſelbſt von ihren Nachkommen nicht eine einzige bekannte Spur mehr vorhanden iſt; ſo iſt das jetzige Haus Mecklenburg noch das nämliche Geſchlecht, welches, ſo weit die Geſchichte reicht, in Mecklenburg regierte.

6. Wenn alle andern deütſche Fürſtenhaüſer von ehemaligen kaiſerlichen Statthaltern oder Grafen, oder Vögten, oder ſelbſt von großen Grundbeſitzern abſtammen; ſo ſind, ſo weit die Geſchichte reicht, die Ahnherren der Herzoge von Mecklenburg nie Unterthanen, nie Privatperſonen geweſen, ſondern waren ſeit undenklichen Zeiten und als diejenigen ihrer gegenwärtigen Mitfürſten noch königliche Bediente waren, ſchon ſelbſtändige Regenten.

7. Wenn bei allen anderen Fürſtenhaüſern der Zeitpunkt, in welchem ſie zur Regierung gelangten, ſich beſtimmen läßt, ſo war das Haus Mecklenburg, ſo weit die Geſchichte uns führt, ſchon ein regierendes Geſchlecht.

8 Wenn alle andern deütſchen Fürſten aus beſtimmten nambaren vormaligen Privatfamilien, z. B. Wittelsbach, Beütelsbach, Oldenburg u. ſ. w. abſtammen; ſo hat dagegen das Haus Mecklenburg keinen Geſchlechtsnamen, weil es ſchon von jenen Zeiten her erblich regiert, in welchen es noch keine Geſchlechtsnamen gab. Eben dies iſt der Fall in Anſehung des Geſchlechtswappens (deſſen ſechs Felder in ihrer Bedeütung hier nicht erklärt werden können). Da ferner das Haus Mecklenburg ein, ſeit den älteſten Zeiten regierendes Geſchlecht iſt; ſo iſt es mit keinem andern Fürſtengeſchlechte erbfolgemäßig verwandt, und hat weder Titel noch Wappen von mitbelehnten Landen.

9. Wenn ein beträchtlicher Theil der Domainen in den übrigen deütſchen Staaten urſprünglich kaiſerliche Pfalzen, oder Reichs- und Königs-Domainen war, welche mit der Landeshoheit auf die regierenden Familien übergingen; ſo haben die deütſchen Könige und römiſchen Kaiſer nie einen Fuß breit Landes im Mecklenburgiſchen beſeſſen; ſo ſind die Domainen der Herzoge von Mecklenburg nie Reichs- und Königs-Domainen, ſondern von Anfang an in ihrer Familie forterbende Allodialgüter geweſen.

10. Wenn die Lande der übrigen deütſchen Fürſten aus vielen einzelnen Diſtricten und Stücken entſtanden ſind, welche die, zu Fürſten ſich emporſchwingenden, kaiſerlichen Beamten nach und nach zuſammenzogen und aus den einzelnen Theilen ein Ganzes und eine Einheit machten; ſo ging die Bildung der mecklenburgiſchen Staaten einen ganz andern Gang. Mecklenburg ward von keinem Überwinder in viele einzelne Theile getheilt, aus deren Wiederzuſammenſetzung der Staat Mecklenburg entſtand; ſondern letzterer war zu allen Zeiten ein Ganzes, ein territorium originarium, non compositum et clausum, das ſeit den älteſten Zeiten nach derjenigen Einheit der Verfaſſung regiert wurde, welche die übrigen deütſchen Fürſten erſt jetzt ihren Staaten geben (d. h.: dann erſt gaben, als ſie, am 12. Juli 1806, dem berüchtigten Tage, dem Kaiſer und Reich abtrünnig geworden waren).

11. Wenn in den meiſten übrigen Staaten der Termin des Urſprungs der Territorialhoheit ſich beſtimmt angeben läßt, ſo überſteigt das Alter der mecklenburgiſchen Landeshoheit die Geſchichte, welche uns nicht bis zu der Epoche hinauf führt, wo die Territorial-Hoheit (und die rheinbündleriſche Souverainetät) entſtand. Die mecklenburgiſche Landeshoheit iſt daher älter, als (ſogar) die Reichshoheit der Kaiſer über Deütſchland es war.

12. Wenn keiner der Fürſten des übrigen Deütſchands ſeine Landeshoheit eigenthümlich und unabhangig beſeſſen hat, ſondern ſie (dem Ausfluß der kaiſerlichen Gnade) durch Verleihung verdankte, ſo verhielt ſich dies umgekehrt bei der mecklenburgiſchen Landeshoheit, indem die mecklenburgiſchen Fürſten, welche eigenthümliche, urſprüngliche und unabhangige Landesherren waren, die ihre Landeshoheit nicht einer kaiſerlichen Verleihung, ſondern eben dem Titel verdanken, der den unabhangigen Fürſten Europa's ihre Krone giebt.

13. Wenn daher die Territorial-Hoheit in den übrigen deütſchen Staaten im Grunde die Verwaltung der den Fürſten übertragenen königlichen Hoheit war, (wie dies heützutage beiſpielsweiſe bei den Ober- und Regierungs-Präſidenten, oder in militäriſchen Dingen die kommandirenden Generale der Armeecorps ſind); ſo iſt dies nicht der Fall in Anſehung der mecklenburgiſchen Landeshoheit, weil die deütſchen Könige und römiſchen Kaiſer über Mecklenburg nie die Landeshoheit gehabt haben, nie die unmittelbaren Regenten in Mecklenburg geweſen ſind.

14. Wenn mithin in den übrigen deütſchen Staaten die Landeshoheit jünger als die kaiſerliche Hoheit war; ſo war dagegen die kaiſerliche Hoheit und die des Reichs über Mecklenburg viel jünger, als die herzogliche Hoheit.

15. Wenn ferner die übrigen deütſchen Fürſten ihre landeshoheitlichen Rechte erſt nach und nach kraft kaiſerlicher Verleihungen ausübten; ſo waren doch alle dieſe Gerechtſame in der vollen und uneingeſchränkten Landeshoheit der Herzoge von Mecklenburg von ſelbſt längſt begriffen, ohne daß ſie dazu erſt einer kaiſerlichen Verleihung bedurften. Sie übten dieſe Rechte längſt, kraft eigener Gewalt aus, als ſie im übrigen Deütſchland noch kaiſerliche Reſervatrechte waren.

Sind auch dieſe Sätze ihrem Hauptinhalte nach anzuerkennen, ſo iſt es doch unzweifelhaft, daß in ſpäterer Zeit die mecklenburgiſchen

Urerbfürſten dem Kaiſer ebenſo unterthan geweſen ſind, als die Nachkommen der vormaligen kaiſerlichen Beamten. Adolf Friedrich I. zu Schwerin und Johann Albert II. zu Güſtrow wurden 1627 von Kaiſer Ferdinand II. entſetzt, weil ſie mit dem Könige von Dänemark ſich gegen ihn verbunden hatten; und als Karl Leopold, der 1713 in Schwerin zur Regierung gelangte, Angriffe auf die Landesverfaſſung machte und die Stände in ihren Rechten kränkte, ſchickte auf deren Beſchwerden der Kaiſer eine Commiſſion nach Mecklenburg, auf deren Bericht er den Herzog 1728 der Regierung entſetzte, und deſſen Bruder Chriſtian Ludwig zum Adminiſtrator des Landes ernannte. Auch beſaßen die mecklenburgiſchen Fürſten nicht das jus de non appellando. Sie erwarben es erſt, wie wir bei anderen Gelegenheiten geſehen haben, im teſchener Frieden, 1779. Daß ſie die höchſte Gerichtsbarkeit in ihrem Lande urſprünglich ſelbſt geübt haben, unterliegt wol keinem Zweifel. Wann ſie an den Kaiſer abgetreten werden mußte, vermag der Herausgeber des Gedenkbuchs in dem Augenblicke, wo er dieſe Zeilen niederſchreibt, nicht zu ermitteln; vermuthlich geſchah es 1346, als Kaiſer Karl IV. Heinrich's Söhne, Albrecht und Johann, welche die Linien zu Stargard und Schwerin ſtifteten, zu Herzogen erhob: den höhern Rang mogten ſie der fernern Ausübung des höchſten Rechts eines Regenten vorziehen!

Das Grundeigenthum des mecklenburgiſchen Landes iſt, es möge daran erinnert werden, zwiſchen der Landesherrſchaft, den Gutsbeſitzern und den Städten getheilt. Die herzogl. Domainen ſind ſehr anſehnlich: die ſchwerinſchen enthielten vor funfzig Jahren, die beträchtlichen, nach und nach angekauften ritterſchaftlichen Güter und die Herrſchaft Wismar nicht mitgerechnet, 219,525,832 mecklenburgiſche Quadratruthen, oder $83^{11}/_{13}$ Q.-Meilen, und waren in 43 Domainenämter eingetheilt. Die den Privatbeſitzern, den Communen und dem Landesherrn als Privatmann zugehörigen Güter betrugen 315,156,618 Q.-Ruthen, oder $120^{5}/_{13}$ Q.-Meilen. Mecklenburg unterſcheidet ſich darin von den meiſten Staaten Deütſchlands, daß Landesherr und Gutsbeſitzer einziger Eigenthümer des Grund und Bodens des Gutes, und der Bauer keineswegs Eigenthümer, ja nicht einmal Erbzinsmann oder Maier, ſondern blos Pächter ſeines Hofes iſt, und denſelben vom Grundherrn gegen einen jährlichen Pacht blos gepachtet hat; er war größtentheils ſogar noch Leibeigener.

Ein unfreündlicher Genius hat von jeher über Manufakturen und Fabriken in Mecklenburg geſchwebt, was eine nothwendige Folge von jener Vertheilung des Bodens iſt. Dagegen enthielten die Städte eine vielleicht übervölkerte Anzahl von mechaniſchen Künſtlern und beſonders Handwerkern aller Art, die indeſſen mit den Fortſchritten ihrer Gewerbe ſelten gleiches Maß hielten. Dagegen war der Handel, beſonders der auswärtige, vorzüglich von Roſtock, Wismar und Boitzenburg mit Getreide und anderen Produkten der Landwirthſchaft betrieben, ſtets ſehr blühend, war aber in dem Zeitraume, deſſen Geſchichte uns hier beſchäftigt, außerordentlich gelähmt wenn nicht ganz zerſtört; ſtanden doch Buonaparte's Soldaten und bewaffnete Zöllner überall längs der Küſte ꝛc., um den verhaßten Engliſhman und ſeine Kauffahrer abzuwehren. Doch fehlte es auch hier in Mecklenburg nicht am Schleichhandel und ſchlauen Betreibern deſſelben, die im Gegentheil ſelbſt die wachſamſten der franzöſiſchen Douaniers zu überliſten verſtanden. In der Folge zogen die Soldaten ab, und mecklenburgiſche Truppen traten an ihre Stelle.

Obgleich die rheiniſche Bundesakte den Herzogen die volle Souverainetät zuſicherte, ſo haben ſie doch nicht die Gewalt gehabt, die ſtändiſche Landesverfaſſung, welche auf der alten Landes-Union von 1523 und auf der 1572, 1621 und 1755 zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen errichteten Verträgen beruhte, weſentlich abzuändern, wiewol der ſchweriner Herzog den Anlauf dazu nahm. Die Landſtandſchaft haftete auf Grundeigenthum und den vorzüglichſten der ſtädtiſchen Gewerbe, jeder eigenthümliche Beſitzer eines auf dem platten Lande liegenden Grundſtücks von einiger Bedeütung, ohne Unterſchied, ob er dem Stande oder der Geburt nach Fürſt, Edelmann, Bürger oder Bauer iſt, war Landſtand; er gehörte zum erſten Stande der Landſtände, zur Ritterſchaft, zu welcher mithin, da von keinem Landgut ein Bauer Eigenthümer, ſondern es ihm nur pachtweiſe inne gegeben war, die Bauern, als ſolche, nicht gehören konnten, obgleich ſie durch den Erwerb des Eigenthums eines Landgutes Landſtand wurden, wie deren auch mehrere Fälle vor funfzig Jahren in Mecklenburg vorhanden waren. Die ſtädtiſchen Grundeigenthümer und die bürgerlichen Nahrungszweige bildeten den zweiten Landſtand, die Städte oder Landſchaft, welcher aus den Magiſtraten oder Vorſtehern der einzelnen ſtädtiſchen Verbindungen beſtand. Alle Jahre wurde von beiden Landesherren ein für beide Lande gemein-

ſchaftlicher Landtag ausgeſchrieben; in der Zeit aber zwiſchen den Landtagen vertrat ein eigner Ausſchuß der Landſtände die Stelle derſelben. Das Weſen dieſer, auch zur Zeit des Reinbundes zu Recht beſtehenden Landesverfaſſung iſt an einer andern Stelle dieſes Gedenkbuchs geſchildert worden.

Nachdem der Beitritt zum Rheinbunde im Frühjahr 1808 erfolgt war, ſo ſchrieb der ſchweriner Herzog ſchon unterm 24. Juni deſſelben Jahres auf den 1. September einen allgemeinen Convocationstag aller Stände ſeines Herzogthums nach Roſtock aus, ließ ihnen auf demſelben ſeinen Beitritt zur Bundesakte bekannt machen und zugleich eröffnen, daß auch die bisherige innere Landesverfaſſung hiernach eine Veränderung bedürfen werde, deren Grundzüge nach landesfürſtlicher Abſicht folgende waren:

1. Erklärung der Souverainetät im Sinne und nach dem Wortlaute des pariſer Pacts vom 12. Juli 1806.
2. Einheit der Landesverfaſſung mit Aufhebung aller Verſchiedenheit der Verfaſſung, Vorrechte und Geſetze der herzoglichen Lande und Beſitzungen.
3. Beibehaltung der Stände, als Repräſentation des Landes mit ausgedehnterer Vollmacht des engern Ausſchuſſes in deſſen repräſentativer Eigenſchaft.
4. Unterſuchung und Reviſion der allgemeinen und beſondern Landesgrundgeſetze mit Zuziehung der Landſtände.
5. Volle und uneingeſchränkte Souverainetät durch die oberſte Gerichtsgewalt, Oberpolizei, Geſetzgebung, Beſteuerungsrecht und Militär-Rekrutirung; d. i.: weitere Ausführung des erſten Punktes.
6. Vereinfachung des Contributions- und Steuerweſens, Abſchaffung der Leibeigenſchaft, Verbeſſerung der Lehnsverfaſſung und Verfügungen über die Klöſter.
7. Einrichtung der ſtändiſchen Zuſammenkünfte und zweckmäßigern gemeinſamen Eintheilung des Landes.
8. Gemeinſames Syſtem der Landesfinanzen und ihrer Verwaltung.
9. Plan zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben nach der eintretenden Erhöhung und Begründung eines gemeinſamen Schuldentilgungsfonds mittelſt Aufhebung der ritterſchaftlichen Steuerfreiheit, Entſagung der ſtädtiſchen Bauhilfgelder und Beitrag der Domainen zur Grundſteuer.

Der Herzog forderte zugleich die Wahl einer ſtändiſchen Deputation, die Abſendung derſelben an das herzogliche Hoflager in Schwerin, um wegen dieſer und aller übrigen Gegenſtände die Unterhandlungen zum völligen Abſchluß zu bringen. Die Ergebniſſe des am 4. Oktober 1808 geſchloſſenen Convocationstags waren folgende:

1. Das Land übernahm 2 Millionen Reichsthaler, neüe $^2/_3$, herzogl. Schulden auf einen allgemeinen Tilgungsfonds, und noch außerdem die Aufbringung außerordentlicher Beträge von 80,000 Thaler, von 230,000 Thaler und 120,000 Thaler zu verſchiedenen Landesbedürfniſſen; zuſammen alſo 2,430,000 Thaler.

2. Wurde eine allgemeine Tilgungs-, oder Abtragskaſſe, wie man ſie nannte, errichtet, und hauptſächlich auf indirecte Steüern fundirt. Sie ſollte jene 2 Millionen Kammerſchulden übernehmen, die gemeinſamen Landkaſſenſchulden der Ritter- und Landſchaft zu gleichen Theilen, eine Staatsſchuld von 2,310,000 Thaler und die noch nicht abgetragenen Schulden der allgemeinen Landes-Creditcommiſſion.

3. Zur Fundirung der Militär-, Legations- und Landes-Civil-Adminiſtrationskaſſe wurden hinreichende Geldmittel angewieſen.

4. Die bisherige Garantie der Hufenzahl, der Unterſchied zwiſchen ſteüerpflichtigen und ſteüerfreien Ritterhufen, und mit demſelben die ritterſchaftliche Steüerfreiheit, die ſtädtiſchen Beihülfen und alle Exemtion des Adels und Anderer von der Conſumtions- und Handelsacciſe hörte künftig auf.

Alle übrigen Anträge des Herzogs wurden bis zur Reviſion der bisherigen Landesverfaſſung ausgeſetzt und zum Behuf derſelben eine landſtändiſche Deputation erwählt.

Am 10. Oktober 1808 nahm der ſchweriner Herzog den Titel eines „ſouverainen" Herzogs zu Mecklenburg, auch in Kanzlei-Ausfertigungen und im Kirchengebet öffentlich an.

Nachdem die Grundzüge der Veränderung der Landesverfaſſung auf dieſe Weiſe zwiſchen dem Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und den Landſtänden ſeines Herzogthums erörtert und feſtgeſtellt waren; ſo kamen die beiden Herzoge im Anfange des Monats Dezember 1808 zu Ludwigsluſt zuſammen und vereinbarten ſich daſelbſt durch den vorläufigen Hausvertrag vom 5. deſſelben Monats über die Beibehaltung der gemeinſchaftlichen Verfaſſung ihrer beiderſeitigen Lande, inſonderheit über die gemeinſchaftliche Errichtung und Beſetzung des künftigen Oberappellations-Gerichts, — welches aber bis 1812 nicht zu Stande gekommen, — ſo wie auch einſtweilen über die nothwendig gewordenen Abänderungen der Landesverfaſſung, welche ſie gemeinſchaftlich mit den Ständen in Erwägung nehmen und feſtſetzen wollten, und ſich gegenſeitig verſprachen, künftig unter Grundlegung der ſolchergeſtalt revidirten Verfaſſung ihre Lande zu regieren.

Die herzogliche Regierung und die gewählte landſtändiſche Deputation beſchäftigten ſich, eine jede für ſich, mit der Reviſion der bisherigen Landespolizei-, Juſtiz- und Kirchengeſetze, und mit Vorſchlägen zu deren Abänderung und Verbeſſerung, und ſollten dem-

nächst zusammentreten, um diese wichtigen Gegenstände gemeinschaftlich zu berathen, zu berichtigen und ihre Arbeiten den Herzogen und den Ständen vorzulegen. Ob dies damals, nämlich im Jahre 1809, geschehen, ist dem Gedenkbuchherausgeber nicht bekannt. Inmittelst erhielten die, mit der allgemeinen Verfassung in keiner unzertrennbaren Verbindung stehenden Zweige der Verwaltung durch einzelne Verfügungen diejenigen Abänderungen, welche die Umstände und der Geist der Zeit erheischten. In Bezug auf kirchliche Verhältnisse wurden den Katholiken, auf Grund der Rheinbundsakte, für ihren öffentlichen Gottesdienst gleiche Rechte mit den Protestanten zugestanden. Rücksichtlich der Finanzen waren die Beschlüsse des schweriner Herzogs und der Convocationstage zur Ausführung gekommen; mit dem Jahre 1808 hatte die Steuerfreiheit der Ritterschaft und des Adels ihre Endschaft erreicht; die Landesschulden-Tilgungskasse, die Militär- und die Civil-Administrationskasse waren alle drei gehörig fundirt und eingerichtet, und die zuerst genannte in voller Thätigkeit der planmäßigen Bezahlung sowol der Zinsen als des Kapitals der Schulden. Die Einkünfte von Mecklenburg-Schwerin wurden zu 1,800,000 Gulden und darüber angegeben, wozu die Domainengüter und der boitzenburger Elbzoll beträchtlich beitrugen. Von letzterm empfing Strelitz nach wie vor (seit 1701) ein Aversum von 9000 Thalern. Die Revenuen der strelitzischen Lande schätzte man auf 550,000 Gulden, die ebenfalls hauptsächlich aus Domainen und aus den Forsterträgen flossen.

Die Landes-Collegien waren zur Rheinbundzeit, trotz der Abänderungen, welche mit ihnen vorgenommen worden, in der Hauptsache noch eben so, wie in der Mitte des 18. Jahrhunderts, und eben so verhielt es sich mit den Ressortverhältnissen. Es waren jedoch die Behörden der Herrschaft Wismar hinzugekommen; und diese waren das herzogliche Hof- und Landgericht, das herzogliche Burggericht und das Consistorium. Die zuerst genannte Behörde hatte in Ansehung der Stadt und Herrschaft Wismar und deren Gerichte in Justizsachen und den daraus entstehenden Querelen und Appellationen in letzter Instanz die Stelle des 1653 für diese Districte und für Schwedisch-Vorpommern errichteten Tribunals zu Wismar, bis auf weitere Verfügung zu versehen. Das Burggericht zu Wismar war zum Forum für die, in dieser Stadt und der Herrschaft sich aufhaltenden herzoglichen Diener bestimmt, im Jahre 1812 aber noch nicht

eingerichtet. Das Conſiſtorium verwaltete die geiſtliche Gerichtsbarkeit und Aufſicht in der Herrſchaft Wismar, und hatte das Hof- und Landgericht zur Berufungsinſtanz.

Für Unterrichtsanſtalten und wiſſenſchaftliche Cultur wurde, beſonders in neüern Zeiten, großmüthig geſorgt. Die im Jahre 1419 von den Herzogen und von der Stadt zugleich geſtiftete Univerſität zu Roſtock erfreüte ſich in jener Drangſalszeit des Rheinbundes dennoch eines zahlreichen Beſuchs, ſie hatte 24 Lehrer, nämlich 3 Profeſſoren in der theologiſchen, 4 in der juriſtiſchen, 4 in der mediziniſchen und 8 in der philoſophiſchen Fakultät, ſowie 5 Privat-Docenten. Zu Schwerin, Roſtock, Güſtrow, Parchim, Neüſtrelitz und Neü-Brandenburg waren gute Schulen, die unmittelbar zur Univerſität entließen. In Ludwigsluſt und Neüſtrelitz beſtanden Schullehrerſeminarien; in Roſtock eine naturforſchende Geſellſchaft und für ganz Mecklenburg eine landwirthſchaftliche Geſellſchaft.

Was das Militär betrifft, ſo war daſſelbe ſeit dem Monat Oktober 1808 ganz auf franzöſiſchen Fuß geſetzt worden: Conſcription, Dienſt- und Exercierreglement, Kleidung, Bewaffnung ꝛc. Der Militärbeſtand von Mecklenburg-Schwerin war ein Huſarencorps, drei Bataillons Fußvolk und eine Compagnie zur Bedienung des ſchweren Geſchützes. Bei dieſen Truppen ſtanden 1812 ein General-Lieutenant und vier General-Majors! Mecklenburg-Strelitz unterhielt eine Compagnie Grenadier-Garde zu Fuß, ein Huſarencorps von 30 Mann und das 400 Mann ſtarke Bundeskontingent.

14. Reüſſen. Woher die kaiſerlichen Vögte und nachmalige Herren von Plauen den Namen der Reüſſen erhalten haben, wurde an einer andern Stelle dieſes Gedenkbuchs im Allgemeinen angedeütet. Hier dürfte der Ort ſein, dies näher zu erörtern. Es ging damit alſo zu:

Im Jahre 1232 vermälte ſich Heinrich, des römiſchen Kaiſers Vogt zu Plauen, mit Maria, der Tochter Brzetislaw's IV., eines böhmiſchen ſouverainen Fürſten, deſſen Gemalin, oder die Mutter der Maria, die Tochter eines ruſſiſchen Großen war. Aus der Ehe Heinrich's, Vogts zu Plauen, und Maria's entſproſſen drei Söhne, die den Namen Heinrich der Ältere, Heinrich der Mittlere und Heinrich der Jüngere erhielten, weil vermöge eines Hausvertrags alle männliche Nachkommen den Namen Heinrich führen mußten. Zu mehrerer Unterſcheidung benannte der Vogt von Plauen ſeine drei

Söhne auch mit Beinamen, vermuthlich nach ſich, und ihrem Groß-vater und Urgroßvater zu Ehren; er nannte nämlich den ältern gemeiniglich den Plauer, den mittlern nur den Böhmen, und den jüngern den Ruſſen, oder Reüſſen, nach damaliger Ausſprache und Schreibweiſe bald Ruzzo, Rüzze, bald Ruſe, Rewzzen, bald Reüz, Ruza, Ruzſe, wie Urkunden von 1259 bis 1332 beweiſen, in denen der jüngere theils ſelbſt ſich dieſes Beinamens bediente, theils vom Kaiſer, vom König zu Böheim, dem Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen mit demſelben belegt wurde. Der Böhme ſtarb früh-zeitig ohne Erben; der ältere Heinrich und der jüngere, Ruſſe genannt, theilten nun ihr Haus Plauen in die ältere, nachmals burggräfliche Linie, weil dieſer ältern 1426 das Burggrafenamt zu Meißen, und mit demſelben die Reichsfürſtenwürde verliehen wurde; und in die jüngere, oder reüſſiſche Linie, weil man die erſte Descendenz Heinrich's des Jüngern oder Ruſſen, nachdem ihm der Vater, kaiſerlicher Vogt zu Plauen (Advocatus de Plavve) einmal den Beinamen Ruſe ꝛc. gegeben hatte, anfänglich nur unterſcheidungsweiſe vom ältern Zweige der Familie der plauenſchen Vögte, die Reüſſen oder Rüzzen zu nen-nen pflegte, nachmals Reüſſen; wie man auch heützutage noch den Beherrſcher Rußlands Kaiſer aller Reüſſen zu nennen liebt. In der Folge behielten die Nachkommen Heinrich's, der Ruſe genannt, aus Gewohnheit ſelbſt den Beinamen, die Ruſſen, oder die Reüſſen, als einen kennzeichnenden Geſchlechtsnamen in dem ganzen jüngern Zweige der Vögte von Plauen bei; ſo ſchrieb ſich z. B.: Heinrich XVI. Ruſſe oder Reüſſ von Plauen. Da nun nach dem Ausſterben der ältern plauenſchen oder burggräflichen Linien im Jahre 1572 alle noch jetzt vorhandenen regierenden und nicht regierenden, fürſtlichen und gräflichen Häüſer von dem jüngern' Sohne Heinrich's, Vogts zu Plauen, genannt Ruſe, Rewzzen, abſtammen, ſo verhielt ſich auch bis auf den heütigen Tag der Beiname Reüß in dieſem alten plauenſchen Hauſe, deſſen Stammnamen alſo eigentlich Plauen iſt.

Der nähere Stammvater des Geſammthauſes iſt Heinrich Reüſſ, Herr zu Plauen, Greitz und Krannichfeld, der 1535 ſtarb, und drei Söhne hinterließ, welche abermals eine ältere, mittlere und jüngere Linie ſtifteten. Die mittlere erloſch ſchon 1616, und ſo blühen nur noch die ältere und jüngere. Die ältere theilte ſich zwar wieder in Ober- und Unter-Greitz; da aber die letztere 1763 im männlichen Erben erloſch, ſo ſuccedirte das allein noch blühende Ober-Greitz.

Dieſe Linie wurde 1778 in den Reichsfürſtenſtand erhoben, und ihr ward im Reichsdeputations-Rezeß von 1803 eine Stimme im Reichsfürſtenrathe zugeſichert, zu deren Beſitz ſie aber nicht gelangt iſt.

Zur Zeit des Beitritts der Reüſſen zur Rheinbündlergeſellſchaft beſtand die jüngere Linie aus Schleitz, Lobenſtein und Ebersdorf. Schleitz war von Henrici Posthumi, † 1640, Sohn Heinrich's IX., geſtiftet worden; † 1666 ohne Erben, worauf ſeines Bruders Heinrich's III., † 1640, Nachkommen zu Saalburg den Namen Schleitz annahmen, Heinrich's Posthumi älteſter Sohn, Heinrich II. † 1670, ſtiftete die Linie zu Gera, welche am 26. April 1800 erloſch. Lobenſtein war ſonſt eine Herrſchaft, die auch Hirſchberg und Ebersdorf in ſich begriff. Aber die drei Söhne Heinrich's X., † 1671, theilten ſich in die Herrſchaft. Heinrich III. bekam Lobenſtein, der auch Lobenſtein zur Reſidenz wählte; Heinrich VIII. Hirſcherg, und Heinrich X. Ebersdorf. Als aber Heinrich VIII. in Hirſchberg 1711 ohne männliche Nachkommen ſtarb, wurde die ganze Herrſchaft, wie ſie Heinrich X. bis 1671 beſeſſen hatte, in zwei gleiche Theile getheilt, und nun regierte ein Herr zu Lobenſtein, der andere zu Ebersdorf, beide von einander unabhangig. Man hat daher ihre Beſitzungen die Herrſchaften Lobenſtein und Ebersdorf genannt; richtiger aber mußten ſie heißen: 1. der lobenſteinſche Antheil an der Herrſchaft Lobenſtein, und 2. der ebersdorfiſche Antheil an der nämlichen Herrſchaft. Im reüſſiſchen Hauſe Lobenſtein hatte Heinrich III. vierzehn Kinder, darunter ſechs Söhne. Der älteſte, Heinrich XV., wurde des Vaters Nachfolger. Von den übrigen heiratete Heinrich XXVI. des Grafen von Tättenbach zu Selbitz Tochter, Juliane Rebecka, und ſeine Kinder wurden, wiewol fälſchlich, die ſelbitz-reüſſiſche Linie genannt, da doch Selbitz nie ein reüſſiſches Land geweſen iſt, ſondern es waren apanagirte Grafen Reüß-Plauen von Hohenſtein, die auf dem Rittergute Selbitz, im Fürſtenthum Kulmbach, oder Baireüth, ihren Wohnſitz hatte. Gedachter Heinrich XXVI. zu Selbitz hatte mehrere Kinder, unter denen Heinrich XVI. eine Tochter des regierenden Grafen Heinrich's XXIX. zu Ebersdorf heirathete und mit ihr Heinrich LIV. zeügte, welcher, nachdem die eigentliche Linie mit dem Tode ſeines Vetters, Heinrich's XXXV. der zu Paris 1805 unvermält verſtarb, geendet hatte, als regierender Fürſt zu Lobenſtein dem Rheinbunde beitrat.

Nach dem Erlöſchen der Linie Reüß-Gera, 1800, fiel die Herr-

schaft Gera an die Reüssen zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, so zwar, daß Schleitz mit einer Hälfte, und Lobenstein mit Ebersdorf mit der andern Hälfte betheiligt wurde. Die Grafen Reüss, welche bei Errichtung des Rheinbundes in Schleitz und Ebersdorf regierten, wurden untern 9. April 1806 in den Reichsfürstenstand erhoben, welches dann auch den regierenden Grafen zu Lobenstein veranlaßte, eine Übertragung der fürstlich lobensteinschen Würde, welche Heinrich XXXV. im Jahre 1790 erhalten hatte, auf seine, die sogenannte selbitz'sche, Linie nachzusuchen. Er empfing dieselbe auch vom Kaiser Franz unterm 5. Juli 1806, also nur wenige Tage vor dem — Thoresschluß des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation! Seit dem 18. April 1807 nannte sich jeder regierende Reüß: Souverainer Fürst des Rheinbundes, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Krannichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein. Musterhafte Familienverträge verbinden beide Linien. Seit alter Zeit führt der älteste regierende Reüss den Titel: des ganzen Stammes Ältester, und der älteste regierende Fürst der andern Linie ist ihm beigeordnet.

I. Die Lande der Fürsten Reüss von Plauen jüngerer Linie wurden nach Bodenfläche und Bevölkerung zur Zeit des Rheinbundes folgendermaßen angegeben:

a) Die Herrschaft und das Amt Gera, mit Einschluß des zur Pflege Reichenfels gehörigen Pöllwitzer Waldes und der Pflege Saalburg, oder dem geraischen Antheil an der Herrschaft Schleitz, zusammen $7\frac{1}{2}$ Q.-Meilen groß. Auf diesem Raume lebten nach der Zählung von 1794, nebst dem nach den Kirchenlisten bis 1808 berechneten Zuwachse 22,836 Seelen, und zwar 20,470 in der Herrschaft Gera, davon 6,587 in der Stadt Gera, und 2,366 in der Stadt und dem Lande Saalburg.

b) Die Herrschaft Schleitz mit den Städten Schleitz und Tanna, sammt dem Amte Hohenleüben oder der Pflege Reichenfels; berechnet durch Zusammenzählen der, während der letzten 21 Jahre, also seit 1787, stattgehabten Geburten und Sterbefälle, woraus die Mittelzahl gezogen, und die Gebornen mit 30 vervielfältigt worden, gibt für die Stadt Schleitz 4,620, das platte Land 8,790, die Stadt Tanna 1,260, und für die Pflege Reichenfels 1,890, zusammen 16,560 Seelen auf einer Bodenfläche von 6 Q.-Meilen.

c) Die Herrschaft Lobenstein, und zwar:

1. Lobenstein-Lobenstein, begreifend das Amt Lobenstein, $4\frac{1}{2}$ Q.-Meilen, hatte nach der letzten Zählung, von 1794, mit dem seitdem stattgehabten, durch Rechnung sich ergebenden Zuwachse 7498 Einwohner, davon die Stadt 2,716, das platte Land 4,782.

2. Lobenstein-Ebersdorf, $3\frac{1}{2}$ Q.-Meilen, nämlich das Amt Ebersdorf der Herrschaft Lobenstein und die Pflege Hirschberg, im Ganzen 7,674 Einwohner, eben so berechnet wie Lobenstein, und zwar in der Residenz Ebersdorf 1,068, im Städtchen Hirschberg 1,280 und in den Dörfern 5,266 Seelen.

II. Die Lande des Fürſten Reüſſ von Plauen älterer Linie, beſtehend aus der Herrſchaft Greitz, oder dem Ämtern Ober- und Unter-Greitz, nebſt einem Theile der Pflege Reichenfels oder den Vogteigerichte Zeüllenroda, nebſt dem Amte oder der Herrſchaft Burgk: 7 Q.-Meilen. Die Volksmenge wurde nach Zuſammenzählungen, wie oben bei Schleitz, zu 21,800 Seelen angegeben, davon trafen auf die Stadt Greitz 6,195, auf das Städtchen Zeüllenroda 3,615 und auf das platte Land ſammt Burgk 11,090 Einwohner.

Hieraus ergiebt ſich folgende Hauptüberſicht:

	Q.-M.	Einw.
I. Reüſſ jüngerer Linie		
1. Gera mit Saalburg	7½	22,836
2. Schleitz	6	16,560
3. Lobenſtein-Lobenſtein	4½	7,498
4. Lobenſtein-Ebersdorf	3½	7,614
Zuſammen	21½	54,508
II. Reüſſ älterer Linie: Greitz und Burgk	7	21,800
Geſammtes Reüſſenland	28½	76,308

Eine andere Angabe, welche im Jahre 1812 bekannt wurde, ſetzte die Bevölkerung von Greitz und Burgk auf 19,850 Seelen. — Das ganze Reüſſenland hatte 9 Städte, 3 Marktflecken und 285 Dörfer. Die Religion der Einwohner, ſowie die der Fürſten, war nach wie vor die lutheriſche, und die Kolonie mähriſcher Brüder oder Herrnhuter, welche ſich vor länger als einem halben Jahrhundert in dem Orte Ebersdorf angeſiedelt hatten, war 1812 bis auf 500 Köpfe angewachſen. Was man zu jener Zeit von den Einkünften der Fürſten Reüſſ wußte, das iſt in der Haupttabelle des Rheinbundes nachgewieſen. — Jeder der regierenden Fürſten Reüſſ hielt einige Soldaten zur Beſetzung der Schloßwachen; in dem Vertrage aber über den Beitritt zum Rheinbunde, vom 18. April 1807, hieß es aber Art. 5 wörtlich alſo: „Das Kontingent der reüſſiſchen Fürſtenthümer auf den Fall des Kriegs ſoll in 450 Mann Infanterie beſtehen, welche auf die 4 Fürſtenthümer, im Verhältniß ihrer Volksmenge, vertheilt werden. Die Fürſten Reüß-Greitz werden die Direction und die Inſpection dieſes Kontingents haben, welches für den jetzigen Feldzug — (zur Überwältigung und Vernichtung Preüſſens) — unverzüglich geſtellt werden ſoll.“ Dem zuletzt gedachten Befehle mußte ſich Gagern in all' den Verträgen fügen, die er wegen des Beitritts deütſcher Fürſten zur Rheinbündlergeſellſchaft in Warſchau am 18. April 1807 mit Talleyrand abſchloß. Die Vertheilung des reüſſiſchen Kontingents erfolgte ſo, daß Greitz 117, Schleitz 125, Gera 125, Lobenſtein-Lobenſtein 39 und Lobenſtein-Ebersdorf 23 Mann, und außerdem ſämmtliche Häuſer gemeinſchaftlich noch 21 Mann ſtellten.

In den Landes-Collegien der reüssischen Fürstenthümer fand durch den Beitritt zum Rheinbunde keine Abänderung statt; es blieb Alles im Wesentlichen so, wie es in der Mitte des 18. Jahrhunderts gewesen war.

Die jüngere Linie der Reüssen von Plauen hatten seit 1604 in Gera und auch jetzt noch eine gemeinschaftliche Regierung, deren Kanzler Gesammtrath des ganzen fürstlichen Hauses älterer und jüngerer Linie war, oder erster und — einziger Minister für alle Reüssen. Diese Regierung war zugleich gemeinschaftlicher Lehnhof. Gemeinschaftlich für die jüngere Linie waren ferner zu Gera: das Consistorium, die Kammer, das Steüer- und Geleits-Directorium; das Marschcommissariat, dessen Errichtung durch den Beitritt der Reüssen zu den Rheinbündlern nothwendig geworden war; die Verwaltung des Waisen- und Zuchthauses; das Justizamt und die Polizei-Direction, so wie das Stadt- und Landgericht zu Gera, und endlich das geistliche Inspektionsamt zu Saalburg, woselbst sich auch ein Justizamt und die damit verbundene Polizei-Direction befand. In jedem der drei selbständigen und souverainen Fürstenthümer der Reüssen jüngerer Linie verhielt es sich mit den Landesbehörden ähnlich, nicht minder auch in dem Fürstenthume Greitz, der ältern Linie. In Schleitz ressortirten von der Hof- und Kammercommission: die Forst- und die Domainen-Administrationen, die Gränz- und Triftscommission, das ganze Rechnungs-Revisionswesen, die fürstliche Generalkasse und Rentei, die Hofadministration, das Bau- und das Amt des fürstlichen Stalls — von dem Steüerdirectorium, die Kriegssteüerkasse, das Marsch- und Verpflegungscommissariat, das Trankſteüer-Collegium und die Rendantur, die Landsteüereinnahme. Die höhern Justizstellen für die reüssischen Lande jüngerer Linie bestanden in den drei gemeinschaftlichen Collegien zu Gera, nämlich der Regierung, dem Lehnhofe und dem Consistorium. Was ein paar tüchtige Männer, mit Arbeitslust und Arbeitskraft hätten bewerkstelligen können, unterstützt von einigen Schreibern, welche, statt auf die Kegelbahn zu gehen oder Abends sich an den leidigen Spieltisch zu setzen, am Arbeitstisch geblieben wären, dazu waren in diesen — Staaten der Fürsten Reüss von Plauen ganze Collegien von Beamten erforderlich! Darin bestehen die Leiden der Kleinstaaterei und der Kirchthurmspolitik, daß sie, wie hier im Reüssenlande und anderwärts in Deütschlands — Gauen, die Einrichtung großer Reiche nachäffen muß! In der Herrschaft Lobenstein gab es ein, beiden hohen Fürsten ge-

meinſchaftliches, Bergamt, welches außer dem techniſchen Betrieb auch die Bergwerksgerichtsbarkeit verwaltete. Von alten Zeiten her waren die kaiſerlichen Vögte von Plauen, und auch dann, als ſie erbliche Herren Reüſſ geworden waren, durch die ſtändiſche Vertretung ihrer Untergebenen beſchränkt geweſen. Die Beitrittsakte zum Rheinbunde änderte in der ſtändiſchen Verfaſſung der reüſſ-plauenſchen Lande nichts; die patriarchaliſche Lebensweiſe der Fürſten Reüſſ mit ihren Vaſallen und Unterthanen blieb auf dem alten Fuße.

15. Schwarzburg. Mit den Landen der Fürſten von Schwarzburg war durch deren Beitritt zum Rheinbunde keine weſentliche Veränderung vorgegangen: Umfang und Ämtereintheilung blieben ſo, wie ſie in der Mitte des 18. Jahrhunderts geweſen waren, mit Ausnahme der Territorialausgleichung, welche der weimariſche Vertrag vom 28. Auguſt 1811 herbeigeführt hatte.

Man rechnete für die Beſitzungen des Hauſes Schwarzburg, beſtehend aus der Ober- und Unter-Herrſchaft Schwarzburg, nebſt dem Unter-Gleichenſchen und dem Amte Bodungen von der Herrſchaft Lohra, welches nunmehr eine Enclave im Harz-Departement des Königreichs Weſtfalen bildete, zuſammen 100,000, oder 115,000 Einwohner, oder nach anderer Angabe 45 Q.-M. 94,050 Einw.

Davon enthielt:

1. Schwarzburg-Sondershauſen . . . 23 Q.-M. 44,050 Einw.
   vertheilt in 4 Städte, 8 Flecken, 91 Dörfer und 10 Ämter.
2. Schwarzburg-Rudolſtadt . . . . . 22 Q.-M. 50,000 Einw.
   in 9 Städten und Flecken, 144 Dörfer, 12 Ämter.

Die Einkünfte von Sondershauſen ſchätzte man auf 250,000 Gulden, die von Rudolſtadt zu 200,000 Gulden. Das Militär beſtand, außer der Schloßbeſatzung und einem Gardebataillon zu Sondershauſen, aus dem Bundeskontingent von 650 Mann Infanterie, welches von beiden Häüſern zu gleichen Theilen geſtellt werden mußte. Der Älteſte der beiden Fürſten hatte, in Gemäßheit der Familienverträge, das Commando dieſer Kriegsmacht. Die Fürſten, die ſich in beiden Linien ſonſt Fürſten zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohenſtein, Herren zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leütenberg, Lohra und Klettenberg genannt hatten, führten nunmehr den Titel: Fürſt zu Schwarzburg-Sonders-

hausen, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, souveraines Mitglied des Rheinischen Bundes. Sie regierten als Souveraine und waren nicht durch Landstände beschränkt. Aber trotz der Bestimmungen der Rheinbundakte, welche den Mitgliedern des Bundes die unbedingte Souverainetät zusicherte, scheint das lehnsherrliche Band, welches die untere Herrschaft Schwarzburg an Kur-Sachsen, oder nunmehr an den König von Sachsen knüpfte, nicht gelöst worden zu sein; ja, die Ämter Kelbra und Heringen, welche der rudolstädter Fürst gemeinschaftlich mit Stollberg besaß, blieben, so wie das sonderhäüsische Amt oder Rittergut Ebeleben, unter königlicher sächsischer Landeshoheit, und die Fürsten schickten wegen derselben nach wie vor Abgeordnete zu den sächsischen Landtagen zahlten auch ferner die in dem Receß von 1719 verglichenen 7000 Thaler in die sächsische Steüerkasse, und standen in Appellations- und Lehnssachen unter der Landesregierung zu Dresden, hatten aber übrigens die Landeshoheit und Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Königreichs Sachsen. Dagegen war der Receß von 1731, welchen das fürstliche Haus Schwarzburg wegen der von Sachsen-Weimar lehnrürigen Herrschaft Arnstadt, des Amtes Kefernburg, des obern Fürstenthums Schwarzburg eingegangen war, durch den oben erwähnten Vertrag vom 28. August 1811 aufgehoben, und vermöge desselben alle Lehnsherrlichkeit des Hauses Sachsen-Weimar beseitigt worden. Es waren aber auch die fürstlich schwarzburgischen Lande theils kaiserliche und unmittelbare Reichslehen, theils böheimische, theils kur-mainzische, vom erfurter Lehnhofe abhangige Lehen, theils gingen sie bei Sachsen-Gotha, Hessen-Kassel, Magdeburg, Fulda zu Lehen, und nur aüßerst wenig von ihrem Lande besaßen die Fürsten erb- und eigenthümlich durch Schenkung oder Kauf. Wie nach Auflösung des Deütschen Reichs die neüen Landesherren es mit diesen, soeben aufgezählten Lehen gehalten haben, ist dem Herausgeber des Gedenkbuchs nicht bekannt. Die kaiserlichen unmittelbaren Reichslehen waren ohne Zweifel erloschen, weil Kaiser und Reich zu Grabe getragen worden waren. Dahin gehörten: die Ämter Gehren, Blankenroda (Blankenburg), Schwarzburg, Leütenberg, Ehrenstein; böheimische Lehen waren: die Ämter Rudolstadt und Könitz. Hatte der Kaiser von Österreich, als König von Böhmen, die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, dem diese zwei Ämter gehören, seiner Lehnspflicht entbunden?

Hinſichtlich der Verwaltungsweiſe blieb es im Schwarzburgiſchen wie es in der Mitte des 18. Jahrhunderts geweſen. Jeder Fürſt hatte zwei Regierungen und zwei Conſiſtorien: der ſondershauſiſche zu Sondershauſen im untern und zu Arnſtadt im obern Fürſtenthum; der rudolſtädter zu Frankenhauſen im untern und zu Rudolſtadt im obern Fürſtenthum. Von den Regierungen im untern Fürſtenthum gingen die Berufungen in gewiſſen Sachen noch immer an die königlich ſächſiſche Landesregierung zu Dresden; dagegen war die Appellation von der Regierung zu Arnſtadt an die ſachſen-weimariſche Landesregierung durch den Receß von 1811 aufgehoben. Für die Finanzverwaltung beſtand in Sondershauſen noch immer das Kammer-Collegium, außerdem ein Forſt-Collegium, ein zweites in Gehren. In Rudolſtadt ſpaltete ſich die Finanzverwaltung in das Steuer-Collegium, die Kammer und das Oberforſtamt; zu Frankenhauſen befand ſich ein Rent- und Forſtamt. Jeder Fürſt hatte überdem ſein Geheimraths-Collegium, welches der ſondershauſiſche ſein geheimes Kabinet nannte. Das Hauptarchiv des Hauſes Schwarzburg befand ſich auf dem Schloſſe zu Rudolſtadt.

16. Waldeck. Auch in dieſem Fürſtenthum brachte die Rheinbundakte keine Änderung zu Wege, außer daß ſich der Fürſt für ſouverain erklärte, die ſtändiſche Verfaſſung (I. 1, S. 333) aber in ihrer Wirkſamkeit beließ. An dieſer hatte jedoch die Grafſchaft Pyrmont keinen Theil. Fürſt Friedrich, der am 29. Auguſt 1763 zur Regierung gelangte, hatte dieſe Grafſchaft ſeinem Bruder Georg als Paragium abgetreten. Als er nun aber am 24. September 1812 unvermählt mit Tode abging, und Waldeck durch Erbgang an den nunmehrigen Fürſten Georg fiel, ſo wurde Pyrmont wieder mit dem Fürſtenthume unter Einen Herrn vereinigt. Der Territorialbeſtand war wie am 1. Januar 1792.

1. Für Waldeck rechnete man zur Zeit des Rheinbundes . . . . . in 13 Städten, 1 Flecken, 41 Pfarrdörfern, 55 anderen Kirchdörfern, 42 Weilern, Schlöſſern und Ritterſitzen, und 9 Ämtern.	20	Q.-M.	45,500 Einw.
2. Für Pyrmont dagegen . . . . . in 1 Flecken, 10 Dörfern und 1 Schloſſe, ein Oberamt bildend.	1⅔	„	4,500 „
Zuſammen	21⅔	Q.-M.	50,000 Einw.

Mit der Landesverwaltung war es auf dem alten Fuße geblieben. Die Einkünfte des Fürsten schätzte man auf 400,000 Gulden und darüber, wozu der pyrmonter Mineralbrunnen 50,000 Gulden beitrug. Zum rheinischen Bundesheere hatte der Fürst 400 Mann zu stellen. Vor der Vereinigung Hollands mit dem französischen Kaiserreiche standen 5 Bataillone waldeckischer Truppen im Dienst der Generalstaaten, und nachmals des Königs von Holland. Dieser Subsidienvertrag, ein Überrest von dem im 18. Jahrhundert bei so manchem deütschen Fürsten so üblich gewesenen Gewerbe der Seelenverkäuferei war nach dem Ableben des Fürsten Friedrich aufgehoben worden. Überhaupt haben die waldecker Fürsten es oft geliebt, in Diensten fremder Mächte, namentlich von Republiken, den Lanzknecht zu spielen: Fürst Christian August war Feldmarschall der portugiesischen Armee; Graf Josias war Heerführer der Republik Venedig; Fürst Georg Friedrich General-Feldmarschall im Dienst der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande; beide Republiken haben dem Andenken beider Männer prachtvolle Denkmale setzen lassen, für den ersten im Chor der Kirche zu Nieder-Wildungen, für den zweiten in der neüstädter Kirche zu Corbach. In dieser eigentlichen Hauptstadt des Fürstenthums Waldeck blühte das schon im vorigen Jahrhundert bestehende Gymnasium fort, und ebenso die Lateinische Schule zu Nieder-Wildungen.

Zum ältern Staatsrecht der Grafschaft (oder des spätern rheinbündlerischen Fürstenthums) Waldeck ist zu bemerken, daß sie unterm 21. Oktober 1438 dem Landgrafen von Hessen, Ludwig dem Friedfertigen, zu Lehn aufgetragen wurde. Dieser hatte damals, als einzig am Leben seiender Landgraf von Hessen, das ganze Fürstenthum im Besitze. Die Theilung der hessischen Lande erfolgte erst unter dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, nach dessen Tode die Belehnung der Grafen zu Waldeck durch verschiedene Verträge der kasselschen Linie anheimgegeben wurde. Allein der zwischen Landgraf Wilhelm IV. und Landgraf Ludwig dem Ältern am 29. April 1567 über verschiedene Gegenstände geschlossene Vertrag besagte im § 1: „So viel die Grafschaft Waldeck anlangt, dieweil unter unsern löblichen Voreltern allwege der elteſtregierende Fürst dieselbige Grafschaft gelowen hat; so soll es nachmals bey solchem Brauch und Herkommen bleiben.“ Und der zwischen Kassel und Darmstadt 1648 aufgerichtete Vergleich sagt ausdrücklich: „Daß die waldeckische Be-

lehnung auf begebende Fälle jedes Mal von dem älteſten Fürſten zu Heſſen, ſowohl heſſen-kaſſelſcher als darmſtädtiſcher Linie nomine communi geſchehen, und dafern es inskünftige zum Apertur kommt, ſolche Grafſchaft in zwei gleiche Theile geſetzt und halb der heſſen-kaſſelſchen und die andere Hälfte der heſſen-darmſtädtiſchen Linie zufallen ſoll."

Hieraus ergiebt ſich ganz deütlich, daß man im 18. Jahrhundert, und auch noch zur Zeit des Rheinbundes, im Irrthum war, wenn behauptet wurde, daß die Grafſchaft ein privatives heſſen-kaſſelſches Lehn ſei, wobei ſogar ein Artikel des weſtfäliſchen Friedens als Stütze angezogen wurde. Allein in dieſem Artikel (XV, § 14 des osnabrücker, Art. VII, § 59 des münſterſchen Inſtruments) iſt kein Wort von einer Belehnung zu finden; ſondern er enthält nur die Beſtätigung des am 11. April 1635 zwiſchen Heſſen-Kaſſel und Waldeck errichteten und vom Landgrafen Georg II. am 14. April 1648 vollzogenen Vertrags. Als in der Folge König Friedrich von Schweden als Landgraf von Heſſen-Kaſſel am 4. Juni 1742 privativ für die kaſſelſche Linie die Anwartſchaft auf die waldeckiſchen Lehen, oder vielmehr aufs ganze Land Waldeck erhielt, Heſſen-Darmſtadt ſich aber durch dieſen Vorgang mit Recht in ſeinen Gerechtsſamen verletzt fand, behielt ſich letzteres deswegen am 10. Januar 1747 in einem nach Kaſſel erlaſſenen Schreiben alle rechtlichen Befugniſſe bevor.

Was die Grafſchaft Pyrmont betrifft, ſo machte zu der Zeit, als ſie von Johann Ludwig, dem letzten Grafen zu Gleichen, deſſen erbverbrüderten Vettern, Chriſtian und Wolrad von Waldeck übergeben wurde, alſo im Jahre 1625, das Hochſtift Paderborn Anſprüche auf dieſelbe geltend. Daß dieſe Anſprüche nicht ohne Grund geweſen, ſieht man daraus, daß nach langen und langwierigen Unterhandlungen endlich 1668 ein Vergleich zu Stande kam, vermöge deſſen die Grafſchaft Pyrmont dem Hauſe Waldeck als Erbe und Eigenthum ohne einige Lehnbarkeit und Recognition, ſammt Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, zu beſitzen und zu genießen überlaſſen; dem Hochſtifte aber das Recht vorbehalten wurde, künftig, wenn der männliche Stamm der Waldecker abginge, die Grafſchaft, gegen Auszahlung von 20,000 Thalern, an die alsdann etwa vorhandenen waldeckiſchen Töchter zu ererben, und den Stiftslanden einzuverleiben; auch wurde die Herrſchaft oder das Amt Lägde damals an Paderborn abgetreten.

Leipzig, Druck von Gieſecke & Devrient.

Widener Library
3 2044 098 660 863